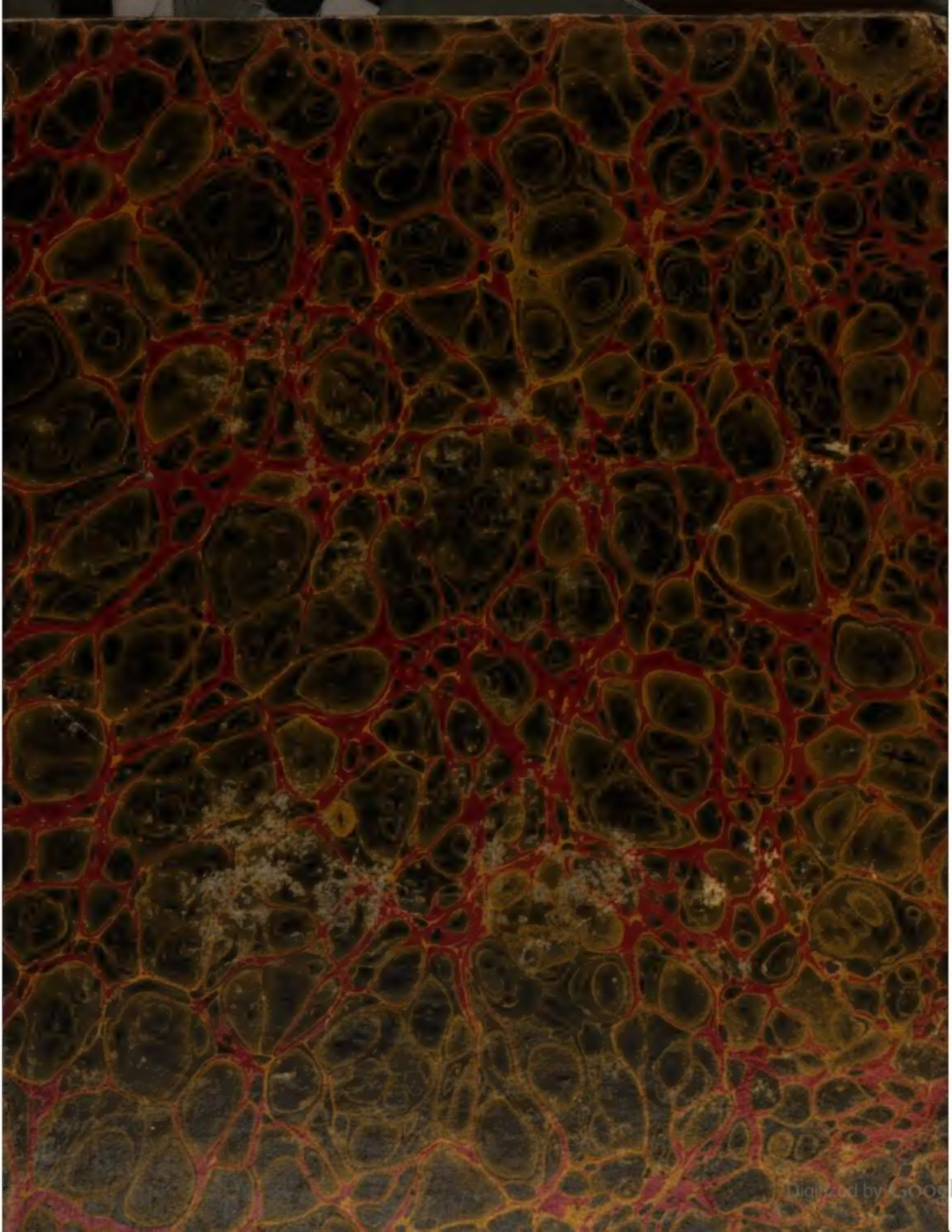
Digitized by Google

J. germ. 49
98 5

Digitized by Google

<36603413490012

<36603413490012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

I. germ. 98 c

Schaumburg-Lippische

Landesverordnungen

Erster Band.

Bückeburg
Gedruckt auf Befehl Gräflich Schaumburg-Lippischer Vormundschaft
von dem Hofbuchdrucker Grimme.
1804.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Landesverordnungen

der

Grafschaft Schaumburg

unter der Regierung

der

Grafen zu Holstein-Schaumburg

1563 bis 1640.

Bückeburg
Gedruckt auf Befehl der Gräflich Schaumburg-Lippischen Vormundschaft
von dem Hofbuchdrucker Grimme 1804.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt
des ersten Bandes
der Schaumburgischen Landesverordnungen.

Nr. 1. J. 1563. Octbr. 6. Reser. — Flachs nicht des Nachts bei Feuer und Licht zu reinigen. Seite 1—2.

— 2. — 1570. Febr. 24. — Bestrafung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes betref. " 2—3.

— 3. — 1572. Aug. 28. — Holzordnung. " " 4.—16.

— 4. — 1577. Jul. 6. — Verordnung. " " " 17—19.

1. Wie Verträge und Testamente über Bauergüter zu errichten. " 17—18.

§. 2. Kirchengüter nicht zu veräußern. " 18.

§. 3. Kirchenrechnungen jährlich abzunehmen. " " " 19.

§. 4. Vorsicht beim Hüten des Viehes. 19.

— 5. · 1594. — — Verordnung, die Eheverlöbnisse in den Städten und auf dem Lande betref. " 19—22.

— 6. — 1598. Apr. 22. Reser. die Reinligkeit der Straßen in der Stadt betreffend. " " 22.

— 7. — 1598. Aug. 2. Reser. das Decken der Dächer in der Stadt, nicht mit Stroh sondern mit Ziegeln betreffend. " " 23.

Digitized by Google

Nr. 8. J. 1600. Sept. 1.	Verordnung, die Entfernung der fremden Bettler, Landstreicher ꝛc. betref.	Seite	24—28.
— 9. — 1601. Octbr. 19.	Verordnung die Kohlenberge betref.	"	26—29.
— 10. — 1602. Octbr. 3.	Verordnung betr. Bestimmung der wiederkäuflichen Kornzinsen, und Annullation und Bestrafung der wucherlichen Kontrakte.	"	29—30.
— 11. — 1608. Dec. 10.	Resc. den verschuldeten Zustand der Bauergüter betreffend.	"	31—32.
— 12. — 1609. Febr. 4.	Verordnung, den Jahr- und Wochenmarkt in der Stadt Bückeburg betref.	"	32—34.
— 13. — 1610. Sept. 9.	Resc. die Einrichtung der Wirthshäuser in der Stadt Stadthagen betref.	"	34—35
— 14. — 1612. Jul. 17.	Verordnung worin bey Strafe verboten wird, ohne Erlaubniß zu jagen und zu fischen.		35—36.
— 15. — 1613. Apr. 14.	Mandat, Bestrafung der Schlägerei betreffend.		37.
— 16. — 1613. May 10.	Mand. Entfernung der ausländ. Bettler, herrenloser Knechte, Gardenbrüder und Müßiggänger betreffend.	"	38—39.
— 17. — 1614. Febr. 21.	Patent, Vorkehrungen wegen besorgter Unruhen im teutschen Reich.	"	39—40.
— 18. — 1614. Febr. 21.	Mandat, die Landstreicher, Gardierer und alle Fremde, welche auf Bettelbriefe ohne obrigkeitliche Erlaubniß betteln, aus dem Lande zu weisen.	"	41—42.
— 19. — 1614. — —	Kirchenordnung	"	42—173.
— 20. — 1614. Jun. 24.	Specialordnung und Instruction für die Drosten.	"	174—183.
— 21. — 1615. März. 27.	Amts- und Hausordnung.	"	184—236.
	Inhalt derselben.	"	237—239.
— 22. — 1615. — —	Land- und Polizey-Ordnung.	"	240—384.
	Inhalt derselben.	"	385—390.
— 23. — 1619. —	Canzley-Ordnung.	"	391—403.
— 24. — 1620. — —	Münz- und Tax-Ordnung.	"	404—426.
— 25. — 1640. May.	Hof-Gerichts-Ordnung.	"	427—520.

Digitized by Google

Landesordnungen

unter der Regierung

der

Grafen zu Holstein-Schaumburg

1563. bis 1640.

I.

Rescript,

worin

verboten wird, Flachs des Nachts bey Feuer und Licht zu reinigen,

vom 6. Octobr. 1563.

Otto, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gemen ꝛc. Wir kommen in Erfahrung, wie es hin und wieder in unser Herrschaft in Städten, Flecken, Dörfern und sonst mit dem Flachs zu Reinen und sonderlich dem Schwüngen ganz unachtsam gehalten, daß oft und der mehre Theil der Nacht darmit zugebracht werde. Wann dann solches zum höchsten gefährlich, und denen, wenn Unram darzu schlägt, die es trift, ganz verderblich; So wissen Wir demselbigen von Obrigkeit wegen ferner nicht zuzusehen, und ist derwegen Unser gnädiger Befehl und Meinung, daß Ihr von Stund, allen und jeden unsern Unterthanen, die in Unser Stadt Stadthagen gesessen, bey höchster Strafe verbieten laßet, daß niemand hin-

fort solcher gefährlichen Handlung des Flachses, insonderheit Schwüngens bey Nachtzeiten, auch bei brennendem Lichte und Feuer sich unternehme, sondern allein den Tag darzu gebrauche, wie obstehet, und wo Jemands darüber ungehorsam befunden würde, den oder dieselbigen in gebührliche Strafe nehmet und niemand darin verschonet. Wo aber aus Eurer Versäumniß oder Nachläßigkeit darin Mangel vorfallen solte, werden Wir Euch davor der Gebür anzusehen verursachet, und habens Euch darnach wissen zu richten, gnädiger Meinunge, unangezeigt nicht wollen laßen.

Datum Rinteln am 6. October Anno 1563.

2.

Rescript,

Die Bestrafung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes betreffend, vom 24. Februar 1570.

Otto, Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gemen. ꝛc. Nachdem Wir zu mehrmahlen bei ernstlicher Strafe verbieten laßen haben, daß unter der Meß und Predigt Vormittags weder Brandtewein noch ander Wein oder Bier in Unser Grafschaft hin und wieder, auf oder in Kellern oder Schenken in Städten und Flecken, auch in den Krügen auf den Dörfern, noch sonst gezapfet noch getrunken werden solle; Aber doch befunden, daß solches wenig beachtet, sondern vielmehr damit zu Abbruch des Allmächtigen Lobs, Ehre und Dienstes und zu Verachtung unsers Gebots täglich je länger je mehr, öffentlich und heimlich verfahren werde, daß auch bisweilen die Pastoren in ihrem Amt dadurch gröblich verhindert werden, und dann Uns nicht gebüren wolle, demselbigen, auch anderem, dadurch der Gottesdienst aufgehalten und versperret wird, ferner zuzusehen; So sind Wir gemeint, daß folgendermaßen gegen die Uebertreter gebaret werden soll. Nehmlich, wer von unsern Unterthanen in Städten, Flecken

cken und Dörfern hinfort unter der Meß und Predigt Vormittags auf oder in Kellern, Schenken und Krügen, oder sonst in andern Häusern, Brandtewein oder andern Wein oder Bier zur Zeche drinket oder zapfet, und darüber betreten oder sonst aus gewisser Kundschaft darin schuldig befunden wird, es seyn Mann- oder Weibspersonen, die zu ihren Jahren und Vernunft kommen seyn, niemands ausbescheiden, die sollen auf den nächst folgenden heiligen Tag in der Kirche vor dem hohen Altar, alsolange die Meß und Predigt währet, auf den Knien liegen und ein brennend Licht oder Kerze in ihrer Hand halten, auch mit dem brennenden Lichte, in Zeit des Opfers, um das hohe Altar gehen und ihr Opfer darauf legen, damit sie dasmahl, wenn die Meß und Predigt ihr Ende hat, erledigt und ihre Buß geleistet haben sollen, und soll der Drinker, der Zapfer und der Hauswirth, da es geschiehet, gleich gestrafet werden; Würden aber dieselbigen Personen, die also einmal gebußfertiget, zum andernmal betreten oder schuldig befunden, so sollen sie gleichfalls ihre Strafe, wie obstehet, vor der gemeinen Kirchen auf sich nehmen, und ihnen darzu die Schandsteine angehalset werden, wie Ihr zu dem Behuf an die Kirchen Schandsteine verordnen und zurichten laßen sollet.

Und dieweil nicht weniger Nachtheils und Verhinderung dem Gottesdienste, ob dem Spatzieren um und auf den Kirchhöfen, zustehet, soll das Spatzieren auf den Kirchhöfen hinfür hiermit bei gleicher Strafe einem jeden verboten seyn, und wo jemands darwider handeln und darüber angetroffen oder sonst schuldig befunden würde, der soll zu gleicher Strafe, wie obgesetzt ist, genommen werden, und darmit soviel mehr, zu wirklichem Gehorsam dieses Unsers Gebots, Aufsicht geschehen möge, soll in unsern Ämten den Vogten, in Städten und Flecken der Städte und Flecken Dienern, bei Vermeidung gleicher Strafe, solches die heiligen Tage über fleißig zu vermahnen, ernstlich auferlegt werden, Darnach soll sich männiglich zu richten wißen, dann niemands hierin begnadet noch mit anderer geringer Peen soll belegt werden, das wollen Wir Euch also zu beschaffen gnädiglich unvermeldet nicht lassen. Datum Stadthagen am 24. Februari 1570.

Otto Graf zu Schaumburg mein eigen Hand.

3.

Holzordnung,

vom 28. August 1572.

Nachdem die Gehölze hie in der Grafschaft Schaumburg, durch vieles eine Zeithero beschehenes Roden, Zuschläge und unordentlichen Hau in großen Abbruch gerathen, und wo demselbigen mit guter Ordnung in Zeiten nicht vorgekommen werden solte, zu vermuthen wäre, daß die Gehölze zuletzt ganz verwüstet und einem jeden zu hohem Nachtheil gelangen würde; So hat der Wohlgebohrner Graf und Herr, Herr Otto Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg Herr zu Gehmen ꝛc. mit S. G. Landschaft solche Gelegenheit und vorstehende vermuthliche Beschwerung zu Gemüthe geführet, darauf sich beredet und folgender Ordnung mit einander verglichen.

§. 1.

Eichenkämpe anzulegen und Eichheister zu pflanzen.

Erstlich, dieweil täglich viel Holz zu bauen und zu brennen niedergehauen wird, auch sonst viel verfaret und vergehet, und so dargegen nichts gepflanzet und geheget, würden die Nachkommen nichts finden und also ein unüberwindlicher Schade daraus erfolgen; So soll vor allen Städten, Flecken und Dörfern, da es die Gelegenheit leiden kann, Eichenkämpe, wo nicht derselbigen bereit sein, gepflüget und zugerichtet, auch zu nähester Mastzeit mit Eicheln besayet und befriediget werden, daß kein Vieh darin kommen möge, damit Eichenheister aufwachsen und fürder hin und wieder auf jeder Stadt, Flecken und Dorfs-Feldmarck und in die gemeine Holzung versetzet und also die Holzungen gebessert werden mögen. Es soll auch solcher Platz oder Eichenkamp nirgends anders zu gebrauchet noch verthan werden, wo auch mehr Plätze dan einer dazu nötig wären, die sollen gleichergestalt aus der Gemeinte genommen und wie obstehet, gebrauchet werden.

Es

Es sollen aber die Hester aus den gemeinen Holzungen nicht ausgerodet werden, es sey dann, daß sie so dick stehen, daß die Befehlsleute und Holzschworen befinden, daß nutz sey, daß etliche ausgerodet werden und es erlauben und weisen, wo und wie viel sollen ausgerodet werden.

Und sollen die Amtleute, Vogte, Holzschworne, Holzknechte, oder die dessen Befehl haben, ein jeder in seinem befohlen Amt ein fleißig Aufsehen haben, daß solches süederlich geschehe, auch bei gebührlicher Straf nicht verbleibe.

Wo auch bereit Eichenkämpe und die Hester so groß wären, daß man sie umsetzen kann, so soll dasselbige geschehen und dieselbige oder andere Kämpe wieder von neuem besäet werden.

§. 2.

Keine Bäume zu kreuzen und die Borken nicht zu klopfen.

Es soll Niemand Eichen, Büchen oder andere fruchtbare Bäume kreuzen noch die Borken klopfen, oder sonst durch andere Weise versehren bei ernstlicher Leibesstrafe.

§. 3.

Kein Feuer an die Bäume zu legen.

Es soll auch Niemand Feuer an die Bäume machen und die Bäume dadurch umbrennen oder verderben, wo aber Jemand hierüber solches thuen und darauf betreten oder sonst außgespüret würde, der soll zum erstenmahl fünf Thaler zur Strafe geben, zum andernmahl 10 Thaler und zum drittenmahl 15 Thaler erlegen. Würde er zum viertenmahl daran schuldig befunden, so soll er am Kake gestäupet und ihm ein Ohr abgeschnitten und folgends des Landes verwiesen werden.

§. 4.

Keine Eichheister abzuhauen.

Wer muthwillig einen Eichen-Heister abhauet oder sonst schandpflecket und darauf betreten oder sonst ausfündig gemacht wird, der soll gefänglich

fänglich eingezogen werden und das erstemahl 10 Thaler, das andere mahl 20 Thaler, das dritte mahl 30 Thaler zur Strafe geben. Würde er aber zum viertenmahl solche That begehen, so soll er am Kacke gestäupet, ihm ein Ohr abgeschnitten und des Landes verwiesen werden.

§ 5.

Keine Bäume zu stäufeln.

Es soll Niemand fruchtbare Bäume steufeln, wer darauf betreten oder schuldig befunden würde, der soll zum erstenmahl 5 Thaler, zum andernmahl 10 Thaler, zum 3ten mahl 15 Thaler zu Bruche geben, und wo er daran schuldig zum viertenmahl befunden würde, daß er soll an Kacke gestäupet, ihm ein Ohr abgeschnitten und des Landes verwiesen werden.

§. 6.

Keine Hecken zu durchhauen und zu vernichten.

Es soll Niemand dem andern seine Hagen durchhauen oder vernichtigen, und wo Jemands das thuen würde, der soll mit gleicher Strafe, wie im nehisten Artikel vom Steuffeln der Bäume gesetzt ist, beladen werden.

§. 7.

Dagegen auch mit den Hecken die gemeinen Wege nicht zu beengen.

Weil auch befunden, daß in etlichen Orten die Hagen in die gemeinen Wege getrungen und die Wege dergestalt dadurch geschmälert und geenget werden, daß kaum ein einzeler Wage dadurch kann fahren, so sollen Drosten und Amtleute in einem jeglichen Amt, und, da es nötig, mit etlichen der Räthe solche Hagen-Wege besichtigen und Verordnung thuen, daß die gemeinen Straßen wiederum geöfnet und die Hagen eingelegt werden. Würde auch Jemand künftig befunden, der seinen Hagen nicht einlegt, derselbige soll ernstlich darum gestrafet werden.

§. 8.

Heinebüchen sollen nicht bey der Erde abgehauen, sondern geköpfet werden.

Wer Heinebüchen zur Feurung oder sonst hauet oder hauen will, der soll

soll daran seyn, daß die nicht bey der Erden abgehauet sondern geköpfet werden, damit sie wiederum aufwachsen mögen, würde aber Jemand hierüber dieselbigen bei der Erden abhauen, der soll darum gepfändet und gebürlich gestrafet werden.

§. 9.

Wiedenbäume zu pflanzen.

Ein jeder soll sich befleißigen, daß er Weiden pflanzen und setzen möge, damit dern zu den Zäunen und anderer Nothdurft möge zu gebrauchen haben, doch soll ein Jeder darauf Achtung geben, daß er dieselbigen auf oder an das Seine pflanze und nicht auf eines andern Guth, noch einem andern zu nahe setze.

§. 10.

Keine Pottweide abzuhauen.

Wo Jemand eine Pottweiden abhauet oder schandflecket, dadurch sie vergehen mögte und darauf betreten oder sonst desselbigen schuldig erkundiget würde, der soll für jede Pottweiden 5 Rthlr. zum erstenmahl, zum andernmahl 10 Rthlr. und zum drittenmahl 15 Rthlr. zur Strafe geben, würde er aber solche Thaten zum viertenmahl begehen, soll er am Kacke gestäupet und mit Abschneidung eines Ohrs des Landes verwiesen werden.

§. 11.

Keine Zaunruthen, ohne Bewilligung, zu hauen.

Zaun-Ruthen sollen zu hauen ganz verboten sein, allein, was ein jedem zu seinem Hofe und Kohlgarten vonnöthen ist, die sollen ihnen auf vorhergehende Besichtigung von den Ambten, Vogten oder Holzschwornen nachgeben und umsonst gewiesen werden, und wenn Jemand also Zaun-Ruthen zu hauen nachgeben werden, sollen dieselbigen im Wahl gehauet werden. Wo hierüber Jemand Zaun-Ruthen aus sich selbst ohne Bewilligung hauen würde, der soll darum gestrafet werden, in Massen wie von den Wieden obgesetzet ist.

§. 12.

Hirten sollen keine Barten und Aexten im Gehölz bey sich führen.

Die Kuhehirten, Schwene, Schäfere und wer mit Viehe zu Holze treiben und hüten wird, sollen keine Barten, Exen, noch ander scharf oder

Egge-

Eggerau, darmit Holz kann gehauet oder geseriget werden, tragen, bei Verlierung deßelbigen und Straf eines Thalers, so oft sie hier wider handeln werden.

§. 13.

Ein jeder soll bey seiner Gerechtigkeit bleiben.

Es soll ein Jeder seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Hölzern, darin er berechtiget oder es von Alters hergebracht hat, gelaßen, aber Mißbrauch verhütet werden.

§. 14.

Rad- und Wagen-Holz soll, nach Gelegenheit, angewiesen werden.

Es soll den Leuten aus den Hölzern, darin sie berechtiget sein, mit nothdürftigem Rade- und Wagenholz, nach Gelegenheit und Vermögen der Hölzer, verholfen werden.

§. 15.

Ein jeder soll in der Waar, darin er berechtiget ist, bleiben.

Es soll auch Niemand weder zu Bauholz, Feuerholz, Wagenholz, Zaun-Ruthen, noch sonst einigem andern Holze in ander Waar, dan darin er von Alters berechtiget gewesen, zu hauen gewiesen werden, sondern ein jeder soll bleiben in der Waar, darin er gehöret, darmit diejenigen, die in solche Waar gehören und berechtiget seyn, dadurch nicht beschweret und die Gehölze nicht verhauet noch verwüstet werden.

§. 16.

Ein Bauer soll an die Stelle eines jeden ihm angewiesenen Baumes drey Eichheister pflanzen.

Wann einem Bauersmann Holz zu hauen erlaubt oder gegeben wird, so soll er für jeden Eichbaum, den er abhauet, drey Eichen-Heister auf des Dorfs Eichen-Heister-Kamp wieder in dieselbigen Holzungen pflanzen: Es sollen aber die Holzvogte oder andere Vogte kein Holz verweisen, es werde ihnen dann von den Drosten oder Amten befohlen und sollen die Amte darüber ein sonderlich Register machen und darin verzeichnen, wann und wie viel Holzes einem jeden gewiesen ist, und sollen daßelbige jährlich M. G. Herrn oder S. G. dazu verordneten Räthen berechnen.

§. 17.

§. 17.

Das Holz soll zu dem Zweck, wozu es angewiesen ist, verwendet werden.

Es soll auch ein jeder das Holz, das ihm zu Beßerung seiner Gebäude und Zäune erlaubt oder gegeben wird verbauen und, es nicht verkaufen oder sonst verwenden.

§. 18.

Die trokenen Bäume anzuweisen und das grüne Holz zu schonen.

Auch sollen die alten drogen Bäume, die zu bauen dienstlich sein, gewiesen und das grüne fruchtbare Holz zur Maste, so viel möglich, verschonet werden.

§. 19.

Beym Bauen soll altes Holz mit verbauet werden.

Wann auch Jemand Bauholz fordert, so soll sein Gebau beschtiget werden, auch des fleißig Einsehen geschehen, daß er das alte Holz mit verbaue.

§. 20.

Diejenigen, welche eigene Gehölze haben, sollen dasselbe zum Bauen und eigener Nothdurft mit gebrauchen.

Welche eigen Gehölze haben, darin Holz stehet, das zu Bauholz dienlich ist, dieselbigen sollen zu ihrer selbst Nothdurft ihres eigen Holzes mit gebrauchen, damit es nicht alle auf die gemeinen Gehölze gelegt werde.

§. 21.

Den Grund der neuen Gebäude auf steinernen Mauern über der Erde zu legen.

Welcher ein neu Gebäu setzet, der soll die Gründe nicht in noch auf die Erden, sondern aufs wenigst eine Elle über die Erden legen, und darunter zween Schuh oder eine Elle hoch mit Steinen mauren laßen, damit die Gründe deslo weniger verrotten mögen.

§. 22.

Das Holz mit der Säge zu schneiden.

Welche auch bauen wollen, die sollen die Sägen gebrauchen, damit das Holz deslo weiter reichen möge.

§. 23.

Die Feldzäune abzuschaffen und an deren Stelle grüne Hecken zu pflanzen.

Weil auch die Feldzäune viel Holzes verwüsten, so soll hinfürder, wo

keine gemeine Drift hingehet, kein Feldzaun mehr gemacht, und diejenige, die jetzund seyn, nicht gebeßert werden, sondern vergehen, und wer seinen Acker oder Wiesen befriedigen will, der soll einen Graben darum machen und denselbigen mit Wieden und anderm Holz bepflanzen, und welcher also mit seinen eigen gepflanzten Holz und Strauch kann einen Zaun halten, der mag ihn machen und behalten.

Als auch an etlichen Orten Feldzäune von eitel Eichen Holz seyn, dieselbige sollen, wie obgemeldet, abgethan werden, und keiner dieselbige, auch von seinem eigenen Holz nicht wieder beßern noch machen, es wäre denn, daß daselbst eine gemeine Trift herginge, und er ander unfruchtbar Holz zu dem Zaun nicht bekommen mögte.

§. 24.

Der Mißbrauch der Rost- oder Gilden-Bänke, wie auch der Fastelabend- und Kirchmeß-Bäume wird abgeschaft.

Der Mißbrauch, daß zu einem jeden Rost oder Gilden sonderliche Bäume zu Bänken, darauf die Leute sitzen mögen, gefordert werden, soll auch abgethan seyn, und in jedem Caspel etliche Bänke gemachet und verwahret und zu allen Rosten und Gilden geliehen und gebrauchet und denn wider hingesetzt und verwahret werden.

Also auch sollen die Kirchmeßen- und Fastelabend-Bäume zu hauen verboten seyn.

§. 25.

Keinen Mist an die Gründe der Gebäude zu legen.

Weil auch augenscheinlich, daß in Flecken und Dörfern der Mist an die Gebäue gelegt und dadurch die Gründe und Stender in den Gebäuen verrotet und verdorben werden: So soll hinfürder Niemand seinen Mist an die Gründe, sondern ihn sofern davon legen, daß zwischen den Gebäuen und dem Mist Platz und Raum sey. Wo jemand hierüber daran sich nicht schicken und gehorsamlich verhalten würde, dem soll kein Bauholz wiederumb nachgeben noch vergunt werden.

§. 26.

§. 26.

In Ansehung der Mast, soll ein jeder bey dem, wozu er berechtiget ist, gelassen werden.

Es soll einem jeden seine Gerechtigkeit in der Masttrift gelaßen werden, also daß ein jeder soviel Schweine in die Mast treibe, als er des berechtiget ist und von Alters hergebracht hat.

§. 27.

Ein jeder soll seine eigene und keine fremde Schweine in die Mast treiben.

Weil aber diejenige, so etwa ihre Deelzucht in die Mast zu treiben haben, nicht allein ihre eigen Schweine treiben, sondern auch fremde unter dem Schein annehmen, dadurch sie nicht allein diejenige, denen die Uebertrift gehöret, verkürzen, sondern auch zu Zeiten mit solchen fremden Schweinen den Rogen und Krankheit unter die andern Schweine bringen und großen Schaden verursachen: So soll solches fürder verbleiben bey Vermeidung Straf und Verlust der Schweine, so also ungebührender gestalt eingenommen werden.

Welcher aber keine Deelzucht hätte und sie doch in die Mast zu treiben berechtiget wäre, der mag etliche Schweine, wie an einem jeden Ort gebrauchlich und vor den Holzungen gefunden wird, kaufen, und dieselbige anstatt seiner eigenen Speckschweine neben dem jungen Fasel in die Mast treiben.

§. 28.

Schweine, Kühe, Schaafe und alles andere Vieh soll vor den Hirten gehütet und getrieben werden.

Also sollen auch alle Städte, Dörfer und Gemeine ihre Schweine von einen, zween, drei oder vier Hirten nach Gelegenheit und Größe der Städte und Dörfer und Vielheit der Schweine treiben und dadurch hüten laßen, wie es denn auch gleichfals mit den Kühen, Schafen und allem Viehe zu hüten und zu treiben also soll gehalten werden und sollen alle Unterhude ganz abgeschaffet, unterlaßen und nicht gebrauchet werden.

§. 29.

Eicheln sollen von den Bäumen nicht geschüttelt oder geschlagen und auch nicht aufgelesen werden.

Und soll niemand das Eckern von den Bäumen schütteln noch schla-

gen, auch in gemeinen Hölzern nicht aufgeleſen ſondern erwartet werden, daß es von den Bäumen fält und in gemeine aufgenutzet werde.

§. 30.

Die Schweine, die ein jeder in der Maſt zu treiben berechtigt iſt, ſollen aufgezeichnet werden.

Wenn Gott Maſt verleihen wird und ein jeder ſeine Schweine in die Gehölzer, darin er berechtiget iſt, treibet; So ſollen die Schweine von den Ambten aufgezeichnet werden, damit ein jeder das ſeine und nicht mehr treiben und unter eines andern Schirm andere Leute, ſo darin nicht berechtiget, die Maſt nicht betreiben noch gebrauchen mögen, denjenigen, die in die Gehölzer gehören, zu Schaden, Abbruch und Nachtheil.

§. 31.

Keine neuen Zuſchläge in den Gehölzen zu machen.

Dieweil auch durch die vielen Zuſchläge und das Roden den Gehölzungen großer Schade zugefüget iſt und ferner geſchehen könnte; ſo ſollen fürbaß in den Gehölzen keine neue Zuſchläge gemachet, noch die alten erweitert werden, desgleichen das Roden ferner verbleiben.

§. 32.

Beym Hauen der Büchengehölze ſoll man Latreiſer ſtehen laſſen.

Nachdem man der täglichen Feurung zu Leibs- und Lebens-Erhaltung nicht entrathen kann, und bisweilen nach der Geholze Gelegenheit den mehren Theil Büchenholz dazu gebrauchen muß; ſo ſollen an den Oertern, da die Buchen mit dem Hau nicht können verſchonet werden, nach Gelegenheit Latreiſe ſtehen bleiben und ausgeſchnatelt werden, alſo daß auf den 12 oder 15 oder 20 Fuß, wie ſichs am beſten in den Gehölzen leiden und ſchicken wolle, nach Rath der Holzvogte und Geſchwornen, ein Latreiß ſtehen bleiben und aufgeſchnatelt werden ſoll.

§. 33.

Das Lagerholz ſoll zur Feurung gebrauchet werden, eher als das fruchtbare Holz.

Wo Lagerholz in den Gehölzen vorhanden iſt, das ſoll aufgeſucht und zur Feurung gebraucht werden, ehe dann das fruchtbare Holz daſelbſt angegriffen wird.

§. 34.

§. 34.

Die Hopfenstecken sollen aus unfruchtbarem Holz gehauen werden.

Als auch zu den Hopfenstachen viel junger Büchen oft gehauen werden, und daher je so viel Schadens den Gehölzen als von den Zaunruthen geschicht; so sollen hinfort die Hopfenstachen aus unfruchtbarem Holz gesucht und gehauen und darzu kein fruchtbar Holz gehauen werden.

§. 35.

Kein Laatreiß abzuhauen.

Wer ein Laatreiß hauet, es sey ein Knecht oder Junge, der soll darum gestrafet werden, und jedesmahls und für jedes Stück 5 Mrk. geben. Wo aber der Herr selbst solches thun oder befehlen oder damit bey, an und über seyn würde, der soll für jedes Stück und so oft es geschiehet, 5 Thaler geben.

§. 36

Die Gehölze sollen in bestimmte Schläge und Gehäge eingetheilt werden.

Dieweil auch an etlichen Oertern die Gehölze fast ganz verhauen seyn, darum soviel mehr Aufsicht daselbst vonnöthen; So sollen in den Oertern, da solcher Schade vorhanden, die Gehölze ganz zugeschlagen und in Gehege gelegt werden, also daß man die Gehölze in etliche Zuschläge, die nach Jahren gehauen werden mögen, vertheile, alles nach der Größe und Weite der Gehölze. Welcher Ort dann zum Hauen das Jahr verordnet wird, darin soll ein jeder, so darin berechtiget ist, seine Feurung suchen und hauen, aber gleichwol sollen darin die Laatreiser nicht abgehauen, sondern verschonet und aufgeschnatelt werden, wie darvon hieroben gesetzt ist, und damit ein jeder wiße, welchergestalt die Gehäge und Zuschläge verordnet und diese Ordnung so viel mehr gehalten werde, sollen etliche Wohlgedachts Grafen Räthe und Diener, denen dazu Befehl gegeben wird, samt denjenigen, so in dieselbigen Gehölze berechtiget seyn, auf ein nahmhaftige Zeit in und bey die Gehölze ziehen, und mit derselbigen alle Rathe solche Gehäge verordnet und in ein Zuschlag genommen, auch einem jeden bei höchster Straf eingebunden werden, daß sie die Jahrzahl über, deren man einigen wird, dieselbigen Gehäge mit dem Hau

und

und Viehe sich enthalten sollen, und soll der Zuschlag mit einem Hagen umkincket werden, damit das Vieh so viel mehr dafür scheuen und daraus bleiben müge.

§. 37.

Diejenigen, welche eigene Gehölze haben, sollen dieselbigen nicht verhauen, sondern in gutem Stande erhalten.

Nachdem auch etliche Stände in der Grafschaft ihre eigen Gehölze haben, so soll denselbigen diese Ordnung an ihrem Eigenthum und Gerechtigkeit unschädlich seyn, doch daß ein jeder nicht destominder daran seyn soll, daß dieselbigen seine Gehölze nicht verhauet noch verwüstet, sondern in wesentlichem Stande erhalten werden.

Welche auch mit andern in Gehölzen Interesse haben, denen soll dieses auch unvorgreiflich seyn und hiemit keinesweges gefähret werden.

§. 38.

Kein Holz ausser Landes zu verkaufen.

Als man denn großen Nachtheil abe dem empfindet, daß die Unterthanen der Herrschaft Feuerholz in fremde Oerter verfahren und daraus nicht allein in den Städten der Herrschaft Theurung, sondern auch die Beschwerniß entstehet, daß man ganz wenig oder bald kein Feuerholz um Geld bekommen kann; So soll hinfort kein Feuerholz außerhalb der Herrschaft verführet, sondern in die Städte und Flecken in der Herrschaft zu Kaufe gebracht werden.

§. 39.

Bestimmung des Preises beym Verkauf des Holzes innerhalb Landes.

Es sollen aber Burgermeister und Räthe der Städte und Flecken gute Aufsicht und Verordnung thun laßen, daß den Leuten, die Holz zu Marckt und Kaufe bringen, der gebührliche Werth dafür geben und die Leute nicht aufgehalten werden. Also sollen auch die Hausleute an der Gebürnüß sich ersättigen laßen und darüber den Kauf nicht steigern; Dieweil aber etliche der Herrschaft Unterthanen mit andern Ausländischen gemeine Gehölze haben, gebrauchen und darin zum Hauen berechtiget seyn, soll darin gebürliche Maaße gehalten werden, daß denen an ihrem Gebrauche, Eigenthum, Rechten und Gerechtig-

rechtigkeit hierdurch nichts abgehen möge, denn solches hiemit nicht gesucht noch gemeinet wird.

§. 40.

Wie es mit den Pfandungen zu halten.

Dieweil auch die Unterthanen von den Holzvogten, Knechten und Geschwornen, wenn sie gepfändet werden, mit Lösung der Pfande fast beschweret und übernommen werden; so sollen die Unterthanen füroan vor jedes Pfand, da sie mit Fugen gepfändet seyn, denselbigen vier Körtlinge geben und darüber nicht beschweret werden. Wo aber befunden wurde, daß sie mit Unfuge gepfändet wären, sollen ihnen die Pfande ohn Entgeltniß wieder zugestellet werden.

Wenn einem Haußmann zu Gebäude oder Wagen-Tau ein Baum nachgeben und gewiesen wird, soll den Holzvogten, Knechten oder Schworen vor ihre Arbeit, vor jeden Baum zwen Mariengroschen und nicht mehr gegeben werden; doch soll solch Geld an den Amtmann eines jeden Hauses, dahin die Gehölze gehörig seyn, geliefert werden, davon es die Holzvogte, Knechte oder Schworen wiederum empfahen sollen.

§. 41.

Mißbräuche einiger Eingesessenen in Städten und Flecken werden abgeschafft.

Wenn auch befindlich, daß in etlichen Oertern allein um des Holzes Willen in den Städten von den Eingesessenen Karren und Pferde zugelegt werden, daßelbe soll hinfort nicht geschehen noch gestattet werden, dann den Gehölzen dadurch großer Abbruch geschiehet; doch soll ihnen hiermit auf einen Zugkarren unfruchtbar Holz aus den Gehölzen, darin sie berechtiget, zu lesen und zu holen, unbenommen seyn, aber fruchtbar Holz sollen sie darauf nicht führen noch holen, und wo sie darüber betreten oder sonst ausfündig gemacht würden, sollen sie gepfändet und gestrafet werden.

Also auch sollen die Bürger in Städten und Flecken, die Pferde und Wagen halten, oder sonst auf den Zugkarren einem andern in den Städten und Flecken kein Feuerholz zubringen, noch daßelbige weder um Geld verkaufen, noch an Bezahlung ihrer Arbeit thuen, sondern ein jeder zu seinem

Selbst-

Selbstbehuf seiner Gerechtigkeit in den Gehölzen laut dieser Ordnung sich gebrauchen und weiter keines Abführens unternehmen: Wo aber solches hierüber diesem Verboth zugegen geschehen würde, der soll darum ernstlich nach Gelegenheit gestraft werden und dadurch der Gerechtigkeit, so viel seine Persohn und Hauß belanget, die er in den Gehölzen hat, sich selbst entsezt haben, dazu auch nicht wiederum gestattet werden.

§. 42.

Niemand soll an seiner Gerechtigkeit etwas entzogen werden.

Und soll sonst durch diese Ordnung Niemand der Unterthanen geistlich und weltlich, edel und unedel an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten etwas entzogen werden, noch zu einigem gefährlichen Grunde, sondern allein zur Erhaltung der Gehölze, darmit dieselbigen zu guten Stande wiederum gelangen mögen, gemeint werden.

§. 43.

Bekanntmachung der Verordnung.

Es soll auch diese Holzordnung auf allen und jeden Gogerichten, Landrechten, Holtingen oder nach Gelegenheit vor jedem Schloß in der Grafschaft den Amts Unterthanen jährlich verlesen werden, darmit ein Jeder darnach sich habe zu richten.

Beschluß.

Deß zur Urkunde ist diese Holzordnung mit Wohlgedachts Grafen hiervor gesezetem Handzeichen und Secret versertiget.

Geschehen und gegeben zu Stadthagen am acht und zwanzigsten Monats Tage August nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend fünfhundert siebenzig und zwey Jahr.

4.

Verordnung,

1.) Wie Verträge und Testamente über Bauergüter zu errichten,
2.) Erhaltung und Berechnung der Kirchengüter,
3.) Vorsicht beym Hüten des Viehes betr.

vom 6. Julius 1577.

Nachdem weiland der Wohlgebohrne Graf und Herr, **Otto Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen** ꝛc. Unser gnädiger Herr, Christmilder Gedächtniß, hiebevor bei höchster Straf befohlen:

§. 1.

1) Wie vor den Beamten Verträge und Testamente über Bauergüter zu errichten.

Daß die **Hausleute** dieser Grafschaft über den **unbeweglichen Gütern**, darin belegen, keine **Brautreceß, Verträge, Abtheilung ihrer Kinder, Testamente** oder **Donation** oder **einige Contracte, Aenderung** oder **Verpfändung** solten aufrichten, es geschehe dann **vor dem Drosten** und **Amtmann** eines jeglichen Hauses; Und dann weiter, daß keiner, reich oder arm, seinen Kindern oder Verwandten mehr dann einen **Landsittlichen Brautschatz** solle aussprechen oder mitgeben, welches aber von etlichen bishero übel gehalten, woraus dann viel Unrichtigkeit entstanden, und endlich das erfolgen wollte, daß die Höfe geschmälert und unsern gnädigen Herren Schatz und Schulde davon nicht gereicht, die Dienste nicht geleistet, noch den Gutsherren das Ihre gegeben werden konte, daß auch die Väter den Kindern **übermäßig mitgeben**, und dadurch sie und die andern Kinder in ewiges Verderben setzen, die andern auch, welche soviel nicht vermögen, ihre Kinder bei das Feuer binden; Solches zuvorkommen, wollen Wir verordneten Schaumburgischen Räthe von wegen Ihrer gnädigen Herren einem jeglichen **Haußmann** dieser Grafschaft, darüber sie zu gebieten, ernstlich hiemit

auferlegt haben, daß keiner sich unterstehen soll, über den unbeweglichen Gütern, die er unter hat, einige Brautreceß, Verträge, Abtheilung der Kinder, Testament, Donation, Uebergab, Verpfändung, noch einige andere Veränderung aufzurichten. Es soll auch niemands seinen Kindern oder Verwandten keinen höhern Brautschatz oder Mitgift, dann hie Landsittlich, aussprechen und mitgeben: Wer aber Verträge, Brautreceß, Abtheilung und dergleichen Contracte aufzurichten benöthiget, der soll sich an den Herrn Drosten und Amtmann, und wo kein Drost, an den Amtmann allein verfügen und mit ihrem Wissen und Willen solche Händel dergestalt vollziehen, daß die Höfe und Güther bei Ehren und Würden bleiben, und der Amtmann ein sonderlich ordentlich Buch habe, darin er solche Händel richtig soll verzeichnen, aufschreiben und den Partheien davon Abschrift mittheilen, warum Ihm die Meier einen Ort des Talers und der Köter vier Groschen und nicht mehr zu geben, er auch nicht mehr davon zu nehmen, bei Straf der Regierung, soll schuldig sein. Im Fall aber wider dies Edict ichts gehandelt oder contrahirt wird, solches soll ipso jure und an ihm selbst nichtig sein. Man soll auch den auf solche Händel klagenden Partheien darüber keine Hülfe widerfahren lassen, sondern sie sollen noch, daß sie wider dieß Verboth gehandelt, ernstlich drum gestrafet werden; darnach sich ein Jeder wisse zu richten.

§. 2.

2. Kirchengüter,

a) nicht zu veräusern.

Als sich auch etliche Elterleute und Kirchschworn in den Karspeln unterstanden, die Kirchen-Güter und Länderei für ihr Erbe zu halten, ihren Kindern mitzugeben, zu versetzen, auch wohl gar zu verkaufen, welches aber wider die göttlichen und natürlichen Rechte strebet; So soll ein jeglicher, der um solche Händel in seinem Karspel weiß, schuldig sein, dem Drosten und Amtmann solche beschehene Veränderung der Kirchengüther und Länderei bey Pön 10 Thaler anzumelden; und da in künftigen Zeiten befunden, daß jemand wider dies Gebot gehandelt, solches soll an ihm als ein Kirchenraub unabläslich gestraft werden.

§. 3.

§. 3.

Kirchenrechnungen jährlich abzunehmen.

Auf daß es auch mit den Kirchen-Gütern soviel richtiger zugehe, sollen alle Elterleute und Kirchschworn ihrem Drosten und Amtmann in Gegenwärtigkeit des Herrn Pastorn alle Jahr gebührliche richtige Rechnung thun und dieselben von ihnen zu nehmen, selbst bei ernstlicher Straf, bitten und ansuchen.

§. 4.

3) Vorsicht beym Hüten des Viehes.

Zum dritten soll ein jeglicher seine Bullen, Bären und der Schweinhirte ihre Schweine also hüten, daß sie nicht, wie bishero geschehen, allein gelassen und den Leuten das Korn verderben. Wer dawider frevenlich handelt, des Bulle, Bäre, oder Schweine sollen der Herrschaft verfallen sein. Darnach sich ein jeder wisse zu richten.

Zur Urkunde mit der Regierung aufgedrucktem Secret den 6. Julii Anno 1577.

L. S. Reg.

5.

Verordnung,

die Eheverlöbnisse in den Städten und auf dem Lande betr. vom Jahr 1594.

Von Gottes Gnaden Wir Adolf, Graf zu Holstein Schaumburg, und Sternberg ꝛc. Fügen allen und Jeden Unseren Unterthanen, wes Standes sie seyn, hiemit zu wissen; Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget,

wann Eheberedung gehalten, daß dann oft von dem einen oder andern auch wol beyden Theilen ein Abspruch genommen, in Zweifel gezogen, ob per verba de præsenti oder de futuro, wie man es nennet, in der Ehesach gehandelt und eine Abdankung zu Werk gestellet wird, woraus dann erfolget, daß nicht so göttlich und christlich von der heiligen Ehe wird gehalten, als sich gebühret, die Leute mit den Ehehändelen leichtfertig umgehen, vieler Gewissen verwirret, und sowohl Uns und Unsern Räthen als auch den Pastoren Unser Grafschaft damit viele Mühe, Sorge und Arbeit erwecket wird, daß demnach wir zu Verhütung solches Unraths auf vorgehende stattliche Deliberation sowohl weltlicher als geistlicher vernünftiger Personen für nötig erachten, hierüber ein gewisse Form und Ordnung zu begreifen und in Unsern Landen öffentlich verkunden zu laßen; Setzen demnach und wollen, daß es mit solchen Eheleuren hinfür nachfolgender Gestalt soll gehalten werden:

Wann Leute fürhaben, Ehehändel zu tractiren, da es dann in Unsern Städten oder Flecken ist, sollen sie dazu erfodern erst die Eltern, da die leben, beyde Vater und Mutter, oder da dieselben nicht vorhanden, die Vormünder und nächsten Verwandten und Freunde, desgleichen zwo oder drey Personen außen Rath und den Stadtschreiber, da es ihnen auch gefällt, einen der Pastoren dazu erbitten, und mit den Eltern und Vormündern, als auch nächsten Verwandten, wenn Eltern oder Vormünder nicht seyn, sonderlich aber mit Wissen und Willen beyder Personen, so zu contrahiren bedacht, von den Pactis dotalibus so lang reden und rathschlagen, daß sie allerseits der Sachen einig, und es nur daran mangelt, daß die Punkte der Eheberedung verfaßet werden, welches dann der Stadtschreiber, oder da der nicht vorhanden, ein geübter bekannter Notarius oder Schreiber nach der Weise, wie bisher in diesen Landen gebräuchlich gewesen, verfassen und beyden Theilen und ihren Beyständern zu etlichen mahlen deutlich vorlesen und hinc inde so lange tractiret und für dem nichts verbündliches gehandelt geachtet werden soll, bis sie sich der notul vergleichet, der Stadtschreiber oder obvermelter Concipient dieselbe mundiret, allen Theilen wieder vorgelesen und von ihnen allerseits deutlich vernommen hat-

hat, daß ihr unbezwungener guter freier Wille sey, also und nicht anders zu contrahiren, alsdann darauf der Contrahenten Handschlag erfolgen, die Arrhae gegeben und alsobald Braut und Bräutigam und ihre Eltern mit dem Beystande, als viel deren des Schreibens kundig, und mit dem Notario oder Concipienten den Ehevertrag unterzeichnen sollen. Wann denn das also geschehen, und nicht eher, mag man das Lobelbier darüber trinken oder dasselbige unterlaßen, und ist alsdann erst von solchen Verlöbnißen zu halten, daß sie seyn verbindlich und de præsenti; Es kann denn auch hernach zu jederzeit aus dem unterschriebenen Exemplar der Ehevertrag gedoppelt gefertiget werden, worin der Schreiber mit dem Salario die Contrahenten nicht soll übersetzen, worauf der Rath in den Städten soll gute Achtung geben; Dabevor aber und ehe solche requisita vorhergangen, soll man kein Ehegelobt pro præsenti, sondern de futuro achten und darnach in Unserm Consistorio von Unsern Räthen und den adjunctis Pastoribus erkannt und dies also für Unsere gemeine Constitution und Landesordnung gehalten werden; Auf Unsern Dörfern aber ist bereit Unsere Ordnung promulgiret, daß keiner daselbst sich unterstehen soll, einige Eheberedung zu machen, viel weniger zu schließen, es geschehe dann vor unsern Beamten und der Contract werde deutlich zu Buche geschrieben, wofür dem Schreiber jederzeit ein Ort des Thalers gebühret, und wird in der Ordnung vermeldet, daß Unsere Amten von den Höfen nichts sollen erblich, ohn allein in nötigen Fällen Leibzuchtsweise, reißen oder abtheilen laßen, worbey es billig verbleibet.

Weil sich aber auch seither befunden, daß nicht alle Personen, so dazu gehören, als Eltern und Contrahenten auch Vormünder und nächste Verwandten jederzeit dabey seyn, ingleichen daß es nicht erst concipiret und den Partheyen deutlich vorgelesen und dann in ihrem Beywesen zu Buch geschrieben wird, woraus seither in etlichen Fällen nicht geringer Streit erfolget; So soll man es damit halten, wie oben vermeldet, und auch, wo müglich den Pastoren eines jeden Orts, wo die Leute gesessen, mit dazu erfordern und hierin kein Gefährde gebrauchen.

Wenn dann ein Ehehandel also richtig traktiret, beschlossen und zu

Buch

Buch geschrieben, soll auch derselbe pro præsenti und für verbündlich gehalten und in Gerichten dafür ertheilet werden; Da aber Partheyen anders mit Ehesachen umgiengen, wird man dieselben nicht anders dann pro futuris achten; und haben sich die streitende Theile, so hernach hierüber uneinig werden, selbst beyzumeßen, daß sie lieber Ihrem eigen Gutachten, denn Unser Landesordnung haben folgen wollen.

Das ist also Unser ernster Wille und Meinung, der Unser Unterthanen sollen gehorsamlich geleben und nachsetzen. Geben unter Unserm Secret.

6.

Rescript,

Die Reinlichkeit der Strassen in der Stadt betr.
vom 22. April 1598.

Von wegen des Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Adolf Grafen zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen ꝛc. Wird Burgermeistern und Rath dieser J. Gn. Stadt Stadthagen auferleget, der Pest und gemeinen Wohlstands und Gesundheit halber zu beschaffen, daß mit mehrerm Ernst, als bisher gespüret, die Mistgruben an den Strassen durch die ganze Stadt, ohne alles Ansehen der Personen, zugedämpft und bepflastert und der Mist von den Gassen weggeschaffet, auch ferner gute Reinlichkeit für eines jeglichen Thür und auf den Gassen gehalten werden soll, das der Rath bey J. Gn. ernster Straf und Ungnad ohn ferner Verzögerung und Entschuldigung soll zu Werck stellen, und daran seyn, daß es für und für also richtig gehalten und vollzogen werde. Auf daß aber niemand hiewider Unwissenheit oder andere Ausrede müge gebrauchen, ist befohlen, dieses öffentlich Rath und Gemeinde von der Kanzel abzukunden, wonach sie sich allerseits sollen haben zu richten.

Datum Stadthagen unter gräflichem Secret, den 22ten Aprill 1598.

(L. S.)

7.

7.

Rescript,

Das Decken der Dächer in der Stadt, nicht mit Stroh, sondern mit Ziegel betr. vom 2. Aug. 1598.

Von wegen des Wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Adolf Grafen zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen ꝛc. Wird Burgermeister und Rath dieser J. Gn. Stadt (Stadthagen) auferlegt, daß sie Feuers-Gefahr durch Gottes gnädige Hülfe um so viel besser abzuwenden, keinem Bürger oder Einwohner hinfür sollen gestatten, einig Strohdack hiebinnen zu repariren, vielweniger ein neues Strohdack aufzulegen, sondern ein jeder soll daran seyn, daß die Strohdächer in Ziegeldächer verändert werden, und auf daß ein jeder Bürger und Einwohner in der Stadt so viel besser hiezu muge gerathen, soll der Rath den Ziegelofen wieder an sich nehmen, nothdürftig mit Ofen und Häusern zurichten und durch einen treuen Rathmann und einen fürnehmen Bürger verwalten laßen, auch ein Tax setzen, daß die Bürger und Einwohner für den Fremden und Ausländischen um ein Ziemliches Mauer- und Decksteine nach aller ihrer Nothdurft bekommen und damit befördert werden mügen. Im Fall aber diesem J. Gn. Gebot nicht wird nachgesetzt, will S. Gn. dasselbig mit besonderer Straf und Ungnad gegen den Rath und Gemeinde eifern. Wie dann auch J. Gn. das Edict von den Mistgruben zwischen den Thoren, aufm Markt und auf den Gassen hiemit wollen erneuert haben.

Wornach sie sich sollen zu richten und für Schaden zu hüten wissen. Urkundlich mit Unsers gnädigen Herrn Secret versiegelt den 2ten August Anno 1598.

L. S.

8.

Entfernung der fremden Bettler, Landstreicher, Landsknechte, Planetenleser und Lumpensamler betr.
vom 1. Sept. 1600.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolff Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, fügen unsern Drosten, Beamten, Vögten und Dienern, auch Burgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, dieser unser Grafschaft Schaumburg, und lieben Getreuen, hiemit gnädig zu wissen, das uns fast vielfältige Klagen sind vorkommen, von wegen der umlaufenden **Gardenbrüder, Landstreicher, fremden Bettler, Planetenleser, Lumpenträger**, und desgleichen **Gesindeleins**, so aus den benachbarten Herrschafften zum theil um ihrer Unthat und Büberey verweiset, und sonsten häufig hie in unser Grafschafft Schaumburg sich begeben, und unsere armen Unterthanen wider Recht und Billigkeit, und des heiligen Reichs Constitutiones und Polizey Ordnung, in viel Wege beschweren, sonderlich aber auch auf den **Hochzeiten** und **Kindbieren** sich in großer Anzall finden lassen, und zu sonderbaren Tractationen die Leute nötigen. Woraus wir vermerken, ob wir wol hiebevor unsern Unterthanen zum Besten gnädig angeordnet, daß keiner sich gelüsten lassen sollt, jemants angeregten frembden **Gesindeleins** aufzunehmen oder zu beherbergen, sondern dieselben in öffentliche Herberge alsbald verweisen solt, damit, auf solch Gesindelein desto fleißiger gesehen, und wenn Unrath vermercket würde, die **Gastgebere** solchs unsern Vögten und Dienern anzeigen, und mit derselben Zuthuen diesen Landtverderbern umb so viel besser begegnen könten, das doch unsere Unterthanen solchen unsern Befehlich nicht nachkommen, dahero sie dann auch umb so viel mehr des Ihren beraubet und bestolen, auch auf den Hochzeiten und Kindbieren fast viel beschweret werden.

Auf daß sie aber hierdurch in diesen grossen Theurungen nicht in weitern Nachtheil gerathen, So wil uns **Obrigkeit** halben obliegen, hierinn ein Einsehn zu thun und unserer armen Unterthanen Wolfarth in Acht zu haben.

Dem-

Demnach befehlen wir obgemelten unsern Drosten, Amtleuten, Vögten und Dienern, auch Burgermeistern und Räthen, in Städten, Flecken, und sonsten allen Unsern Unterthanen Unser Grafschaft Schaumburg samt und sonders hiemit gnädig und ernstlich, das sich keiner unterstehen sol, obberürten gardenden **Landsknechten**, **Bettlern**, **Landstreichern**, **Planetenleseren**, **Lumpenträgern**, oder andern **Vaganten** und **leichtfertigen Gesindelein**, hinführo im geringsten am **Geld**, **Brod**, **Eyren**, **Würsten**, **Speck** und **derogleichen**, wie das Nahmen haben mocht, ichts zugeben, viel weniger dieselben **zu behausen** oder **zu beherbergen**, noch sie in **Hochzeiten** oder **Kindbieren** aufzunehmen oder zu speisen, sondern es sollen sich Unser Unterthanen an den Oerten, da dieß Gesinde betreten wird, ungesäumt zusammen thuen, und dieselbigen mit Worten, oder da sie sich dagegen auflehneten, mit guten Schlägen abschaffen.

Würde aber solch loses Gesinde Unsern Unterthanen zu mächtig fallen, so sollen sie es bald an Unsere Beamte, Vögte und Diener, die ihnen zum nächsten gesessen sein, gelangen lassen, die ihnen dann ungesäumt die hülfliche Hand wieder die muthwilligen Gesellen sollen bieten, und dran sein, daß dieselben entweder aus Unser Botmäßigkeit weggebracht, oder nach Gelegenheit in Haft genommen werden, welche dann unsere Drosten und Amten auf eingebrachten Bericht der Gebür sollen also strafen, daß sie mit anderen ein Abscheu haben, sich hinführo in Unser Grafschaft finden zu lassen. Da auch Unser Unterthanen einer oder mehr, wieder diesen Unsern ernstlichen Befehl würden handeln, sollen sie gleichergestalt in gebührliche **ernste Geldstrafe** darüber genommen, oder in Mangel dessen, mit **Gefängniß** gestrafet werden. Es sollen aber die Eingesessene Hausarmen Leut hiemit nicht gemeinet, sondern denselben die Allmosen nach Vermögen gereichet werden.

Das ist Unser ernster Wille und Meynung, dem ein jeder bey Vermeidung Unser schweren ernsten Strafe und Ungnad gehorsamlich sol nachsetzen. Und auf daß sich keiner seiner Unwissenheit müge haben zu behelfen, soll dieß Unser Mandat drey Sonntage nach einander in Unsern Carspelkirchen öffentlich

abgelesen, auch an die Kirchthüren, Vögtein und Krüge gehänget werden, das unsere Drosten und Ämten also sollen beschaffen. Urkundlich haben wir dieß mit unserm Secret bedrücken lassen. Geschehen auf unserm Haus Bückeburg den 1. Septbr. Anno 1600.

L. S.

9.

Verordnung,

Die Kohlenberge betr.
vom 19. Octbr. 1601.

Unser von Gottes Gnaden Ernst, Grafen zu Holstein Schaumburg und Sternberg Herrn, zu Gehmen ꝛc. Ordnung, wie es nun hinführo auf unsern Kohlbergen hie in unser Grafschaft Schaumburg gehalten werden soll.

§. 1.

Wie beym Verkauf, Messen, Laden und Abfahren der Steinkohlen zu verfahren.

1) Wollen wir keinesweges gestatten, daß die Käuffer, es sein Schmiede, Haußleute oder ander, wie sie mochten Namen haben, die Steinkohlen mit Füßen in die Ballien treten, mit Schüffeln einklopfen oder einstossen noch mit den Händen aufhäufen oder eindrücken, vielweniger die grosen Kohlen oben uf den Ballien herum aufsetzen, sondern ein jeder an der verordneten Masse sich sättigen und benugen lassen, oder Unser ernstlichen Strafe drüber gewertig seyn sollen.

Auf daß sich aber die Käuffer dieser unser Verordnung umb so viel weniger mögen beschweren, haben wir die grösseste Masse, so bisher uf unsern Kohlberge gewesen, dazu verordnet, das die nun hinfür uf allen Viertheilen Unsers Kohlbergwercks gebraucht und nur zimlich gehäufet werden soll, und sollen allein die Kohlbrecher und kein Schmid, Hauß-

oder

oder Kaufmann Hand mit anschlagen, auch ganz und gar kein Einstossen, Einklopfen, Auffteuffeln der Kohlen oder ander ungereimte Mittel gebraucht werden.

3.) Es soll auch kein Kohlbrecher einigen Wagen weder aus den Haufen noch vor den Kuhlen beladen, es sei dan der Kohlvogt dabei und befehl es den Kohlbrecher, da aber im Stadthäger- oder Schaumburger Theil an abgelegen Orten die Kolvogte zugleich bei dem Aufmessen nicht sein konten, sollen sie gleichwoll dran sein, daß es treulich hergehe.

4.) Auf daß aber die Wagen nach den Kohlvogten nicht warten dörfen und die Kohlbrecher sich damit des verbottenen Ufladens entschuldigen mögen, sollen unser Kohlvögte sich nicht absentiren, sondern zu jeder Zeit uf Unserm Berg und ihrem anbefohlenen Theil sich finden lassen.

5.) Wir spühren auch, daß Uns nicht geringer Unrath durch der Kohlbrecher Biergeld, das sie von einem jeden Fuder Kohlen fordern, erregt wird, drum befehlen wir, daß den Kohlbrechern von einem jeden Fuder Kohlen, das Geld für eine Ballien und nicht weiters zu Bier oder Trinckgeld gegeben werden soll.

6.) Auf daß denn auch Mißverstandt und Untreu, so draus entstehen, wenn abwesens der Kohlvögte das Zumessen und Tragen der Steinkohlen an die Haufen geschiehet, verhütet werden, sollen die Kohlbrecher weder in Winters noch in Sommers Zeiten sich im allergeringsten nicht unterstehen, ausserhalb der Kohlvögte Befehl und in ihrem Abwesen das Zumessen und Zutragen der Kohlen an die Haufen anzufangen, vielweniger zu vollführen.

7.) Es soll auch hinfür, die Kohlen mit den Säcken oder Karren von unsern Kuhlen abzuhohlen, nicht gestattet werden, sondern wer Steinkohlen haben will, soll zum wenigsten ein halb Fuder abführen, worin dannoch der gar armen Schmiede Gelegenheit in Acht genommen werden soll.

8.) Kein Kohlbrecher soll sich unterstehen, abwesens und unwissend des Kohlvogts mit den Käufern zu handeln noch die Kohlen im Mondschein oder im Sommer den Morgen für sechs Uhren, auch den Abend für sechs Uhren, aber in Winterszeiten den Morgen für sieben und den

Abend für drey Uhren ohne Beisein des Kohlvogts einige Kohlen ufzuladen, wer dagegen handelt, den wollen Wir in besondere ernste Strafe nehmen.

9.) Die Schmiede zu Minden, Hameln, Rinteln, Oldendorf und sonsten in andern Unsern und den benachbarten Städten und Flecken sollen hinfür, wie das auch für Jahren gebräuchlich gewesen, die Kohlen selbst bei den Kuhlen kaufen.

10.) Es soll sich auch keiner Unser Kohlvögte unternehmen, einige Käufers in fremden Städten und Landen aufzutreiben und denselben die Kohlen bei 5. 10. 20. 30. oder mehr Wagen voll zu Borge wegzuthuen, wodurch der Abgang Unser Kohlen an etlichen Orten wird gestopfet und gehindert.

11.) Es soll auch kein Kohlvogt dem andern seine Kaufleut abwendig machen, sondern einem Jeden lassen kaufen, da es ihm gelegen und gefällig.

12.) Wie dann auch ein jeder Kohlvogt die Knechte an dem Ort soll lassen, da sie bevorn gearbeitet oder wenn sie nicht wollen bleiben, dieselben gänzlich dimittiren und wegwandern lassen.

§. 2.

Besorgung des Bergbaues.

13.) Auf daß dann auch die Tiefe oder Duxe an den Abflüssen zu rechter Zeit gehauen, die Gänge nachgestrecket, gebessert und gereiniget, die Kuhlen übergelegt, ausgebunden und da es nötig zugeworfen werden; So sollen Unser Kohlvogte hierin Unsers Bergwercks Bestes, wie sie zu thun schuldig, in Acht nehmen, die obvermelten Stücke befördern und dran gar nichts erwinden lassen.

14.) Und was dann von wegen solcher und dergleichen Sachen, so zu unsers Bergwercks Nutz und Besten gehört, Unsere Kohlvogte den Kohlbrechern befehlen werden, demselben sollen sie gehorsam Folge leisten, und sich drin gar nicht weigerlich stellen, bei Vermeidung Unser höchsten Straf und Ungnad.

§. 3.

Berechnung der Gelder.

15.) Es sollen Uns auch Unsere Kohlvogte alle Vierteljahr auf Michaelis, Weinachten, Ostern und Johannis vollständige Rechnung thun, das Geld einliefern und alle Restanten zugleich mitbringen.

16.

16.) Sie sollen auch keinem unser Amtleut einig Geld in seine Register lassen folgen, noch Jemands anders Geld zustellen, sondern alle Vierteljahr bei den Rechnungen Uns dasselbig überantworten.

Des zu Urkund, und daß diese unser Ordnung fest gehalten werden soll, haben Wir dieses mit eigen Handen unterschrieben und mit Unsern Gräflichen Secret versiegeln lassen. Geschehen und geben uf Unserm Hauß Stadthagen den Neunzehnten Monatstag Octobris Anno nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend Sechshundert und Ein. Ernst.

IO.

Verordnung.

a) Bestimmung der wiederkäuflichen Kornzinse,
b) Annulation und Bestrafung der wucherlichen Contracte, betreff.
vom 3. Octob. 1602.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Räthen, Drosten, Amtleuten, Burgermeistern und allen andern Unsern Befehlichhabern und Unterthanen Unser Grafschaften Unser Gnade und fügen euch hiemit zu wissen.

§. 1.

a) Bestimmung der wiederkäuflichen Kornzinse.

Obwohl in des heiligen Reichs Constitution und sonsten heilsamlich versehen, wie es im Reich mit dem wiederkäuflichen Fruchtzinß gehalten werden soll: So ist Uns doch vielfältige Klage vorkommen, welchergestalt mit solchen Kornzinsen, bevoraus bey diesen schwinden und theuren Jahren, da das Korn auf ein hohes gestiegen, fast zu gänzlichen, insonderheit der armen Unterthanen Verderben gehauset und gehandelt werde, und Uns als der Obrigkeit gebüren will, ein wachendes Auge hierauf zu haben, damit den wucherlichen Contracten, die häufig eingerissen, entgegen gebauet, und dieselben so viel möglich abgeschaffet werden, als haben Wir Ritter und Landschaft zu Gute und Aufnehmen ersprießlich erachtet, eine Gewißheit zuverordnen und

setzen,

setzen, daß die wiederkäufliche Kornzinse auf solch eine Gleichheit reducirt und dergestalt geringert werden, damit die Unterthanen, Käufer und Verkäufer oder Ausleiher im christlichen Gewissen gesättiget seyn mögen. Und wollen derowegen, setzen auch und ordnen in Kraft dieses Edicti, daß hinführo von hundert Thalern mehr nicht als drei Malter halb Roggen und halb Gersten oder zwei Malter Roggen und ein Malter Habern jährlicher Zinse bis auf unsere weitere Verordnung wiederkäuflichen verschrieben und genommen werden sollen. Wie Wir dann auch ferner Kraft tragenden Amts hiemit setzen und ordnen, was Wir bis dahero an Korn verschrieben, daß auch solches hinfort nach dieser Unser Ordnung solle moderirt, gemildert und gegeben, und darüber niemands in Verhelfung beschwert werden, auch ein Mehres zu geben verbunden seyn und hinführo die Verschreibung auf solche Masse gerichtet werden sollen.

§. 2.

b) Annulation und Bestrafung der wucherlichen Contracte.

Dieweilen Wir auch befinden, daß viel wucherliche und unchristliche Pacta und unzimliche Gedinge im starken Schwange gehen, und solche unzimliche Händel nicht gut zu heissen noch zu gedulden seyn; so wollen Wir die, wie sie Namen haben mögen, hiemit kraftlos, unbündig und im Recht verborene Contract declarirt, erkannt und verworfen haben, declariren, erkennen und verwerfen die dergestalt, daß nicht allein darüber keine Hülfe soll vollenstreckt werden, sondern auch da Jemands befunden wird, der solches treibet und dieser Unser wohlmeinenden Anordnung zuwider handelt, soll Uns als der Obrigkeit der vierte Theil solcher Hauptsummen verfallen seyn. Demnach ist Unser Befehlich, Wille und Meynung, daß alle und jede unsere Unterthanen, sich dieser Unser nothwendigen wohlgemeinten Anordnung gehorsamlich und gemäß verhalten und derselben geleben, und darwieder bey Vermeidung Unser Strafe, die Wir unnachläßlich fürzunehmen gedenken, nichts handeln und fürnehmen. Zu Urkund haben Wir Unser Secret-Insiegel wissentlich aufdrucken lassen. Geschehen und geben auf Unserm Haus Stadthagen den 8. October Anno 1602.

II.

II.

Rescript,

Den verschuldeten Zustand der Bauergüter betr.
vom 10. December 1608.

Nachdem Uns unterthänig fürgetragen, Wir auch in der That handgreiflich befunden, daß nicht allein Unsere armen Leute, sondern insgemein die Höfe in dieser Unser Grafschaft dermaßen mit Schuldenlast beschwert, daß da kein ernstes gebührlichs Einsehen und wachendes Auge darauf gewandt, die Leute werden darunter zu Boden gehen und die Gebür Uns und andern Gutsherrn hinführo nicht leisten können; So sollet Ihr, kraft dieses, Eures anbefohlenen Amts Unterthanen Creditorn und Debitorn alsbald vor Euch fördern, dieselben nicht allein ihr übel Hausen mit harten Worten verweisen, sondern auch zu sparsamen Leben ernstlich vermahnen, und den Creditorn insonderheit zu Gemüthe führen, daß Ihnen nicht gebühret hätte, ihren Nachbarn Geld ohne Fürwißen Unserer Beamten und Gutherrn vorzusetzen oder auch ihren Vortheil hierunter zu suchen. Und ob wohl ohne einig Zurücksehen alle diejenigen, so keinen Consens erlangt, abzuweisen, darmit sie auf ein andermahl desto fürsichtelicher zu handeln hätte: Jedoch damit die gründliche Gelegenheit der Schulden, Verpfändung der Güter und Bewilligung recht angesehen und in Erfahrung gebracht werde; So sollet Ihr die Creditorn ordentlich liquidiren lassen und des Debitoris Nothdurft darüber hören.

Vor das ander wohl verzeichnen, ob Consens von den Beamten und Gutherrn vorhanden und wie viel Morgen Landes und andere Güter bey den Höfen seyn und was die Creditorn vor Unterpfand und wie viel haben.

Und dann wol in Acht nehmen, welche herunter gekommen, daß Uns die Dienste und ander Gebür nicht mehr kan sistirt werden, und welche noch in ziemlichen Vermögen sitzen und woll zu zahlen haben: Auch endlich so viel möglich inquiriren, wohin die aufgenommenen Gelder gewandt und kommen, welche es wohl angelegt und welche es mit Quasen und Sausen verbracht

und

und was sonsten hierbey, Eurer Discretion nach, in nothwendige Aufsicht zu nehmen. Und wenn dieses alles vorgangen und beschehen, Uns innerhalb 3 Wochen von Dato an die Verzeichniß zufertigen, wollen Wir alsdann fernere Verordnung darauf zu thun wißen.

Gleichwol sollet Ihr immittelst unter andern Ihnen, den Leuten, ad partem, so Ihre Schuldforderung haben, anmelden, daß Ihnen nach Gelegenheit ihrer Forderung, weil sie keinen Consens vorzuweisen haben, nichts werde zuerkant werden. In diesem vollbringt Ihr Unsere ernste Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg den 10ten Decemb. Anno 1608.

Ernst.

12.

Verordnung,

Den Jahr- und Wochen-Markt in der Stadt Bückeburg betr.
vom 4. Febr. 1609.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Bekennen und thun kund vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, als Wir befunden, daß Unsere Stadt Bückeburg allhier bey angehender Unser Regierung an Gebäuen und sonsten nicht also beschaffen, daß Unsere eigene Hofdiener und Fremde wol unterzubringen gewesen; So haben Wir die zu bauen und auch zu befestigen angefangen und also fortgesetzet, daß Wir hoffen, jedermänniglich und bevoraus die Nachkommen zu spüren haben werden, daß Wir es gnädig wohl gemeint. Darmit nun auch die Einwohner zu besserm Aufnehmen befördert und neben Ausbreitung Gottes Worts, Ehr und Zucht, Recht und Gerechtigkeit ihre Nahrung verbessern mögen, so haben Wir unser Stadt und Einwohnern zu Gute unter andern Privilegiis gewilligt, willigen auch kraft dieses, daß jährlich hinführo zween Jahrmarckte, darvon der erste den Montag nach Invocavit, dieses jtztlauffen-

den

den 1609 Jahrs, und der ander den Montag nach nächstfolgenden Bartholomæi und dann sofort alle Jahr auf bemelte Zeit und Tage, auch keiner länger als drey Tage, soll gehalten, niemand auch die Zeit über um Schuld oder ander bürgerlicher Sachen wegen arrestirt und aufgehalten werden, es hätten sich dann solche Sachen im selben Marckt begeben, andere aber, so in Unserm Lande was begangen und verbrochen oder zuvor ausgewiesen, sollen durchaus sich mit dieser Freyheit nicht behelfen. Es soll Burgermeister und Rath auch frey stehen, bey Zeit solcher Jahrmarckte ein ziemlich Stettgeld, wie hin und wieder bräuchlich, zu nehmen, darmit Wir sie auch wollen begnadet haben.

Als Wir auch spüren, daß eines Wochenmarckts vonnöthen, so wollen Wir auch obgemelten Rath gleicher gestalt darmit in Gnaden also versehen, daß zween in der Wochen, als Dienstag und Freytag, gehalten werden, auf welche Tage alles, was zu menschlicher Unterhaltung dienlich, soll verkauft und gekauft werden.

Es soll aber der Marcktvogt mit Fleiß darauf sehen, daß alles aufm Marckte verkauft werde; was andere sonsten ausser der Stadt oder auf den Gassen kaufen möchten, soll ihm verfallen seyn.

Es soll im Sommer der Wochen-Marckt um sechs, des Winters um acht die Fahne zum Zeichen ausgestochen werden, auch niemandes anders, als den Einwohnern bis uf zwölf Schlege verkauft werden, hernach aber den Fremden zu kaufen erlaubt seyn. Der Marckmeister soll, kraft seines Eydes, mit Fleiß darauf sehen, daß gute Ordnung in allem gehalten und gesunde, tüchtige, gute Waaren verkauft, auch in billigem Werth gegeben werden.

Es sollen auch alle, die Getreidig durchführen, schuldig sein, eine Stunde zu halten, und also den Einwohnern den Vorkauf gönnen. Und damit nun sowohl die Ausländischen als Einländischen der obberührten Freymarckten Wissenschaft haben, und jeder seiner Gelegenheit nach sich zu bestimmter Zeit anhero verfügen und die Marckte besuchen möge, wollen Wir solches mit diesem offen Briefe jedermänniglichen notificirt, angekündet und freygestelt haben.

Dessen zu Urkund haben Wir dies offen Patent mit Unserm Gräflichen Secret versiegelen lassen. Geschehen und geben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg, den 4. Monatstag Februarii Anno Christi 1609.

L. S.

13.

Rescript,

Die Einrichtung der Wirthshäuser in der Stadt Stadthagen, betr. vom 9. Sept. 1610.

Ernst, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Wir befehlen Euch hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr vier oder fünf Eurer Bürger, so ziemlicher Nahrung und des Vermögens seyn, daß sie können ohne Herberge halten, auch solche Häuser und Bequemlichkeiten haben, daß Ein- und Ausländischen nach eines jeden Gelegenheit damit gedienet, solche erkiesen und ausehen und denselben ernstlich auferlegen, daß sie sich nicht allein mit allerhand Nothdurft, zu dergleichen Gastgebungen nöthig, gefast machen und stets in gutem Vorrath und Bereitschaft seyn, sondern auch alsbald und ohne einige weitere Verzögerung innerhalb einer gewissen Frist, die Ihr ihnen werdet benennen, ohne Schilde, wie hin und wieder gebräuchlich, müssen fertigen und für die Häuser hangen lassen; werden sich dann darin etzliche oder sie allesamt inwendig angesetzter Zeit saumhaft und ungehorsam erzeigen, sollet Ihr die Schilde auf eines jeden Unkosten machen, dieselben anhangen lassen und jeglichen, der sie selbst nicht hat zu fertigen bestellet, erstlich bey Pön funfzig Thaler und, wo ein solches nicht helfen will, durch andere ernste Zwangsmittel, als Gefängniß und dergleichen, dahin vermögen und halten, damit Euch, was desfals verlegt, in continenti refundiret und erstattet

stattet werde: Es sollen auch solche Gastgeber und ohne Wirthe nicht ihres Gefallens, wen sie wollen, sondern einen jeglichen, der Herberge begehrt, er sey arm oder reich, einzunehmen und zu herbergen schuldig seyn, jedoch mit diesem Unterscheid, daß zwo der besten Herbergen auf adeliche Personen und andere fürnehme Leute, so zu Roß und Gutschen ankommen, besonders bestellt werden. Wenn denn solchergestalt die ohne Wirthshäuser und Herbergen angeordnet, soll dagegen auch hinwiederum alles ander Herbergieren und Wirthschaften abgeschaffet werden, und niemand über den gesetzten Zahl, welcher nach Gelegenheit der Zeit und wie es die Nothdurft erfordern mögte, kann vermehret oder verringert werden, ein solches erlaubt seyn.

Und als nicht genug, gute Gesetze und Ordinanz machen, sondern auch der Gebühr Hand darüber halten, sollet Ihr bey höchster Unser Strafe und Ungnad über voriges alles unterthäniger schuldiger Gebühr steif und fest halten und insonderheit darauf sehen, daß dem reisenden Mann um ein billigmäßiges solche Tractation wiederfahre, darüber ein jeder mit Fugen nicht zu klagen habe, wie auch zur Ungebühr nicht übernommen werde.

Solches ist Unser gnädiger ernster Wille und Meynung, dem Ihr also ungesaumt in unterthänigem Gehorsam sollet nachsetzen, und Wir seynd Euch mit Gnaden wol gewogen. Geben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg den 9. Sept. Anno 1610.

Ernst.

14.

Verordnung,

Worin bey Strafe verboten wird, ohne Erlaubniß zu jagen und zu fischen vom 17. Jul. 1612.

Wir von Gottes Gnaden Ernst Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen und

Hofdienern alhier zur Bückeburg hiemit zu wissen, weil wir glaubwürdig berichtet werden, daß sich deren etliche unterstehen sollen, ohne Unser Fürwissen und Verwilligung, Federwildpret: als Raphüner, Wachtelen, wilde Tauben, Aenten, Lerchen zu schießen, zu fahen, Winterszeit mit Segarren und sonsten auf allerleyweise, auch darneben sich des Fischens in Unsern Seen anmaassen, dadurch nicht allein das Federwildpret zuförderst ausserhalb rechter Zeit zustöhret, verschüchtert, die Bäche verwüstet, sondern Uns das Unsrige entzogen wird. Und wir demselben unrechtmäßigen Vorhaben länger zuzusehen nicht gemeynet: so wollen wir demnach und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldige, dieses öffentlich publiciren und verkündigen, ernstlich gebietend, daß ein Jeder sich allhier um und vor Unserm Hoflager des Schießens, Fangens und Fischens enthalten soll. Wofern aber ein oder mehr dies Unser Gebot beyseiten setzen und in Vergeß stellen wollte; so haben Wir zur Verhütung solches Ungehorsames verordnet, daß Unsere Befehlshabere, Drost und Amtmann, da solch ein Muthwilliger betreten, in Haft und Gefängniß bringen, und das erstemal um 5 Rthlr. Strafe, mit Verbietung aller Netze, Garren, Angeln, Büchsen, die zu tragen oder zu gebrauchen, auch vier wochen mit dem Gefängniß ohne Ansehen der Person unnachläßig züchtigen solle, da aber solches der Uebertreter nicht achten, und ferner in seinem Frevel fortfahren wird, soll der abermal in Gefängniß auf 8 Wochen geworfen, und 8 Rthlr. geben, und auf eine geschworne Reichsfede loßgelassen werden. Wann dann über Zuversicht solch ein beharlicher Muthwille erfolgt, daß er das drittemal wider Unser Gebot handelt, soll der nochmals in Gefängniß geworfen und gegen Ihne peinlich als einen Ungehorsamen, Meineidigen, kraft des heiligen Reichs peinlichen Halsgerichtsordnung, verfahren werden: Dafür sich ein Jeder zu hüten und seine eigene Wohlfahrt in Acht zu nehmen wissen wird. Geben auf Unserm Schlosse und Vestung Bückeburg unter Unserm Gräfl. Secret den 17. Julius Anno 1612.

15.

Mandat,

Bestrafung der Schlägerey, betr. vom 14. April 1613.

Wir von Gottes Gnaden Ernst Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, ob Wir wohl Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath dieser Unser Stadt Bückeburg die Gnade erwiesen, und Ihnen zu mehrem Aufnehmen verstattet, daß sie im Stadtkeller Weine und fremde Biere ausschenken und verkaufen mögen, so befinden Wir doch in der That, daß unter diesem, welches zu Ergetzung Fremder und Einländischer gemeynt, allerhand Mißbräuche und Quaserey eingeführet werden, dabey es auch nicht gelassen, sondern Hader, Zank und Schlägerey wider Unsern vorigen Befehl erregt werden. Wann Wir aber dem zuzusehen nicht gemeynt, und über Unsere vorige Mandata zu halten bedacht; so befehlen Wir hiemit anderweit ernstlich Jedermänniglich, wes Standes, Herkommens und Wesens der auch sey, daß die sich in Unser Vestung alles Balgens und Schlagens enthalten sollen. Da aber einer oder mehr wider dies Unser offnes Gebot handlen, und die Wehr, Rappir oder Punniger innerhalb der Vestung damit zu balgen, ausrücken würden, wollen Wir Uns gegen die oder den, er sey gleich wer da wolle, die willkührliche Leibesstrafe vorbehalten haben, und ohne einiges Zurücksehen zu Werke richten lassen. Darnach sich ein Jeder, bey Vermeidung einer solchen harten Strafe, zu richten hat. Dessen zu Urkund haben Wir dies Mandat mit Unserm Gräflichen Secret-Siegel versiegeln lassen. Geschehen und geben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg den 14. April Anno 1613.

16.

Mandat,

Entfernung der ausländischen Bettler, herrenlose Knechte, Gardenbrüder und Müßiggänger, betr. vom 10. May 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Geben allen und jeden Unser Grafschaft Schaumburg, Prälaten, denen von der Ritterschaft, Drosten, Oberamtmann, Amtleuten, Landhauptmann, Lieutenannts, Fändrichen, Befehlshabern, Vogten, Burgermeistern und Rathe in Städten und Flecken, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen, neben Erbietung Unsers gnädigen Grußes, hiemit abermal zu wissen, daß Wir glaubwürdig berichtet, daß den vielfältigen im römischen Reich publicirten heilsamen Constitutionen und Abschieden auch Unsern unterschiedlichen Mandaten und Anschlägen zuwider, sich herrenlose Knechte, Gardenbrüder, Müßiggänger, auch ausländische starke und gesunde Bettler und desgleichen unnützes Gesindel, so sich aus den benachbarten Herrschaften hereindringen und jetzo in Unserm Lande mehr als zuvor jemals, Rotten- und haufenweise finden, und sich auch nicht mit guten und Drohworten ab- und hinweisen lassen, sondern ungescheuet, als wenn alle gute Satzung und Ordnung diesfalls im Reiche aufgehoben wären, Unsern Unterthanen auf den Dörfern auch vor den Städten und Flecken das Ihrige an Victualien, Speck, Würsten, Brod, Gänsen, Hünern, Eyern und was sie mit guten, sanften Worten nicht erlangen können, ganz trozlich abdrohen, abnehmen und die Leute auf Hochzeiten und Kindbieren sie zu tractiren zwingen, auch wenn die Aernte und Obstzeit heranrücket, so viel in ihrer Gewalt ist, Getraide vom Felde, das Obst aus den Gärten, auch, wann sie unter dem Schein des Bettelns Gelegenheit haben, Hausgerath aus den Häusern dieblich entwenden, und sich darüber aller boshaftiger und muthwilliger Worte, Fluchens und Gotteslästerung vernehmen lassen. Wann aber solches nicht zu verstatten, vielweniger auch ungestrafet bleiben, sondern verhütet

werden

werden muß; Als befehlen wir Euch samt und sonders hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr sollet auf oben angeregtes Gesindel, wie das Namen hat, in Euern anempfohlenen Gerichten, Aemtern und Dörfern, wie auch in Städten und Flecken, gute, fleißige, scharfe Achtung haben, und wann, auch so oft deren einer oder mehr angetroffen werden, den oder dieselben mit Worten, oder da sie sich dagegen auflehnen, mit guten Schlägen abschaffen, oder aber ungesäumt in Haft nehmen lassen, und Uns alsdann solches, wider die, was ihre Verwirkung mit sich bringet, fürzunehmen, straks und ohne einigen Verzug zuschreiben. Und dieweil Wir erfahren, daß der arme Hausmann durch Kleinmüthigkeit dahin gerathen, daß er solches Gesindel oftmals aufnehmen, hausen und herbergen, auch mit Essen, Trinken und Geld versehen und versorgen muß; Also sollet ihr in den Aemtern den euch anbefohlenen Hausleuten vermelden, daß die aus Furcht oder Schrecken, in welche sie durch Drauworte gesetzt, nicht mehr solche Lodderbuben auf- oder annehmen sollen, und da sie solches ihnen mehr belieben lassen, und die Gardenbrüder und fremde Bettler nicht abweisen, den Beamten und Befehlshabern solches auch nicht anzeigen, sollen sie deswegen willkührlich gestrafet werden. In diesem verrichtet Ihr, was an ihm selbst ehrbar, recht, nöthig und nütz, auch Unserm zuverläßigen Willen und Meynung gemäß, wollens auch in Gnaden erkennen. Auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg, unter unserm gräflichen Secret am 10. May Anno 1613.

17.

Patent,

Vorkehrungen, wegen besorgter Unruhen im teutschen Reich, vom 21. Febr. 1614.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Graf zu Holstein Schaumburg, Herr zu Gehmen ꝛc. Geben Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Drosten, Haupt- Amtleuten und Befehlshabern, Vogten, Burgermeisteren

steren und Rathen in den Städten, und allen, die sich in Unsern Grafschaften wesentlichen aufhalten, nächst Anerbietung Unsers gnädigen Grußes, hiemit zu erkennen, daß sich hin und wieder, im heiligen Römischen Reich, auch ausserhalb dessen zu **Turbirung gemeines Wesens**, und zu **Erweckung** allerhand **Unruhe** und **Stiftung Unfriedes** und **Uneinigkeit**, vielfältige weitaussehende Anschläge ereignen.

Ob wir nun wohl nicht zweifeln, die Römische Kaiserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, als das Haupt der Christenheit, hierauf ein wachendes Auge tragen, daß alle bevorstehende Gefahr abgewandt werde. Jedoch weil auch Uns, als einem ungemitteltem Stande des Reichs, gebühret, Uns den Reichsconstitutionibus zu conformiren und in guter Bereitschaft zu sitzen, und die Unserige darzu, was ihnen gebühret, zu vermahnen, und, was ihnen auch ohne das verboten, abzuhalten; So wollen Wir demnach einem jeden, bey Verlust seiner von Uns und Unsern Grafschaften tragender Lehen, habender Güter und anderer Gerechtigkeit, auch Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe, befohlen haben, daß sich keiner, er sey wer er wolle, Adel oder Unadel, ohne Unsere gnädige Bewilligung, **in einige fremde Kriegesbestallung**, die gehe hin, wo sie wolle, begebe oder annehmen lasse, dann auch, daß ein jeder embsige Aufsicht habe, damit **keine fremde Kriegesleute**, auch in geringer Anzahl, in Städten, Flecken und Dörfern **eingenommen** werden. Inmassen sich dann auch ein jeder **einheimisch** halten und **gefast** machen soll, auf daß er in unverhofften Nothfällen und auf jedesmal Erfordern zu Tag und Nacht stündlich, seinen Pflichten nach, uns **beyspringen** könne. Was die **Beherbergung** fremder unbekannter Personen betrift, lassen Wir es bey vorigen Unserm deshalber abgangenen Befehle nochmals verbleiben. Darnach sich ein jeder, wie obgemeldet, zu richten und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. An dem geschieht Unsere ernstliche Meynung, ist den Pflichten, damit sie Uns allerseits verwandt, gemäß, und Wir verlassen Uns darauf und sind denen, die diesem nachsetzen, mit Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse und Vestung Bückeburg den 21. Febr. Anno 1614.

(L. S.)

18.

Mandat,

Die Landstreicher, Gardierer und alle Fremde, welche auf Bettelbriefe, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, betteln, aus dem Lande zu weisen, vom 21. Febr. 1614.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Graf zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Fügen hiemit allen und Jeden unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Drosten, Haupt- und Amtleuten, Vogten, Burgermeistern und Räthen in Unsern Städten, und gemeinen Unterthanen, nächst Vermeldung Unser Gnade zu wissen, wie daß Wir in gewisse Erfahrung kommen, wasmassen nun etzliche Jahrhero in Unsern beiden Grafschaften Holstein Schauenburg allerhand Landstreicher und Gardierer aus fremden Herrschaften sich finden lassen, und vermittelst vorgezeigter, entweder fälschlich erdichtet oder von andern erhandelter Urkunden, wegen darin vermeintlich vorgegeben erlittenen Wasser- und Brandschaden, auch andern ausgestandenen Unglück an Gefängniß, gewaltthätigen Ueberfall, Leibesgebrechlichkeiten, unbilliger Verweisung, auch Dienstentsetzung, wegen Religion und andern Ursachen, bey Unsern Unterthanen um Zulage angehalten und gebettelt haben. Demnach sich aber, in fleißiger Nachfrage, ereiget und befunden, daß unter solchen Documenten, als einem Deckmantel, grosser Betrug und fälschliche Boßheit verborgen, sich auch unter dergleichen Umläufern allerhand böse Buben, die ihr Leben, mit Stehlen, Rauben und andern Lastern beflecket und hinbracht, finden, und derowegen Uns hoher Land-Obrigkeit halber nicht gebüren wil, solchen länger nachzusehen, zumahl weil hiedurch auch Unsern in Unsern Grafschaften eingesessenen Hausarmen die Almosen geschmälert und durch solche böse höchstrafbare Practiken die Nahrung entzogen wird; So gebieten Wir allen und Jeden obgenannten ernstlich und wollen, daß sie, nach Notificirung dieses, niemand, Adel oder Unadel, er könne dann Unser Gräflich Secret vorzeigen, oder zum wenigsten Unser Cgnzler und

Räthe Zulassung beibringen, auf ander schlechte verdächtige Bettelbriefe etwas reichen oder geben, weniger bey Unsern Unterthanen darauf betteln lassen, sondern vielmehr dran seyn und beschaffen, daß alle solche Landstreichere oder Gardierer, durch Unsere Beamten und Befehlshabere alsbald gar aus dem Lande gewiesen werden. Daran verrichtet ein Jeder Unser ernstliche Meinung, und Wir seyn den Gehorsamen mit Gnaden wol bigethan und gewogen. Geben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg den 21. Februar 1614.

L. S.

E. von Weihe.

19.

Kirchen-Ordnung

Unser von Gottes Gnaden Ernst, Grafen zu Holstein Schauenburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen. Wie es mit Lehr und Ceremonien in Unsern Grafschaften und Landen hinführo mit göttlicher Hülfe gehalten werden soll.

1 Cor. 14. Lasset alles in der Gemeinde ehrlich und ordentlich zugehen.

(Gedruckt zu Stadthagen im Jahr 1614.)

Christliche Kirchen Ordnung besteht fürnehmlich in fünf Stücken.

Erstlich in Pflanzung und Erkenntniß der einigen wahrhaftigen ewigen rechten Lehre des Evangelii, die Gott gnädiglich von Anfang für und für seiner Kirche mit gewissen Zeugnissen geoffenbaret und befohlen hat, und in rechtem Brauch der Sacramente, wie der Sohn Gottes spricht Matth. am letzten: Ihr sollet sie lehren halten alles, das ich euch geboten habe.

Item

Item: wer mich liebet, der bewaret meine Rede, und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bey ihm machen.

Zum andern, in Erhaltung des Kirchen-Amts, nehmlich des Ministerii Evangelici. Dann Gott wil ihm also eine ewige Kirche aus großer Barmherzigkeit, um seines Sohns Jesu Christi willen, samlen, daß öffentliche ehrliche Versamlungen sind, darin etliche Personen das Evangelium dem Volck fürtragen und die Sacramente reichen. Und ist der Sohn Gottes selbst im Paradeiß dieser erster Prediger und Priester gewesen, und hernach, da er Mensch worden, zum Predigtamt gesand und hat zuvor die Propheten und hernach die Aposteln gesandt, wie er spricht: Wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch.

Und dieses sol also jederzeit von allen rechten Lehrern, die zum Amt berufen sind, verstanden werden. Der Sohn Gottes sendet sie und will kräftiglich durch das Evangelium wircken, und also eine ewige Kirche samlen.

Also spricht auch S. Paulus vom Ministerio Eph. 4. Er ist aufgefahren ꝛc. und giebt Gaben den Menschen, Aposteln, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrern. Er ist vor und vor der ewige Priester und Erhalter des Ministerii und erhält zu allen Zeiten eine öffentliche ehrliche Versamlung. Darum er auch das Regiment erhält, und erwecket bisweilen selbst Prediger, nicht durch Menschen, als die Propheten und Aposteln, dabey aber hat er der Kirchen befohlen, daß sie selbst Personen berufen und ordiniren soll.

Darum gehören zu Erhaltung des Ministerii, Erstlich Ordinatio der Prediger, daß das Predigtamt tüglichen Personen befohlen werde. Dazu Erkundigung von Sitten, Beruf und von der Lehre gehöret.

Zum andern gehören zum Ministerio Kirchengericht, daß solche Lehre nicht geduldet, und sonsten öffentliche Laster gestraft und abgewand, und christliche Zucht erhalten werden, dazu gehören hernach Synodi und Visitatio.

Das dritte Stück ist, ehrliche, nützliche äusserliche Ceremonien in Kirchen mit Lection, Gesang, Fasten in rechtem christlichen Verstand, ohne Verblendung des Glaubens, und ohne Strick des Gewissens, das dennoch öffentliche ehrliche Versamlung seyn, wie es Gott gefällig ist.

Das vierte Stück ist, Erhaltung christlicher Schulen und Studien, denn dieses gewißlich Gottes Wille, daß etliche Leute also auferzogen und unterwiesen werden, daß sie der Propheten und Apostoln Schrift lesen lernen, und hernach andern fürlesen können. Dazu Verstand der Sprachen und mehr Künste dienen. Wie S. Paulus Timotheo gebeut: Er soll anhalten mit lesen, lehren und trösten, das kann nicht seyn, wo nicht recht bestellte Schulen seyn.

Das fünfte Stück ist Verordnung gewisser Güter und Einkommen, damit die Prediger in Kirchen, und Lehrer in Schulen gebührliche Unterhaltung haben, wie oft in göttlichen Geboten gemeldet wird, und S. Paulus mit ausgedruckten Worten spricht 1. Cor. 9. Also hat es der HERR geordnet, daß diese, so das Evangelium verkündigen, vom Evangelio leben.

Erster Theil.

Vom ersten Stück, nehmlich von der Lehre.

Der allmächtige wahrhaftige Gott hat gewißlich Engel und Menschen geschaffen, mit wunderbarlichem Rath, daß er Creaturen habe, welchen er seine Weisheit und Gütigkeit mittheile, und von ihnen dagegen erkannt und gepreiset werde. Und hat dazu nach dem Fall Adams und Eva aus großer Barmhertzigkeit, um seines Sohns willen, die Menschen wiederum gnädiglich angenommen und wil ihm für und für eine ewige Kirche im menschlichen Geschlecht samlen.

Hat

Hat sich darum mit klaren gewissen Zeugnissen und Mirakeln geoffenbaret, hat seinen Sohn gesandt, und eine gewisse Lehre geben, dadurch wir ihn erkennen, recht anrufen und mit rechtem Gehorsam ehren sollen.

Diese Lehre hat er in der Propheten- und Apostelschriften fassen lassen, und hat Zeugniß dazu gegeben, und bindet die Kirche also an diese einige Lehre, daß gewißlich keine Kirche und keine Erben ewiger Seligkeit sind, wo diese Lehre nicht ist, als bey den Heiden, Mahometischen, Jüden und dergleichen.

Denn also spricht S. Paulus: **Es kann kein ander Grund gelegt werden, denn dieser, der gelegt ist, der da ist Jesus Christus.** Item: Johan. 17. **Dieses ist das ewige Leben, daß sie erkennen dich, einigen wahrhaften Gott, und Jesum, den du gesandt hast, daß er sey Christus.**

Dagegen auch, wo reine christliche Lehre gepredigt wird, da ist gewißlich Gottes Kirche. Denn da wirket Gott kräftiglich durch sein Evangelium und sind in dieser Versammlung für und für etliche Heilige und Außerwählte, die selig werden, wie der HERR Christus spricht: **Meine Schäflein hören meine Stimme.**

Und seyn alle Menschen schuldig, Gliedmassen dieser wahrhaftigen Kirche zu seyn. Und sollen diesen grossen Trost haben, daß nicht in anderen Secten, sondern in dieser Versammlung Gott gefällige, heilige und auserwählte Menschen seyn. Darum spricht David: Psalm. 27. **Dieses einige begehre ich vom Herrn, daß ich in seinem Hause allezeit wohnen möge.**

So ist nun das allernöthigste und erste, daß man christliche Lehre rein und ganz pflanze und erhalte, die Gott von seinem Wesen und Willen geoffenbaret hat, und die in der Propheten und Aposteln Schriften, und in den bewährten Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasii gefasset ist. Mit welchen auch gleichstimmen der Catechismus und Bekenntniß Lutheri und Confessio, die dem Kayser zu Augsburg anno 1530. überantwortet ist, wie imgleichen dern Apologia und Articuli Schmalcaldici.

Die

Dieser Lehre Summá und alle nöthige Stücke sollen die Pastores selbst wissen und lernen, und dem Volck ungefälscht, ordentlich und verständlich fürtragen, daß das Volck ordentlich merken könne alle nöthige Stücke und verstehe Unterschied rechter Lehre und falscher Secten. Und Gott wirket und ist kräftig durch sein Wort, wie der HERR bittet: Vater heilige sie mit deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit Joh. am 17. und 1 Petri 1. Ihr seyd wiedergeboren durch das lebendige Wort Gottes, Item, Röm. 1. das Evangelium ist die Kraft Gottes zur Seligkeit allen, die dran glauben.

Und sind insonderheit gedachter Catechismus und Erklärung des Symboli dem Volck nützlich, die nöthige Stücke ordentlich zu fassen, drum sie nach Gelegenheit der Zeit oft sollen repetirt werden.

Und bedenken wir, daß die Ordinanden fleißig in allen nachbeschriebenen und andern Artikeln Christlicher Lehre, wie ihnen dieselben unsere Superintendenten ferner werden vorzuhalten wissen, examinirt werden, welcher repetitio auch sonst dem Volck gute Anleitung giebt und sehr nützlich ist:

Vom Unterschied christlicher Lehre und heidnischer Religion und anderer Secten.

Vom göttlichen einigen Wesen.

Von den dreien Personen in der Gottheit.

Von Vereinigung beider Naturen in Christo, der aus der Jungfrauen geboren ist.

Vom Unterschied christlicher Anrufung und heidnischer Anrufung.

Von der Erschaffung aller Creaturen.

Vom Fall der ersten Menschen.

Von Sünde, Erbsünde, und wirklichen Sünden.

Von

Vom göttlichen ewigen Gesetz, und vom Unterschied der zehen Gebote und der andern Gesetze in Mose, von den Levitischen Ceremonien und bürgerlichen Gesetzen.

Vom Unterschied des Gesetzes und Evangelii.

Von Vergebung der Sünden, und wie der Mensch für Gott gerecht wird, um des HERRN Christi willen durch Glauben.

Ob diese Rede recht ist: Allein durch den Glauben werden wir gerecht?

Von guten Werken.

Welche Werke sol man thun?

Wie gefallen sie Gott?

Bleibt auch Sünde in dem heiligen oder in diesem Leben, und welche Sünde stossen den heiligen Geist aus, daß der Mensch wiederum in Gottes Zorn und in Verdammniß fält, so er nicht bekehret wird?

Von den Sacramenten.

Von der Taufe.

Ob die jungen Kindlein sollen getauft werden?

Von des HERRN Christi Abendmahl, was man da reiche und wozu man es empfahen soll?

Von der Pönitentia oder Bekehrung.

Von der Absolution und Glauben.

Was christliche Kirche sey, und wo sie sey und durch welche Zeichen sie zu erkennen sey?

Warum die christliche Kirche unter das Creutz gelegt sey: und vom Trost der betrübten Christen.

Vom Gebet.

Von Anrufung der gestorbenen Heiligen.

Von den Ceremonien, die von Menschen in der Kirche geordnet seyn.

Von Christlicher Freyheit.

Vom Gesetz Mose, und vom Unterschied der dreyer Theile im Gesetz.

Vom Ehestand.

Von weltlicher Obrigkeit.

Von diesen und dergleichen nöthigen Fragen soll man die Ordinanden hören und unterrichten und sie vermahnen, daß sie in ihren Predigten, ordentlich diese und andere heilsame nützliche Fragen zur gelegnen Zeit fassen, also daß die Leute eine klare und gründliche Summa der christlichen Lehre bey sich selbst betrachten und gedenken können, die ihnen zur Bekehrung, zu Glauben und rechter Anrufung, zu Trost in aller Trübsahl und zu Unterricht von ihrer selbst Seligkeit, nöthig ist.

Auch sind diese und dergleichen Fragen in der Visitation zu repetiren bey den Pastorib. und bey den Leuten.

Was ist Unterschied der Christlichen Lehre und anderer Secten, Heidnischen, Mahometischen ꝛc.

Anewort: Alle andere Secten, Heidnische, Mahometische ꝛc. sind grausame, verdamte Abgötterey und haben darneben nur ein Stücklein vom Gesetz, von äusserlichen Sitten. Aber vom Evangelio, von Vergebung der Sün-

den

den, durch den Sohn Gottes Jesum Christum, wissen sie nichts, und dieweil sie den Sohn nicht erkennen und nicht ehren, so sind sie vom wahrhaftigen Gott weg und tichten Abgötterey, wollen nicht, daß dieser der wahrhaftige Gott sey, der sich durch den Heiland Christum geoffenbaret hat.

Wie soll man Gott erkennen?

Antwort: Wie er sich selbst gnädiglich geoffenbaret, und seine Offenbarung in der Propheten und Aposteln Schriften und in die Symbola gefasset hat. Draus wir lernen, daß ein einiges göttliches Wesen ist, allmächtig, weise, wahrhaftig, wohlthätig, freywillig, das ernstlich zürnet wider alle Sünde und sündige Creaturen.

Und in dieser einigen Gottheit sind drey unterschiedene Personen. Der ewige Vater, der ewige Sohn, und der ewige heilige Geist, und hat der ewige Vater, samt dem Sohn und heiligen Geist, aus nichts erschaffen Himmel und Erde, Engel und Menschen, und alle andere Creaturen, wie dieser Artikul weiter in Gottes Wort und in den Symbolis erkläret wird.

Wie soll man die Personen unterscheiden?

Der ewige Vater ist die erste allmächtige ewige Person, die nicht von einer andern Person geboren ist, und nicht von einer andern Person ausgehet, sondern hat den Sohn, sein wesentliches und vollkommenes Ebenbild von Ewigkeit gebohren, samt welchem und dem heiligen Geist (so vom Vater und Sohn ausgehet) er alles erschaffen und erhält aller Creaturen Wesen.

Der ewige Sohn ist die andere allmächtige ewige Person, von Ewigkeit geboren vom Vater, dessen wesentlich und vollenkommen Ebenbild er ist, und hat zu bestimter Zeit menschliche Natur in der Jungfrauen Maria an sich genommen, daß er ein Opfer würde für das menschliche Geschlecht. Für welches menschliche Geschlecht er zum Mitler und Versöhner verordnet ist, und giebt

der ewige Vater durch ihn und um seinet willen Vergebung der Sünde, Gerechtigkeit und ewiges Leben.

Der heilige Geist ist die dritte allmächtige Person, die von Ewigkeit vom Vater und Sohn ausgehet, und ist wesentliche Liebe und Freude in Gott und Regung zu allen Tugenden. Und wird in der gläubigen Herzen durch das göttliche Wort geben, Trost, Leben und Heiligung in ihnen zu wirken, daß sie Gottes Weisheit und Willen gleichförmig werden. Wie S Paulus spricht: wir sehen in den HERRN Christum als in einen Spiegel und werden in dieselbige Bildniß verwandelt durch den Geist des HErrn.

Warum soll man drey göttliche Personen erkennen, ehren und anrufen, und nicht mehr und nicht weniger?

Den Gottes Wesen und Willen sol man also erkennen, wie er sich selbst geoffenbaret hat. Nun ist diese Offenbarung oft in der Schrift ausgedruckt und sonderlich in der Taufe Christi, da die drey Personen unterschiedlich angezeiget sind, und im Spruche von unserer Taufe: ihr solket sie taufen im Namen des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes, Item in Symbolis.

Man sol auch Unterricht thun und hören, was der Verstand sey in diesem Wort: Persona, nehmlich, das nicht erdichtet ist, und ist nicht ein todter Gedanke, ist auch nicht ein zufälliges wandelbares Ding, das an einem andern Wesen klebt, und ist nicht ein Stück oder zertrennliches Ding, sondern ist etwas wesentliches, lebendiges, nicht in vielen, sondern unterschieden, einig und vernünftig, wird auch nicht getragen und erhalten von einem andern mit vereinigtem Wesen. Als du bist eine Person, aber dein Leib allein ist nicht eine Person. Dann er wird getragen von einer edlern Natur, nehmlich, von der Seele, und so die Seele abscheidet, so zerfället der Leib und verfaulet.

Welche Person ist Mensch worden?

Die andere Person: Nehmlich der ewige Sohn Gottes, der des ewigen Vaters Ebenbild ist, hat menschliche Natur an sich genommen in der Jungfrauen Maria. Und sind also beide Naturen die Göttliche und Menschliche wunderbarlich vereiniget, daß dieser Heiland Jesus Christus ist ein einige Person, Gott und Mensch, und werden diese Naturen in ihm nicht von einander getrennet.

Denn das hohe Werk unserer Erlösung hat also durch diese Person, Gott und Menschen, geschehen sollen: dieweil die Menschen gesündiget hatten, hat ein Mensch die Strafe tragen sollen, und darmit diese Strafe eine gleiche Bezahlung wäre, ist dieser Versöhner auch Gott. Auch hätte keine Kreatur dies Leiden zu tragen vermocht. Item: dieweil er der Schlange den Kopf zertrit, Sünde und Todt wegnimmt, und Gerechtigkeit und Leben wieder giebt, ist er Gott. Und, dieweil er menschliche Natur an sich nimt, hilft er den Menschen, wirckt in ihnen Gerechtigkeit und Leben, und ist also Jmmanuel, Gott mit uns. Und sollen die Verständigen davon weiter sich und andere erinnern, diesen wunderbarlichen Rath und die grosse Barmherzigkeit Gottes und die Liebe im Sohn gegen uns elende Menschen zu betrachten.

Vom Unterschiede Christlicher Anrufung und der Heidnischen.

Fürnehmlich sind zwey grosse Unterschiede, der eine von Gottes Wesen, der andere von Gottes Willen. Wenn gleich die Heiden, Türken, Jüden und andere irrige Secten rühmen, sie rufen Gott an, der Himmel und Erden erschaffen hat, wie sie viel davon reden und schreiben, so seyn doch diese ihre Gedanken eitel Lügen und Abgötterey. Denn sie sprechen nicht den wahrhaftigen GOtt an, sondern tichten etwas, das nicht Gott ist. Denn sie wollen diesen Gott nicht haben, der da ist der Vater Jesu Christi, und der sich also in seiner Lehre geoffenbahret hat, daß der allmächtige wahrhaftige Gott sey der ewige Vater, der einige Sohn Jesus Christus und der heilige

Geist. Darum ist gesagt Johan: 4. von den Heiden: **Ihr wisset nicht, was ihr anrufet, wir aber wissen, was wir anrufen.**

Da werden wir erinnert, daß wir ernstlich betrachten, was und wen wir in unserer Anrufung ansprechen, und daß wir unsere Anrufung von der Heidnischen, Türkischen weit absonderen ꝛc. Und soll das Herz mit Glauben den wahrhaftigen Gott anschauen, der sich durch den HERRN Christum geoffenbaret hat.

Zum andern wissen die Heiden nichts vom Mittler, ob Gott die elenden Menschen erhören wil und warum er sie erhöret, so sie doch Sünder sind, schreyen in die Luft, mit Zweifel und Ungeduld wider Gott. Das alles ist Lästerung und nicht Beten, wir aber sollen den Mitler Jesum Christum den Sohn Gottes anschauen und fleißig glauben, daß uns Gott um dieses Mitlers willen gnädig seyn will, und will uns um desselben willen erhören und helfen ꝛc. in diesem Glauben und Vertrauen auf den Mitler sol das Gebet zum wahrhaftigen Gott gerichtet seyn.

Von der Erschaffung aller Creaturen.

Es sind viel hoher Lehre begriffen im Artikul von der Erschaffung aller Creaturen, die in dieser kurzen Anleitung zu erzählen zu lang ist. Dieses aber sollen die Leute oft erinnert werden, daß die Erschaffung von allen dreyen Personen geschehen ist, und hat der ewige Vater samt dem ewigen Sohn und heiligen Geist alle andere Ding, Himmel und Erden, Engel und Menschen und alle andere Creaturen ungezwungen, freywillig, aus nichts erschaffen. Denn der ewige Vater hat das Wort gesprochen, und im Wort alles gebildet, durch welches Wort alles geschaffen wird, und durch den heiligen Geist wird Regung geben.

Zum andern ist hochnöhtig zum Trost und zur Anrufung dabey zu wissen, daß bey der Erschaffung sol die Erhaltung der Creaturen auch verstanden werden. Dann Gott ist nicht von seinem Werk weggangen, wie ein Zimmerman

vom

vom Schif, das er gebauet hat, weggehet und lässet es darnach andere regieren und flicken, sondern er bleibet bey seinen Creaturen bey Himmel und Erde, Engeln und Menschen und macht die Erde jährlich fruchtbar, giebt allen Gewächsen, Thieren und Menschen Kraft und Leben, wie in Actis geschrieben ist, **in ihm haben wir Leben, Regung und Wesen.**

Und dieses ist auch sehr nöhtig zu merken, Gott erhält seine Ordnungen in Creaturen, doch ungezwungen und freywillig, verhindert oft und seguet nicht die Erde, und läst die Menschen sterben um grosser Sünde willen. Dagegen segnet er oft die Erde, gibt Gesundheit, stärket die Natur und giebt sonst Glück in allerley grossen Gaben seiner Kirchen zu gut, die ihn anrufen, wie er spricht Deut. 30. **Gott ist dein Leben und die Länge deiner Tage.** Dieses sol man im Gebet betrachten, daß man wisse, daß Gott die Creaturen und unser Leben in seiner Hand hat, und kan und wil helfen, auch über die natürliche gemeine Weise.

Vom Fall der ersten Menschen.

Dieses ist ganz gewiß und festiglich zu halten, daß GOtt alle Kreaturen gut geschaffen hat, wie im ersten Buch Mose am 1 Cap. klar ausgedrückt ist. **Und ist gewißlich war, daß der Mensch dazu erschaffen ist, daß Gott in ihm wohnen und ihm Gott seine Weisheit und Gütigkeit mittheilen wolle.** Hat ihn drum erstlich also erschaffen, daß er ihn begabet hat mit den höchsten Gütern, die in Gott sind, nehmlich mit Weisheit, Gerechtigkeit und freiem Willen, daß er ein reines Ebendbild Gottes wäre.

Und haben die ersten Menschen Adam, und Eva, diese Güter sollen auf die Nachkommen erben, so sie im Gehorsam beständig geblieben wären, und hätte Gott seine Wohnung und Freude an den Menschen gehabt, aber Adam und Eva sind durch des Teufels Anreitzung und durch ihren freyen Willen dem Göttlichen Gebot ungehorsam worden, und sind also in Ungnad, Sünd und

Tod

Tod gefallen, und von dem Mörder verwundet und beraubet worden, wie solches Lucæ im 10 Cap. angezeiget ist: Beraubt sind sie der Gnaden, daß sie nicht mehr Gott gefällig gewesen sind, und haben dazu verlohren die hohen Gaben, das schöne Licht von Gott im Verstande, und den Gehorsam im Herzen, Item das Leben. Ueber dieß sind sie verwundet, daß der Verstand voll Zweifels und Irrthums ist und das Herz voll unordentlicher Neigung, Furcht und tödtlichen Schreckens in allerley Betrübniß. Und hätten also die Menschen im leiblichen und ewigen Tode bleiben müssen, so nicht der Sohn Gottes Fürbitter und Mittler worden wäre.

Und ist nötig, hie zu erinnern, das gewißlich war ist und festiglich zu gläuben, daß Gott nicht Ursach der Sünden ist, er wirket sie nicht, hilft nicht dazu, wil sie nicht, weder heimlich noch öffentlich, sondern zürnet grausamlich wider sie. Aber der Teufel und Menschenwille selbst ist Ursach der Sünden.

Was ist Sünde, Erbsünde und wirckliche Sünde?

In der ersten Epistel Johannis ist ein kurzer Spruch, der deutlich lehret, was Sünde ist, nehmlich, Sünde ist, was wider Gottes Gesetz ist. Diese Rede soll man wol betrachten und recht verstehen, nicht allein von äusserlichen Werken, sondern auch von aller Blindheit, Unordnung und bösen Neigungen in allen Kräften, der Teufel und Menschen, und ist dabey zu verstehen, daß die sündige Person darum in Gottes Ungnade und ewiger Strafe schuldig ist.

Erbsünde ist von wegen der ersten Uebertretung Adams und Eva, und von wegen der angebohrnen Blindheit von Gott und bösen Neigungen, die in und durch denselben Fall kommen sind, in Gottes Ungnade seyn, und ist diese Sünde in allen Menschen, die aus menschlichem Samen natürlicher Weise geboren werden, und sind darum alle in Gottes Ungnade und ewig verdamt, welche nicht durch den HERRN Christum Vergebung der Sünde erlangen und wiedergeboren werden. Dann wie Adams und Eva Natur nach dem Fall zerstö-

ret

ret ist, also sind ihre Kinder und alle Menschen, die natürlicher Weise geboren sind, hernach zerstöret, sind nicht Gottes Wohnung, sondern sind voll Zweifels von Gott, und vol böser Neigung, und diese Blindheit und unordentliche Neigung streiten wider Gott und sind Sünde, wie Paulus ausdrücklich spricht Röm. 8. Fleischlich gesinnet seyn, ist Feindschaft wider Gott, darum, so der Mensch nicht Vergebung erlangt durch Christum, bleibt er von wegen dieser Sünde in ewigem Zorn, Straf und Verdamniß.

Wirkliche Sünde sind alle Werke wider Gottes Gebot, innerlich in der Seele und im Herzen, und äusserlich in allen Gliedmassen, und ist der Thäter auch um desselben willen in Gottes Ungnade und verdamt, so er nicht zu Gott bekehret wird und Vergebung der Sünden erlanget durch den HERRN Christum.

Und sollen die Leute ernstlich unterrichtet werden, daß der Sünde fürnehme gleiche Strafe ist die grausame ewige Angst, drin der Teufel und die verdamten Menschen den gerechten und ernstlichen Zorn Gottes fühlen werden. Darneben in diesem leiblichen Leben sind auch Strafen, nehmlich der Tod und allerlei leibliche Plagen. Diese alle seyn ein Anfang der ewigen Strafen in den Unbekehrten. Sie sind aber auch um dieser dreyer Ursachen willen den Menschen aufgelegt: Erstlich, daß wir alle dadurch erinnert werden, daß Unterschied sey zwischen Tugend und Untugend, und daß Gott gewißlich ein weises, gütiges, wahrhaftiges, gerechtes, keusches Wesen sey, und wider alles das wahrhaftiglich zürne, das dieser seiner Weisheit zuwider ist. Daß wir nun diesen Unterschied und gerechten Zorn erkennen, hat er auch die leiblichen Plagen, die nicht gering sind, auf die Menschen gelegt.

Zum andern: Gott wil durch diese leibliche Plagen äusserliche Zucht und Friede erhalten, und die Gotteslästerer, Eidbrüchige, Mörder, Räuber, Ehebrecher und andere, befleckt mit Blutschanden, wegrämmen. Und hält Gott selbst fest auf dieser Regel, daß über äusserliche Sünden auch in diesem Leben gewißlich leibliche Strafen folgen, wie geschrieben ist: **der das Schwert nimt, wird mit dem Schwert umkommen. ꝛc.**

Item

Item von Blutschanden: hütet euch, daß euch das Land nicht ausspeye von wegen der Blutschanden, wie es die Cananäer ausgespien hat. Gott wil äusserliche Zucht haben, hat dazu das Gesetz gegeben. Nun wäre das Gesetze ohne Execution und Strafen, nur eine schwache Stimme und Gethön. Darum hält Gott selbst darauf ernstlich und schrecklich, wie die grossen Zerstörungen in der Welt für und für beweisen.

Die dritte Ursach ist: daß viele Menschen durch solche Strafen erinnert werden, daß sie wiederum zu Gott seufzen und bekehrt werden, Item, daß die Heiligen für und für mehr den Zorn Gottes wider die Sünde betrachten, und Gottesfurcht, Glaube und Anrufung in ihnen zunehme und stärker werde, wie Paulus spricht; Wenn wir gestraft werden, so werden wir gezüchtiget, daß wir nicht mit dieser Welt verdamt werden.

Und dieweil noch in dieser verderbten Natur viel Zweifels und unordentlicher Flamme ist, dazu fallen auch etliche, die heilig gewesen sind, in äusserliche grosse Sünde, als Aaron, David und andere; So läst Gott die leiblichen Plagen noch auf allen Menschen, auch auf den Heiligen in diesem Leben bleiben, daß sie dadurch erinnert werden, ob gleich die ewige Strafe weggenommen ist, daß Gott dennoch auch zeitlich strafe, davon hernach weiter gesagt wird in der Frage, warum die Heiligen unter das Kreuz gelegt sind?

Vom göttlichen ewigen Gesetz und vom Unterschiede der zehen Gebote und der andern Gesetze im Mose, nehmlich der Levitischen Ceremonien und bürgerlichen Gesetze.

Die alte gewöhnliche Weise, die Gesetze im Mose in drey Theile zu theilen und zu unterscheiden, ist eine ziemliche Anleitung, die Leute zu unterrichten von vielen grossen Sachen, nehmlich also:

Es sind dreyerley Gesetze im Mose, etliche sind genannt Lex moralis, das nennen wir das ewige Gesetz oder Urtel wider die Sünde, in allen Menschen,

wie

wie wir hernach weiter erklären wollen. Die andern Gesetze heissen ceremoniales, das ist, vom Kirchengepränge, vom Opfer, vom Unterschiede der Speise ꝛc.

Die dritten heissen judiciales, das ist, bürgerliche Gesetze von Erbschaft, Halsgerichten und solchen Ordnungen, damit die Regimente Zucht und Frieden erhalten sollen.

Nun ist zu wissen, daß diese zwey Theile, die Levitischen Kirchengepränge und bürgerlichen Gesetze, sind zum Regiment Israel auf eine gewisse Zeit geordnet, und haben allein Israel binden sollen, und sind mit der endlichen Zerstörung Jerusalem zugleich gefallen und binden uns nicht, wie klare Zeugnisse sind, in Actis am 15. Cap. und in der Epistel zu den Galatern, und sollen die Gelehrten weitern Bericht davon wissen.

Aber dieser Theil, den man mit einem schwachen Namen nennet, Lex moralis, ist nicht ein vergängliches Gesetz oder erstlich mit Mose angefangen, sondern es ist die ewige unwandelbare Weisheit in Gott selbst und die ewige Regel der Gerechtigkeit in seinem göttlichen Willen, die er aus unaussprechlicher Gütigkeit in die vernünftigen Kreaturen gebildet hat, und hat sie darnach allezeit für und für in seiner Kirche von Adams Zeiten mit seiner Predigt erkläret und wiederhohlet, daß wir wissen sollen, wie er selbst ist, nehmlich, weise, gütig, wahrhaftig, gerecht, keusch, und daß er wolle, daß die vernünftige Kreatur ihm gleichförmig seyn sol. Darum er ihr diese hohe Weisheit mitgetheilet hat, die bindet alle vernünftige Kreaturen, derwegen auch Gott wahrhaftiglich und grausamlich zürnet wider alles, das dieser seiner unwandelbaren Weisheit zuwider ist, und zerstöret es.

Und dieses Gesetz nennet man mit gewöhnlichem Namen: zehen Gebote. Denn darinn sind die fürnehmsten Sprüche ordentlich gefasset, die man also verstehen soll, wie sie GOTT selbst erkläret hat.

Und wiewol keine Kreatur diese hohe Weisheit ergründen und ausreden kan, so müssen wir dannoch als Kindlein die zehen Gebote für und für lernen

und wissen, daß dies Gesetz alle vernünftige Kreaturen bindet, das ist, Gott selbst bindet sie, und diese Reden sind ein ernstliches Urtheil wider alle sündige Kreaturen und Zeugniß, daß Gott wahrhaftiglich wider sie zürnet, und dieses Urtheil fühlen alle Menschen, wenn das Gewissen in Schrecken und Angst fält, die so groß ist, daß sie leiblichen und ewigen Tod mitbringet, wenn nicht Trost kömmt durch Erkenntniß des HErrn Christi aus dem Evangelio. In solcher Angst lernet man, was dies Gesetz ist, und sonsten kan man es mit Worten nicht ausreden.

Darum ist auch allezeit dies ewige Gesetz Lex moralis und Urtheil wider die Sünde in Gottes Kirchen von Adams Zeiten gepredigt, und hat es der HERR Christus selbst oft wiederhohlet, und spricht Paulus: Durchs Gesetz ist Erkänntniß der Sünde, und ist ganz gewiß, daß Gottes Wille und ernstlicher Befehl ist, daß man dieses ewige Gesetz in seiner Kirche predige aus diesen beyden Ursachen, daß wir dadurch wissen, wie der Gehorsam, den wir Gott schuldig sind, seyn solte und also unsere sündige Unreinigkeit und Uebertretung erkennen und für Gottes Zorn erschrecken, und daß die Bekehrten Gottes Wort haben, daraus sie gewiß sind, welche Werke die rechten Gottesdienste seyn.

Unterschied zwischen dem Gesetz und Evangelio.

Dieser Unterschied ist der Hauptlehren eine in der Kirche, und wo man sie verlöschen läst, (wie sie dann bey den Papisten ausgetilget ist,) folget grausame Blindheit: daß man dichtet, der Mensch sey gerecht durch seine Werke, und verdiene Vergebung der Sünden mit eigenen Werken ꝛc. Und dieweil doch alle Menschen Sünde bey sich fühlen, bleiben sie im Zweifel, können Gott nicht anrufen und sinken endlich in Verzweifelung und ewigen Tod, und wissen nicht, warum der Sohn Gottes gesand ist, wie die Pharisäer bey den Jüden in solcher Blindheit steckten, und hatten den rechten Verstand vom Messia verloren.

Aber

Aber Gott hat immerda Propheten erwecket, die rechten Unterschied des Gesetzes und der Verheissungen geprediget, wie auch der HErr Christus selbst und die Apostel hernach gelehret haben.

Das Gesetz ist die ewige göttliche Weisheit, wie gesagt ist, die GOtt auch in die vernünftigen Kreaturen gebildet hat in der Erschaffung, und hernach im Predigamt für und für wiederhohlet.

Die lehret und bezeuget, daß man GOtt recht erkennen soll, und daß man ihm Gehorsam schuldig sey, und wie derselbige Gehorsam in allen unsern Kräften seyn solle. Und ist also nach der Sünde ein schrecklich Urtheil wider alle Menschen. Denn kein Mensch, ohn allein der Sohn Gottes, hat diesen ganzen Gehorsam, und gibt das Gesetz nicht Vergebung der Sünden, sondern zeuget allein von Gottes Zorn wider die Sünde.

Und ob wohl Verheissung an das Gesetz gehänget ist, so fordert es doch ganzen Gehorsam dabey, spricht nicht, daß GOtt, ohne unser Verdienst, Sünde vergebe und wegnehme, ꝛc.

Aber das Evangelium ist eigentlich die gnädige fröhlige Predigt vom Sohn Gottes JEsu Christo, der in dem wunderbarlichem Rath göttlicher Majestät zum Mittler und Versöhner und zu unserer Gerechtigkeit und zum Seligmacher verordnet ist.

Und verkündiget also das Evangelium diesen ewigen gnädigen Trost, daß uns Gott gewißlich, um seines Sohns JEsu Christi willen, geben wil, aus Gnaden, ohne unser Verdienst, gratis, Vergebung der Sünden, und wil uns um seines Sohns willen, Gerechtigkeit zurechnen und uns annehmen durch den Glauben an den HErrn JEsum Christum, der alsdann uns diesen Trost in die Herzen spricht, und in uns ist, und giebet uns seinen heiligen Geist und machet uns Erben der ewigen Seligkeit.

Dieses aber geschieht nicht anders, dann also, allein durch den Glauben, das ist, so dein Herz in rechter Angst und Schrecken vor Gottes Zorn dem

Evangelio gläubet, daß dir selbst, um des HERRN Christi willen, gewißlich deine Sünden vergeben sind, und daß dir Gott gnädig sey und nehme dich an, um des HErrn Christi willen, nicht von wegen des Gesetzes oder aus Verdienst deiner Werke.

Und ist das Evangelium nicht eine neue Predigt, die vor der Geburt Christi aus der Jungfrau Maria zuvor nicht gewesen wäre, sondern die Verheissung vom Heiland Christo, der Sünd und Tod wegnimmt, und Gnade und ewiges Leben wieder giebet, ist alsbald verkündiget worden nach Adams und Eva Uebertretung, und ist also die Predigt des Evangelii zur selben Zeit angefangen, und ist der Sohn Gottes selbst der Prediger gewesen, der erstlich die grosse Sünde Adams und Eva gestraft hat, und hat dabey die gnädige Verheissung ausgesprochen, die zuvor keine Kreatur gewust hat: Des Weibes Samen wird der Schlange den Kopf zertreten.

Diesen Trost hat der Sohn GOttes zugleich im äusserlichen Wort ihnen fürgetragen, und selbst in ihre Herzen gesprochen, und hat also Adam und Eva aus dem ewigen Tode errettet und wiederum lebendig gemacht, wie Johan. 1. geschrieben ist: In ihm war das Leben, und hat sie zugleich mit seinem heiligen Geist gestärket, daß sie wiederum Freude an Gott gehabt haben, und haben also wiederum Gott anrufen dürfen, und seine Gnade und Gegenwärtigkeit erkannt, und haben in diesem Glauben auf den künftigen Samen, den sie dieselbige Zeit im Wort erkannt haben, vor und vor Trost gehabt, daß ihn Gott um desselben willen gnädig sey, und haben ihn angerufen, ihm gedienet und das ewige Leben erwartet.

Durch diese Verheissung hat der Sohn Gottes vor und vor eine öffentliche Kirche erhalten, darin allezeit etliche Auserwählte gewesen sind, und ist sonst keine Versamlung auf Erden, die wahrhaftig Gottes Kirche sey, denn allein diese, darin rechte Lehre vom Sohn Gottes gepredigt wird.

Und ist hie sehr nöthig zu erinnern die Ordinanden und andere Leute, daß sie festiglich gläuben sollen, daß die Predigt oder Betrachtung des Evangelii

nicht

nicht ein vergeblich Schallen oder fliegender Gedanke sey, sondern daß der Sohn Gottes selbst damit kräftig seyn und wirken wil, wie Röm. 1. geschrieben ist: Das Evangelium ist eine Kraft Gottes zur Seligkeit allen, die daran glauben. 2. Cor. 3. Das Evangelium ist ein Amt des Geistes, das ist, dadurch der heilige Geist gegeben wird und wirket. Gal. 3. Daß wir die Verheissung des Geistes empfahen durch Glauben. 1. Pet. 1. Ihr seyd wiedergeboren durch das lebendige Wort Gottes, und das allezeit bleibet.

Esai. 45. Durch mich selbst habe ich geschworen, aus meinem Munde wird ein Wort der Gerechtigkeit ausgehen, das wird nicht vergeblich seyn, nehmlich das vor mir alle die Knie biegen sollen, und mich anrufen, und sprechen wahrhaftiglich, im HERRN habe ich Gerechtigkeit und Stärke, und solche werden zu ihm kommen, und alle die ihm widerstreben, werden zu Schanden werden, aber aller Same Israel wird gerecht werden und ihn preisen.

Diese und dergleichen Zeugniß sollen wir oft betrachten, daß wir festiglich gläuben, daß Gott durch sein Evangelium gewißlich kräftig sey.

Von Vergebung der Sünden, und wie der Mensch vor Gott gerecht werde, um des HERRN Christi willen, durch Glauben.

Wie erlange der Mensch Vergebung der Sünden?

Antwort: Allein durch den Glauben an den Sohn Gottes JEsum Christum aus Gnaden, gratis, nicht von wegen unserer eigenen Wercke, oder Verdienst, sondern von wegen des einigen Mittlers Jesu Christi, der für uns ein Opfer worden, und ist der Versöhner, empfahen wir gewißlich Vergebung der Sünden, und spricht der Sohn Gottes selbst diesen Trost in unsere Herzen, durch das Evangelium, so wir glauben, reist uns aus der Angst und Hölle, und

gibt

gibt uns seinen heiligen Geist, daß das Herz Freude hat an Gott, und wird uns des HErrn Christi Gerechtigkeit zugerechnet, daß wir Gott gefällig sind, darum daß sein Gehorsam und Leiden für uns die Bezahlung ist, und er der Versöhner ist, um welches willen wir gerecht und Erben ewiger Seligkeit sind, so wir an ihn gläuben.

Diese Hauptlehre ist oft klar ausgedruckt in göttlicher Schrift. Joh. 3. spricht der Sohn Gottes selbst: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gegeben hat, daß alle, die an ihn glauben, nicht verlohren werden, sondern haben das ewige Leben.

Apost. Gesch. 10. Diesem HErrn Christo geben alle Propheten Zeugniß, Vergebung der Sünden zu empfahen, durch seinen Namen, alle die an ihn glauben.

Röm. 3. Wir werden gerecht, ohn unser Verdienst, durch seine Gnade, durch die Erlösung, welche ist in Christo JEsu, den Gott fürgestellet hat zum Gnadenstuhl durch Glauben in seinem Blut.

Diese und etliche dergleichen Hauptsprüche sollen alle Menschen wissen, daß sie rechten Verstand und Trost von diesem hochwichtigen Artikul haben, wie die Menschen Vergebung der Sünden erlangen, und Gott gefällig, und Erben ewiger Seligkeit sind, und wie wir von Sünde, Tod und Hölle erlediget werden, und wiederum zum ewigen Leben und ewiger Gerechtigkeit kommen. Denn dieses ist der gnädige Trost, der in den ersten Verheissungen und im Evangelio besonders geoffenbaret ist.

Und sollen die Leute wol unterrichtet werden, daß dieser Trost nicht gerichtet wird von sichern Menschen, die in Sünden wissentlich forefahren, sondern, so das Herz wahrhaftig für Gottes Zorn wider die Sünde erschrocken ist, solt du zum HErrn Christo Zuflucht haben, und in dieser Angst gläuben und vertrauen, daß dir gewißlich, um des HErrn Christi willen, ohn dein Verdienst, deine Sünden vergeben werden, und dieser Glaube sol den HErrn Christum,

Gott

Gott und Menschen, der für dich ein Opfer und Versöhner worden ist, anschauen.

So du nun also das Evangelium höreſt, und dich mit Glauben an den HErrn Christum stärkeſt, spricht er selbst diesen Trost in dein Herz, daß dir Gott gnädig sey, wie er oft spricht im Evangelio: Deine Sünden sind dir vergeben, und ist in dir, und lässet dich nicht in die Hölle versinken, gibt auch den heiligen Geist, aß du Freude an Gott hast, und also erkennet dein Herz Gottes Gegenwärtigkeit und Gnade durch den Sohn, der durchs Evangelium dir Gottes Gnade im Herzen zeiget, und durch den heiligen Geist dir Freude giebt an Gott, und dich treibet zur Anrufung und zum Gehorsam gegen Gott.

Also lehren die Sprüche 1 Johan. 5. Wer den Sohn hat, der hat das Leben, und also hast du den Sohn Gottes, so du an ihn gläubeſt, und durch das Evangelium Trost empfaheſt.

Item, 1 Johan. 5. Dabey erkennen wir, daß wir in ihm bleiben, und er in uns, denn er gibt uns von seinem Geist.

Galat. 3. Daß wir die Verheissung des Geistes empfahen durch den Glauben.

Und ist die Regel Athanasii sehr wohl zu merken, welche also lautet: Wo geschrieben ist, daß der heilige Geist in jemand sey, solt du wissen, daß er durch das Wort Gottes in ihm ist, und redet vom Sohn Gottes, der das Herz erleuchtet, und wird also Gottes Erkänntniß Liebe und Freude an Gott in uns durch den Sohn und heiligen Geist, und diß geschieht, so man in wahrhaftigem Schrecken das Evangelium mit Glauben annimmet. Also geschieht in uns die Wiedergeburt, und wird das Herz Gottes Wohnung, wie Joh. 14. geschrieben ist: Wer mich lieber, der wird meine Rede bewahren, und mein Vater wird ihn lieben, und wir wollen zu ihm kommen und Wohnung bey ihm machen.

Und

Und Ephes. 1. Er ist das Haupt der Kirche, die sein Leib ist, und er wirket alles in allem.

Item, Ephes. 3. Daß ihr durch seinen Geist gestärckt werdet, daß Christus in euren Herzen wohne durch den Glauben.

2 Cor. 3. Nun aber schauen wir in des HERRN Klarheit, wie in einem Spiegel, mit aufgedecktem Angesicht, und werden wir verkläret in dasselbige Bild, von einer Klarheit in die andere als vom Geist des HERRN. Hie sind alle Personen ordentlich angezeiget, der ewige Vater, welchen er nennet den HERRN, sein Bild und Klarheit oder Glanz, ist der Sohn, der uns Erkentniß gibt des Vaters, und der heilige Geist, der unsere Hertzen stärcket, daß sie in dieser Erkentniß bleiben und nicht daraus fallen, sondern vor und vor gleichförmiger werden dem Wort, das dem ewigen Vater gleich ist, und ihn offenbaret. Dieses sollen christliche Hertzen in rechter Bekehrung und ernstlichem Trost vor und vor lernen.

Ob diese Rede recht sey: Allein durch Glauben werden wir gerecht?

Antwort: Diese Rede: sola fide justificamur, das ist: Allein durch den Glauben werden wir gerecht, ist eben diese Rede: gratis justificamur fide; ohn unser Verdienst werden wir für Gott gerecht, das ist, ohn unser Verdienst haben wir Vergebung der Sünden, und sind Gott gefällig, um des HERRN Christi willen durch Glauben, und ist diese Rede recht und mit dem Worte, gratis, in S. Paulo oft ausgedruckt, und können Unsere Superintendenten die Ordinanden aus dieser Quästion ferner ausführlich examiniren und mit ihnen conferiren.

Warum muß man die Exclusivam: gratis, oder: sola fide erhalten?

Antwort: Eben darum, denn dieser Trost ist der hohe Trost, der im Evangelio geoffenbaret ist, und ist durch das Wort: gratis, oft ausgedruckt, und die Propheten haben diese Meinung mit der Negativa gegeben Psalm. 143. Kein lebendiger ist gerecht vor dir.

Und wie unser Verdienst ausgeschloßen ist, also muß dagegen der Verdienst und die Versöhnung des HErrn Christi gegen Gottes Zorn gehalten werden.

Darum sprechen wir oft also: Vier Ursachen sind, darum die Exclusivam zu erhalten nötig ist.

Die erste ist: daß dem HErrn Christo seine Ehre, die ihm allein gebührt, gegeben werde.

Die andere, daß wir in Erkänntniß unserer Sünde und wahrhaftigem Schrecken gewissen Trost haben, wie ihn Gott im Evangelio geoffenbaret hat.

Die dritte: daß rechte Anrufung zu Gott geschehen könne, im Vertrauen auf den Mittler Christum und nicht auf eigene Heiligkeit.

Die vierte: Gesetz und Evangelium klar zu unterscheiden, dann das Gesetz spricht nicht gratis.

Von guten Werken.

Welche Wercke soll man lehren und thun?

Antwort: Die Gott in seinen zehen Geboten gelehret und geboten hat, und sollen die zehen Gebote erkläret und verstanden werden, wie sie der HErr Christus selbst und die Apostel oft erklären.

Und damit wir Trost haben, in dieser grossen Schwachheit, sol man auch von göttlicher Hülfe wissen, daß gewißlich der HErr Christus, so wir in rechter Bekehrung getröstet werden und ihn anrufen, seinen heiligen Geist giebet, daß er in uns rechte Gottesfurcht, Glauben, Freude an Gott, Liebe, Keuschheit und andere Tugenden anzünde.

Also geschehen gute Werke mit göttlicher Hülfe, und werden die Gläubigen wunderbarlich bewahret, durch den HErrn Christum, der sie gewaltiglich schützet wider die Teufel, und erhält sein armes Häuflein in so mancherley Fährlichkeit, Verfolgung, Krieg und Zerstörung des grossen Königreichs, wie er spricht, Niemand wird meine Schäflein aus meinen Händen reissen.

Wie gefallen die guten Werke Gott, so wir doch alle noch in diesem Leben Sünde und grosse Schwachheit an uns haben?

Antwort: Die guten Werke gefallen Gott durch den Glauben an den HErrn Christum, und dieses sol du erklären mit diesen dreyen Artickeln:

Erstlich sol du glauben, daß GOtt deine arme elende Persohn, aus Gnade, um des HErrn Christi willen, ohn dein Verdienst angenommen hat, durch den Glauben, und daß die Persohn also gerecht, das ist, GOtt gefällig sey, um des HErrn Christi willen.

Zum andern sol du wissen, bekennen und mit wahrhaftigem Schmertzen beklagen, daß noch in dir viele Sünden sind, viel Unwissenheit, unordentliche Flammen, Versäumniß und Sicherheit, daß dein Herz nicht so grosse Gottesfurcht, Glauben, Liebe und Hofnung hat, wie wir haben solten, wie in Johanne geschrieben ist, Wenn wir sprechen, daß nicht Sünde in uns ist, so betriegen wir uns selbst, und ist die Wahrheit nicht in uns.

Zum dritten sol du wissen, daß gleichwol Gottes ewiger und unwandelbarer Wille ist, daß wir ihm gehorsam seyn sollen, und daß in den Bekehrten

der

der Gehorsam angefangen seyn muß, wie dieses auch in den Eyd gefasset ist, So wahr ich lebe, spricht der HErr, wil ich nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde und das Leben habe.

Nun ist öffentlich, daß in solchem Herzen nicht Bekehrung ist, das in Sünden wider Gewissen verharret, und ist gewißlich göttliche unwandelbare Wahrheit, daß die Bekehrung zu GOtt in diesem Leben vor dem Tode geschehen muß; wie der Spruch saget, Wir werden überkleidet, so wir nicht bloß gefunden werden. Und bleibt das schreckliche Gericht fast über die Unbekehrten, Laßt euch nicht verführen, die Hurer, Ehebrecher, Abgöttische ꝛc. werden das Reich Gottes nicht besitzen.

Darum sollen wir festiglich gläuben, daß Bekehrung und neuer Gehorsam nötig ist, und daß dieser schwache angefangene Gehorsam in den Bekehrten Gott gefällig ist, um des HErrn Christi willen, durch Glauben, 1 Pet. 2. Opfert geistliche Opfer, die Gott angenehm sind, durch den HErrn JEsum Christum.

Und denselbigen Bekehrten zu GOtt, die für und für in Gottesfurcht und Glauben zunehmen, werden ihre Sünden, die noch in ihnen sind, durch den Glauben zugedecket, wie der Psalm spricht, Selig sind diese, welchen ihre Missethat vergeben sind, und ihre Sünde zugedecket.

Bleiben auch noch Sünden in den Heiligen in diesem Leben?

Antwort: Es bleiben in den Heiligen in diesem Leben viele Sünden, nehmlich böse Neigungen, viele unordentliche Flammen im Herzen, Sicherheit, Unwissenheit, Versäumniß ꝛc. Aber wenn einer wider Gewissen Gottes Gebot übertritt, der ist nicht mehr heilig, betrübt und stösset von sich den heiligen Geist, fällt wiederum in Gottes Zorn, und wird schuldig der ewigen Strafe, und so er nicht wiederum zu Gott bekehret wird, bleibet er im ewigen Zorn, wie Saul und viel hundert tausend Menschen wiederum aus der Gnade, durch ihren

eigenen Willen fallen, und die Teufel hernach in ihnen herrschen, wie dies Gleichniß ausdrücklich lehret Matth. 12. vom Haus, das gereinigt gewesen ist, und aber müßig stehet, das ist, fruchtlos ist, und hütet sich nicht vor Ursache der Sünden, ein solch Haus wird wiederum aus GOttes Tempel ein Teufelsnest, und zürnet GOtt schrecklich darüber, wie 2. Pet. 2. auch klar ausgedruckt ist.

Von diesem Unterschied ist hochnötig die Leute zu unterrichten, daß sie rechten Verstand dieser Lehre haben, welche Sünden in den Heiligen sind, und welche Sünde den Menschen wiederum aus der Gnade in Gottes Zorn werfen, und den heiligen Geist ausstossen, und ist wohl zu merken, daß ein sehr grosser weiter Unterschied ist, zwischen Sünden wider Gewissen und der Unordnung, die uns angebohren ist. Wiewol diese angebohrne Schwachheit, Zweifel und böse Neigung auch grosse Sünden sind; dennoch muß man Unterschied halten, inter peccatum regnans & non regnans, wie davon nötig ist in Kirchen die Leute oft und klar zu unterrichten.

Von den Sacramenten.

Von der Taufe.

Was ist geredt, Ich taufe dich im Namen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes?

Antwort. Ich, spricht der Diener, taufe dich, und rufe über dich an, den wahren GOtt, welcher ist der ewige Vater unsers HErrn JEsu Christi und sein ewiger Sohn und ewiger heiliger Geist und bezeuge, daß dich dieser wahrhaftige GOtt annimt, und vergiebet dir deine Sünde, um des Sohns JEsu Christi willen, durch die heilige Taufe, und daß er dich mit dem heiligen Geist zu neuer und ewiger Gerechtigkeit und Seligkeit heilige.

Dieses alles wird dir in der Taufe gnädiglich zugesagt und geschenket und also, laut dieser Zusage, solt du diesen wahrhaftigen GOtt erkennen, anrufen, preisen und von aller Abgötterey absondern.

Die

Diesen Verstand der Taufe sol man den Leuten oft fürhalten und erklären, daß sie aus der Taufe für und für Trost nehmen mögen.

Sol man die kleinen Kindlein auch taufen?

Antwort. Man sol die kleinen Kindlein taufen, denn das ist ganz gewiß, daß die Verheissung der Gnade, heiligen Geistes und Seligkeit auch den kleinen Kindlein gehöret, wie der HErr spricht, Solcher ist das Himmelreich.

Item, Es ist nicht des Vaters Wille, daß eins von diesen Kindlein verlohren werde.

Nun ist gewiß, daß dieses allein geredt ist, von diesen Kindlein, die der Kirchen eingeleibt und zum HErrn Christo gebracht sind, denn ausser der Kirche ist nicht Seligkeit.

Daraus folgt, daß man die Kindlein taufen, und also zum HErrn Christo bringen und sie Gliedmaßen der Kirchen machen sol.

Diesen Trost von der Kindertaufe sollen die Leute wol merken, daß sie wissen und Gott danken, daß ihre getaufte Kindlein Gliedmaßen der wahrhaftigen Kirche, und in Gottes Gnade und Schutz sind.

Daß aber dagegen gerufen wird, die Kindlein verstehen noch nichts, und haben nicht Glauben, darum sey ihre Taufe eine nichtige unnütze Ceremonia; Dagegen solt du festiglich diese Wort des HErrn Christi halten, Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn solcher ist das Himmelreich.

Nun ist ganz gewiß, daß niemand ein Erbe ist des Himmelreichs, ohne durch den HErrn Christum und den heiligen Geist. Joh. 3.

Und Himmelreich heist in diesem Spruch Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, heiliger Geist und Erbschaft der ewigen Seligkeit.

Darum iſts gewiß, daß der HErr Chriſtus den Kindlein in der Taufe den heiligen Geiſt giebet, der wirket in ihnen wahren Glauben nach ihrer Maße.

Vom Abendmahl des HErrn Chriſti.

Was wird im Abendmahl des HErrn Chriſti, ſo alhie auf Erden in der Kirche Gottes, nach Chriſti Einſetzung, gehalten wird, unter Brod und Wein, ausgetheilt und von den Nieſſenden empfangen?

Antwort, Wahrer Leib und Blut des HErrn JEſu Chriſti, laut der klaren, hellen, unfigurlichen Wort ſeiner Einſetzung, der hat dieſe Nieſſung verordnet, daß er bezeuget, daß er wahrhaftig und weſentlich wahrer Gott und Menſch in einer unzertheilten Perſohn bey uns und in uns ſeyn wil, und wil in den Bekehrten wohnen, ihnen ſeine Güter mittheilen und in ihnen kräftig ſeyn, wie er ſpricht Johan. 15. Bleibet in mir und ich in euch.

Wozu ſol die Nieſſung geſchehen?

Zu Stärkung des Glaubens in den Bekehrten, denn der ewige Sohn Gottes ſamlet ihm für und für eine ewige Kirche, durch äußerliche Predigt des Evangelii und durch ſichtbare Zeichen, die im göttlichen Wort eingeſetzet ſind, dabey wil er gewißlich wirken.

Und nachdem die Verheiſſung eine Rede iſt, die in gemein allen, die ſich bekehren und gläuben, Gnade anbeut, ſind die ſichtbaren Zeichen daran gehängt, als Erinnerung von der Verheiſſung, und daß ſie Zeugen ſeyn ſollen, damit ein jeder inſonderheit ihm die Verheiſſung appliciren möge, durch Glauben im heilſamen Brauch der Sacramenten und ſind alſo teſtimonia promiſſionum & applicationis.

Alſo

Also hat der HErr Christus diese Niessung geordnet, daß sie uns erinnern sol von dem ganzen neuen Testament. Spricht darum; **diß ist das Blut des neuen Testaments.**

Nun ist das neue Testament dieser Bund mit des HErrn Christi Blut erworben und bestätiget, daß uns Vergebung der Sünden, Gnade, ewiges Leben, und ewige Gerechtigkeit zugesaget und gegeben wird.

Von diesen Gütern allen erinnert uns diese Niessung, und dieweil uns befohlen, daß jeder selbst die Sacramente brauchen sol, ist bezeuget, daß die gemeine Verheissung gewißlich auch zu dir gesprochen ist, und daß du selbst dieser Gnaden und Güter theilhaftig bist.

Diese Uebung des Glaubens sol im Brauch des Sacraments von einem jeden geschehen.

Darum sol auch niemand zu dieser Niessung kommen, der nicht zu GOtt bekehret ist, sondern beharret in Sünden wider Gewissen.

Und solche verstehen diesen Trost nicht;

Wer aber zu Gott bekehret ist, und Trost am HErrn Christo suchet, der sol zur Niessung kommen, und dabey betrachten und gläuben, daß ihm selbst und nicht allein andern Vergebung der Sünden und Gnade gegeben werde. Nicht von wegen seines Verdienstes oder dieses Wercks, sondern um des HErrn Christi willen, der den grossen Zorn Gottes versöhnet hat, und bezeuget mit dieser Niessung, daß wir seine Gliedmaßen sind und mit seinem Blut gewaschen.

Nach diesem Trost und nach dieser Application sollen, samt der Niessung, in allen folgen herzliche Danksagung und Anrufung für uns selbst, für die Kirche und für christliches Regiment ꝛc.

Es sollen auch die Leute unterrichtet werden von den Mißbräuchen.

Erstlich dieser Mißbrauch ist ganz grob und schrecklich, daß viele das Sacrament empfahen, um der Gewohnheit willen, die nicht zu Gott bekehret sind, sondern verharren in Sünden wider Gewissen. Von diesen spricht S. Paulus: **sie empfahen zu grosser Strafe, und werden schuldig durch ihre unwürdige Niessung, nicht an Brod und Wein, sondern am Leib und Blut Christi.**

Item, man thut unrecht, wenn das Sacrament den Leuten nicht ganz gereichet wird.

Item, wenn man sagt, daß man Vergebung der Sünden mit diesem Werke verdiene ꝛc.

Item, unrecht ists, das Sacrament verkehren in andere Bräuche, als umzutragen und anzubeten, so doch kein Ding, ausser dem Brauch, wie es Gott geordnet hat, kan Sacrament seyn.

Nun spricht der Text: Accipite, manducate.

Von der Pœnitentia oder Bekehrung.

Die erste Predigt im Paradeiß, die der Sohn Gottes selbst gethan hat, strafet erstlich die Sünde in Adam und Eva sehr schrecklich, darnach giebt er ihnen Trost und offenbaret die wunderbarliche Heimlichkeit von der Erlösung der Menschen und Vergebung der Sünden, durch den künftigen Weibes Saamen, der der Schlangen den Kopf zertreten würde.

Und ist diese Predigt nicht eine faule vergebliche Stimme gewesen, sondern der Sohn Gottes ist zugleich in ihren Herzen kräftig gewesen, da die Sünde angeklaget ist, mit diesen tiefen Worten: **Warum hast du das gethan.**

Da sind sie beyde in grossen Schrecken und in Tod gefallen, wie wir selbst in Angst fallen, die nicht auszureden ist, wenn wir Gottes Zorn fühlen.

Denn

Denn obgleich die Menschen eine kleine Zeit in der Blindheit, ohne Schmertzen leben, so kömt doch hernach das Gericht und Strafe, wie mit Adam, Saul, David, ꝛc.

Demnach haben Adam und Eva auch Leben, Trost und Freude an Gott gefühlet, und sind wiederum aus dem Tode und aus der Hölle gerissen, da sie diese Worte gehöret haben: **Des Weibes Samen wird der Schlange den Kopf zertreten.**

Und diese Predigt ist für und für in Gottes Kirche gewesen, und ist der Sohn Gottes dadurch kräftig, und samlet ihm also eine ewige Kirche.

Denn dis ist ganz gewiß, Gott ist ein gerechter Gott, zürnet über die Sünde, und strafet sie mit seinem Wort, mit leiblichen Strafen, und mit grausamen Schrecken, dieses erfahren wir alle.

Dabey wil er dennoch nicht, daß wir in Ewigkeit seine Feinde, und in der grausamen Strafe bleiben, davon spricht der Eid, **So wahr ich lebe, spricht GOtt, ich will nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde und das Leben habe.**

Diese Predigt wird für und für in den Propheten wiederholet.

Und wie der Sohn Gottes selbst im Paradeiß und hernach in den Propheten gepredigt, also spricht er auch, da er sichtiglich im Amt gewesen ist, Marci 1. **Bekehret euch und gläubet dem Evangelio,** und giebet den Aposteln diesen Hauptbefehl: **predigt Bekehrung und Vergebung der Sünden in meinem Nahmen.**

Aus diesem allen ist öffentlich und ganz gewiß, daß Gottes ernstlicher und unwandelbarer Wille ist, daß man von der Pœnitentia oder Bekehrung recht predigen sol, und daß wir diese Predigt vom Zorn und Strafe der Sünden und von Vergebung der Sünden annehmen.

Und daß Gott gewißlich mit dieser Predigt kräftig ist, vergiebet Sünde, und giebet wiederum ewiges Leben, Gerechtigkeit und Freude an ihm.

Dieweil nun die reine Lehre von diesem hochwichtigen Artickel fast angefochten wird, sollen die Ordinanden vom rechten Verstand fleißig gefragt und vermahnet werden, die Leute auch davon recht zu unterrichten.

Erstlich, damit man das Wort Pœnitentia oder Bekehrung recht verstehe, sollen sie wissen, daß die Propheten das Wort Bekehrung brauchen, wie es im Eid stehet, nehmlich also, daß Bekehrung heisset, erschrecken vor Gottes Zorn wider die Sünde, und doch nicht im Schrecken versinken, sondern durch Glauben an den HErrn Christum, Vergebung der Sünden, Gnade, und heiligen Geist empfahen, und also in diesem Trost wiederum Gott gehorsam und ein Erbe ewiger Seligkeit seyn.

Diese Veränderung im Menschen nennet oft die Schrift Pœnitentia und hat hernach die Kirche das Wort Pœnitentia auch gebrauchet für das Wort Conversio. Darum brauchen wir auch beyde Wörter. Bitten, man wolle davon nicht Wortgezänck machen. Das deutsche Wort: Buß ist dunkel, man braucht es aber auch für das Wort Conversio.

Und mag, zu Anleitung, die Bekehrung oder Conversio oder Buß oder Pœnitentia also erkläret werden, daß sie eigentlich zwey Stück in sich fasset:

Das erste in Conversione ist genannt Contritio, das man sonst nennet, Reu und Leid von wegen der Sünden, das ist eigentlich wahrhaftig Erschrecken vor Gottes Zorn wider die Sünde.

Davon Ezechias spricht: **Wie ein Löw hat Gott alle meine Gebeine zerschmettert**, und daß diese Angst nicht faule Gedanken sind, lernen endlich alle Menschen in grausamer Erfahrung.

Das andere Stück in Conversione ist glauben, daß dir deine Sünden vergeben sind, und daß dir GOtt wiederum gnädig sey, um des HERRN Christi willen, ohne dein Verdienst, gratis.

Wenn

Wenn das Herz also mit Glauben und Vertrauen auf den Sohn Gottes getröstet wird, so wirket der Sohn Gottes im Herzen Leben und Freude, und gibt die seinen heiligen Geist.

Denn dieweil es Bekehrung seyn sol, so müssen wir nicht in der Angst und Hölle stecken bleiben, da Fluch und Zorn wider Gott ist, sondern wir müssen wiederum zu Gott kommen, der uns Leben, Gnade und Gerechtigkeit mittheilen wil, durch den Sohn, und daß dieser Trost auch nicht ein fauler Gedanke sey, wissen die christlichen Herzen, die aus der grossen Angst durch Glauben erquicket sind, wie Paulus spricht, **so wir durch den Glauben gerecht sind, haben wir Frieden bey GOtt**, und dann verstehet man den Spruch Augustini: Credens scit se credere.

Von diesem Glauben ist zuvor gesagt, daß er das Evangelium, das ist, die Verheissung der Gnade anschauet, und dienet dazu die Absolutio, welche auch das Evangelium den geängstigten Herzen, die Trost begehren, fürträgt und applicirt und spricht nicht allein andern, sondern auch dir sind deine Sünden gewißlich vergeben, so du auf den HERRN Christum vertraust.

Und solt die Absolution, als die Stimme des Evangelii, annehmen, wie David seine Absolution anzunehmen und zu glauben schuldig war, da Nathan sprach, **der HERR hat deine Sünde weggenommen.**

Und ist der Befehl, Sünde zu vergeben, ausgedruckt Johan. 20. **Welchen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten**, und Matth. 18. **Wie oft sol ich vergeben ꝛc. Siebenzig mal sieben.**

Darum, wiewol die Leute wissen sollen, daß Erzählung der Sünden in der Beichte nicht nöthig ist und niemand dazu sol gedrungen werden, sol dennoch die privat Absolution in der Kirche gehalten werden, welche alle Betrübten, gesund oder krank begehren mögen, so oft sie wollen, und ist dieser Brauch der Kirche nützlich, daß jede Person insonderheit vor der Communion **die privat Absolution** suchet. In diesem Gespräch kan man das junge Volk

vom Glauben fragen und unterrichten, sind auch sonsten viel Nutzen darin begriffen, und diesen Brauch wollen wir in unsern Kirchen auch behalten, und ob wir wohl ein christliches Gebet von Buß und Vergebung der Sünde, wie nachfolgen wird, welches unsere Pastores, im ganzen Lande alle und jede Sontage nach gehaltener hohen Vormittags Predigt öffentlich von der Kanzel recitiren sollen, haben angeordnet, so sol dennoch dasselbe keines weges zu Aufhebung itzt ermelter hochnützlichen privat Confession gemeint seyn, sondern dieselbe sol vor wie nach aus angezogenen und viel andern wichtigen Ursachen in unsern Kirchen seyn und bleiben.

Auf zuvor bemelte beiden Stücke der Busse folget dann, als eine Frucht, der neu angefangene Gehorsam, daß du nach der Bekehrung forthin nicht wiederum in Sünde wider Gewissen lebest, denn Sünden wider Gewissen stossen den heiligen Geist aus, und werfen den Menschen wiederum in Gottes Zorn. Und sol darum der angefangene Gehorsam in dieser Regul bleiben, davon Paulus spricht: **Uebe eine gute Ritterschaft, erhalte Glauben und gut Gewissen.**

Item, Röm. 6. **Die Sünde sol nicht herrschen in eurem Leibe, sondern euere Gliedmaßen sollen Waffen seyn der Gerechtigkeit,** wir sollen Gottes Wohnung bleiben, daß er uns immer mehr erleuchte und reinige, damit Anrufung und Erkenntniß des HERRN Christi, und rechtes Vertrauen auf den Sohn Gottes in uns stärker werde, und wir unsere Unreinigkeit mehr erkennen und beklagen, auch die Sünde und Ursache der Sünden meiden, und nicht, wie die Hunde, wiederum auflecken, was wir gespien haben.

Was christliche Kirche sey, und durch welche Zeichen sie zu erkennen?

Christliche Kirche in diesem Leben, ist eine sichtbare Versamlung aller Menschen, die reine Lehre des Evangelii annehmen, und rechten Brauch der Sacramenten haben, in welcher Versamlung der HErr Christus durch den Dienst

des

des Evangelii kräftig ist, und viele zum ewigen Leben bekehret und heiliget, und sind gleichwol in dieser Versamlung viele, die nicht heilig sind, doch in äusserlicher Gemeinschaft mit den Heiligen in der Lehre einträchtig.

Hie merke, daß wir nicht von der Kirche, als von einer Idea platonica reden, da niemand wisse, wo sie zu finden sey, sondern wie droben gesagt ist, Gott wil aus grosser Barmherzigkeit gegen das menschliche Geschlecht ihm für und für ein Häuflein samlen, daß ihn und den Heiland JEsum Christum recht erkenne und anrufe, und wil darum, daß seine Lehre öffentlich gepredigt werde, wie im Psalm geschrieben stehet: **In alle Lande ist ihre Stimme ausgangen.**

So oft wir nun diesen Artikul in Symbolo sprechen: **Ich gläube, daß eine heilige Kirche sey**, das ist eine Versamlung, die das Evangelium im rechten gleichen Verstand hält, darin viele Auserwählte sind, zu ewiger Seligkeit, sollen wir uns der göttlichen Zusage trösten, die bezeuget, daß der Sohn Gottes gewißlich zu allen Zeiten, bis zu der Auferweckung der Todten, eine ewige Kirche im menschlichen Geschlecht samlet.

Darnach sollen wir uns auch umsehen, wo dieselbige ist, nehmlich wo diese Zeichen gefunden werden, die nicht verborgen seyn können, sondern mit Ohren und Augen zu merken sind, nehmlich reine Lehre des Evangelii, rechter Brauch der Sacramente, und der Gehorsam gegen dem Ministerio in göttlichen Geboten, da ist nun klar, daß alle Menschen ausgeschloßen werden, die diese Zeichen nicht haben, als nehmlich Heiden, Mahometisten, die itzigen Jüden, Ketzer, Ebioniten, Manicheer, Arianer, Pelagianer ꝛc. und alle Verfolger reiner Lehre des Evangelii, und ihre Anhänger, die auch wissentlich zur Verfolgung helfen.

Und diesen Bericht müssen alle Menschen wissen, rechte Gliedmaßen der Kirche von den falschen zu unterscheiden, dazu ist die Regel allen Menschen vorgestellet, Galat. 1. **Wer ein ander Evangelium prediget, dann ich gepredigt habe, spricht Paulus, der sey verflucht.**

So

So wir nun wissen, wo und welche die rechte Kirche GOttes ist, sind alle Menschen schuldig, sich zu derselben zu halten, und in derselben Bürger und Gliedsmaßen zu werden, mit derselbigen Gott anrufen, bekennen, Sacramente empfahen, rechte Lehre helfen pflanzen, und diese Versamlung helfen erbauen, nicht zerrütten, wie dieses ausgedruckt ist Psalm 26. Ich hasse die Versamlung der Gottlosen, Ich halte mich HERR zu deinem Altar. Und Psalm 27. Dis einige habe ich gebeten vom HERRN, daß ich all mein Tage bleibe im Hause des HERRN. Und Psalm 84. Wohl denen die im Hause des HERRN wohnen Und Psalm 92. Die in das Haus des HERRN gepflanzet sind, die werden blühen. Und Psalm 123. Ihr sollet Jerusalem alles Gute wünschen, und wer sie liebet, dem wird Gutes wiederfahren. Matth. 12. Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Item Röm. 8. Welche er erwählet hat, die hat er auch berufen.

Dieses alles sol man betrachten, so wir diesen Artikul sprechen, ich gläube eine heilige Kirche, und sollen uns selber zur rechten Kirchen halten, und nicht zu den Verfolgern, sollen auch nicht wollen neutrales seyn, sollen nicht im Land irre laufen und eigene opiniones richten, und alle Ministeria und Kirchen tadelen, wie Stenckfeldt gethan, ꝛc.

Und so wir in der rechten Kirche Gliedmaßen sind, und sind zu Gott bekehret, so haben wir auch im Herzen Zeugniß, daß wir Gottes Kinder sind, und fühlen wahrhaftigen Trost an Gott. Röm. 8. Ihr habt empfangen den heiligen Geist, dadurch ihr zu Gott rufen könnt, Abba lieber Vater.

Warum die christliche Kirche unter das Kreuz gelegt sey?

Dieser Schein macht die Vernunft irre, daß zugleich Gottes Volk im Leiden und Elend ist, wie andere heidnische Völker, die christliche Lehre öffentlich verachten,

achten, als Heiden und Türken ꝛc. drum ist hochnöthig, die Leute wohl zu unterrichten, daß sie wissen, warum die Kirche unter das Kreuz gelegt, und sie also elendiglich zerstreuet ist in der Welt unter allerley Völker und weltlichen Herrschaften. Und ob gleich Gott bisweilen eine friedlige Herberge gibet, unter eine Herrschaft, die auch Gott und den HErrn Christum recht erkennet und recht anruset, so ist doch die Kirche nicht ein Königreich, das eigne weltliche Macht und Schutz habe.

Und ist wunderbarlich, GOtt erhält für und für seine Kirche auf Erden, und läst sie gleichwol in Verfolgung bleiben, als da Abel getödtet ward, und nun Cain von Gott abgefallen war, da war die Kirche viel enger worden, und waren Adam und Eva selbst in tiefer Betrübniß. Aber sie blieben Kirche, und wurden durch Gott im Glauben gestärckt, und im Leben erhalten, und gab ihnen Gott hernach wiederum einen Sohn, der zu Gott bekehret worden, und in rechter Bekenntniß blieb, also für und für erhält Gott eine Versamlung, obgleich viel Gliedmaßen getödtet werden, und die übrigen auch in Betrübniß leben.

Hie sollen wir Ursache und Trost wissen, damit wir nicht gedencken, wie die Heiden, dieweil alle Völker mancherley Elend haben, und alle Menschen des Todes gewärtig sind, Gott achte ein Volck wie das andre, und sollen die Leute, wider die heidnischen Gedancken, durch göttliche Lehre fleissig unterrichtet und gestärkt werden.

Erstlich ist wahr, alle Menschen, Heiden und Gottes Kinder, sind alle zugleich in den Tod gesteckt, von wegen der Erbsünde.

Dazu straft Gott der Heiden und seiner Auserwählten äusserliche Sünden mit vielen leiblichen Strafen, Hunger, Krankheit, Krieg, Zerstörungen ꝛc. David wird verjagt, von wegen des Ehebruchs und Todtschlages, wie andere heidnische Könige Thyestes, Tarquinius Superbus ꝛc. Jerusalem wird grausamlich zerstöret, wie Troja oder Thebe ꝛc. Diese Strafen gehen auch also durch die Welt, über Heiden und Gottes Volk, dann Gott hält seine Re-

gel,

gel; äusserliche Sünden strafet er auch mit leiblichen Plagen, alle Menschen zu erinnern, daß er weise und gerecht sey, und habe einen ernsten, wahrhaftigen, grossen Zorn wider die Sünde.

Aber wie Unterschied ist, zwischen den zweyen Schächern, die neben dem HERRN Christo hangen, also ist Unterschied zwischen den Heiligen und Gottlosen in diesem leiblichen Elend und Strafen. Der bekehrte Mörder und der Spötter, sterben beyde leiblich, aber der Gottlose fält in ewige Strafe, der andere kömt in ewige Seligkeit und fühlet im Herzen Freude an GOtt und den Anfang ewiger Seligkeit.

Also, obgleich Abel und die armen Kindlein in Egypten oder zu Bethlehem grausamlich ermordet werden, so kommen sie doch in ewige Seligkeit, aber das Volk zu Sodoma fält nach der leiblichen Strafe in ewige grössere Strafen.

Oft wird auch die zeitliche Strafe der Bekehrten gelindert, wie GOTT spricht: Rufe mich an in der Trübsal, so wil ich dich erretten ꝛc.

Also ist nun die erste Ursache, darum die Kirche dem leiblichen Tod und andern Strafen noch unterworfen ist, daß die menschliche Natur sündig ist, und Gott wil das sündige Wesen zerbrechen.

Drum bleibet der leibliche Tod; dieses ist also verordnet und verkündiget, im ersten Buch Mose im 3. Cap. da Adam und Eva wiederum angenommen sind, und gleichwol dem leiblichen Tode unterworfen.

Und fallen oft die Heiligen, als David, in äusserliche Sünden, so kommen andere leibliche Strafen dazu.

Die andere Ursache: Der Heiligen Elend in diesem Leben ist Zeugniß, daß ihre Natur noch sündig ist, kalt in Gottesfurcht, und schwach im Glauben, hat viel Zweifels, und viel unordentlicher Neigung.

Diese Sünden achtet die Welt nicht, aber Gott wil, daß wir in der Kirche seinen Willen lernen, und nicht stolz werden, und uns selbst sehr

klug

klug und ganz rein dünken und aus eigener Klugheit, Lehre, oder Regiment machen wollen, wie Samosatenus, Arrius und sehr viele Menschen oft sich aufgeblasen haben, und siehet man zu dieser Zeit auch viele aufgeblasene Reformatores.

So sollen wir nun unsere Schwachheit, Thorheit und innerliche Unreinigkeit mehr und mehr erkennen, beklagen und nicht gering achten, sondern wissen, daß Gott wahrhaftiglich wider die Sünde zürnet, ob er gleich die Persohn, um des HERRN Christi willen, aus Barmherzigkeit angenommen hat. Er wil dennoch sein Gericht unverachtet haben, und wil, daß die Sünde ganz zerstöret werde. Dazu dienen allerley grosse Betrübnisse, damit die Heiligen überfallen werden, als Adam, Heva, Abraham, Isaac, Jacob, Job, Jeremias.

Solche Exempel gehören alle in diese Regel im Psalmen, **Es ist mir gut, daß du mich gedemüthiget, damit ich dein Gesetz lerne.** Wir sollen anders nicht gedenken, denn was hoch begabt ist, wird auch wiederum tief gedemüthiget, denn Gott wil, daß wir unsere Sünde und sein Gericht nicht gering achten; Es muß einem jeden auch dahin kommen, daß er mit Herzen spreche, **Ich bin ein Würmlein, und nicht ein Mensch, ein Spott der Leute und Verachtung des Volks.**

Und bleibt gewißlich die Regel in Luca am 16. Cap. **Was bey dem Menschen hoch ist, das ist ein Greuel vor Gott,** dis sind so hohe Worte, daß sie keine Kreatur genugsam betrachten kann.

Doch sollen wir den HErrn Christum ansehen, dieser ist das vollenkommene Exempel der Demuth, er liegt vor Gott und fühlet den unaussprechlichen Zorn Gottes wider deine und meine Sünde, als hätte er sie selbst gethan, und siehet gründlich des ewigen Vaters Weisheit und Willen, und demüthiget sich unter ihn.

Dieses große Ding kan niemand ausreden, aber dabey sollen wir gleichwol lernen, als kleine Kindlein, daß Gottes gerechter Wille ist, daß wir uns unter ihn wahrhaftiglich demüthigen sollen, und dem HErrn Christo im Leiden,

nach unserer geringen Maße, folgen, und hernach in Ewigkeit, um seiner Willen, göttlicher Weisheit, Gerechtigkeit und Freude theilhaftig seyn.

Die dritte Ursache ist der Teufel Wüthen, die wider die Kirche grimmiger sind, denn wider andere Völker, denn sie sind Gotte und dem HErrn Christo feind, und suchen, wie sie Gott lästeren und schänden können, und von Gott viele Menschen reissen und verderben. Dieses ist ein besonderer Streit, und sol uns tröstlich seyn, wie es auch allen christlichen Menschen ist, daß der HERR Christus spricht: Niemand wird mir meine Schäflein aus meiner Hand reissen.

Dieweil die Teufel uns feind sind, fürnehmlich darum, daß sie Gott und den HErrn Christum und den heiligen Geist schänden und lästern wollen, so sollen wir gewißlich wissen, daß Gott uns armen Menschen helfen wil, um seiner Ehre willen; denn die Teufel suchen unser Elend, fürnehmlich, daß sie GOtt schänden; dieses ist oft zu betrachten, und sollen wir uns trösten mit diesem Spruch: Der Sohn Gottes ist erschienen, daß er des Teufels Werke zerstöre.

Die vierte Ursache ist das besondere Exempel, damit nicht alle Heiligen beladen werden; daß die hohen Häupter in der Kirche Christus, Abel, Esaias, Jeremias, Petrus, Paulus, ꝛc. getödtet worden, ist ein öffentliches Zeugniß, daß ein anderes Leben und Gericht, nach diesem zeitlichen Leben, folgen wird, denn dieweil ihnen Gott zuvor Zeugniß geben hat, mit vielen öffentlichen gewissen Zeichen, mit Auferweckung der Todten und anderen Zeichen, daß gewißlich Gott sey und daß sie Gott gefällig sind, und daß ihre Lehre recht sey, und sie itzund von den Feinden ermordet werden, muß folgen, daß noch ein anderes Gericht sey, drin Gott wiederum erklären wird, daß diese seine Prediger recht sind, welchen er zuvor Zeugniß gegeben hat, und daß die Feinde unrecht sind und gestrafet werden.

Die fünfte Ursache ist, Gott wil, daß vieler Heiligen Leiden, Verfolgung und Tod, welche sie von wegen der Bekenntniß tragen, Zeugniß sind, daß

daß sie die Lehre gewißlich für wahrhaftig halten und nicht zweifeln, Gott werde hernach in Ewigkeit seiner Wahrheit Zeugniß geben.

Denn so man siehet, daß sie, von wegen der Lehre, solches Elend und den Tod leiden, ist daraus zu merken, daß sie die Lehre gewißlich für wahrhaftig halten. Denn wer willig den Tod leidet, hofft ein anderes Leben.

Und ist in Summa göttlicher Rath und Wille, daß die Kirche unter dem Kreuz sey, und ist solches durch göttliche Weisheit und Gerechtigkeit also beschlossen, wenn wir gleich nicht alle Ursachen betrachten können, doch ist die fürnehmste Ursache klar, nehmlich daß Gott will, daß die sündige Natur zerbrochen werde. Von dieser Ursache redet Paulus Röm. 9. **Der Leib steckt im Tode, um der Sünde willen.**

Dieses alles ist geredet von unsern Leiden, aber das Leiden und der ganze Gehorsam des HERRN Christi hat eine besondere Ursache, nehmlich daß es die Bezahlung hat seyn sollen für uns alle. Und sollen alle Prediger vom Unterschied des Leidens Christi und unsers gemeinen Leidens die Leute fleißig berichten.

Nachdem nun dieses gesagt ist, daß die Kirche unter dem Kreuz liegt, sollen wir auch wissen, welches der fürnehmste und kräftigste Trost sey. Denn die Heiden müssen auch viel leiden und wie zuvor gesagt ist, der gottlose Schächer hängt am Kreuz wie der andere, sie haben aber keinen Trost, der Leben und Freude an Gott bringe. Nun ist Gottes Wille gewißlich, daß die Bekehrten nicht in der Angst versinken und in ewige Schmerzen fallen.

Wie nun menschliche Vernunft bey den Heiden Trost suche, davon zu reden ist hie zu lang, aber wir sollen diese drey Artikul ordentlich merken.

Der Anfang im Trost ist dieser:

Unser Elend kömt nicht ohne Gottes Rath, wie die blinde Vernunft in den Heiden dichtet. Und ist Gottes ernstlicher Wille, daß wir ihm in der Strafe oder Uebung gehorsam sind, nicht wider ihn zürnen, sondern unsere

Herzen dazu neigen, daß sie diese Last mit göttlicher Hülfe tragen wollen, also spricht Petrus: Ihr solt euch demüthigen unter die gewaltige Hand Gottes, verstehe, die gewaltiglich strafen kan, und wiederum gewaltiglich alle die erretten, so sich bekehren und ihn anrufen, wie in Davids Strafe und Errettung zu sehen. Und solche Exempel sol man anschauen.

Zum andern muß man betrachten das Ende, warum Gott die Strafen oder Elend über uns kommen läst, nehmlich nicht, daß wir ewiglich verstossen, sondern daß wir zur Bekehrung vermahnet und getrieben werden, und im Elend uns bekehren, und Vergebung der Sünde, um des HErrn Christi willen, begehren, und sie mit wahrhaftigem Glauben annehmen; wie in diesem Eid zugesagt ist: So wahr ich lebe, spricht GOtt, ich wil nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er sich bekehre und das Leben habe, wie Manasses und Nabugdonosor durch grosse Strafen zur Bekehrung ewiger Seligkeit berufen sind, und ist dieses der gemeine Weg zur Bekehrung.

Drum spricht Paulus: So wir gestraft werden, werden wir von Gott gezüchtiget, daß wir nicht mit dieser Welt ewiglich verworfen werden, und die ganze Kirche spricht im Michea: Ich wil des HERRN Zorn tragen, denn ich habe wider ihn gesündiget, ich wil aber in der Strafe Trost von ihm hoffen.

Zum dritten, so wir nun Vergebung der Sünde empfahen, sol der Glaube für und für stärker werden, und festiglich schliessen, daß dich Gott erhören wolle, sey bey dir und stärke dich, und sol diese Hofnung leuchten, daß Gott das Elend auch in diesem Leben gnädiglich lindern wolle oder ganz wegnehmen, und ob du gleich in diesem Leben nicht ganz erlediget wirst, so bist du dennoch ein Erbe ewiger Seligkeit.

Wer also im Elende Gottes Gegenwärtigkeit, Hülfe, Erledigung und ewige Seligkeit siehet, der siehet das höchste Gut, darum kan das Herze wiederum Freude haben, und wird also durch Gott wiederum aus dem Tode gerissen, und fühlet Leben und Linderung der Angst. Von diesem Trost wissen die Heiden

und

und Gottlosen ganz nichts, aber wir sollen Gottes Verheissung anschauen und Glauben und Hofnung darmit erwecken und stärken.

Psalm 33. Der HERR ist nahe bey denen, die ein betrübtes Herz haben.

Esai. am 57. Gott wohnet in den betrübten Herzen, daß er sie wiederum lebendig mache.

Psalm 50. Rufe mich an in der Zeit der Noth, so wil ich dich erretten, und du solt mich preisen.

Nahum 1. Der HERR ist gütig und stärkt in der Trübsal und erkennet, die auf ihn trauen.

Diese und dergleichen Sprüche sol man wissen, und oft betrachten, und als wahrhaftige göttliche Verheissungen annehmen, und nicht in Wind schlagen, als vergebliche Reden, wir sollen auch die Exempel anschauen, wie Gott vielen geholfen hat, Adam, Heva, David, Manasse, Nabugdonosor, dem Cananäischen Fräulein.

Also wil er gewißlich allen helfen, die ihn anrufen, obgleich die leibliche Hülfe nicht auf eine Weise geschieht; denn wir müssen diesen Unterschied auch merken, die endliche Erledigung in ewiger Seligkeit sollen wir alle zugleich gewißlich hoffen, wenns schon Gottes Wille ist, daß wir in diesem Leben nicht leiblich ganz erlediget wrden, als Jonathas, Judas, Maccabäus, und viele andere, ob sie gleich von Feinden erstochen worden, sind sie dennoch Gott gefällig, und Erben ewiger Seligkeit, fühlen auch Trost in ihren Herzen, also spricht Joh. im 13. Cap. Wenn er mich gleich tödtet, so wil ich dennoch auf ihn hoffen.

Die zeitliche Erledigung in diesem Leben ist nicht gleich, denn Gott hat dieses aus sonderlichem Rath also beschlossen, daß die Kirche in diesem Leben unter dem Kreuz seyn sol, auch wil er den Glauben in uns üben, drum sollen

wir

wir ihm nicht Zeit und Maß bestimmen; Item im Strafen wil er auch seine Gerechtigkeit erzeigen und lindert demnach den Zorn mit Barmherzigkeit.

Psalm 77. Er hat nicht den ganzen Zorn angezündet.

Hosea 11. Mein Herz ist mit Barmherzigkeit bewegt und ich wil den Grim meines Zorns nicht ausschütten.

Joel 2. Der HERR ist barmherzig und reuet ihn die Strafe.

Habacuc. 4. Im Zorn gedenkest du an deine Barmherzigkeit.

Darum obwohl die leibliche Erledigung ungleich ist, so ist dennoch dein Glaube und Anrufung und Hofnung nicht vergeblich, sondern erlangt gewißlich Linderung der Strafe und des Elendes, und erlangt oft ganze Erledigung, wie David und Manasses wiederum zum Königreich kommen.

Und in allen diesen Artikuln vom Trost sollen wir zugleich den HERRN Christum anschauen, Erstlich ist er das allerhöchste Exempel der Demuth und Gedult, dieweil er dem ewigen Vater in dem allerschrecklichsten Leiden gehorsam gewesen ist, sollen wir billig auch nach unserer geringen Maße gehorsam seyn, darnach sollen wir wissen, daß er eben darum unsere Strafe getragen hat, daß wir nicht in der Strafe versinken, und ewiglich verworfen werden, sondern daß wir allein, um dieses Mittlers willen, Vergebung unserer Sünden und Gnade haben durch Glauben. Zum dritten, von der Hülfe sollen wir wissen, daß der Sohn Gottes eben darum menschliche Natur an sich genommen hat, daß er ihr Hülfe thun, und sie erhalten wil, in zeitlichen Trübsalen und im Tode, denn wie ein menschlicher Leib verfaulet und zerfält, wenn die Seele weg ist, also wäre die ganze menschliche Natur ewiglich verdorben gewesen, wenn sie der Sohn Gottes nicht ergriffen hätte und angezogen, ihr Leben und Gerechtigkeit zu geben, drum ist er bey uns und unser Immanuel, und ist dieses ein hoher Trost in aller Betrübniß, gedenken, daß deine Natur auch dem HErrn Christo am Halse hange, der nicht allein dir Strafe für dich getragen hat, sondern ist auch selbst der Erhalter dieser schwachen Natur, dieweil er sie selbst also an sich genommen hat.

Vom

Vom Gebet.

Was nennet man Gebet?

Antwort: Bitten und Danksagung; diese zwey Werke sollen beyde zugleich geübet werden, und sind die höchsten Gottesdienste. Denn drin betrachtet man, wer Gott ist, wie er sich geoffenbaret habe und erkennet ihn also allmächtig, gnädig und einen Helfer.

Und ist Bitten: Vergebung der Sünde, Gnade, geistliche und leibliche Hülfe und Güter von Gott in gutem Gewissen und Glauben, um des Fürbitters Christi willen, begehren und nicht im Zweifel stecken bleiben, ob dein Gebet Gott gefällig und fruchtbar sey.

Und mag man, zu Unterricht, diese Ordnung halten, daß zum Bitten fürnehmlich diese fünf Stücke gehören.

Das erste: Du solt anfänglich betrachten, wen du ansprechen wolltest, wer GOtt ist, und wie er sich geoffenbaret hat? und solt deine Anrufung weit von aller Heiden, Türken und Secten Anrufung absondern. Denn also stehet geschrieben: Den HErrn deinen Gott solt du anbeten und ihm allein dienen.

Darum sol dein Herz diesen wahrhaftigen Gott ansprechen, der sich durch den HErrn JEsum Christum geoffenbaret hat, und hat Zeugniß von sich geben durch seine Wunderthaten, Auferweckung der Todten und andere, und selbst weiter betrachten, was er ist? nehmlich ein allmächtiges, ewiges, einiges Wesen, voll Weisheit, Gütigkeit, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, wahrhaft, rein und keusch, freiwillig, und daß in diesem ewigen Wesen sind drey Personen, der ewige Vater, der Sohn JEsus Christus und der heilige Geist, welche Personen alles erschaffen haben, und daß dieses wahrhaftig göttliche Wesen den Menschen gnädig seyn wil, und wil sie gewißlich erhören und selig machen, um des HERRN Christi willen; das alles ist nöthig, in Anrufung anfänglich zu betrachten. Und magst, zu Erinnerung, die Taufe des HErrn Christi mit dem

Glau-

Glauben anschauen, gleich als wärest du selbst am Jordan die Zeit gestanden bey Johanne und anderen Heiligen, da die drey Personen unterschiedlich geoffenbaret sind.

Das andere: Betrachtung der Gebote vom Anrufen, und warum Gott dieses Gebot gegeben habe, und so groß achte? Gott selbst treibet dich zur Anrufung, denn er wil uns helfen und wil darbey erkant seyn, wie er sey, nehmlich allmächtig, weise, gütig, ꝛc. Das lernet man fürnehmlich in der Anrufung, darum achtet er diesen Dienst hoch, denn darin gibt man Gotte die höchste Ehre, darmit er unterschieden ist von allen Kreaturen.

Dazu solt du etlicher Gebote gedenken.

Matth. 7. Bittet so werdet ihr empfahen,

Luc. 18. Man soll allzeit bitten und nicht las werden.

Psalm. 50. Rufe mich an in der Zeit der Noth, so wil ich dich erretten.

Das dritte: Betrachtung beyderley Verheissungen von der Gnade und von zeitlicher Hülfe.

Diese Sprüche reden von Vergebung der Sünden. Joh. 3. Also hat GOTT die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gegeben hat, daß alle, die an ihn gläuben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, und in Actis cap. 10. und Röm. 3.

Von zeitlicher Hülf reden folgende Verheissungen:

Matth. 6. Erstlich suchet das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen.

1 Timoth. 4. Die Gottseligkeit hat Verheissungen, des itzigen und des zukünftigen Lebens.

Psalm. 37. Zur Zeit des Hungers werden sie gespeiset werden.

Das

Das vierte: Glaube und Vertrauen, dadurch beiderley Verheissungen angenommen werden. Denn die Verheissungen sind dem, der sie nicht mit Glauben annimt, vergeblich, und ist hier sehr wohl zu merken, daß dieser Glaube, der Vergebung der Sünden und Gnade annimt, um des HERRN Christi willen, alle Zeit vorleuchten muß. Denn das Herz, das nicht Vergebung der Sünden hat, fleucht vor GOtt. Item, wer im bösen Gewissen und bösem Vorsatz verharret, kann auch nicht zu GOtt um Hülfe schreyen, sondern in allem Gebet muß Bekehrung zu Gott seyn und dieser Glaube von der Gnade.

Darum spricht der HERR Johan. 16. Wahrlich wahrlich sage ich euch, alles was ihr den Vater bitten werder in meinem Nahmen, das wird er euch geben. In meinem Nahmen, das ist, im Glauben und Vertrauen auf den HErrn Christum.

Darnach folgen die Bitten von zeitlicher Hülfe. Da bleibt der Glaube insgemein darauf, daß diese Anrufung nicht vergeblich sey, und setzet Gott nicht Zeit oder Weise, wenn oder wie er helfen sol. Denn wir wissen beydes, daß Gott gewißlich die Kirche in diesem Leben auch erhalten wil, und wil dennoch, daß sie unter dem Kreutz sey.

Und muß der Glaube von der Gnade und Hofnung der ewigen Erlösung fest bleiben, wenn gleich Gott die zeitliche Strafe über uns gehen läst, wie die zeitliche Strafe über den bekehrten Mörder am Kreutz ging und viele Mörder, die bekehrt werden, gleichwol die Strafe tragen müssen von wegen göttlicher Ordnung. Hie muß dennoch die Regel Job bleiben: Und ob er mich tödtet, so wil ich dennoch auf ihn hoffen.

Das fünfte: Betrachtung geistlicher und leiblicher Nothdurft, was man bitten sol, als nehmlich: wir sollen nicht bitten, was Got verboten hat, als Hülfe in ungerechten Sachen, alles aber, das uns gut ist, nach Gottes Geboten das sollen wir bitten, Vergebung der Sünden, Gnade, Verstand, Stärkung durch den Sohn Gottes und heiligen Geist im Glauben und allen Tugenden,

ewiges Leben, Trost in Betrübniß, Schutz wider die Teufel, darnach alle nöthige Dinge zum zeitlichen Leben, Gesundheit, Nahrung, guten Rath und in gemein selige Kirchenregierung, Landfrieden, die Früchte der Erde, löbliches weltliches Regiment, Wohlfahrt deiner eigenen Kinder. Dieses alles wil Gott bey ihm gesucht haben, daß wir lernen, daß er weise und gut ist, und gebe darum solche Güter, dieses zu erkennen; Item, daß er selbst wahrhaftiglich das menschliche Leben erhalte, und wolle sonderlich der Kirche, um seines Sohns willen, Hülfe thun, und erhalte und schütze sie durch seinen Sohn JEsum Christum wider alle Teufel, und in Summa ernstlich Gebet ist hohe Weisheit, und lernet ein Mensch sehr viel in solcher Betrachtung; darum sollen die Prediger das Volk zum Gebet oft vermahnen, und ihnen die gemeine Form, die der HERR Christus selbst gemacht hat, treulich erklären, daß sie ihre selbst Nothdurft darin fassen lernen.

Zum Bitten gehöret auch allezeit Danksagung, wie Paulus spricht: 1 Thessal. 5. Ihr solt allzeit beten und in allen Gaben danken.

Und Psalm 50. Rufe mich an in der Noth, so wil ich dich erretten und du solt mich preisen.

Es ist zumal ungleich, viel forderen und nicht wollen danken, darum sollen wir uns auch zu herzlicher Danksagung erwecken und wissen, daß Gott Dankbarkeit fordert, und sind zwo grosse Tugenden in die Dankbarkeit gefasset, Wahrheit und Gerechtigkeit. Wahrheit bekennet, von welchem die Wohlthat herkomme, Gerechtigkeit verpflichtet dich, dem Wohlthäter wiederum zu dienen, und fordert Gott fürnehmlich diese Wahrheit von uns, daß wir erkennen und bekennen, daß er der Helfer sey, damit wir ihn auch also erkennen lernen und wissen, daß er weise und gut ist, auch daß er uns, um des HERRN Christi willen und durch ihn, Hülfe thut. Und damit das Volk sich gewöhne zur Betrachtung der Personen, mag man ihnen diese oder dergleichen Form fürsagen:

O Allmächtiger, wahrhaftiger Gott, ewiger und einiger Vater unsers Heilandes JEsu Christi, samt deinem eingebornen Sohn und

und heiligem Geist, Erschaffer Himmels und der Erde, der Engel, Menschen und aller Kreaturen, der du bist weise, gütig, gerecht, wahrhaftig, rein, barmherzig und freywillig, ich bekenne, daß ich leider ein armer sündiger Mensch bin, und ist mir herzlich leid, daß ich dich erzürnet habe. Ich bitte dich aber, du wollest mir gnädiglich alle meine Sünden vergeben, und mich gerecht machen, um deines allerliebsten Sohns JEsu Christi willen, und durch ihn, der für unsere Sünde ein Opfer gewesen ist, und am Kreuz gestorben, und ist wiederum aus dem Tode auferstanden und lebet in Ewigkeit und ist aus unaussprechlicher Weisheit und Barmherzigkeit zum Mittler, Versöhner, Fürbitter für uns und Seligmacher geordnet, und wollest mich, um seiner willen und durch ihn, mit dem heiligen Geist für und für heiligen zum ewigen Leben, und mich regieren, daß ich dich wahrhaftigen GOtt recht erkenne, und im rechten Glauben anrufe, und daß ich dir diene in rechtem Gehorsam, und nicht im Irthum oder Sünde falle; Du wollest auch für und für in diesem Lande dir eine rechte heilige Kirche samlen und gnädiglich erhalten, und seliges Regiment und Nahrung geben, und allezeit unser und unserer armen Kindlein Leib und Seele bewahren.

Dieses alles wollest du gnädiglich thun, um deines lieben Sohns willen, der gewißlich unser Seufzen höret und auch für uns bittet, und gläuben wir, daß unsere Anrufung, um seiner willen, dir gefällig, und nicht vergeblich sey. Ich gläube, lieber HERR, hilf meinem Unglauben, Marc. 9.

O HERR JEsu Christe, allmächtiger Gottes Sohn, und des ewigen Vaters Ebenbild, Gott und Mensch, der du für unsere Sünde am Kreuz gestorben bist, und wiederum aus dem Tode auferstanden und lebest und regierest in Ewigkeit, und bist zum Mittler und Gnadenstuhl verordnet, und hast gesprochen: Kommet

zu mir alle, die ihr geängstiget und beladen seyd, ich wil euch erquicken, ich bitte dich, du wollest mir gnädiglich meine Sünden vergeben, und für mich armen Sünder Vorbitter seyn, und mich gerecht machen, und mit deinem heiligen Geist zum ewigen Leben heiligen und regieren. Du wollest auch für und für in diesen Landen dir eine ewige Kirche samlen, und wollest gutes Regiment geben, und uns wider die Teufel bewahren, wie gesprochen ist: Des Weibes Samen wird der Schlange den Kopf zertreten, und du HERR JEsu Christe, allmächtiger Gottes Sohn, hast gesprochen: Niemand wird mir meine Schäflein aus meinen Händen reißen, Amen.

Danksagung.

O allmächtiger, wahrhaftiger Gott, ewiger und einiger Vater unsers Heilandes JEsu Christi, samt deinem eingebornen Sohn und heiligem Geist, Erschaffer Himmels und der Erden, der Engel und Menschen und aller Kreaturen, der du bist weise, gütig, gerecht, wahrhaftig, rein, barmherzig und freiwillig, ich danke dir mit Herzen für alle Gnade und Wohlthaten, die so viel und so groß sind, daß man sie nicht erzählen, oder gnugsam bedenken kan, Erstlich aber danke ich dir, daß du dich gnädiglich den Menschen geoffenbaret hast, und hast deinen lieben Sohn JEsum Christum, zum Mitler, Versöhner und Seligmacher geordnet und zu uns gesandt, und wilst uns durch ihn selig machen, hast auch dazu dein Evangelium gegeben, und samlest eine ewige Kirche und heiligest sie mit deinem heiligen Geist zu ewiger Seligkeit, hast auch mich armen Sünder zu dieser grossen Gnade berufen, und vergiebest mir meine Sünde gnädiglich, und nimst mich an, um deines Sohns willen, und neigest mein Herz mit Glauben zu dir, durch den heiligen Geist, gibst uns auch Leben, Gesundheit,

Nahrung, christliches Regiment, rechte Lehre, bewahrest unsere arme Kindlein und unsere Hütlein: Für diese und alle andere Wohlthaten, die ich leider nicht alle bedenken kan, danke ich dir mit Herzen, und bitte dich, du wollest mir gnädig seyn, um deines Sohns willen, daß ich nicht, als dein Feind und Lästerer, in Ewigkeit verworfen werde, sondern habe in Ewigkeit Freude an dir, und möge dir ewiglich danken und dich preisen. Amen.

Von Anrufung der gestorbenen Heiligen.

Ists auch recht, daß man die gestorbenen Heiligen anrufet?

Antwort: Die gestorbenen Menschen anrufen, ist eine öffentliche heidnische Abgötterey und schreckliche Sünde und Verblendung der rechten Anrufung. Denn also ist geschrieben Matth. 4. Den HERRN deinen GOTT solt du anrufen, und ihm allein dienen.

Diese Worte gebieten öffentlich, daß man allein Gott anrufen solle, und folget daraus, was göttliche Majestät gebeut anzubeten, das ist gewißlich Gott, als dem HErrn Christum gebieten die göttlichen Sprüche anzubeten, drum ists klar, daß er wahrhaftiger Gott ist.

Und mag, zu Anleitung der Leute, diese Ursache dabey gesagt werden. Wenn man ein unsichtbares Wesen anruft, so hält man dasselbe für allmächtig, als nehmlich, daß es aller Menschen Herzen erkennen könne und unterscheiden Heucheley und herzliche Anrufung.

Nun ist gewißlich, daß allein Gott allmächtig ist, und allein die Herzen erkennt und richtet. Drum ist öffentlich, daß man allein Gott anrufen sol.

Die andere Ursache, 1 Timoth. 11. ist geschrieben: Es ist ein einiger Mittler zwischen Gott und dem Menschen, der Mensch JEsus Chri-

Christus. Und gehören zu des Mittlers Ehre diese zwey Aemter, daß er der hohe Priester sey, der in das Heiligthum gehet, das ist, der Gottes heimlichen Rath und Willen siehet, erkennet auch aller Menschen Herzen und Seufzen, drum ist er auch Gott; Item, daß er uns aus göttlichem Rath zum Versöhner, Gnadenstuhl und Fürbitter geordnet sey, daß uns die göttliche Majestät, um dieses Versöhners willen, gnädig seyn und uns erhören wolle, und daß uns dieses durch Gottes Wort verkündiget sey.

Drum sollen wir in aller Anrufung diesen einigen Mitler, den HERRN JEsum Christum, anschauen und auf ihn vertrauen, daß uns Gott gnädig sey, und erhören wolle, um dieses Mitlers willen, der in das Heiligthum gehet und Gottes Rath und Willen allezeit anschauet, siehet auch unsere Herzen und Seufzen, und ist der Versöhner, nehmlich der Sohn JEsus Christus.

Daraus ist nun klar, daß grausame Abgötterey ist, andere Mittler, nehmlich die gestorbenen Menschen zurichten und durch andere einen Zutrit zu Gott fürnehmen und der göttlichen Majestät eine andere Ordnung machen.

Die dritte Ursache: Man sol keinen Gottesdienst und Anrufung in die Kirche einführen, ohne Gottes Wort. Nun ist öffentlich, daß von der gestorbenen Menschen Anrufung kein Gottes Wort oder Exempel in göttlicher Schrift ausgedruckt ist.

Die vierte Ursache in der Anrufung sol Glauben seyn, der Gottes Wort habe, daß Gott solcher Dienst gefällig sey, das kan in der gestorbenen Heiligen Anrufung auch nicht seyn.

Aus diesem allen ist klar, daß ganz nötig ist, der gestorbenen Heiligen Anrufung zu strafen, und das Volck zum HERRN Christo zu weisen, und wiewol viel Sophisterey gesucht wird, diese abgöttische heidnische Gewohnheit zu erhalten, so ist doch öffentlich, daß dadurch das Amt des HERRN Christi verkleinert wird.

Item

Item so jemand die heiligen Menschen auch als Helfer anrufet, der macht öffentliche Abgötter aus ihnen, wie die Heiden allerley Abgötterey gemacht haben.

Wie aber von den Heiligen recht zu predigen sey, das werden die Pastores selbst wissen, nehmlich daß man die Historien von Anfang lerne, welchen Menschen sich Gott geoffenbaret hat, und sein Wort gegeben, und welche Lehre zu jeder Zeit die Heiligen gepredigt und gestritten haben, daß wir durch ihr Zeugniß gestärckt werden. Item, wie die Kirche für und für unter dem Kreuz gewesen sey, und gleichwol durch göttliche Macht erhalten.

Von den Ceremonien, die von Menschen in der Kirche erdacht sind.

Ists auch recht, daß die Menschen erdichtet haben Unterschied der Speise, bestimte Tage zu fasten, Ehe verboten?

Antwort: Es ist Unrecht und Abgötterey, daß Menschen, ausser Gottes Wort, Lehre von Gottes Wesen und Willen, oder Gottesdienst erdichten, denn die Regel ist ganz öffentlich, Matth. 15. **Vergeblich ehren sie mich mit Menschen Geboten;** Gott wil erkant, angerufen und geehret seyn, wie er sich selbst aus grosser Barmherzigkeit durch sein Wort geoffenbaret hat; aber wie der Teufel die Eva im Paradieß von Gottes Wort auf eigene Gedanken führet, also hernach haben die Heiden Gottes Wort verlassen, und grausamliche eigene Fantaseyen von Gott erdichtet, und mancherley Götter und Werke fürgenommen, endlich auch Menschen zum Opfer getödtet.

Also sind die Ketzer und Mahomet auch von den Teufeln getrieben, und von Gottes Wort gewichen, und haben andere Götter und andere Gottesdienste gemacht, und mit dieser Weise fleucht die Abgötterey in die Welt, so man von Gottes Wort weichet und folget eigenen Fantaseyen.

Die

Diese Irthümer sol man strafen und verlassen und diesen Regeln folgen: **Wer ein ander Evangelium predigt, sol verflucht seyn, Item: Man sol Gott mehr gehorsam seyn, denn den Menschen.**

Und sol die Bekenntniß folgen, wie die Israeliten zu Babylon des Königs Götzen nicht anbeten wolten und allezeit die rechtgläubigen Bekenntniß gethan haben, wenn man sie hat zwingen wollen, Abgötterey oder falsche Lehre anzunehmen.

Drum sollen wir itzund auch Bekenntniß thun, nicht allerhand erregte Irthümer annehmen, sondern in reiner göttlicher Lehre des Evangelii bleiben. Und sollen Glaube und Wercke durch Gottes Wort regiert werden, wie der Prophet spricht: **Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege**, Psalm 119. und sind alle Gesetze, die wider göttliche Gebote streiten, unrecht.

Drum alle die Personen, welchen der Ehestand nötig ist, sollen in ehelicher Keuschheit leben, denn Gott zürnet ernstlich über Unzucht und alle Vermischung wider sein Gebot; Er selbst ist rein und keusch, und wil, daß wir ihm gleichförmig seyn, nach seiner Ordnung und Unterschied merken, zwischen Keuschheit und Unzucht, und ihn erkennen, als einen reinen Gott, der Keuschheit liebet, und dagegen wissen, daß die Teufel unreine Geister sind, und treiben grausamlich zu allerley Unzucht und Blutschanden, Gott zu Schmach und Verdruß, und den Menschen zu Schaden. Denn sie wissen, daß sehr grosse Strafen zeitlich und ewiglich nach der Unzucht folgen, wie die Strafen Sodoma und der Cananäer ꝛc. beweisen.

Und ist hoch zu beklagen, daß der Teufel die elende menschliche Natur so mancherley zu grausamer Unreinigkeit treibet. Und ist noch mehr zu beklagen, daß solche Sünden gestärkt und gemehret werden durch diesen Schein, daß Eheverbot für ein besonderes heiliges Werck angezogen wird, wider das klare öffentliche Gottes Wort.

Darum sol den Priestern und Personen, die in Klöstern gewesen sind, oder heraus wollen, ehelich zu werden nach christlicher Ordnung zugelassen seyn.

Und sollen die Leute von andern Menschen-Geboten in der Kirche auch recht unterrichtet werden, daß sie wissen, daß allein diese Werke Gottesdienste sind, die Gott geboten hat, und also allein, so sie im rechten Glauben zum HErrn Christo geschehen, und mag man die unnützen Ceremonien ganz unterlassen. Aber Sontags-Feyer und etliche andere Feste und Ordnungen der Historien, der Zeit nach, im Lesen, Singen, Predigen, als von der Geburt Christi, Leiden, Auferstehung, Himmelfarth, Sendung des heiligen Geistes ꝛc. halten wir, damit öffentliche ehrliche Versamlungen bleiben, zu Erhaltung des öffentlichen Ministerii und Predig-Amts; denn wie droben oft gesagt, Gottes Wille ist, daß sein Evangelium öffentlich gepredigt werde, und erhält dazu selbst gnädiglich ehrliche Versamlungen, Zeit aber und Stunden läst er die Pastores samt der Kirche nach Gelegenheit ordnen, und sol solche Ordnung recht verstanden werden, daß die Gewissen damit nicht verwirret werden, und dennoch das Predig-Amt, Reichung des Sacraments, sämtliche Gebete und Danksagung züchtiglich gehalten werden, und daß das Volck gerne und fleißig dabey sey.

Von christlicher Freyheit.

Was ist christliche Freyheit?

Christliche Freyheit ist erstlich diese hohe unaussprechliche Gnade, daß wir, ohne unser Verdienst, um des HERRN Christi willen, Vergebung der Sünden haben und gerecht seyn, das ist, Gott gefällig durch den Glauben, obgleich in diesem elenden Leben noch viele Schwachheit und Sünde an uns kleber.

Und weiter ist diese Freyheit, daß der HErr Christus selbst uns aus der Hölle zieht, und Trost und Leben in uns wirket, und gibt uns seinen heiligen

Geist, schützet uns wider die Teufel, und erhält uns wunderbarlich, und gibt uns endlich ewige Seligkeit, darin wir ganz von Sünden, Tod, Teufel und allem Elende frey sind, und haben ewiges Leben und ewige Gerechtigkeit; von allen diesen Sachen redet der HERR, da er spricht: **Wenn euch der Sohn frey machen wird, so seyd ihr wahrhaftiglich frey.**

Hernach folget auch diese Freyheit, daß Christen nicht sollen beladen seyn mit den Ceremonien oder bürgerlichem Regiment Mosis; Item, daß sie nicht sollen gefangen seyn mit Ceremonien, von Menschen geordnet, sondern sollen wissen, daß solche Ceremonien, von Menschen gemacht, nicht Gottesdienst sind, daß auch Unterlassung derselben nicht Sünde sey, wie S. Paulus spricht zum Colossern am 2. Capitel: **Niemand sol euch richten vom Unterschiede der Speise, oder Trank, oder Feyertagen.**

Von den dreyen Theilen im Gesetz Mose.

Es ist hochnötig, daß alle verständige christliche Menschen davon einen ziemlichen Verstand haben, wie und warum Gott das Regiment Israel also, mit weltlicher Regierung, an einen gewissen Ort und auf bestimte Zeit geordnet hat, und ist dieses die fürnehmste Ursache:

Gottes allergnädigster Wille ist, daß wir seinen Sohn JEsum Christum erkennen, und um dieses Willen, samlet er ihm für und für eine Kirche im menschlichen Geschlechte.

Damit nun gewiß wäre, wo der HERR JEsus Christus solte geboren werden und predigen, leiden, aus dem Tode wiederum in das Leben auferstehen, und Mirakel thun, zum Zeugniß der Lehre, hat Gott das Volk Israel von allen Heiden abgesondert und diesem Volk ein eigenes weltliches Regiment gestellet, und einen Stamm darin ernennet, aus welchem der Heiland Meßias solte geboren werden, und hat ihnen einen Platz eingegeben, der wol bekannt gewesen, zwischen den bekannten und grössesten Königreichen Assyria, Chaldea, Egypten, schier

auf

auf dem Mittel der Erde, und hat Gott grosse Mirakel für und für in diesem Volk öffentlich gethan, daß man gewißlich wisse, daß diese einige Lehre recht wäre, welche in diesem Volk durch seine Propheten gepredigt ist, und daß in diesem Volk der Sohn Gottes erscheinen würde, und sein großes wunderbarliches Werk ausrichten.

Dazu hat Gott also diesem Volk ein äusserliches Regiment gefasset, das vom Auszug aus Egypten, bis zum Leiden und zur Auferstehung Christi 1543 Jahr gestanden ist.

Und ist auch eine besondere Wohlthat Gottes gewesen, daß er also eine gewisse Schule aufgerichtet, und so lange Zeit erhalten hat, davon man gewißlich gewust hat, daß darin göttliche Wahrheit und etliche rechte Lehrer für und für zu finden waren.

Wo nun weltliches Regiment ist, da müssen bürgerliche Gesetze seyn, von Gerichten und Strafen der groben Laster, von Erbschaften, von Kaufen und Verkaufen.

Und damit dieses Volk mit öffentlichen klaren Unterschieden von den Heiden abgesondert wäre, sind dabei viele Ceremonien vom Unterschiede der Speisen, von Festen und Opfern geordnet. Und dieweil der Meßias hat in diesem Volk erscheinen sollen, sind die Ceremonien zugleich Bilder und Erinnerung gewesen vom Meßia, als das Osterlam, ꝛc. Und ist in Summa ein sehr schönes zierliches Regiment gewesen, desgleichen sonst auf Erden kein Königreich gesehen ist.

Neben diesen zweyen Theilen der Gesetze, die man nennet judiciales und ceremoniales, hat dieses Volk noch andere weit höhere und nötigere Gebote gehabt, die nicht eine vergängliche Ordnung ist, sondern ewige Weisheit Gottes, die mit einem sehr schwachen Nahmen genennet wird Lex moralis, und sind die zehn Gebote, die man aber verstehen sol, wie sie Gott selbst durch den Herrn Christum und durch die Propheten und Aposteln erkläret hat.

Nun hat Gott in diesem Regiment Israel besondere Strafen und Gnade erzeigt, und wiewohl ein Theil davon gerissen ist, so ist doch Juda so lange blieben, bis der Sohn Gottes und Heiland erschienen ist, und in diesem Volck öffentlich geprediget hat, und Zeugniß gegeben, mit großen Mirakeln, und ist ein Opfer worden, und aus dem Tode wiederum in das Leben auferstanden, und hat den heiligen Geist gesendet.

Darnach hat Gott diß Regiment nicht länger erhalten, hat auch darmit der Welt ein schreckliches Zeugniß und Erinnerung, wie er den Unglauben und andere Sünde strafen wolle, fürgestellet. Und sind Jerusalem und andere Städte, durch die Römer, grausamlich zerstöret worden.

Darmit sind gefallen ihre vergängliche Gesetze judiciales und ceremoniales. Und ist in keinem Wege Gottes Wille, daß man dieselben wiederum aufrichten soll, wie etliche mahl ungelahrte aufrührische Männer sich unterstanden haben, die gewöhnlichen römischen Rechte abzuthun, und mit den Landgütern andere Ordnung zu machen.

Wie Müntzer und Strauß mit falschem Schein des Jubiley fürgeben, die Aecker solten frey seyn.

Diese und dergleichen allerley Irrthum zu verhüten, muß man diesen wahrhaftigen und nöthigen Verstand in der Kirche erhalten, daß die levitischen Ceremonien und bürgerlichen Gesetze im Mose, die nicht von Natur in aller Menschen Verstand gepflanzet sind, ihr Ende haben mit Jerusalem, und binden uns ganz nichts.

Dieses haben die Propheten also zuvor verkündiget, und haben die Apostel sämtlich in Actis cap. 15. ein ernstliches Decret davon gemacht, und hat Paulus zun Galatern und sonst sich gnugsam davon erkläret.

Vom Ehestande.

Der Ehestand ist eine Zusammenfügung durch GOTT mit besonderem Rath und ausgedrucktem Wort geordnet, und unzertrenlich allein zweyer Menschen, eines einigen Mannes und einer einigen Frauen, welchen Personen GOtt die Vermischung zugelassen, zur Geburt, oder verbotene Vermischung zu verhüten.

Und ist die Verordnung dieses Standes im Paradeiß geschehen mit diesen Worten: **Es sollen zwei ein Fleisch seyn**, das ist, unzertrenlich zusammen gefügt. Und sind alsbald im Paradeiß mit diesen Worten alle andere Vermischungen ausser dem Ehestande verboten, und hat der HERR Christus diese Worte wiederhohlet, Matth. 19. und den Ehestand wiederum in dieselbige erste Ordnung gerichtet und regulirt.

So sind nun alle Vermischungen ausser dem Ehestande Sünde wider Gott, die Gott gewißlich strafet in diesem Leben und in Ewigkeit, in allen, die sich nicht bekehren, wie diese Worte ausdrücklich sagen, Ebräer 13. **Die Hurer und Ehebrecher wird Gott strafen**, und 1 Corint. 6. **Die Hurer und Ehebrecher werden das Reich Gottes nicht erben.**

Dieses alles sollen die Prediger mit großem Ernst den Leuten vortragen, und alle Unzucht mit göttlichem Wort und Anzeigung der Exempel, als Davids, des Stams Benjamins, Sodoma und anderer Strafen.

So sol auch durch weltliche Obrigkeit ein Ernst erzeiget werden, unehelicher Beywohnungen und Ehebruch und andere Unzucht unnachläßig zu strafen, auf daß weniger Leute in Unzucht leben. Denn das ist gewißlich wahr, daß von wegen solcher Sünden ganze Lande gestraft werden, wie mit dem Stamm Benjamin und mit David geschehen, und sind zu allen Zeiten viele Exempel.

Wer nun nicht ausser dem Ehestande rein lebet, ist Gott diesen Gehorsam schuldig, daß er in ehelicher Keuschheit lebe.

Und

Und ist dieses hier besonders wohl zu merken, rechte Gesetze vom Ehestande sind allezeit allein in der wahrhaftigen Kirche gewesen, da der Ehestand durch besondere Gottes Gabe recht erhalten ist; bey den Heiden, obgleich der Nahme des Ehestands blieben ist, so ist doch viel grausamer Unzucht dabey öffentlich zugelassen gewesen, zu dieser Zeit, die Türken verkaufen ihre Weiber, wenn sie wollen.

In den Secten haben die Teufel über die Massen große Wüterey angerichtet. Etliche haben sehr heilig seyn wollen, haben den Ehestand für Sünde gehalten, und allen denen verboten, die heilig seyn wolten, als Martion, Tatianus, Hierax, und andere. Martion hat einem Diacono in Cypro das Weib weggeführet, die nach etlichen Jahren wiederum zu ihrem Eheman kommen ist, und vieles von der Ketzer Unzucht angezeigt.

Dagegen andere Secten, als Carpocrates und andere, haben gelehret, ihre Gesellen solten die Weiber lassen gemein seyn, wiewol nun diese Untugend also grob ist, daß es scheinet, als sind solche Historien aus Haß erdichtet, so sind sie doch von solchen wahrhaftigen Leuten, als von Clemente Alexandrino, so eigentlich beschrieben, daß nicht daran zu zweifeln ist, und hat sich bey den Wiedertäufern auch viel grober Unzucht zugetragen.

Dieses alles ist darum zu merken, daß wir der Teufel große Bosheit betrachten, und vorsichtiger sind, und dabey dieses Zeichen erkennen, welche Secte den Ehestand schändet, die hat des Teufels Brandmahl, wie ausdrücklich geschrieben ist, 1 Timoth. 4. und hat andere Irthümer mehr.

Aus diesem allen ist nun öffentlich, dieweil alle diejenigen, die den Ehestand verbieten, öffentlich wider Gott thun, und Unzucht stärken und häufen, daß sie Gottes und rechter Kirche Feinde sind, und haben vielmehr Irthümer und Abgötterey. Denn Unzucht wird gemeinlich auch mit Blindheit und Unsinnigkeit gestraft, wie Röm. 1. geschrieben ist.

Und kan diesen grossen Schaden keine Kreatur begreifen, den das Ehever-bot gebracht hat, daraus soviel Unzucht erfolgt, rechte Anrufung Gottes verhindert, Gottes Erkenntniß verloschen, und die Herzen blind und unsinnig worden, und viel hundert tausend Seelen in ewige Strafe gefallen sind, und Gottes Zorn ganze Lande zerstöret. Denn das ist ganz gewiß, daß die großen Strafen, Krieg und Verwüstungen, gemeine Blindheit und Finsterniß in der Lehre, Elend der Kinder und Nachkommen, durch die Welt gehen, fürnehmlich von wegen der Abgötterey, Todtschlags und Unzucht.

Und sollen die Prediger zugleich rechte Lehre vom Ehestande und von Gottes Zorn wider alle Unzucht dem Volck vortragen; und dabey selbst Gott bitten, und das Volck zu beten vermahnen, daß uns GOtt, der Reinigkeit und Keuschheit liebet, wolle gnädiglich regieren und bewahren, daß wir nicht mit Unzucht befleckt werden, sondern daß wir ihn mit gutem Gewissen anrufen können, und nicht in Blindheit und Unsinnigkeit fallen, und andere leibliche Strafen uns zu schwer werden, denn also ist geschrieben im Buch der Weisheit Cap. 8. **Dieses ist auch Weisheit, wissen, daß Keuschheit Gottes Gabe ist, und darum habe ich ihn geberen. Und im Ehestande christlich leben, ist auch Keuschheit.**

Und sollen die Leute oft erinnert werden, daß sie betrachten, warum Gott diese Tugend so hoch und ernstlich geboten hat, nehmlich daß wir diese Tugend verstehen, und darmit klaren Unterschied zwischen Gott und dem Teufel machen sollen. Denn dieweil wir Gott nicht mit leiblichen Augen anschauen, und nicht mit unsern Händen ergreifen können, müssen wir ihn mit den Augen des Glaubens anschauen und bedenken, wo er sich geoffenbaret hat, und wie er sich in seinem Wort zu erkennen gibt, und sich von allen anderen Dingen, und sonderlich von den Teufeln unterscheidet; nun ist dieser Unterschied sehr klar, die Teufel haben Lust an Unzucht, treiben dazu viel tausend Menschen, und thun solches Gott zum Verdrus, und zu Verderbung der elenden Menschen. Dagegen ist GOTT ein reines Wesen, und wil daß wir ihm gleichförmig

mig seyn, er wil uns auch selbst Keuschheit mit anderen Gaben zieren, wie er an Joseph erzeigt hat.

Diesen Unterschied sollen wir in unserm Gebet betrachten, daß wir den wahrhaftigen Gott ansprechen, der rein ist, und Keuschheit liebet, und ihn unterscheiden von allen unreinen Dingen. Wir sollen auch alsdann unser selbst Unreinigkeit erkennen und beklagen.

Und ist viel heimlicher und hoher Weisheit begriffen in diesem Rath, von Erschaffung des Manns und der Frauen, und von der Ordnung der Ehe. Denn Gott hätte wohl eine andere Weise gefunden, dadurch Menschen geboren wären, er wil aber, daß im menschlichen Geschlecht eine Kirche sey, darum hat er zwo Personen erstlich erschaffen, nehmlich den Mann und das Weib, daß ein herzliche, ordentliche Liebe seyn möchte, und bedeutet der Mann den ewigen Gottes Sohn, und die Frau die menschliche Natur, die er an sich genommen hat, und die herzliche Liebe im Mann gegen die Frau, bedeutet eine herzliche Liebe im Sohn Gottes gegen die menschliche Natur, und gegen uns.

Und alle solche Betrachtung sol uns bewegen, den Ehestand zu ehren, als ein besonderes göttliches Werk, das aus hoher Weisheit also beschlossen ist, und Gottes Weisheit zu preisen. Zu dieser Ehrerbietung gehöret auch, daß Eheleute selbst züchtiglich und freundlich mit einander leben und selbst auch Gottes Kirche sind, wie Adam und Eva, Zacharias und Elisabeth gewesen sind. Was weiter zu wissen vom Ehestande, wird zum Theil hernach in den Kirchen Gerichten gemeldet.

Von weltlicher Obrigkeit.

Ob die Wiedertäufer recht sagen, daß weltliche Obrigkeit, Gericht und rechtmäßige Strafen eitel Sünde sei, und daß ein christlicher Mensch nicht sol weltliche Regierung haben?

Antwort: Diese Lehre der Wiedertäufer ist gewißlich teuflische Lüge und Lästerung wider Gottes Weisheit und Gaben, und ist Ursache zu Aufruhren, Mord und Zerstörungen, und sollen die Leute fleißig berichtet werden von beyden Aemtern, dem Predig-Amt und der weltlichen Regierung, und vom Unterschiede derselbigen.

Sage Unterschied:

Das Predigt-Amt ist ein Befehl, den Gott mit ausgedrückten Worten gegeben hat, das heilige Evangelium zu predigen, Sacramenta zu reichen, Sünde zu vergeben, Prediger samt der Kirche zu ordnen, Sünde zu strafen, allein mit Gottes Wort und nicht mit leiblicher Gewalt, und ist Gott durch dis Amt kräftig, gibt Vergebung der Sünden, heiligen Geist, Leben, Trost und ewige Seligkeit.

Von diesem Befehl redet der HERR Christus Johan. 20. **Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch.** In diesen Worten ist klar ausgedruckt, Erstlich, daß die göttliche Majestät selbst das Predig-Amt eingesetzt hat, und darzu den Sohn erstlich geweihet, der den Vätern und Propheten sein Wort geoffenbaret hat, und hat hernach sichtbar in menschlicher Natur gepredigt, und die Aposteln gesandt, die Befehle gethan, für und für Prediger zu berufen, und bleibet doch allezeit der Sohn Gottes Hoherpriester, der das Predig-Amt erhält, ist kräftig dadurch, wie Ephes. 4. geschrieben ist: **Er sitzet zur rechten Hand des ewigen Vaters, daß er Gaben sende den Menschen, Propheten, Aposteln, Hirten und Lehrern.**

Weiter in Worten Johan. 20. ist begriffen, daß göttliche Majestät will kräftig seyn durch der Apostel und aller Berufenen Predigt, wie sie durch die Predigt des HERRN Christi selbst kräftig gewesen ist.

Zum dritten ist in diesen Worten auch angezeigt, daß das Predig-Amt nicht weltliche Macht und leiblicher Zwang ist.

Zum vierten was er predigen sol, nehmlich was der HERR Christus selbst gepredigt hat. Dis alles ist gefasset in diese Rede: Wie mich der Vater gesandt hat.

Weltliche Obrigkeit ist ein Amt, das Gott im ganzen menschlichen Geschlecht geordnet hat und selbst erhält, stark oder schwach, in grössern oder kleinern Zerrüttungen, zu Erhaltung äusserlicher Zucht, nach allen Gottes Geboten, und die Ungehorsamen zu strafen mit leiblichen Strafen, und mit dem Schwerd.

Dadurch Gott beydes ausrichtet, erinnert alle Menschen mit diesen Strafen, daß er weise und gerecht ist, und räumet die Bluthunde weg, dadurch die Teufel gern wolten das ganze menschliche Leben zerstören.

Und ist hie beydes wol zu merken, es ist leider viel großer jämmerlicher Unordnung, Unruhe und Zerrüttung im ganzen menschlichen Geschlecht, Stolz, Unzucht, Raub, Mord, unrechte Kriege ꝛc. Denn die sündige Natur ist wild und frevel, dabey treiben die Teufel viele Menschen, und wolten gern alles verwüsten, machen Tyrannen, Aufrührer, Mörder ꝛc.

Diese böse Dinge sind nicht von Gott, sondern vom Teufel, und von der sündigen menschlichen Natur, die wider Gottes Ordnung streiten.

Als wenn viele Wölfe unter die Schafe kommen, und der Hirte mit den Hunden wehret, so viel er kan, und errettet etliche Schäflein.

Also, wiewol solcher Jammer groß ist, so sind dennoch die rechten Gesetze göttliche Weisheit, und sind Gericht und Strafen und Erhaltung des menschlichen

lichen Geschlechts, so fern daß nicht alles wüste werde, Gottes Werck. Der ist der Hirte, und sind etliche treue Regenten seine Knechte, damit er die Wölfe wegtreibet, als durch David werden weggetrieben Goliad, die Edomiter, Syrer, ꝛc.

Und sollen wir dis Werk Gottes erkennen und wissen, so dein Leib, Weib, Kindlein, Wohnung, Nahrung, Stadt, Kirche, Regiment bleiben, daß solcher Schutz gewißlich Gottes Werk ist, und solt ihm dafür danken, ihn preisen und ihm gehorsam seyn. Und solt eben darum desto treulicher den Regimenten gehorsam seyn, dieweil dieses Gott geoffenbaret und bezeuget hat, daß rechte Gesetze seine Weisheit sind, und daß Gericht und Strafe seine Werke sind, und daß sein Wille ist, daß die Menschen also regieret werden, und daß diese Ordnung in der vernünftigen Kreatur sey, Obrigkeit und Unterthanen, und daß wir nicht ohne Ordnung alle gleich und frey seyn sollen, wie die Wölfe durch einander laufen.

Und ist hie Noth, Unterschied zu merken, zwischen Gottes Ordnung und den Personen, wie in vielen andern Sachen; Gold und Silber ist Gottes Kreatur, obgleich viele Menschen das Gold und Silber mißbrauchen; Ehestand ist gewißlich Gottes Ordnung, obgleich viele den Ehestand mißbrauchen, und Geld dadurch suchen ꝛc. Also sind Gesetze, gerechte und rechtmäßige Strafen gewißlich Gottes Werck, obgleich sehr viel böser Regenten sind, die ihren Stand und Hoheit mißbrauchen, Nero und Caligula, und sehr viele andere Tyrannen sind gewiß eitel Teufelsgeuben für ihre Person, gleichwol ists Gottes Werk, daß die Welt in eine solche Monarchie die Zeit gefasset war, und waren rechte Gesetze, Gericht und rechtmäßige Strafen im Reich auch Gottes Werk, und waren etliche treue Männer in der Land-Regierung.

Daß aber Nero Paulum und Timotheum und andere Heiligen tödten läst, und viele grausame Laster hat, das sind Werke seiner eigenen Person und der Teufel in ihm. Und sollen nicht gerechnet werden in die ordentliche Regierung, welche bleibet hernach, obgleich Nero sich selbst erstochen hat.

Dieser Unterschied der Personen und der göttlichen Ordnung ist sehr nötig in dieser Sache zu merken, daß man beydes erkenne, Ursache der grausamen Zerrüttungen und Zerstörungen in diesem Leben, und der Erhaltung des menschlichen Geschlechts in solchem Elend. Und ist diese Betrachtung eine besondere hohe Weisheit, die in göttlicher Lehre geoffenbaret ist. Menschliche Weisheit kan diese ungleiche Dinge ohne Gottes Offenbarung nicht finden, wie in solchem grausamen und täglichen Sturm aller Teufel und böser Menschen in den Regimenten dennoch das menschliche Geschlecht durch Gott erhalten wird.

Nun zweifelt menschliche Vernunft, ohne Gottes Wort, wenn sie soviel und mancherley Zerrüttungen, Krieg und Zerstörungen anschauet, gedenkt, was übrig bleibt, das bleibe also ohne Gottes Zuthun. Dagegen sollen wir etliche Sprüche wissen, und festiglich gläuben, daß Gott der Erhalter, Hirt und Schutzherr sey, wo noch Menschen übrig bleiben im bürgerlichen Leben, und haben rechte Gesetze, Gericht, und rechtmäßige Strafen, Zucht, Kirchen, und daß diese Gaben, soviel ihrer übrig ist, gewißlich Gottes Gnade und Werke sind, wiewol das Ansehen der guten Ordnung viel geringer scheinet, denn die grossen Zerrüttungen und Zerstörungen. Wir sollen aber Gottes Gegenwärtigkeit aus seiner Lehre erkennen.

Und ist dieser Artikel besonders mit vielen Worten erklärt durch S. Paulum Röm. 13. Dieselbigen Sprüche zeugen, daß rechte Gesetze, Gericht und rechtmäßige Strafe Gottes Weisheit und Werke seyn, dann da nennet Paulus das Amt der weltlichen Regierung ausdrücklich Gottes Ordnung, und die Regierung Gottes Dienerin. Und spricht: Das Amt, so lange es bleibt, ist von Gott geordnet.

2. Paralip. 20. Das Richteramt, das euch befohlen ist, ist nicht der Menschen, sondern Gottes-Amt.

Daniel 2. Dieses sind Gottes Werke, die Reiche andern geben oder erhalten.

Psalm

Psalm 127, Wenn Gott die Stadt nicht bewahrt, so wachet der vergeblich, der sie wil bewahren.

Proverb. 16. Wage und Gewicht, sind Gottes Ordnung.

Mit diesen Sprüchen sollen wir den Glauben stärken, daß wir wissen, daß Gott der Erhalter ist guter Regimente, und ihn darum bitten, und in allen Aemtern und im Gehorsam desto demütiger und fleißiger seyn.

Aus diesem allen ist nun klar, daß das weltliche Regier-Amt ein gutes Werk ist; denn es ist von Gott geordnet und geboten, und können christliche Menschen darin mit gutem Gewissen leben, ia diese grosse Last wird ein hoher Gottesdienst, wenn das Herz dabey rechten Glauben hat, und richtet seinen Dienst zu Gottes Ehre, wie David, Ezechias, Josias ꝛc.

Welche Werke hat Gott, als die vornehmsten, der weltlichen Obrigkeit befohlen?

Antwort: Wiewol die weltliche Obrigkeit selbst Gesetz und Vernunft hat, wie sie ihr Amt führen sol, gleichwol sollen wir ingemein anzeigen, welche Wercke ihr Gott fürnehmlich befohlen hat.

Das erste, alle weltliche Obrigkeit sol erstlich seyn die Stimme des ganzen göttlichen ewigen Gesetzes, das man nennet Legem moralem oder zehen Gebote, zu Erhaltung äusserlicher Zucht.

Und alle Obrigkeit ist diesem göttlichen Gesetz selbst unterworfen, und vor allen andern Werken dazu geordnet, daß sie diese göttliche Weisheit und Gerechtigkeit den Menschen vortrage und bekannt mache. Esai. 3. Gott wird die Fürsten vor sein Gericht führen.

Das andere Werk ist, daß sie Execution thue, und ernstlich strafe, mit leiblichen Strafen alle, die äusserlich wider dasselbig göttliche Gesetze thun, Röm. 13. Dazu trägt sie das Schwerdt.

Nun

Nun wissen auch die Heiden, daß um Friedenswillen Noth ist, unrechte Todtschläger, Diebe und Räuber zu strafen, und sind die heidnischen Gesetze davon wohl bekant. Aber dieses ist allein ein Stücklein vom Amt. Sondern die weltliche Obrigkeit ist Gott diesen Dienst schuldig im ganzen göttlichen ewigen Gesetz, das ist, Erstlich alle äusserliche erkante Abgötterey, Zauberey, Eidbruch, Gotteslästerung, öffentliche Ketzerey, sollen sie abthun und strafen, und dagegen rechte Lehre von Gott pflanzen lassen, und helfen erhalten, Deut. 7. Ihr solt die Abgötterey vertilgen, ihre Altare einreissen. Im dritten Buch Mose Cap. 24. Wer Gottes Nahmen lästert, sol getödtet werden.

Darum ist auch weltlicher Obrigkeit geboten, daß sie rechte Erkenntniß Gottes, und rechte Anrufung lerne. Psalm 2. Und nun ihr Könige und Richter auf Erden, lernet und küsset den Sohn Gottes. ꝛc.

Darnach sol auch Strafe wider Ungehorsam in andern göttlichen Geboten folgen. Und in Summa die Obrigkeit sol beyde Tafeln der zehen Gebote, Gott zu Ehren, in Erhaltung äusserlicher Zucht handhaben mit ernstlicher Execution. Und zu dieser Execution in allen Geboten hat Gott der weltlichen Obrigkeit Macht, Güter und Waffen gegeben, und gebeut den Unterthanen Gehorsam, zu Erhaltung Zucht und Friedens, und ist Gott selbst der oberster Feldhauptmann und Schutzherr, braucht aber treue Regenten als seine Werkzeuge. Denn er wil also das menschliche Geschlecht, nicht ohne Mittel, sondern durch unsere Arbeit regieren, daß wir ihn auch erkennen lernen und ihm dienen.

Das dritte Werck ist, daß die hohe Obrigkeit in ihren Herrschaften auch Macht hat, eigene Gesetze in weltlichen Sachen zu machen, die doch nicht zuwider sind den göttlichen Gesetzen, sondern helfen zu Erhaltung der göttlichen Gesetze.

Als GOTT spricht: du solt nicht stehlen. Da mag und sol die Obrigkeit vernünftiglich ordnen, wie es mit den Landgütern sol gehalten werden, wel-

welches Eigenthum, oder Lehn ist, ꝛc. Dazu haben die Herrschaften eigne Bücher, wie das römische Reich die Kaiserlichen Rechte hat.

Und ist wahr, daß weltliche Obrigkeit zu dieser leiblichen Regierung und zum Frieden vernünftige Gesetze zu machen Macht hat. Sie sol aber nicht einen Götzen aufrichten, wie Nebugdonosor, und eigne Lehre von Gott oder Interim oder Gottesdienst, ausser Gottes Wort, erdichten, denn damit greifet sie viel zu weit außer ihren Befehl.

Das vierte Werck ist, daß sie treuliche und gleiche Execution thun sol auch dieser ihrer eigenen Gesetze von leiblichen Sachen. Denn Gesetz ohne Execution, ohne Gericht, und ohne ernste Strafe, ist nur ein Spott; sondern Gottes Wille ists, daß ein Eyfer und Zorn in der Herrschaft sey wider Untugend, und ist der alte Spruch gewißlich wahr: Nulla est utilitas civitatis, quæ non habet nervos contra injusta facientes.

Es sol auch die Obrigkeit selbst gleichförmig leben, in göttlichen Gesetzen und den Rechten, die durch ordentliche Authorität zu Zucht und Frieden gemacht sind.

Nachdem nun geredt ist, von Pflichten und Werken der Obrigkeit, sol man auch dem Volk die Regel Pauli vortragen, **daß die Unterthanen der weltlichen Obrigkeit Gehorsam schuldig sind**, also daß Ungehorsam Sünde wider Gott sey, und das Gewissen unrein mache.

Dieses ist das göttliche Band, damit die Regimente gefaßt und bewahret sind, und hält alle gottfürchtige Menschen in willigem Gehorsam gegen die Obrigkeit, um Gottes willen. Dazu bedreuet es alle Gottlosen, daß Gott die Ungehorsamen strafen und stürzen werde. Denn so der heilige Geist spricht, daß **Ungehorsam das Gewissen unrein mache**, ist dieses der Verstand, daß Gott wahrhaftiglich zürne wider solche Ungehorsame, und werde sie ewiglich strafen, so sie nicht bekehret werden.

Auch hat der HERR Christus diese Regel gegeben von zeitlicher Strafe, die begreift beide Tyrannen und Aufrührer: **Alle, so das Schwerdt nehmen, werden durchs Schwerdt umkommen**, das ist, wer das Schwerdt selbst

nimt

nimt auſſer göttlicher Ordnung, als Tyrannen, ſo ſie die Leute wider göttliche Geſetze tödten, oder Aufrührer, die ſchuldigen Gehorſam nicht halten wollen, dieſe werden auch in dieſem zeitlichen Leben geſtraft und geſtürzet.

Dieſe Erinnerung und Anleitung iſt allhie geſetzt, damit die Ordinanden und andere wiſſen, wovon das Examen vornehmlich gehalten wird, und daß die Prediger ſich und die Zuhörer gewöhnen, die chriſtliche Lehre in eine Summa zu faſſen, und die Hauptartikel bey ſich ſelbſt oft und fleißig betrachten, denn chriſtliche Lehre iſt eine hohe Weisheit, die keine Kreatur ergründen kan, und werden wir in ewiger Anſchauung Gottes daran lernen. Gleichwol wil ihm Gott alſo eine Kirche ſamlen, und nicht anders, daß in dieſem elenden ſchwachen Leben der Anfang dieſer Weisheit in uns durch Gottes Gnade leuchte.

Dazu iſt hochnötig, die Lehre fleißig zu hören, zu leſen und zu betrachten. Dieſes iſt der einige Weg zu Gottes Erkenntniß, nehmlich ſeine Lehre recht lernen.

Unſer Gemüth iſt auch nicht, eine andere Lehre anzunehmen oder vorzugeben, denn allein die einige ewige Lehre, die Gott ſeiner Kirche, durch ſeinen eingebornen Sohn geoffenbaret hat, die in der Propheten und Apoſteln Schrift gefaſſet iſt, und in dieſem Verſtand, der in den Symbolis Apoſtolico, Niceno und Athanaſii ausgedruckt iſt, mit welchen gleichſtimmen Lutheri Catechismus und Confeſſio, und die Confeſſio dem Kaiſer zu Augſpurg überantwortet Anno 1530, nebſt deren Apologie und Schmalkaldiſchen Artikuln, und wie dieſe Lehre durch Gottes Gnade einträchtiglich in den benachbarten Braunſchweigiſchen, Lüneburgiſchen und andern dergleichen Landen geprediget wird, mit welchen wir Gott zu Ehren und zu vieler Menſchen Seligkeit begehren einträchtiglich zu halten.

Und bitten den HERRN JEſum Chriſtum, er wolle uns gnädiglich regieren, daß wir eins ſeyn in ihme, zu Gottes Ehre und uns zu ewiger Seligkeit, wie er ſelbſt für uns in ſeinem Leiden gebeten hat, Amen.

Der

Der
Zweite Theil.

Von Erhaltung des Miniſterii evangelici, oder Predig-Amts.

Wir arme ſchwache Menſchen können den Rath göttlicher Majeſtät nicht ergründen, wie Gott den Menſchen erſchaffen hat, und mit ſeinem Licht und ſeiner Weisheit und Gerechtigkeit ſo ſchön gezieret, und hernach ihn wiederum nach dem Fall von wegen ſeines Sohns angenommen, und den Sohn zum Mitler gemacht, und gibt uns durch ihn wiederum ſeine Weisheit, Gerechtigkeit und ewiges Leben.

Wiewol nun ſolches alles weit über unſern Verſtand iſt, ſo ſollen wir doch mit Herzen und mit Glauben die göttliche Offenbarung anſchauen, darin Gott ſich ſelbſt für und für den Menſchen gewißlich geoffenbaret hat, daß wir ihn erkennen und wiſſen ſollen, daß er ihm eine ewige Kirche im menſchlichen Geſchlecht ſamlet. Und ſollen ihm demüthig danken, für alle ſeine Offenbarung, als da erſtlich Adam und Heva wiederum angenommen, und hernach dem Noha, Abraham, Moſi, Joſua und andern Propheten Zeugniß gegeben hat, und hat ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum geſandt, der Todten auferwecket, ꝛc. Und hernach die Apoſtel das Evangelium in die ganze Welt mit vielen Wunderwerken predigen laſſen.

Dieſes alles ſollen wir ordentlich betrachten, und den Glauben mit allen Zeugnißen ſtärken, und Gott um Erleuchtung bitten, daß wir ihn für und für mehr erkennen, ſein Geſetz und Evangelium beſſer verſtehen, und ihn herzlich anrufen und preiſen.

Nun ist wahr, Gott hätte den Menschen wohl ohne Mittel zu sich wiederum bekehren können, und alsbald in ewiges Leben sichtbarlich setzen, und andere Menschen schaffen. Er hat aber diesen Rath beschlossen, daß er ihm eine ewige Kirche also samlen wil, durch sein Wort, dadurch er wirken und kräftig seyn wil, und sollen die Menschen zu ewiger Seligkeit auserwählet, aus dieser armen schwachen Natur geboren werden, und sollen in diesem zeitlichen Leben zur Erkenntniß Gottes berufen und bekehret werden. Dieses alles ist also von Gott beschloßen und geoffenbaret, das sollen wir betrachten und mit Glauben annehmen.

Dieweil nun Gott die Kirche durch sein Wort samlen wil, hat er auch Personen dazu gegeben und geordnet, die im Predig-Amt seyn sollen, und ist der erste Prediger gewesen im Paradeiß der Sohn Gottes, dadurch Adam und Heva aus dem Tode errettet, und wiederum in Gottes Gnade genommen sind. Da ist erstlich die wunderbarliche Verheissung aus dem heimlichen göttlichen Rath eröfnet: **Der Same des Weibes wird der Schlange den Kopf zertreten**; durch welche Verheissung hernach die Kirche für und für erbauet ist. Von diesem ersten Prediger spricht Johannes: **Der Sohn, der in des ewigen Vaters Schoß ist, hat es uns geoffenbaret.**

Und dieser Sohn Gottes erhält für und für das Predig-Amt gewaltiglich wider die Teufel, Tyrannen und Ketzer. Ob es gleich bisweilen schwach und eng wird, so richtet ers doch wiederum auf, hat also für und für Propheten gesandt, ist hernach Mensch worden, hat sichtbarlich gepredigt und Zeugniß gegeben, Todten auferwecket, und ist selbst aus dem Tode wiederum in das Leben erstanden, und hat andere viele Menschen mit erwecket, hat die Aposteln ausgesandt mit ausgedrucktem Befehl: **wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch.**

Und haben die Aposteln weiter Befehl gethan, daß die Prediger samt der Kirche andern tüchtigen Personen das Predig-Amt befehlen sollen, wie Paulus spricht zu Timoth: **Die Lehre, welche du von mir gehöret hast,**

bey

bey vielen Zeugen, solt du befehlen treuen Menschen, die tüchtig sind, andere zu lehren.

Und zu Tito schreibet er auch: Er sol in den Städten umher Prediger setzen.

Also bleibt durch überschwengliche Barmherzigkeit Gottes, aus göttlicher Ordnung und Macht, das Predig-Amt für und für, wie Gott selbst spricht in Esaia Cap. 51. Ich lege mein Wort in deinen Mund, und mit dem Schatten meiner Hand bedecke ich dich, daß du mir den Himmel pflanzest, das ist, daß du mir eine ewige Kirche samlest, damit der Himmel erfüllet werde, wie ein schöner Garte mit Pflanzen, ꝛc.

Und ist der HERR Christus selbst für und für der Erhalter des Predig-Amts, wirket kräftiglich durch das Evangelium, das viele Menschen zu Gott bekehret und erleuchtet, und in ihnen ewiges Leben und Gerechtigkeit angefangen werde. Wie solches klar ausgedruckt ist Ephes. 4. da Paulus spricht: Der HERR Christus sitzet zur rechten Hand des ewigen Vaters, und gebe den Menschen seine Gaben, Propheten, Apostel, Evangelisten, Hirten und Lehrer.

So ist nun gewißlich die Erhaltung und Kraft des Ministerii evangelici nicht unser menschliches Werk, sondern des HERRN Christi. Der braucht aber in diesem Leben Personen dazu, und beruft deren selbst etliche ohne Mittel, als Propheten und Aposteln, wie er Paulum ohne Mittel berufen hat. Etliche aber beruft er durch Gliedmaßen der Kirche, und ist sein Wille, daß wir diesen unsern Gehorsam dabey erzeigen, daß die Kirche selbst für und für tüchtige Personen suche und erwähle, denen das Predig-Amt nach dem Verhör und mit dem Gebet befohlen werde.

Und ist der HERR Christus auch kräftig durch sein Evangelium und Sacrament, wenn gleich die Personen nicht ohne Mittel, sondern durch der Kirchen Gliedmaßen berufen sind.

Und sol das Volk öft erinnert werden, diese göttliche Ordnung und Gaben zu betrachten, und Gott und dem HERRN Christo zu danken, daß er also das Predig-Amt erhält, und dadurch kräftig ist, bey uns wohnet, hilft und erhört uns, und machet uns Erben ewiger Seligkeit. Und sollen wir das Amt und die treuen Personen lieben und ehren, sollen auch ernstlich bitten, daß er die Kirche nicht wolle zerstören lassen, durch Teufel, Türken, Tyrannen, falsche Lehrer, ꝛc. daß er uns tüchtige Personen geben wolle, und wolle sie und uns mit seinem heiligen Geist regieren.

Denn wahrlich solches Kirchen-Regiment ist nicht ein schlechtes Werk menschlicher Weisheit oder Macht, wie viel tolle Reformatores gedenken, sondern es ist des HERRN Christi Werk, wie er selbst spricht Johan 15. **Ohne mich könnet ihr nichts thun.** Dabey sollen wir aber diesen Gehorsam halten, daß wir treulich tüchtige Personen zum Amt suchen und wählen.

Darum ist erstlich unser ernstlicher Wille und Befehl, daß man nicht gestatte, daß unberufene und unverhörte Personen sich selbst ins Amt eindringen.

Und mag uns hiemit nicht auferlegt werden, als machten wir Menschen Gebot, denn das ist gewißlich wahr, daß der Beruf, Verhör, öffentliche Verkündigung bey der Kirche und Gebet göttliche Ordnungen seyn. Und ist tröstlich, daß wir wissen, daß der HERR Christus also das Ministerium auch durch diesen Beruf erhalten wil, und ist also bald nach der Aposteln Zeit gehalten. Denn also spricht das Concilium Nicenum: daß die Kirche wählen sol, und sol der Bischof zur Wahl gezogen werden.

Und gehört diese Lehre in den Artikel: **Ich glaube, daß eine heilige christliche Kirche sey**, das ist, daß der HERR Christus gewißlich kräftig sey, wo das Evangelium recht gepredigt, und mit Glauben angenommen wird, und die Sacramente im rechten Gebrauch sind. Hie wird geredt von der Kirche für und für, die Prediger hat, welche laut des Befehls der Apostel, durch der Kirchen Gliedmaßen berufen und zum Amt zugelassen sind. Es

ist

ist ein einiges Evangelium Gottes, so man recht predigt, es predigen Esaias, Johannes oder Polycarpus, der nach Johanne durch die Kirche zum Ministerio berufen ist. Und wer solchen Beruf und Wahl verwirft, der streitet wider den Artikel: Ich gläube, daß eine heilige christliche Kirche sey.

Zum andern, ob wir wol niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchen-Bestallung oder jus patronatus zu entziehen begehren, sol doch ein jeder, der solches Recht unstreitig hergebracht, zu diesem hohen Amt, darum der Sohn Gottes sein Blut vergossen hat, tüchtige Personen suchen und präsentiren, nehmlich gottesfürchtige Männer, die nicht in öffentlichen Lastern leben, und die christliche Lehre zimlich gelernet haben, und reine Lehre des Evangelii bekennen, und nicht falsche Lehre, unserm Bekentniß zuwider, mit untermengen, unsere Kirchen zu zerrütten, und Spaltungen anzurichten.

Zum dritten, so einer zum Predig-Amt berufen wird, sol er den Superintenden präsentirt werden, und sol an sie Zeugniß ausdrücklich von seinem Beruf und von seinen Sitten bringen.

Zum vierten, so einer Zeugniß bringt von seinem Beruf und von seinen Sitten, sol er von den Superintenden und etlichen mehr Predicanten, die dabey seyn sollen, ordentlich und sittiglich verhört werden, von den vornehmsten Artikuln christlicher Lehre. Und so die Verhörer befinden, daß er zimlichen Verstand hat christlicher Lehre, und nicht mit falscher Lehre beflecket ist, sollen sie ihn zu der Ordination zulassen. So sie ihn aber also ungeschickt oder sträflich in der Lehre befinden, sollen sie ihn zu der Ordination nicht zulassen, und nach Gelegenheit ihm ihr Bedenken anzeigen, ob er noch zu unterrichten wäre, oder stracks wegzuweisen.

Zum fünften, so einer für tüchtig geachtet, sol er vermahnet werden, daß er vornehmlich diese zwey Dinge bedenken wolle, nehmlich daß dis Amt ein Dienst sey, darin der HERR Christus selbst wirke, und damit eine ewige Kirche samle, und daß menschliche Weisheit und Kraft dazu nicht gnugsam sey, sondern wie Paulus spricht 2 Corint. 3. Das wir tüchtig sind, ist von GOtt.

Da-

Dabey aber fordert Gott gleichwol, daß wir treue Diener seyn, wie St. Paulus auch spricht: Man fordert nichts mehr von einem Haushalter, denn daß er treu erfunden werde.

Nun begreift Treue, erstlich daß wir die Lehre recht lernen, denn der Arzt, der seine Kunst nicht kan, ist nicht treu, sondern ein Betrieger, so er sich der Kunst rühmet.

Zum andern, ist Treue, daß wir beständig in rechter Lehre sind.

Zum dritten, daß wir im Dienst fleißig sind, der Kirche zu gewöhnlicher Zeit warten, und sonst züchtiglich leben.

Nach dieser Vermahnung sol eine christliche Zusage von ihme genommen werden, nehmlich, daß er in diesem heiligen Amt mit Gottesfurcht, Glauben und Anrufung zu Gott, dienen, züchtiglich leben, und fleißig lehren wolle.

Item, daß er in der reinen christlichen Lehre, die er in diesem Verhör bekannt hat, und die durch Gottes Gnade in diesen Kirchen einträchtiglich gepredigt wird, mit Gotteshülfe beständig bleiben und im Amt treu und fleißig seyn wolle.

Darauf spricht der Ordinandus: Er wolle durch Gottes Gnade dieses treulich thun und halten.

Und damit die Ordinanden wissen mögen, auf welche Zeit sie zum Verhör und zur Ordination kommen sollen, ist unser Wille, so oft Ordinanden ankommen, daß sie in derselben oder folgenden Wochen verhört werden, so sie solches begehren, und so sie tüchtig sind, daß sie den Sontag nach der Predigt öffentlich ordinirt, und nicht durch Verzug mit grosser Zehrung beladen werden.

So man aber etliche geringe noch besser unterrichten wil, mag man sie eine Woche zwo oder drey aufhalten.

Und sol sich der Ordinand zum Gebet und zur Communion bereiten, und sol die Forma gehalten werden, wie sie der ehrwürdige Herr D. Martinus

Luther

Luther gestellet hat, und itzo folgen wird, nehmlich die Lectio, Gebet, Auflegung der Hand, und Befehlung des Ministerii.

Weiter sollen keine Ceremonien oder Pflichten dazu gethan werden; denn diese Ordinatio ist ein öffentliches Zeugniß bey der Kirche, daß diese Persohn berufen sey, und Befehl habe, das Evangelium zu predigen, und die Sacramenta zu reichen, und ist recht, daß die ganze Versamlung im Anfang dieses großen Werkes Gott anrufe, und für diese Persohn und ingemein um Erhaltung des Ministerii und der Kirche ernstlich bitte. Dieses haben die Apostel auch also gehalten, und ist ohne Zweifel diese Weise zuvor bey den ersten Vätern auch gewesen.

Forma der Ordination.

Erstlich singet man, Veni sancte Spiritus, und wird die Collecte gelesen, darnach lieset der Superintendens diesen folgenden Text:

So schreibet St. Paulus in der ersten Epistel an Timotheum am 3. Capitel:

Das ist je gewißlich war, so jemand ein Bischofs-Amt begehrt, der begehrt ein köstliches Werk. Es sol aber ein Bischof unsträflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrey, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht häßig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit, (so aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen.) Nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. Er muß aber ein gutes Zeugniß haben, von denen, die drausseu seyn, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Stricke.

So

So ermahnet St. Paulus die Aeltesten zu Epheso:

So habt nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weiß ich, daß nach meinem Abschiede werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen, darum seyd wacker und denket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drey Jahr Tag und Nacht einen jeglichen mit Treuen zu ermahnen.

Hie hört ihr, daß uns, so Bischöfe, das ist Prediger und Pfarherrn berufen sind, und seyn sollen, nicht wird befohlen, Gänse oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeine, so Gott durch sein Blut erworben hat, daß wir sie weiden sollen, mit dem reinen Wort Gottes, auch mehren und zusehen, daß nicht Wölfe und Rotten unter die armen Schafe einreissen, darum nennet ers ein köstliches Werck.

Auch für unsere Persohn sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Haus, Weib, Kind und Gesinde christlich halten und ziehen.

Dieses sind nun, geliebter Bruder im HERRN Christo, die vornehmsten Stücke, die ein Pastor oder Diener der Kirche des HERRN JEsu Christi in seinem Amte stets gedenken und verrichten sol.

Da begehre ich nun allhie vor dem Angesicht Gottes und unsers HERRN JEsu Christi, und seiner heiligen Engel, auch dieser ganzen christlichen Versamlung, von euch zu wissen, ob ihr auch bedacht seid, und alhie verheissen wollet, diesem allen also fleißig und treulich nachzukommen.

Darauf antwortet der Ordinandus also:

Ich erkenne zwar, daß es ein hohes Amt ist, darin ich mich begeben wil, dieweil ich aber doch ordentlich hierzu berufen bin, und mich auch auf die gnädige Hülfe Gottes, die er allen seinen berufenen Dienern zusagt, und auf das gemeine Gebet der christlichen Kirchen verlasse; So gelobe und verheisse ich alhie vor dem Angesicht Gottes und dieser christlichen Gemeine, alles, was mein Amt erfordert, nach allem meinen Vermögen mit Gottes Hülfe treulich zu leisten und zu verrichten.

Da lege der Superintendens dem Ordinando die Hände auf das Haupt und spreche also:

So ordne und bestätige ich nun von wegen Gottes und seiner Kirche Euch auf eure gethane Zusage zu einem ordentlichen Diener der Kirche, und Lehrer des Evangelii, im Nahmen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes, Amen.

Laßt uns beten: Vater unser, der du bist im Himmel, ꝛc.

Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns, unsers HERRN Jesu Christi, zu uns gesagt, die Erndte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, bittet den HErrn der Erndte, daß er Arbeiter in seine Erndte sende.

Auf solchen deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, du wollest diesen deinen Diener samt uns und allen, die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großen Haufen deine Evangelisten seyn, treu und fest bleiben wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Nahme geheiligt, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch

dem leidigen Greuel des Pabstes und Mahomet, samt andern Rotten, so deinen Nahmen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren und ein Ende machen. Solch unser Gebet (weil du es geheissen, gelehret und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen durch deinen lieben Sohn, unsern HERRN JEsum Christum, der mit dir und dem heiligen Geist leber und herrscht in Ewigkeit, Amen.

So gehet nun hin und weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, daß ihr solches thut nicht gezwungen, sondern willigklich, nicht um schändlichs Gewins willen, sondern von Herzen Grunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Fürbilder der Heerde. So werdet ihr, wenn der Erzhirte erscheinen wird, die unverwelkliche Krone der Ehre empfahen. Benedicat vobis Dominus, ut faciatis fructum multum, Amen.

Folgt die Communion.

Und sollen hernach den Ordinatis geschriebene öffentliche Testimonia gegeben werden, unterschrieben durch den Superintendenten, und etliche mehr Personen, daß man wisse, daß sie zum Predig-Amt zugelassen und nicht falsche Lehrer sind.

Von den Kirchen-Gerichten.

Beydes muß man wissen, daß große und weite Unterschiede sind zwischen weltlichen Gerichten und Strafen, und zwischen Kirchen-Gerichten und Strafen, und daß gleichwol die Kirche besondere Gerichte und Strafe haben muß. Wie der HERR Christus diese Gerichte selbst ordnet Matth. 18. Und sind zuvor ohne Zweifel in der ersten Väter Kirchen dergleichen besondere Kirchen-Gerichte gewesen.

Und

Und gehören darein vornehmlich zweyerley Sachen, ꝛc. Streit von der Lehre, und Urtheil wider die, so in äusserlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen. Von solchen Gerichten redet St. Paulus zun Corinthern.

Es haben auch hernach die Bischöfe etliche Fälle, in Ehesachen, in diese Gerichte gezogen; denn die Heiden haben öffentliche Unzucht und muthwillige Ehetrennung zugelassen. Solche Sünde zu strafen und zu verhüten, hat die Kirche sich solcher Sachen müssen annehmen, wiewol hernach etliche Canones gemacht sind, die auch sträflich sind, wie in diesem menschlichen Leben leichtlich Irthümer und böse Gewohnheiten einschleichen, so man eignen Gedanken und nicht Gottes Wort folget.

Nun befindet man leider in diesem elenden Leben, daß von Ehegelübden viele Irrungen vorfallen, hernach auch oft leichtfertige Verlassungen, in verbotenen Graden, wie auch zweifache Verlobungen, ꝛc. Und sind dieser Sachen so viel, daß sie von gottesfürchtigen gelehrten Menschen billig müssen entschieden werden. Demnach haben wir geistliches und weltliches Standes qualificirte Personen verordnet, welche Kraft der Instruction, so wir ihnen ferner geben wollen, in solchen Sachen also verfahren werden, daß sie es vor Gott, uns und männiglich können verantworten.

Von Lastern, Ehebruch oder anderer Unzucht, Verachtung christlicher Lehre und Sacramente.

So Jemand in öffentlichen Sünden lebet, sol der Pastor desselbigen Orts erstlich ihn vermahnen, sich zu Gott zu bekehren, ꝛc. Wo diese Vermahnung nicht hilft, sol der Pastor dem Superintendenten davon Bericht thun, der sol solches unsern Verordenten zu den geistlichen Sachen zuschreiben, worauf dieselben den Beklagten sollen citiren, und so er nicht gehorsam ist, oder nach dem Verhör das öffentliche Aergerniß nicht nachläst, sol er laut der Instruction gebührlich gestraft werden.

Und so er dieses auch verachtet, sol Befehl geschehen, daß er in Leibesstrafe genommen werde, denn weltliche Obrigkeit ist auch aus göttlichem Gebot schuldig, öffentliche Laster zu strafen.

So viel den Ehestand belangt, sollen die Pastores in ihren Predigten dem Volke rechte Lehre davon oft vortragen und erinnern, daß alle Vermischung ausser dem Ehestande Sünde sey, und daß Gott seinen Zorn dagegen mit Strafen in diesem Leben und in Ewigkeit erzeige, wider die, so nicht bekehrt werden.

Sie sollen auch keine unehliche Beywohnung gestatten, und sol der Ehestand mit öffentlicher Desponsation und Gebet in Beisein etlicher Menschen, als Zeugen, angefangen werden.

Vor allen Hochzeiten sol zuvor die öffentliche Abkündigung geschehen, wie an jedem Ort von alters hergebracht, jedoch mit ausdrücklicher Anzeige der Personen, so einander sollen vertrauet werden. Und so jemand Verhinderung weiß, der sol solches anzeigen.

Wo nun Irrung fürfällt, sol der Pastor die Personen an die von uns dazu Verordente weisen, und sol sie nicht vertrauen, sondern des Urtheils erwarten, sol ihnen auch verbieten, daß sie vor dem Urtheil einander nicht erkennen.

Desgleichen, so ehelige Personen einander verlassen hätten, und wollten andere Heirath machen, dieses sol der Pastor auch nicht zulassen, sondern sol sie an vermelte unsere Verordente weisen und des Urtheils erwarten. Sol auch ihnen verbieten, vor der Urtheil keine Heirath zu machen.

Und sollen sich die Pastores auf dem Lande nicht selbst zu Richtern machen, denn sie können den ordentlichen Proceß nicht halten. So ist es auch nicht aller Verstand, sondern so bald sie den Personen befohlen haben, die Sache für die Verordente zu bringen, sollen sie ihre Nahmen verzeichnen und den Fall unsern Drosten und Amten oder den Bürgermeistern anzeigen.

Da sollen Drosten, Amtleute oder Bürgermeister alsbald denselbigen Personen gebieten, daß sie die Sache forderlich für unsere Consistoriales bringen, und sollen vor dem Urtheil und vor der christlichen öffentlichen Solennität der Hochzeit keine Beywohnung zulassen.

Und so jemand wider diesen unsern christlichen Befehl handlen würde, der sol ernstlich gestraft werden. Denn wir wissen, daß alle Regenten Gott diesen Gehorsam schuldig sind, unrechte Vermischung mit grossem Ernst zu verhüten, und dagegen alle gute Ordnungen, die zu Erhaltung des christlichen Ehestandes dienen, zu handhaben.

Weiter sollen auch hieher gehören die Irrungen, so sich zwischen Pastorn, Diaconen und Küstern unter ihnen selbst zutragen.

Item, so jemand wider sie zu klagen hat.

Item, so den Kirchen etwas vom Einkommen oder von Gütern entzogen wird.

Item, so den Pastorn, Diacon oder Custos nicht Bezahlung geschiehet, alsdann sollen die Verordente an das Amt oder an den Rath schreiben, oder endlich an Uns gelangen lassen, daß den Kirchen und Kirchen-Personen geholfen werde.

Andere Sachen, die nicht Kirchen oder Kirchen-Personen belangen, als Schuldsachen zwischen Lain sollen in keinen Wegen in dieses Consistorial-Gericht gezogen werden.

Was mehr hievon zu bedenken ist, sol in die Instruction verfasset werden.

Von der Visitation.

Des Hausvaters Augen und Fußtritte machen den Acker fett, also sagt das alte Sprichwort, zur Erinnerung, daß in aller Regierung nötig

ist,

ist, daß diese Personen, welchen vornehmlich die Regierung befohlen ist, selbst fleißig aufsehen und merken sollen, wie man Haus hält.

Also ist hochnötig, daß treue Aufseher bisweilen die Kirchen besuchen, und erkunden sich von der Lehre und Sitten der Pastorn, von des Volkes Verstand und Besserung, von öffentlichen Lastern, Ehebruch und anderer Unzucht, von Verachtung der christlichen Lehre und Sacramenten, von Uneinigkeit zwischen den Pastorn und dem Volk, von der Pastorn Schutz und Unterhaltung, von den Gebäuden, von Einkommen der Kirchen, davon man die Pastorn, Diacon, Schulen, Hospitalen und arme Leute, welchen die Kirche Hülfe thun muß, unterhalten sol.

Es sol aber in den Visitationibus erstlich der Pastor und Diacon von der Lehre fleißig verhört werden, in allen Hauptartikeln.

Zum andern sind die Pastores und Diaconi zu fragen, von den folgenden Artikuln, wie auch die erforderte Personen aus dem Volk.

Zum ersten, was der Pastor und Diacon lehren, und ob sie ihres Amts warten, zu gebührlicher Zeit predigen, Sacramente und andere Ceremonien, Gottes Wort und dieser unser christlichen Kirchen-Ordnung gleichförmig, reichen und halten, zu den Kranken kommen, so sie gebeten werden, und ob sie auf bestimte Zeit die Jugend hören im Catechismo. Item, ob sie die privat Absolution erhalten, und einen jeden insonderheit sprechen vor der Communion. Item, ob auch vermöge dieser Ordnung ihre Bücher richtig gehalten werden.

Zum andern, ob Einigkeit sey zwischen den Kirchen-Personen.

Zum dritten, von Sitten der Pastorn und Diaconen.

Zum vierten, vom Volk, ob in der Stadt, Flecken oder Dörfern Personen sind, die in öffentlichen Sünden leben, als in Ehebruch, unehlicher Beywohnung oder anderer Unzucht.

Zum

Zum fünften, ob Zauberer, Wahrsager, oder die mit deren verbotenen abergläubischen Künsten umgehen, in der Gemeine daselbst vorhanden seyn.

Zum sechsten, ob öffentliche Abgötterey an selbigem Ort sey.

Zum siebenden, ob jemand da lästerlich rede wider GOTT oder wider die christliche Lehre.

Zum achten, ob jemand nicht zu christlicher Communion gehen wolle.

Zum neunten, ob etliche falscher Lehre und Secten als der Wiedertäufer und andern, die unsere Kirchen lästern, anhängig sind, und Spaltung machen.

Zum zehenden, ob Wucherer da sind.

Zum eilften, ob auch muthwillige Leute sind, die dem Pastor und Diacon dreuen, oder sie schmähen oder pochen.

Zum zwölften, ob etliche eheliche Personen von einander gelaufen sind.

Zum dreyzehenden, ob auch etliche Eheleute in Uneinigkeit mit einander leben.

Zum vierzehenden, ob etliche Kinder ihre Aeltern pochen oder schlagen.

Zum funfzehenden, wie es mit den Begräbnissen gehalten werde.

Zum sechszehenden, wie die Schule regiert werde, und wie die Personen versorget seyn.

Zum siebenzehenden, von Unterhaltung des Pastors und Diacon.

Zum achtzehenden, ob jemand auch der Kirche etwas entzogen habe, Aecker, Wiesen, Holz oder andere Güter, oder Zins, und ob jemand dem Pastorn und Diacon nicht bezahlen wolte, das er schuldig ist.

Zum neunzehenden, von den Gebäuden der Kirche, Behausung des Pastors, Diacon, Schulen und des Custos Wohnung.

Zum

Zum zwanzigsten, von den Hospitalen, und von den Armen, welchen die Kirche muß Hülfe thun.

Von diesen und dergleichen Artikuln sol man die Pastores, Diaconen und Männer fragen, die aus den Städten oder Dörfern erfordert sind, und nach dieser Erkundigung sol christliche Besserung in allen nötigen Sachen von den Visitatorn bedacht werden; worauf Wir ferner wollen Befehl thun, daß die Laster gestraft und abgewandt, und christliche Zucht erhalten werde.

Und diese Fragen sollen die Pastores dem Volk alle Jahr zweymal, als nehmlich auf den Sontag nach Pascha und auf den Tag Michaelis vorlesen, und die Leute erinnern, daß sie sich zu der Visitation gerüst machen. Denn alle Menschen sind schuldig, ein jeder nach seinem Stande Hülfe zu thun, zu Erhaltung christlicher Lehre und Zucht.

Darnach sollen die Visitatores selbst etliche von den Alten und von den Alten und Jungen aus den Dorfschaften im Catechismo verhören und erkunden, ob sie rechten Verstand haben von christlicher Lehre und Gott recht anrufen.

Und insonderheit sol in der Visitation Befehl geschehen, daß in allen Städten und Dörfern die Pastores und Diaconi am Sontage zur Vesper die Kinder ordentlich unterweisen im Catechismo, also, daß sie die Kinder nacheinander fragen, und öffentlich in der Kirche Antwort von ihnen anhören. Und sol den Hausvätern durch die Visitatores ernstlich geboten werden, daß sie ihren Kindern, zu dieser Verhör des Catechismi alle Sontage zu kommen, gebieten.

Unsere Pastores und Prediger sollen auch beständige Jahrbücher halten, worin sie alle dieselben, so von ihnen getauft, confirmirt, und ehelich zusammen gegeben werden, mit Fleiß verzeichnen, und solche Bücher von Jahren zu Jahren bey der Kirche verwahrlich hinlegen, worauf unsere Superintendenten werden besondere fleißige Achtung geben.

Die

Die Visitatores sollen ferner den Stiften und Klöstern ernstlich befehlen, daß sie sich den Pfarkirchen gleichförmig machen, mit Predigen, mit der Communion und mit andern christlichen Ceremonien, und mit Abthuung der Mißbräuche, der Opfermeße, der Heiligen Anrufung, Gelübden, ꝛc.

Alle und jede Jahre sollen unsere Superintendenten, mit Zuthun Unser Beamten oder Bürgermeister und Rath in Städten und Flecken, von den Aelterleuten oder Vorstehern der Kirchengüter Rechnung nehmen, und mit Fleiß daran seyn, was nach geleisteter Rechnung übrig befunden wird, daß solches nicht allein der Kirche zum Besten wol angewendet, sondern da auch die Administratorn etwas solten schuldig bleiben, daß selbiges von Stund an erlegt und richtig gemacht werde; darum ihnen Unsere Deputirte auch keine Restanten sollen paßiren lassen, sondern da der einer oder ander in Erlegung schuldiger Gebührnis, womit sie den Gottes- und Pfarhäusern verwandt, säumig würde und die Vorsteher daher keine Richtigkeit der Register halten und dieselben schließen könten, sollen Unsere Drosten und Beamten, auch Bürgermeister und Räthe in Städten und Flecken, oder andere Unsere Befehlshaber, denen ein solches zu thun obliegen und gebühren wil, mit ernster strenger Execution gegen die säumigen procediren und verfahren, welches ihnen hiemit ein für alle mit Ernst sol auferlegt seyn.

Die zu Unsern Kirchen und Pfarren gehörige Güter sollen keinesweges davon gerissen, verkauft, oder in einige andere Wege alienirt werden; Da aber ein solches die äusserste Noth und andere Fälle, wie zu Rechte versehen, erforderten, sol es damit allerseits Inhalts gemeiner beschriebener geist- und weltlicher Rechten gehalten werden, sonsten mag gleichwol ein jeder, der Kirchen- oder Pfargüter einhat und besitzet, worin die oppignorationes oder cessiones habenden juris von alters hergebracht seyn, dieselben mit Vorwissen und Bewilligung der Pastorn oder Aelterleute, wie es an jedem Ort in solchen Fällen stets üblich observirt, versetzen, verständen oder gänzlich abtreten.

Es sollen aber die Pastores oder Elterleute, bey welchen der Consens stehet, in guter Achtung haben, daß die Güter nicht zu übermäßig beschwert, noch auch zu hoch andern abgetreten werden, sondern daß den Kirchen und Pfarren ihr jus auf alle Fälle frey und bevor bleibe; dero Behuf sie jedes Jahrs Unsern zum Rechnungen Deputirten oder in Städten und Flecken Bürgermeistern und Räthen richtige Designationes aller solch Jahr über verpfändten oder cedirten Güter sollen übergeben, worauf die Verordente mit besonderm Fleiß die errichtete Contracte zu ihtangedeutetem Ende sollen revidiren, und da sie vorigem zuwider gehandelt, befinden, selbiges mäßigen und dahin dirigiren, damit die Güter in einem bleiblichen Stande erhalten, und der Kirche, Pfarren, ꝛc. daran habenden Rechten und Gerechtigkeiten, mit nichten præjudicirt werde.

Mit den Synodis sol es also gehalten werden, daß ein jeder Unserer Superintendenten im Jahr einmal, als nehmlich auf den Montag nach Michaelis alle Pastores zu sich erfordere, die in seine Superintendentia gehören, dazu sol einem jeden von den Vorstehern der Kirchen Zehrung gegeben werden, und sollen die Superintendenten sie zu Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten vermahnen, und hernach hören, was sie haben anzuzeigen von der Lehre, von Sitten der Nachbarn, und sonst von ihrer Unterhaltung und Schuß. Und sol ein jeder Superintendent Unsern Consistorial-Verordenten Bericht zuschreiben. Wenn andere gemeine Synodi zu erfordern sind, das sol stehen zu Unserm Bedenken.

Der
Dritte Theil.

Von Ordnung der Ceremonien, Lection, Fest- Feyer- Werck- und Bettagen.

Alle Menschen sollen mit herzlicher Dankbarkeit diesen gnädigen Willen Gottes erkennen, daß er also eine Kirche in diesem schwachen menschlichen Geschlecht samlet, daß er öffentliche ehrliche Versamlungen erhält, damit sein Sohn und das Evangelium in aller Welt bekennet werde, wie der 19. Psalm spricht: Ihre Stimme ist ausgangen auf die ganze Erde. Item: Sein Lob ist in der Versamlung der Heiligen ꝛc. Und ist zu der Versamlung eine sonderliche liebliche Verheissung gegeben: Wo zween oder drey in meinem Nahmen versamlet seyn, da wil ich mitten unter ihnen seyn. Item: Was sie bitten werden, das sol geschehen.

Darum sollen wir alle diese öffentliche Versamlungen, darin reine Lehre des Evangelii gepredigt und Gott recht erkant und recht angerufen wird, herzlich lieben, ehren und erhalten helfen.

So ist auch wahr, daß auf Erden nichts schöners ist, denn solche Versamlungen in Kirchen, die ein Bild und Gleichniß sind der ewigen Versamlung im Himmel.

Darum ists grosse Untugend, solche christliche Versamlungen nicht achten, nicht helfen erhalten, sondern zerstören, wie etliche grobe Menschen selten zur Kirche kommen.

Nachdem nun gewißlich Gottes unwandelbares Gebot ist, daß in diesem Leben das Ministerium Evangelii in öffentlichen Versamlungen erhalten werde,

sollen und wollen wir Gott durch seine Gnade hierin mit herzlicher Dankbarkeit gehorsam seyn, und ist Erhaltung öffentlicher ehrlicher Versamlung nicht Menschen Gebot. Die Zeit aber und Lection läst Gott die Pastores nach Gelegenheit ordnen.

Dieweil dann die Erfahrung bezeuget, daß durch Veränderung der Ceremonien und äusserlichen freygelassenen Mitteldingen zum öftern viel Unruhe und ärgerliches Gezänk in der christlichen Kirche erwecket wird: So wollen Wir, dem vorzukommen, daß in beyden Unsern Grafschaften Holstein und Schaumburg die Ceremonien, Lectionen, und andere Mitteldinge, welche in Unsern Kirchen vor 40 und mehr Jahren, bald nach eingeführter Reformation, in üblichem Gebrauch kommen, und noch anjetzo an jedem Ort in viridi observantia sind, ferner in vigore sollen bleiben, sintemal wir die nicht zu verbessern wissen, darum dann auch gleichfalls, so viel die Fest- Feyer- Werk- und Bettage, als welche hieher mitgehören, belangen thut, keine Neuerung sol gemacht, sondern damit allerseits gehalten werden, wie es in Unsern Grafschaften üblich ist hergebracht, doch also daß Unsere Superintendenten mit Fleiß Achtung darauf haben, daß die ganzen und halben heiligen Tage neben den Werk- und Bettagen auf gleiche Zeit und Tage celebrirt und alles ordentlich verrichtet werde.

Nachbeschriebene Form aber einer general Beichte und Absolution, Item Vorbehaltung der Sünden der Unbußfertigen, als welche jetzo geschwürigen Zeiten nach hochnötig, sol all und jede Sontage nach geendigter hohen Vormittags Predigt, doch keiner andern Meinung, dann wie oben angezogen, öffentlich von der Kanzel gelesen, und die Gemeine also zur Erkenntniß und Bekenntniß ihrer Sünden, auch eines bußfertigen christlichen Wandels geführet werden.

Nachdem wir nun Geliebte in dem HERRN, Gottes Wort gehört haben, so wollen wir unsere Herzen einmütig erheben und ihm Lob und Dank dafür sagen, zugleich aber ihn auch um allerley Nothdurft demüthiglich anrufen.

Dieweil wir aber in den Zehen Geboten Gottes als in einem Spiegel sehen, daß unsere Sünden groß und vielfältig sind, dadurch wir zeitliche und ewige Strafe ver-

verdienet, so wollen wir dieselben unserm gütigen Vater im Himmel zuforderst von Herzen bekennen und abbitten: Spreche derhalben ein jeglicher mit mir also:

O Ewiger Allmächtiger Gott, ich armer Sünder bekenne vor dir meinem Schöpfer, daß ich leider schwerlich und mannigfaltig wider dich gesündiget habe, nicht allein mit äusserlichen Sünden, sondern vielmehr mit innerlicher angebohrner Blindheit, Ungedult, Hoffart, Geiz, heimlichem Neid, Haß und Mißgunst, auch andern bösen Tücken, die du mein HERR und Gott an mir erkennest, ich aber leider nicht gnugsam erkennen kan; Die reuen mich und sind mir leid, und bitte dich von Herzen, du wollest mir sie alle aus väterlichem Erbarmen verzeihen, um JEsu Christi deines lieben Sohns, und um deines allerheiligsten Nahmens Ehre willen. Gott sey mir Sünder gnädig.

So hört nun auch auf den Trost und Absolution.

So spricht der HERR Christus Johan. 3.

Also hat GOTT die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben.

Wie viel nun euer sind, die an ihnen selbst und an ihren Sünden Mißfallen haben, gläuben aber, daß sie ihnen um des Verdienstes Christi willen vergeben sind, und haben den Vorsatz, je länger je mehr von Sünden abzustehen, und dem HERRN in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu dienen.

Denselbigen verkündige ich, ein berufener Diener dieser Gemeinde Christi, auf seinen Befehl und in Kraft seiner Worte, da er sagt: Was ihr auf Erden binden werdet, sol auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, sol auch im Himmel loß seyn, daß sie von allen ihren Sünden im Himmel entbunden sind, durch die vollkommene Gnugthuung des allerheiligsten Leidens und Sterbens unsers HERRN JEsu Christi; Wie viel aber unter euch sind, die noch an ihren Sünden Gefallen haben, und wider ihr Gewissen darinnen beharren, denselben verkündige ich auch aus Gottes Befehl, daß alle ihre Sünden im Himmel behalten sind, und der Zorn und das Urtheil Gottes über ihnen bleibe, und

sie

sie von der ewigen Verdammniß nicht mögen entbunden werden, wo sie nicht Busse thun und sich zu Gott bekehren.

Gebet nach der Predigt und Absolution.

Nachdem wir nun nicht zweiflen, unsere Sünden seyn uns von GOTT aus Gnaden um seines Sohns Christi willen vergeben, so wollen wir ihn nun auch neben herzlicher Danksagung für sein heilig Wort in gewisser Zuversicht um allerley Nothdurft demütiglich anrufen und mit einander also sprechen:

O Allmächtiger Gott, himlischer Vater, wir danken dir von Herzen, daß du uns erschaffen und bisher väterlich ernähret hast, insonderheit daß du deinen lieben Sohn Christum, den du im Paradeiß verheissen, im Fleisch geboren, uns zu erkennen geben, und unsere Sünden um seines bittern Leidens willen verziehen hast. Und bitten dich, du wollest uns durch die Predigt deines Worts, uns Kraft des heiligen Geistes, zum Ebenbild deines Sohns erneuern, daß wir mit Leib und Seele ewig mit dir leben und dich preisen, dazu wir anfänglich erschaffen sind. Und dem Satan wehren, daß er uns dein Wort aus unsern Herzen nicht reisse.

Dieweil du uns auch in diesem Leben durch die Hand der Obrigkeit, deiner Dienerin, regieren wilt: So bitten wir dich, du wollest ihnen, der römischen Kayserlichen Majestät, allen Chur- und Fürsten, insonderheit aber dem Hochgebornen unserm gnädigen regierenden Landesherrn, auch Jh. G. Fürstlicher Gemahlin, Schwestern, Brüdern, Vettern und allen Verwandten neben langem Leben und beständiger Gesundheit, auch deine göttliche Gnade verleihen, daß sie in deinem und deines Sohns Erkenntniß je mehr und mehr wachsen und zunehmen, und in solchem Erkänntniß und Bekenntniß ihre Unterthanen christlich und treulich regieren, alles Arge bey ihnen abschaffen, alles Gute pflanzen und fördern, damit wir unter Jh. G. Schutz frey von Furcht der Feinde, dir dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit.

Wir bitten dich auch für Jh. G. Ritter- und Landschaft, Kanzler, Drosten und Räthe, gib ihnen, daß sie durch deinen heiligen Geist alle ihre Rathschläge zur Er-

Erhaltung der Gerechtigkeit, und also zu deinem Lobe und der Unterthanen Wohlfahrt richten.

Wir bitten dich auch für alle Menschen, du wollest dich über sie allesamt gnädig erbarmen, und welche du mit Trübsal uns allen zum Exempel züchtigst, und insonderheit die von unsern Feinden verfolget werden, die tröste wieder und hilf ihnen aus allen Nöthen. Und gib, daß wir deine väterliche Warnung an ihnen zu Herzen nehmen, und uns selbst richten und bessern, daß wir nicht von dir müssen gerichtet werden.

Tröste und stärke auch alle Witwen und Waisen, alle Gefangene, Kranke, schwangere Weiber, und bekümmerte angefochtene Herzen, und verleihe ihnen deinen Frieden.

Darzu gib uns auch unser tägliches Brod, (alle Leibes Nothdurft) Gesundheit, Friede, und andere zeitliche Gaben, dieselben dir zu Lob und Aufhaltung dieses Lebens zu gebrauchen. Und laß den Versucher, den bösen Feind, mit seiner Anfechtung nimmermehr bey uns Oberhand behalten: sondern erlöse uns von ihm und allem Uebel; Durch JEsum Christum, deinen Sohn, unsern HERRN, Amen.

Folgen nun ferner etliche Collecten oder Gebete, so in der Kirche unter dem Amt der Communion vor der Epistel und sonsten gelesen werden.

Lieber HERR GOTT, wecke uns auf, daß wir bereit seyn, wenn dein Sohn kömt, ihn mit Freuden zu empfahen, und dir mit reinem Herzen zu dienen, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum, unsern HERRN, Amen.

Auf Weinachten, von der Geburt Christi.

Hilf lieber HERR GOTT, daß wir der neuen leiblichen Geburt deines Sohnes theilhaftig werden und bleiben, und von unser alten sündlichen Geburt

burt erledigt werden, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum, unsern HERRN, Amen.

Auf Purificationis.

Allmächtigrr ewiger GOTT, wir bitten dich herzlich, gib uns, daß wir deinen lieben Sohn erkennen und preisen, wie der heilige Simeon ihn leiblich in die Arme genommen, und geistlich gesehen und bekant hat, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum, unsern HERRN, Amen.

Von dem Leiden Christi.

Barmherziger ewiger GOTT, der du deines einigen Sohns nicht verschonet hast, sondern für uns alle dahin gegeben, daß er unsere Sünde am Kreuze tragen solte, verleihe uns, daß unser Herz in solchem Glauben nimmermehr erschrecke noch verzage, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum, unsern HERRN, Amen.

Auf Ostern.

Allmächtiger GOTT, der du durch den Tod deines Sohns die Sünde und Tod zunichte gemacht, und durch seine Auferstehung, Unschuld und ewiges Leben wieder gebracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, in deinem Reich leben; Verleihe uns, daß wir solches von ganzem Herzen gläuben und in solchem Glauben beständig, dich allezeit loben und danken, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum, unsern HERRN, Amen.

Auf Pfingsten.

HERR GOTT, lieber Vater, der du (an diesem Tage) deiner Gläubigen Herzen durch deinen heiligen Geist erleuchtet, und gelehret hast, gib uns, daß wir auch durch denselbigen Geist rechten Verstand haben, und zu aller Zeit seines Trostes und Kraft uns freuen, durch deinen Sohn JEsum Christum, unsern Herrn, Amen.

Wenn man diese Collecte auf andere Zeit ausser des Pfingstags lesen wil, mag man die Parentesin (an diesem Tage) aussen lassen.

Auf

Auf Trinitatis.

Allmächtiger ewiger Gott, der du uns gelehrt haſt, im rechten Glauben zu wiſſen und zu bekennen, daß du in drey Perſohnen gleicher Macht und Ehre ein ewiger einiger Gott, und dafür anzubeten biſt, wir bitten dich, du wolleſt uns bey ſolchem Glauben allezeit feſt erhalten, wider alles, das dagegen uns mag anfechten, der du lebeſt und regiereſt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Gemeine Collecte.

Allmächtiger Herr Gott, der du biſt ein Beſchützer aller, die auf dich hoffen, ohne welches Gnade niemand nichts vermag, noch etwas vor dir gilt, laß deine Barmherzigkeit uns reichlich wiederfahren, auf daß wir durch dein heiliges Eingeben dencken, was recht iſt, und durch deine Krafft daſſelbige vollbringen, um Jeſu Chriſti unſers Herrn willen, Amen.

Eine andere.

Herr Gott himmliſcher Vater, von dem wir ohn Unterlaß allerley Gutes gar überflüſſig empfahen, und täglich vor allem Uebel ganz gnädiglich behütet werden, wir bitten dich, gib uns durch deinen Geiſt ſolches alles mit gantzem Hertzen in rechtem Glauben zu erkennen, auf daß wir deiner milden Güte und Barmherzigkeit hie und dort ewiglich dancken und loben, durch Jeſum Chriſtum deinen Sohn unſern Herrn, Amen.

Ein anderes Gebet um Friede.

Herr Gott himmliſcher Vater, der du heiligen Muth, guten Rath und rechte Werke ſchaffeſt, gib deinen Dienern Friede, welchen die Welt nicht kann geben,

auf daß unser Herz an deinen Geboten hange, und wir unsere Zeit, durch deinen Schutz, stille und sicher vor Feinden leben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Ein anderes Gebet für gemeine Noth.

Herr, allmächtiger Gott, der du der Elenden Seufzen nicht verschmähest, und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachtest, siehe doch an unser Gebet, welches wir zu dir in unserer Noth fürbringen, und erhöre uns gnädiglich, daß alles so beyde von Teuffel und Menschen wider uns strebet, zernichtet und nach dem Rathe deiner Güte zertrennt werde, auf daß wir, von aller Anfechtung unversehrt, dir in deiner Gemeine dancken, und dich allezeit loben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Ein anderes.

Herr Gott himmlischer Vater, der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tode, lässest sie auch nicht gern verderben, sondern wilt, daß sie bekehret werden und leben. Wir bitten dich herzlich, du wollest die wolverdiente Strafe unserer Sünde gnädiglich abwenden, und uns hinführo zu bessern deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen, um Jesu Christi, unsers Herrn willen, Amen.

Ein anderes für die gemeine Christenheit.

Allmächtiger ewiger Gott, der du durch deinen heiligen Geist die gantze Christenheit heiligest und regierest, erhöre unsre Bitte, und gib gnädiglich, daß sie mit allen ihren Gliedern in reinem Glauben durch deine Gnade dir diene durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Von

Von der Taufe.

Alldieweil auch bey Verrichtung der heiligen Taufe die Prediger sich einer beschriebenen Form zu taufen gebrauchen müssen, sollen sie nachfolgende in gebührlicher Achtung haben.

Lieben Freunde in Christo, wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahrens auch, beyde an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her, allesamt in Sünden empfangen und geboren werden, darinnen wir dann unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdamt und verloren seyn müsten, wo uns nicht durch den eingebornen Gottes Sohn, unsern lieben Herrn Jesum Christum, daraus geholfen wäre.

Weil dann dieses gegenwärtige Kindlein in seiner Natur mit gleicher Sünde, inmassen wir, auch vergiftet und verunreinigt ist, derwegen es auch des ewigen Todes und Verdamniß seyn und bleiben müste, und aber Gott der Vater aller Guade und Barmherzigkeit seinen Sohn Christum der ganzen Welt, und also demnach auch dem Kindlein nichts wenigers, denn den Alten, verheissen und gesandt hat.

Welcher auch der gantzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein nichts wenigers, sondern gleich sowol als die Alten, von Sünden, Tod und Verdamniß erlöset und selig gemacht hat, und befohlen, man solle sie zu ihm bringen, daß sie gesegnet werden, die er auch aufs allergnädiglichste annimt, und ihnen das Himmelreich verheißt.

Derhalben so wollet, aus christlicher Liebe, dieses gegenwärtigen armen Kindleins, gegen Gott den Herrn, euch mit Ernst auch annehmen, dasselbige dem Herrn Christo fürtragen, um Vergebung der Sünden, und daß es ins Reich der Gnade und Seligkeit aufgenommen werden möge, vorbitten helfen, ungezweifelter Zuversicht, unser lieber Herr Jesus Christus werde solches

ches euer Werck der Liebe, gegen das arme Kindlein erzeigt, in allen Gnaden von euch annehmen, und euer Gebet auch gewißlich erhören, sintemal er, die Kindlein zu ihm zu bringen, selbst befohlen und sie in sein Reich zu nehmen verheissen hat.

Hier sol der Priester fragen:

Wie sol das Kind heissen?

Antworten die Paten:

N. oder N.

Und dieweil wir den Exorcismum, als eine von den uhralten Kirchenlehrern angeordnete äußerliche Ceremonie in seinem bis dahero freyen Brauch bleiben lassen; So mag der Pastor ferner sprechen: Fahr aus du unreiner Geist und gib Raum dem heiligen Geist!

Darnach mache er ihm ein Kreutz an die Stirn und Brust und spreche:

Nim das Zeichen des heiligen Kreutzes, beyde an der Stirn und an der Brust.

Last uns beten.

O Allmächtiger ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, ich rufe dich an über diesen N. deinen Diener, (oder diese N. deine Dienerin,) der (oder die) deiner Taufe Gabe bittet, und deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret, nim ihn (oder sie) auf, Herr! und wie du gesagt hast: bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan, so reiche nun das Gut dem, der da bittet, und öfne die Thür dem, der (oder die) da anklopfet, daß er (oder sie) den ewi-

gen

gen Segen dieses himmlischen Bades erlange, und das verheissene Reich deiner Gabe empfahe, durch Christum unsern Herrn, Amen.

Last uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott, der du hast durch die Sündfluth, nach deinem strengen Gericht, die ungläubige Welt verdamt, und den gläubigen Noah selb acht, nach deiner großen Barmherzigkeit, erhalten, und den verstockten Pharao mit allen den Seinen im rothen Meer ersäuft, und dein Volck Israel trocken durchhin geführt, damit diß Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und, durch die Taufe deines lieben Kindes, unsers Herrn Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sündfluth und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiliget und eingesetzt, wir bitten durch dieselbe deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen N. (oder diese N.) gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm (oder an ihr) ersäuffe, und untergehe alles, was ihm (oder ihr) von Adam angeboren ist, und er (oder sie) selbst dazu gethan hat und er (oder sie) aus der Ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arca der Christenheit trocken und sicher behalten, allzeit brünstig im Geist, fröhlich in Hoffnung, deinem Nahmen diene, auf daß er (oder sie) mit allen Gläubigen deiner Verheissung, ewiges Leben zu erlangen, würdig werde, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters † und des Sohns † und des heiligen Geistes † daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener (oder Dienerin) Jesu Christi N. Amen.

Last

Last uns hören das heilige Evangelium S. Marci.

Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrürete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes; wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen, und herzete sie und legte die Hände auf sie, und segnete sie.

Auf das Evangelium, so es die Zeit hat, und das Kindlein nicht schwach ist, sol er diesen kurzen Unterricht und Vermahnung aus dem Evangelio thun.

Lieben Freunde Christi, wir hören in diesem kurzen Evangelio, beyde unsern und dieses Kindes höchsten Jammer und Noth, und wiederum höchsten Trost, denn erstlich sind wir alle durch den Fall Adams also verderbet, daß wir in Sünden empfangen und geboren sind, und sind also Kinder des Zorns geboren, um der Sünde willen, ins Teuffels Reich, in Tod, Höll und Verdammniß, denn alles, was aus Fleisch geboren ist, das ist Fleisch, und wird das Himmelreich nicht besitzen, es werde denn neu geboren, und komme in das gnädige Reich Christi unsers Herrn. Solches haben, zu seiner Zeit, diese Leutlein erkennet, derhalben für ihre Kindlein bey ihm das Himmelreich, ewigen Segen und Gnade gesucht und gebeten.

Zum andern, hören wir der Kinder und unsern höchsten Trost, daß Christus Gottes Sohn, unser Herr, so ganz bereit und willig ist, den Kindern, so ihm zugetragen werden, und uns allen, so zu ihm kommen, gnädiglich zu helfen, also daß er auch drüber unwillig wird, daß man sie hindert und nicht treulich zu ihm fodert.

Zum dritten, versorget er sie nun aufs allergnädigste und nimmt sich ihrer aufs freundlichste an, als wäre er, wie er denn ist, ihr rechter natürlicher Vater, nimt sie in Arm und hertzet sie, errettet und erlöset sie aus der Sünden- Teufels- Todes- und der Höllen-Reich, und leget seine allmächtige göttliche gnädige Hand auf sie, nimt sie in Schutz, Schirm und Vertheidigung, wider alles Unglück, und segnet sie, daß sie nun mit ihm seines himmlischen Vaters Kinder, Erben und seine Miterben seyn sollen der Seligkeit und des ewigen Lebens; Und dräuet uns Alten, daß wir ja zusehen, daß wir auch in einfältigem Glauben bleiben, und als die Kindlein im Himmelreich, das ist, im Reich der Gnade und des Lebens vor ihme wandeln, und in Unschuld und Reinigkeit anfahen und fortfahren, ewig zu leben, damit wir nicht ewig verstoßen werden.

Weil aber nun solches alles, als Errettung von der Sünden und Teufels Reich, von Christo, durch sein Handauflegen, Hertzen, Segnen und Versicherung des Himmelreichs, über diese Worte, diesem Kind, wie uns allen, auch in einem äußerlichen Zeichen, nemlich der Taufe und Worte Gottes, im Nahmen des Vaters und des Sohns, und des heiligen Geistes, überantwortet, zugetheilt, und es dadurch versichert wird, so wollen wir nun dasselbige auch ins Herrn Nahmen taufen, und zuvor über die gesprochene Gebete auch das Vater unser beten.

Hier lege der Priester seine Hände auf des Kindes Haupt und bete das Vater unser, samt den Paten kniend:

Vater unser, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Nahme, zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden, unser tägliches Brod gib uns heute, und verlasse uns unsere Schuld, als wir verlassen unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, Amen.

Dar-

Darnach leite man das Kindlein zu der Taufe, und der Priester spreche:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten.

Darnach lasse der Priester das Kind durch seine Paten dem Teufel absagen und spreche:

Entsagest du dem Teufel?

Antwort. Ja.

Und allen seinen Werken?

Antwort. Ja.

Und alle seinem Wesen?

Antwort. Ja.

Darnach frage er:

Glaubst du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort. Ja.

Glaubst du an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, geboren von Maria der Jungfrauen, gecreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Gottes, zukünftig zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antwort. Ja.

Glaubst

Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünde, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Antwort. Ja.

Wilt du getauft seyn?

Antwort. Ja.

Da nehme er das Kind und spreche:

Und ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

Und im Reden begiesse er es mit Wasser, und spreche drauf also:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich N. anderweit geboren hat, durchs Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünden vergeben in Christo Jesu, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Der Segen des Herrn sey mit diesem Kinde und mit uns allen in Ewigkeit, Amen.

Von der Nothtaufe.

Die Pfarrherren sollen das Volk in den Predigten unterrichten, daß sie nicht leichtlich zu der Nothtaufe eilen sollen, wenn es aber die hohe Nothdurft erfordert, daß man taufen soll und muß, daß die, so dabey sind, unsern Herrn Gott zuvor anrufen und ein Vater unser beten; wenn solches geschehen, alsdenn darauf taufen, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Und daß man denn nicht zweifele, das Kind sey recht getauft, und nicht soll anderweit in der Kirche oder sonst getaufft werden.

Doch ob man will, so mag man solches Kind, wenn es am Leben bleibt, in die Kirche tragen, daß der Pfarherr die Leute frage, ob sie auch gewiß seyn, daß das Kind recht getaufft sey, und mit was Weise und Worten sie es getauft haben. Und wo sie dann sagen werden, daß sie Gott über dem Kinde in der Noth angerufen, und nach geschehenem Gebet, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, getauft haben, und daß sie nicht zweiflen, sondern des aufs gewissest seyn, wenn das Kindlein gleich so bald gestorben, daß es dennoch recht getauft wäre, so soll es der Pfarrherr nicht wieder taufen, sondern es bey solcher Taufe bleiben lassen, und es alda in die Gemeine und Zahl der rechtschaffenen Christen annehmen, das Evangelium Marci am 10. so man bey der Taufe zu lesen pfleget, über das Kind lesen, und es, durch das Gebet, Gott dem Allmächtigen befehlen, und im Namen des Herrn gehen lassen: wie folget:

Der Pfarrherr frage also:

Lieben Freunde Christi, weil wir allesamt in Sünden unter Gottes Zorn, zum ewigen Tod und Verdamniß geboren werden, und kein ander Mittel haben, dadurch wir der Sünden loß, vor Gott gerecht und selig werden mögen, denn durch unsern einigen Mittler und Heiland Jesum Christum, und diß gegenwärtige Kindlein in solchen Nöthen auch stecket, so frage ich euch, ob es dem Herrn Christo zugetragen, und durch die Taufe auch eingeleibet sey oder nicht?

Wird nun geantwortet:

Ja, es ist getauft.

So frage der Pfarrherr ferner:

Durch wen ist solches geschehen, und wer ist dabey gewesen?

Spricht denn jemand.

Die und die Persohn N. und N. sind dabey gewesen, und die Persohn hat dem Kind die Taufe gegeben.

Da

Darauf frage der Pfarrherr weiter:

Habt ihr auch den Nahmen des Herrn angerufen und geberet?

Und wird geantwortet:

Ja, wir haben Gott angerufen, und das heilige Vater unser geberet.

So frage er weiter:

Womit habt ihr getauft?

Antwortet man denn:

Mit Wasser.

So frage er:

Mit was Worten habt ihr getauft?

So man denn sagt:

Ich taufe dich im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

So frage er endlich:

Wisset ihr, daß ihr die Worte nach dem Befehl Christi gebraucht habt?

Und wo sie darauf antworten:

Ja, wir wissens.

So sage er:

Nun meine lieben Freunde, weil ihr denn im Nahmen und auf den Befehl unsers lieben Herrn Gottes solches alles gethan, so sage ich, daß ihr recht und wohl gethan habt, sintemal die armen Kindlein der Gnade bedürfen, und unser Herr Jesus Christus ihnen dieselbige nicht absaget, sondern sie aufs allerfreundlichste

dazu fodert, wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii tröstlich zeuget, welchen der Evangelist also beschrieben hat.

Marci 10. cap.

Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrürete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen, lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes, wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen, und herzete sie und legete die Hände auf sie und segnete sie.

Und weil wir aus izt gehörten Worten unsers Herrn Christi sind des gewiß und sicher, daß dis Kindlein zum Reich der Gnaden auch angenommen, wollen wir bitten, daß es darinnen möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden.

Last uns beten.

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich durchs Wasser und heiligen Geist anderweit geboren, und dir alle deine Sünden vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen. Friede sey mit dir.

Würden aber die Leute, so das Kindlein zu der Taufe bringen, auf des Pfarrherrn Frage ungewisse Antwort geben, und sagen, sie wüsten nicht, was sie gedacht, vielweniger, was sie geredt oder gethan in solcher großen Noth, (als denn zu Zeiten zu geschehen pflegt,) so mache man nicht viel disputirens, sondern nehme das Kind, als ungetauft und fordere es zur Taufe also, wie man alle Ungetaufte zur Taufe zu fodern und zu taufen pflegt.

Wie mit den Leuten in der Beichte zu handeln.

Weil zweyerley Leute sind, die zur Beichte kommen, etliche, die keinen Verstand und wenig Gewissens haben, und aber doch nicht verrucht sind, wie man ihrer etliche findet, welches daher kömmt, daß die Leute zum öftern gar nichts unterrichtet noch gelehret sind, was Sünde sey, was daraus erfolge, wie man ihrer los werden, und Gnade erlangen soll, sondern sind so in Unverstand auferwachsen, wollen ihm wol gern recht thun, und schämen sich doch, im Alter zu lernen, will ihnen auch schwer und kümmerlich eingehen, bleiben deshalb ostmals von der Beichte und Sacrament, so lange sie es immer verziehen und aufschieben könten.

Wo nun solche Leute kommen, die da gern recht thun wollen, und es doch nicht wissen, denselben soll man ernstlich das Gewissen rühren, daß sie erkennen und fühlen lernen, wie sie arme Sünder seyn, und der Gnaden bedürfen, ungefehrlich auf solche Weise:

Wenn einer kömmt und sagt also, würdiger lieber Herr, ich komme und wolte mich auch gern, als einen gottesfürtigen frommen Christen-Menschen gebühret, erzeigen, so weiß ich nicht, wie ich ihm thun, und mich dazu schicken soll. Darum bitte ich, ihr woltet mich doch das Beste unterrichten.

So sage der Pfarrherr also:

Lieber Freund, weist du auch die zehn Gebote, und was Gott in denselbigen von allen Menschen fodert, das sie thun und lassen sollen?

Antwortet das Beichtkind:

Mein Herr, ich kann ihrer leider nicht.

So sage der Beichtvater ferner:

Lieber Freund, weil du die zehn Gebote nicht weißt, so ists gewiß, daß du sie viel weniger gehalten hast, solches aber ist die allergrößeste Sünde, die

ein

ein Mensch thun mag, so gar nichts nach Gott fragen, daß du 20. 30. oder 40. ꝛc. Jahre dahin geheſt, gebraucheſt täglich ſo vieler Gottesgaben und Güter, und läſſeſt dir geben Leib, Seele, Sinne, Vernunft, Eſſen, Trinken und alle Nothdurft, ja läſſeſt dir ſeinen lieben Sohn dienen, mit ſeinem Leiden und Tod, zu deiner Erlöſung und Seligkeit, läſſeſt dir davon alle Tage predigen und geheſt gleichwol ſo dahin, daß du nicht einmal denkeſt noch darnach frageſt, was du doch dem lieben barmherzigen Gott, zu Lob, Danck und Dienſt, für ſolche große und mannigfaltige Wohlthat auch ſchuldig und pflichtig ſeyeſt, denn da muß gewißlich der Teufel allen ſeinen Willen haben, und dein Herz, das ſo gar nichts von Gott weiß noch lernen wil, mit Gewalt treiben und reiſſen, von einer Sünde zu der andern; darum denke, wenn du itzund ſterben ſolteſt, daß du ſolche greuliche Verachtung Gottes und ſeines heiligen Worts, vor ſeinem geſtrengen Gericht gewißlich nimmermehr würdeſt verantworten können, ſondern müſſeſt darinnen verzweiffen und ewiglich verlohren ſeyn.

Und weil dir aber unſer lieber Gott dein Leben friſtet, ſo dencke, daß du dir ſolche greuliche Sünde läſſeſt herzlich leid ſeyn, bitteſt Gott um Vergebung und Gnade, thuſt deinen Fleiß auch dabey, ſein heiliges Wort und Evangelium mit Ernſt und Andacht zu hören und zu lernen, darnach auch zu leben und fromm zu ſeyn, ꝛc.

Auf ſolche weiſe (ſage ich) muß man die, ſo von Gottes Wort gar nichts wiſſen, und in einem ſo gar böſen rohen Leben hingangen ſeyn, erinnern, wenn ſie zur Beichte kommen, damit ſie auch zur Erkenntniß ihrer Sünden gebracht werden, und in ihnen das Gewiſſen erweckt werde, denn wo die Sünde nicht erkannt, und das Gewiſſen nicht gerühret wird, da achtet man auch Chriſtum nichts, denket nicht, daß das Evangelium ein ſolcher theuerer edler Schatz, ein ſolches ſeliges Gnadenwort alles Heils, und ein ſolcher (wie es Paulus nennet) gewiſſer reicher Troſt ſey, auch mitten im Tode.

Wenn aber den Leuten ihre Sünden dermaſſen offenbaret ſind, oder ſonſt ohne ſonderliche Erinnerung des Beichtvaters für ſich ſelbſt kommen, und ſich

für

für arme Sünder bekennen, und aus Gottes-Wort Unterricht und Trostbegehren, damit sie der Sünden los werden mögen, die sol man ungefehrlich auf solche weise unterrichten und trösten:

Lieber Freund, daß du dich für einen armen Sünder erkennest, das ist gut, und ein gewisses Zeichen, daß du noch einen gnädigen Gott hast, denn wo man die Sünde nicht erkennet, keine Reue noch Leid darüber hat, das ist ein böses Zeichen, und zu besorgen, daß der Teufel die Herzen gar besessen und verstockt habe, darum solt du es gewißlich dafür halten, daß du deine Sünden also erkennest, darüber Reue und Leid hast, und derselbigen loß zu werden begehrest, solches sey eine sonderliche große Gnade Gottes und Werck des heiligen Geistes, dafür du Gott dem Herrn zu dancken schuldig bist.

Vielmehr aber solt du Gott dem Herrn dafür dancken, daß er dich in deinen Sünden, Reue und Leid nicht gar verzweifeln läst, sondern dir so gnädig ist, daß er dich lehret, bey seinem heiligen Evangelio, um seines Sohns Jesu Christi willen, Trost und Vergebung suchen.

Auf daß du aber solcher Gnade so viel desto gewisser und sicherer seyn magst, wil ich dir auch das Wort der Absolution mittheilen, dadurch die Gnade, so sonst durch die öffentliche Predigt des Evangelii aller Welt in gemein geprediget wird, dir für deine Persohn insonderheit verheissen, und diese Stunde gegeben wird. Und mein lieber Freund, dis Wort der Absolution, so ich auf Gottes Verheissung dir mittheile, solt du achten, als ob dir Gott durch eine Stimme vom Himmel Gnade und Vergebung deiner Sünden zusaget, und solt Gott hertzlich danken, der solche Gewalt der Kirche und den Christen auf Erden gegeben hat.

Forma der Absolution bey der privat Beichte zu halten.

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, wil dir gnädig und barmhertzig seyn, und wil dir alle deine Sünden vergeben, um des willen, daß sein lieber Sohn Jesus Chri-

stus

stus dafür gelitten hat und gestorben ist, und im Nahmen desselbigen unsers Herrn Jesu Christi, auf seinen Befehl, und in Krafft seiner Worte, da er saget: Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, spreche ich dich aller deiner Sünde frey, ledig und loß, daß sie dir alzumahl sollen vergeben seyn, so reichlich und vollkommen, als Jesus Christus dasselbige durch sein Leiden und Sterben verdienet, und durchs Evangelium in alle Welt zu predigen befohlen; Und dieser tröstlichen Zusage, die ich dir izt im Nahmen des Herrn Christi gethan, der wollest du dich tröstlich annehmen, dein Gewissen darauf zufrieden stellen, und festiglich glauben, deine Sünden sind dir gewißlich vergeben im Nahmen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Gehe hin in Friede.

Die Kinder so nicht confirmirt, sollen sich, ehe sie zur Communion zugelassen, einen Tag oder zwey vor der Beichte bey den Pastorn angeben, damit sie der Gebür examinirt, unterrichtet, und wenn sie tüchtig befunden, admittirt werden, und sollen dero Behuf die Aeltern auch Schul- und Zuchtmeister der Jugend den Catechismum auch die gemeinen Fragstück, so in unserer Kirche zu Stadthagen jede Sonntage abgelesen werden, wol inculciren und bekannt machen.

Vom hochwürdigen Abendmahl des HERRN.

Mit Austheilung des Herrn Abendmahls solls also gehalten werden.

Wenn die hohe Vormittags-Predigt geendet, sollen die, so zur Communion gehen wollen, alsbald in den Chor vor den Altar treten, die Mansperſonen an einen besondern Ort, und die Frauensperſonen an einen besondern Ort; hierauf singe oder spreche der Pastor das Vater unser ꝛc. Darnächst die Worte der Einsetzung des heiligen Nachtmahls:

Un-

Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, danckete und brachs und gabs seinen Jüngern und sprach, nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß.

Deßgleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, danckete, gab ihnen den und sprach, nehmet hin, und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Hierauf sollen die Communicanten fein ordentlich um den Altar gehen, und reiche der Pastor alsdann fürs erste das Brod, und spreche also:

Nehmet hin und esset, das ist der Leib JEsu Christi, gegeben am Stamm des Kreuzes zur Vergebung der Sünden, der stärke und bewahre euren Leib und Seel zum ewigen Leben, Amen.

Darnach nehme und reiche er auch den Wein im Kelch und spreche:

Nehmet hin und trinket, das ist das Blut JEsu Christi, vergossen am Stamm des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden, das stärke und bewahre euern Leib und Seele zum ewigen Leben, Amen.

Nach der Communion lese der Priester diese Collecten.

Wir danken dir allmächtiger Herr Gott, daß du uns durch diese heilsame Gaben hast erquicket, und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns solches gedeyen lassest, zu starkem Glauben gegen dir und zu brünstiger Liebe unter uns allen, durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Hierauf folget die Benedictio gegen das Volck.

Der Herr segne und behüte dich.
Der Herr erleuchte sein Angesicht über dich und sey dir gnädig.
Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Friede.

Wie man die kranken Leute communiciren und trösten sol.

Lieber Freund, weil euch unser Herr Gott mit Schwachheit eures Leibes heimgesucht, damit ihr es Gottes Willen heimstellet, solt ihr wissen:

Zum ersten, daß solche unsers Leibes Krankheit, uns von Gott dem Herrn um keiner andern Ursache, denn allein um der Sünde willen, zugeschickt wird, und daß die Erbsünde, welche von Adam auf uns geerbet, den Tod und alles, was in des Todes Reich gehört, als Gebrechen, Kranckheit, Elend, Jammer, ꝛc. mit sich bringet, denn wo wir ohne Sünde blieben wären, so hätte auch der Tod, viel weniger anderley Kranckheit, an uns nichts schaffen mögen.

Zum andern, damit wir aber in unsern Sünden, Kranckheit und allerley Anfechtung, auch der Todesangst und Noth, nicht verzweifeln müssen, so lehret uns das heilige Evangelium, daß uns Christus, Gottes Sohn, von der Sünde los und selig machen will, so wir gläuben an seine Verheissung, und solches geschicht auf zweyerley weise: Erstlich, daß er uns hie auf Erden durch das Evangelium und die heiligen Sacramente unsere Herzen und Gewissen reiniget, Actor. cap. 15. Er hat ihre Herzen gereiniget durch den Glauben.

Zum dritten, wenn aber unser Gewissen dergestalt von Sünden gereiniget, und mit Gott dem Vater durch den Glauben versöhnet ist, muß auch die Sünde aus unserer Natur und Wesen ausgefeget und vertilget, und wir endlich von allen Sünden gereiniget und in göttlicher Gerechtigkeit und Reinigkeit vollkommen werden, damit wir Gott ewiglich leben sollen.

Zum vierten, damit nun solches geschehe und in uns vollenbracht werde, so schicket uns unser lieber Herr Gott Kranckheit, ja auch den Tod zu, nicht der Meinung, daß er mit uns zürne und uns verderben wolte, sondern aus grossen Gnaden, daß er uns in diesem Leben zu wahrer Buße und Glauben

treib

treiben, und endlich aus der Sünde, darin wir noch stecken, und aus allem Unglück, beyde leiblich und geistlich, frey machen wil, wie solches die heilige Schrift reichlich zeuget, denn so sagt S. Paulus 1 Corinth. 11.

Wenn wir vom Herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, auf daß wir nicht mit dieser Welt verdammt werden.

Item, zun Römern am 8. **denen die Gott lieben, müssen alle Ding zum besten dienen**, und kann sie von der Liebe Gottes in Christo Jesu nichts abscheiden, es sey Feuer, Schwerd, Hunger, Tod oder Leben.

Zum fünften, weil nun dem also, und du aus dem heiligen Evangelio, durch den Mund des Sohns Gottes, unsers Herrn JEsu Christi, geprediget, und mit seinem Tod und Auferstehung bezeuget, daß du aufs allergewisseste und sicherste bist, daß alle deine Sünden von dir auf Christum, ja nun auch von Christo ganz und gar hinweg gethan und ewig vertilget sind, und also gar vor Gottes Angesicht keine Ursache des Zorns und Verdammniß über die Gläubigen fürhanden, sondern eitel Gnade, Trost, Leben und Seligkeit, sintemal unser lieber Herr Gott dich nun in seinen Augen hat, nicht als einen bösen verdamten Sünder von Adam geboren, sondern als ein ganz gerechtes, heiliges, liebes Kind in Christo, in welches Gerechtigkeit und Leben, du so geistlich leben und selig seyn solst, (sofern du es gläubest) ewiglich, als gewiß und wahrhaftig er nicht in seinen eigenen, sondern in deinen Sünden, Gottes Zorn getragen und gestorben ist, so siehe und tröste dich solcher Gnaden, und wisse, daß die Sünde, Gottes Gericht, der Tod und Hölle, gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben, sondern **Christus das einige Lamm Gottes trägt sie**, Johann. 1. der sie nicht allein auf sich genommen, sondern auch durch sich selbst überwunden und ewig getilget hat, derhalben du durch und in demselben, deinem Herrn JEsu Christo, aller Gnaden, Trosts, Heils und Seligkeit, zu Gott dem Vater dich versehen, und in solcher tröstlicher Zuversicht in seinen gnädigen väterlichen Willen ergeben solst, und sagen: **der HErr ist mein Licht, vor wem solt ich mich fürchten? Mein Vater im**

Himmel, dein Wille geschehe, in deine Hände befehle ich meinen Geist, Amen.

Nach diesem spreche man dem Kranken einen feinen tröstlichen Betpsalmen für, als den 35. Nach dir HErr verlanget mich. Wil man, so mag man einen kurzen Psalmen nehmen, als den 130. Aus der Tiefe, ꝛc.

Nach dem Psalmen, list man dem Kranken einen tröstlichen Text aus dem Evangelio, als ungefährlich diesen: Johannis am 3.

Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen einigen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben, denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde, wer an ihn gläubet, der wird nicht gerichtet, wer aber nicht gläubet, der ist schon gerichtet, denn er gläubet nicht an den Nahmen des eingebohrnen Sohns Gottes.

Folgents das Evangelium Johannis am 6.

Alles was mir mein Vater giebt, das kömmt zu mir, und wer zu mir kömmt, den werde ich nicht hinaus stoßen, denn ich bin vom Himmel kommen, nicht, daß ich meinen Willen thue, sondern des, der mich gesandt hat, daß, wer den Sohn sieht, und gläubet an ihn, habe das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage.

Nach dem Evangelio hält mans allerseits, wie bey ordentlicher Verhandlung des Abendmahls, wie kurz zuvor ist angezeigt.

Dar-

Darnach spreche man mit dem Krancken den 117. Psalm.

Lobet den HErrn alle Heiden, preiset ihn alle Völker.

Denn seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit, Halleluja.

Oder so man will, mag man sprechen den hundert und dritten Psalm:

Lobe den HErrn meine Seele, ꝛc.

Benedictio:

Der HErr segne und behüte dich.

Der HErr erleuchte sein Angesicht über dich und sey dir gnädig.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Friede, Amen.

Man mag nach der Communion und sonst etliche schöne Trostpsalmen dem Krancken, so er Lust und Andacht dazu hat, auß dem Psalter fürlesen, als den 91. Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzet, ꝛc. Item, 118. das schöne Confitemini,

Bräutigam und Braut zu trauen und zu segnen.

Erstlich sollen die, so zur Ehe greiffen wollen, acht Tage vor der Hochzeit, nach eines jeden Orts Gebrauch, öffentlich vor der Gemeine verkündiget und aufgeboten werden, wie obstehet.

Wenn sie zu copuliren, soll der Priester für den Altar treten und also sprechen.

Geliebte im HErrn Christo, dieweil gegenwärtige Personen in den Stand der heiligen Ehe zu treten entschlossen sind, wollen wir zuförderst mit ihnen

aus

aus Gottes Wort Bericht anhören, von Einsetzung des Ehestandes, vom Amte christlicher Eheleute, von dem Creutz, so in diesem Stande zu erwarten, und wes man sich dagegen zu trösten habe.

Von der Einsetzung sagt Moses also:

Und Gott der Herr sprach: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich wil ihm eine Gehülfin machen, die sich zu ihm halte, da ließ Gott der HErr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief, und nahm seiner Rippen eine, und schloß die Stette zu mit Fleisch, und Gott der Herr bauete ein Weib aus der Rippe, die er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm, da sprach der Mensch, das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleisch, man wird sie Männin heissen, darum, daß sie vom Mann genommen ist, darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn zwey ein Fleisch.

Zum andern vom Amt christlicher Eheleute spricht S. Paulus:

Ihr Männer liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiliget, und hat sie gereiniget, durch das Wasserbad im Wort, auf daß er sie ihm selbst zurichtet, eine Gemeine die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder des etwas, sondern daß sie heilig sey und unsträflich.

Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigege Leibe, wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst, denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern ernehret es und pfleget sein, gleich wie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber seyn unterthan ihren Männern, als dem HErrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland, aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern, in allen Dingen.

Zum dritten höret auch das Kreuß, so Gott auf diesen Stand geleget hat. So sprach Gott zum Weibe:

Ich wil dir viel Schmertzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du solt mit Schmertzen Kinder gebären, und dein Wille sol deinem Manne unterworfen seyn, und er soll dein Herr seyn.

Und zum Mann sprach Gott:

Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gessen von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach, du solt nicht davon essen, verflucht sey der Acker um deiner willen, mit Kummer solt du dich darauf nähren dein Lebenlang, Dornen und Disteln soll er dir tragen, und solt das Kraut auf dem Felde essen, biß daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist, denn du bist Erde, und solt zu Erden werden.

Zum vierten so ist das euer Trost, daß ihr wisset und gläubet, wie ein er Stand vor Gott angenehm und gesegnet ist. Denn also stehet geschrieben:

Gott schuf den Menschen ihm selbst zum Bilde, ja zum Bilde Gottes schuf er ihn, er schuf sie ein Männlein und Fräulein, und Gott segnete sie und sprach zu ihnen, seyd fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, und herrschet über Fische im Meer, und über Vögel unterm Himmel, und über alles Thier das auf Erden kreucht, und Gott sahe an, alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut.

Das

Darum spricht auch Salomon: wer eine Ehefrau findet, der findet was Guts, und schöpft Segen vom Herrn.

Demnach denn, Geliebten im HErrn, gegenwärtige beyde Personen sich in einen solchen Stand auch begeben thun, so wollen wir sie bey Gott helfen vorbitten, daß er ihnen hiezu Glück, Heil und seinen milden Segen verleihen wolle; Beter derwegen mit mir also: Vater unser, der du bist im Himmel, ꝛc.

Darauf spreche der Pastor ferner zu dem Bräutigam:

N. N. stehet ihr alhie vor Gottes Angesicht und dieser christlichen Versammlung, und begehret N. N. zu einem rechten Ehegemahl, wollet ihr auch durch euer ganzes Leben eheliche Liebe, Treue und Freundschaft erweisen, auch von ihr nicht scheiden, es sey dann, daß euch der Tod scheide, ist das eure beständige Meynung, so gebet dessen allhie vor Gott und dieser Gemeine ein öffentlich verlassen Ja.

Sponsus dicat Ja.

Zur Braut sage er ebener Gestalt:

N. N. stehet ihr alhie, repetantur priora.

Sponsa dicat Ja.

Der Prediger:

Darauf gebet euch unter einander die Hände und Trauringe.

Addat.

Demnach dann, Geliebten im HErrn, gegenwärtige Personen in den Stand der heiligen Ehe wollen treten, und haben solches allhie öffentlich bekennet, auch darauf eine dem andern die Hände und Trauringe gegeben, sind auch unserer Kirchenordnung zufolge öffentlich abgekündiget, und ist keine Einsperrung

rung geschehen, geschieht auch noch nicht, so spreche ich sie ehelich zusammen, im Nahmen Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, was Gott zusammen gefügt hat, das sol der Mensch nicht scheiden.

Laßt uns beten:

HErr Gott, der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das Sacrament deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirche, seiner Braut, darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum, unsern HErrn, Amen.

Ein anderes Gebet.

O allmächtiger gütiger Gott, himlischer Vater, der du solches gesagt hast, daß nicht gut sey, daß der Mensch allein sey, und darum dem Manne alsbald im Paradeiß das Weib zum Gehülfen aller Heiligkeit und Gerechtigkeit geschaffen und gegeben, und den Mann dem Weibe zum Haupt geordnet, und damit den Ehestand eingesezet, und ihn als einen heiligen Stand, der besondere Förderung und Uebung des Glaubens und der Liebe in sich hat, bey und in den Gläubigen vielfältig gesegnet hast, Wir bitten durch deinen lieben Sohn, unsern HErrn Jesum Christum, den du hast von der vermähleten und ehelichen Jungfrauen Maria wollen geboren werden, der auch Bräutigam und Braut zu Cana in Galilea auf ihre eheliche Hochzeit erschienen, dieselben mit seiner Gegenwärtigkeit gezieret, und mit einer reichen Gabe beschenket, uns auch seine seligste Liebe und Gemeinschaft, in die er uns alle ihm selbst vermählet und zu der höchsten Gutthat aufgenommen, in der heiligen Ehe fürgebildet hat, Du wollest gegenwärtigen Bräutigam und Braut, deren Ehe wir itzt in deinem Nahmen bestätiget haben,

den, mit deiner göttlichen Gnade und Segen auch auf ihre Hochzeit erscheinen, und ihnen gnädiglich verzeihen, was sie jemals gegen dich gesündiget, im Anfang und Beschlieſſen ihrer ehelichen Bündniß, und da sie in allem nicht so gänzlich und allein auf dich gesehen haben, und ihnen deinen heiligen Geist verleihen, daß sie nicht zweifeln, deine göttliche Hand habe sie selbst durch unsern Dienst zusammen gefügt und vereiniget, daß sie in deinem lieben Sohn unserm Herrn ein Mensch seyn, und die ganze Zeit ihres Lebens in herzlicher ehelicher Liebe, Friede und Einigkeit bey einander wohnen, also daß keine Creatur im Himmel oder auf Erden sie immermehr scheiden, und ihre höchste Liebe gegen einander in einigem Weg schwächen möge. Du wollest sie auch in deinen gnädigen Schutz nehmen, und deine heilige Engel ihnen um ihr Leib und Seele, Haus und Hof, Ehr und Gut, zu treuen Wächtern zuordnen, und sie vor allem Unfall gnädig behüten. Auch da sich etwa ein Wasser der Trübniß in ihrem Ehestande finden würde, so wollest du ihnen dasselbige in einen tröstlichen Freudenwein verwandeln, und sie mit allem, was ihnen zu Leib und Seele nütz und heilsam seyn wird, reichlich segnen und begaben, und gnädig verleihen, daß der Mann des Weibes Haupt, und das Weib ihres Mannes Gehülfin sey, zu allem dem, das dir an ihnen auch immer wohlgefallen mag. Gib ihnen auch reiche Frucht ihres Leibes, und daß sie dieselbige zu deinem Preiß aufziehen, und also durch sich und die ihren deinen göttlichen Nahmen immer mehr heiligen, auf daß dein Reich erweitert, und nach deinem Willen mit allem Lust, wie im Himmel, gelebet werde, durch Jesum Christum deinen Sohn unsern HErrn, Amen.

Der Herr segne und behüte euch, der Herr erleuchte sein Angesicht über euch und sey euch gnädig, der Herr erhebe sein Angesicht auf euch, und gebe euch seinen Frieden, Amen.

Der
Vierte Theil.

Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien.

Der allmächtige Gott hat sich aus großer Barmherzigkeit den Menschen, um seines lieben Sohns willen, jederzeit mit gewissem Gezeugniß geoffenbaret, und seine gnädige Verheissungen gegeben, und hat diese seine Offenbarungen und seine Lehre, durch die Propheten und Aposteln, in gewisse Schriften fassen lassen, er hat auch selbst die zehen Gebote in steinerne Tafeln geschrieben, und hat geboten, daß man der Propheten und Aposteln Bücher lesen und lernen sol, ja wir sind also daran gebunden, daß keine Kirche Gottes ist, wo nicht diese einige Lehre, die in der Propheten und Aposteln Büchern gefasset ist, bekandt und angenommen ist, und für und für andern fürgetragen und verkündigt wird.

So man nun aus denselbigen Büchern die Lehre lernen muß, so ist hochnöthig, daß etliche sind, die lesen können, und wer andere unterrichten sol, der muß selbst zuvor bey sich eine ordentliche Summa der ganzen Lehre haben, und wissen, wo und wie alle Artickel in göttlicher Schrift nacheinander gegründet und erkläret sind.

Und damit man gewiß sey vom Verstand göttlicher Schrift, müssen viele seyn, die der Propheten und Apostel Sprache verstehen, und vom gründlichen Verstand Bericht thun, und Zeugniß geben können.

Und in Summa, wer andere Leute recht und ordentlich unterweisen soll, der muß gerüstet seyn mit löblichen Künsten, die zu solchem Werk dienlich sind.

Und ist vom lesen außdrücklich geboten 1 Timmoth. 4. **Du solt anhalten mit lesen, trösten und lehren,** in welchem Spruch das Lesen nicht vergeblich am ersten genennet ist; denn das Evangelium ist ganz weit unterschieden von allen andern Künsten, Religion und Secten. Andere Künste werden angefangen aus natürlichem Verstand, als Zählen, Messen, wenn sie gleich nicht in Schrift gefasset wären.

Aber die göttliche Verheissung von der Gnade ist nicht ein leichtes Ding, das uns angeboren sey, wie Zählen oder Gesetzlehre, sondern ist ein wunderbarlicher Rath Gottes, über und ausser aller Kreaturen Verstand, und ist besonders geoffenbaret, und durch die Propheten und hernach durch die Aposteln in Schrift gefasset, darum ist der Anfang der christlichen Lehre vom Lesen.

Und 2. Pet. 1. ist also geschrieben: **ihr thut recht daran, daß ihr Fleiß thut in der Propheten Schrift und euch daran halter, als zum Licht im Finstern.**

Paulus zum Galatern: **so jemand ein anderes Evangelium prediget, denn ich geprediget habe, der sey verflucht.** Nun hat Paulus seine Lehre selbst in Schrift gefasset, die muß man lesen und betrachten, sol man wissen, was seine Lehre ist.

Aus diesen und viel andern Sprüchen ist öffentlich, daß Gottes ernster Wille ist, daß etliche Menschen sind, die im Lesen, Schreiben, Sprachen, Künsten andere unterweisen, und etliche besondere Zuhörer, die lernen und zu Erhaltung der Bücher, Sprachen und christlicher Lehre und Künsten dienen.

Und

Und ist dieses den Lehrern und Zuhörern tröstlich, daß sie wissen, daß dieses ihre Arbeit von Gott geboten und ihm gefällig ist, und er dabey seinen Verstand und Gnade dazu geben und auch sonst für sie sorgen wolle, wie er spricht zu den Leuten: ich bin euer Erbe, ꝛc. Num. 18. Deut. 18.

Gott hat auch allezeit diese Weise erhalten, daß bey den fürnehmsten Kirchen ehrliche Schulen gewesen sind, als bey dem Tabernakel in Israel und hernach zu Antiochia, Alexandria, ꝛc.

Und ist der Apostel Johannes selbst ein Legent gewesen, darnach Polycarpus, Irenæus und andere.

Diese Erinnerung sol man dem Volck oft fürhalten, gottesfürchtige Leute zu vermahnen, daß sie ihre Kinder gern lernen lassen, und Freude daran haben, so die Kinder in christlicher Lehre und Zucht auferzogen werden, und zu den Kirchen gewehnet, und in der heiligen Versamlung helfen Gott preisen und anrufen, deren viele hernach zum Predigamt und zu andern ehrlichen, nöthigen Aemtern in christlicher Regierung seliglich dienen, dazu die Aeltern ihre Kinder aufzuziehen, so viel ihnen möglich ist, schuldig sind, wie zu Tito am 3. geschrieben stehet: Laß die unsern lernen, daß sie im Stande guter Werke sich finden lassen, wo man ihr bedarf, auf daß sie nicht unfruchtbar seyn. Item, zu den Ephesern am 6. Ihr Väter ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

Nachdem nun alle Verständige wissen, daß nicht allein particulär Schulen, darin man die lateinische Grammaticam und Catechismum lernen muß, nöthig sind, sondern man muß auch die Sprachen ebräische und griechische, wie auch artes liberales darin erhalten, item für die Gewachsenen der Propheten und Apostel Schrift auslegen, item Historien und mathematica wissen.

Dieses alles muß man im Kirchenregiment haben, so bedarf man auch sonst zum menschlichen Leben den schönen Schatz von Arzney, die Gott den

Men-

Menschen zu gut geschaffen hat, davon man nichts wüste, wenn Gott nicht auch etliche erwecket hätte, die für die Nachkommen gearbeitet, und die Lehre davon in Büchern gefasset hätten.

Insonderheit ist auch Gottes Wille, daß man im Lande vernünftige gewisse Rechte habe, darum hat der hochlöbliche sächsische Kayser Lotharius die alten wohl geschriebenen römischen Rechte wiederum zu brauchen und zu lesen geboten.

Zu diesen itzt genanten Sprachen und Künsten sind auch besondere löbliche Schulen für die Gewachsenen nöthig, die nennet man Universitæten und Gymnasia.

Derhalben so haben wir Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, der christlichen Kirche zu gedeylichem Aufnehmen und unsern Unterthanen und andern Ausländischen zu merklichem Nutzen, neben unserer particular-Schule zu Stadthagen, ein illustre Gymnasium unlängst daselbst angerichtet und verordnet, worin zusamt den studiis literarum und philosophiæ auch superiorum facultatum Professores sonderlich in theologia und jurisprudentia legendo & disputando tam publicè, quàm privatim, allen Fleiß anwenden sollen; Wir haben auch zu mehrer Fortsetzung solcher unserer hohen Schule nicht allein den Docentibus honesta stipendia, sondern auch eine ansehentliche Zahl Stipendiariorum verordnet, welche wir mit unsern eigenen sumptibus unterhalten, inmassen wir dann auch wegen nöthiger Zufuhr an Essen und Trincken und dergleichen, durch Verordnung gewisser Wochenmärckte, solche provision gemacht, daß wir verhoffen, ein jeder könne der Nothdurft um ziemliche Zahlung mächtig seyn, worüber wir dann beständig wollen zu halten und alles ferner gnädig zu erhöhen und zu verbessern wissen.

Wiewohl nun leider in diesem menschlichen schwachen Leben, keine Versamlung ist, ohne viel und mancherley Gebrechen und Unkraut, und wahr

ist,

ist, daß die weltliche Obrigkeit ernster und schärfer in Erhaltung der Disciplin sein solte, so ist dennoch diese fürnehmeste nöthige Arbeit, in recht geordneten Universitäten und Gymnasiis, hoch und groß zu achten, daß darin die Sprachen, Verstand der Propheten und Aposteln, Symbola und Historien, und alle löblichen Künsten erhalten werden, und wo dieses principal ist, da sind auch etliche gottgefällige Gliedmassen der Kirche, obgleich etliche andere ungleiche mit unter gemenget sind, wie neben Zacharia und Simeon Pharisäi und Sadducäi gewesen sind, gleichwol ist eine solche Versammlung in einer ziemlichen rechtgeordneten Hohenschule, darin etliche gottfürchtige, gelehrte, verständige Männer sind, die sämtlich und einträchtiglich mit einander zu Gottes Erkenntniß und rechter Anrufung und zu Erhaltung guter Zucht und Künsten bekannt sind, eine besondere Zier der Kirche und ist dem Lande tröstlich.

Es soll auch christliche Lehre in diesem unsern Gymnasio rein und unverändert in der Lection, Disputation und Predigen erhalten werden, wie droben oft gemeldet und wie sie in der Propheten und Aposteln Schrift und in Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasij gefasset ist, damit gleichstimmen Catechismus und Bekenntniß Lutheri, und die Confessio, die zu Augspurg Anno 1530. dem Kayser überantwortet ist, die schmalkaldischen Artikel, und wie die Lehre durch Gottes Gnade jetzund in Kirchen dieser und benachbarter Lande, inmassen obstehet, gehalten wird, und so ein Legent einen Articul oder mehrere anfechten oder Spaltung machen wolte, soll er von dem Gymnasio erinnert, und so er nicht nachlässet, die Sache an uns gebracht werden, worauf wir ferner auf gebührliche Mittel wollen zu gedenken wissen.

Wie es aber in den particular Schulen zu halten, davon soll zu jederzeit in der Visitation ernstlicher Befehl geschehen, worbey unsere Deputirte sonderlich sollen in Achtung haben, daß in solchen unsern particular Schulen einerley Præcepta tam in theologicis, quam humanioribus der Jugend proponirt und inculcirt werden; denn was für schädliche Hinderung in den studiis unnöthige variationes Præceptorum bringen, bezeugt die tägliche experienz mehr dann zu viel, und dieweil timor Domini initium sapientiæ

ist,

ist, sol die junge blühende Jugend vor allem mit Fleiß zu der Furcht Gottes gehalten, im Catechismo und der christlichen Religion, wie oft angezogen, dann auch in der Grammatic, ehe sie zu höhern Classen transferirt wird, ganz wol instituirt werden, sintemal eine gute Vorbereitung ist zu guter Zucht und Künsten, wenn die jungen Leute im Catechismo recht unterwiesen und gewisse Grammatici sind; In allen Gebäuden ist hochnöthig ein gutes Fundament zu legen, also soll dis Fundament auch nicht gering geachtet werden, worzu dann auch ein guter Baumeister gehöret, und sol darum jederzeit, wenn ein Schulmeister in unsern Grafschaften anzunehmen, Befehl und Anordnung geschehen, daß derselbe zuvor examinirt werde und Zeugniß bekomme, daß er nicht allein, Inhalts dieser unserer Kirchenordnung, reiner Lehre, sondern auch zu solchem Amt tüchtig sey.

Sonsten aber zu welcher Zeit und was für authores, auch wie dieselben den Knaben zu proponiren, geben die elenchi lectionum, welche von den Rectoribus und Moderatoribus scholarum schriftlich sollen verfasset und mit Bewilligung unserer Provisorn publicirt werden, und sol denen oder den legibus scholasticis zuförderst mit einverleibet seyn, darüber auch mit Ernst gehalten werden, daß die Præceptorn mit der Jugend und die Jugend unter einander, sonderlich die des profectus sind, immer für und für latinè reden, und sich zu einer hellen reinen pronunciation gewehnen; Was ferner hieher nöthig, soll wie zuvor erwehnet, bey der Visitation erinnert werden.

Der
Fünfte Theil.

Von Unterhaltung und Schutz der Pastorn, deren Witwen, und andern Schul- und Kirchendienern.

Im Psalmen ist geschrieben: die Todten preisen Gott nicht mit Predigen, Lehren und Anrufen, daß sie mit ihrer Arbeit und Bekenntniß den Lebendigen dieneten, sondern also und nicht anders will Gott ihm eine ewige Kirche samlen, daß seine Erkenntniß sol in diesem Leben, im menschlichen Geschlecht angefangen werden durch das Evangelium, und wer in diesem elenden schwachen Leben nicht zu Gott bekehret wird, der ist ewiglich verdammt, wie klar ausgedruckt ist, 2 Corinth. 5. so wir nicht bloß befunden werden, werden wir mit der Seligkeit bekleidet werden.

Item: selig sind die im HErrn sterben, darum wer aus diesem Leben wegkömmet, ohne Bekehrung und Glauben an den HErrn Christum, ist gewißlich verdammt.

Item: Wir müssen alle vor dem Gerichtstuhl des HErrn Christi offenbar werden, daß ein jeder empfahe, wie er in seinem Leben gethan hat, Gutes oder Böses.

Dieweil nun in diesem jetzigen sterblichen Leben die Kirche muß versamlet werden, und ewiges Leben durch das Evangelium angefangen, so ist hochnötig, wie es auch Gottes ernstliches Gebot ist, Predig und Prediger, auch andere Schul- und Kirchendiener zu erhalten, und dieweil die Prediger, zu ihrem Leben, bedürfen Essen, Trinken, Kleidung, und Hülfe zum Studiren, so ist Gottes Gebot, daß man ihre arme Weib und Kinder nicht mit Hunger sterben lasse.

Demnach sollen unsre Drosten und Beamte, auch Burgemeister in Städten und Flecken, bey Vermeidung unserer Strafe und Ungnade die ernste Versehung thun, daß die Pastorn, Diaconi, Schulmeister und andere Geistliche zur Ungebühr nicht beleidigt, sondern vielmehr in allen recht und billigmäßigen Sachen manutenirt, geschützet und gehandhabet werden.

Fürs andere sollen sie auch unnachläßig dran seyn, daß sie selbst sowohl, was den Kirchen und Schulpersonen zu ihrem jährlichen deputat vermacht, selbiges ihnen zu gebührlicher Zeit unweigerlich reichen, als auch von andern, die es zu geben schuldig, gereichet, imgleichen auch daß der Kirchen-Personen Behausung, Schul und Küsters Wohnung nicht verfallen, sondern in nöthiger Besserung erhalten werden; wird einiger Mangel in einem oder andern erscheinen, wollen wir ein ernstes Einsehen beschaffen.

Fürs dritte haben wir fleißige Erkundigung einziehen lassen, was für intraden, reditus und stehende Aufkünfte die Pfarren in unserer Grafschaft jährlich einzukommen haben, und weil wir befinden, daß dieselben Gott lob also dotirt, daß die Diener göttliches Worts, mehrentheils reiches, insgemein aber ziemliches ehrliches Auskommen und Unterhalt haben;

So wollen wir jede Pfarre und dero diener bey solchen Gütern und jährlichen Aufkünften nicht allein gnädig manuteniren und schützen, sondern, da auch könnte in Erfahrung gebracht werden, daß die Güter oder jährlichen

pro-

proventus durch Eigennützige geschmälert, verrucket, oder zerrissen wären, mit Ernst daran seyn, daß solche Eingriffe, nach Befindung, der Gebühr gestrafet, und was entwendet, wiederum herbey gebracht werde, wornach unsere Superintendenten fleißig sollen inquiriren und uns, was ausfündig gemacht wird, schriftliche Relation davon thun, wie wir dann vor diesem die Pfarr- und Kirchen-Güter von dem Landschatz und Reichssteuren, welchen sie sonst von Alters unterworfen, eximirt haben, und sie davon hiemit nochmals eximirn und entfreyen thun.

Dieweil aber die Kirchen für sich selbst sowol, als auch die Pastores und andere Kirchendiener zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt ziemlich liegende Gründe und Güter an Aeckern, Wiesen, Cämpen, und dergleichen haben, welche grössern theils unsere Unterthanen von lang geraumen Jahren, um einen gewissen jährlichen Canonem oder Zins, einhaben und besitzen, so soll niemand unserer Pastorn, der Kirchen Vorstehere oder andere Kirchendiener Macht haben, in dem allen einige Veränderung zu machen, sondern, wann ein jeder unserer Unterthanen von solchen Gütern daselbst præstirt und giebet, was von Alters gebräuchlich ist, alsdann sollen sie bey solchen ihren Rechten gelassen und darin von niemand einige Neuerung oder gefährliche Veränderung vorgenommen oder verstattet werden.

Wogegen sich auch ein jeder mit Erlegung dessen, was er von solchen Gütern zu geben schuldig, richtig soll einstellen, dieselben von Fällen zu Fällen, wie üblich, recognosciren und sich in allem, wie Erbzinßleuten oblieget, oder sonsten hergebracht ist, verhalten, oder im widrigen, gewärtig seyn, daß mit Pöen der Rechten, in solchen Fällen verordnet, verfahren werde; Es sollen aber hiemit die Güter nicht gemeint seyn, welche zu den Kirchen oder Pfarren gehören, und um jährlichen Zinß locations- und conductions-weiß ausgethan werden, sintemal die Kirchen und Kirchenpersonen dieselben ihres Gefallens vor wie nach zu elociren oder selbst zu gebrauchen, sollen Macht haben.

Wenn jemand unserer Pastorn verstirbet und Wittwen oder Kinder hinter sich verlässet, sollen dieselben nicht allein ein Gnaden-Jahr zu geniessen haben, und mit einem der benachbarten oder dem in officio folgenden Pastorn (worin sich ein jeder gegen eine geringe Ergötzlichkeit der Gebühr soll finden lassen,) um Verrichtung des Gottesdienstes und anders zu solchem Amt gehörig, biß das Gnaden-Jahr verlaufen, nach Billigkeit handeln, sondern den nachgelassenen Witwen sol auch, nach Vermögen einer jeden Pfarre und dero redituum, eine ziemliche Leibzucht an Hauß und Gütern, derselben Zeit ihres Lebens und so lange sie ihren Wittwenstand nicht verrücket, sich auch sonsten ehrlich und christlich verhält, zu genießen, verordnet und vermacht werden, inmassen dasselbe also in unsern Grafschaften ist hergebracht.

Die particular Schulen betreffend, befinden wir dieselben auch ziemlich wohl begütert, solte aber inkünftig an nötigem Unterhalt der Schuldiener an einem oder andern Ort Mangel gespüret werden, wollen wir auf die Wege gedenken, wodurch ein solches zu ersetzen; Unsere Superintendenten und die an jedem Ort verordnete Provisores scholarum sollen fleißig Aufsicht haben, daß die Schulpersohnen ihr Amt mit getreulicher Unterweisung der zarten Jugend in der wahren allein seligmachenden Lehre göttliches Worts, wie oben gemeldet, in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache, in guten freyen Künsten und löblichen Sitten, emsiges Fleisses, verrichten, ihre horas nicht versäumen, den discipulis mit guten Exempeln vorgehen und sich in allen, wie getreuen Præceptorn gebüret, verhalten.

Hinwiederum sollen auch die Discentes daselbst leisten, was gehorsamen gottesfürchtigen Discipulen wohl anstehet, ihre Præceptorn an ihrer Aeltern statt ehren und lieben, ihnen in der Zucht und Vermahnung zu allem Guten folgen, und sich nicht widerspenstig, sondern lehrhaft und gehorsam erzeigen, wer dawider thut, soll deshalben mit Ernst angesehen und zu schuldigem Gehorsam angehalten werden, worin den Præceptorn aufm Nothfall unsere Superintendenten, neben den Provisorn, sollen die hülfliche Hand bieten.

Als

Alle und jede Jahr sollen in unsern Städten und Flecken zwey publica Examina angestellet und gehalten werden, damit man sehe, was die studirende Jugend proficirt; Solche examina sollen unsere Geistliche, wie auch andere unsere Diener und Unterthanen, so qualificirt dazu sind, mit Fleiß frequentiren und was nöthig erinnern, so sol auch nach gehaltenem examine von allerhand gravaminibus, so hinc indè vorfallen möchten, deliberirt und von den Provisorn darin die Gebühr beschaffet, oder da die Sachen zu wichtig, uns daraus schriftliche Relation gethan werden, wollen wir nach Befindung dem Werck ferner zu remediren wissen. Jedes Jahrs sol von den Administratorn der Schulgüter richtige Rechnung genommen werden, wozu wir hiemit die Provisorn eins für alle wollen deputirt, denselben auch Macht gegeben haben, die Verwalter nach Befindung ihres Verhaltens mit Vorwissen und Zuthun unserer Superintendenten auf- oder abzusetzen.

Was mehr bey diesem und dergleichen puncten künftig zu verordnen vorfallen möchte, wollen wir auf Erinnern ferner zu bedenken und alle dasselbe, was zu Ehren göttlicher Majestät und zu Nutz und Aufnehmen dero heiligen christlichen Kirche, auch zu unser selbst eigenem ewigen Heil und Wolfahrt und allen Menschen zur Besserung gereichen mag, zu beschliessen und anzuordnen nicht unterlassen, worzu uns Gott, durch seinen Sohn, Kraft des heiligen Geistes, Gnade und Segen väterlich verleihen wolle, Amen.

20.

Special-Ordnung und Instruction für die Drosten,

vom 24ten Jun. 1614.

Unser von Gottes Gnaden Ernst Grafen zu Holstein Schauenburg, und Sternberg Herr zu Gehmen respective Bestellung und Special- und Nebenordnung, wie es mit Verweisung der Holzung und andern derselben anhängigen Sachen in Unser ganzen Grafschaft Schauenburg gehalten werden soll.

§. 1.

I. Bestellung der Drosten.

Als die Erfahrung bezeuget, daß es mit den Holzvogten und Knechten unrichtig zugehet, so haben Wir in dieser Unserer Grafschaft fünf Unserer Drosten als Diederich vom Brinke, Hansen von Ditfurth, Jobsten von Mengerssen, Albrecht vom Brink und Johan von Strafhorst verordnet, deren Amt sein soll, wie hernach folgt:

Zum ersten soll Diederich vom Brinck über die Holzung Unsers Amts Bückeburg,

Zum andern Hans von Ditfurth über die Holzung Unsers Amts Stadthagen,

Zum dritten Jobst von Mengerssen über die Holzung Unserer Aemter Schauenburg, Egestorf und Arensburg,

Zum vierten Albrecht von Brinck über die Holzung Unserer Aemter Sachsenhagen, Hagenburg, Bockloh und Meßmerode,

Zum fünften Johann von Strafhorst über die Holzung Unsers Amts Rodenberg gesetzt sein.

§. 2.

§. 2.

II. Aufsicht auf die Gehölze.

a) Anpflanzung.

Dieweil aber nicht allein an der Aufsicht der Holzung, daß die, wie sie itzt befunden, soviel immer möglich und sich wil thun laßen, verschonet und besparet werde, sondern daß man auch von Jahren zu Jahren, anstat der abgehenden Stammen, Holz wieder zupflanze und erzeuge, gar hoch und viel gelegen, und Wir in Unserer gemeinen Holzordnung dieser, wie auch anderer nöthiger und nützlicher Puncten, halber, gute Versehung gethan, wie es damit gehalten werden soll; so sollen Unsere fünf Drosten ein jeder in seinen anbefohlen Aemtern mit allem menschlichen und möglichen Fleiß dran seyn und beschaffen, daß dem allen, was Unsere gemeine Holzordnung vermag und alhie nicht geändert, gehorsamlich in der That nachgesetzt werde.

§. 3.

b) Schonung des fruchtbaren Holzes.

Ein jeder Unserer Drosten soll sich in seinem anbefohlenen District in allen Holzungen ganz wohl bekannt machen und erkundigen, wo man sowohl zur Feurung als zum Bauen die unfruchtbaren Bäume möge aussehen und anweisen, das dann auch Unsern Holzvogten und Knechten hiemit auferlegt seyn soll, die sich allemahl bey den Drosten sollen finden laßen, und davon auf im Augenschein Bericht thun, wie man, wenn die Holztage sein, ohne besondere Mühe, die unfruchtbaren Bäume finden und anweisen und die fruchtbaren, so viel immer möglich, verschonen möge.

§. 4.

c) Verkauf des Holzes innerhalb Landes.

Darmit Wir dann auch aus Unserm Holz etwas Geld zu wege bringen und Unser Einkommen damit verbessern mögen, sollen Unsere Drosten alle

Vier-

Viertel-Jahr zweier, ein jeder in seinem District, mit den Amten bei einander kommen, auf den Ort, da Holz zu verkaufen, hinaus ziehen, und des Kaufs mit den Käufern nicht außer, sondern innerhalb Landes einig werden, das Geld aber sollen Unsere Beamten einfordern und Uns berechnen, wovon auch Unsere Drosten Gegenregister halten, damit Wir sehen, daß es allerseits recht zugehe; Es soll aber auch außerhalb, ohne Unseren unterschriebenen Befehl, kein Holz verkaufet werden.

§. 5.

d.) Anweisung des Holzes.

Wenn aber denen vom Adel und andern unsern Unterthanen in den gemeinen Holtzungen Holtz, dafür sie keine Bezahlung zu thun schuldig, soll angeweist werden, das sollen Unsere Drosten mit den Holtzvögten und Knechten allein thun, und denen vom Adel, ohne alle Entgeltniß und Verehrung, den andern, ums Stamgeld, da das für Alters hergebracht, sonsten aber, wer das Stamgeld zuvor nicht gegeben, umsonst das Holtz anweisen und folgen lassen.

Sie sollen aber so wohl die vom Adel als die armen Leute mit den Holtzzeiten und Tagen nicht aufhalten, sondern dieselben so oft und frühe bestimmen, daß sich des die Interessenten nicht zu beschweren haben, jedoch sollen sie stets Achtung darauf geben, was den Interessenten angeweist, daß das auch zu ihrer Nothdurft angewendet und verbraucht werde.

Und sollen unsre Drosten selbst die Eisern bey Händen haben, und niemand anders vertrauen, sondern selbst auf die Stämme nachfolgender Gestalt schlagen:

Was wir an Bau oder Brennholtz zu Unserm Behuff lassen fällen, darauf soll man: ein; Was zu Behuf der Interessenten, als deren vom Adel und anderer unserer Unterthanen, ausgeweist: zwey; Was aber unserntwegen verkauft oder zum Bau oder Feurung gehauen wird: drey Eisen schlagen.

§. 6.

§. 6.

e) Forstregister.

Unsere Beamten sollen, wie obstehet, von allem Holz, so verkauft, Register und die Drosten ein jeder in seinem Bezirck Gegenregister halten, und sollen Unsere Drosten Uns davon alle halbe Jahr, als Montags nach Ostern und Montags nach Michaelis, richtige Extracte in Unsere Cantzley einschicken und übergeben. Wie dann auch das Fallholtz bey einem jeden Amt verkauft und besonders berechnet werden, unsere Drosten auch davon Gegen-Register halten sollen: Item was zu Unserem eigen Behuf verbraucht wird, als zum Gebäu, zu Feuerholtz, item verschenket.

§. 7.

f) Wie es mit der Mast zu halten.

Wenn der liebe Gott Mast bescheret, sollen Unsere Drosten, Ober- und Amten die Mast in Augenschein nehmen und Uns, wie die beschaffen, berichten und sollen dann ferner Unsere Drosten und Amten ein jeder in seinem Bezirck von den Canzeln lassen abkündigen, daß die Interessenten nebenst jedes Orts Schweinhirten auf einem benannten Tag vor Amt erscheinen, die Schweinhirten eidlich fragen, wie viel ein jeder, dem sie dienen, Schweine habe, sich des auch bey den Interessenten und sonsten weiter erkundigen und die Schweine, so ein jeder will eintreiben, beschreiben, nach solcher Verzeichniß hernächst nicht eins, sondern etlichemahl die Schweine, doch unverwarnter Sache, ein- und auszählen und von allem gute Register und Gegenregister halten.

Damit sie aber hierin fleißiger seyn, verordnen Wir jedem Drosten, zur Ergötzlichkeit, daß sie, doch ein jeder in seinem Kreis, von einem fremden Schwein einen guten und von einem jeden Schwein, wofür sonst Korn gegeben wird, einen Mariengroschen sollen haben; es soll aber bei den Amten das Schreibgeld, wie das für Alters herbracht, nichts weniger von jedem Schwein gegeben werden.

Es sollen aber zu voller Mastzeit einem jeden Unserm Amtmann in den gemeinen Holtzungen vier, einem Kornschreiber drey, einem Holtzvogt zwey, und einem Holtzknecht ein Schwein passiret werden, wie wir auch keinem Meyer, auch andern Haußleuten, oder auch Bürgern in Städten mehr, denn eins jeden Deelzucht austrägt, wollen passiren lassen.

Und nachdem in Unserer allgemeinen Polizeyordnung verboten, daß man den Schweinhirten keine eigne Schwein mit der gemeinen Horde zu haben in Sommers- oder Winterszeiten in Städten und Dörfern soll gestatten, dargegen man ihnen ihren Lohn verbessern soll, so wollen Wir auch keinem Schweinhirten, um gleicher Ursache willen, als in der Polizeyordnung begriffen, in der Mast Schweine paßiren lassen; was dann über diese Verordnung in der Nachzählung an Schweinen befunden, soll man pfänden und in Schüttstall treiben, biß Wir Uns erklären, wie es damit soll gehalten werden.

§. 8.

III. Aufsicht auf andere Gegenstände.

1. Auf die Mahlung der Schweine und Schafe.

Wie dann auch in einem jeden Amt Unsere Deputirten, Drost, Amtman und Kornschreiber bei Beschreibung der Mahlschweine sollen mit seyn, worin diese Ordnung soll gehalten werden, daß sie, wie von Alters her gebräuchlich, das dritte Schwein, wie im Amt Stadthagen gebräuchlich, oder das andere, wie das in den andern Aemtern hergebracht, doch nach Vermögen der Leute, nächst den Besten sollen mahlen, damit so wol Uns als Unsern Unterthanen gleich und recht geschehe, wie es dann ebenmäßig mit der Hamel- und Lämmer-Mahlung soll gehalten werden, worvon dann auch Unsere Drosten Gegenregister sollen halten und besonders unterthänige Aufsicht darauf haben, daß uns nichts untergeschlagen oder veruntreuet werde, zu dero Behuf jedes Orts Schweinhirt und Schäfer bey ihrem Eide sollen berichten, was ein jeder an Schweinen und Schafen gehabt und zu dero Zeit noch haben.

Es sollen auch Unsere Drosten auf alles Vieh, so bey Unsern Aemtern auf Unsern unterschriebenen Zettel verkauft wird, ein besonderes Aufmerken haben, auf daß es damit recht zugehe.

§. 9.

2) Auf Erbe und Brüche.

Sie sollen auch, wenn sie erfahren, daß jemand Unserer Unterthanen in Unsern Aemten bruchfällig worden, oder sonsten Erbtheilungen loß werden, dieselben Unsern Aemten melden und befehlen, daß solche fleißig verzeichnet werden, worvon sie auch Register halten und selbst mit dabey seyn sollen, so oft die Brüche und Erbe gedingt und abgehalten werden; damit sie nun um so viel fleißiger seyn, soll ein jeder Drost gleich unserm Oberamtman den dreyßigsten Pfennig von allen Brüchen haben.

§. 10.

3) Auf Gnicke, Landwehren und Grenzen.

Sie sollen auch Unsere Gnicke, Landwehren und Grenzen zum oftermahl bereiten, und mit den Schlagbäumen und aus- und einwendigen Graben, insbesondere große Acht nehmen, damit Einhalts Unserer gemeinen Land- und Polizeyordnungen von Gnicken, Landwehren und Landgrenzen getreulich nachgesetzt, und dieselben wohl conservirt werden.

§. 11.

4) Auf die Zölle.

Wie sie dann auch sich fleißig sollen einjeder in seinem District erkundigen, ob Uns auch an Wasser- und Land-Zollen nichts werde veruntrauet, das sie uns sollen anmelden,

§. 12.

5) Auf das Vieh auf den herrschaftlichen Vorwerkern.

Es soll auch ein jeder Unserer Drosten in allen ihren anbefohlenen Aemtern alle Vierteljahr einmal mit Unserm Oberamtmann und Beamten das Vieh

auf Unsern Häusern zählen, auch mit allem Fleiß darauf sehen, daß kein fremdes Vieh darunter werde befunden.

Wäre aber etwas fremdes darunter, darüber Unser unterschriebener Befehl alsbald nicht kan gezeigt werden, das sollen sie zur Stund in Unser Mahl nehmen und mit ins Register bringen.

§. 13.

6) Abnahme der Kirchenrechnungen.

Wie sie dann auch sollen alle Jahr die Kirchenrechnungen fordern, und neben Unsern Superintendenten, Amten und Interessenten mit dabey seyn, zusehen, daß den Kirchen nichts veruntreuet werde, sollen aber kein Geschenk aufnehmen, noch dabey kostbare Gasterey halten.

§. 14.

7) Aufsicht auf die Mühlen.

Sie sollen auch auf alle unsre Mühlen, doch ein jeder in seinem Kreiß und anbefohlnen Aemtern, und auf deren Gebäude sehen und daran mit seyn, daß es mit den Metzen und Mahlgenossen recht zugehe.

§. 15.

8) Ausweisung neuer Zuschläge und Feuerstellen.

Wenn Zuschläge oder neue Feuerstette, wie dann auch Garten begehrt werden, sollen sie sich gar wohl der Gelegenheit nebenst dem Oberamtmann und Beamten erkunden, wie weit es Uns und Unsern armen Leuten verträglich, sothaner Bitte statt zu thun, und Uns das mit allen Umständen schriftlich oder mündlich berichten, alsdann wir nach Befindung befehlen wollen, wie es damit soll gehalten werden, und soll ein jeder Droste von jedem Morgen, so verweiset, einen Thaler und von jeder Hausstette auch einen Thaler haben, wormit dennoch unsers Oberamtmanns und jedes Orts Gebühr nicht gemeint, sondern dieselbige nach als vor zu empfangen ihnen soll gestattet werden.

Es sollen aber Unsere Drosten und Amten, jeder in ihrem Bezirck, den 6. Julii, wo es dann kein heiliger Tag ist, oder den folgenden Tag, im ganzen Amt herum ziehen und alle alte und neue Zuschläge besichtigen, ob auch dieselben ohne Unser Wissen und Willen gemacht oder erweitert und uns davon getreue Relation thun, darauf wir alsdann wollen beschaffen, was sich gebüret.

Wir haben auch einem jeden Unserer Drosten Copien Unserer Amts- und Holtzordnung zugestellet, worin er sich soll bekant machen und darauf mit Fleiß sehen, daß Unsere Amten, Haußvögte, Kornschreiber, Fußknechte, und andere Diener ihr Angebührniß getreues Fleisses verrichten.

§. 16.

9) Aufsicht auf das Getreide auf den herrschaftlichen Amthäusern und Kornböden.

Es sollen auch Unsere Drosten und Amten mit dem Kornschreiber und Vögten sonderliche Aufsicht haben, damit es mit Zählung der Schocken, Einbringung, Dreschen, Reinmachen, Verwahrung und Auf- und Nachmessen des Korns richtig zugehe, da sie dann etwas ungebührlichs vermerken, sollen sie die Verbrecher mit allem Ernst davon abzustehen, oder aber Uns solches zu strafen, unterthänig ohne einiges Zurücksehen, laut ihrer Pflicht, melden; damit sie aber dieses um so viel besser wissen, erfahren und verrichten mögen, sollen sie Macht haben und daran durch Unsere Beamten gar nicht gehindert werden, auf Unsere Amthäuser und deren Vorwerck und Schafställe oft zu ziehen, sich aller Beschaffenheit, ob auch Unserer Amtsordnung nachgesetzt und getreulich gehauset werde zu erkundigen, Uns davon weitern wahrhaften Bericht zu thun.

§. 17.

10.) Auf die Jagt und Fischerey.

Es sollen auch Unsere Drosten ein jeder in seinem Bezirck, besondere gute Achtung auf Unsere Teiche geben, daß Uns daraus nichts abgefangen noch sonsten Nachtheil daran zugefügt werde.

Dieweil Uns auch mit ungebührlichem Fischen, und Jagen viel Eintrach wiederfähret, sollen auch Unsere Drosten neben Unsern Amtleuten, Holtzvög-

vögten, Knechten und andern Dienern hiemit dazu verpflichtet und verbunden seyn, mit besonderm Fleiße darauf Achtung zu geben, damit niemand über die gesetzten Hasen- und Fischpfähle mit Fischen und Jagen sich finden lasse, wer aber dagegen thut und darauf befunden, sol handfest gemacht und auf Unser nächstes Haus, neben Hunden und Garnen, verstrickt geführet werden.

§. 18.

11.) Auf die Reparation der Landstrassen, Wege und Stege.

Wir haben auch in Unserer Landes- und Polizeyordnung ausführlich gesetzt, wie die gemeinen Landstrassen auch Wege und Stege zu erhalten und zu verbessern, worvon Unsern Drosten Extracte zugestellet und sie schuldig seyn sollen, bestes ihres Vermögens zu beschaffen, daß derselben Unserer gemeinnützlichen Verordnung stracks werde nachgegangen.

Auf diese wie auch die allgemeine Holzordnung hat sich Johann von Staffhorst, gleich andren, Unseren Drosten, mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht und soll drüber steif und fest halten.

Es sollen auch Unsere Holzvögte und Knechte mit nichten, ohne Vorwissen und Beiseyn der Drosten, berechtigt seyn, Holtz oder was demselben anhängig zu verweisen oder zu entwenden, sondern da gerührte Unsere Drosten Untreu an ihnen spüren werden, sollen sie, wenn sie der Verbrechung und Untreue gewiß seyn, Macht haben, dieselben alsbald gefänglich einzuziehen, welche denn vermöge Unserer Amts- und Holzordnung von Uns sollen gestraft werden.

§. 19.

12.) Wie es mit der Pfandung zu halten.

Es sollen aber auch Unsere Holzvögte und Knechte die wohl hergebrachte Pfandung nicht unterlassen, gleichwol die Pfande nicht zu Kruge, sondern bey das Amt tragen, und die Verbrecher alda verzeichnen lassen, da ihnen dann auch ihr gebürendes Pfandgeld soll gegeben werden.

§. 20.

§. 20.

13.) Bestimmung der Accidentien.

Für diese ihre Mühe verwilligen wir einem jeden Unserer Drosten (ohne was wir ihnen in einer besondern Bestallung vermacht) über ihre vorangedeutete gebürende accidentalia von einem jeden Baum, so verkauft wird, jedes Orts, drey Gr. dem Amte drey Grosch. dem Holzvogte drey Grosch. und da keine Holzvögte sind, den Holzknechten zwey Gr. zu Stamgeld, und sollen sie nichts weiter erfordern noch einnehmen.

Die Holzvögte aber und Holzknechte sollen keine Wahrbäume haben, sondern mit ihrer gemachten Besoldung zufrieden seyn.

§. 21.

14.) Das Fallholz in die Register zu setzen.

Das Fallholz aber, so untauglich, soll zur Feurung angewiesen, das Gute aber soll verkauft, und Uns in einem besondern Posto zu Register gebracht werden.

Hiermit wollen Wir auch alle Unsere Holzvögte und Knechte an einen jeden Unserer Drosten in seinem Bezirck angewiest haben, daß sie dem und keinen andern sollen in allen diesen obvermelten Punkten und Artikeln gehorsam seyn und alles demselben gemäß verrichten.

Wir behalten Uns aber frey und bevor, diese Unsere Ordnung und Instruction nach Unserer Gelegenheit zu ändern oder gar abzuthun. Deß zu Urkund haben Wir dieselbige mit eigner Hand unterschrieben und mit Unserm Secret befestiget. Gegeben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg den vier und zwanzigsten Junii Anno tausend sechshundert und vierzehn.

L. S.

21.

Amts und Haus-Ordnung.

(Gedruckt zu Stadthagen 1615.)

Wir von Gottes Gnaden Ernst Graf zu Holstein-Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen ꝛc. Fügen Unsern sämtlichen Drosten, wie auch Unserm Oberamtmann, Amten, Kornschreiber, Vögten, Dienern und Unterthanen hiermit zu wissen, daß Wir nachfolgende Amts- und Haus-Ordnung dieser Unserer Grafschaft Schaumburg verfassen und im Druck verfertigen lassen, und gebieten demnach Unsern obgedachten Drosten, Amten, Dienern und Unterthanen hiermit ernstlich, daß sie dieser Unserer Ordnung, ein jeder nach Erheischung seines Amts und geleisteter Pflicht, getreu und gehorsamlich nachsetzen sollen.

I. Ueberhaupt.

§. 1.

1.) Aufsicht auf den Haushalt, Ackerbau und Viehzucht.

Zum ersten, soll ein jeder Unserer Drosten, Oberamtmann, Amten, Kornschreiber, Vögte und Diener auf ihr befohlen Amt mit getreuem Fleiß sehen, und auf die Haushaltung und was der anhängig gute Achtung geben.

Wenn der Acker gepflügt und besaamet wird, oder sonsten in Unserer Arbeit viel Herrendienste beyeinander, sollen unsere Vögte, wie dann auch je zu Zeiten die Amten, als hernach folget, sich ins Feld, und da die Arbeit ist, selbst begeben, dieselben dergestalt fördern, daß es für Uns sey, und solche Inspection keinsweges den Fußknechten allein befehlen.

Als Wir dann auch Unsern sämtlichen Drosten hiermit befehlen, daß sie auf Unsern Ackerbau, auf Dienst, Viehzucht und alles, was Uns dabey

zum

zum Besten mag gedeyen, mit besondern unterthänigen Fleiß mit sehen sollen; So ist Unser ernster Wille und Meinung, daß Unser Oberamtmann, Amtleute Kornschreiber, Vögte und andre Diener Unsern Drosten an Verrichtung solcher Unserer Sachen nicht allein nicht hinderlich, sondern darin aufwärtig und bedient seyn, auch alle dem, was ihnen von denselben Unserntwegen befohlen und Uns zum Besten gerichet, unnachläßig nachkommen sollen.

§. 2.

2.) Auf die Dienste.

Es soll der Amtmann, Kornschreiber und Vogt, beym jeglichen Amt alle Sonnabend bey einander kommen, und einen Ueberschlag machen, was für Dienste die folgende Woche zu gebrauchen, die dann der Kornschreiber selbst richtig verzeichnen, und die Vögte fleißig bestellen sollen; So soll dann der Amtmann oder Kornschreiber die folgenden Tage an den Ort, da die Dienste arbeiten, sich begeben, und aus dem Register ablesen, ob jemands der Dienste aussen blieben, und sollen dann von einem jeglichen Pflug-Dienst, so nicht erschienen, ein Thaler, und vom Handdienst zwölf Groschen zur Strafe eingefördert und Uns treulich berechnet werden; Und dieweil man weiß, wie viel an Morgenzahl eine jede Brede Ackers hat, soll ein jedes Pflugspann, so die Woche drey Tage dienen, allemal den Tag einen Morgen, diejenigen aber, welche zwey Tage dienen, den Tag anderthalb Morgen pflügen, wornach die Anzahl Dienste an jeder besondern Breden Ackers sollen bestellt werden.

§. 3.

Dienstregister, auch Geld- Korn- und Vieh-Register.

Man soll aber die Dienstregister halten nach der Form Unsers Extracts, den Wir Unsern Amten hiebevor übergeben haben, wie man denn auch ordentlich die wöchentlichen Dienst-Geld-Korn-und Vieh-Register soll halten, und dieselben alle vier Wochen dergestalt am Sonnabend, an welchem jede vierte Woche zu Ende laufet, schliessen, daß unser Oberamtmann den folgenden Sonntag dieselben gewiß empfange, für sich mit Fleiß durchsehe, und

Uns den folgenden Montag überantworten, und daneben getreue Relation davon thun könne.

§. 4.

Besaat-Register.

Auf daß es aber mit den Diensten um so viel getreuer und besser zugehe, und die Register um so viel ordentlicher davon mögen gehalten werden, soll ein jeder Amtmann ohne weitere Entschuldigung und Aufschub den nähesten ein beständig Besaat-Register aller Unserer Leute, die uns mit Diensten verhaftet, aufrichten, und demselben einverleiben, was eigen oder freye Leute, desgleichen Meyer, halbe Meyer, Köter und Brinksitzers seyn, wie viel Länderey sie haben, wem und wie viel sie davon geben, und welchergestalt sie bisher gedient, welche Besaat-Register sie auf Michaelis-Tag 1615. gewiß Unserm Oberamtmann einantworten sollen.

§. 5.

Erb-Register.

Es soll auch einem jeden Beamten nochmals hiermit auferlegt seyn, daß er zugleich auch ein beständig Erb-Register über allen Aeckern, Wiesen, Kämpen, Holzungen, Mastung, stehenden Geldzinsen, Jagten, Fischereyen und allem Einkommen vom geringsten bis zum grösten, auch von Korn- und Fleisch-Zehenden, und was des mehr ist, soll verfertigen, und auf obgesezten Tag Unserm Ober-Amtmann einliefern, und welcher Amtmann sich mit dem Besaat- und Erb-Register säumig erzeigen wird, soll seiner Besoldung verlustig und Unserer Ungnade gewärtig seyn.

§. 6.

Befreyung vom Dienst wegen der Wöchnerinnen.

Weil dann in Unserer ganzen Grafschaft keine andere Befreyung der Dienste befunden, besondern wenn der Leute Weiber in den Secho-Wochen liegen; So können Wir durchs ganze Land und in allen Unsern Aemtern keine

andere Dienst-Befreyung nachgeben, denn die sechs Wochen über in den Häusern, da die Hausfrau im Kindelbett liegt.

§. 7.

Keine Herrndienste zu gebrauchen, ohne besondern Befehl.

Dieweil dann kund und am Tage, daß die armen Leute mit den vielen Herrn-Diensten jämmerlich ausgemergelt werden, worüber sie ausspannen, und ihren Ackerbau liegen lassen müssen, darunter Uns auch Zehend und andere Gebührnis abgehet; So gebieten Wir hiermit bey Unserer ernsten Strafe und Ungnade, daß kein Drost, Oberamtmann, Amtmann, Vogt, Kornschreiber, Fußknecht, oder Diener, ohne Unsere sonderliche Gnade und Bewilligung und Handzeichen, sich unterstehen soll, den geringsten Handdienst, zu geschweigen Wagen- oder Pferd-Dienst, für sich selbst oder zu Behuf Unserer Diener und der Ihren oder auch jemands anders, unterm Schein des Betelwerks oder Herren-Dienstes oder einigem andern Prætext, zu fordern, oder zu gebrauchen; wer dann unter Unsern Unterthanen in diesen oder andern Fällen von Drosten, Oberamtmann, Ämten, Vögten oder Dienern beschwert würde, der soll uns kühnlich klagen, alsdenn Wir den Ernst darin werden fürnehmen, daß man soll spüren, Wir wollen mit solchen Diensten Unsere armen Leute unbeladen wissen.

§. 8.

Zu welcher Tageszeit die Leute zum Herrendienst erscheinen sollen.

Die Leute sollen in Sommerzeiten Morgens zu sieben und bey Winters-Tag gegen acht Uhr, bey obenermelter Strafe, zum Dienst erscheinen.

§. 9.

Was bey Bestellung des Ackers zu beachten.

Wir gebieten auch ernstlich, daß die Hauß- und Unter-Vögte, welchen der Acker befohlen, auf denselben fleißig Achtung geben sollen, damit zu rechter Zeit am Pflügen, Düngen, Mergeln, Säen, und was mehr dazu gehöret, und hiebey vor allen Dingen wohl in Acht nehmen, daß bey jeglicher

Breden Landes Klorh- und Erd-Gruben, um das Land desto besser in Geil und Artung zu halten, gemacht und nichts versäumet werde, wie sie dann auch dergleichen mit Zäunen, Graben, und was mehr ihrem Amt zuständig, thun sollen; und soll der Kornschreiber, auch die Amtleute selbst in der Saatzeit ins Feld ziehen, und unter andern auch gute Achtung drauf geben, daß das Korn, welches zur Saat abgemessen, zu nichts anders, als zu Besaamung Unsers Ackers gebraucht werde.

Inmassen auch Unsern Kornschreibern hiemit ernstlich befohlen wird, die Nahmen einer jeglichen Breeden Landes, wie viel dieselben an Morgenzahl haben, und wie viel Korns darin gesäet, bey Uebergebung der vier-wöchentlichen Extracte zu designiren, damit wir erfahren mögen, ob auch einiger Unterschleif mit dem Saatkorn geschehe.

§. 10.

Wie es mit der Erndte zu halten.

So sollen auch Unsere Kornschreiber selbst in der Erndte-Zeit alle Schock, sowol an Sommer- als Winterkorn, auch Unserer eigenen Saat, und dann dem Zehntkorn, die Stück auf und nieder ordentlich sezen lassen, und die Schock unterschiedlich und richtig verzeichnen, worin sie sich werden vorsehen, daß darin keine Untreue und Nachläßigkeit befunden werde, sonsten werden Wir es ernstlich strafen.

§. 11.

Wie viele Garben in die Schocke zu sezen.

Und nachdem noch das jezige Jahr befunden, daß bey Unsern Aemtern das Korn ganz ungleich geschocket, also, daß bisweilen 12. 10. und auch wohl nur 6 Garben in ein Schock gesetzet worden, daraus denn eine große Unrichtigkeit sowohl in der Probe, als sonsten erfolgen wollte; damit dann hierin eine Gleichheit gehalten werde, befehlen Wir mit besonderm Ernst, daß nun hinführo bey jeden Unsern Aemtern 20 Garben ins Winterkorn, als Waitzen und Rocken, und dann ins Sommerkorn ohne Unterschied 10 Garben

ben oder Schöfe in ein Schock aufm Felde gesetzet werden, worauf die Vögte mit besonderm Fleiß Achtung geben sollen, und die Verzeichniß der Schocke Unserm Oberamtmann richtig und unverzüglich zustellen, und wollen Wir dann Unserm Oberamtmann, ehe denn ichts gedroschen wird, die Probe vom Korn lassen einnehmen, und daß dies also richtig von den Kornschreibern gehalten werde, sollen Drosten und Amten hierauf mit ein wachendes Auge haben. Deshalben auch das Korn von Unserer eigenen Saat, als Stoppel- und Brack-Rogge, Waize, Gersten, Haber, Wicken, Bohnen und Erbsen, abgesondert, und das Zehendkorn auch allein soll gelegt werden, auf daß man davon die Probe um so viel besser haben möge, sintemal man Uns eine jede Art Korns sowohl von Unserer eigenen Saat, als dem Zehenden, in specie berechnen soll.

§. 12.

Wie das Getraide zu dreschen und das Korn zu messen und zu verwahren.

Man soll aber mit dem Dreschen in den Vorwercken gegen Abend so zeitig aufhören, daß man das Korn in Säcke auffege, und an den nächsten verschlossenen Ort so lange zusammentrage und verschliesse, bis am Mittwochen und Sonnabend dasselbige rein gemacht und aufgemessen werde, drum sollen auch die Hofmeister zu dem Korn, was in die Vorwercke gelegt, mit helfen antworten.

Daß aber die Kornschreiber bisher nicht oft in die Vorwercke und Aushöfe selbst kommen, sondern andere dahin geschickt, oder durch die Hofmeistere das Korn auf- und abmessen lassen, ist Uns gar nicht gelegen, und wollen Wir es fürtan nicht gestatten, sondern Wir halten die Kornschreiber drum, daß sie es selbst sollen thun, worauf ein jeder Amtmann, wie auch obermelte Unsere Drosten, vermöge geleisteten Eydes, fleißige Achtung geben sollen; Und damit Unsere Drosten dieses, was obstehet und was hernach folget, um so viel besser wissen, erfahren und verrichten mögen, sollen sie auf Unsere Amthäuser, Vorwercke, und Schafställe oft ziehen, sich aller Beschaffenheit, und ob auch dieser Unser Amtsordnung nachgesetzt und gebührlich gehauset werde, erkundigen und Uns davon wahrhaften Bericht einbringen,

Un-

Unsern Kornschreibern selbst soll die Verschliessung und die Verwahrung der Scheuren und dazu gehörender Schlüssel, wie gemeldet, befohlen seyn, das ihnen dann will obliegen, nachdem sie nach der Probe Uns das Korn berechnen sollen.

§. 13.

Das Zinskorn einzufordern und sämtliches Korn nachzumessen.

Das Zins-Korn, so Uns jährlich bey jedem Amt fällig, soll allemal so zeitig eingefördert werden, daß es jährlich gewiß auf Martini-Tag auf dem Boden sey, und sollen alsdann Drosten und Amten jedes Orts dasselbe Zins-Korn in Beyseyn des Kornschreibers nachmessen lassen, und wenn es richtig befunden, so soll alsdann erst, und nicht dabevor, mit eingeerndten Haber und Gersten auszudreschen angefangen werden; So soll auch nun hinfüro kein Kornschreiber Macht haben, das allergeringste an ausgedreschtem Korn in Dresch-Scheuren für sich allein aufzumessen, sondern der Amtmann soll allemal mit dabey seyn, oder da je derselbe, wegen anderer Unserer Geschäfte, dran verhindert würde, eine andere vertraute Persohn an seine Statt dabey verordnen, damit er sehe, daß alles richtig zugehe, und der Himbte recht abgestrichen werde, dero Behuf dann der Amtmann mit dem Kornschreiber von Monat zu Monat richtige Kerbstöcke soll halten, und so oft vier Wochen vorbey, und ehe der Kornschreiber die vier-Wochen Extracte einschicket, dieselben Kerbstöcke mit seinen des Kornschreibers Extracten conferiren, damit er sehe, ob die auch gleich einstimmen.

Drosten und Amten sollen zu unterschiedlichen malen, auch ab improviso, wenn der Kornschreiber eines jeden Orts seine vierwöchige Extracte geschlossen, und die dem Oberamtmann zuschicken will, dieselben sich zuerst zustellen lassen und in Verwahrung nehmen, bis solang alles Korn, in sein des Kornschreibers Beywesen, nachgemessen und dann solches mit seinen Extracten ebenmäßig conferiren, ob auch alles richtig eintreffe.

§. 14.

Die Fütterung in Verwahrung zu halten.

Damit aber die Fütterung nicht gespildet und verwahrloset werde, soll der Kornschreiber das Stroh in den Scheuren verschliessen, und den Meyerschen und Mägden nothdürftige Fütterung herausgeben.

§. 15.

Das Korn rein machen zu lassen.

Es soll auch ein jeder Kornschreiber alles Korn so rein es immer möglich machen lassen, damit nichts unsaubers darunter befunden werde.

§. 16.

Den Dreespen abzusondern und zu berechnen.

Den Dreſpen aber sollen Unsere Kornschreiber besonders verzeichnen, und Uns in specie eben sowol, als das reine Korn berechnen; doch sollen sie den Dreſpen nicht auf denselben Boden, da das Korn liegt, sondern auf einen andern besondern Ort hinlegen.

§. 17.

Ehe der Zehnte gezogen, sollen die Unterthanen kein Korn einfahren.

So sollen auch Unsere Unterthanen sowohl in allen Unsern Städten, Flecken, als Dörfern, keine ausbescheiden, in Zeit der Erndte, von den Aeckern, davon Uns der Zehende gebürt, kein Korn einführen, es sey denn zuförderst Unser Zehende ausgezogen.

§. 18.

Von den Zöllen.

Alle halbe halbe Jahr sollen Drosten, Oberamtmann und Amten, sowohl Unser Wasser- als Land-Zollen auszehlen, und wohl zusehen, daß es damit ohne einigen Unterschleif richtig zugehe, und daß die Amte solche Zollen getreulich zu Register und in Rechnung bringen.

§. 19.

§. 19.

Vom Verkauf des Korns und Viehs auf den Aemtern.

Man soll kein Korn, Schweine, Vieh, oder etwas anders bey den Aemtern verkaufen ohne Unsern schriftlichen Befehl, wann aber etwas zu verkaufen, sollen sie das dem Oberamtmann anzeigen, der sich dann weiters schriftlichen Befehls bey uns soll erholen.

§. 20.

Vom Fleischzehenden.

Es sollen auch Unsere Drosten und Amten fleißige Achtung haben, daß es bey Sammlungen des Fleisch-Zehenden richtig hergehe, und befehlen, daß von einem Jahr ins andre die Zahl der Füllen, Kälber, Lämmer, Fercken Gänse und Hüner fleißig verzeichnet, damit Uns nichts veruntreuet werden möge.

§. 21.

Hüner und Eyer zu berechnen.

Die Hüner und Eyer sollen von Unsern Amtleuten richtig eingefordert, und auf Unsers Küchschreibers Zettel an Unser Hoflager geschickt, Uns aber ferner, aus des Küchenschreibers Zetteln an die Amten abgangen, ordentlich berechnet, und dennoch jederzeit mehr nicht, dann sein Zettel ausweiset, zugefertiget werden; Von anderm Vorrath oder Proviant sollen sie niemands, der sey wer er wolle, ohne Auflegung Unserer eigenen Hand etwas folgen lassen.

§. 22.

Aufsicht auf das Vieh, auf den Vorwerkern.

Es sollen die Amtleute alle viertel Jahre zu Erkundigung und Verhütung allerhand der Hirten Untreue den Vorrath alles Viehes neben Unsern obgedachten Drosten und Oberamtmann mit Fleiß zählen, verzeichnen, und in ihre nächste Extracte setzen, dabey auch vermelden, zu welcher Zeit die Kälber jung werden, und welche zur Zucht zu behalten, oder zur Küche gebraucht werden können, die sie auch Unserm Küchenschreiber auf sein Erfordern ohnnachläßig sollen zuschicken, wovon Uns Unser Oberamtmann jederzeit soll zu antworten wissen.

So

So sollen auch Unsere Drosten auf alles Vieh, so bey Unsern Aemtern auf Unsere unterschriebene Zettel verkauft wird, ein besonderes Aufmercken haben, auf daß es damit recht zugehe. Ingleichen daß kein fremdes Vieh unter das Unsere verstattet werde, da aber etwas fremdes darunter befunden wird, darüber Unsere unterschriebener Befehl nicht alsbald vorzuzeigen, soll solches zur Stund in Unser Mahl genommen und mit ins Vieh-Register gesetzt werden.

§. 23.

Besoldung des Gesindes.

Wie dann auch ein jeder Amtmann an seinem Ort alle Michaelis zum halben Theil, und vier Wochen nach Ostern den andern halben Theil, an Besoldung, Kleidung und Kostgeld alles Gesindes soll abtragen und bezahlen, und daran keinen Mangel erscheinen lassen, worauf, daß solches geschehe, die Drosten mit Aufacht haben sollen.

§. 24.

Brod für die Armen.

Damit aber die liebe Armuth immittelst, dieweil die Küche abgelegt, nicht möge verseumet werden; so ist hiermit Unser gnädiger Befehl, daß Unsere Amten zu Stadthagen, Rodenberg und Sachsenhagen, ein jeder wöchentlich von Jahren zu Jahren von zweyen Himten Roggen zusammen zweyhundert und vierzig Brod wöchentlich machen lassen soll, und sollen dieselben Brod wöchentlich zweymal, nemlich den Mittwochen und Sonnabend, dergestalt ausgetheilet werden, daß sechszig Personen in einem jeden der obgeschriebenen Aemtern, so Haußarme und keine fremde Landstreicher oder sonst einländische junge starcke Bettler sind, ein jeder jedesmal sowol den Mittwoch, als Sonnabend, davon zwey Brod bekommen und empfangen soll.

§. 25.

Von den Mühlen.

So sollen auch Unsere Drosten und Amten daran seyn, wenn neue Müller gesetzt oder der vorigen ihre Condition erneuert wird, daß dann dieselben zu

förderst gnugsam bürgliche Caution stellen, daß Wir des Locarii bey ihnen versichert, immaßen dann auch sie, die Müller, schuldig seyn sollen, die Mühlen auf ihre Kosten, allein daß Unsere Amten ihnen die Materialien dazu sollen schaffen, in Bau und Besserung zu halten, welches in berürte Caution mit soll gezogen und verwahrt werden, deshalber dann auch Drosten und Amten alle viertel Jahr auf die Mühlen ziehen, und daß dies alles also geschehe und nichts verfalle, beschaffen, auch sonsten fleißige Aufsicht haben sollen, daß es mit dem Metzen und den Mahlgenossen recht zugehe.

§. 26.

Beamte sollen von den Aemtern, ohne Erlaubniß, sich nicht entfernen.

Kein Amtmann soll von seinem anbefohlnen Amt über drey Nacht nicht ausseyn, oder nach Hauß ziehen, und sich von seinem Dienst absentiren, er habe dann zuvor von Uns bey Unserm Hoflager schriftliche Erlaubniß, wie lange es ihm zuzugeben, erlangt.

§. 27.

Von Justiz-Sachen bey den Aemtern.

Was denn die Parteyen-Sachen bey den Amten belangt, damit soll es also gehalten werden, daß dieselben Unsere Drosten und Amten unverzüglich und wöchentlich auf einen gewissen dazu bestimmten Tag fürnehmen, und ohne alle Affection gebührlich abrichten; sie sollen aber darüber richtig Protocoll halten, das sie jederzeit können auflegen, und wenn es erfordert, an Unsere Canzley schicken, wie dann den Parteyen auch frey und bevor bleiben soll, von den Bescheiden, die ihnen von den Drosten und Amten gegeben, an Unser Hofgericht zu appelliren, und Citation, Jnhibition und Compulsoriales nach Beschaffenheit der Sachen auszubringen, worauf ihnen fürtan durch Unsere Regierung mit schleunigen Rechten verholfen werden soll.

Wenn auch Bescheide in den Parteyen-Sachen von Unserer Regierung an Unsere Beamten gelangen, sollen sie die Execution, wofern es Unsere Cammergüter oder sonsten Unser Interesse, auf der Parteyen übel informirend, nicht

nicht betreffen thut (auf solchen Fall soll Unsere Regierung die Drosten darüber hören, und den rechten Grund der Sachen dieserwegen einnehmen, damit Unsere Gerechtigkeit dadurch nicht verschmälert werde) unfehlbar ohne einigen Aufenthalt oder Fürwenden verrichten.

§. 28.

Von Bruchgerichten und Abdingung der Erbe und Weinkäufe.

Die Brüche, Erbe und Weinkaufung sollen alle viertel Jahr in Gegenwart Unserer Drosten, Oberamtmanns und Amtmanns jedes Orts abgedinget, richtig verzeichnet, und insgemein also damit gehalten werden, daß man Uns nichts entziehe, noch Unsere Unterthanen übernehme, deshalber die Drosten darüber auch Register halten, und selbst mit dabey seyn sollen, so oft die Brüche, Erbe und Weinkaufung gedingt werden; befände sich aber, daß Amten, Vögte oder Diener hierin einige Collusion gehalten, und mit den Bruchfälligen durch die Finger gesehen, sollen sie Uns den Bruch erlegen, und dazu von Uns ernstlich gestraft werden; darmit sie nun hierin um so viel fleißiger seyn, soll ein jeder Drost gleich Unserm Oberamtmann den 30ten Pfennig davon haben.

§. 29.

Schutzthaler von den Häuslingen zu erlegen.

Weilen auch wegen der Häußlinge, die uns den Schutzthaler erlegen müssen, ein ungewisser Post sich befindet, alldieweil derselben zu Zeiten mehr, auch wohl weniger gefunden; damit nun eine Gewißheit zu haben, befehlen Wir hiermit Unsern Drosten und Amten, daß dieserwegen in den Aemtern fleißige Nachforschung geschehe, und Uns alle Quartal eine Designation davon überreichet werde, darmit Wir bey Uebergebung der summarischen Extracten deste besser Nachrichtung davon haben mögen.

§. 30.

Weinkäufe, bey Veränderung der Höfe, zu erinnern, auch anzuzeigen, wenn Eigenbehörige ausser Landes, oder an freye Orte ziehen.

Wie dann gleichergestalt unsern Amten, Schreibern und Vögten befohlen und ernstlich auferlegt seyn soll, wenn Uns Weinkäufe durch Absterben Unser

Zinnsmeyer, Meyerschen, oder sonsten wegen anderer Veränderung der Höfe fällig und betagt seyn, imgleichen auch wenn Unsere eigenbehörige Leute ausserhalb Landes oder sonsten auf andere Freyheiten sich niederlassen, freyen oder begeben, solches Unsern Drosten zur Stund anzuzeigen, wie auch ebenmäßig alle viertel Jahr bey Abhandlung der Brüche davon Erinnerung zu thun, damit vermöge der Ordnung die Gebührniß Uns davon berechnet werde.

§. 31.

Achtemänner in den Dörfern anzusetzen.

Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß die Bosheit unter Unsern Unterthanen, vornehmlich auf den Dörfern dieser Unserer Grafschaft, überhand nimmt, und davon der Obrigkeit eines jeglichen Orts wenig oder auch wohl gar nichts geoffenbaret wird; Als befehlen wir hiemit ernstlich und wollen, daß hinführo nächstfolgendergestalt, diesem Unheil zu begegnen, damit soll gehalten und geordnet werden, nemlich daß nach Gelegenheit in einem jeden Dorfe zween hausgesessene Männer, eines guten Nahmens und Leumuths, mit einem cörperlichen Eyde sich verpflichtet machen sollen, daß sie alle Excesse klein und groß, keinen ausgenommen, alle Quartal bey Abhandlung der Brüche nebenst Unsern Vögten anzeigen, und wofern einiger Unterschleif mit den Delinquenten geschehen und gespürt würde, sollen sie den Bruch nebenst den Verbrechern erlegen, dagegen aber denen, welche treu und fleißig hierin befunden, wegen ihrer Mühe, die Jagd-Dienste erlassen seyn.

§. 32.

Beachtung, daß die Städte ihre Privilegien nicht mißbrauchen.

Was Unsere Städte belangen thut, bleiben die billig bey den Privilegien, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten, so Wir und Unsere Vorfahren ihnen aus Gnaden gegeben und bestätiget haben, inmassen Wir sie dann auch dabey zu jeder Zeit gnädig schützen und vertreten wollen, da aber sie, die Städte, solcher Privilegien, Gnaden und Freyheiten misbrauchen, und sich darüber, es geschehe mit was Prætext es wolle, eines mehrern, als sie mit Unsern und Unserer hochlöblichen Vorfahren brieflichen Urkunden zu bescheinigen, zur

Neues

Neuerung anmaßen werden, wodurch Unser Hochgericht, Gerechtigkeit und Uns von Alters hero zustehende Brüche geschmälert werden möchten, das soll ihnen keinesweges verstattet werden, sondern Unsere Drosten und Amten, jedoch ein jeder an seinem Ort, sollen drauf ein wachendes Auge haben, und Unsertwegen durch gebührende Mittel solches jedesmals abschaffen, oder, da es nöthig, Uns solches notificiren und mir nichten verhehlen, wollen wir alsdann ferner drauf billigmäßige Anordnung zu machen wissen.

§. 33.

Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

Wie es mit Gewicht, Pfunden, Ellen und Maaß, in dieser Unserer Grafschaft sowol aufm Lande als in Städten zu halten, solches ist in Unserer Polizeyordnung genugsam versehen, und anbefohlen, wobey wir es auch lassen verbleiben, und sollen Unsere Drosten und Amten drauf fleißige Ufacht haben, daß sowohl in Städten, als auf den Dörfern solcher Unserer Ordnung in allen Punkten nachgelebt, und Unsern Unterthanen, wie auch Fremden, durch falsch Gewicht, Ellen und Maaß, kein Schade zugefüget werde. Da aber Drosten und Amten erfahren, daß in den Städten darwider gehandelt würde, sollen sie Macht haben, Unsertwegen Bürgermeister und Räthe drüber zum Reden zu setzen und sie zu vermahnen, solches abzuschaffen, und die Verbrecher, laut der Ordnung, in Strafe zu nehmen. Wofern dann solches nicht geschieht, und der Rath säumig befunden wird, sollen es Drosten und Amten, da die Uebertretung erweißlich, an Uns gelangen lassen, wollen wir ferner drauf zu befehlen wissen. Auf den Dörfern haben es Drosten und Amten zu beschaffen, und soll zum wenigsten alle viertel Jahr, oder, so offt es nöthig, unverwarneter Sachen, getreue, fleißige, unpartheiliche Inquisition hierauf geschehen, daß es damit richtig zugehe, und niemand verkürzet werde.

§. 34.

Vom Abzugsgelde.

Da sich auch begeben und zutragen würde, daß ein oder mehr Unserer Unterthanen aufm Lande das Ihre mit Unserm oder Unserer Drosten und Amten

Vor-

Vorwissen verkaufen, und sich in fremde Herrschaft oder Städte begeben wollten; So soll ihnen der 10. auch wohl der 6. oder 4te Pfenning, wie in den Landen und Städten, da sie sich wieder niederlassen werden, gebräuchlich, dann auch, wenn aus fremder Herrschaft Erbe genommen, geholet und geführt wird, gleichergestalt der 10. 6. oder 4te Pfennig durch Unsre Drosten und Amten abgezogen und uns zu Register gebracht werden, immassen hiervon in Unserer Land- und Polizeyordnung weiter disponirt ist.

§. 35.

Keine Restanten zu passiren.

Wir wollen auch keinem Ammann oder Kornschreiber die Restanten passiren lassen, sondern derselben stets bey ihren Rechnungen ohnfehlbar gewärtig seyn, dagegen ihnen die Hülfe begegnen soll.

Was aber recht arme unvermögliche Leute betrift, so gar nicht zu zahlen haben, die sollen sie uns stets vor Weynachten aufsetzen, deren Dürftigkeit sich dann Unsere Drosten und Oberamtmann sollen erkundigen, und Uns davon unter ihrer beyder Hand Bericht einschicken, wollen Wir stets Unsern Amten Freyzettel darüber zustellen.

§. 36.

Von Criminal-Sachen.

Alle Criminal- und Ehe-Sachen sollen respective für Uns, Unsere Regierung und Consistorial-Räthe gehören, und darin verabschiedet werden, und wirds mit dem Angrif also gehalten, wie stets herkommen, daß in peinlichen Sachen die Amten, Vögte und Diener den Mißethäter zur Haft sollen bringen, und den Excess an Unsere Regierung mit allen Umständen gelangen lassen, da Wir dann werden verordnen, wie es mit der Strafe soll gehalten werden.

Nachdem Wir dann auch glaubwürdig berichtet, daß in dieser Unserer Grafschaft in kurzer Zeit viel muthwillige Todschläge geschehen, die Thäter aber allemal davon kommen seyn, weil es den Beamten, um die Nachjagd

an-

anzustellen, sobald nicht kund gethan worden, und aber die hohe Nothdurft erfordert, daß diesem gräulichen Laster, welches Gott der Herr selbst zu strafen ernstlich geboten, entgegen gebauet, und die Thäter nicht also, wie bishero geschehen, entlaufen, sondern zu gebührlicher Strafe eingezogen werden mögen; Als ordnen und gebieten Wir demnach hiermit, da sich inkünftig (welches doch Gott gnädig abwenden wollte) nicht allein dergleichen Todschläge und tödtliche Verwundung, sondern auch schlechte Schlägerey und Blutrünste in Krügen, Gastereyen und sonsten, es sey wo es wolle, fürtan zutragen würden, daß dann Unsere Unterthanen, so dabey seyn, und wenn deren auch nur zwey oder drey wären, die Thäter alsbald, im Fall sie deren mächtig und starck genug dazu seyn, bey Pön hundert Thaler angreifen, verwahren, und zu gebührlicher Strafe an das Amt, darin sie betreten, in Haft bringen und liefern sollen, wie dann solches in Unsern Städten, die von Uns das peinliche Gericht und Angrif haben, auch soll observirt und gehalten werden, mit der Verwarnung, da Unsere Unterthanen diesen also nicht nachleben, sondern die Thäter vorsetzlicher muthwilliger Weise laufen lassen, da sie doch dieselben wohl anhalten können, daß sie uns dann in die Pön der hundert Thaler verfallen, und die Amten schuldig seyn sollen, dieselben mit Hülfe der Drosten von den ungehorsamen Unterthanen einzufördern und uns zu berechten. Im Fall aber sich Todschläge zutrügen, daß keiner Unserer Unterthanen dabey wäre, und also die Thäter wegliefen, so sollen des Entleibten Freunde bey Vermeidung willkührlicher Strafe schuldig seyn, um Haftbriefe bey Unserer Canzley anzuhalten, die ihnen auch alsbald gefertiget und mitgetheilet werden sollen; allermaßen Wir solch Unser Gebot bereits vor diesem bey allen Amten auch in Städten und Flecken publiciren lassen, nochmahls hiermit in gnädigem Ernst befehlend, daß diesem also bey zutragenden Fällen steif nachgesetzt werde.

Wenn aber derjenige, so einen Todschlag hie in Unserer Grafschaft begangen, und drüber ausserhalb Landes entkommen, sich hernach durch seine Freunde oder andere bey Uns oder Unserer Canzley angeben lässet, und sich auf seine Unschuld und deshalber zu rechtlicher Defension berufen und erbieten thut; so wollen wir auf vorgehende Inquisition denselben allemal das Geleite zu

Recht

Recht dergestalt geben oder geben lassen, daß, wenn er zuförderst genugsame bürgliche Caution am Gericht bestellet, er dann auf allen Terminen in der Persohn erscheinen, und ohne alle Gefahr frey sicher ab- und zuziehen soll und mag, jedoch mit dem Bedinge, wenn der Gerichts-Tag vollendet, daß er dann allemahl sich alsbald wieder aus Unserer Grafschaft begebe, und sich darin ausserhalb der Gerichtstage nicht finden lasse, bis die peinliche Sache zu Recht ausgeführet ist; Im Fall er aber hierwieder handelt und darüber betreten wird, soll Unsern Drosten und Amten hiemit ernstlich geboten seyn, daß sie dann dieselben peinlich Angeklagten alsbald gefänglich einziehen, und solches zur Stund um Einholung weitern Bescheids an Uns gelangen lassen, worauf auch Unsere Vögte und andere Amtsdiener mit Fleiß sehen und Achtung darauf geben sollen, daß diesem allemal also nachgelebet werde.

§. 37.

Von der Taufe unehelicher Kinder.

Wenn ausserhalb Landes fremde Weiber, adel oder unadel, herein schleichen, oder sich sonsten im Lande finden, so sich schwängern lassen, und des Kindes hie in Unserer Grafschafft genesen, sollen die Pastores des Orts das Kind nicht zur Taufe verstatten, es habe dann das Weib den Vater des Kindes genennet, und solches durch die Vögte eines jeden Orts Unsern Drosten und Amten kund gethan, damit Uns der Bruch zu Register gesetzt werde. Da aber die Weiber den Vater nicht nennen wollen, so soll solches zur Stund nach Hofe geschrieben werden, wollen Wir drauf zu befehlen wissen, und inmittels soll der Priester mit der Taufe einhalten, worauf Drosten und Amten gute Achtung geben; dieses auch den Superintendenten, die Pastores dessen zu verwarnen, angemeldet werden soll.

§. 38.

Maasregeln, die heimliche Entfernung der Leibeigenen zu verhindern.

Dann nun dem Unwesen, welches eine Zeitlang durch Nachlässigkeit Unserer Beamten im Schwange gegangen, wegen Unserer leibeigenen behörigen Leute, welche heimlicher Weise, zu merklichem Præjudiz und Abbruch Unserer

daran habenden Dienstbarkeit, Recht und Gerechtigkeit, aus dem Lande geschlichen, und sich an andere Oerter, wider Unsern Willen und Wissen, häußlich niedergelassen, vorgebauet und gehindert werden möchte; Als befehlen Wir hiemit und wollen, daß alle Pfarrherren und Priester, wenn die verlobten Personen von der Obrigkeit eines jeglichen Orts, wegen der Copulation, einen Consens-Zettel erlangt, der Gerechtigkeit zu Steuer, von wannen oder wem die copulirten Personen entsprossen, was ihr Vermögen und Mitgift, und an welchen Ort dieselben sich niederzulassen gemeint, inquiriren, solches verzeichnen, und auf Erfordern allemahl unsern Drosten und Beamten eine Designation davon geben, und sonsten (weil ihnen ihrer Kerspel-Leute Gelegenheit zum besten bewust und bekannt) ausführlichen Bericht von allen Sachen thun, sonderlich weilen Uns hieran gelegen.

§. 39.

Was bey der Ehe der Unterthanen auf den Dörfern zu beachten.

Die Priester in den Städten sollen auch keine Personen von den Dörfern, welche sich in die Städte häußlich begeben wollen, copuliren, sie haben denn von Unsern Drosten einen unterschriebenen Consenszettel.

Es soll auch allen Unterthanen auf den Dörfern jedes Amts, bey Pöen zehen Thaler, keine Ehe unter sich zu beschliessen, hiemit ernstlich verboten seyn, sie haben denn den Drosten und Amten angezeigt, was die Mitgift sey, und solches aufs Amtsbuch verzeichnen lassen, wobey Unser Interesse, der Ordnung nach, in Acht genommen werden soll.

§. 40.

Vom Einkömmlingegelde.

Wir wollen auch nicht, und verbieten hiermit ernstlich, daß sich aus andern fremden Herrschaften in Unsere Aemter und Hochheit, oder sonsten auf Unsere Höfe, daran Wir den Eigenthum haben, Personen befreyen oder begeben sollen, ehe und bevor die, so von einem Meyerhof geboren, 10. Thaler, von einem Kothof oder sonsten 6. Thaler und mehr, nach Gele-

genheit des Herkommens, Unsern Beamten erlegt und bezahlt seyn, inmassen in den Nachbarschaften solches ebener Gestalt gehalten, und soll dasselbige sowol auf vergangne als künftige Zeit verstanden werden, und sollen Unsere Vögte, bey Vermeidung Unserer Strafe, dies in Acht nehmen und oben angedeuteter maßen anzeigen.

§. 41.

Von Freybriefen und Wechselbriefen.

So sollen auch nun hinführo Unsere Drosten und Amten sämtlich, und nicht die Amten allein, die Freybriefszettel mit eignen Händen unterschreiben und alsdann einschicken.

Wechselbriefe aber wollen Wir inskünftig keineswegs mehr paßiren lassen, wornach sich Drosten und Amten zu richten.

§. 42.

Von der Leibzucht.

Wir wollen auch, und ist Unser eigentlicher Wille und Meynung, daß auf jedem Hofe über eine Leibzucht nicht gestattet werde, und wenn ein Theil der Leibzüchters-Personen verstorben, die vermachte Leibzucht halb abgehen, nach beyder Leibzüchter Tode aber die ganze Leibzucht wiederum bey die Höfe fallen soll.

§. 43.

Von Aussteuer der Kinder.

Nachdem auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß mehrentheils keiner andern Ursache halber die Meyer- und Kothöfe in Schulden vertiefet und in Verderb gerathen, als durch Aussteurung ihrer Kinder, die sie mit unerträglichem Ehegeld an andere Orte bestatten; Als befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß kein Meyer, er sey so vermögend er wolle, seiner Tochter mehr als hundert Thaler oder dessen Wehrt zu Heurargut mitgeben soll.

Wie dann gleichergestalt dem Halbmeyer oder Köter nicht mehr als die Hälfte jetzt angedeuteter maßen zur Aussteuer mitzugeben soll vergönnet und

ge-

gewilliget seyn; befünde sich aber, daß einer oder mehr diesem Unserm Gebot nicht nachlebte und mehr, als diese Unsere Ordnunge vermag, mitgebe, solches soll Uns zur Strafe verfallen seyn, und von den Amtleuten berechnet werden.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß über weyland Unsers Herrn Vaters Ordnung in den Ehestiftungen liegende Güter von den Höfen vergeben, oder die Höfe geschmälert und getheilet werden, und soll dennoch der Amtmann nichts höheres als einen Ort des Thalers von solcher Verzeichniß der Eheberedung fordern.

§. 43.

Personen, die auf eigene Höfe heirathen, werden leibeigen.

Und soll dieses auch Unser ernster Befehl seyn, daß alle Personen, die auf Unsern Höfen, daran Wir den Eigenthum zu bekräftigen, sich bereits befreyet, oder noch künftig solches thun würden, Unsere eigene Leute (woferne dieselbe nicht einen Freybrief mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet darzeigen werden) seyn und bleiben, ungeachtet sie zuvor frey geweßt, oder von jemandes fremdes sich frey erkauft.

§. 44.

Weinkäufe von Krügen, Mühlen und Schäfereyen.

Wann auch Veränderung mit Unsern Krügen und Bierschenken, wie imgleichen mit Brandtweinskrügen (es geschehe auch, welchergestalt es wolle) vorgenommen wird, soll Uns von einem jeglichen Kruge zehen Thaler Weinkauf, weniger oder mehr, nach Befindung, berechnet werden, welches auch bey Veränderung Unserer Mühlen in Acht genommen, daß von einem jeglichen Grindel alle 5 Jahr 10 Thaler Weinkauf berechnet werden sollen.

Jetzt angedeuteter Massen soll es auch nach Absterben Unserer Dorf-Schäfer, oder sonst Verhandlung, oder Ueberlassung derselben Schäfereyen, wegen des Weinkaufs gehalten werden, daß von zehen Schafen ein Thaler berechnet werden soll.

§. 45.

Von den Schäfereyen auf den herrschaftlichen Aemtern

Uns ist auch vorkommen, daß die Schäfer bey den Aemtern um Michaelis aus und noch wohl vor der Zeit mit der ganzen Heerde Schaafe an anderweit abgelegene Oerter, allein um ihres Nutzens willen, und daß sie das Schaaflager zu verkaufen haben, abtreiben; Weilen Uns nun dadurch an der Geil des Landes ein merckliches abgehet, und sonsten auch keinen Nutzen dabey spüren können; Als befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß Unsere Drosten und Amtmanne fleißige Aufsicht hierauf haben, daß nicht ehe (wofern es nicht die Nothdurft erfordern würde) als auf Simonis und Judä Tag mit den Schgafen abgetrieben werde.

Bey Zeiten, wenn die Schaafe beschoren werden, sollen in Gegenwart Unserer Drosten und Amtleute des Schaafmeisters oder Knechte Schaafe, welche ihnen allein gehörig, von Unsern Schaafen abgetheilet werden, und darnächst die Drosten und Amtleute selber dabey seyn, wann die Wolle abgenommen wird, die Zahl der Kluten richtig verzeichnen lassen und fleißig Aufsicht haben, daß Uns von dem ungetreuen Herrndienste nichts gestohlen werde.

So sollen auch Unsere Drosten fleißige Aufsicht haben, daß die Hämelkäufer keinen Unterschleif oder Keibeley treiben, oder sonsten, mit Verehrung geben, Unsere Schaafmeister und andere bestechen, sondern wohl zusehen, daß die Hämel Uns zum theuersten verkauft und berechnet werden.

§. 46.

Von den Höfen, ohne Bewilligung, nichts zu veräussern.

Es sollen auch Unsere Unterthanen nicht Macht haben (keinen ausgenommen) Unsere Güter, oder daran Wir Unser Interesse haben, ganz oder zum Theil zu verkaufen, es geschehe denn mit Unserer Drosten und Amten Verwilligung, welche dann bey sothanen Verhandlungen mit Fleiß in Acht nehmen sollen, daß Unser Gebürniß und Interesse Uns nicht entzogen, oder der Kauf nach Befindung gar nicht bewilliget werde. Wie es mit dem zehenden, 6. oder 4. Pfennig zu halten, das ist oben angezeiget.

§. 47.

Von der Erbfolge und dem Heimfall der Höfe und Güter.

Wenn auch Unsere Unterthanen, an welchen Wir den Eigenthum zu bekräftigen, ohne eheliche Leibeserben, Vater- und Mutterlos, oder auch ohne Schwester und Bruder, verstorben, fället Uns ihr Nachlaß sowohl an Mobilien, als Immobilien, jezt angedeuteter massen anheim; Derowegen Unsern Drosten, Amten und Vögten, fleißige Achtung hierauf zu haben, ernstlich soll befohlen seyn. Weilen auch zu Zeiten die Alten verlebten kinderlosen eigenbehörigen Leute, aus denen Ursachen und zu dem Ende, das Ihrige, nehmlich Haus und Hof, und was dem ankleber, veralieniren und verkaufen, auf daß nach ihrem Absterbende Uns, dem Landesherrn (dem sonsten die Güter von Rechtswegen wiederum heimfallen) nichts verbleibe, und also das Kaufgeld ihren Seiterben zugewendet werde, und Uns also betrüglicher Weise um das Unsrige bringen; Befehlen derowegen Drosten und Amten ernstlich, daß sie auf solche und dergleichen Kaufhändel fleißige Achtung geben, und wofern es nicht die Nothdurft oder Dürftigkeit der abgelebten Personen erfordert, gar nicht darin consentiren, oder aber den 3. Pfenning des Kaufgeldes Uns vorbehalten, und zu Register sezen lassen, wobey gleichwol, nach Befindung, discretio muß in Acht genommen werden, damit nicht wider das Gewissen gehandelt werde.

§. 48.

Von Anweisung neuer Zuschläge, Feuerstellen, Gärten. ꝛc.

Es soll auch kein Drost, Amtmann, Vogt, oder ander Unser Diener im geringsten Macht haben, jemands, er sey auch wer er wolle, ohne Unser Fürwissen, neue Zuschläge zu vergönnen, oder auch die alten Zuschläge im geringsten zu erweitern, sondern wann sie das sehen oder sonst erfahren, sollen sie das als einen groben Excess Unserm Drosten und Oberamtmann bey Pön dreyßig Thaler anzeigen, der Uns davon wahrhaften Bericht thun soll, und soll alsdann der Frewler, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich gestraft werden.

Dieweil Wir aber befinden, wie gar ungebührlich diesfals bisher gehandelt, und wie wenig dem Landesherrn davon eingebracht, dazu auch wie hoch die Gemeine hiermit geenget und bedrenget; so sollen Unsere Drosten, Oberamtmann, Amten und Vögte, den 6. Julii, wo es kein Sonntag ist, oder den folgenden Tag, ein jedes Amt durch und durch ziehen, und die Zuschläge nebens den Haußleuten in Augenschein nehmen, so soll man davon Uns stündlich, wie alles befunden, Relation einschicken, und werden Wir dann drin beschaffen, was sich gebüren will.

Dieweil auch durch die Zuschläge und Roden den Gehölzungen grosser Schade zugefüget ist, und ferner geschehen könnte, so sollen fürbaß in den Gehölzen soviel möglich keine neue Zuschläge gemacht werden, desgleichen das Roden auch hinführo verboten seyn.

Als dann auch die tägliche Erfahrung und der Augenschein bezeuget, wenn den Leuten vor den Gehölzen und Wäldern Koten oder Häuser zu bauen erlaubt wird, daß dieselben um sich greifen, und den Hölzungen ohnwiederbringlichen Schaden zufügen; so wollen Wir keineswegs gestatten, daß hinführo, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, vor die Hölzungen und Wälden Koten oder Häuser gebauet werden sollen, wie Wir dann auch Unsern Drosten, Amten, Vögten und Holtzgeschwornen ernstlich hiemit befehlen, daß sie den Berg- und Holz-Würmern auf die Hand sehen, daß sie die Hölzung ferner nicht verderben, werden sie darüber betreten, sollen sie aufbrechen, und vor den Holzungen ferner nicht gelitten werden.

Wenn aber je Zuschläge, oder neue Feuerstetten, wie auch Garten, von den Unterthanen begehrt werden, so sollen sich Unsere Drosten nebens dem Oberamtmann und Beamten der Gelegenheit zuförderst gar wohl erkunden, wie weit es Uns und Unsern armen Leuten träglich, sothaner Bitte statt zu thun, und Uns das mit allen Umständen schrift- oder mündlich berichten, alsdann wir nach Befindung befehlen wollen, wie es damit soll gehalten werden, und soll einjeder Drost von jeder Morgen, so verweiset, einen Thaler

und

und von jeder Hausstette auch einen Thaler haben, womit dennoch Unsers Oberamtmanns und jeden Orts Amten Gebühr nicht gemeinet, sondern dieselbige nach als vor zu empfangen ihnen soll gestattet werden.

§. 49.

Von der Mast.

Wenn der liebe Gott Mast bescheret, sollen Unsere Drosten, Ober- und Amten die Mast in Augenschein nehmen, und Uns, wie die beschaffen, berichten, und sollen dann ferner Unsere Drosten und Amten ein jeder in seinem Bezirck von der Canzel lassen abkündigen, daß die Interessenten nebenst jeden Orts Schweinhirten auf einen benannten Tag fürs Amt beschieden, die Schweinhirten endlich fragen, wie viel ein jeder, dem sie dienen, Schweine habe, sich auch des bey den Interessenten und sonsten weiter erkundigen, und die Schweine, so ein jeder will eintreiben, beschreiben, nach solcher Verzeichniß hernächst nicht eins, sondern etlichemal die Schweine, doch unverwarneter Sache, ein- und auszählen, und von allen gute Register und Gegenregister halten. Damit sie aber hierin so viel fleißiger seyn, verordnen Wir jedem Unserm Drosten zur Ergötzlichkeit, daß sie, doch ein jeder in seinem Kreiß, von einem fremden Schwein einen guten- und von einem jeden Schwein, wofür sonsten Korn gegeben wird, einen Marien-Groschen sollen haben. Es soll aber den Amten das Schreibgeld, wie das für Alters hergebracht, nichts weniger von jedem Schwein und von einem fremden Schwein ein guter Grosche gegeben werden.

Es sollen aber zu voller Mastzeit einem jeden Unserm Amtmann in den gemeinen Hölzungen sechs, einem Kornschreiber 4, einem Holzvogt 2, und einem Holzknecht 1, Schwein paßirt werden, wie Wir dann auch keinem Meyer, auch andern Hausleuten, oder auch Bürgern in Städten mehr, denn eines jeden Deelzucht austrägt, wollen paßiren lassen, zu welchem Ende Unsere Drosten alle Schweine in den Dörfern auf Jacobi zählen, dann auch an Unserer Statt Bürgermeister und Räthen in Unsern Städten auferlegen lassen sollen, daß sie bey den Eyden, darmit sie Uns verwandt, der Bürger Schwei-

ne

ne und Deelzucht, so sie selbst zugezogen, gleichergestalt alsdann zählen, aufschreiben, und davon ihnen Unsern Drosten und Amten eine Designation alsbald übergeben. Was dann nach derselben Zeit über solche Zahl an Schweinen befunden wird, soll ihnen in die Mast zu treiben nicht verstattet werden.

In Unserm Amt Bückeburg haben Wir bey diesem Punkt eine Special-Ordnung gemacht, wenn Gott der Allmächtige in Unserm Schaumburgischen Walde Mast bescheret, daß dann dieselben, so in dem Walde ohne Entrichtung der Gerste mit ihren Schweinen berechtiget seyn, hinführo nicht mehr Schweine, als wie nachfolgendes mit sich bringet, treiben, dieselben auch allesamt nicht weniger, als dafür Gerste gegeben wird, sollen brennen lassen, würde auch der einer oder ander nicht so viel Schweine, wie dis meldet, auf seinen Trögen halten und haben, soll niemand befugt seyn, den gemachten Anzahl mit fremden Schweinen zu ersetzen, sondern soviel einjeder entweder Inhalts der Ordnung oder darunter hat, dieselben und keine mehr soll er treiben; Und wenn demnach volle Mast ist, soll ein jeder Pastor, so in den Schaumburgischen Wald gehöret, als der Pastor zu Pezen, Frille, Meinsen, Jetenburch, Velden, Sülbecke und Lütkenbremen, und ein jeder Krüger, als nemlich der Krüger zu Meinsen, Frille und Pezen, und also einjeder jetzt vermeldter Interessenten zwanzig Häupter; Ferner ein jeglicher Küster nebens jedem der Geschwornen hie im Amt und dem Achtsmann zu Meinsen zehen Häupter; Wenn aber halbe Mast vorhanden, sollen die Pastoren und andere, so mit zwanzig Schweinen, wie jetzt gemeldet, zugelassen, nicht mehr als zehen Häupter, und die so auf Zehen Schweine gesetzt, nur fünf Häupter in Unsern Schaumburgischen Wald treiben lassen. Einem jeden Bürgermeister Unserer Stadt Obernkirchen sollen drey, und jeglichem Rathsverwandten daselbst zwey Schweine, es sey volle oder halbe Mast, paßiret werden, wer darüber thut, soll ernstlich angesehen werden. Worauf Unsere Drosten und Amtmann sehen sollen, daß diesem in Zeit der Mast also Folge geschehen, und darüber nicht gehandelt werde.

Wir ordnen und befehlen auch hiermit, daß den Schweinhirten in Städten und Dörfern, aus erheblichen Ursachen, die in Unserer Polizeyordnung angedeutet, hinführo keine eigene Schweine mit der gemeinen Heerde in Som-

merse

mers- oder Winterszeiten zu halten sollen verstattet, dagegen aber ihnen ihr Lohn verbessert werden, immassen Wir dann auch aus gleichen Ursachen keinem Schweinhirten in der Mast Schweine wollen passiren lassen.

Was dann über diese Ordnung in der Nachzählung in den Aemtern an Schweinen befunden, soll man pfanden und in Schurstall treiben, bis Wir Uns erklären, wie damit soll gebäret werden.

§. 50.

Von der Schweinezucht auf den Vorwerkern.

Weil Wir auch befinden, daß von der Deel-Zucht der Schweine, wenn der Unkost auf die Schweinmeisters und Schwehens angewandt, abgezogen, wenig Vortheils zu spüren, in Betracht, daß gleichwol jährlichs (Gottlob) ein groß Getreidig bey Unsern Aemtern eingesamlet, von welchem dann viel Aechters fallen muß, und also mehr an Hauptschweinen, als bis dahero geschehen, können erzogen werden; Als befehlen Wir hiemit Unsern Drosten, Ober- und Amtmann, daß sie mit allen getreuem Fleiß darauf sehen sollen, daß soviel Hauptschweine von drittehalb und dreyen Jahren erzogen und geliefert werden, als solches Unser Special-Befehl mitbringet.

§. 51.

Mahl-Schweine auf Geld zu setzen.

Als Uns dann auch nicht gelegen, die Mahl-Schweine hinführo ziehen zu lassen, weil Betrug darunter gespüret, so sollen Drosten und Amten hinführo für jedes Schwein an Gelde nehmen, wie nachfolget, von jedem Meyer drittehalb Thaler, von Halben-Meyer anderthalb Thaler, vom Höveker einen Thaler, vom Köter 18 Groschen, vom Brinckſitzer 12 Groschen, welche aber übers andere Jahr ein Mahl-Schwein geben, davon soll die Hälfte jährlich, wie obsteht, eingenommen werden; die auch mehr als ein Mahl-Schwein geben, wie bey Unserer Probstey Obernkirchen, soll für ein jedes Mahl-Schwein nach der Taxe, wie obstehet, gefürdert und Uns von den Amten in ihren Registern berechnet werden.

§. 52.

Mahl-Hämmel und Mahl-Lämmer in Natur zu nehmen.

Was aber **Hämel- und Lämmer-Mahlung** betrifft, damit soll fürtan, wie bishero gebräuchlich gewesen, verfahren werden, worüber Unsere Drosten Aufsicht haben sollen, daß Uns nichts unterschlagen oder veruntreuet werde, zu dero Behuf jedes Orts die Schäfer bey ihrem Eyde sollen berichten, was ein jeder an Schaafen gehabt, und zu dero Zeit noch habe.

§. 53.

Vom Rechnungswesen.

1.) Abnahme der Rechnungen.

So sollen auch Unsere Amtleute mit ihren **Registern** sich darnach schicken, weil Wir gnädigen Fürhabens, alle Jahr am Montage nach Quasimodogeniti die Register selbst anzufangen, und bis so lange, daß sie von allen Aemtern genommen, zu continuiren; daß alsdann ein jeder damit gefaßt sey, und alles Geld bey Handen habe.

Wie dann auch ein jeder **Kornschreiber** mit seinen Registern, weniger nicht als die Amten, Montags nach quasimodogeniti gefaßt seyn, und Uns dieselben mit allen hinterstelligen Zinsen, Verfällen und Aufkünften, nichts ausbescheiden, einliefern sollen; Auf daß nun dasselbige um so viel richtiger und gewiß erfolge, sollen Unser Oberamtmann, Amten und Kornschreiber beschaffen, daß all Unser Korn beym jeden Amt vor Ostern sey ausgedroschen.

§. 54.

2.) Summarische Extracte der sämtlichen Rechnungen vor der Abnahme zu übergeben.

So sollen auch Unsere Amte und Kornschreiber auf Sonntag Palmarum einen **Summarischen Extract** ihrer Geld- und Korn-Register sowohl Einnahme als Ausgabe verfertigt bey Unserm Hoflager in Persona selbst einliefern, als Bescheids erwarten, damit man mit der Rechnung auf Montag nach Quasimodogeniti desto ehe zu gänzlicher Richtigkeit kommen könne.

§. 55.

§. 55.

3.) Form der Register und Belege in Einnahme und Ausgabe.

Es sollen auch Unsere Amtleute und Kornschreiber gar nichts ausgeben, sie haben dann Unsern unterschriebenen Befehl.

Es soll auch kein Amtmann Besoldung, noch sonsten etwas vom Amt, ohne Unsern unterschriebenen Befehl, bezahlen, außerhalb den Personen, so in Unserer unterschriebenen Verzeichniß zu finden.

Ihre Register sollen auch Amten und Kornschreiber sowohl mit aller Einnahme und Ausgabe, als auch mit der Dienstrechnung in unterschiedliche gewisse Capitel austheilen, und nach der Form regulizen, die Wir ihnen haben vorgeschrieben.

§. 56.

Aufsicht auf die Reparation der herrschaftlichen Gebäude.

Drosten und Amten sollen auch mit Fleiß darauf sehen, daß an Unsern Häusern, Vorwercken und Aushöfen, an Dach und Fach, auch sonsten nichts verfalle, sondern stets ausgebessert werde; wenn aber was sonderliches dran zu bessern, solches sollen sie nebens dem Oberamtmann besichtigen, und unter ihrer beyden Hand an Uns gelangen lassen, und sich weitern Befehls darüber erholen; was es auch gekostet, solches sollen sie zuvor anhero ab subscribendum überschicken, ehe sie es in die Extracte sezen.

§. 57.

Wie unvermögende Dienstpflichtige auf Dienstgeld zu sezen.

Unsere Drosten und Amten sollen auch mit Fleiß Achtung darauf haben, daß alle drey oder vier Jahr die armen Leute, so Dienstgeld gegeben, und sich in berührten Jahren wieder erholet, wiederum zu Dienst gefördert, und andere Unvermögende, so irgends durch Abfall ihres Viehes oder andere unvermeidliche Wege zurückkommen, an der vorigen statt wieder zu Dienstgeld gesetzet, und solche Abwechselung allemal in Acht genommen werde.

§. 58.

Aufsicht

a) auf die Jagd.

So sollen Drosten und Amten mit allem Fleiß auch darauf sehen, auch jemands a posta darauf bestellen, daß die vom Adel, so Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, nicht weiter jagen, als die Jagd-Pfähle ausweisen.

§. 59.

b) auf die Fischerey.

Desgleichen sollen Drosten und Amten nebens andern Unsern Dienern auf Unsere fliessende Hegewasser und Teiche gute Aufsicht haben, auch an den Ortern, da es den Holzgeschwornen gelegen, dieselbigen darauf befehligen, und an den Ortern, da es den Holzgeschwornen abgelegen, andere Personen darauf bestellen, die mit Fleiß darauf warten.

§. 60.

Vom Unterhalt der Jäger und der Jagdhunde.

Es sollen auch Unsere Amten bey Unsern Häusern die Jäger, so oft sie von Uns mit Unserm schriftlichen Befehl dahin geschickt werden, aufnehmen, und für Wind- und Jagd-Hunde jedes Tags, so lange sie da seyn, einen Himten Rocken, einen Himten Gersten, und einen Himten Haber, in große Brode backen lassen, imgleichen auf Jägermeisters- und Jägers-Pferde nebens Heu und Stroh einen halben Himten Haber auf Tag und Nacht entrichten,

Es soll aber mit Aufsütterung der Reckel also gehalten werden, daß man von vier Wochen zu vier Wochen beym jeden Amt nach Vielheit der Reckel von Dreyen und Gersten, soviel gröser Brod soll backen, daß sie damit die Zeit über nach Nothdurft können hingehalten werden, welches Korn Unsere Kornschreiber sollen mit in die Monatregister bringen.

§. 61.

§. 61.

Von Jagddiensten.

Unsere Drosten und Amten sollen auch beschaffen, so offt die Jäger bey jedem Amt seyn, daß jedesmals an Personen zum jagen nicht mehr Leute, als Unser special Befehl, so hiebevor bey jedes Amt geschicket, vermeldet, geladen werden, und allemal nach geendigter Jagd die Nachzählung der Personen durch die Vögte geschehe, und die, so nicht erschienen, zu Bruch gesetzet werden.

§. 62.

Bauerhunde sollen Knüttel am Halse haben.

Wie Wir dann auch hiemit ordnen und wollen, daß kein Bauer einigen Hund halten soll, es habe dann derselbe Hund einen Knüttel von einer Ellen Länge am Halse, bey Pöen eines Thalers, den die Amten allemal sollen einfordern und Uns zu Register bringen, dero Behuf die Hunde etlichemal im Jahr, jedoch in der Stille und unvermerckt, besichtiget werden sollen.

§. 63.

Vom Atzungsgelde für die Gefangenen.

Die Amtleute sollen bey den Häusern die Gefangenen speisen, und soll es mit dem Kostgeld also gehalten werden: wer den Gefangenen setzet, sind Helden und Schlösser verbürgt, der soll auch dem Amtmann das Kostgeld nach Gebühr und Billigkeit bezahlen; Wenn aber Wir Obrigkeits wegen jemands einziehen lassen, ist dann derselbige des Vermögens, soll er auch dem Amtmann das Kostgeld bezahlen, wo nicht, soll er es ordentlich aufsetzen, und die Zettel Unserm Oberamtmann zustellen, die Wir dann, wann sie recht befunden, unterschreiben, und für jede Mahlzeit dem Amtmann drey Groschen geben wollen, der auch die Gefangenen dafür wohl halten soll.

§. 64.

Von Beköstigung des Scharfrichters.

So wollen Wir ihm auch für den Scharfrichter und sein Gesinde, wenn man deren beym Amte zu thun hat, vier Groschen für die Mahl-

zeit

zeit paßiren lassen, doch daß es mit der Verzeichniß werde gehalten, wie obsteht.

§. 65.

Vom Schweinschneider.

Desgleichen sollen Unsere Amten dem Schweinschneider Johann Wenten oder seinen Successoren, so oft er seine Arbeit bey Unsern Aemtern verrichtet, neben seinem Gesinde Futter und Mahl verschaffen, auch demselben jährlich ein Schwein vom Stoppel folgen lassen.

§. 66.

Von Besetzung der Unterbedienungen bey den Aemtern.

Es sollen auch Unsere Beamten keine Diener bey den Aemtern auf- und absetzen, sondern es soll Uns zuvor angezeiget werden, wollen Wir nach Erkundigung ferner darin befehlen.

II. Ordnung,

wie es mit den verschuldeten Höfen gehalten werden soll.

Nachdem dann auch die Erfahrung bezeugt, daß die verschuldeten Meyte und Köter dieser Unserer Grafschaft Schaumburg nicht wieder herfürkommen, noch die Höfe errettet, vielweniger die Creditores des Ihrigen bezahlt werden können, wo nicht diesem Unwesen in Zeiten vorgebauet werde, daß Wir Uns deshalber sorglich angelegen seyn lassen, angeregten Sachen auf nachfolgende Weise dergestalt zu remediren, und denen, soviel möglich, gewisse Maaß zu geben; daß Uns die gewöhnlichen Frohndienste, Landfolge, Schatzung, Mahlschweine, Michaelis-Schaz und andere Gebührniß, dann auch den Gutherren ihre jährliche Gefälle und Hebung frey bleiben, darnächst auch den Creditoren soviel möglich und es der Güter Gelegenheit ertragen können, nach eines jeden Crediti Beschaffenheit geholfen werden möge. Ordnen, sezen, und befehlen demnach hiermit ernstlich, und wollen, daß

§. 67.

§. 67.

1.) Von der Elocation oder Aeusserung der Höfe.

Zum ersten den armen verschuldeten Meyern und Kötern, sonderlich mit vielen kleinen Kindern begabten, soll Hauß und Hof, neben etwa 5 oder 6 Morgen Landes gelassen werden, die Jagddienste und Landfolge, imgleichen den Gutherrn Hüner und Eyer, dann auch den Priestern und Kirchendienern die Gebühr davon zu entrichten.

Zum andern die übrigen zugehörigen sämtlichen Ländereyen, Wiesen und Kämpe, sollen den Creditoren auf etwa zehn Jahr und einem jeden pro quota ac rata debiti eingeraumt und eingethan werden, dergestalt, daß sie und ein jeder jährlich von jeder Morgen, nach der Länderey Qualität und Gütigkeit, einen Thaler mehr oder weniger entrichten, und um besserer Ordnung, irgend 4. oder 5. glaubhafte Leute aus ihrem Mittel eligiren, und dieselben sich hinwieder durch einen besondern Contract verpflichten, und vermöge desselben die Summen von aller Länderey von den Creditoren jährliches, zu bestimmter Zeit, ans Amt gegen Quitung liefern und zusammenbringen sollen.

Zum dritten sollen Unsere Drosten und Amtmanne über den eingelieferten Geldern richtige Register halten lassen, und dran seyn, daß wegen obberührter Unserer Gebührniß fürerst so wohl an nachstehenden Diensten als andern daran habenden Interesse richtig gemacht und Unsere Register erfüllet, dann auch den Gutherrn das ihrige entrichtet werde.

Was dann an den aufgebrachten Geldern übrig bleibt, das soll dergestalt unter die Creditores vertheilt werden, daß fürerst diejenigen, so rechtmäßiger Weise Consens erlangt haben, und darnach die, so keinen Consens haben, gleichwol mehr nicht, als sechs auf's hundert, oder sonst die christliche Liebe und Billigkeit erduldet, empfangen, pro quota in Acht genommen; den andern aber, so wucherliche Händel verübt, und mehr als sechs auf's hundert jährliche genossen, die haben Consens oder nicht, soll dasjenige, was sie also, wie jetzt gemeldet, über sechs auf's hundert jährlich genutzt und bekommen, als ein verboten Wucher in sortem computiret und daran gekürzet wer-

werden, immassen sie dann auch wegen solch verübten Wuchers, Kraft des heiligen Reichs Constitutionen den vierten Theil der Hauptsummen sollen verloren haben, und Uns derselbe zur Strafe heimgefallen seyn.

Zum vierten, da sich befindet, daß die Schulden höher laufen, als das Guth werth ist, auf den Fall soll einem jeden Creditori pro rata abgezogen, das debitum ad qualitatem bonorum redigirt, und dann erstlich die Länderey und Güter unter die Creditores Locations-Weise obangezeigter massen pro rata getheilet werden.

Zum fünften soll es mit denjenigen, so schon mehr oder weniger im Besitz haben, gleichergestalt auch also gehalten werden, daß nemlich dieselben zuvor liquidiren, und dann nach Gelegenheit, weniger oder mehr, wegen ihres Nachstandes, sollen zu erwarten haben; Wenn dann die zehen Jahre (oder wie es ratione quantitatis debiti jederzeit geordnet wird) verflossen, so soll die ganze Summa todt und erloschen, die Höfe und Länderey durchaus frey, und den Meyern oder derselben Kindern (wofern die zu Colonen tüchtig und qualificirt) erledigt seyn, wornach die Contracte sollen formirt und gerichtet werden.

Zum sechsten, wenn in künftig sich zutrüge, daß jemand einen Amts-Consens auf etliche Gelder und Länderey fordern würde, alsdann sollen Unsere Drosten und Amten nicht absonderlich, sondern conjunctim und zugleich, an Unserer statt, nach Gelegenheit des Guts und crediti, consentiren; Im Fall sie aber mehr willigen, als die Höfe ertragen, und die Leute deswegen ihr Gebühreniß nicht leisten können, so sollen sie, Unsere Drosten und Amten, dafür haften, und für ihre Persohn dazu antworten.

§. 68.

2.) Wie es zu halten, wenn keine Aeusserung statt findet.

Endlich und zum siebenden, da sich bey dieser Unserer Verordnung auch begeben möchte, daß die Creditoren die Länderey obgedachter Maßen anzunehmen sich verweigern, und viel lieber ihres Crediti gänzlich begeben

würden, auch sonsten niemands vorhanden, der sich, dieselbe auf vielgedachte Maasse anzunehmen, bequemen könnte, auf solchen Fall soll den Gutherren frey stehen, die Länderey anzunehmen und dieselbe zu gebrauchen, oder andern gebrauchen lassen, und Uns Unsers an den Höfen habenden kundbaren Interesse befriedigen, bis so lang zu andern Gelegenheiten füglich gedacht, und die Höfe von Uns, mit der Gutsherren Vorwissen, mit einem tauglichen Colono wiederum besezt werden können, oder wofern auf jezigedachten Event die Gutherren Uns oder Unsern Drosten und Beamten einen tauglichen Colonum, der sowol Uns wegen der Dienste und anderer Præstationen, als ihnen den Gutherren, wegen ihrer Gebür, annehmlich und genug seyn mögte, præsentiren werden, so sollen vielgedachte Unsere Drosten und Amtleute dieselben Höfe an Unserer Statt mit denselben besezen, und dahin sehen, daß sowohl Uns an Unserm Interesse, als auch den Gutherren an dem ihrigen nichts entzogen, sondern allen Sachen ihre gebührende Maasse gegeben werden möge.

III. Holz-Ordnung.

Als dann auch hochnöthig, daß eine beständige durchgehende gleichmäßige Holzordnung in Unserer Grafschaft observiret und gehalten werde; so haben Wir die aus Unserer Land- und Polizeyordnung extrahiren, und dieser Unserer Amtsordnung, wie folget, inseriren lassen.

§. 69.

Eichenkämpe anzulegen und Eichenheister zu pflanzen.

Erstlich dieweil täglich viel Holz zu bauen und zu brennen niedergehauen wird, auch sonst viel verfehrt und vergehet, und, so dagegen nichts gepflanzet noch geheget, die Nachkommen nichts finden, und also ein ohnwiderbringlicher Schade daraus erfolgen würde; So soll vor allen Unsern Städten, Flecken und Dörfern, wo bereits keine Ecker-Kämpe sind, aus der Gemeine ein bequemer Plaz, da der Grund und Boden gut dazu ist, ausgesehen und dergestalt aptiret werden, daß zu rechter Zeit derselbe Plaz mit Eicheln wohl be-

saamet und bestellet werden könne, worauf dann Unsere Drosten und Amten mit Fleiß sehen sollen, daß diesem also ohnnachläßig nachgelebet werde.

Wenn dann die Eichheister aufgeschlagen, und so groß sind, daß sie zu pflanzen dienen, soll nicht jedermann zulaufen und dieselben ausroden, sondern Unsere Amten und Vogte sollen einen gewissen bequemen Tag zu rechter Zeit und im Wahl dazu bestimmen, an welchem in ihrer und der Aeltesten aus Städten, Flecken oder Dörfern Gegenwart die jungen Eichheister in die gemeinen Holzungen, auch hin und wieder um und auf die Feldmarcken gesezt, mit Dornen und Pfählen befriediget, oft besichtiget, und an der abgehenden Statt andere wieder gepflanzet werden mögen.

Es sollen aber die Hester aus den gemeinen Holzungen nicht ausgerodet werden, es sey dann, daß sie so dick stehen, daß die Befehlsleute und Holzgeschwornen befinden, es sey nütze, daß etliche ausgerodet werden, und es erlauben und weisen, wo und wie viel ausgerodet und versezt werden sollen.

Und sollen die Amtleute, Vögte, Holzgeschwornen, Holzknechte und andere, die dessen Befehl haben, ein jeder in seinem befohlenen Amt ein fleißig Aufsehen haben, daß alles und jedes, was obstehet und hernach folget, förderlich geschehe, und nicht verbleibe, oder Wir wollen es hart strafen.

Wo auch bereits Eckernkämpe vorhanden, darin die Hester so groß wären, daß man sie umsetzen kan, so soll dasselbige geschehen, und dieselbige oder andere Kämpe wieder von neuem besaamet werden.

§. 70.

Keine Bäume zu kreuzen und die Borken nicht zu klopfen.

Es soll niemand Eichen, Buchen oder andere fruchtbare Bäume kreuzen, noch die Borcken klopfen, abschälen, abziehen, oder sonst durch andere Weise verkehren, bey ernstlicher Leibesstrafe.

§. 71.

Kein Feuer an die Bäume zu legen.

Es soll auch niemand Feuer an die Bäume machen und die Bäume dadurch umbrennen, oder verderben, wo aber jemands hierüber solches thun, und drauf betreten, oder sonst ausgespüret würde, der soll zum erstenmal fünf Thaler zur Strafe geben, zum andern mal zehen Thaler, und zum drittenmal funfzehen Thaler erlegen, würde er aber zum vierten mal dran schuldig befunden, so soll er am Kacke gestäupet und ihm ein Ohr abgeschnitten, und folgends des Landes verwiesen werden.

§. 72.

Keine Eichheister abzuhauen.

Wer muthwillig einen Eichenheister abhauet, oder sonst schandflecket, und drauf betreten, oder sonst ausfindig gemacht wird, der soll gefänglich eingezogen werden, und das erstemal zehen Thaler, das andermal zwanzig Thaler, das drittemal dreyßig Thaler zur Strafe geben; würde er aber zum viertenmal solche That begehen, soll er am Kacke gestäupet, ihm ein Ohr abgeschnitten, und des Landes verwiesen werden.

§. 73.

Keine Bäume zu stäufeln.

Es soll niemand fruchtbare Bäume stäufeln; wer drauf betreten oder schuldig befunden würde, der soll zum erstenmal fünf Thaler, zum andernmal zehen Thaler, zum drittenmal funfzehn Thaler zum Bruch geben, und wo er dran schuldig zum viertenmal befunden würde, soll er am Kacke gestäupet, ihm ein Ohr abgeschnitten, und des Landes verwiesen werden.

§. 74.

Keine Hecken zu durchhauen und zu zernichten.

Es soll auch niemand dem andern seinen Hagen durchhauen oder vernichtigen; wer aber das thun würde, der soll mit gleicher Strafe, wie im nächsten Articul vom Stäufeln der Bäume gesezet ist, beladen werden.

§. 75.

Dagegen auch mit den Hecken die gemeinen Wege nicht zu beengen.

Daß aber die Hagen in die gemeinen Wege nicht sollen gedrungen und damit verderbet werden, ist verboten, wornach sich jedermann soll wissen zu richten.

§. 76.

Hainebüchen sollen nicht bey der Erde abgehauen, sondern geköpfet werden.

Wer Heynebüchen zur Feurung oder sonst hauet oder hauen will, der soll dran seyn, daß die nicht bey der Erde abgehauen, sondern geköpft werden, damit sie wiederum aufwachsen mögen, würde aber jemands hierüber dieselbigen bey der Erde abhauen, der soll darum gepfandet und hart gestraft werden.

§. 77.

Weidenbäume zu pflanzen.

Ein jeder soll sich befleißigen, daß er Weiden pflanzen und erzeugen möge, damit er deren zu den Zäunen und anderer Nothdurft möge zu gebrauchen haben; doch soll ein jeder drauf Achtung geben, daß er dieselbigen auf oder an das Seine pflanze, und nicht auf eines andern Gut, noch einem andern zu nahe setze.

§. 78.

Keine Pottweiden abzuhauen.

Wo jemands eine Pottweide abhauet oder schandflecket, wodurch sie verderben möchte, und darauf betreten oder sonsten deshalben schuldig erkannt würde, der soll für jede Pottweide fünf Thaler zum erstenmal, zum andernmal zehen Thaler, und zum drittenmal funfzehn Thaler zur Strafe geben, würde er aber solche Unthat zum viertenmal begehen, soll er am Kacke gestrichen, und des Landes verwiesen werden, worauf Drosten und Amten nicht allein mit sonderem Fleiß sehen, sondern auch jedesmals dieses also exequiren sollen.

§. 79.

Keine Zaunruthen zu hauen.

Zaunruthen sollen zu hauen ganz verboten seyn; allein was ein jeder zu seinem Hof und Kohlgarten vonöthen haben wird, das soll ihm auf vorhergehende Besichtigung von den Aemten, Vogten oder Holzgeschwornen nachgegeben und umsonst gewiesen werden, und wenn jemand also Zaunruthen zu hauen nachgegeben wird, sollen dieselbigen in den Wahltagen gehauet werden. Wo hierüber jemands Zaunruthen aus sich selbst, ohne Bewilligung, hauen würde, der soll drum gestrafet werden, inmassen wie von den Weiden obgesezt ist.

§. 80.

Hirten sollen keine Barten und Aexten im Gehölz bey sich führen.

Die Kühe- und Schweinehirten, Schäfer und andere, so mit Vieh zu Holze treiben, und hüten, sollen keine Barten, Aexten, noch andere scharf oder Eggerau, damit Holz kan gehauet oder geseriget werden, tragen, bey Verliermig desselbigen und Strafe eines Thalers, so oft sie hierwider handlen werden.

§. 81.

Ein jeder soll bey seiner Gerechtigkeit bleiben.

Es soll einem jeden seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Hölzern, darin er berechtiget, oder es von Alters hergebracht hat, gelassen, der Mißbrauch aber verhütet werden.

§. 82.

Rad- und Wagen-Holz nach Gelegenheit anzuweisen.

Es soll den Leuten aus den Hölzern, darin sie berechtiget sind, mit nothdürftigen Rad- und Wagen-Holz nach Gelegenheit und Vermögen der Hölzer verholfen werden.

§. 83.

§. 83.

Ein jeder soll in der Waar, darin er berechtiget ist, bleiben.

Es soll auch niemand weder zu Bauholz, Zaunruthen, noch sonsten einigem andern Gebrauch in andere Waar oder Marck, denn darin er von Alters berechtiget gewesen, zu hauen gewiesen werden, sondern ein jeder soll bleiben in der Waar und Marck, darin er gehöret, damit diejenigen, die in solche Waar gehören und berechtiget sind, dadurch nicht beschweret, und die Gehölze nicht verhauet, noch verwüstet werden.

§. 84.

Ein Bauer soll an die Stelle eines jeden ihm angewiesenen Baumes drey Eichheister pflanzen.

Wann einem Bauersmann Holz zu hauen erlaubt oder gegeben wird, so soll er für jeden Eichbaum, den er abhauet, drey Eichenheister aus des Dorfs Heisterkamp wieder in dieselbige Holzung zu rechter Zeit pflanzen, und die drey nacheinander folgende Jahre erhalten und aufweisen.

§. 85.

Das Holz soll zu dem Zweck, wozu es angewiesen ist, verwendet werden.

Es soll auch ein jeder das Holz, das ihm zur Besserung seiner Gebäude und Zäune erlaubt oder gegeben wird, verbauen, und nicht verkaufen, oder sonst verwenden, bey Unserer schweren Straf und Ungnad.

§. 86.

Die trockenen Bäume anzuweisen und das grüne Holz zu schonen.

Auch sollen die alten drögen Bäume, die zu bauen dienstlich sind, gewiesen, und das grüne fruchtbare Holz zur Mast, so viel immer möglich, verschonet werden.

§. 87.

Beym Bauen soll das alte Holz mit verbauet werden.

Wenn auch jemand Bauholz fordert, so soll sein Gebäu besichtiget werden, auch das fleißige Einsehen geschehen, daß er das alte Holz mit verbaue.

§. 88.

§. 88.

Diejenigen, welche eigene Gehölze haben, sollen dieselbigen zu ihrer Nothdurft mitgebrauchen.

Welche eigene Gehölze haben, darin Holz stehet, das zu Bauholz dienlich ist, dieselbigen sollen zu ihrer Selbstnothdurf ihres eigenen Holzes mit gebrauchen, damit es nicht alles auf die gemeinen Gehölze gelegt werde.

§. 89.

Den Grund der neuen Gebäude auf steinernen Mauern über der Erde zu legen.

Wer ein neu Gebäu fezet, der soll die Gründe nicht in, noch auf die Erden, sondern aufs wenigste eine Elle über die Erde legen, und darunter zwey Schuh oder eine Elle hoch mit Steinen mauren lassen, damit die Gründe destoweniger verrotten mögen.

§. 90.

Das Holz mit der Säge zu schneiden.

Welche auch bauen wollen, die sollen die Sägen gebrauchen, damit das Holz desto weiter reichen möge.

§. 91.

Die Feldzäune abzuschaffen und an deren Stelle grüne Hecken zu pflanzen.

Weil auch die Feldzäune viel Holz verwüsten, so soll hinfürter, wo keine gemeine Trift hingehet, kein Feldzaun mehr gemacht, und diejenigen, die jetzunder sind, nicht gebessert werden, sondern vergehen, und wer seinen Acker oder Wiesen befriedigen will, der soll einen Graben darum machen, und denselben mit Weiden, Ellern, Hecken, oder andern Holz bepflanzen.

Wer dann also mit seinem eigenen gepflanzten Holz und Strauch kan einen Zaun halten, der mag ihn machen und behalten.

Als auch an etzlichen Orten Feldzäune oder Hagewerck von eitel Eichenholz sind, dieselbigen sollen, wie obgemeldet, abgethan werden, und keiner dieselbigen auch von seinem eigenen Holz nicht wieder bessern noch machen,

es

es wäre denn, daß daselbst eine gemeine Trift herginge, und er anderes unfruchtbares Holz zu dem Zaun nicht bekommen möchte.

§. 92.

Der Mißbrauch der Rost- oder Gilden-Bäncke, wie auch der Fastelabends- und Kirchmeß-Bäume wird abgeschaft.

Der Misbrauch, daß zu einer jeden Rost oder Gilden sonderliche Bäume zu Bänken, darauf die Leute sitzen mögen, gefordert werden, soll auch abgethan seyn, und in jedem Kaspel etzliche Bänke gemacht und verwahret, und zu allen Kosten und Gilden geliehen und gebraucht, und dann wieder hingesezt und verwahret werden.

Also auch sollen die Kirchmessen- und Fastelabends-Bäume zu hauen verboten seyn.

§. 93.

Keinen Mist an die Gründe der Gebäude zu legen.

Weil auch augenscheinlich, daß in Flecken und Dörfern der Mist an die Gebäue gelegt, und dadurch die Gründe und Ständer an den Gebäuden verrotten und verdorben werden; so soll hinfürter niemand seinen Mist an die Gründe, sondern ihn so fern davon legen, daß zwischen den Gebäuden und dem Mistplaz Raum sey; wo jemand hie wider thäte, dem soll kein Bauholz wiederum nachgegeben noch vergünstiget werden.

§. 94.

Beym Hauen der Büchengehölze soll man Lathreiser stehen lassen.

Nachdem man der täglichen Feurung zu Leibes- und Lebens-Erhaltung nicht entrathen kann, und bisweilen nach der Gehölze Gelegenheit den mehrern Theil Buchenholz dazu gebrauchen muß; so sollen an den Oertern, da die Buchen mit dem Hau nicht können verschonet werde, nach Gelegenheit Lathreiser stehen bleiben, und aufgeschnatelt werden, also daß auf den 12. 15. und 20. Fuß, wie sichs am besten in den Gehölzern leiden und schicken will, ein Lathreiß stehen bleiben und aufgeschnatelt werden soll.

§. 95.

§. 95.

Das Lagerholz soll zur Feurung gebrauchet werden, eher als das fruchtbare Holz.

Wo Lagerholz in den Gehölzen vorhanden ist, das sol aufgesucht und zur Feurung gebraucht werden, ehe dann das fruchtbare Holz daselbst angegriffen wird.

§. 96.

Die Hopfenstaken sollen aus unfruchtbarem Holz gehauen werden.

Als auch zu den Hopfen-Stacken viel junge Buchen oft gehauen werden, und daher ja soviel Schadens den Gehölzen als von den Zaunruthen geschieht; so sollen hinfort die Hopfen-Stacken aus unfruchtbarem Holz gesucht und gehauen, und dazu kein fruchtbar Holz gebraucht werden.

§. 97.

Kein Lathreiß abzuhauen.

Wer ein Lathreiß hauet, es sey ein Knecht oder Junge, der soll drum gestraft werden, und jedesmal für jedes Stück fünf Marck geben, wo aber der Herr selbst solches thun oder befehlen, oder damit bey, an und über seyn würde, der soll für jedes Stück, und so oft es geschieht, fünf Thaler geben.

§. 98.

Die Gehölze sollen in bestimmte Schläge und Gehäge eingetheilt werden.

Dieweilen auch an etlichen Oertern die Gehölze fast ganz verhauen sind, darum soviel mehr Aufsicht daselbst vonnöthen; so sollen an den Oertern, da solcher Schade vorhanden, die Gehölze ganz zugeschlagen, und in Gehege gelegt werden, also daß man die Gehölze in etzliche Zuschläge, die nach Jahren gehauen werden, möge vertheilen, alles nach der Größe und Weite der Gehölze; welcher Ort dann zum hauen das Jahr verordnet wird, darin soll ein jeder, so darin berechtiget ist, seine Feurung suchen und hauen, aber gleichwol sollen darin die Lathreiser nicht abgehauen, sondern verschonet und aufs

geschnatelt werden, wie davon hieroben gesezet ist; Und damit ein jeder wisse, welchergestalt die Gehege und Zuschläge verordnet, und diese Ordnung so viel mehr gehalten werde, sollen etzliche Unserer Räthe, auch Amten und Diener desselben Amts verordnet werden, die samt denjenigen, so in dieselben Gehölze berechtiget sind, auf eine nahmhafte Zeit in und bey die Gehölze ziehen, und mit derselbigen aller Rath und Zuthun, solch Gehege verordnet, und in einen Zuschlag genommen, auch einem jeden bey höchster Strafe eingebunden werden, daß sie die Jahrzahl über, deren man einig wird, derselbigen Gehege mit dem Haw und Vieh sich enthalten sollen, wenn aber die bestimmte Jahrzahl vorbey, soll ein jeder seine Gerechtigkeit wieder gebrauchen, und soll der Zuschlag mit einem Hagen umknicket werden, damit das Vieh so viel mehr das Holz verschonen, und daraus bleiben möge.

§. 99.

Diejenigen, welche eigenes Gehölze haben, sollen dieselbigen nicht verhauen, sondern in gutem Stande erhalten.

Nachdem auch etzliche Stände in der Grafschaft ihr eigenes Gehölz haben, so soll denselben diese Ordnung an ihrem Eigenthum und Gerechtigkeit unschädlich seyn, doch daß ein jeder nicht desto minder daran seyn soll, daß dieselbigen ihre Gehölze nicht verhauet, noch verwüstet, sondern in wesentlichem Stand erhalten werden.

§. 100.

Kein Holz ausser Landes zu verkauffen.

Als man dann grossen Nachtheil ab dem empfindet, daß Unsere Unterthanen Feuerholz in fremde Oerter verführen, und draus nicht allein in Unsern Städten Theurung, sondern auch die Beschwerniß entstehet, daß man ganz wenig oder bald kein Feuerholz um Geld bekommen kan; so soll hinführo kein Feuerholz ausserhalb Unserer Grafschaft verführet, sondern in Unsere Städte und Flecken zu Kauf gebracht werden, bey Pön zehen Thaler.

Wie Wir denn auch, was Wir an Holz entrathen können, viel lieber dasselbige Unsern Unterthanen, als Fremden, um die Gebür wollen überlassen.

§. 101.

§. 201.

Bestimmung des Preises beym Verkauf des Holzes innerhalb Landes.

Es sollen aber Bürgermeister und Räthe in Städten und Flecken gute Aufsicht und Verordnung thun lassen, daß den Leuten, die Holz zu Marckt und Kauf bringen, der gebührliche Werth dafür gegeben, und sie nicht schimpflich aufgehalten werden, also sollen auch die Hansleute an der Gebürnis sich ersättigen lassen, und darüber den Kauf nicht steigern.

Dieweil aber etzliche Unserer Unterthanen mit andern Ausländischen gemeine Gehölze haben, gebrauchen, und darin berechtiget sind, soll darin gebührliche Maasse gehalten werden, daß denen an ihrem Gebrauch, Eigenthum, Rechten und Gerechtigkeit hierdurch nichts abgehen möge, dann solches hiermit nicht gesucht, noch gemeinet wird.

Wann einem Hausmann zu Gebäuden oder Wagen ein Baum nachgegeben und gewiesen wird, soll den Holzvögten, Knechten oder Geschwornen, für ihre Arbeit für jeden Baum zwey Mariengroschen und nicht mehr gegeben werden, doch soll solch Geld an die Amten eines jeden Hauses, dahin die Gehölze gehörig sind, geliefert werden, davon es die Holzvögte, Knechte oder Geschwornen wiederum empfangen sollen.

§. 202.

Mißbräuche in Städten und Flecken werden abgeschaft.

Wenn auch befindlich, daß an etzlichen Oertern allein um des Holzes willen in den Städten von den Eingesessenen Karren und Pferde zugelegt, dasselbe soll hinfort nicht geschehen, noch gestattet werden; Weil es aber bey etzlichen Städten eingeschlichen, als sollen Drosten und Amten bemächtiget seyn, dasselbige alsbald abzuschaffen, denn den Gehölzen dadurch grosser Abbruch geschieht, doch soll ihnen hiermit auf einem Zugkarren unfruchtbar Holz aus den Gehölzen, darin sie berechtiget, zu lesen und zu holen unbenommen seyn, aber fruchtbar Holz sollen sie darauf nicht führen, noch holen, und wo sie darüber betreten, oder es sonst ausfindig gemacht würde, sollen sie gepfändet und gestraft werden.

Also auch sollen die Bürger in Städten und Flecken, die Pferde und Wagen halten, oder sonst auf den Zugkarren einem andern in den Städten und Flecken kein Feuerholz zubringen, noch dasselbige weder um Geld verkaufen, noch an Bezahlung ihrer Arbeit thun, sondern ein jeder, zu seiner Selbstbehuf, seiner Gerechtigkeit in den Gehölzen, laut dieser Ordnung, sich gebrauchen, und weiter keines Abführens unternehmen: Wo aber solches hierüber diesem Verbot zugegen geschehen würde, der soll darum ernstlich nach Gelegenheit gestraft werden, und dadurch der Gerechtigkeit, soviel seine Persohn und Haus belanget, die er in den Gehölzen hat, sich selbst entsetzet haben, dazu auch nicht wiederum gestattet werden.

§. 103.

Aufsicht der Drosten auf die Forst-Cultur.

Dieweil aber nicht allein an der Aufsicht der Holzung, daß die, wie sie jetzo befunden, soviel immer möglich und sich will thun lassen, verschonet und besparet werde, sondern daß man auch von Jahren zu Jahren an statt der abgehenden Stämmen Holz wieder zupflanze und erzeuge, gar hoch und viel gelegen, und wie in obserirter Unserer Holzordnung dieser, wie auch anderer nötiger und nützlicher Punkten, halber gute Vorsehung gethan, wie es damit gehalten werden soll;

So sollen Unsere Drosten ein jeder in seinem anbefohlenen Amt mit allem menschlichen und möglichen Fleiß daran seyn und beschaffen, daß dem allen, was Unsere gemeine Holzordnung vermag, und alhier nicht geändert, gehorsamlich in der That nachgesetzet werde.

Ein jeder Unserer Drosten soll sich in seinem anbefohlenen District in allen Hölzungen ganz wohl bekannt machen, und erkundigen, wo man sowohl zur Feurung, als zum Bauen, die unfruchtbaren Bäume möge aussehen und anweisen, das dann auch Unsern Holzvögten und Knechten hiermit auferlegt seyn soll, die sich allemal bey den Drosten sollen finden lassen, und davon aufm Augenschein Bericht thun, wie man, wann die Holzzeige

seyn,

seyn, ohn besondere Mühe die unfruchtbaren Bäume finden und anweisen, und die fruchtbaren, soviel immer möglich, verschonen möge.

§. 104.

Vom Verkauf des Holzes auf herrschaftliche Rechnung.

Damit wir dann auch aus Unserm Holz etwas Geldes zuwegebringen, und Unser Einkommen damit verbessern mögen, sollen Unsere Drosten alle vierteljahr zweyer in seinem District mit den Amten bey einander kommen, auf den Ort, da Holz zu verkaufen, hinausziehen, und des Kaufs mit den Käufern, nicht außer- sondern innerhalb Landes, einig werden, das Geld aber sollen Unsere Beamten einfordern, und Uns berechnen, wovon auch Unsere Drosten sollen Gegenregister halten, damit Wir sehen, daß es allerseits recht zugehe; es soll aber auch außerhalb Landes ohne Unseren unterschriebenen Befehl kein Holz verkauft werden.

§. 105.

Anweisung des Holzes.

Wenn aber denen von Adel und andern Unsern Unterthanen in den gemeinen Holzungen Holz, dafür sie keine Bezahlung zu thun schuldig seyn, soll angewiesen werden, das sollen Unsere Drosten mit den Holzvögten und Knechten allein thun, und denen von Adel, ohne alle Entgeltniß und Verehrung, den andern aber, ums Stamgeld, wie das für Alters hergebracht, das Holz anweisen und folgen lassen.

Sie sollen aber sowol die vom Adel, als die armen Leute mit den Holzzeiten und Tagen nicht lange aufhalten, sondern dieselben so oft und früh bestimmen, daß sich des die Interessenten nicht zu beschweren haben; jedoch sollen sie stets Achtung darauf geben, was den Interessenten angewiesen, daß das auch zu ihrer Nothdurft angewendet und verbraucht werde.

Und sollen Unsere Drosten selbst die Eisen bey Handen haben, und niemands anders vertrauen, sondern selbst auf die Stämmen nachfolgender Gestalt schlagen lassen:

Was

Was Wir an Bau- oder Brennholz zu Unserem Behuf lassen fällen, darauf soll man, ein; Was zu Behuf der Interessenten, als deren vom Adel und anderer Unserer Unterthanen, ausgeweiset, zwey; Was aber Unserentwegen verkauft und zum Bau oder Feurung gehauen wird, drey Eisen schlagen.

Es sollen auch Unsere Holzvögte und Knechte mitnichten ohne Vorwissen und Beywesen der Drosten bemächtiget seyn, Holz, oder was denselben anhängig, zu verweisen, oder zu entwenden, sondern da gerührte Unsere Drosten Untreue an ihnen spühren werden, sollen sie, wenn sie der Verbrechung und Untreu gewiß sind, Macht haben, dieselben alsbald gefänglich einzuziehen, welche dann vermöge Unserer Amt- und Holz-Ordnung von Uns sollen gestraft werden.

§. 106.

Wie es mit der Pfandung zu halten.

Es sollen aber auch Unsere Holzvögte und Knechte die wohl hergebrachte Pfandung nicht unterlassen, gleichwol die Pfande nicht zu Kruge, sondern bey das Amt tragen, und die Verbrecher alda verzeichnen lassen, da ihnen dann auch ihr gebürendes Pfandgeld, als vier Körtlinge, soll gegeben werden.

§. 107.

Von Accidentien.

Für diese ihre Mühe verwilligen Wir einen jedem Unserer Drosten (ohne was Wir ihnen in einer besondern Bestallung vermacht) über ihre vorangedeutete gebürende Accidentalia, von einem jeden Baum, so verkauft wird, je des Orts drey Groschen, den Amten drey Groschen, und, da keine Holzvögte sind, den Holzknechten zwey Groschen zu Stumgeld, und sollen sie nichts weiter erfordern, noch einnehmen.

Die Holzvögte aber und Holzknechte sollen keine Wahrbäume haben, sondern mit ihrer Besoldung zufrieden seyn.

§. 107.

Das Fallholz zu berechnen.

Das Fallholz aber, so untauglich, soll zur Feurung angewiesen, das Gute aber soll verkauft und Uns in einem besondern Post zu Register gebracht werden.

Hiemit wollen Wir auch alle Unsere Holzvögte und Knechte an einen jeden Unserer Drosten in seinem Bezirck angewiesen haben, daß sie dem und keinen andern sollen in all diesen obvermeldten Puncten und Articuln gehorsam seyn, und alles denselben gemäß verrichten.

§. 108.

Grenz-Beziehung.

Es sollen auch Unsere Drosten, Amten und Vögte schuldig seyn, etzlicher mal im Jahr die Grenzen und sonderlich gegen die fremden Herrschaften, zu beziehen, und fleißige Aufachtung zu haben, daß dieselben richtig bleiben und Unserer Grafschaft nichts entrücket oder entzogen werde.

§. 109.

Conservation der Grenz-Knicke, Landwehren und Schlagbäume.

Weil Uns aber an den Landwehren und Grenz-Gnicken zum höchsten gelegen, so sollen Unsere Drosten und Holzvögte, wie es dann auch ihres Amts ist, darauf sehen, daß Uns in und an den Grenzgnicken und Landwehren kein Nachtheil werde zugefügt, und da sie verwüstet und verfallen, von neuem bestanzet und begraben, imgleichen sollen sie daran seyn, daß die von neuem auf allen Pässen gesezte Schlagbäume mit Auf- und Zuschliessen verwahrt werden.

§. 110.

Forstregister.

Unsere Beamten sollen, wie obstehet, von allem Holz, so verkauft, Register, und die Drosten ein jeder in seinem Bezirck Gegenregister halten,

und

und sollen Unsere Drosten Uns davon alle halbe Jahr, als Montags nach Ostern und Montags nach Michaelis, richtige Extracte in Unsere Cammer einschicken und übergeben.

§. 111.

Kirchenrechnungen.

Unsere Amten sollen auch alle Jahr die Kirchenrechnungen fordern, und nebens Unserm Superintendenten und Interessenten mit dabey seyn, auch zusehen, daß den Kirchen nichts veruntreuet werde, sollen aber kein Geschenk aufnehmen, noch dabey kostbare Gastérey halten.

IV. Von gemeinen Wegen und Strassen.

Zum ersten sollen in einem jeden Unserm Amt Unsere Drosten, Amten, Vögte, auch Bürgermeister aus Unsern Städten und Aeltesten, in einem jeden Amt gesessen, ungesäumt beyeinander kommen, die Landstrassen und folgends die gemeinen Wege besichtigen, und mit Fleiß erkundigen, ob jemands, er sey wer er wolle, einige Straßen oder Wege zugemacht, geenget, vertrenket, umgelegt, oder sonsten verdorben, imgleichen ob und wie die Mängel, so hiebevor befunden, gebessert und in Richtigkeit gebracht sind, und ferner ihr Bedenken schriftlich aufsetzen, wie allenthalben die gemeinen Landstraßen, Wege und Stege in gute Richtigkeit zu stellen, darin auch zu unterhalten.

§. 112.

Breite der Wege.

Wer dann einigen Weg zugemacht, der soll alsbald wieder eröfnet, und ferner bey Unserer schweren Straf nicht versperret werden.

Wo aber sonst die Wege zu eng und zu böß wären, obgleich keiner gedächte, zu welcher Zeit dieselben eingezogen und geenget, so sollen gleichwol die geöfnet, und den Wegen ihre zu Recht und Gewohnheit gebührliche

Wei-

Weite, nehmlich einer Heer- und Landstraße zwo Ruthen, einem gemeinen Wege aber eine Ruthe, und einem Nachbarwege eine halbe Ruthe gegeben werden, in welche Breite oder Weite die Graben und Hecken nicht mit eingerechnet, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen; wäre aber auch der Grund sogar böß, daß man mit der obbemelten Breite und Weite nicht könnte zukommen, mag dieselbe wohl ausgelegt, die Hagen und Zäune ohne einig Ansehn weggeräumet, und da die Wege und Strassen zuvor viel weiter seyn, sollen die also bleiben, und nicht geringert werden.

An allen Orten soll man ein Exempel nehmen von dem gemeinen Wege, der vor Jahren zwischen Apelern und Lauenau angeordnet, allda die Hagen abgeschaffet und in die Wege geworfen, die Breite einmüthig zum Heer-Weg ausgelegt, und an beyden Seiten tiefe Graben gemacht, damit das Wasser abgeführt und also dadurch die Straßen trocken und eben erhalten werden.

Nun haben Unsre Unterthanen ihre Hagen, Hecken und Zäune an vielen Orten nach Jahren so geschwind in die gemeinen Wege gedrungen, daß ein Wage dem andern nicht entweichen kan, wodurch dann weiter erfolget, daß allda die Strassen grundlos gemachet worden.

§. 113.

Das Wasser von den Wegen abzuleiten.

Wo nun dieses also befunden, sollen obermelte Unsere Diener und Deputirte alsbald beschaffen, daß die Hagen, Zäune, Bäume und Hecken abgethan, den Wegen freye Luft, Wind und Sonnenschein gegeben, und dieselben nach obermeldeter Maaße erweitert werden; da dann Unsere Unterthanen ihr Korn befriediget haben wollen, mögen sie davor Graben aufwerfen, die dennoch also gemacht seyn sollen, daß sie tief genug und das Wasser vom Lande und Wege abführen können, welche auch die Gutherren an beyden Orten aufräumen und säubern sollen; was aber an den Wegen an Graben

gemacht wird, soll man die Erde, so daraus genommen, nicht vorm Lande oder Kämpen aufschütten, sondern zu Erhöhung der Strassen in die Wege werfen.

Es soll auch keiner sich unterstehen, das Wasser von seinen Aeckern, Wiesen oder Kämpen, auf die gemeine Wege zu leiten.

§. 114.

Materialien zum Wegebau.

Wo die Wege böse, versunken oder verfahren, soll man dieselbigen mit Steingrand, wo das vorhanden, oder mit Wasen, Gehölz oder Steinen erhöhen, dem Wasser auch, wie oben gemeldet, mit tiefen Graben Abgang machen, daß es in dem Wege nicht stehen bleibe.

Wie dann auch ein jeder an seinem Anschuß an beyden Seiten in Sommerszeiten die Wagenleisen oder Traben mit Steinen, Erde oder Busch soll ausfüllen und erhöhen.

§. 115.

Wer zum Wegebau zu concurriren habe.

Zur Verbesserung der Wege und Stege, weil solches dem gemeinen Wandersmann zum Besten und den Einwohnern zu Nutz gereichet, sollen alle Hausleute aufm Lande, wem sie auch zustehen, ohne Abgang der gebührlichen und gewöhnlichen Dienste, in einem jeden Amt helfen, oder des Auspfandens und Unserer Strafe gewärtig seyn.

Die Strassen um und vor den Städten sollen Bürgermeister und Räthe mit den Gemeinden daselbst bessern und unterhalten, wozu die Dörfer, so herum liegen, ihnen Steine, Holz und Sand, auf Unsere Anordnung fahren sollen; in den Städten aber und davor sollen Rath und Bürger die Steinwege fest und sauber halten, und Fleiß anwenden, daß in der Mitte breite Steine, wie zu Stadthagen und Bückeburg, gelegt werden.

Wir wollen auch Unsern Unterthanen aus Unsern Holzungen durch Unsre Diener nothdürftig Holz dazu lassen anweisen.

§. 116.

Auf welche Art neue Wege zu machen.

Müßte dann des bösen Grundes halber, so gar nicht auszufüllen, ein neuer Weg gemacht werden, sollen die, so ihren Anschuß dran haben, den alten Weg zu ihren Aeckern oder Kämpen nehmen, und denselben, die das ihre müssen entrathen, dafür Erstattung thun; könnte das aber nicht füglich geschehen, ist beßer, daß das ganze Amt zulege, denn daß die gemeinen Strassen vergehen sollen.

§. 117.

Von Brücken, Fußwegen und Stegen.

Wo böse Höhler, Sümpfe oder Wasserquellen in oder an den Wegen sind, soll man Büchen-Kellen oder Rennen durch die Wege legen, daß das Wasser dadurch laufe und wegfließe: Da man aber immer dazu kommen kan, soll man steinerne Brücken oder Siele dahin legen.

Unsere Verordneten sollen auch für und für drauf schauen und beschaffen, daß die Brücken über die Wasser und Flüsse beständiglich unterhalten und, wo nötig wäre, gemacht werden.

In den gemeinen Wegen soll man die Fuß-Pfade, sonderlich so zur Kirche führen, mit reiten und fahren nicht verderben, sondern mit Schlinken oder Graben versichern; wo Stege sind, soll man die Zäune, aber nicht zu hoch und ungemächlich, verfertigen, und breite Stele davor machen, damit alte und junge Leute ohne Gefährlichkeit und Beschwerung darüber steigen können.

Damit nun diese Unsre Ordnung steif und unverbrochen gehalten werde, sollen Unsre Drosten, Amtem, Vogte, Bürgermeister und Räthe, auch die fürnehmsten Eingesessenen in einem jeden Amt, in der ausgehenden Osterwoche jedes Jahrs bey einander kommen, auf n Augenscheln aller drin liegenden Straf-

sen und Wege ziehen, und besichtigen, ob auch dieser Unserer Ordnung nachgangen, und davon Mitwochen nach Quasimodogeniti Bericht in Unsere Canzley einschicken, auf daß Wir eigentlich wissen, wo Mängel vorhanden, und mit gnädiger Verordnung und ernster Strafe dieselben in bessere Richtigkeit bringen mögen.

§. 118.

Die Drosten sollen die Amts- und Haus-Ordnung in Vollziehung bringen und der Oberamtmann wöchentlich von einem Amt zum andern umher ziehen, um von allem zu berichten.

Und sollen nun dieser Unserer **Verordnung vorgesetzet** seyn Unsre Drosten, ein jeglicher in seinem anbefohlenen **Amte**, neben Unserm **Oberamtmann**, die sich allerseits Uns auf diese Unsere **Ordnung** mit sonderlichem Eyde und Pflichten verwandt gemacht haben, und soll gedachter Unser **Oberamtmann** wöchentlich von einem Amt zum andern **umherziehen**, und Uns von den Amts- und Kornregistern, von den Dienstrechnungen, von der Viehzucht, und **allen andern** dabey fürfallenden Sachen **Bericht** einbringen, dem soll man auch nichts vorenthalten, sondern zu jeder Zeit Amts- Korn- und Dienst-Register auflegen, und allen nötigen **Bericht** thun, auf daß er davon getreue **Relation** möge einbringen.

§. 119.

Subordination.

So wollen Wir auch Unsere Amtleute, Kornschreiber, Vogte und andere Unsere **Amtsdiener** obgemelten Unsern **Drosten** und in Specie einen jeden in seinem anbefohlenen **Amte** hiemit angewiesen haben.

§. 120.

Beschluß.

Wir reserviren Uns auch hiermit, diese Unsrer **Amtsordnung** zu jeder Zeit zu **vermehren**, zu **verbessern**, und zu **ändern**, so oft Uns das nötig und gefällig seyn wird. Geschehen und gegeben auf Unserm Schloß und Vestung **Bückeburg** den **27.** März Anno **1615.**

Inhalt

der

Amts- und Haus-Ordnung.

I. Von den Drosten und Beamten.

1) Die Drosten haben ein jeder in seinem Amt diese Verordnung zu vollziehen. §. 118.
2) An die Drosten werden die Amtleute, Kornschreiber, Vögte und andere Amtsdiener gewiesen. §. 119.
3) Der Oberamtmann ziehet wöchentlich von einem Amt zum andern umher, um von allem zu berichten. §. 118.
4) An- und Absetzung der Amtsunterbedienten §. 66.
5) Achtemänner in den Dörfern anzusetzen §. 21.
6) Beamte sollen, ohne Erlaubniß, von den Aemtern sich nicht entfernen §. 26.
7) Von den Amts-Sporteln und Accidentien. §. 28. 43. 48. 49. 101. 106. 107.

II. Von Lagerbüchern.

1) von Erbregistern §. 5.
2) von Besaatregistern §. 4.

III. Von Vorwerkern und Meyereyen.

a) Aufsicht auf die Oeconomie überhaupt §. 1, 19. 23. 24.
b) insonderheit.
1) auf den Ackerbau §. 1. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16.
2) auf die Viehzucht
c) überhaupt §. 1. 14. 22.
d) insonderheit.
1) auf die Schweinzucht §. 50. 65.
2) auf die Schäfereyen §. 45.
3) auf die Dienste §. 6. 7. 8. 57. 61.

IV.

IV. Von Bauergütern und Leibeigenen.

a) Von Bauergütern überhaupt,

1) Abgaben von Bauerhöfen

a) Zinskorn §. 13.
b) Mahlschweine, Mahlhämmel, Mahllämmer §. 51. 52.
c) Hüner und Eier §. 21.
d) Weinkäufe bey Veränderungen der Höfe §. 39.

2) von den Höfen, ohne Bewilligung, nichts zu veräussern §. 46.
3) von Ehebeschreibungen, Eheconsensgeldern und Aussteuer der Kinder §. 39. 43.
4) von der Leibzucht §. 42.
5) von der Erbfolge und dem Heimfall der Höfe und Güter §. 47.
6) von dem Schuldenwesen der Höfe

a) von der Aeusserung §. 66.
b) von der Wiederbesetzung §. 67.

7) von der Ausweisung neuer Feuerstellen, Zuschläge und Gärten. §. 48.

b) Von Leibeigenen insonderheit.

1) Personen, die auf eigene Höfe heirathen, werden leibeigen. §. 44.
2) Vom Einkömmlingsgelde §. 40.
3) Maaßregeln, die heimliche Entweichung der Leibeigenen zu verhindern §. 30. 38.
4) Von Freybriefen und Wechselbriefen. §. 41.

V. Von den Forsten. §. 69. bis 107.

VI. Von der Mast. §. 149.

VII. Von der Jagd §. 58.

1) von Jägern und Jagdhunden §. 60.
2) den Bauerhunden Knüttel anzulegen §. 62.
3) von Jagddiensten §. 31. 61.

VIII. Von der Fischerey. §. 59.

IX. Von Verwaltung und Erhebung verschiedener herrschaftlicher Einkünfte.

1) von Zehenten

a) Kornzehenten §. 11. 17.
b) Fleischzehnten. §. 20.

2) von Zöllen. §. 18.
3) von Mühlen §. 25.
4) Schutzbaler von Häuslingen §. 29.
5) Abzugsgeld §. 34.
6) Weinkäufe.
von Krügen
von Mühlen
von Schäfereien
} §. 46.

X. Von Bau-Sachen §. 56.

XI. Von Rechnungssachen

a) überhaupt.
1) Form der Rechnungen und Extracte, §. 54. 55.
2) Abnahme der Rechnungen §. 52.
3) Keine Restanten zu passiren §. 35.

b) insonderheit.
1) Dienstregister, Geld- Korn- und Vieh-Register §. 3.
2) Forstregister §. 110.

XII Von Abnahme der Kirchenrechnung §. 111.

XIII. Von Justiz-Sachen bey den Aemtern §. 27.

XIV. Von Bruch Gerichten. §. 28. 29. 31. 37.

XV. Von Criminal-Sachen

1) von der Haft, Steckbriefen und dem Geleit zu Recht. §. 36.
2) vom Unterhalt der Gefangenen §. 63.
3) vom Scharfrichter §. 64.

XVI. Aufsicht auf Maaß und Gewicht §. 33.

XVII Beachtung, daß die Städte ihre Privilegien nicht mißbrauchen. §. 32.

XVIII. Von Unterhaltung und Besserung der gemeinen Wege und Straßen §. 112. bis 117.

XIX. Aufsicht auf die Grenzen, Landwehre, Gnicke und Schlagbäume. §. 108. 109.

XX. Vorsorge für die Armen. §. 24.

Land

22.

Land- und Polizey-Ordnung.

(Gedruckt zu Stadthagen 1615.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Drosten, Ober- und Amten, Vögten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, in Städten und Flecken Unserer Grafschaft Holstein, Schauenburg und anderer dazu gehörigen Landen, Unterthanen und Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Gott der Allmächtige weiland die Hochgebohrne Herren Otten, Grafen zu Holstein, Schauenburg ꝛc. Unsern vielgeliebten Herrn Vater, und Unsern Bruder, Graf Adolph zu Holstein, Schauenburg, christmilder und löblicher Gedächtniß, in wahrer Erkänntniß seines seligmachenden Worts und Anrufung unsers einigen Erlösers JEsu Christi, aus diesem zeitlichen Leben abgefordert und in die ewigwährende Freude versetzet und aufgenommen, und also angeregte Unsere Graf- und Herrschaften auf Uns, nach Rechts-Gange, gestammet und vererbet; daß Wir Uns demnach in angehender Unserer Regierung nichts höhers haben angelegen seyn lassen, denn daß ein illustre Gymnasium gestiftet, Kirchen und Schulen recht bestellet, ordentlicher Weise visitiret, und alles darin in einen Wohlstand gebracht würde, damit die liebe Jugend in Gottesfurcht erzogen, in guten Künsten unterwiesen und dahero Kirchen und Regiment erbauet, und Gottes Wort, laut der Prophetischen und Apostolischen Schriften, und allermassen dasselbe

Unsere im Druck verfertigte Kirchen-Ordnung (welcher sich ein jeder gemäß verhalten soll,) ferner mit sich bringet, denen Zuhörern möchte vorgetragen werden. Darnächst, weil wir befunden, da nicht die heilige Justiz gleichmäßig administriret und Recht und Gerechtigkeit einem jeden mitgetheilet, Mißgebräuche und ungereimte Gewohnheiten abgeschaffet, und darüber steif und fest gehalten würde, daß nichts anders denn Gottes Zorn auf Uns und Unser Land und Leute geladen, und alles ehrbare Wesen zerrüttet und endlicher Untergang Land und Leute erwartet werden müsse; So haben Wir anfänglich und allbereit vor diesem in Unsern Landen eine durchgehende Canzeley- und Hof-Gerichts-Ordnung verfassen lassen, der auch Unsere Unterthanen und männiglich, so vor Unsern Hofgericht und Canzeley zu thun hat, schuldigen Gehorsam leisten und geleben soll.

Als es aber auch ferner an einer richtigen, gemeinen, nützlichen Land-Ordnung ermangelt, und Wir keine vor Uns gefunden; So haben Wir Uns erst erinnert, was nächst Gottes Befehl die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, als das Oberhaupt im heiligen Reich, mit Zuthun Churfürsten und Stände, für eine allgemeine durchgehende Reformation voriger Anno 1548 promulgirter Policey-Ordnung, Anno 1577 zu Frankfurt auf m Deputations-Tag, allergnädigst ins H. Reich publiciret, auch in vielen Artikuln und Puncten auf folgenden unterschiedlichen Reichs- und Deputations-Tagen, sonderlich Anno 1600 zu Speier, wiederhohlet und verbessert.

Folgends haben Wir Uns bey Unsern Städten mit besonderem Fleiße erkundiget, was sonsten noch nötig und nützlich, so darüber in Unsern Landen und derselben Gelegenheit nach sich fügen und schicken will, selbiges ferner in ein gut Regiment und Land-Ordnung zu verfassen.

Weil Wir denn, nach Einziehung allerhand Mängel und Gebrechen, was in bessern Stand zu bringen, für Uns und durch Unsere Canzler und Räthe fleißig erwogen, und es ferner mit Unsern Prälaten, Ritterschaft, Ständen und Städten in Rath gezogen, ist befunden, daß Uns, tragender Obrigkeit und Amts halber, in allewege wolte gebühren, eine besondere

Verordnung hierüber zu begreifen und aufzurichten, welches Uns dann des H. Reichs Constitutiones und Abschiede nicht allein zulassen, sondern auch allen Ständen des H. Reichs uferlegen, nach ihrer Land und Leute Beschaffenheit und Herkommen, besondere Ordnungen zu verfassen. Und als Wir nun dem zufolge, diese Land- und Policey-Ordnung zusammen tragen und in gegenwärtige Form bringen lassen;

So befehlen Wir dem allen nach obermeldeten Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Drosten, Ober- und Amtleuten, Vögten, Burgermeistern und Räthen in Städten, auch allen Unsern Unterthanen und männiglichen, der in Unserer Hoch- und Bottmäßigkeit Handel und Wandel zu treiben fürhat, ernstlich, daß sie sich, bey Vermeidung Unserer ernsten Strafe, dieser Unserer Ordnung gemäß verhalten sollen.

Insonderheit sollet ihr Drosten, Ober- und Amtleute, auch Burgermeister und Räthe in Städten und Flecken, dieser Land- und Policey-Ordnung nicht allein für euch stracks geleben, sondern auch ein fleißiges wachendes Auge darauf haben, daß die in steter Observanz gehalten werde. Und ob hierinnen einige Nachläßigkeit oder Uebertretung der zuentgegen, bey wem das auch wäre, gefunden und gespüret würde, sollen dieselbe, gestalter Verbrechung nach, gestrafet, auch die Strafen, so Uns dieserwegen gebühren, unnachläßig und ohne einigen Abgang und Milderung, (es geschehe denn mit Unserm Vorwissen,) eingebracht werden. Welchem allen also ein jeder, bey Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade, schuldiger Gebühr soll nachkommen. Wenn solches geschieht, wird jedermänniglich ehrbares Gemüths und richtiges Verstandes Uns, bey der Menge vieler Gesetze und Ordnungen, so vorhanden, dieser wohlmeinenden Sorgfältigkeit, wegen Unserer Unterthanen, nicht verdenken, sondern sich der Gerechtigkeit mehr zu erfreuen, denn beständiger Weise zu beschweren haben.

I Capitel.

Von der Gottesverehrung.

Weil die Furcht Gottes der Weisheit Anfang; die Verachtung aber Gottes Worts alles Unheil und Untergang bringet; sollen Unsere Unterthanen mit unabläßlicher Unterweisung und fleißigem Predigen dazu angetrieben werden; Derowegen die sich auch, zuforderst auf den Dörfern, zur Kirche und Predigen finden und davon nichts abhalten lassen sollen. Und da dem zuwieder sich jemand, ausserhalb der Noth, unterstehen würde, auf den Sonntag Hand-Arbeit zu treiben, soll solcher mit ziemlicher Geld-Busse, oder sonsten mit allem Ernst, gestrafet werden.

II. Capitel.

Bestrafung der Verbrechen gegen Gott.

Dieweil dann einer jeden Obrigkeit, als die Gottes Dienerin ist, vor allem obliget, die hohe Majestät Gottes, als die unendlichste, höchste und würdigste in Acht zu halten, und so weit und ferne ihrer eigenen Reputation vorzusetzen, als die Ehre Gottes mit keiner Obrigkeit auf Erden zu vergleichen; Deshalber so wol die göttliche Majestät befohlen, daß der Mensch, er sey Einheimisch oder Fremdling, welcher des Herrn Namen lästert, des Todes sterben und die ganze Gemeine ihn steinigen solle. Als auch die Kayserlichen Rechte verordnet, daß nicht allein der Gotteslästerer gestrafet, sondern auch, da die Unter-Richter hierin nachläßig befunden, gleicher Strafe unterworfen seyn sollen; Woraus ferner erfolget, daß die Röm. Kayserl. Majestät vor allen andern Satzungen, so wol in obangeregter Reformation als auch in den vorigen Policeyordnungen, die Strafe der beleidigten Majestät Gottes vorangestellet;

§. 1.

1) Strafe der Gotteslästerung.

So erwiedern Wir anhero in diesem Punct die angeregten Reichsordnungen; Setzen und wollen darauf, daß, wer Gott lästert, vermöge der Rechte und Reichsordnungen gestrafet werden soll. Und nachdem dieses Laster bisher darum fast gemein worden, daß die Leute, so das Gottes-Lästern anhören, dasselbe der Obrigkeit nicht anmelden, Unsere Drosten, Amten und Städte auch, wenn sie des schon berichtet, dazu keinen Ernst thun;

So wollen Wir den einen sowol als den andern dergestalt hierum ansehen, daß sie beyderseits Unsern Eifer und Ernst hierinnen spüren, und daß Gott Wir an seinem H. Namen nichts entziehen lassen wollen, erfahren sollen.

§. 2.

2) Strafe des Fluchens und leichtfertigen Schwörens.

Es soll auch das Fluchen und leichtfertige Schweren hiemit bey Pön der Rechten und willkührlicher Strafe männiglichen verboten seyn, die dann uf vorgehende Unsers verordneten Fiscalis Anzeige und Ueberweisung soll abgefordert und eingebracht werden.

Damit aber um so viel richtiger diese Satzung gehalten werde, sollen die Hausväter und Hausmütter schuldig seyn, dazu auch, wie dann ingemein alle Zuhörer, von den Predigern ermahnet werden, für sich selbst ein züchtiges Leben zu führen, niemande mit Fluchen und Schweren bey Gottes Namen, sein Blut, Kraft und Macht, Leib, Glieder, Wunden, Tod, Marter, Sacramenten und Elementen, oder dergleichen, was Böses zu wünschen, oder Gottes Namen zu mißbrauchen, die Leute auch, so sich hieran gewöhnen, in ihren Häusern nicht zu gestatten, mit angehängter ernster Vermahnung, was Wir für eine Pön darauf gesetzet, und wie die Verbrecher unnachläßig darum sollen gestrafet werden.

§. 3.

§. 3.

3) Strafe der Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Nachdem auch etliche ruchlose Leute unter der Predigt, wenn man Gottes Wort und die hochwürdigen Sacramenta handelt, in den Stadt-Kellern und Krügen, bey dem Weine, Biere, und gebranten Weine sitzen und saufen, oder am Markte stehen, oder sonsten herum spatzieren gehen: So sollen Unsere Vögte und Fuß-Knechte auf dem Lande, und in den Städten sonderlich dazu verordnete unter der Predigt herum gehen, und wer uf den Kellern und in den Krügen unter der Predigt betreten wird, daß er muthwillig Gottes Wort versäumet und verachtet, soll der Weinschenk oder Krüger mit Gefängniß, und der Gast um eine ziemliche Geld-Buße, oder nach Gelegenheit der Fälle und Personen auch mit der Haft gestrafet werden.

Alsdann auch unter der Predigt und dem Gehör göttliches Worts alle weltliche Handthierung soll eingestellet werden; So gebieten Wir ernstlich, daß am Sonntage und andern heiligen Festen, wenn man soll zur Kirche gehen, keine Krämerey, kein Kaufen, Verkaufen, und in Summa keine Handthierung uf den Marken, vielweniger uf den Kirchhöfen mit Brantwein zu schenken, bey Verlust der Güter, sollen getrieben werden. Wenn aber Jahrmarkte seyn, sollen die Gewerbe nicht ehe, denn nach der Vormittags gehaltenen Predigt, geübet und die Kram-Buden eröfnet werden. Wo auch obgedachte Ufseher säumig seyn und darüber streichen, oder Unterschleif gebrauchen wollen, sollen die mit harter Strafe beleget werden.

III. Capitel.

Vom Gerichtsstande der Geistlichen.

Wenn ein Prediger von andern besprochen werden will, soll der vor niemand anders, als Unserm Consistorio, geistlichen und weltlichen Räthen zu stehen schuldig seyn, wie davon in obgedachter Unserer Kirchen-Ordnung ferner Meldung geschieht.

IV.

IV. Capitel.

Von Eheverlöbnissen der Personen, welche noch Eltern oder Vormünder haben.

Die göttlichen- natürlichen- und kayserlichen Rechte auch die Vernunft und bürgerliche Ehrbarkeit, und zuforderst die Exempel der H. Väter verordnen und bezeugen, daß den Kindern nicht geziemet, ohne ihrer Eltern oder Pflege-Väter **Wissen** und **Willen**, sich in den heiligen Ehestand zu begeben.

Dieweil aber in diesen letzten Zeiten dies göttliche und natürliche Recht den Eltern und Vormündern wil gekränket, und wol oft abgeschnitten werden, das dann Uns der hohen Obrigkeit in Unsern Landen nicht gebühret einzuräumen;

§. 1.

Ehegelübde, ohne Einwilligung der Eltern, sind ungültig.

So erklären Wir hiemit solche **heimliche Ehe-Gelübde**, worzu die Eltern und Vormünder nicht gezogen noch darein gewilliget, für **unchristlich, wiederrechtlich** und **unbündig**, wie dann auch Unsere verordnete Ehe-Räthe, geistlich und weltlich, keine solche Ehe-Gelübde bestätigen, sondern, so oft sich der Fall zuträgt, auflösen und für **nichtig** erkennen sollen. Wobey Wir Uns die gebührende Strafe nicht allein gegen die unziemlichen Contrahentes, sondern auch andere Kupler, die es haben helfen stiefften, und wegen der Execration, so dergleichen Ehe-Verbindungen gemeiniglich annectiret werden, wollen vorbehalten haben.

§. 2.

So ferne rechtmäßige Ursachen des Dissenses zum Grunde liegen.

Dieweil aber auch die Eltern und Vormündere ihrer Gewalt sich je zu Zeiten hierin mißbrauchen, und wann gleich schon zwey von gleichem Alter, Leben, unbescholten, gesundes Leibes und sonsten von Stande und Herkommen einander gleich, und nicht ungemässe Lust und Liebe zusammen haben, gleichwol sol-

solche Heyrath, mit Vorwendung, es sey eins dem andern nicht reich genug, und zuweilen mehr ihren eigenen, denn der Kinder Nutzen vor Augen haben, nicht wollen zulassen, welches fast für eine Tyranney, denn väterliche Gewalt zu achten;

So sollen solche Ursachen von Unsern Ehe-Räthen angehöret, wol erwogen und darin Linderung und Milderung fürgenommen werden, damit die Eltern ihre Kinder, wenn sie ihre Jahre erreichet, von christlicher Ehe ohne beständige Ursachen nicht abhalten. Und ist nicht genug, daß die Eltern oder Vormünder sagen: Darum wil ich nicht willigen, daß ich nicht wil, sondern das Nichtwollen soll mit rechtmäßigen Ursachen gegründet seyn, und der bloße Dissens die Ehe nicht verhindern.

§. 3.

Dagegegen sollen Eltern ihre Kinder zu einer Heyrath nicht zwingen.

Wie dann auch die Kinder solche Personen, so ihrem Stande und Herkommen nicht gemäß, oder sie nicht zu ernähren und zu erhalten wissen, oder sonsten erhebliche kundbare Mängel an sich hätten, zu ehelichen, von den Eltern nicht sollen gezwungen werden.

§. 4.

Rechtmäßige Eheverlöbnisse sind zu vollziehen.

Wenn aber Ehe-Verlöbnisse gebührlich vorgangen und vollenzogen, sollen Braut und Bräutigam dieselben ferner mit öffentlichem Kirch-Gange vollenziehen, oder in Verwegerung, mit Pöen der Rechte in solchem Falle verordnet, verfahren werden.

§. 5.

Wie ferne nach geschehenem Beyschlaf, der Dissens der Eltern etwas würken könne.

Weiter ist allhie zu erinnern, obwol die Gelehrten heftig streiten, uf den Fall, wann die Eltern nicht gewilliget, und gleichwohl die Contrahenten sich

zu

zusammen gefunden und fleischliche Unzucht getrieben, und also res nicht integra, ob der Eltern Dissens so weit wirken soll, daß die Vollenziehung der Ehe nicht zu verstatten? Ob dann wol in einem Theil Kirchen solche Ehe nichts destoweniger für unbündig geachtet wird, jedoch weil in diesen Sachen zumahl die Gewißen in Acht zu nehmen, und die Kirchen Augspurgischer Confession die Gegenmeinung halten; So sollen die Eltern solche Ehe, ausserhalb redlichen Ursachen, zu trennen nicht befuget seyn.

V. Capitel.

Von der Form der Verlöbnisse bey Personen, die keine Eltern oder Vormünder haben.

Was aus heimlichen Verlöbnissen zwischen denen Personen, die keine Eltern oder Vormünder haben, für Aergerniß, Meyn-Eyd und anderer Unrath entstehen, das ist am Tage und bedarf dieses Orts keine Ausführung.

Dieweil dann der Ehestand nach Gottes Ordnung aufrichtig und ehrbar angefangen und vollenzogen werden soll;

§. 1.

Gegenwart 5 oder 6 Personen.

Demnach wollen Wir, daß solche Personen, die keine Eltern oder Vormünder haben, ihre eheliche Affection einander anmelden, und dann 5 oder 6 ihrer nähesten Verwandten, wo die vorhanden, oder soviel andere ehrliche Leute dazu ziehen und das Ehe-Gelübde in ihrer Gegenwart aufrichten sollen.

§. 2.

Von Ursachen, die Ehe zu hindern oder zu trennen.

Dieweil aber in Ehe-Sachen der Sipschaft halber sich allerley Unrichtigkeit und Blutschande unter dem gemeinen Mann zutragen; So soll es in dem, wie in andern benachbarten lutherischen Kirchen hergebracht, gehalten werden;

Wie

Wie es dann ferner in Ehe-Sachen und benanntlich, wann sich einer mit zween verlobet; wenn einer eine für Jungfrau nehme, so von einem andern geschwächet; wenn die Eheleute einander zu Pest-Zeiten, in andern Krankheiten und sonsten muthwillig verlassen, und wie aus nothwendigen rechtmäßigen Ursachen die Ehe zu scheiden, das soll gleicher gestalt, wie in andern christlichen Consistorien, nach den gemeinen Rechten und Schluß derselbigen Lehrer, observirt und decidirt werden.

VI. Capitel.

Bestrafung der fleischlichen Verbrechen.

§. 1.

1) Strafe des Ehebruchs.

Es nimt leider! das Laster der Unzucht so hoch überhand, daß der allmächtige Gott darüber zum gerechten Zorn bewogen wird. Demselben zu begegnen, setzen und ordnen Wir, daß der Ehebruch in Unsern Landen, nach besage gemeiner beschriebenen Rechten, ernstlich soll gestraft werden.

§. 2.

2) Strafe der Hurerey.

Ob aber wol, da zwo ledige Personen sich in Unehren samlen und Unzucht treiben, vor geraumen Jahren im Gebrauch in Unsern Landen gewesen, daß der Gesell die geschwächte Dirne entweder zur Ehe, wenn er ihr schon dieselbe nicht zugesagt, nehmen, oder ihr die Aussteur, also viel ihr die Eltern und Freunde hätten mitgeben können, entrichten müssen; So ist doch hernacher befunden, daß diese Begnadung von den Weibs-Personen weidlich mißbrauchet, und die Gesellen von ihnen beym Trunk und nüchtern zum Beyschlafen heftig sind gereitzet worden, worum dann weiland Unser in Gott ruhender Herr Vater, auf unterthäniges Gutachten der Landstände, verordnet hat, daß in obermeldetem Fall, beyde ledige Personen aufm Lande, der Geselle zehen Thaler und die Dirne fünf Thaler hat müssen erlegen. Ob wir nun wol nicht

gemeinet, übermäßige Strafe und Buße von Unsern Unterthanen zu nehmen und die auszusaugen; Weil aber dennoch solche Unthaten häufig zunehmen, und diese Sünde auf zuvorgesetzte geringschätzige Strafe vielfältig verübet wird; So muß auch nothwendig die Strafe gehäufet werden. Und soll demnach der Gesell oder Knecht zwanzig Thaler, die Dirne oder Weibs-Persohn zehen Thaler geben. Da aber die Weibs-Persohnen nichts haben, sollen die Knechte oder Gesellen die ganze Strafe erlegen.

Wenn auch keine eheliche Zusage vorhanden oder zu erweisen, soll die Manns-Person der Geschwängerten für den Kranz, nach ihrem Stande und Vermögen, entrichten; Da er aber solches nicht vermag, sonsten gebührlich angesehen werden.

Dieweil dann auch Unsere Landstände das Privilegium von Uns und Unsern Vor-Eltern erlanget, wenn sich die stupraciones in und auf ihren freyen Höfen zutragen, daß sie, zu Erhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit, von den Knechten die zwanzig Thaler, und von den Mägden, so in ihrem Brod und Diensten auf den Sitzen oder Höfen sind, zehen Thaler mögen einnehmen; So lassen Wir es auch dabey verbleiben. Wobey wol in acht zu nehmen, wofern eheliche Verlöbnissen geschehen, daß solche nicht untergedruckt werden. Es soll sich aber darüber zu erkennen, Unserer Landsassen keiner anmassen, sondern solche Sachen gehören alleine vor Unsere dazu verordnete geistliche und weltliche Räthe; die auch nach gemeinen beschriebenen Rechten und dieser Ordnung darin verfahren, sprechen und erkennen sollen.

§. 3.

3.) Strafe des Concubinats.

Da auch jemand sich unterfangen wolte, eine Concubine bey sich zu haben und aufzuhalten, soll derselbe derowegen, er sey wes Standes er wolle mit ernster Strafe angesehen, und solches Fürnehmen nicht gut geheissen noch verstattet, sondern die Persohnen, so zur Beywohnung angenommen, aufgehoben, ausgetrieben und mit willkührlicher Strafe belegt werden.

§. 4.

§. 4.

Von der Erbfolge unehelich gebohrner Kinder.

Begebe sich aber, daß eine Weibes-Person zu Falle gebracht, und Kinder ausserhalb der Ehe erzeiget würden; Ob wir dann wohl die vitiirten Personen ehelich zu nehmen nicht verbieten, auch die per subsequens matrimonium legitimirte Kinder in den Erb- und Lehn-Gütern, nach gemeinem Schluß der Rechts-Gelehrten, succediren; Jedoch wollen Wir hinführo solche Mantel-Kinder nicht belehnen, sondern sie sollen von ihren Agnaten der Gebühr mit Gelde aus den Lehnen abgefunden werden.

§. 5.

Von der Unterhaltung unehlicher Kinder.

Es tragen sich auch oft Disputat zu, wie es mit Alimentation unehelicher Kinder, wenn keine Ehe versprochen, solle gehalten werden. Auf daß nun auch hierinnen, sonderlich unter dem Hausmann, eine Richtigkeit sey; Setzen und wollen Wir, daß die Mutter das Kind drey Jahr bey sich behalten und versorgen, der Vater aber ihr jedes Jahr fünf Thaler für den Unterhalt geben soll. Wenn die drey Jahr verlaufen, mag die Mutter das Kind dem Vater, wo er mit ihr in der Güte, dasselbige länger zu behalten, nicht handelt, einbringen, und soll er dasselbe ferner zu ernähren und zu allem Guten zu erziehen, schuldig seyn.

Begebe sich aber, daß der angegebene Vater das Kind nicht wollte agnosciren, soll es doch auf Befehl Unserer Drosten und Amten eines jeden Orts, ex officio getauft werden. Da sich denn in Verhör der Sachen befindet, daß dem beschuldigten Vater das Kind zugehöret, soll er dafür, daß er sein Fleisch und Blut muthwillig hat verleugnet, und zur Taufe nicht helfen wollen, in besondere harte Strafe genommen werden.

§. 6.

Von der Taufe unehelicher Kinder.

Wenn von aussen her fremde Weiber, Adel oder Unadel, hereinschleichen, oder sich sonsten hie im Lande finden, so sich haben schwängern las-

sen, und des Kindes in Unserer Grafschaft genesen, sollen die Pastores des Orts das Kind nicht zur Taufe verstatten, es habe denn das Weib den Vater des Kindes genennet, und solches Unsern Drosten und Amten durch die Vögte kund gethan sey, werden die drauf wegen der Taufe weiter Anordnung beschaffen.

Da aber die Weiber den Vater nicht nennen wollen, sol solches zur Stunde nach Hofe geschrieben werden, und wollen Wir darauf zu befehlen wissen. Und bleibet es sonst bey dem Gebrauch, daß kein Pastor die Kinder, so in Unzpflichten erzeuget, taufen soll, er habe es dann bey Unsern Drosten und Amten, darunter der Fall sich zuträgt, angemeldet, die alsdann die Taufe anzuordnen und den Bruch werden einzufordern wissen.

§. 7.

4) Strafe wiederholter Unzucht.

Nachdem sich aber auch oft begiebt, daß solche ledige Personen ihre vorige Unzucht erwiedern; So sollen das erste mahl, wie obstehet, stuprans und stuprata ums Geld gestrafet; wenn sie aber zum andern mahl überweten, mit Gefängniß; und da es zum dritten mahl geschicht, mit ewiger Landes-Verweisung angesehen und belegt werden.

Da dann Personen die Strafe an Geld nicht vermöchten, sollen dieselbe mit Gefängniß oder sonsten gestrafet werden.

§. 8.

5) Pönal-Verbot der Fastnachts- und Maytage, Gelage.

Alsdann auch auf den Dörfern Mägde und Knechte in der Fastnacht und zu Maytage Bier auflegen, einander dazu bitten, und dabey auch sonsten Abend- und Nacht-Tänze halten, das zur Unzucht keinen geringen Anlaß giebt; So sollen solche Gelage und Tänze hiermit gänzlich aufgehoben und abgeschaffet, jeder Hausvater und Mutter auch hiermit ermahnet seyn, auf ihre Kinder und Gesinde fleißige Achtung zu geben, daß ihre Häuser dieser und anderer Laster geübriget bleiben mögen.

Da aber dawider gehandelt, sollen die Verbrecher, und eine jede Person mit 1 Thaler Strafgeld angesehen werden.

VII. Capitel.

Von der Strafe des Todtschlages und dem Criminal-Proceß.

Ueber andere böse Früchte, die aus dem Müßigang, Völlerey und unmäßigem Zorn erfolgen, sind die Homicidia, Nieder- oder Todtschläge, wie man davon in geringer Zeit etliche Exempel vor Augen gesehen.

§. 1.

Strafe des Todtschlages.

Dieweil aber unschuldig vergossen Blut in Himmel schreyet, und von Gott der Obrigkeit auferleget, daß die Todtschläger hinwieder getödtet werden, und was sie begangen, dessen auch gewärtig seyn sollen; und nun in kurzem viel muthwillige Todtschläge in dieser Unserer Grafschaft geschehen, die Thäter aber mehrmahls davon kommen sind, weilen es den Beamten, um die Nach-Jagd anzustellen, so bald nicht kund gethan worden;

§. 2.

Von der Verhaftnehmung.

Als ordnen und gebieten Wir demnach hiemit, da sich in künftig (welches doch Gott gnädig abwenden wolte) nicht allein Todtschläge und tödtliche Verwundungen, sondern auch schlechte Schlägerey und Blutrünst in Krügen, Gästereyen und sonsten, es sey wo es wolle, fürtan zutragen würden, daß dann Unsere Unterthanen, so dabey sind, und wenn deren auch nur zwey oder drey wären, die Thäter alsobald, im Fall sie deren mächtig und stark genug dazu seyn, bey Pön hundert Thaler, angreifen, verwahren und zu gebührlicher Strafe an das Amt, darin sie betreten, in Haft bringen und liefern sollen.

Wie dann in Unsern Städten, die von Uns das peinliche Gericht und Angrif haben, solches auch soll observiret und gehalten werden, mit der Verwarnung, da Unsere Unterthanen diesem also nicht nachleben, sondern die Thä-

ter

ter vorsetzlicher muthwilliger Weise laufen lassen, da sie doch dieselben wol anhalten können, daß sie uns dann in die Pöen der hunder Thaler verfallen und die Amten schuldig seyn sollen, dieselben mit Hülfe der Drosten von den ungehorsamen Unterthanen einzufordern und Uns zu berechnen.

§. 3.
Von Steckbriefen.

Im Fall aber sich Todtschläge zutrügen, daß keiner Unserer Unterthanen dabey wäre, und also die Thäter wegliefen; so sollen des Entleibten Freunde, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, schuldig seyn, um Haft-Briefe bey Unserer Canzley anzuhalten, die ihnen auch alsobald gefertiget und mitgetheilet werden sollen. Allermassen Wir solch Unser Gebot bereits vor diesem bey allen Amten auch in Städten und Flecken publiciren lassen, nochmahls hiemit in gnädigem Ernst befehlende, daß diesem also bey zutragenden Fällen steif nachgesetzet werde.

§. 4.
Vom sicheren Geleite.

Wenn aber derjenige, so einen Todtschlag in Unserer Grafschaft begangen, und darüber ausserhalb Landes entkommen, sich hernacher durch seine Freunde oder andere bey Uns oder Unserer Canzley angeben lässet, und sich auf seine Unschuld und deßhalber zu rechtlicher Defension berufen und erbieten thut; so wollen Wir auf vorgehende Inquisition und öffentliche Citation demselben allemahl das Geleite zu Recht dergestalt geben, oder geben lassen, daß, wenn er zuvorderst gnugsame bürgliche Caution de sistendo toties quoties am Gericht bestellet, er dann auf allen und jeden Terminen in der Person erscheinen, und ohne alle Gefahr frey, sicher ab- und zuziehen soll und mag; jedoch mit dem Bedinge, wenn der Gerichts-Tag vollendet, daß er dann allemahl sich alsbald wieder aus Unserer Grafschaft begebe, und sich darin ausserhalb der Gerichts-Tage nicht finden lasse, bis die peinliche Sache zu Recht ausgeführet ist, oder die Bey- oder End-Urtel erforderen, daß der Begleiter zur Execution rechtmäßiger Erkänntniß sol gezogen werden, sintemahl er alsdann sol Fuß halten und das ertheilte Geleite, welches Inhalts der peinlichen Hals-Gerichts-

richts-Ordnung, weiter nicht als zu Recht seine Wirkung hat, ihn dagegen keinesweges schützen.

Im Fall er aber wider voriges handelt und darüber betreten wird, soll Unsern Drosten und Amten hiermit ernstlich geboten seyn, daß sie dann denselben peinlich Angeklagten alsbald gefänglich einziehen, und solches zur Stunde, um Einhohlung weitern Bescheids, an Uns gelangen lassen, worauf auch Unsere Vögte und Amts-Diener mit Fleiß sehen und Achtung geben sollen, daß diesem allemahl also nachgelebet werde.

§. 5.

Von der Citation, Annotation der Güter und Achtserklärung.

Da dann auch der Thäter, so sich ausserhalb des Landes heimlich aufenthält, zuvor erzählter massen zu Ausführung gerühmter Unschuld, kein Geleite zu Rechte suchen und bitten liesse, oder wenn er das Geleite, wie zuvor gemeldet, verbürget und zur Execution erkannter Urtheil soll geführet werden, ausbleiben und sich persönlich nicht sistiren thäte; Alsdann wollen Wir, so viel den ersten Fall betrift, den Uebelthäter nichts desto weniger, vermittelst zuvor gedachten Geleits, zu Recht dreymahl öffentlich citiren, und da er darauf persönlich nicht erscheinet, inhalts zuvor angezogener peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, mit der Annotatione bonorum, und im Fall er dadurch zum Gehorsam noch nicht kan gebracht werden, mit der Achts-Erklärung und Verfestung, nach Besage gemeiner beschriebener Rechte, wider den Ausgetretenen verfahren lassen.

Wann aber der Begleiter auf ausgegangene Citation in puncto executionis oder definitivæ zurück bleiben und persönlich nicht compariren würde, besorgend, es möchte die vorwesende Erkänntniß Leibes- und Lebens-Strafe ob ihr tragen, auf solchen Fall sollen die gestellten Bürgen schuldig seyn, entweder ihren Principal Selbstschuldigen, in der Person, vor Gerichte zu sistiren, oder bis solches geschehen, die verbürgte Geld-Strafe abzutragen.

§. 6.

§. 6.

Von Unterhaltung der Gefangenen.

So viel die Unkosten, so auf die Gefangene und peinliche Rechtfertigung zu wenden, belanget, soll es damit gehalten werden, wie in Unserer Amts-Ordnung dasselbe ferner versehen.

§. 7.

Ob einem vorsetzlichen Todtschläger der Irrthum, in der Person des Getödteten, zur Milderung gereichen könne.

Als sich dann auch oftmahls zuträgt, daß einer denselben, welchen er gemeinet zu tödten, nicht, sondern einen andern, mit dem er nichts zu schaffen hat, entleibet, ob nun wol in dem unterschiedliche der Rechts-Gelehrten Meinungen vorhanden; So soll jedoch, nach gemeinem Schluß derselben, in Unsern Landen geurtheilet und erkannt werden, daß nehmlich solcher Thäter, weil er das Herz, Meinung und Gemüth gehabt zu tödten, ob er gleich denselben nicht, welchen er gewolt, getroffen, mit dem Schwerdt gerichtet werde.

VIII. Capitel.

Von den Mitteln gegen den Müssigang und die Völlerey.

Wir befinden eigentlich, daß in diesen schwürigen Zeiten, da Tugend und Nahrung abnehmen, Unsere Unterthanen aufm Lande, zuvorderst aber in Städten, in Abfall ihres zeitlichen Hinkommens deshalber gerathen, daß alle Häuser, ja fast geringe Buden in Städten zu Brau-Häusern gemacht werden, die armen Leute Korn und Malz borgen und brauen, und wann das Bier nicht abgehet, oft auch zu geringe ist, ein Nachbar dem andern dasselbige hilft verzehren, und darüber ihr Handwerk so weit liegen lassen, daß man zu Zeiten nicht ein Paar Schuh oder andere Waaren kan zu Kaufe kriegen, und sie bald hernacher Haus und Hof verlassen müssen, zu geschweigen, was für weiterer Unrath, wie in Gottes Wort verfasset, und in des H. Reichs Policey-Ordnung angemeldet, daraus erfolget.

§. 1.

§. 1.

Strafe des Müssigganges, Zutrinkens und Vollsaufens.

Dieweil Uns nun dasselbe nicht zu leiden; So erhohlen Wir anhero angeregte Reichs-Constitutiones vom Zutrinken und gebieten fürtan Unsern Ämten und Vögten, daß sie in Krügen und Gesellschaften auf m Lande, Burgermeister aber und Räthe in Städten, besondere Achtung auf die Müssiggänger und Vollsäufer geben, sie anfänglich vor ihrem Schaden warnen, und da das nicht hilft mit Gefängniß strafen, und von dem Müssiggang zum Ackerbau, ihren Handwerken und ehrlichen Handthierung treiben und nöthigen, oder da das nicht verfahet, Uns den Ungehorsam und Muthwillen anzeigen sollen, alsdann Wir denselbigen Lediggänger und Vollsaufer Unsers Landes, bis man Besserung spüret, wollen verweisen.

§. 2.

Wirthe sollen kein Getränk auf Borg geben.

Es soll auch kein Bierschenke jemand Bier überlassen, er habe denn alsbald zu bezahlen, da er aber auf Kreiden ausgezapft, soll darüber in Gerichten nicht geholfen, sondern der das Bier verborget, gestrafet werden. Wie dann Unserm Fiscal hiermit auch sonsten eingebunden seyn soll, sich der Quaserey und der Trunkenbolten und Ebriosorum, wie auch der Wirthe, so auf Borg solchen Gesellen Bier zapfen, zu erkundigen, damit die von solchem Laster ab und zu gebührlicher Strafe gezogen werden.

§. 3.

Einrichtung der Brauhäuser in den Städten.

In Städten aber sol kein Haus, das zuvor kein Brauhaus gewesen, sonderlich da es auch nicht Raum genug, oder Feuerfehlig dazu befunden, zum Brauen verstattet werden; und wäre auch wohl am besten, wer ein nutzes Handwerk kan, zuforderst wenn Unreinigkeit, als bey Schneidern, Schustern, Kürschnern und dergleichen, mit unterlauft, die beym Brauen abscheulich, daß der bey seinem Handwerk bliebe, und sich des Brauens enthielte, worin Wir, da es Burgermeister und Räthe in Unsern Städten nicht thun, eine gemeine nützliche durchgehende Ordnung wollen machen, deren sich die Handwerker und männiglich gemäß halten sollen.

IX. Capitel.

Von der Zauberey.

Als dann auch unter die Gotteslästerer und Verläugner göttlicher Wahrheit die Zauberer und Zauberschen, Beschwerer, Wahrsager, Wicker, Christallen-Seher und dergleichen Teufels-Künstler, als die die hohe Majestät Gottes beleidigen, nicht unziemlich gerechnet werden; Und Wir innerhalb wenig Jahren Unserer Regierung befunden, daß in Unsern Landen die Zauberey und andere obermeldete Unthaten häufig eingerissen, viel Leute, Vieh und Weide vergiftet und ganze Dörfer in äusserstes Verderben gestürzet worden, deshalben Wir nicht umgehen können, ein Theil dieses Unkrauts, so viel Wir davon erfahren mögen, auszureuten, und mit dem Feuer zu verbrennen;

§. 1.

Strafe der Zauberey, wenn ein Verbündniß mit dem Teufel hinzugekommen.

So ordnen und wollen Wir, da jemands, in Vergessung seines christlichen Glaubens, mit dem Teufel Verbündniß aufgerichtet, umgehet oder zu schaffen hat, daß dieselbigen Personen, ob sie gleich mit Zauberey niemand Schaden zugefügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode sollen gerichtet und gestrafet werden.

§. 2.

Strafe der Zauberey, ohne Verbündniß mit dem Teufel.

Da aber ausserhalb solcher Verbündniß jemands mit Zauberey Schaden thut, soll der Zauberer, Mann- oder Weibs-Personen, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

§. 3.

Strafe anderer Teufels-Künste, Wahrsagen, Christallensehen ꝛc.

Wer sich auch unterstehet, aus des Teufels Künsten wahr zu sagen, oder mit dem Teufel durch Christallen oder in andere Wege Gespräch oder

dergleichen Gemeinschaft zu halten, und sich von ihme beschehener oder zukünftiger Dinge Berichts und Erforschung zu erhohlen, der soll gleicher gestalt mit dem Schwerdt gestrafet werden.

X. Capitel.

Von der Vormundschaft und Curatel.

Obwol die alten Römischen Kayser und vornehme Rechts-Gelehrte wenig Sachen, so bedächtig und wol, als dieselben, so der armen Wittwen und Waisen Vormundschaft betreffen, verordnet und beschrieben haben, das dann in den Büchern der Kayserlichen Rechte befindlich, dem auch die hernachfolgende Imperatores löblich nachgangen, und in den nähesten 70 Jahren viel rühmliche Satzungen aufgerichtet, wie es mit den Tutelis und der Vormünder Administration gehalten werden solle, so ist doch befindlich, daß dawider mit den armen Pupillen, Wittwen und Waisen, Personen und Gütern, durch ihre Verwandten, Vormünder oder Pflege-Väter gar seltsam, auch etwa untreulich gehauset wird. Weil Uns aber, als der hohen Obrigkeit, vornehmlich obliget, solche elende Personen, und deren Haabe, Nahrung, Zucht und Unterhaltung in besondern Schutz, Schirm und Aufachtung zu nehmen;

§. 1.

a) Von testamentarischen Vormündern, auch von der Versiegelung.

Demnach setzen und verordnen Wir hiemit, wo ein Vater durch ein Testament seinen hinterlassenen Kindern, ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern verordnet, so sollen dieselbige nicht allein zu solcher Vormundschaft verstattet und von der Obrigkeit confirmiret, sondern auch, da sie sich dessen verwegern und deß keine in Rechten gegründete Ursache haben würden, durch Uns und Unsere Drosten und Amten aufm Lande, und durch Burgermeister und Räthe in Städten dazu angehalten werden.

Die Ursachen aber, dadurch einer befreyet, sollen in 6 Wochen, wie sich gebühret, eingewandt, hernacher aber nicht gehöret, und inmittelst bald

nach des unmündigen Vaters tödtlichem Abgang, alles, was nicht zu täglichem Unterhalt der Kinder und Gesindes nötig, bis zur Bestätigung der Vormünder und Inventarisation, verschlossen und versiegelt werden.

§. 2.

b) Von gesetzlichen Vormündern und c) von denen, welche vom Richter bestellet werden.

Da aber den Minderjährigen und Wittwen von ihren Eltern oder Ehemännern im Testament keine Vormünder oder Vorsteher gegeben, oder ihre angebohrne nächste Freunde und Verwandte, denen sonsten die Vormundschaft und Verwaltung von Rechtswegen gebühret, sich derselbigen aus obgehörten oder dergleichen rechtmäßigen Ursachen nicht unterfangen könten oder wolten, sollen Unsere Regierung oder Unsere Drosten und Amten aufm Lande, oder in den Städten Burgermeister und Rath Unserntwegen ex officio tüglich und geschickte Vormünder verordnen.

§. 3.

Eid der Vormünder.

Die dann zuforderst, wie auch alle andere Vormünder schweren sollen, daß sie den Minderjährigen und dero Gütern treulich vorstehen, Personen und Güter richtig verwahren, von den Gütern in ihren Nutzen nichts kehren, noch, ohne dringende Noth, Vorwissen, Erkänntniß und Befehl der Obrigkeit, dieselben veräussern, verpfänzen oder beschweren, von aller Einnahme richtige klare Rechenschaft thun, auch alles das handlen wollen, was getreuen Vormündern eignet und wol anstehet, wofür ihre Haabe und Güter sollen haften.

§. 4.

Verbindlichkeit der Mütter, Verwandten und Erbfolger, für die obrigkeitliche Bestellung der Vormünder zu sorgen.

Damit aber auch hierinnen den armen Wittwen und Wayfen durch Nachlässigkeit oder Versäumniß keine Hinderung oder Nachtheil an ihren Personen oder Gütern verursachet werde, soll nach Absterben des Vaters, die Mutter, oder

oder wo die vorhin mit Tode abgangen, der nächeste mündige **Blutfreund**, der zu dem Erbe oder Lehn der Minderjährigen am nächsten ist, bey Verlust der Erbfolgenden Anwartung, so er zu des Minderjährigen Gütern hat, schuldig seyn, vor eines jeden Orts Obrigkeit, zum allerlängsten innerhalb 6 Wochen, die **Vormundschaft** seiner unmündigen Verwandten zu fordern.

§. 5.

Von der Vormundschaft der Mutter.

Da dann auch die **Mutter** die Verwaltung der **Vormundschaft**, wo sie dazu qualificiret, haben wolte, oder aus Mangel anderer Vormünder, nothwendig behalten müste, soll dieselbe Wittwe vor der Obrigkeit rechtmäßigen Verzicht thun, daß sie zur andern Ehe nicht wolle schreiten, sich auch des Senatus Consulti Vellejani nicht behelfen; sie soll auch, wie andere Vormünder, die zu Recht verordnete Caution bestellen und alle Jahr den nächsten Verwandten oder Mit-Vormündern Rechenschaft leisten; Wenn sie aber zu der andern Ehe zu greifen entschlossen, von der Vormundschaft abstehen.

§. 6.

Von der Verwaltung des Vaters über die Güter seiner Kinder.

Dieweil aber ein jeder **Vater**, vermöge gemeiner beschriebener Rechte, für einen legitimum administratorem seiner ehelichen Kinder, es seyn Söhne oder Töchter, der mütterlichen oder anderer geerbter Haabe und Güter zu achten, und mit der Condition die **Verwaltung** hat, daß er dieselben nicht mag beschweren, vielweniger veräußern; So lassen Wir es auch bey solcher Rechts-Versehung bleiben; Es wäre denn, daß der Vater nach Absterben der Mutter dazu nicht gnugsam qualificirt oder übel Haus hielte, und den Kindern ihre großväterliche oder andere angestorbene Güter verthäte, auf welchen Fall sowol die Freunde solches zu klagen, als auch Unsere Räthe und Amten deren nothdürftig Einsehen zu thun sollen schuldig seyn. Das dann auch viel nöthiger in dem Falle seyn wil, da die Kinder einen Stief-Vater hätten, der sich der Güter unterwünde.

§. 7.

§. 7.

Wie die Vormünder

a) ein Inventarium zu errichten.

Vor allen Dingen aber, alsbald den Vormündern die Verwaltung befohlen, sollen sie von allen liegenden und fahrenden Gütern, Schulden, Gegenschulden, Briefen und Registern ein beständig **Inventarium** aufm Lande in Gegenwärtigkeit Unsers Amtmannes oder Amtsschreibers und dreyer ehrlichen Personen, in den Städten des regierenden Burgermeisters, 2 Cämerer und des Stadt-Secretarii, auch zweyer der nähesten Verwandten gedoppelt aufrichten, deren eines bey das Amt oder Stadt gelegt, das andere bey den Vormündern zu gewisser Nachrichtung bleiben soll.

§. 8.

b) Rechnung abzulegen haben.

Es sollen auch die Vormünder, in Beyseyn aufm Lande Unserer Amten, in Städten aber des Stadt-Secretarii und zweyer Raths-Personen, den Unmündigen nähesten Bluts-Freunden nicht allein alle Jahr von ihrer Verwaltung richtige **Rechnung** zu thun, auch die Baarschaft und was sonsten jährlich erobert werden mag, auf gewisse Rente und unter gebührliche Versicherung zu legen, sondern auch samt und sonders für Versäumniß und andern erlittenen Schaden Antwort zu geben schuldig seyn.

§. 9.

Von der Curatel der Verschwender und Blödsinnigen.

Da aber auch die gewesenen Minderjährigen ihr vollkommenes Alter erreichet, und gleichwol wegen ihres unziemlichen Verthuns und **Verschwendens** also beschaffen, daß ihnen die Verwaltung ihrer Güter nicht zu vertrauen; sonsten auch andere noch höhers Alters befunden, die ihre Güter hindurch liessen und unnützlich umbrächten: Imgleichen da **Gebrechhafte, Unsinnige, Stumme** oder **Taube**, oder auch alte **unvermögliche Personen** vorhanden, welche der **Vormundschaft** benöhtiget, oder dieselben für sich selbst oder durch andere begehren würden, den sollen Unsere Räthe, auch Drosten und

Amten

Amten aufm Lande, in Städten aber Burgermeister und Räthe Vormünder und Verwandten verordnen, mit deren Eyde, Caution, Inventarien und Rechnung es also, wie oben bey den Vormündern verordnet, gehalten werden soll.

XI. Capitel.

Von den Kirchen-Gütern.

Alsdann die Kirchen und ihr Einkommen den Minderjährigen und Waysen gleich geachtet werden; Deshalber Wir Uns billig solcher Güter Verwaltung nichts weniger als der Pupillen angelegen seyn lassen;

§. 1.

Inventarien der Kirchen-Güter.

So sollen über das, was auf Unsere Anordnung davon bereits bey Unserer Canzeley vorhanden, Unsere Amten aufm Lande und Burgermeister und Räthe in Städten, die Kirchen-Güter und deren Einkommen beschreiben, darüber Inventaria aufrichten, eines in Unsere Canzeley schicken, das ander aber bey dem Amte oder der Kämmerey behalten.

§. 2.

Ablegung der Rechnungen.

Die Kirchschworen oder Vorsteher solcher Güter aber sollen von dero Einnahme und Ausgabe vor Unsern Superintendenten und andern dazu Verordneten jährlich ordentliche Rechnung thun;

§. 3.

Nichts davon zu veräussern.

Und sich keinesweges unterstehen, das allergeringste von den Kirchen-Gütern zu beschweren, oder zu veräussern, es geschehe denn auf Maasse und Weise, wie davon, auch sonsten der Kirchen-Güter halber, in Unserer Kirchen-Ordnung ausführliche Versehung gethan.

XII. Capitel.

§. 1.

Von Contracten, die sich auf Wucherey beziehen.

Was davon in des heiligen Reichs Policey-Ordnung und andern heilsamen Constitutionibus gesetzet, und in Unsern Grafschaften und den benachbarten Landen im Gebrauch, so der Reichs-Ordnung nicht zuwider, hergebracht und gerichtlich erkant, dabey lassen Wir es auch bleiben, und soll darnach in Unsern Gerichten geurtheilet werden.

§. 2.

Bestimmung der Korn- und Geld-Zinsen.

Damit aber Unsere armen Leute in Städten und aufm Lande, durch wucherliche Händel, wider Gott, Recht und die christliche Liebe nicht ausgesogen und verderbet werden; so wollen Wir hiemit gänzlich verboten haben, den Ackerleuten Geld auf Korn zu thun, auch nicht verstatten, daß mehr als 6 aufs 100 in Kornzins, jeden Himten hart Korn zu 12 Grosch. und den Himten Haber zu 6 Grosch. wie Landsittlich zu rechnen, gereichet, und soll auch in Unserm Hof-Gerichte darnach erkannt werden. Wie Wir auch nicht zugeben wollen, daß mehr als 6 Thlr. von 100 Zinse bezahlet werden, daneben alle Umschläge und Partiten verbietend, und soll mit denen, so dawider handeln, Kraft des Reichs Constitutionen verfahren werden.

§. 3.

Vom Executiv-Proceß.

Weil im gemeinen Leben Treu und Glaube die Seulen sind, dadurch das menschliche Wesen erhalten wird, so wollen Wir nicht gestatten, in Pactis Executionis und Instrumentis Guarentigiatis Disputation anzunehmen noch zuzulassen, sondern es soll wider solche vergessene Leute die Hülfe, alles Einwendens ohngeachtet, vollenstrecket, und wenn die ergangen, sie mit ihren Exceptionen gehöret werden; Es wäre dann, daß sie in continenti Præscriptionem

tionem und Verjährung, solutionem oder illiquidationem darthun und beybringen könnten; wie auch in richtigen Schulden die Creditoren nicht sollen aufgehalten, sondern ihnen in Zeit 6 Wochen geholfen, unrichtige Schulden aber in Verhör gezogen, und in Güte oder Recht der Creditor und Debitor von einander gesetzet werden.

Da auch einer vom Adel oder anders Standes Personen Brief und Siegel nicht hält, Partiten und unrechtmäßigen Wucher treibet, und sich solcher Händel befleißiget, die dem Ritterstande nicht ziemen, oder zum Ehren übel stehen, dessen sollen sich andere gänzlich entäussern und keine Gemeinschaft mit ihm haben.

§. 4.

Von vorsezlichen Banquerotirern und bösen Schuldnern.

Weil auch oftmahls Leute befunden, die ihrer und ihres Herkommens, Standes und christlicher Liebe so weit vergessen, daß sie mehr als sie zahlen können, aufborgen; Wann dann solche Untreu ärger als ein Diebstahl, und andere dadurch in äusserstes Verderben geführet und in Untergang ihrer Nahrung gestürzet werden; Als sollen solche leichfertige Gesellen, andern zur Abscheu, wo man sich an ihren Gütern durch schleunige Hülfe nicht erholen kan, mit dem Schuld-Thurn und Gefängniß, bis sie bezahlet, gestrafet und mit Wasser und Brod gespeiset werden.

XIII. Capitel.

Von Testamenten.

Wiewol die beschriebenen Kayserlichen Rechte fleißig erkläret und verordnet haben, welcher gestalt die Testamenten und lezten Willen auf unterschiedliche Wege, nach Gelegenheit und Gefallen der Testirenden, gemacht und aufgerichtet werden mögen; Jedoch, dieweil solche Rechte und Ordnungen ihrer Solennitäten und Zierlichkeiten halber, so dieselben zu einem förmlichen beständigen

Testament erfordern, dem gemeinen Manne etwas zu hoch, also, daß man sich leichtlich darin, durch Uebersehung eines oder des andern, vergreifen mag; So wollen Wir auf das einfältigste und verständlichste, weß hierin sich Unsere Unterthanen halten sollen, auch erklären und verordnen:

§. 1.

Wer ein Testament machen könne.

Setzen demnach und wollen, daß einem jeden, der dazu qualificiret und sein verständiges Alter und sein eigen Gut hat, und der bey guter Vernunft und Sinnen, und bey verständlichem Gehör und Aussprechen, sonst auch tüglich befunden, ob er gleich etwa schwaches Leibes wäre, seinen lezten Willen dennoch zu machen, erlaubet und frey seyn solle.

Wo entgegen der böse Gebrauch nicht gelten soll, daß keiner sein Testament solle oder möge verordnen, der ohne Stab und Leitung anderer Leute unterm blauen Himmel oder vor Gericht nicht stehen könne; sintemal hiemit den Alten, so am meisten testiren, solche Freyheit wolte abgeschnitten werden.

§. 2.

Von der Form der Testamente.

a) der gerichtlichen,

b) vor einem Landes-Collegio.

Da dann jemand Unserer Unterthanen, der auf freyen Gütern säße und Testamenti factionem hätte, seinen lezten Willen, sonder Zierlichkeit der Rechten, machen wolte, dem soll das nachfolgender mossen zugelassen seyn, nehmlich: daß er mit 5 Zeugen bey Unsern Canzler und Räthen, wenn die bey einander sind, sich mag lassen einwerben und vor ihnen sich deutlich erklären, wie er es mit seinem Nachlaß und Gütern nach seinem Tode gehalten, vornehmlich aber, wen er zu seinen Erben haben, was er legiren, setzen oder verschaffen und sonsten disponiren und verordnen wolle, mit angehängter Bitte, daß Unser Canzler und Räthe solchen seinen lezten Willen gedoppelt verzeichnen, und ihm davon unter Unserm Canzeley-Secret das eine mittheilen, das andere aber in Unser Gewölbe, bis zu seinem Absterben, hinterlegen mögen. Wo dann

der

der Testator diesen seinen lezten Willen nicht ändert, soll derselbe nach seinem Tode vollenzogen werden;

Er mag auch wohl bitten, solch ein Testament und lezten Willen in geheim und verschwiegen bis nach seinem Tode zu halten, welches auch durch Unsere Canzler und Secretarien also geschehen sol.

Und soll demnach des Testirers lezter Wille, durch Unsern Secretarium, sobald in Gegenwärtigkeit Unser Canzler und Räthe, auch des Testirers selbst und seiner 5 Zeugen eigentlich und treulich, auch förmlich, als im Eingange mit Benennung des Jahrs, Monats, Tags, wann solches geschehen, des Testirers Taufnahmen, Zunahmen, von wannen er bürtig und wo er gesessen, und dann zum Beschluß, mit ausdrücklicher Vermeldung Unser Canzler und Räthe, auch des Secretarii und der Zeugen Nahmen deutlich verzeichnet werden.

Da aber der Testirer seinen lezten Willen zuvor in Schriften verfassen hat lassen, und Unserm Canzler und Räthen also schriftlich mit 5 Zeugen vorbringen wolte, mit Bitte, den zu verlesen und anzuhören, und folgends also, wie obstehet, zu authentisiren; So soll ihm solches frey stehen und erlaubt seyn, und damit gehalten werden, wie vor und nach stehet.

Wenn dann solches alles geschehen, so soll der Secretarius dem Testirer seinen lezten Willen, wie der eingeschrieben, verständlich vorlesen, mit Befragung: Ob es recht verzeichnet, und also sein Wille und Meinung, und daran kein Mangel sey?

Es sollen aber Unser Canzler und Räthe den Testirer treulich befragen: Ob er zu solchem Testament durch jemand hinterlistig überredet, verleitet, oder bedraulichen gezwungen, und wider seinen Willen verursachet worden; oder, ob das sein eigener, freyer, wolbedachter und endlicher Wille und Meinung sei? und sollen solche Fragen, auch seine, des Testirers drauf erfolgte Antwort, bey dem lezten Willen zu Ende auch angeschrieben werden, und damit die Sachen verrichtet seyn.

Auch sollen Unser Canzler und Räthe mit sonderm Fleiße darauf Achtung geben, ob der Testirer eheleibliche Kinder oder Töchter, oder im Mangel, den Vater, Mutter, Großmutter oder Großvater noch im Leben habe? und da sie solches nicht wüsten, sollen sie den Testirer derwegen auch befragen, mit Erinnerung, daß solche Personen, in ab- und aufsteigender Linien, in der Erbsatzung nicht mögen überschritten, sondern ausdrücklich zu Erben müssen genennet werden, (doch mit Unterscheid, als erstlich die in absteigender Linie, und so die nicht vorhanden, alsdann erst die in aufsteigender Linie) und so solches nicht geschehe, daß das Testament nichtig und kraftloß seyn würde; desgleichen sollen sie auch darauf gute Achtung geben, daß der Testirer allewege einen oder mehr zu Erben einsetze und benenne, dann ohne das wäre abermahl das Testament nichtig und kraftlos.

§. 3.

a) vor Burgermeister und Rath in den Städten.

Wer aber in Städten ein Testament wil machen, und dazu, wie oben angedeutet, tüchtig, der soll und mag dasselbige vor dem sitzenden Rath ebener massen, wie von Unsern Canzler und Räthen gesetzet, verordnen, das gleich so kräftig, so viel die Solennitäten belanget, seyn soll, als wenn es vor Unserer Regierung aufgerichtet.

§. 4.

b) der Privat Testamente,
(c) der solennen.

Da aber jemand wäre, der oberzählte Wege und Formen zu testiren unterlassen, und nach Ordnung der beschriebenen Kayserlichen Rechten solenniter, oder aber nuncupative vor Notarien und glaubwürdigen Zeugen, sein Testament und lezten Willen machen wolte, dem stellen Wir solches frey, und soll ihm durch gegenwärtige Unsere Ordnung unbenommen seyn.

§. 5.

§. 5.

(2) der privilegiirten.

Nachdem sich aber bisweilen die Fälle also zutragen, daß keine der jetzt erzählten Wege und Formen zu testiren sicher und wol mögen gebraucht werden, als in sterbenden Läuften, und da jemand an Ort und Enden, da wenig Leute sind, mit unversehendlicher geschwinder Krankheit angegeiffen wird, in welchen Fällen, weder Unser Canzler, Räthe und Secretarien, noch Bürgermeister und Räthe, auch Notarien in Unsern Städten, noch andere geschworne Schreiber, oder auch die gebührliche Anzahl der Zeugen vorhanden, und da sie gleich verhanden, doch, aus besorgter Gefahr der abscheulichen Sucht, nicht zu bekommen, noch zu zeugen zu vermögen sind; damit dann in solchen Fällen Unsere Unterthanen und armen Leute nicht verkürzet werden, sondern auch einen Weg und Mittel haben, ihren lezten Willen nicht desto weniger kräftiglich und beständiglich auszurichten;

So ordnen, seßen und wollen Wir, wann sich ein solcher Fall zutragen würde, so fern dann die Personen sonst dermassen, wie hier oben erkläret, beschaffen, daß sie zu testiren qualificirt und tüglich, daß alsdenn der, so testiren wil, sein Testament und leßten Willen vor einem Pfarrherrn oder Prädicanten des Orts, samt noch 2 Männern des Raths, auch so kein Pfarrherr oder Prädicant auch Raths-Personen zu bekommen, zween glaubhaften Männern, die alle fromme, ehrbare und glaubwürdige Biederleute sind, anzeigen und aufrichten mag, vor denen er öffentlich muß bekennen und aussagen, daß solches sein freyer, ungezwungener auch unüberredeter Wille sey. Wann das also vorgangen, so soll derselbe leze Wille, so viel die Solennitäten belanget und so fern er sonst rechtmäßig, nicht weniger seine Kraft und Wirklichkeit haben, als ob derselbige in einer der oberzählten Formen, oder auch nach Ausweisung der gemeinen beschriebenen Rechte, wäre aufgerichtet und verfertiget worden.

Da auch zu Zeiten der graßirenden Pest einer ein Testament vor wenig Zeugen gemacht, und folgends seine Gesundheit erlangete, und doch solchen lez-

ten

ten Willen bey sich zwey, drey oder mehrere Jahre behielte, und keine andere Disposition verfertigte, und darüber verstürbe;

Ob dann wol die Rechtsgelehrten heftig disputiren, ob solche Vermächtniß für kräftig oder wiederrufen gehalten werden soll?

Jedoch weil man billig in diesem Falle es bey solcher Disposition auch zu Zeiten, wann keine Pest vorhanden, beruhen lässet, So wollen Wir auch, daß solches Testament für kräftig soll erkannt werden.

§. 6.

Von der Einsetzung der nothwendigen Erben und vom Testament der Eltern unter den Kindern.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß die Eltern, als Vater, Mutter, Großvater und Großmutter ihre eheleibliche Kinder und Töchter, auch Kindes-Kinder, in ihren Testamenten, (die dann nach dem allgemeinen Schluß der Rechtsgelehrten, unangesehen nicht aus schlechtem Grunde andere solches wiederfechten, ohne einige Zeugen, unter den Kindern, gelten und für beständig geachtet werden) in allewege zu Erben benennen und einsetzen sollen; sie hätten denn genugsame Ursachen, so in den Rechten bestimmet und erkläret, warum sie solches unterlassen, oder auch die Kinder oder Nepoten gar enterben wollen, und hinwieder daß auch die Kinder und Kindes-Kinder, (im Fall sie selbst eheliche Kinder nicht haben,) gleicher gestalt in ihren Testamenten, dieselben ihre Väter, Mütter, Großvater und Großmutter, auch zu ihren Erben, ungeachtet was die Rechtsgelehrten weitläuftig davon disputiren, ausdrüklich instituiren und benennen sollen, dieweil sonsten ihre Testamenta, vermöge der Rechten, so viel die Erbschaft belanget, nichtig und kraftlos.

XIV. Capitel.

Von der Inteſtaterbfolge.

§. 1.

A) Nach gemeinen Rechten überhaupt.

Weil zu Recht ſtattlich und heilſam die Erbfälle und wie in denen ab inteſtato ſuccediret werde, verſehen; So laſſen Wir es dabey bewenden, und ſoll in Unſerer Canzley und Hof-Gericht, auch ſonſten in Städten darnach, wofern es in nachfolgenden nicht geändert, geurtheilet werden.

Damit aber gleichwol der gemeine Mann auch etwas Nachrichtung und Wiſſenſchaft davon habe, ſoll es mit ſolchen Erbfällen ab inteſtato nach beſchriebener geſtalt gehalten werden.

§. 2.

B) Inſonderheit

1.) Der Descendenten,

1) erſten Grades

a) Aeſtimation der liegenden Güter.

Anfänglich, ſtirbt jemand, und läſſet nach ſich eheleibliche Kinder, dieſelben ſollen alle Erb-Güter ohn Unterſcheid, ſie ſeyn Töchter oder Söhne, zugleich untereinander theilen; wobey jedoch in acht zu nehmen, daß aus allerhand bewegenden Urſachen, die Adelichen Sitze, wie auch unter Bürgern, Haus und Hof denſelben, ſo im Erbe bleiben, nicht zu hoch, ſondern wie unter Schweſtern und Brüdern üblich, ſollen äſtimiret und angeſchlagen werden.

§. 3.

b) Vorzug des Mannſtammes in adelichen Gütern.

Imgleichen auch, wenn adeliche Perſohnen, neben den liegenden unbeweglichen Gütern, anſehnliche Baarſchaft durch Gottes Segen hinterlaſſen, daß

dann

dann die Söhne in Betracht, daß der Manns-Stamm viel Bürden-Last träget, das Geschlecht durch denselben erhalten, erweitert und fortgesetzet wird; die Töchter aber die erworbenen Güter gar in fremde Familien bringen, eine Prærogativen haben, und die Töchter sich mit einer guten Baarschaft und der Legitima sollen begnügen lassen, und darauf Verzicht thun, wie solches in benachbarten Fürstenthumen und Unserer Grafschaft bishero also gehalten worden.

§. 4.

2.) der Descendenten vom ersten und zweyten und von entferntern Graden.

Wäre aber ein Sohn oder Tochter zuvor verstorben, und hätten einen oder mehr Erben, und also Söhne oder Töchter oder derselben Kinder nach sich am Leben verlassen, dieselben sollen mit den Kindern, so den Fall erlebet haben, anstat ihres vorhin verstorbenen Vaters, Großvaters, Mutter oder Großmutter zu einem Theil mit zugelassen, und also die Erbschaft nach den Stämmen getheilet; Solches sol auch ebener gestalt gehalten werden, wenn allein Kindes-Kinder von zweyen oder mehr Brüdern oder Schwestern vorhanden wären: als, wenn einer verstürbe und liesse nach sich von einem Sohne 3 Kindes-Kinder, und von dem andern nur ein Kindes-Kind, alsdann wird das Erbe in die Stämme, und also in 2 gleiche Theile getheilet, und nimmt der eine Neve oder Niffel an des Großvaters oder Großmutter Erbe so viel, als die andern drey.

§. 5.

II) Der Ascendenten

a) allein, oder
b) in Concurrenz mit volbürtigen oder Halbgeschwistern und deren Kindern.

Zum andern: stirbt jemand ohne Leibes-Erben und lässet auch nach sich weder Schwester noch Brüder, sondern hat noch am Leben seinen Vater und Mutter, oder derer einen allein, oder aber derer auch keinen, sondern seinen Groß-

Großvater oder Großmutter einen oder mehr, auf den Fall, wo Vater und Mutter oder ein von denselben vorhanden sind, so nehmen sie des Verstorbenen Erbschaft allein, und schliessen die Großväter und Großmütter aus. Wo aber Vater und Mutter nicht vorhanden, sondern allein die Großväter und Großmütter noch am Leben, alsdann nimmt des Verstorbenen Vaters Vater und des Verstorbenen Vaters Mutter den halben Theil und des Verstorbenen Mutters Vater und Mutter den andern halben Theil. Und obgleich der Großvater oder Großmutter auf einem Theile zuvor verstorben wäre; so nimmt doch alsdann die erzählte Person auf der einen Seiten so viel, als die andern zwey auf der andern Seiten. Und allhie wird kein Unterscheid gemacht, obgleich der Verstorbene von dem Vater mehr, denn von der Mutter, oder hinwiederum mehr von der Mutter, denn von dem Vater bekommen habe.

Ferner da jemand verstirbt, und läst nach sich neben seinen Eltern, Brüder oder Schwester von voller Geburt, so wird die Erbschaft unter den Vater und Mutter, oder wo die nicht verhanden, unter den Großvätern und Großmüttern und unter den Brüdern und Schwestern von voller Geburt, zugleich in die Häupter, und also nach Personen Zahl getheilet; und wo der Verstorbene Bruder- oder Schwester-Kinder von voller Geburt neben den Brüdern, Schwestern und Eltern, wie oben gemeldet, verlassen hätte; so treten des verstorbenen Bruders Kinder an ihres verstorbenen Vaters statt und nehmen auch ein Theil. So sind auch des verstorbenen Großvaters und des Bruders oder der Schwester Kinder von voller Geburt zu dem Erbe gleich nahe.

Ob dann wol in Fällen, wann Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter und Bruder oder Schwester von halber Geburt von dem Vater allein oder Mutter allein vorhanden sind, bisher dieselben den Vater und die Mutter, oder auch Großvater und Mutter, von des Verstorbenen Erbschaft gänzlich ausgeschlossen; So haben Wir doch solches geändert, und sollen nun hinfüro der Vater und Mutter, oder auch Großvater und Großmutter in obgemeldetem Falle vor Brüdern und Schwestern halber Geburt die Succession allein haben.

Also sollen auch hinführo alle andere, ausserhalb der Brüder und Schwester und derselben Kinder von voller Geburt, und also des Großvaters oder Großmutter Bruder und Schwester, auch des Vaters und Mutter Brüder und Schwesteren von der Erbschaft des Verstorbenen, durch den Vater und Mutter, oder auch Großvater oder Großmutter ausgeschlossen werden.

§. 6.

III. Der Collateralen

a) der vollbürtigen oder Halbgeschwister und deren Kinder, oder

b) der Verwandten in entfernteren Graden von voller oder halber Geburt.

Zum dritten: verstirbt jemand und läst keine Kinder noch Eltern nach sich, sondern allein Brüder und Schwester von voller Geburt, dieselben sollen hinführo das Erbe zugleich nehmen und die Brüder und Schwester von halber Geburt ausschliessen. Ist aber ein Bruder und Schwester von voller Geburt vorhin verstorben, und hat Kinder nach ihm gelassen, desselbigen verstorbenen Bruders Kinder treten an ihres verstorbenen Vaters statt und nehmen neben ihres Vaters Brüdern oder Schwestern den Theil, den ihr Vater, wo er den Fall erlebet, hätte nehmen sollen.

Wenn aber der Verstorbene hinter sich verlässet Halbbrüder oder Halbschwestere, und von voller Geburt Brüder- und Schwester-Kinder, sollen nun auch künftig solche Brüder- und Schwester Kinder von voller Geburt das Erbe mit gänzlicher Ausschließung des verstorbenen Halbbruders oder Halbschwester ziehen; nun angesehen, daß sie dem Verstorbenen im andern Glied und Gesipschaft, und Brüder oder Schwester von voller Geburt Kinder in dem dritten Gliede verwandt sind gewesen.

Wenn aber der Verstorbene allein Brüder- und Schwester-Kinder nach sich verlässet und keine Brüder oder Schwester; so wird unter denselben Brüder- oder Schwester-Kindern die Erbschaft nach Personen-Zahl, vermöge der Kayserlichen Constitution Anno 29. auf dem Reichs-Tage zu Speier aufgerichtet, dergestalt gezogen: Wann ein Bruder ein Kind, und der ander vier Kinder nach sich verlassen, daß alsdann die Erbschaft ihres verstorbenen Vaters

Brü-

Bruders in 5 gleiche Theile wird getheilet, und es bekommen die 4 Kinder, so von einem Bruder gebohren, 4 Theile, und das eine Kind einen Theil; welches auch also gehalten wird, wo allein Brüder und Schwester Kinder von halber Geburt vorhanden. Wenn aber halbe Brüder oder Schwester neben halber Brüder oder Schwester Kindern vorhanden sind, alsdann die Kinder in ihres Vaters statt treten, und ihres Vaters Theil nehmen; und soll dieses auch in feudalibus also gehalten werden.

Wenn nun keine Brüder oder Schwester von voller Geburt oder derselben Kinder, sondern allein Brüder oder Schwester von halber Geburt oder derselben Kinder verhanden sind; so schliessen sie die andern Freunde, so seitwerts stehen, von der Erbschaft des Verstorbenen abe: Daraus dann erfolget, daß halber Brüder oder halber Schwester Kinder, und nicht des verstorbenen Vaters Brüder oder Schwestern, sie seyn von halber oder voller Geburt, zu dem Erbe gelassen werden.

Weiter, so keine Kinder, Eltern, Brüder, Schwestern, Brüder- oder Schwester-Kinder, weder von voller noch von halber Geburt, wie oben angezeiget, vorhanden, so hat alsdenn statt die gemeine Rechts-Regel: Wer sich näher zu des Verstorbenen Geburt berechnen und ziehen kann, der schleußt den andern, so dem Verstorbenen im weiterm Glied oder Grad verwandt gewesen, von der Erbschaft aus. Und alsdann wird nicht mehr Achtung darauf gegeben oder bewogen, ob die Eltern einander von ganzer oder halber Geburt verwandt gewesen sind oder nicht.

Daraus erfolget, daß der Mutter halbe Schwester näher zu des Verstorbenen Erbe ist, denn des Großvaters vollständige Schwester. Also auch sind Vaters oder Mutter Brüder, oder Schwestern von voller Geburt, und Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern von halber Geburt, zu dem Erbe des Verstorbenen gleich nahe. Item: des Vaters Brüdere von halber Geburt sind näher zu der Erbschaft, denn des Vaters Brüder-Kinder von voller Geburt; Denn daß die Brüder-Kinder in ihres Vaters statt treten, solches geschieht allein, wenn ein Bruder oder Schwester verstorben ist, und läßt nach

sich Brüder oder Schwestern, und Brüder- oder Schwester-Kinder. Unter den Personen aber, so im weitern Grad einander verwandt, hat solches nicht statt, sondern es bleibet die gesetzte Regel feste stehen: daß der nächste Freund den weitesten, und also des Vaters Bruder des andern verstorbenen Vaters Bruder Sohn; Item des Großvaters Bruder des Grosvaters Bruder Sohn ausschleust; Item des halben Bruders Sohn schleust des Bruders von voller Geburt Sohns Sohn aus, weil des halben Bruders Sohn in dem dritten Grad ist, und des Bruders von voller Geburt Sohnes Sohn in dem vierten Grad, und allein, wie gemeldet, der Brüder Kinder das Recht haben, daß sie in ihrer Vätter statt treten, und nicht die weitere Verwandten oder Freunde.

Wo sich aber ein Fall zutrüge, daß einer verstürbe, und liesse nach sich einen halben Bruder von der Mutter, alsdann nimmt der halbe Bruder von der Mutter die Güter, so der Verstorbene von seiner Mutter oder derselbigen Linie bekommen, und der halbe Bruder von dem Vater die Güter, so der Verstorbene von seinem Vater oder derselbigen Linie bekommen hat. Aber in den Gütern, die der Verstorbene sonst erlanget hat, erben sie beyde ohne Unterscheid zugleich.

§. 7.

IV. Der Ehegatten.

A.) Unter Personen bürgerlichen Standes.

1.) Wenn keine Ehepacte errichtet und

a) keine Kinder vorhanden.

Ob Wir dann wol fürgehabt, in Unserer Grafschaft Schaumburg in der Erbfolge des Ehemannes und der Ehefrau, daß nach Jahr und Tag, wenn keine Kinder, von ihnen erzeuget, im Leben übrig, ein Ehegatte den andern erbet, und von dem Nachlaß Vater und Mutter, auch Schwester und Bruder und andere Blutsfreunde, ausschleußt; auf welchen Fall dieselben oft lamentiren, als solte derselbige Gebrauch der natürlichen Billigkeit und gemeinen beschriebenen Rechten zuwider laufen, andere Verordnung zu machen.

Die-

Dieweil dennoch diese Gewohnheit nicht allein in dieser Grafschaft, sondern auch in nicht wenig benachbarten Landen und Städten von undenklichen Jahren löblich hergebracht, und darnach in Gerichten geurtheilet worden; Inmassen dann das hochlöbliche Käyserliche Kammer-Gericht mit vielen præjudiciis solchen Gebrauch gut geheissen und bestätiget, sonsten auch billig, daß Eheleute, so ein Fleisch und ein Leib worden, und in höchster Pflicht, Treue und Freundschaft einander verknüpft und in gesamter Mühe, Sorge und Arbeit stehen, an den nachgelassenen Gütern Ergetzlichkeit haben; So lassen Wirs bey solchem Gebrauch und Gewonheit bewenden; Ordnen und setzen darauf, wenn Mann und Frau Jahr und Tag miteinander in Ehe gelebet, und darin keine Kinder erzeuget; oder da sie die darin gehabt, dieselben doch vor ihnen, den Eltern, mit Tode abgangen, und also keine eheliche Kinder verlassen, daß alsdenn der letztlebende Ehegatte dem Abgestorbenen in allen Gütern, ohne was hernächer ausgenommen, succediren, und davon andere Erben, es seyn Mutter oder Vater, Großvater oder Großmutter, Schwester oder Bruder, auch alle andere Verwandten ausschliessen soll.

Es soll aber in solcher beyder Eheleute freyer Macht stehen, daß sie ein Testament mögen aufrichten und Verordnung damit machen, wie es mit ihrem Nachlaß, nach einem oder beyder tödlichem Abgang, soll gehalten werden.

Könnten sie sich aber darüber beyderseits nicht vergleichen, soll gleichwol dem einen Theil dadurch nicht benommen seyn, über den dritten Theil der sämtlichen Güter zu testiren, und denselben seines Gefallens zu verwenden.

Wo dann Vater oder Mutter, Schwester oder Bruder, oder deren selben Kinder primi gradus alsdann noch im Leben, soll der Wittwer seiner verstorbenen Hausfrauen Kleider, Leibes-Zierung und ein Bette, wie das in den Braut-Tagen gestanden, die Wittwe aber denselben ihres sel. Mannes Kleider, Kleinodien und Bette, samt seinem Pitschier-Ringe, und sonsten nichts weiters herausgeben.

Da-

Dagegen ist nun auch billig und in höchster Vernunft gegründet, daß ein Ehegatte des andern Schulden, so in stehender Ehe gemacht, und vor der Obrigkeit jedes Orts, neben Verwilligung der Frauen, öffentlich zugeschrieben sind, sonderlich wenn sie offene Laden gehabt, oder das Brauwerck, oder andere Handthierung mit einander getrieben, bezahle, und dagegen das privilegium dotis, fräuliche Gerechtigkeit oder andere weitläuftige ungereimte Ausrede nicht statt haben.

Stirbt dann die Frau innerhalb Jahr und Tage, ohne Erben, so gewinnet der Mann das halbe Ehe-Geld und das Braut-Bette, auch was in die Braut-Tafel gegeben, und was er der Braut an Betten, Kleinodien und Kleidern verehret; gibt aber den Eltern oder nähesten Verwandten wieder heraus alle andere Kleinod, Leibes-Zierung, Bette, Bette-Gewand, Kisten und alles andere, was sie ihme zugebracht. Stirbt aber der Mann innerhalb Jahr und Tage, so bekommt die Frau aus den Gütern ihr halbes Ehegeld, und noch so viel als der halbe Brautschatz würdig, behält aber, was sie ihm zugebracht hat, und dazu, was er ihr vor oder in stehender Ehe gegeben; das übrige aber soll sie des Mannes nähesten Erben folgen lassen.

§. 8.

b.) Wann Kinder am Leben, und

a.) der Mann die Frau überlebet, oder

Begebe sich dann, daß einem Manne seine Ehefrau abstürbe, und er mit derselben Kinder erzeuget, so noch im Leben, und er Wittwer bleibet, und die Güter wol verwaltet, mag er nicht genöthiget werden, bey seinem Leben die Güter mit den Kindern zu theilen. Er soll aber schuldig seyn, selbigen seinen Kindern nothwendige alimenta, so wol auch, wenn es die Zeit und Jahre erfordern, ein billiges Heyrath-Gut und Aussteuer nach Gelegenheit der Güter auszurichten, und folgen zu lassen.

Da aber der Vater zur andern Ehe wolte greiffen, soll er, ehe und bevor er das geringste darmit anfähet, mit Vorwissen der Obrigkeit, oder mit

Zuziehung und Consens zweyer seiner verstorbenen Hausfrauen nähesten Freunden, seine Kinder beständig dergestalt abtheilen, daß er denselben ihrer verstorbenen Mutter Brautschatz und angeerbte Güter wieder zukehren, und dieselben Kinder der ersten Ehe, mit den Kindern der andern Ehe, wann dieselben gleicher gestalt ihrer Mutter Güter voraus genommen, zu seinen Gütern in die Häupter succediren und erben lassen.

§. 9.

4.) die Frau den Mann überlebt,

Wenn aber auch der Mann Todes verführe, und seine Ehefrau, samt einem oder mehr Kindern, von ihnen beyden erzeuget, nachliesse; So lange dann dieselbige ihren Wittwen-Stuhl nicht verrücket und ehrlich und wol Haus hält, soll sie nicht schuldig seyn, mit ihren Kindern zu theilen. Sie muß ihnen aber auch nothwendige alimenta, und wenn sie ihre Jahre erreichet, ein billiges Heyrath-Guth und Aussteuer, nach Gelegenheit der Güter, ausrichten und geben; und bleibet sie also, auf gebührliche Bestätigung, der Kinder Vormünderin. Sie soll aber in Gegenwart der nähesten Freunde von Vater und Mutter ein beständiges Inventarium aller ihrer und des Mannes Güter aufrichten, und sich verpflichten, daß sie zur andern Ehe nicht wolle greifen, wie oben beym Titel von Vormundschaft gemeldet. So bald sie sich aber in die andere Ehe begeben wolte, soll sie zuvorderst, und ehe dann sie das geringste damit beständig vornimmt, den Kindern vor der Obrigkeit die nähesten Verwandten, redliche Leute, zu Vormündern erbitten, und alsdann mit ihren Kindern alle Güter dergestalt theilen: Hat sie 2 oder mehr Kinder im Leben, so soll das Gut in 3 gleiche Theile gesetzet werden, und davon die Mutter den einen, und die Kinder die 2 übrigen Theile empfangen. Wäre aber nur ein Kind vorhanden, so fällt das Gut halb an die Mutter und halb an das Kind; Die Wittwe aber soll und mag das beste Bette, wie es am Braut-Tage gestanden und gezieret, ihre Kleider, Leinen und Wollen, so sie getragen und eingebracht, dann auch alle Leibes-Zierung, als güldene Ketten, Ringe, Gürtel, und alles, so sie in stehender Ehe

ge-

getragen, und entweder zur Aussteuer empfangen, oder ihr von ihrem Ehemanne vor oder in währendem Ehestande gegeben ist, voraus nehmen und behalten.

Es soll aber dieselbige Theilung, vermöge des durch die Vormünder aufgerichteten Jnventarii, welches von der Wittwe mit ihrem leiblichen Eyde, daß ihres Wissens alle ihres sel. Ehemannes Verlassenschaft recht inventiret sey, zu bekräftigen, nach geschlossener Rechnung verrichtet werden.

§. 10.

2.) Wenn Ehereceſſe errichtet worden.

Was nun bisbieher von Succession der Eheleute statuiret und verordnet, solches soll also steif und fest gehalten, und in den Gerichten in gute Acht genommen werden, wofern keine beständige Ehe-Receſſe vorhanden, worin ein anders, dann wie obstehet, verabredet und beschlossen; Sintemahl solche pacta dotalia diesen unsern Satzungen billig derogiren, und soll darnach in Gerichten erkannt werden. Was aber die Ehe-Receſſe ausdrücklich nicht ändern, in denen bleibt es bey dieser Unserer Constitution, und den gemeinen beschriebenen Rechten;

§. 11.

B.) Unter Personen adelichen Standes.

Jnmaſſen Wir dann auch die Succession adelicher Eheleute nicht nach dieser Ordnung, sondern nach dem Jure communi, ausserhalb der Gestalt, wie folgen wird, wollen reguliren lassen.

§. 12.

C.) Von der Erbfolge in der Grafschaft Holstein.

Weil aber in Unserer Grafschaft Holstein das Land-Recht und andere wolhergebrachte Gewohnheiten in Successions-Fällen ab intestato vorigem in vielen Puncten zuwider lauffen; So lassen wir solch Land-Recht und nützliche Gewonheiten bey Würden, und sollen durch diese Unsere Satzungen nicht cor-

corrigiret seyn, sondern wie es in solchen Fällen bisdahero in Gerichten üblich ist practiciret, also soll es auch hinfüro damit gehalten werden.

§. 13.

D.) Vom Jagestolzenrecht.

Weil auch hiebevor eine beschwerliche Gewohnheit in Unsern Grafschaften angezogen, daß nemlich, wenn ein Unterthan, so zu Hofe lang-jährig gedienet und, was er nachläßt, daselbst acquiriret, ledig abgangen und sich niemals in die Ehe begeben, daß dann dessen Verlassenschaft nicht seinen nähesten Erben, sondern der Obrigkeit anheim fallen solte; und aber solche Gewohnheit der Vernunft und Rechten zuwider; So soll dieselbe hiemit aufgehoben seyn und in solchem Falle die Verlassenschaft den nähesten Erben, da kein letzter Wille vorhanden, gefolget werden.)

§. 14.

E.) Von der Erbfolge und dem Heimfall der Bauergüter.

Es wäre dann, daß jemand Unserer Unterthanen, an welchen Wir den Leib-Eigenthum zu bekräftigen, ohne eheliche Leibes-Erben in linea descendenti oder descendenti, oder ohne Schwester oder Brüder, weiter aber nicht, verstürbe; Sintemahl Uns solcher Leibeigenen Nachlaß, so wol an Mobilien als Immobilien, jetzt angedeuteter gestalt, soll anheim fallen.

XV. Capitel.

Vom Abzugsgelde.

Wir befinden in Unserer Nachbarschaft, wenn jemand das Seine verkauft und wo anders hin sich begiebt und häußlich niedersetzet; wie auch, wenn aus fremder Herrschaft Erbe genommen, geholet und geführet wird, daß dann der 10. wie auch wohl der 6. oder 4. Pfennig abgezogen werde;

Ob Wir nun wohl nicht gemeinet, Fremde oder Einländische zu beschweren; Jedoch weil es andere mit Unsern Unterthanen so halten; so sind Wir nicht zu verdencken, daß Wir auch in diesem was gewisses verordnen:

§. 1.

Abzug

a) vom Vermögen der Unterthanen, die aus dem Lande ziehen.

Und wollen demnach, seyn dessen auch zu Recht und nach allgemeiner im Römischen Reich eingeführter Gewohnheit befugt, wann jemand Unserer Unterthanen aufm Lande aus Unserer Grafschaft sich in andere Lande und Fürstenthum, da der Abzug gehalten wird, begiebt, der soll Uns, weil er das Seine in andere Herrschaft verwendet, den 10. 6. oder 4. Pfenning wie in den Landen und Städten, da sie sich wieder niederlassen werden, gebräuchlich, seiner liegenden Güter erlegen.

§. 2.

Abzug

b) von Erbschaften, die Auswärtigen zufallen und von ihnen aus dem Lande wollen geholet werden.

Ob auch wol kein Zweifel, daß Fremde und Ausländische, so aus einer anderen Herrschaft Erbfälle haben, und solches an den Ort, da sie gesessen, führen, davon den zehenden, bisweilen wol den 4. Pfenning geben und hinterlassen müssen; Jedoch weil die Rechtsgelehrten nach vieler Disputation dahin schliessen, daß solches nicht in linea descendenti oder ascendenti statt habe; So lassen Wir es auch dabey, wofern es an den Orten, dahin die Erbschaft soll geholet werden, gegen Unsere Unterthanen ebenmäßig gebraucht wird.

Sonsten aber, wie auch in allen andern Fällen, sollen die, so Erbtheile aus Unserer Grafschaft abholen, den 10. 6. oder 4. Pfennig, wie an den Oertern, da das Erbe hingefolget wird, üblich, davon zu entrichten schuldig seyn; Werden aber die Unserige, wann sie dahero was heben, mit dem Abzuge verschonet, wollen Wir alsdann auch disfalls nichts fordern lassen;

Sintemahl Wir hierunter nichts, als eine Gleichheit suchen, nemlich wie es mit Unsern Unterthanen in solchen Fällen an andern Ortern gehalten wird, daß Wir ebener gestalt in gleichmäßigen Casibus hinwieder wollen verfahren.

XVI. Capitel.

Von Lehen-Gütern.

§. 1.

Vom Consens des Lehenherrn

a.) in Ansehung der Veräußerung oder Verpfändung.

Ob wohl für sich klares Rechtens, daß Lehen-Güter ohne des Lehen-Herrn Consens nicht sollen alienirt, verpfändet, verkaufet, veräussert und beschweret werden, dabey Wir es auch bewenden lassen; Jedoch weil es jehe sich bisweilen und leider! bey diesen jetzigen schwürigen Zeiten viel zuträget, daß mancher genöthiget wird, Geld auf seine Lehen-Güter zu nehmen, und die Mitbelehnten ein solches einzuwilligen difficultiren;

So wollen Wir, wenn Wir deswegen angelanget werden, nach Ausführung und Befindung der äußersten Noth, Gelegenheit und Erheblichkeit, die Sachen dahin richten lassen, daß der Debitor bey Ehren erhalten, und der Mitbelehnete auch nicht gar von den Gütern komme.

§. 2.

b.) in Ansehung der Constitution der Leibgedinge.

Wenn über die Leibgedinge bey Uns Consens von einem Vasallo gesucht wird, soll die Eheberedung in Originali vorgelegt und der nähesten Agnaten Bewilligung eingeliefert werden, worauf alsdenn ferner gebührliche Erklärung erfolgen soll.

§. 3.

Von Bezahlung der Schulden eines Lehen-Manns aus den Früchten des Lehens.

Wenn auch ein Lehnmann Geld aufgenommen hat und so weit in Schulden vertiefet ist, daß er aus dem Erbe nicht zahlen kan; Ob dann gleich der Creditor keinen Consens ausgewircket, sol er doch auf richtige klare Siegel

und Briefe, der Lehenfolger Einwenden ungeachtet, aus den fructibus feudi gezahlt werden, doch daß Uns an Unserm Eigenthum und Roß-Diensten nichts entzogen werde.

XVII. Capitel.

Von Bauergütern.

§. 1.

Bauergüter sollen, ohne Bewilligung, nicht verkauft werden.

Weil Wir auch befinden, daß Uns viele Dienste und anders dahero entzogen, daß Adeliche oder andere Personen Bauer-Güter an sich bringen; So soll Niemand erlaubt seyn, ohne Unser Fürwissen, solche Güter zu verkaufen oder zu kaufen, und

§. 2.

Wenn der Verkauf bewilliget wird, soll der Käuffer die darauf haftenden Kosten übernehmen.

Wann Wir gleich solches willigen, soll der Besitzer, wofern Wir nicht ein anders aus besondern bewegenden Ursachen verstatten, das davon leisten und thun, was der Bauer verrichten und leisten müssen.

XVIII. Capitel.

Von Ehe-Verträgen.

Es begiebt sich oft, daß die Erbfälle zwischen Eheleuten in den Heyraths-Recessen viel anders, denn oben vermeldet, bedingt und abgeredet werden. Weil dann die pacta dotalia, wenn sie redlich und aufrichtig, in Rechten großen Beyfall haben, und so wol den allgemeinen Rechten, als auch den Gewohnheiten und Provincial-Satzungen, wie oben vermeldet, derogiren; So

ist

ist hochnöthig, daß besondere gute Vorsichtigkeit bey Stiftung derselben gebrauchet werde.

§. 2.

Ehe-Verträge

1) sind auf dem Lande unter Personen vom Bauerstande, vor dem Amt zu errichten.

Als dann auf m Lande vor vielen Jahren eine gute Ordnung gemacht, daß unter Hauß- und Ackerleuten alle Eheberedungen vor Unserm Amt, drunter die Personen, so einander zur Ehe begehren, seßhaft, sollen aufgerichtet und daselbst, wie weit Uns und den Interessenten gelegen, die Veränderung der Höfe oder Mitgift zuzulassen, gar wohl examinirt und erkundet, und dann erst die Ehestiftung und deren Geding ohn allen Falsch zu Buch geschrieben werden, und Wir dann befunden, daß diese Lands-Ordnung viel Nutzes geschaffet; So lassen Wir es auch dabey unverrückt, und sollen Unsere Drosten und Amten im allergeringsten davon nicht abweichen, sondern steif und fest darüber halten.

So viel aber die Junckern-Leute, woran Wir nichts als die Landfolge, Burgfest, Bauerwerck, Landschatz oder dergleichen, sie aber die Beyfath haben, welche die Leibeigenschaft, Schatz, Dienste oder Mahl-Schweine, samt oder besonders in sich begreifet, belangen thut; Ob Wir wohl können geschehen lassen, daß solche ihre Leute mit ihrem, als der Gutherrn, Vorwissen und Bewilligung, die Ehe anfangen und schliessen, worin sie, die Gutherren, sich auch der Billigkeit nach sollen erzeigen; Weil Wir aber dennoch befunden, daß sich zum öftern auf der Junckern-Leute Höfe Personen setzen, so Uns mit Leibeigenschaft verwandt, auch sonsten allerhand Unterschleif solcher Leibeigenen halber, dadurch kan practiciret werden;

So sollen hinführo Unsere Pastorn, so wohl in Städten und Flecken als auch auf den Dörferen, keine Personen vom Lande bürtig, so sich zu ehelichen bedacht, copuliren und zusammen geben, sie haben ihnen, Unsern Pastorn,

Pastorn, dann zuvor eine Urkund aus dem Amt gebracht, daß die Copulation solle zugelassen werden. Welches Unsere Superintendenten also bey den Pfarrherrn, wenn sie visitiren, mit besonderem Fleiß bestellen und erinneren, auch so oft eine Pfarre mit neuen Predigern besetzet wird, denselben diese Unsere Ordnung vorhalten, und selbiger gehorsamlich nachzukommen auferlegen sollen.

§. 2.

2) in den Städten vor fünf Zeugen.

In Städten befindet sich auch, daß oft die Heyrathsgedinge in Gegenwart wenig Personen mündlich abgeredet und ungleich eingenommen und behalten werden, die Zeugen auch oft vor den Eheleuten hinsterben, und hernacher Streitigkeiten darüber fürfallen, daß die Pacta dotalia nicht können erweiset werden, woraus großer Zanck und Uneinigkeit pflegt zu erfolgen.

Weilen dann die Ehestiftungen Contracte sind und oft die Wirckung ultimæ voluntatis haben: So setzen und ordnen Wir hiermit, wer hinfüro eine beständige untadelhaftige Ehestiftung wil aufrichten, daß er dasselbige zum wenigsten vor fünf Zeugen thun, und die Recesse, so gedoppelt zu verfassen, und davon ein jedes Theil einen zu sich nehme, verfertigen lassen soll, damit zu jeder Zeit, wenn Zweiffel vorfällt, probatio iprobata vorhanden und die Sachen darnach entschieden werden mögen.

§. 3.

Wie ferne Eheleute über ihr Vermögen testiren können.

Wenn denn also die Ehe beständig verabredet, soll dem Manne oder Weibe nicht zugelassen werden, dasjenige, was vermöge der Eheberedung, oder dieser Unserer Ordnung, auch gemeinen beschriebenen Rechten dem längst-lebenden Ehegatten, aus des verstorbenen Mannes oder der Frauen Gütern, gebühret, im Testament oder anderem letzten Willen zu verwenden oder zu vermindern, es geschehe dann mit ihrer beyder Theile freyen und unbezwungenen Wissen und Willen, jedoch mit dem Unterscheid, wie obstehet, wann keine Kinder vorhanden, daß dann jedem Ehegatten über den dritten Theil ihrer Güter zu disponiren solle frey und bevor bleiben.

XIX.

XIX. Capitel.

Von der Gerade und dem Heergeräthe.

Obwol die Sächsischen Rechte in Unsern Landen nicht statt haben; jedoch weil die Gerade in denselbigen gezogen und Hergeweide genommen werden; So lassen Wir solches auch, so weit als es durch Gewonheiten eingeführet, bey Kräften.

Als aber zugelassen, daß ein Weib dem Manne die Gerade unter den Lebendigen übergeben möge, wenn donatio antidoralis oder remuneratoria und Gegen-Gabe darunter und anders, was sich desfalls gebühret, in acht genommen wird;

So ist dieser Zweifel vorgefallen: Ob imgleichen der Mann der Frauen auf dieselbe Weise das Hergeweide zuwenden könne? Dieweil aber zum Hergeweide Stücke gehören, so in Expedition und Kriegshändeln gebraucht werden; so soll solches Uebergeben nicht ferner, als in den Stücken, welcher die Frau fähig, statt haben.

XX. Capitel.

Wie ferne Personen weiblichen Geschlechts über unbewegliche Güter disponiren können.

Obgleich Weibs-Personen, nach gemeinem Recht, Testament zu machen und zu schencken erlaubt; So wollen wir doch, daß sie nicht befugt seyn sollen, unbewegliche Güter, ohne Zuthun der Obrigkeit, zu verschencken oder zu verkauffen, bevoraus wenn Kinder vorhanden.

XXI. Capitel.

Von gemeinen Wegen und Strassen.

Ob Wir Uns wol bald zu Anfang Unserer Regierung nicht wenig haben angelegen seyn lassen, daß in Unsern Grafschaften die gemeinen Landstrassen,

We-

Wege und Stege in gute Richtigkeit gebracht, gebessert und unterhalten worden; So befinden Wir dennoch, nach eingenommener Erforschung und überreichten schriftlichen Verzeichnissen, ohne daß es die Erfahrung selbst bezeuget, daß gleichwol viele Wege dergestalt zugemacht, eingezogen, beenget, vertrecket, ausgefahren und so böß gemacht worden, daß sowol Aus- als Inländischen daher zu fahren, zu reiten und zu wandern hoch-beschwerlich auch oft unmöglich. Als es dann zum Amt der hohen Obrigkeit gehöret, hierin gebührliche Ordnung fürzunehmen; So wollen und befehlen Wir, daß zum ersten in einem jeden Unserm Amt Drosten, Amte, Vögte, auch Bürgermeistere aus Unsern Städten und Aeltesten in einem jeden Amt gesessen, ungesäumt beyeinander kommen, die Landstrassen und folgends die gemeinen Wege besichtigen und mit Fleiß erkundigen sollen: Ob jemand, er sey wer er wolle, einige Strassen oder Wege zugemacht, geenget, vertrencket, umgelegt oder sonsten verdorben; Imgleichen, ob und wie die Mängel, so hiebevor befunden, gebessert und in Richtigkeit gebracht seyn, und ferner ihr Bedencken schriftlich aufsetzen, wie allenthalben die gemeinen Landstrassen, Wege und Stege in gute Richtigkeit zu stellen, darin auch zu unterhalten.

§. 1.

Breite der Wege.

Wer dann einigen Weg zugemacht, der soll alsbald wieder eröfnet, und ferner bey Unserer schweren Strafe nicht versperret werden.

Wo aber sonsten die Wege zu eng und zu böß wären, obgleich keiner gedächte, zu welcher Zeit dieselben eingezogen und geenget; So sollen die gleichwol geöfnet und den Wegen ihre zu Recht und Gewohnheit gebührliche Weite, nemlich einer Heer- oder Landstrassen zwo Ruthen, einem gemeinen Wege eine Ruthe, und einem Nachbar-Wege eine halbe Ruthe gegeben werden. In welche Breite oder Weite die Graben und Hecken nicht mit eingerechnet, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen.

Wäre auch der Grund so gar böß, daß man mit der obermeldeten Breite und Weite nicht könte zukommen, mag dieselbe wol ausgelegt, da

aber

aber auch die Wege und Straßen zuvor viel weiter seyn, sollen die also bleiben und nicht geenget werden.

An allen Orten soll man ein Exempel nehmen von dem gemeinen Wege, der vor Jahren zwischen Apelern und Lauenau angeordnet, allda die Hagen abgeschaffet und in die Wege geworfen, die Breite einmüthig zum Heer-Wege ausgelegt, und an beyden Seiten Graben gemacht, damit das Wasser in den nähesten Bach abgeführet, und dadurch die Straßen trocken und eben erhalten werden.

Es haben aber Unsere Unterthanen ihre Hagen, Hecken und Zäune an vielen Orten nach Jahren so geschwind in die gemeinen Wege gedrungen, daß ein Wage dem andern nicht entweichen kan, wodurch dann weiter erfolget, daß allda die Straßen grundloß gemacht werden.

§. 2.

Das Wasser von den Wegen abzuleiten.

Wo nun dieses also befunden, sollen obermeldte Unsere Diener und Deputirte alsbald beschaffen, daß die Hagen, Zäune, Bäume und Hecken abgethan, den Wegen freye Luft, Wind, und Sonnenschein gegeben, und dieselbigen nach obermeldter Masse erweitert werden. Da dann Unsere Unterthanen ihr Korn befriediget haben wollen, mögen sie davor Graben aufwerfen, die dennoch also gemacht seyn sollen, daß sie tief genug und das Wasser vom Lande und Wegen abführen können; welche auch die Gut-Herren an beyden Orten oft aufräumen und saubern sollen. Was aber an den Wegen an Graben gemacht wird, soll man die Erde, so daraus gewonnen, nicht vor dem Lande oder Kämpen ausschütten, sondern zu Erhöhung der Straßen in die Wege werfen.

Es soll auch keiner sich unterstehen, das Wasser von seinen Aeckern, Wiesen oder Kämpen auf die gemeinen Wege zu leiten.

§. 3.

Materialien zum Wegebau.

Wo die Wege höß, versunken oder verfahren, soll man dieselbigen mit Steingrand, wo das vorhanden, oder mit Wasen, Gehölz oder Steinen erhöhen, dem Wasser auch, wie oben gemeldet, mit Graben Abtrag machen, daß es in den Wegen nicht stehen bleibe.

Wie dann auch ein jeder in seinem Ausschuß an beyden Seiten in Sommers Zeiten die Wagenleisen oder Traben mit Steinen, Erde oder Büsch soll ausfüllen und erhöhen.

§. 4.

Wer zum Wegebau zu concurriren habe.

Zu Verbesserung der Wege und Stege, weil solches dem gemeinen Wandermann zum Besten, und den Einwohnern zu Nutz gereicht, sollen alle Hausleute aufm Lande, weme sie auch zustehen, ohne Abgang der gebührlichen und gewöhnlichen Diensten, in einem jeden Amt helfen, oder des Auspfandens und Unserer Strafe gewärtig seyn.

Die Strassen um und vor den Städten sollen Bürgermeister und Räthe mit den Gemeinden daselbst bessern und unterhalten; worzu die Dörfer, so herum liegen, ihnen Steine, Holtz und Sand auf Unsere Anordnung führen sollen.

In und vor den Städten aber sollen Rath und Bürgere die Steinwege fest und sauber halten, und Fleiß anwenden, daß in der Mitte breite Steine, wie zu Stadthagen und Bückeburg, geleget werden.

Wir wollen auch Unsern Unterthanen aus Unsern Höltzungen durch Unsere Diener nothdürftig Holtz dazu lassen anweisen.

§. 5.

§. 5.

Auf welche Art neue Wege zu machen.

Müste dann des bösen Grundes halber, so gar nicht auszufüllen, kein neuer Weg gemacht werden, sollen die, so ihr Anschuß daran haben, den alten Weg zu ihren Aeckern oder Kämpen nehmen, und denselben, die das ihre müssen entrathen, dafür Erstattung thun; könnte das aber nicht füglich geschehen, ist besser, daß das ganze Amt zulege, denn daß die gemeinen Straßen vergehen sollen.

§. 6.

Von Brücken, Fußwegen und Stegen.

Wo böse Holen, Sumpfrien oder Wasserquellen in oder an den Wegen sind, soll man büchene Rennen durch die Wege legen, daß das Wasser da durch lause und wegfliesse, da man aber immer dazu kommen kan, soll man steinerne Brücken oder Siele dahin legen. Unsere Verordnete sollen auch für und für darauf schauen und beschaffen, daß die Brücken über die Wasser und Flüsse beständig unterhalten, und wo nöthig wäre, gemacht werden.

In den gemeinen Wegen soll man die Fußpfade, sonderlich so zur Kirche führen, mit Reiten und Fahren nicht verderben, sondern mit Schlincken oder Graben versichern. Wo Stege sind, soll man dieselben breit, und wo möglich, lehnen daran, die Zäune aber nicht zu hoch und ungemächlich verfertigen, und breite Stele dabor machen, damit alte und junge Leute ohne Gefährlichkeit und Beschwerung drüber steigen können.

Damit nun diese Unsere Ordnung steif und unverbrochen gehalten werde, sollen Unsere Drosten, Amten, Vögte, Bürgemeistere und Räthe, auch die Aeltesten Eingesessenen in einem jeden Amte in der ausgehenden Oster-Woche jedes Jahr beyeinander kommen, aufm Augenschein aller darin liegenden Straßen und Wege ziehen, und besichtigen, ob auch dieser Unserer Ordnung nachgegangen, und davon Mittwochens nach Quasimodogeniti Bericht in Unsere Cantzley einschicken, auf daß Wir eigentlich wissen, wo Mangel vorhanden

und mit gnädiger Verordnung und ernster Straffe dieselben in bessere Richtigkeit bringen mögen.

XXII. Capitel.

Von Landesgrenzen, Landwehren, Gnicken und Schlagbäumen.

Wir haben billig den besondern grossen Fleiß Unserer geehrten Vorfahren in vielen Stücken, hierin aber auch benanntlich zu rühmen, daß sie den meisten Theil Unserer Land und Leute dieser Ende mit Landwehren, Gnicken und Schlagbäumen befestiget haben. Als Uns nun kein anders gebühren mag, denn daß solches gemein nützliches Werck unterhalten, verbessert und auf die liebe Posterität fortgepflantzet werde, wie das auch die gegenwärtige schwürige Zeiten erfordern; So befehlen Wir Unsern Drosten, Ober- und Amten, Vögten und andern Unsern Dienern, daß sie zu nähesten Wetters-Tagen Unsere Grenze dieser Grafschaft rings herum beziehen, und an allen Enden und Oertern Unsere Landwehren und Gnicke, auch die Päsſe und Wege, so neulichs dadurch gelegt, samt den Schlingen und Schlagbäumen besehen, die Mängel, so hin und wieder befunden, schriftlich aufsetzen, in Unsere Cantzeley schicken, sonsten auch berathschlagen und ihr Bedencken darüber zu Papier bringen, da keine Schlinge und Gnicke seyn, wie man dieselben anrichten möge, das wollen Wir dann erwegen und ferner befehlen, wie es mit Ersetzung der Mängel und Anrichtung neuer Lands-Befriedigung gehalten werden solle. Und sollen obermeldete Unsere hierzu Verordnete unnachläßig bestellen, daß die Säume oder Gnicke, zuvorderst aber an den auswendigen Seiten mit guten tiefen Graben versichert werden; wie dann auch keiner Unserer Drosten oder Beamten sich unterstehen soll, ohne Unser gnädiges Wissen und Willen und vorgehabten Rath, in den Grenz- und Land-Gnicken das allergeringste hauen zu lassen.

Zudem sollen sie mit unterthänigem getreuen Fleiß bestellen, daß zu rechter Zeit in den Wahl-Tagen nach altem Gebrauch gegnicket und die

Bäume in einander gelegt, und die Schlinge und Schlagbäume an einem jeden Orte unmangelhaft wieder gesetzet, gebessert und unterhalten werden.

XXIII. Capitel.

Holz-Ordnung.

Nachdem die Wälder und Gehölze in beyden Unsern Grafschaften Holstein und Schauenburg durch vieles eine zeithero geschehenes Raden, gemachte Zuschläge und unordentlichen Hau in grossen Abbruch gerathen, und wo demselben mit guter Ordnung in Zeiten nicht vorgekommen werden solte, zu vermuthen, daß die Gehölze zuletzt ganz verwüstet, und dahero Unsere Unterthanen aufm Lande und in Städten, in höchste Beschwerung, und dahin wol gerathen werden, daß sie, von wegen Abgang des Holzes, ihre Güter, Häuser und Nahrung verlassen müsten;

So haben Wir, solches zuvorkommen, welland des Hochgebohrnen Herrn Otten, Grafen zu Holstein Schauenburg, ꝛc. Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, mit Rath seiner seligen L. Landschaft, An. 1572. aufgerichtete und publicirte Holtz Ordnung auf weiter unterthäniges Gutachten Unserer Stände vor die Hand genommen, übersehen, und nachfolgender gestalt verbessert und publicirt:

§. 1.

Eichenkämpe anzulegen und Eichheister zu pflanzen.

Erstlich, weil täglich viel Holtz, zu bauen und zu brennen, niedergehauen wird, auch sonst viel verföret und vergehet, und so dagegen nichts gepflantzet und geheget, die Nachkommen nichts finden, und also ein unüberwindlicher Schade daraus erfolgen würde; So soll vor allen Unsern Städten, Flecken und Dörfern, wo bereits kein Eckern-Kamp ist, aus der Gemeine ein bequemer Platz, da der Grund und Boden gut dazu ist, ausgesehen, befriediget, und im Sommer zwey oder dreymahl umgepflüget, und von Queckern und Unkraut

kraut gesaubert, ferner in Mast-Zeiten, die Eicheln oder Eckern nicht von den Bäumen gebrochen, sondern wenn sie reif und abgefallen, die besten darunter aufgelesen, den Winter über in einen truckenen Keller gelegt, und wöchentlich zwey oder drey mahl durcheinander gerühret, und im Märtz oder April, nachdem der Sommer früh oder spät kommt, in demselben Keller in einen wol befeuchteten Sand gelegt, und damit so lange überschüttet und bedecket darin gelassen werden, bis die Eicheln anfangen zu keimen; alsdann soll man den voriges Sommers umgeackerten, und nun wieder von neuem gepflügeten Ort dergestalt mit den also, wie obstehet, zugerichteten Eicheln besaamen, und noch desselbigen Tages einscharren, daß eine Eichel von der Erde einer Spannen weit zu liegen komme. Die Eckern-Kämpe müssen auch also bezäunet und befriediget werden, daß kein Vieh daran gerathe. Wann dann die Eichhester aufschlagen und groß sind, daß sie zu pflanzen dienen, soll nicht jederman zulaufen und dieselben ausraden, sondern Unsere Amten und Vögte sollen einen gewissen bequemen Tag zu rechter Zeit und im Wahl dazu bestimmen, an welchem in ihrer und der Aeltesten aus Städten, Flecken oder Dörfern Gegenwart die jungen Eichhester in die gemeinen Hölzungen, auch hin und wieder um und auf die Feldmarken gesetzet, mit Dornen oder Pfälen befriediget, oft besichtiget, und an der abgehenden statt andere wieder gepflanzet werden mögen.

Es sollen aber die Hester aus den gemeinen Holzungen nicht ausgeradet werden, es sey denn, daß sie so dicke stehen, daß die Befehls-leute und Holzschworen befinden, es sey nuß, daß etliche ausgeradet werden, und es erlauben und weisen, wo und wie viel ausgeradet und versetzet werden sollen.

Und sollen Unsere Drosten, Amtleute, Vögte, Holzschworen, Holz-Knechte und andere, die dessen Befehl haben, ein jeder in seinem befohlnen Amt, ein fleißiges Aufsehen haben, daß alles und jedes, was obstehet und hernach folget, forderlich geschehe und nicht verbleibe, oder Wir wollen es hart strafen.

Wo auch bereits Eckern-Kämpe vorhanden, darin die Hester so groß wären, daß man sie umsetzen kan; so soll dasselbige geschehen, und dieselben oder andere Kämpe wieder von neuem besaamet werden. §. 2.

§. 2.

Keine Bäume zu kränzen und die Borken nicht zu klopfen, abzuschelen, abzuziehen oder sonst zu verkehren.

Es soll niemand Eichen, Büchen, oder andere fruchtbare Bäume kränzen, noch die Borken klopfen, abschelen oder abziehen, oder sonsten durch andere Weise verkehren, bey ernstlicher Leibesstrafe.

§. 3.

Kein Feuer an die Bäume zu legen.

Es soll auch niemand Feuer an die Bäume machen, und die Bäume dadurch umbrennen oder verderben; Wo aber jemand hierüber solches thun und darauf betreten oder sonst ausgespüret würde, der soll zum ersten mahl fünf Thaler zur Strafe geben, zum andern mahl zehen Thaler, und zum dritten mahl funfzehen Thaler erlegen. Würde er zum vierten mahl daran schuldig befunden, so soll er am Kake gestäubet und ihm ein Ohr abgeschnitten und sofort des Landes verwiesen werden.

§. 4.

Keine Eichhelster abzuhauen.

Wer muthwillig einen Eichen-Hester abhauet, oder sonsten schandflecket, und darauf betreten, oder es sonst ausfündig gemacht wird, der soll gefänglich eingezogen werden, und das erste mahl zehen Thaler, das ander mahl zwanzig Thaler, das dritte mahl dreyßig Thaler zur Strafe geben; Würde er aber zum vierten mahl solche That begehen, soll er am Kake gestäubet, ein Ohr abgeschnitten und des Landes verwiesen werden.

§. 5.

Keine Bäume zu stäufeln.

Es soll niemand fruchtbare Bäume stäufeln, wer darauf betreten oder schuldig befunden würde, der soll zum ersten mal fünf Thaler, zum andern mahl zehen Thaler, und zum dritten mal funfzehen Thaler zum Bruche geben, und wo er darin schuldig zum vierten mal befunden würde, sol er am Kake gestäubet, ihm ein Ohr abgeschnitten und des Landes verwiesen werden.

§. 6.

§. 6.

Keine Hecken zu durchhauen und zu zernichten.

Es soll auch niemand dem andern seine Hagen durchhauen oder vernichtigen; Wer aber das thun würde, der soll mit gleicher Strafe, wie im nähesten Artikul von Stäuflen der Bäume gesetzet ist, beladen werden.

§. 7.

Dagegen auch mit den Hecken die gemeine Wege nicht zu beengen.

Daß aber die Hagen in die gemeinen Wege nicht sollen gedrungen und damit verderbet werden, ist oben verboten, wornach sich jederman soll wissen zu richten.

§. 8.

Hainebüchen sollen nicht bey der Erde abgehauen, sondern geköpfet werden.

Wer Heinbüchen zur Feurung oder sonst hauet, oder hauen wil, der sol daran seyn, daß die nicht bey der Erde abgehauet, sondern geköpfet werden, damit sie wiederum aufwachsen mögen. Würde aber jemand hierüber dieselbigen bey der Erden abhauen, der soll darum gepfandet und hart gestrafet werden.

§. 9.

Weidenbäume zu pflanzen.

Ein jeder soll sich befleißigen, daß er Weiden pflanzen und erzeugen möge, damit er deren zu den Zäunen und anderer Nothdurft zu gebrauchen habe; Doch soll ein jeder darauf Achtung geben, daß er dieselbigen auf oder an das Seine pflanze, und nicht auf eines andern Gut, noch einem andern zu nahe setze.

§. 10.

Keine Pottweiden abzuhauen, oder zu verderben.

Wo jemand eine Pott- oder andere fruchtbare Weide abhauet oder schandflecket, dadurch sie verderben möchte, und darauf betreten oder desselbigen

selbigen schuldig erkundigt würde, der soll für jede Pott-Weide fünf Thaler zum ersten mal, zum andern mal zehen Thaler, und zum dritten mal funfzehen Thaler zur Strafe geben; Würde er aber solche Unthat zum vierten mal begehen, soll er am Kake gestrichen und des Landes verwiesen werden.

§. 11.

Keine Zaunruthen zu hauen.

Zaun-Ruthen sollen zu hauen ganz verboten seyn; allein was ein jeder zu seinem Hofe oder Kohl-Garten vonnöthen haben wird, das soll ihm auf vorgehende Besichtigung von den Amten, Vögten oder Holzschwornen nachgegeben und umsonst gewiesen werden. Und wenn jemand also Zaun-Ruthen zu hauen nachgeben wird, sollen dieselbigen in den Wahl-Tagen gehauet werden.

Wo hierüber jemand Zaun-Ruthen aus sich selbst ohne Bewilligung hauen würde, der soll darum gestraft werden, inmassen wie von den Weiden obgesetzet ist.

§. 12.

Hirten sollen keine Barten und Aexten im Gehölz bey sich führen.

Die Kühe- oder Schweine-Hirten, Schäfer und andere, so mit Viehe zu Holz treiben und hüten, sollen keine Barten, Exen noch ander scharf oder Eggerhau, damit Holz kan gehauet oder geferigt werden, tragen, bey Verlierung desselbigen, und Strafe eines Thalers, so oft sie hierwieder handlen werden.

§. 13.

Mißbräuche zu verhüten.

Es soll ein jeder seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Hölzern, darin er berechtiget, oder es von Alters hergebracht hat, gelassen, der Mißbrauch aber verhütet werden.

§. 14.

Rad- und Wagen-Holz nach Gelegenheit anzuweisen.

Es soll den Leuten aus den Hölzern, darin sie berechtiget seyn, mit nothdürftigem Rade- und Wagen-Holz, nach Gelegenheit und Vermögen der Hölzer, verholfen werden.

§. 15.

Ein jeder soll in der Waar, darin er berechtiget ist, bleiben.

Es soll auch niemand weder zu Bau-Holz, Feuer-Holz, Wagen-Holz, Zaun-Ruthen noch sonsten einigem andern Gebrauch in andere Wahr oder Marck, denn darin er von Alters her gehörig, zu hauen gewiesen werden; sondern ein jeder soll bleiben in der Wahr und Marck, darin er berechtiget, damit diejenigen, die in solche Wahr gehören und berechtiget sind, dadurch nicht beschweret, und die Gehölze nicht verhauet noch verwüstet werden.

§. 16.

Ein Bauer soll an die Stelle eines ihm angewiesenen Baumes drey Eichheister pflanzen.

Wann einem Bauersmann Holz zu hauen erlaubet oder gegeben wird, so soll er für jeden Eichen-Baum, den er abhauet, drey Eichen-Hester aus des Dorfes Hester-Kamp wieder in dieselbige Holzung zu rechter Zeit pflanzen, und die drey nachfolgende Jahre erhalten und aufweisen.

§. 17.

Das Holz soll zu den Zweck, wozu es angewiesen ist, verwendet werden.

Es soll auch ein jeder das Holz, das ihm zu Besserung seiner Gebäude und Zäune erlaubt oder gegeben wird, verbauen und nicht verkaufen, oder sonst verwenden, bey Unserer schweren Straf und Ungnade.

§. 18.

Die trokkenen Bäume anzuweisen und das grüne Holz zu schonen.

Auch sollen die alten drögen Bäume, die zu bauen dienstlich seyn, gewiesen, und das grüne fruchtbare Holz zur Mast, so viel immer möglich, verschonet werden.

§. 19.

§. 19.

Beym Bauen soll das alte Holz mit verbauet werden.

Wann auch jemand Bau-Holtz fordert, so soll sein Gebäu besichtiget werden, auch fleißig Einsehen geschehen, daß er das alte Holtz mit verbaue.

§. 20.

Diejenigen, welche eigenes Gehölze haben, sollen dasselbe zu ihrer Nothdurft mit gebrauchen.

Welche eigen Gehölze haben, darin Holtz stehet, das zu Bau-Holtz dienlich ist, dieselbigen sollen zu ihrer selbst eigenen Nothdurfft ihres eigen Holtzes mit gebrauchen, damit es nicht alle auf die gemeinen Gehölze gelegt werde.

§. 21.

Den Grund der neuen Gebäude auf steinernen Mauern über der Erde zu legen.

Welcher ein neu Gebäu setzet, der soll die Gründe nicht in noch auf die Erde, sondern aufs wenigst eine Elle über die Erde legen, und darunter 2 Schuh oder ein Elle hoch mit Steinen mauren lassen, damit die Gründe desto weniger verrotten mögen.

§. 22.

Das Holtz mit der Säge zu schneiden.

Welche auch bauen wollen, die sollen die Sägen gebrauchen, damit das Holtz desto weiter reichen möge.

§. 23.

Die Feldzäune abzuschaffen und an deren Stelle grüne Hecken zu pflanzen.

Weil auch die Feld-Zäune viel Holtz verwüsten, so soll hinfürter, wo keine gemeine Drift hingehet, kein Feld-Zaun mehr gemacht, und diejenigen, die itzunder sind, nicht gebessert werden, sondern vergehen, und wer seinen Acker oder Wiese befriedigen wil, der soll einen Graben darum machen, und

denselben mit Weiden, Ellern, Hecken oder andern Holtz bepflantzen.

Wer dann also mit seinem eigenen gepflanzten Holtz und Sträuchen kan einen Zaun zurichten, der mag ihn machen und behalten.

Als auch an etlichen Orten Feld-Zäune oder Hage-Werck von eitel Eichen-Holtz sind, dieselbige sollen, wie obgemeldt, abgethan werden, und keiner dieselben auch von seinem eigenen Holtz nicht wieder bessern noch machen; Es wäre denn, daß daselbst eine gemeine Drift herginge, und er ander unfruchtbar Holtz zu dem Zaune nicht bekommen möchte.

§. 24.

Der Mißbrauch der Kost- oder Gilden-Bänke, wie auch der Fastelabend- und Kirchmeß-Bäumen wird abgeschafft.

Der Mißbrauch, daß zu einer jeden Kost oder Gilde sonderliche Bäume zu Bäncken, darauf die Leute sitzen, mögen gefordert werden, soll auch abgethan seyn, und in jedem Caspel etliche Bäncke gemacht und verwahret, und zu allen Kosten und Gilden geliehen und gebraucht, und dann wieder hingesetzet und verwahret werden.

Also sollen auch die Kirchmessen- und Fastelabend-Bäume zu hauen verboten seyn.

§. 25.

Keinen Mist an die Gründe der Gebäude zu legen.

Weil auch augenscheinlich, daß in Flecken und Dörfern der Mist an die Gebäue gelegt, und dadurch die Gründe und Ständer an den Gebäuen verrotten und verdorben werden; So soll hinfürter niemand seinen Mist an die Gründe, sondern ihn so ferne davon legen, daß zwischen den Gebäuen und Mist-Platz Raum sey. Wo jemands hiewieder thäte, dem soll kein Bau-Holtz wiederum nachgegeben noch vergünstiget werden.

§. 26.

§. 26.

Die Gehölze, durch das Roden, nicht zu beschädigen.

Dieweil auch durch die vielen Zuschläge und das Roden den Gehöltzungen grosser Schade zugefügt ist, und ferner geschehen könte; So sollen fürbaß in den Gehöltzen keine neue Zuschläge gemacht noch die alten erweitert werden, deßgleichen das Roden ferner verbleiben.

Dieweil die tägliche Erfahrung und der Augenschein bezeuget, wenn den Leuten vor den Gehöltzen und Wälden Katen oder Häuser zu bauen erlaubet wird, daß dieselbigen um sich greifen und den Holtzungen unwiderbringlichen Schaden zufügen; So wollen Wir keines weges gestatten, daß hinführo, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, vor die Holtzungen und Walde Katen oder Häuser gebauet werden sollen.

Wir befehlen aber Unsern Drosten, Amten, Vögten und Holtzgeschworen, daß sie den Berg- und Holtz-Würmen auf die Hand sehen, daß sie die Holtzungen ferner nicht verderben; werden sie aber darüber betreten, sollen sie aufbrechen und vor den Holtzungen ferner nicht gelitten werden.

§. 27.

Beym Hauen der Böchengehölze soll man Lathreiser stehen lassen.

Nachdem man die tägliche Feuerung zu Leibes und Lebens Erhaltung nicht entrathen kan, und bisweilen, nach der Gehölze Gelegenheit, den mehren Theil Büchen-Holtz gebrauchen muß; So sollen an den Oertern, da die Büchen mit dem Hau nicht können verschonet werden, nach Gelegenheit Lathreisen stehen bleiben, und aufgeschnattelt werden, also daß auf den 12. 15. oder 20. Fuß, wie sichs am besten mit den Gehöltzern leiden und schicken wil, ein Lathreis stehen bleibe und aufgeschnattelt werden soll.

§. 28.

Das Lagerholtz soll zur Feurung gebraucht werden, eher als das fruchtbare Holtz.

Wo Läger-Holtz in den Gehöltzern vorhanden ist, das soll aufgesucht und zur Feurung gebraucht werden, ehe dann das fruchtbare Holtz daselbst angegriffen wird.

§. 29.

§. 29.

Auch sollen die Hopfenstacken aus unfruchtbarem Holtz gehauen werden.

Als auch zu den Hopffenstacken viel junger Büchen oft gehauen werden, und dahero ja so viel Schadens den Gehöltzen, als von den Zaun-Ruthen geschieht; So sollen hinfort die Hopfenstacken aus unfruchtbarem Holtze gesucht und gehauen und dazu kein fruchtbares Holtz gebraucht werden.

§. 30.

Kein Lathreis abzuhauen.

Wer ein Lathreis hauet, es sey Knecht oder Junge, der soll darum gestraft werden, und jedesmals und für jedes Stück fünf Pfennige geben. Wo aber die Herren selbst solches thun oder befehlen, oder damit bey, an und über seyn würde, der soll für jedes Stück, so oft es geschieht, fünf Thaler geben.

§. 31.

Die Gehölze sollen in bestimmte Schläge und Gehäge eingetheilet werden.

Dieweil auch an etlichen Orten die Gehölze fast gantz verhauen sind, darum so viel mehr Aufsichts daselbst vonnöthen; So sollen an den Orten, da solcher Schade vorhanden, die Gehölze gantz zugeschlagen und in Gehege gelegt werden, also, daß man die Gehölze in etliche Zuschläge, die nach Jahren gehauen werden mögen, vertheile, alles nach der Grösse und Weite der Gehölze; Welcher Ort dann zum Hauen das Jahr verordnet wird, darin soll ein jeder, so darin berechtiget ist, seine Feuerung führen und hauen, aber gleichwol sollen darin die Lathreiser nicht abgehauen, sondern verschonet und aufgeschnatelt werden, wie davon hie oben gesetzet ist. Und damit ein jeder wisse, welchergestalt die Gehege und Zuschläge verordnet, und diese Ordnung so viel mehr gehalten werde, sollen etliche Unserer Räthe, auch Amten und Diener desselben Amts verordnet werden, die denn samt denjenigen, so in selbigem Gehölze berechtiget sind, auf eine nahmhafte Zeit, in und bey die Gehölze ziehen, und mit derselbigen allen Rath und Zuthun, solche Gehege verordnet und in einen Zuschlag genommen, auch einem jeden bey höchster Strafe

eins

eingebunden werden, daß sie die Jahrzahl, über deren man einig wird, derselbigen Gehege mit dem Hau und Viehe sich einhalten sollen. Wenn aber die bestimmte Jahrzahl vorbey, soll ein jeder seine Gerechtigkeit wieder gebrauchen, und soll der Zuschlag mit einem Hagen umgnicket werden, damit das Viehe so viel mehr das Holz verschonen und daraus bleiben möge.

§. 32.

Diejenigen, welche eigene Gehölze haben, sollen dieselbigen nicht verhauen, sondern in gutem Stande erhalten.

Nachdem auch etliche Stände der Grafschaft ihre eigen Gehölze haben; so soll denselbigen diese Ordnung an ihrem Eigenthum und Gerechtigkeit unschädlich seyn; doch daß ein jeder nicht desto minder daran seyn soll, daß dieselbigen ihre Gehölze nicht verhauet noch verwüstet, sondern im wesentlichen Stande erhalten werden.

Welche auch mit andern in Gehölzen Interesse haben, denen soll dieses auch unvergreiflich seyn, und die hiemit keines weges gefähret werden.

§. 33.

Kein Holz ausser Landes zu verkaufen.

Als man dann grossen Nachtheil an dem empfindet, daß Unsere Unterthanen Feuer-Holz in fremde Oerter verführen, und daraus nicht allein in Unsern Städten Theurung, sondern auch die Beschwerniß entstehet, daß man ganz wenig oder bald kein Feuer-Holz um Geld bekommen kan; So soll hinfort kein Feuer-Holz ausserhalb Unserer Grafschaft verführet, sondern in Unsere Städte und Flecken, bey Pöen zehen Thaler, zu Kauf gebracht werden.

Wie Wir dann auch, was Wir an Holz entrathen können, viel lieber dasselbige Unsern Unterthanen, als Fremden, um die Gebühr, wollen überlassen.

§. 34.

Bestimmung des Preises beym Verkauf des Holzes innerhalb Landes.

Es sollen aber Bürgermeister und Räthe der Städte und Flecken gute Aufsicht und Anordnung thun lassen, daß den Leuten, die Holz zu Markt und

Kaufe

Kauffe bringen, der gebührliche Werth dafür gegeben, und sie nicht schimpflich aufgehalten werden. Also sollen auch die Hausleute an der Gebühreniß sich ersättigen lassen, und darüber den Kauf nicht steigern.

Dieweil aber etliche Unserer Unterthanen mit andern Ausländischen gemeine Gehölze haben, gebrauchen und zu hauen berechtiget sind, soll darin gebührliche Masse gehalten werden, daß denen an ihrem Gebrauch, Eigenthum, Rechten und Gerechtigkeit hiedurch nichts abgehen möge; Denn solches hiemit nicht gesucht noch gemeint wird.

Wenn einem Hausmanne zu Gebäuden oder Wagen-Tau ein Baum nachgegeben und gewiesen wird, sol den Holz-Vögten, Knechten oder Schworen für ihre Arbeit für jeden Baum zwey Marien-Groschen, und nicht mehr gegeben werden, doch sol solches Geld an den Aemten eines jeden Hauses, dahin die Gehälze gehörig sind, geliefert werden, darvon es die Holz-Vögte, Knechte oder Schworen wiederum empfangen sollen.

§. 35.

Mißbräuche in Städten und Flecken werden abgeschafft.

Wann auch befindlich, daß an etlichen Oertern allein um des Holzes willen in den Städten von den Eingesessenen Karren und Pferde zugelegt, dasselbige soll hinfort nicht geschehen noch gestattet werden, denn dem Gehölz dadurch grosser Abbruch geschieht. Doch soll ihnen hiemit auf einem Zug-Karren unfruchtbar Holz aus den Gehölzen, darin sie berechtiget, zu lesen und zu hohlen unbenommen seyn. Aber fruchtbar Holz sollen sie daraus nicht führen noch hohlen, und wo sie darüber betreten, oder sonst ausfündig gemacht würden, sollen sie gepfändet und gestraft werden.

Also auch sollen die Bürger in Städten und Flecken, die Pferde und Wagen halten, oder sonst auf den Zug-Karren einem andern in den Städten und Flecken kein Feuer-Holz zubringen, noch dasselbige weder um Geld verkaufen, noch an Bezahlung ihrer Arbeit thun, sondern ein jeder zu seiner selbst Behuf seiner Gerechtigkeit in den Gehölzen, laut dieser Ordnung, sich gebrauchen,

und

und weiter keines Abführens unternehmen. Wo aber solches hierüber, diesem Verbot zugegen, geschehen würde, der soll drum ernstlich nach Gelegenheit gestraft werden; und dadurch der Gerechtigkeit, so viel seine Personn und Haus belanget, die er in den Gehölzen hat, sich selbst entsetzet haben, darzu auch nicht wiederum gestattet werden.

XXIV. Capitel.

Feuer-Ordnung.

Nachdem in nächst verschienen Jahren in Unserer Grafschaft Holstein, Schauenburg und anderswo leider! klägliche Brand-Schaden sich haben zugetragen, die nächst GOttes Verhängniß aus Unvorsichtigkeit der Hauswirthe und müßigen und unachtsamen Gesindes entstanden, die wol hätten, wo nicht gänzlich, doch zum Theil abgelöschet werden können, wenn die hernachfolgende Mittel vorhanden gewesen.

§. 1.

Feuerstellen, Backöfen, Schornsteine, Esen zu besichtigen und in sichern Stand zu setzen.

Demselben nun so viel möglich vorzukommen, und Unserer Unterthanen Schaden zu verhüten, ist Unser ernster Wille und Meinung, daß in Unsern Dörfern zwier durch Unsere Drosten, Beamten, Vögte und Fußknechte; in den Städten aber und Flecken viermahl im Jahr durch vier Raths-Personen und den verordneten Feuer-Rath, worzu man verständige Personen soll nehmen, alle Feuerstette, Back-Ofen, Schornsteine und Ese fleißig besichtigen, und was nicht Feuerfehlig befunden, alsbald abgeschaffet, und von dem Eigenhümer oder Häusling in sichern bessern Stand gebracht werden solle, bey Unserer schweren Strafe und Ungnade.

Keine Schornsteine sollen zwischen Strohdächer gelegt, vielweniger nur bis unter den ersten oder andern Balcken verfertiget, sondern sicher bis oben aus dem Dach geführet werden. Wo das anders befunden, soll man, da es

nicht inner vier Wochen gebessert, und mittlerweil kein Feuer dafür gelegt wird, zur Stund niederschlagen und abschaffen.

Man soll auch keine Rauch-Löcher, es sey von Esen oder andern Feuer-Herden zur Seiten ausschlagen, sondern dazu besondere sichere Schornsteine machen, die dann zum wenigsten zweyer im Jahr, nicht obenhin mit Besem, sondern durch einen geschwornen Schornstein-Feger sollen gefegt und gereinigt werden.

§. 2.

Schornsteinfeger anzustellen.

Dieweil aber täglich mehr Feuerstätten und Schornsteine in den Städten auch wol aufn Döffern zugerichtet werden, und man stets darnach warten muß, bis ein fremder Schornstein-Feger herein kommt, darüber viele ungesaubert bleiben und oft anzünden; So haben Wir einen erfahrnen Schornstein-Feger angenommen, welcher zu gewissen Zeiten Unsere Aemter, auch Städte und Flecken durchwandern, rufen, und um billigmäßige Belohnung die Schornsteine fegen und saubern, der auch vor Fremden zugelassen und gebraucht werden soll.

§. 3.

Das Malz nicht mit Feuer zu dörren.

Dieweil es aber mit den Darren, worauf man das Malz zu drögen pflegt, und darin man Tags und Nachts Feuer hält, grosse Gefahr hat; So sollen dieselbigen an allen Oertern in Unserm gantzen Lande, zuvorderst aber in Flecken und Städten, wo sie nicht gar sicher und Feuerfehlich befunden und bewehret, gäntzlich und allerdinge abgeschaffet werden, dagegen die Ausflucht nicht soll helfen, daß man das Malz zum Broihan ohne die Darren nicht könte machen.

Sintemal in Unserer Stadt Oldendorf der beste Broihan itzt wird gebrauet, da doch das Malz allein auf Söllern und Boden, und auf keinen Darren wird zugerichtet.

§. 4.

§. 4.

Einrichtung der Brauhäuser.

Es sollen auch vier Raths-Personen und verordnete Feuer-Schauer in Unsern Städten in der künftigen Oster-Woche von Hause zu Hause umgehen, und sich bey ihren Eyden und Pflichten erkunden, ob auch die Häuser, worin gebrauet wird, zu eng oder winckelhaftig, auch mit eingefachten dichten Oefen durchaus belegt und verwahret seyn, und davon dem Rathe unpartheyliche getreue Relation thun; der dann, bey Peen fünfzig Thaler nicht aus dem gemeinen, sondern ihrem eigenen Beutel zu bezahlen, die unnachläßige Vorsehung thun soll, daß in solchen Braus-Häusern ferner nicht gebrauet werde.

§. 5.

Die Dächer der Gebäude mit Ziegeln zu decken.

Zudem sollen Bürgermeister und Räthe in Unsern Städten und Flecken die Bürger dazu fleißig anhalten, daß sie hinführo die Häuser, Ställe und andere Gebäude nicht anders denn mit Ziegeln, oder wo es die Leute in den Flecken je nicht vermögen, mit guten Leimdächern und nicht mit schlechtem Stroh oder Rhete decken.

§. 6.

Die Giebel mit Steinen zu mauern.

Sonderlich aber dieweil man erfähret, daß die steinernen Giebel in den Städten in Feuers-Nöthen großen Schaden abwenden; So sollen die Feuer-Giebel an den Häusern, wo nicht gar von Steinen, doch zum wenigsten mit gebrannten Mauersteinen ausgemauret, in den Flecken aber, wo sie die Steine nicht können haben, mit dicken Leim-Wänden ausgekleibet werden.

Damit aber die armen Leute in Städten und Flecken die Häuser mit Dachsteinen um so viel ehe und besser behangen mögen, wollen Wir ihnen zu den Latten frey Holtz geben, und sollen ihnen auch Bürgermeister und Räthe die Ziegelsteine etwas geringern Kaufs verkaufen, oder aus der Kämmerey Zulage thun.

§. 7.

Scheuren nicht in, sondern vor den Städten, Flecken und Dörfern zu bauen.

Wo sichs dann immer wil schicken und möglich ist, soll man keine Scheuren mehr in Städten, Flecken und Dörfern, sondern vor dieselbige bauen; vielweniger in die Häuser, da Feuer und Rauch wird gehalten, unausgedroschen Korn oder Stroh legen.

§. 8.

Die Beckerhäuser und Backöfen feuerfest zu machen.

Wie dann auch die verordnete Raths-Personen und Feuer-Schauer in Städten und Flecken sonderliche Achtung, zuvoraus der Becker-Häuser auf die Back-Ofen sollen geben, daß die von Steinen gemacht, und fest und Feuerfehlich seyn; daß dann auch Unsere Amten und Diener in den Dörfern also beschaffen sollen.

§. 9.

Flachs und Hanf nicht in den Backöfen zu trocknen und nicht bey Licht zu verarbeiten.

Man soll kein Flachs oder Hanf in den Back-Ofen drögen, noch bey Licht backen, ristlen, schwingen oder heckelen bey schwerer Straf.

§. 10.

Die Brennöfen der Töpfer nicht in, sondern vor den Städten, Flecken und Dörfern anzulegen.

Kein Töpfer soll in Städten, in Flecken oder Dörfern seine Brenn-Ofen, sondern auswendig derselben haben.

§. 11.

Das Schiessen in Städten und Dörfern, auch vor, in und zwischen den Gärten verboten.

Es soll auch niemand einig selbst zündendes oder andere Röhre in Städten oder Dörfern abschiessen, woraus oft grosser Schade entstehet,

dem

den der Verbrecher soll bezahlen, das Rohr verlieren, und sonsten noch hart darum gestraft werden.

Es soll auch niemand vor, in und zwischen den Gärten vor den Städten, bey Verlust der Büchsen, und Erstattung des Schadens, so daraus entstehet, einige Büchsen abschiessen.

§. 12.

Achtsamkeit auf brennendes Licht und Ofen-Thüren.

Es soll auch kein Einwohner in Städten oder Dörfern dem Gesinde, Gästen oder jemande in dem Hause gestatten mit brennenden Lichten ohne Laterne auf den Boden, Ställen, Scheuren und andern sorglichen Oertern umzugehen, auch solches für sich selbst nicht thun, sonsten auch gute Acht auf die Ofen-Thürlein haben, daß dieselbigen allemahl beschlossen oder mit Steinen zugesetzet werden.

§. 13.

Vorsicht bey dem Ziehen der Lichte.

Die Höcker und andere, so Lichte ziehen, sollen bey der Nacht kein Unschlit oder Talch schmeltzen, sondern dasselbige bey Tage thun, und auch bey Tage ihre Lichte ziehen oder giessen, auch mit Fleiß verhüten, daß das Unschlit nicht anzünde und Brand-Schaden verursache.

§. 14.

Vorsicht bey dem Pulver.

Niemand soll mit Pulver handeln, dasselbige andern zu verkaufen oder bey ihm in dem Marckte niederzulegen gestatten, er könne es dann mit Vorwissen des Raths in Gewölben, darin man mit Lichten nicht kommt, verwahren.

§. 15.

§. 15.

Wachsamkeit vor Feuer in den Wirthshäusern und in den Häusern, wo Hochzeiten und Gelage gehalten werden.

Die Herbergirer oder Gastgeber, auch alle andere, so Leute zur Herberge aufnehmen, sollen stets, zuvorderst aber in den gemeinen Jahrmarckten auf ihre Gäste fleißig Achtung geben, und unbekannte und verdächtige Leute nicht beherbergen.

Da aber einiger Verdacht befunden, dasselbige dem Worthaltenden Bürgermeister alsbald anzeigen. Sie sollen auch so wol ausserhalb als in den Jahrmarckten, wenn viel Gäste bey ihnen vorhanden, des Nachts in ihren Häusern und Höfen einen nüchternen Wächter halten, der die gantze Nacht über fleißige Achtung gebe auf Lichte, Schornsteine, Ofen, Feuerherd, Ställe und Gemächer, worauf in solchen Zeiten die deputirte Raths-Personen und Feuer-Schauer ein wachendes Auge auch sollen haben, bey Unserer harten Strafe und Ungnade.

Weil es auch so wohl in Städten, als auf n Dörfern, gar gefährlich ist, daß man in Winters-Zeiten in den Häusern, da Hochzeiten oder Gelage gehalten werden, grosse Feuer anlegt, worüber oft die Balcken und Unterlage, sonderlich in dem Spatio, da dieselbigen wäen und hol liegen, anbrennen; so soll ein jeder, der Hochzeit oder Gelage hält, dran seyn, daß er seine Gäste in die Dörnthen oder gegen Schornstein setze, oder wenn je im Novembri, Decembri, Januario oder Februario, ausser welchen Monaten es soll verboten seyn, die Gäste in den Stuben nicht könten unterbracht werden, soll man geringe Feuer in den Häusern anlegen, und zuvor Versehung thun, daß keine Lucken darunter seyn, noch Stroh oben liege, oder sonsten die Delen nicht uneingefugt seyn; Imgleichen daß der Raum zwischen beyden Balcken oben den Unterschlägen und unter den Delen mit Lehmen sey gefüllet, damit sich darin kein Feuer setzen könne. Man soll auch in solchen Häusern auf dem Boden Fässe voll Wassers auch Sprützen zum Angriff haben, den Brand-Schaden, wenn der je anginge, damit zu dämpfen und abzulöschen.

§. 16.

§. 16.

Vorsicht der Handwercker, die in Holz arbeiten.

Bödeker, Schatulier und dergleichen Handwercker, so mit Spönen umgehen, sollen ihr Licht und Feuer bewahren, daß es an die Spön nicht gerathe.

§. 17.

Die Asche an sichern Orten zu bewahren.

Keiner, er sey wer er wolle, soll Aschen auf die Boden schütten, sondern in Dämpf-Gruben oder andern sichern Oertern bey der Erde bewahren.

§. 18.

Neue Feuerstellen an sichern Orten zu bauen.

Man soll in Städten, Flecken auch Dörfern, keine neue Feuerstäte machen, es haben dann Unsere Beamten oder der Rath in Städten den Ort beschauet und zur Feuerstätte sicher befunden.

§. 19.

Achtsamkeit auf die Mordbrenner.

Nachdem auch in diesen letzten Zeiten verwegene leichtfertige Leute mit Geld und grosser Verheissung zu dem hochstrafbaren Laster des Mordbrennens sich bewegen lassen, sollen Unsere Drosten, Beamten und Vögte, auch der Rath in Städten, und ein jeder Hauswirth auf solche Bösewichter Achtung geben, und ihr unchristliches Fürhaben höchstes Fleisses verhindern.

§. 20.

Wasserbrunnen in den Städten anzulegen und zu unterhalten.

Wenn aber über solche nothdürftige Versehung und Vorsichtigkeit, das Gott gnädiglich abwende, durch böse Leute etwa Feuer angelegt, oder sonsten durch Verwahrlosung anginge, damit demselbigen gewehret, und desto leichter

gestew-

gesteuret möchte werden: So wollen und ordnen Wir, daß die Räthe in den Städten die alten Söde oder Wasser-Brunnen ausbauen, und wo die verfallen, oder sonsten baufällig wären, wiederum rein machen, und zu der Nothdurft bereiten lassen, auch in jeder Gassen oder Viertel der Stadt, über vorige Deputation der Feuer-Schauer, noch zwo fleißige Personen dazu verordnen, die auf solche Ziehe-Brunnen sehen, daß sie in bräuchlichem Wesen erhalten und jährlich geräumet werden; dazu dann die gemeine Nachbarschaft, so sich solcher Brunnen gebraucht, den Bau-Kosten nach Gelegenheit tragen und gelten, auch die Brunnen mit einem Häußlein oder zum wenigsten einem Gelinde halb Manns hoch verwahret werden sollen.

§. 21.

Wasser-Zober auf Schlitten bey die Brunnen zu stellen.

Auch sollen zum wenigsten bey einem jeden Brunnen zwey oder drey grosse Wasser-Zober mit eisen Bänden auf Schlitten gefast, allezeit voll Wasser, von Räthen in Städten und Flecken verordnet und gesetzet werden. Worauf aber zu Winter-Zeit Achtung zu geben, so ein harter Frost einfiele, daß aus denselbigen Zobern, so zu den Brunnen, wie gemeldet, zu verordnen, das Wasser gegossen werde, ehe es im Grund friere, damit man die, so es die Noth erfordert, wieder voll giessen, und das Feuer zu löschen gebrauchen möge.

§. 22.

Wasserbäche in die Städte über die Gassen in Feuersnoth zu leiten.

Als es dann zuvor in Unsern Städten, Stadthagen, Rinteln und Oldendorf abgesehen, daß man mit geringen Unkosten die kleinen Wasser und Bachen mit ein oder zwey Schleusen in Feuers-Nöthen durch die ganze Stadt, auf welche Gassen man wil, kan stauen; So wollen Wir Bürgermeister und Räthen in bemeldten Unsern Städten hiemit ernstlich auferlegt haben, daß sie zu nächsten Wetters-Tagen vernünftige Mauer- und Zimmer-Leute aufn Augenschein hierin zu Rath ziehen, und solches gemein nützliches

liches Werck befördern und verrichten sollen; deß sich dann auch in den andern Städten und Flecken, da man das Wasser kan haben, der Rath zu befleißigen nicht unterlassen wird.

§. 23.

Wasserteiche und Brunnen in den Dörfern zu machen.

Desgleichen sollen auch die Vögte, Dienstlader und Gemeinden der Dorfschaften, da sie allbereit damit zu der Nothdurfft nicht versehen, Wasser-Teichlein, Borne oder Söde in jedem Dorfe machen, damit man zu Feuers-Noth und zu anderer täglicher Nothdurft Wasser darin halten könne; dazu die Brunquellen in Felden und sonsten reinigen, daß dadurch die Wasser und Bäche gemehret werden, und die Leute deren zu gebrauchen haben.

§. 24.

Zum Löschen Feuer-Geräthe, Leitern, Hacken, Eimer, Sprützen anzuschaffen.

Der Rath einer jeden Stadt, dergleichen alle Communen und Gemeinden der Dorfschaften, sollen Leitern, Feuer-Hacken, Wasser-Eimer und Schleusen in ziemlicher Anzahl und mit aller Bereitschaft unter den Rathshäusern und an andern gelegenen Oertern verordnen und stellen, daß solche in Feuers-Nöthen von männiglichen bald gefunden und gebraucht werden mögen.

Ferner sollen die Räthe in den Städten an den Eck-Häusern und an gelegenen Oertern Feuer-Pfannen auf des Raths Unkosten machen und aushängen lassen, und den Leuten, so dabey wohnhaftig, Pech-Kräntze oder Ther-Tonnen darzu geben und befehlen, wann bey Nacht Feuer aufginge, damit in den Gassen jederman desto besser sich behelfen und auskommen möge, dieselbigen Feuer-Pfannen anzuzünden, fleißig zu verwahren und also brennend zu erhalten, so lang die Feuers-Noth währet, wie dann auch in solchen Zeiten ein jeder Bürger Leuchten vor seine Häuser aushängen soll.

Es soll auch der Rath einer jeden Stadt die fleißige Verordnung thun, daß allezeit zehen Bürger, nächst beyeinander gesessen, einen guten starken Feuer-Hacken, und ein jeder Bürger insonderheit für sich eine gute lange Leiter und zween Wasser-Eimer vor und in seinem Hause, und in Sommers-Zeit ein Faß voller Wassers vor seiner Thür halte und stehende habe; wie auch die Bürger anhalten, daß sie sich befleißigen, Feuer-Sprützen zu zeugen, deren man, wo es die Nothdurft erfordern würde, zu Rettung und Löschung des Feuers in der Höhe, wie oben gemeldt, zu gebrauchen habe.

§. 25.

Strafe der Verheimlichung, wenn Feuer auskommt.

Diejenigen, bey denen das Feuer auskommt, sollen dasselbige alsbald und ohne Verzug beschreyen und **Hülfe rufen**, und wo es also durch der Nachbaren fleißige Hülfe und Rettunge, ehe dann es beleutet, gedämpfet und gelöschet würde, soll der Wirth, bey deme das Feuer aufgangen, des ohne Strafe seyn und bleiben; Wo aber sich jemand unterstehen würde, solches **heimlich** zu verdrücken, daraus zu mehrmahlen ein grosser Schade erwachsen, der soll, so oft das geschieht, um **zehen Gülden** gebüsset und **gestraft** werden.

§. 26.

Anzeige des Feuers durch die Wächter und mit Geschrey und Glockenschlag.

Die Räthe in den Städten sollen den **Wächtern** und denen auf den **Thürmen** befehlen, daß sie ihres Amts treulich auswarten, und so bald ein Feuer vermerckt, dasselbige mit dem Glockenschlage und Geschrey melden und anzeigen.

§. 27.

Bestellung gewisser Personen zum Löschen.

Es sollen auch die Räthe in den Städten alle **Zimmerleute, Mäurer, Schnitzer** oder **Schortilier** und **Schmiede**, auch ehliche andere ihrer

Bür-

Bürger, insonderheit darzu ordnen und bestellen, daß dieselben, so bald der Glockenschlag oder das Geschrey gehöret wird, mit Axen, Eimern, Schüffeln, Sprützen und was sonsten zu dem Löschen dienstlich, und nicht mit langen Messern, Spiessen und andern Wehren, auf das förderlichste stracks dem Feuer zueilen, und dasselbige treulich und fleißig löschen helfen.

§. 28.

Verhalten aller anderer Personen.

Desgleichen sollen ingemein Mann und Frau, Knechte und Mägde, Jung und Alt, so hierzu tauglich, dem Feuer mit Leitern, Feuer-Hacken, Schläufen und Jässern voller Wasser, und niemand mit ledigen Händen zulaufen, und keiner, bey höchster Poen und Buß, der das sechste Hauß von dem Feuer wohnhaftig ist, in seinem Hause bleiben oder jennig Geräthe austragen, damit hiedurch nicht weiter und gemeiner Schade erfolge; Jedoch soll auch neben dem ein jeder Haußwirth, so bald das Feuer aufgehet, mit seinem Weibe, Kindern und Gesinde die Bestellung thun, daß sie Wasser auf die Bönen tragen, und auf das Loch-Feuer in den Höfen und auf den Dächern gute Achtung geben lassen.

Alle diejenigen, so Wasser und Brunnen in ihren Häusern oder Höfen haben, sollen die Häuser und Höfe aufschliessen, und die Leute das Wasser zum Feuer nehmen lassen; wie auch alle die, so Pferde halten und haben, so bald als die Glocken oder das Geschrey gehöret, bey Verlust der Pferde, schuldig seyn, zu dem Feuer Wasser zu führen.

§. 29.

Belohnung derer, welche zuerst hülfreiche Hand leisten.

Und soll derjenige, der das Feuer zum ersten beschreyet, und der, so das erste, das andere und das dritte Faß Wasser bringet, von dem Rathe einer jeden Stadt, nach Gelegenheit und Vermögen derselbigen, mit einem ehrlichen Zehr-Pfennige bedacht werden; darin eine jede Stadt als-

bald nach Eröfnung dieser Unserer Land-Ordnung, eine gewisse Satzung, die unverweißlich sey, selbst machen, und der zu Beförderung des gemeinen Besten also nachleben soll.

§. 30.

Direction der Anstalten zum Löschen in Städten und Dörfern.

Es sollen die Bürgermeistere, Cämmerer und Stadt-Knechte die ersten bey dem Feuer seyn, das Volck zur Arbeit anhalten, auch Maaß und Ordnung geben, damit keiner müßig stehe, oder sonsten einer den andern am Löschen verhindere; und so es die Nothdurft erfordert, die anstossende zwey oder mehr Häuser, so der Gefahr am nächsten, von Stund an niederreissen und brechen lassen, welche hernacher, auf gemeine der Stadt Unkosten, wiederum aufgebauet werden sollen. Insonderheit sollen zweene aus dem Rath verordnet werden, die auf den Gassen hin und wieder gehen, fleißig aufmercken und zusehen, daß andere Feuers-Noth, Müterey und dergleichen Unrichtigkeit verhütet werde; Sonderlich aber auch derjenigen wahrnehmen, so etwas in solchen Feuers-Nöthen den Leuten dieblich entwenden, und dieselben in gebührliche harte Strafe der Rechten nehmen; Und wo zwey oder mehr Feuer, (das GOtt gnädig abwende,) zugleich aufgingen, die Leute hin und wieder zusammen bringen, und so viel möglich, daß solche gelöschet werden, bestellen; Imgleichen sollen die Vögte, und Dienst-Lader auf den Dörfern in dem, wie oben gemeldet, auch nothdürftige Versehung thun.

Wann das Feuer am Tage auskäme, sollen die Schlagbäume um die Städte und die Stadt-Thore durch die Thor-Wächter, oder aber, so die nicht beyhanden, durch die nächste Nachbaren zugehalten, und niemands Fremdes, ohne des Raths Vorwissen, eingelassen werden.

Würde auch jemand über dem Wehren und Löschen des Feuers an seinem Leibe Schaden empfangen, den sollen die Räthe der Städte und Gemeinde der Dorfschaften, nach Gelegenheit der Personen und des Schadens,

auch

auch der Städte und Dörfer Vermögen und Vorraths, ziemliche Erstattung thun.

Als dann auch je zu Zeiten in Unsern Dörfern, und in und auf adelichen Sitzen und freyen Höfen in Unserer Grafschaft keine geringe Brand-Schaden sich zutragen; so wollen Wir Unsere Prälaten, Abt und Abtissen Unserer Klöster, auch die von der Ritterschaft und andere Einwohner freyer Höfe hiemit gnädig verwarnet haben, daß sie auf ihre Feuersteten, Schornsteine und Backhäuser, Scheuren und Ställe, auch auf ihr Gesinde und Gäste fleißig Achtung haben; sonsten auch mit Leitern, Feuer-Hacken, ledernen Eimern, Graben und Teichen also verwahret seyn, damit sie der hochschädlichen Feuer- und Brand-Schaden um so viel mehr gesichert bleiben mögen.

Und thun hierauf Euch, Unsern Drosten und Amten, den Räthen in Städten und Flecken und Dienstladern auf den Dörffern, befehlen und wollen, daß sie dieser Unserer Ordnung also nachsetzen, und die allenthalben in das Werck richten, damit wir nicht verursachet werden, gegen den Ungehorsamen Uns, der Gebühr und Nothdurft nach, mit Strafe und Ungnad zu erzeigen; deß ein jeder hiemit verwarnet seyn soll.

XXV. Capitel.

Von Wirthshäusern.

§. 1.

Wirthshäuser in Städten und Flecken und Krüge in den Dörfern einzurichten.

Zu Stadthagen, Bückeburg, Rinteln und Oldendorf sollen an einem jeden Ort drey fürnehme Wirthshäuser und Herbergen seyn, und die Wirthe und Wirthinnen sich darauf schicken, daß sie gute Losamenter und reine gesunde Betten, auch stets die Nothdurft an gutem Essen und Trinken, Haber, Heu, Stroh

Stroh und Stallung haben. In andern Unsern Städten und Flecken sollen dergleichen Herbergen in einem jeden zwo seyn.

In fürnehmen Dörfern, sonderlich in den Kirch-Dörfern, soll ein guter Krug, auch ziemliche Stuben, Kammern und Betten, auch gutes Bier und nothdürftig Essen für die Gäste, und Haber, Heu und Stroh für die Pferde seyn. Welches also aufm Lande Unsere Drosten, Amten und Vögte, in den Städten Bürgermeister und Räthe itzt alsbald anordnen, und viermal im Jahr, ein jeder an seinem Ort, die Herberge nicht oben hin sondern fleißig visitiren, und Uns, wo Mängel befunden, die sie nicht könten bessern, mit ihrem Bedencken in Unsere Cantzeley schriftlich eingeben, die Wir hernachher mit Ernst wollen ersetzen, und in Richtigkeit bringen lassen.

Vor einem jeden Wirthshause in Städten, wie auch vor den Krügen aufm Lande, soll ein Schild-Zeichen oder Tafel ausgehänget seyn, daß der fremde Wandersmann wisse, wo er soll einkehren.

Es sollen aber dagegen die andere Wirthshäuser und Krüge, sonderlich in abgelegenen Oertern, abgeschaffet und hinfür nicht geduldet werden.

§. 2.

Welche Personen von den Wirthen und Krügern, ohne Erlaubniß, nicht aufgenommen werden sollen.

Die Wirthe und Krüger sollen nicht einnehmen, vielweniger lange beherbergen leichtfertige oder argwöhnige Personen, die unerbarn Wandels und Lebens sind, die GOtt lästern, schelten oder fluchen, oder sonsten mit bösen Händeln und Sachen umgehen.

Gesunde Bettler, gartende Knechte, Müßiggänger, Gaukler, Lotterbuben, Possenreisser und andere dergleichen Ebentheurer, mit ihren Weibern und Gesindlein, soll kein Wirth oder Krüger, ohne Vorwissen und Erlaubniß, beherbergen. Werden sie darüber comminiren, schnarchen oder pochen, soll man es dem Rathe in Städten, und aufn Dörfern den Vögten und Dienstladern, auch

auch den Nachbarn anmelden, und solche Gesellen anhalten, bis Unsere Unterthanen gegen sie gesichert.

Des Sommers um 9 Uhren, und des Winters zu 8 Uhren des Abends, sollen alle Gelage nicht alleine gerechnet, sondern auch auf und aus seyn, bey Poen eines Goldfl. den ein jeder Gast soll geben; der Wirth aber um 2 Goldfl. so oft hiewider gehandelt, gestraft werden. Doch sollen fremde erbare Gäste, da gute Leute bey ihnen und mit denselbigen zu conversiren hätten, hiervon ausgeschlossen seyn.

§. 3.

Taxe den Wirthen und Krügern halbjährig zu setzen.

Haber, Heu, Rauhfutter und Stallmiethe soll einem jeden Wirth und Krüger alle halbe Jahr von Unsern Drosten und Beamten aufm Lande, in Städten aber unpartheylich vom Rath, nachdem ein jedes um einen ziemlichen Pfennig eingekauft, gesetzet werden, dergestalt, daß den Wirthen an dem Futter der 3. Pfenning zu Gewinn gegönnet und darüber die Gäste nicht beschweret werden. Wie dann auch dieselben alle halbe Jahr taxiren sollen, was der Wirth oder Krüger für die Mahlzeit soll nehmen, welche Tax in den Wirthshäusern und Krügen aufgehencket werden soll, darnach Gast und Wirth sich sollen richten.

§. 4.

Vorschriften, wie die Wirthe und Krüger gegen die Gäste und diese gegen jene sich verhalten sollen.

Etliche Wirthe befleißigen sich, daß sie mit Essen und Trincken grossen Apparat machen, und viele Gerichte auftragen, da gute Leute mit ziemlicher Tractation, wenigem Essen und gewöhnlichem Tranck wohl vergnüget und zufrieden wären, hernach aber bringen die Wirthe verschiedene Rechnungen, die eine für Kost, die andre für fremdes Bier, die dritte für Wein, die vierte für den Schlaf-Trunck, die fünfte für das Lager, die sechste für den Haber, Rauhfutter, Stalmiethe, Licht, Holtz und wie das alles Namen hat, worüber die

Gäste

Gäste hart beschweret werden. Solches zu verhüten, ordnen und wollen Wir, daß hinfür ein jeder Wirth zu einer jeden Mahlzeit ein gutes Stadthäger- oder Rintelsch-Bier oder Broihan aufsetze, und mehr nicht als 3 Essen, ohne Butter und Käse, darunter das erste von Zugemüß, das andere von gutem Fleisch gekocht, das dritte aber von guten Fischen sey, soll lassen auftragen.

Wenn aber fremde adeliche Personen oder andere vermögende Gäste, oder Kaufleute ein mehrers begehren und höher tractiret seyn wollen, stehet ihnen auch frey, und mögen sie darum nach billigen Dingen mit dem Wirth handeln, der sie aber nicht übersetzen soll.

Es pflegen auch wol die Wirthe den Reisigen-Knechten und anderm Gesinde übermäßig Essen und theuer Getränck ohne der Herrn Wissen und Willen aufzutragen, und das hernach ihren Herren ins Futter, Beschlag, Handwercks-Arbeit, bisweilen auch ohne Scheu alles in Schuld anzurechnen; das wollen Wir aber hiemit bey Unserer ernsten Strafe verboten haben. Wird aber jemands mehr den Dienern auftragen, als das Ordinarium, oder die Herren befehlen, darüber soll dem Wirth keine Hülfe mitgetheilet, und er noch darüber gestraft werden.

Die Wirthe sollen ihre Rechnung nicht insgemein, sondern stückweiß und schriftlich aufsetzen, und den Gästen zustellen.

Ein jeder Wirth soll die wanderende Leute, sie kommen zu Wagen, Roß oder Fuß, einnehmen und beherbergen, und dieselben nicht zu andern Leuten verweisen: Es wäre denn, daß der allbereit so viel Gäste hätte, daß er keine mehr einnehmen könte.

Wo aber ein armer Gast die Mahlzeit nicht essen noch bezahlen könte, dem soll der Wirth das Stück Brodt und Fleisch, das er fordern wird, um gleiche gebührliche Bezahlung, darreichen, und ihn darüber zu zehren nicht nöthigen, vielweniger derhalber aus der Herberge weisen.

Da ein Wirth oder Krüger kein Haber, Heu und Stroh für die Pferde hat, sollen sie nicht allein der Gastgeberey und Krügens verlustig seyn, sondern noch hart darüber gestraft werden.

Es sollen sich aber auch die Gäste, wes Standes sie auch seyn, in den Wirthshäusern gebührlich und wie frommen Leuten wohl anstehet, gegen den Wirth, Wirthinnen und Gesinde verhalten, und mit Schnarchen und Schlagen sie nicht überfahren, auch aus der Herberge ohne Zahlung nicht scheiden. Wo das aber geschehen solte, sollen Unsere Drosten, Amten und Vögte aufm Lande, und Bürgermeister und Räthe in Städten Unsertwegen solches ungestraft nicht lassen.

Die Erbe und Häuser, die mit Losamenten wohl versehen und eine Zeitlang zu Wirthshäusern gebraucht, soll man nicht leicht verändern, sondern bey den Wirthschaften continuiren, worauf der Rath in Städten besondere Achtung soll geben.

§. 5.

Armenbüchsen in Wirthshäusern und Krügen aufzuhängen.

In einem jeden Wirthshause und Kruge soll nicht weit vom Tisch eine verschlossene Büchse hangen, und die wohlhabenden Gäste ermahnet werden, für die Armen etwas darin zu geben, dazu sollen die Vorsteher der Armen den Schlüssel haben, und alle viertel Jahr, was drin gelegt, herausnehmen, berechnen und zu der Armen Nothdurft ausspenden.

XXVI. Capitel.

Von Pfand- und Kauf-Contracten.

Die tägliche Erfahrung bezeugts, daß die Bürger in Städten und Flecken auf ihre Häuser, Boden, Scheuren, Garten, Aecker, Wiesen und Kämpe viel Geld, und oft mehr, denn das alles werth ist, borgen, und daß hernach

nach grosser Streit vorfällt, wer den Vorzug an der Bezahlung soll haben, woraus sich der Rath nicht entrichten kan; oftmahls auch mit Immission und Austheilung der Gelder unachtsam umgehet, darüber viele Creditoren nicht bezahlet, und Arrest und andere Ungelegenheit verursachet werden.

§. 1.

Von Pfand-Contracten in Städten und Flecken.

a) über bürgerliche Güter.

Solchem vorzukommen, gebieten Wir Bürgermeister und Räthen, auch allen Unsern Unterthanen in Städten und Flecken, daß keiner unter ihnen einig Geld auf seine Güter nehmen noch verschreiben soll, Er, neben seiner Haußfrauen, erscheinen dann zuvor vor Bürgermeister und Rathe, zeigen daselbst ihre Noth an, eröfnen den Handel mit Vorlegung vorhabenden Contracts oder sonsten deutlich, und der Rath examinire das alles vernünftig, und nach Befindung bewillige solche Leihung, und befehle dann, daß der Stadtschreiber die Bewilligung erst ins Stadt-Buch ordentlich verzeichne, und folgends dem Glaubiger daraus richtigen Schein und Beweiß unterm Stadt-Siegel mittheile, dadurch derselbe publicam hypothecam erlangt und in concursu Creditorum, andern so sich also nicht verwahren lassen, dieselben aber, welche itzterzehlter massen mit Vorwissen des Raths gehandelt, nach advenant der Zeit, einer dem andern sollen präferiret werden.

§. 2.

b) über Kirchen-Gut, auch wie es bey Erbtheilungen in Ansehung des Kirchenguts zu halten.

Es soll aber hinführo Niemand auf kein Kirchen-Gut, darin einer das Erbmeyer-Recht oder Emphyteusin hat, Geld leihen, vielweniger daß selbe durch Abstand an sich bringen, ohne der Elter-Leute ausdrückliche Bewilligung, wie es an jedem Ort ist hergebracht; Inmassen hierinnen weiter in Unserer Kirchen-Ordnung disponiret. Wenn auch die Eltern verstorben, oder sonsten zur Erbtheilung geschritten wird, sollen solche Kirchen-Güter

von

von dem Erbe und Häusern, dabey sie sind, nicht abgenommen, sondern dabey gelassen werden. So viel aber der Abstand dero Zeit, wenn die Theilung geschieht, gelten kan, solches gehöret ad collationem; es wäre denn ein letzter Wille vorhanden, welcher vorigen ein ander Maaß gebe, worbey es auf solchen Fall unter Eltern und Kindern, jedoch salva legitima, verbleibet.

§. 3.

Hypotheken-Bücher in den Städten zu halten.

Und sollen der Rath in den Städten ordentliche Stadt-Bücher, in Quartier ausgetheilet, verordnen und halten, und was in jedem Quartier in die Häuser und deren Zugehör, also wie obstehet, nach Verhör der Sachen, bewilliget, dergestalt durch den Stadt-Secretarium richtig einschreiben lassen, daß man, ohne weiter Nachsuchen, alsbald finde, wie hoch Hauß, Hof und deren Zugehör zuvor beschweret sey, das dann einem, der Geld darin obbeschriebener massen thut, deutlich angemeldet werden soll, damit er bey sich erwege, ob ihme auch zu rathen, in bereits verschuldete Güter Geld zu leihen.

Da soll man sich aber sub pœna falsi hüten, daß man die Zeit der Leihung nicht verrücke, oder die neuen Creditoren den alten, oder sie herwieder vorsetze. Weil auch die Lehung aus nöthigen Ursachen, also wie obstehet, eingezogen; soll kein Bürgermeister, Cämmerer oder Raths-Persohn noch ihre Diener sich unterstehen, selbst nach den Gütern zu trachten, und so lange dieselbigen, so Geld borgen müssen, mit Consens und Einschreiben beym Rath außzuhalten, daß sie ihme vor andern ihr Gut vielleicht um ein geringes versetzen, und wo das ausfündig gemacht, wollen Wir solches unchristliches Werck hart eisern und strafen.

§. 4.

Von Kauf-Contracten in den Städten

a) über unbewegliche Güter.

So soll auch kein Erb und Gut in oder vor Städten belegen verkauft werden, es geschehe denn mit Beliebung Bürgermeister und Raths, und daß

die Weiber darin gewilliget haben. Darum dann, so bald ein Kauf-Contract über liegende Gründe und Erb und Güter geschlossen, sollen Käufer und Verkäufer, nebens ihren Hausfrauen, oder da die verstorben, ihrer nachgelassenen Kinder Vormünder, vor sitzendem Rath erscheinen, den Kauf-Brief producirn und Bewilligung bitten; worauf der Rath, wenn sie die Handlung aufrichtig und ihren Statuten gemäß befinden, den nähesten Freunden auch solches angekündet haben, und die keine Einsperrung thun, selbige Handlung, ohne einig Proteliren oder Causiren, sollen bestätigen, dasselbige ins Stadt-Buch verzeichnen lassen, und dann die Verlassung, wor dieselbe üblich hergebracht, darüber anordnen. Was dann auf den Gütern an Zinß, Schoß und anderm Ungeld hastet, das bleibt beym Grund, und wer den inne hat, muß dazu antworten.

§. 5.

b) über bewegliche Güter.

Was aber Fahrniß und bewegliche Güter belanget, mag einer, ohne Insinuation, wohl verpfänden und verkaufen, doch daß es aufrichtig und redlich zugehe.

XXVII. Capitel.

Vom Näherrecht.

Ob wol in gemeinen Käyserl. Rechten verboten, daß keiner den andern an Verkaufung seiner Güter soll hindern; Weil dennoch zu Erhaltung der Erb- und Stamm-Güter hin und wieder in Unsern Grafschaften der Abtrieb oder Jus retractus weit über Menschen Gedencken herbracht, wollen Wir solchen Gebrauch nicht aufheben.

§. 1.

In welchen Gütern das Näherrecht, Vorkaufsrecht (jus protimiseos) oder Abtriebsrecht, Retract (jus retractus) statt habe.

Ordnen, setzen und wollen demnach, daß der Abtrieb, Jus retrahendi oder protimiseos allein in liegenden unbeweglichen Erb- und Stamm-Gü-

Gütern, die einer in auf- oder absteigender von Vater oder Mutter, An- oder Ahr-Anherrn, oder in der Zwerch-Linie von Schwestern oder Brüdern, oder Vaters oder Mutters Brüdern ererbt, solle statt haben.

§. 2.

Welchen Personen das Näherrecht zustehe.

Wer sich auch dieses Rechtes gebrauchen wil, der soll dem Verkäufer in absteigender, oder in Mangel derselben, in aufsteigender, wo aber die nicht vorhanden, in der Zwerch- oder Beyseits-Linien, bis in das fünfte Glied, mitschließlich nach Käyserlichen Rechten zu rechnen, welches in Brüder und Schwester Kindern diesfalls aufhöret, verwandt seyn, und dis Recht von dem Vorkauf oder Nähergeltung in keinen weitern Grad der Blutsfreundschaft sich erstrecken.

§. 3.

Bestimmung der Zeit, in welcher nach geschehenem Verkauf der Retract auszuüben.

Dieweil dann keine liegende Gründe oder Erb ohne vorgehende Denunciation dem nächsten Bluts-Freund, dern Sipzahl itzt benannt, zu beschehen, und mit Vorwissen des Raths, wie droben verordnet, sollen verkauft werden, wer dann den Kauf hintertreiben wil, der soll solches innerhalb drey Monaten, je 30 Tage für einen Monat gerechnet, nach beschehenem Verkauf und Denunciation, thun. Da er sich aber in der Zeit dran versäumte, soll der erste Käufer bey dem Kauf bleiben, und dabey geschützet und gehandhabet werden.

Hierin aber sind ausgenommen die minderjährigen Blutfreunde, so ihr 25. Jahr noch nicht erreichet, und irgend unbevormündert seyn möchten, und andere, so innerhalb Landes in Zeit des Verkaufs nicht gewesen. Denn solcher Minderjähriger, wenn er die 25 Jahr erreichet, der andere aber, so außerhalb Landes gewesen, wenn er wieder einheimisch und des Kaufs berichtet, sollen innerhalb dreyer Monaten den Abtrieb fürnehmen, hernacher aber damit nicht gehöret werden.

§. 4.

§. 4.

Fälle, in welcher das Näherecht nicht statt findet.

a) Die aber unehelicher Geburt sind und unehrliche Personen, sollen den Abtrieb nicht haben.

b) Wenn auch der nächst Verwandter vor oder bey dem Kauf angesprochen, ob er wolte kaufen, und er hätte sich deß beweißlich begeben, der soll hernach dazu nicht gestattet werden. Wer aber bey dem Verkauf gewesen, und den Weinkauf darüber hat helfen trincken, mag sich des Abtriebs nicht desto minder gebrauchen.

c) Wenn ein Gut verschuldet öffentlich vor Gericht feil geboten, und von dem Eigenthümer selbst nicht verkauft wird, da hat dis Recht des retractus nicht statt.

d) Wenn auch das Gut nicht einem Fremden, sondern einem Bluts-Verwandten aus dem Geschlecht verkauft wird, ob der wol dem Käufer nicht so nahend Blutshalber verwandt, soll doch der proximior denselben abzutreiben nicht Macht haben.

§. 5.

Wie viel der Retrahent an Kaufgelde, Meliorationen ꝛc. dem Verkäufer zu bezahlen habe.

Der erste Käufer soll sich auch hüten, daß er in den Gütern, deren Abtriebs er sich hat zu besorgen, nichts unnöthiges baue oder verändere, bis die Zeit des Abtriebs vorbeygangen. Hat er aber nicht umgehen können, etwas nöthigs drin zu bessern, das soll ihm der Retrahent, nebens dem Kauf-Geld, ziemlichen Weinkauf und Gottes-Pfenning wieder erlegen, und wenn er das alles bezahlet, den Vorkauf dran haben.

Es soll auch der Abtreiber dem Verkäufer nicht allein justum Pretium, sondern nach gemeinem Schluß der Rechtsgelahrten, so viel als der Verkäufer von einem andern kan haben, baar erlegen und bezahlen.

Die

Dieweil aber oft sowol bey dem Verkäufer als dem andern Käufer allerhand Verdacht und Simulatio mit unterlauft; so mag vor Gericht eine Parthey der andern solches zu Eyds-Hand stellen, daß der Verkäufer schwere, er habe recht und aufrichtig verkauft, und daß die Kauf-Summe nicht höher sich erstreckt, denn derselbe angegeben, und daß sie sonsten drüber keine Gefährlichkeit, Betrug oder Argelist gebraucht; der Abtreiber aber soll mit seinem Eyde betheuren, daß er den Kauf nur allein ihm selbst und niemands anders zum Besten wolle hinterziehen und abtreiben, und daß er auch drunter kein Gefähr, Argelist oder Betrug suche; Denn Wir hierin, wie auch sonsten, keinen dolum malum oder Gefährde wollen gestatten.

§. 6.

Ob das Näherrecht auch beym Tausch der Güter statt finde.

Da auch einer in grosser Eil mit dem andern einen Tausch machet, dadurch den näheren Käufer auszuschliessen und abzustossen; und es wegen Kürtze der Zeit das Ansehen gewinne, als wenn solches aus listigem Vorsatz beschehen, und derhalben der Näherkäufer zuzulassen wäre; Jedoch wenn man befindet, daß es nicht fürnemlich zum Betrug gerichtet, (weil dann einem jeden vergönnet, seine Gelegenheit zu verbessern); So soll es auch bey der Permutation und Tausch gelassen werden und der Näherkauf nicht statt haben, sonderlich da die permutirten Stücke æquipolliren.

§. 7.

Ob Ausländer das Näherrecht ausüben können.

So soll auch der Retractus keinem Ausländer, der in Unsern Grafschaften nicht wohnhaft, wenn er auch schon dem Verkäufer gar nahend verwandt, gebühren; Es wäre denn, daß er sich unter Unsere Botmäßigkeit geben, und häußlich und bleiblich niederlassen wolte, und das Abtreiben rechtmäßig zuginge.

§. 8.

§. 8.

Vom Nachbarrecht.

Da auch keiner von Verwandten, Freunden, so kaufen wollen, vorhanden, soll der Nachbar vor einem andern zugelassen werden. Welches gleichwol nicht statt hat in Lehn-Gütern, denn dadurch würde dem Lehen-Herrn wider seinen Willen ein Lehn Mann aufgedrungen.

§. 9.

Rechtliche Wirkung eines Kauf-Contracts überhaupt.

Wir wollen auch hiebey verordnen und setzen, verordnen und setzen hiemit, da einer jemands was verkauft, und er solches in Besitz und Hand hat, daß er solch verkauftes Stück præcise liefern und den Käufer mit dem Interesse nicht abweisen soll.

XXVIII. Capitel.

Von Bauergütern.

Obwol die Vernunft einem jeden sagt, auch in Rechten klärlich verboten, daß er nicht soll auf fremde Güter ohne der Obrigkeit und der Gut-Herren Wissen und Bewilligung Geld austhun oder andere Contracte machen; und es klar am Tage, wenn das nicht in Acht genommen, daß die Höfe in geringer Zeit Uns und den Interessenten zu mercklichem Nachtheil verderbt und gar herunter gebracht werden wollen; So finden sich doch sowol Bauren als Bürger, die den Leuten aufm Lande nicht geringe Summen in Haus und Hof und deren Zugehör leihen, sie auch oft jämmerlich mit wucherlichen Contracten aussaugen; die Meyer und Köter sind auch oft so verschwenderisch und betrieglich, daß sie ihren Ackerbau versäumen, dem Trunck nachgehen, und, wor sie können, Geld aufbringen, dasselbige aufnehmen, und von sich selbst in die Höfe und deren Zugehör verschreiben.

§. 1.

§. 1.

Auf Bauergüter, ohne Consens, kein Geld zu leihen.

Als nun dieses weiland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters löblicher Ordnung auch allem Recht zuwider; so sol sich kein Meyer oder Köter, dran und in den Höfen Wir die Besath, Leibeigenschaft, Dienst, Schatz oder Mahl-Schweine, auch die Länderey und Korn-Rente, samt oder besonders, oder einig ander Interesse haben, in dieser Unserer Grafschaft Schaumburg unterstehen, wenig oder viel in die Höfe und deren Zugehör aufzunehmen oder zu verschreiben. Wenn aber diese Leute in so schwere Nöthe ohne ihr Verschwenden und Verwahrlosung gerathen, daß sie Geld leihen müssen; so sollen sie Unsere Drosten und Amten anreden, und ihnen ihr Anliegen wahrhaftig zu erkennen geben, die alsdann sollen schuldig seyn, nicht obenhin, sondern eigentlich sich zu erkunden, worher die Dürftigkeit geursachet und auf was Weise dem armen Hausmann zu helfen, darauf auch an Unserer statt nach Gelegenheit des Guts und crediti consentiren; Worbey sie wol werden in Acht nehmen, daß die Bewilligung also geschehe, damit die Leute, was sie dem Gut-Herrn von Alters zu thun schuldig, einem jeden nicht desto weniger leisten können.

Wer aber ihnen ohne solche vorgehende Erkundigung und erlangten Consens ichts aufhenckt oder leihet, wie hart das auch verschrieben, soll doch dem Gläubiger ehe und zuvor keine Hülfe in die jährlichen proventus wiederfahren, bis zuvor Wir, der Gut-Herr und andere, wie itzo bald folgen wird, contentirt und befriediget.

Wenn aber die Leute mit der Besath, Leibeigenschaft, Diensten, Schatz und Mahl-Schweinen, auch der Länderey und Korn-Rente andern verwand seyn; so soll auch denselben keinesweges geziemen, in die Meyer- und Kot-Höfe, oder dern Zugehör klein und groß, einig Geld, wenig oder viel, zu borgen, sie thun das dann auch mit des Eigenthums oder Gut-Herrn Schein, Beweis und Verwilligung; Worin dennoch in unverursach-

ten Nothfällen Barmherzigkeit soll gebraucht werden, daß die Leute mit Weib und Kindern, so viel möglich, bey Brod bleiben mögen.

§. 2.

Von der Elocation der Bauergüter.

Wenn aber die Höfe und dern zugehörige Güter so tief verschuldet sind, daß sich der Meyer oder Köter nicht kan retten, und Uns oder den Interessenten Dienst, Schatz und andere præstationes geleisten, deßhalber der Land-Gebrauch und Eufferung an die Hand genommen und ein ander Meyer oder Köter auf die Höfe gesetzet werden muß;

So sollen zum ersten den armen verschuldeten Meyern und Kötern, sonderlich mit vielen Kindern begabten, Haus und Hof, neben etwan 5 oder 6 Morgen Landes gelassen werden, die Jagd-Dienste und Landfolge, imgleichen den Gut-Herrn, Hüner und Eyer, dann auch den Priestern und Kirchen-Dienern die Gebühr davon zu entrichten.

Zum andern die übrige zugehörige Länderey, Wiesen und Kämpe sollen den Creditorn auf etwa zehen Jahr und einem jeden pro quota ac rata debiti eingeräumt und eingethan werden, dergestalt daß sie und ein jeder jährlichs von jedem Morgen, nach der Länderey Qualität und Gütigkeit, einen Thaler mehr oder weniger entrichten, und um bessere Ordnung irgend vier oder fünf glaubhafte Leute aus ihrem Mittel eligiren, und dieselben sich hinwieder, durch einen besondern Contract, verpflichten, und vermöge desselben, die Summen von aller Länderey von den Creditorn jährlichs zu bestimmter Zeit ans Amt gegen Quitung liefern und zusammen bringen sollen.

Zum dritten sollen Unsere Drosten und Amtmanne über den eingelieferten Geldern richtige Register halten lassen, und dran seyn, daß wegen obberührter Unserer Gebührniß für erst, sowol an nachstehenden Diensten, als andern daran habendem Interesse, Richtigkeit gemacht, und Unsere Register erfüllet, dann auch den Gut-Herren das Ihrige entrichtet werde.

Was

Was dann an den aufgebrachten Geldern übrig bleibt, das soll dergestalt unter die Creditorn vertheilet werden, daß für erst diejenigen, so rechtmäßiger Weise Consens erlanget haben, gleichwol mehr nicht, als sechs aufs hundert, oder sonst die christliche Liebe und Billigkeit erduldet, empfangen, pro quota in acht genommen; Den andern aber, so wucherliche Händel verübet, und mehr als sechs aufs hundert jährlichs genossen, die haben Consens oder nicht, soll dasjenige, was sie also, wie itzt gemeldet, über sechs aufs hundert jährlich benutzt und bekommen, als ein verbotener Wucher in sortem computirt und dran gekürtzt werden; Inmassen sie dann auch wegen solches verübten Wuchers, Kraft des heiligen Reichs Constitutionen, den vierten Theil der Haupt-Summe sollen verlohren haben, und Uns derselbe zur Strafe heimgefallen seyn.

Zum vierten, da sich befindet, daß die Schulden höher laufen, als das Gut an jährlicher Aufkunft auf etwan zehen Jahr ertragen kan, werth ist; Auf den Fall soll einem jeden Creditori pro rata abgezogen, das debitum ad quantitatem fructuum redigirt, und dann erstlich die Länderey und Güter unter die Creditores Locations-Weise obangezeigter massen pro rata getheilet werden.

Zum fünften soll es mit denjenigen, so schon mehr oder weniger in Besitz haben, gleicher Gestalt auch also gehalten werden, daß nemlich dieselben zuvor liquidiren und dann nach Gelegenheit weniger oder mehr ihres Nachstandes sollen zu erwarten haben. Wann dann die zehen Jahre (oder wie es ratione quantitatis debiti jederzeit geordnet wird) verflossen, so soll die ganze Summa todt und verloschen, die Höfe und Länderey durchaus frey und den Meyern oder derselben Kindern, (wofern die zu Colonen tüchtig und qualificirt,) erledigt seyn, wornach die Contracten sollen formiret und gerichtet werden.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn keine Elocation statt findet.

Endlich und zum sechsten, da sich bey dieser Unserer Ordnung auch begeben möchte, daß die Creditoren die Länderey obgedachter massen anzuneh-

men sich verweigern, und viel lieber ihres Crediti gänßlich begeben würden, auch sonsten niemands vorhanden, der sich dieselben auf vielgedachte maasse anzunehmen bequemen könte, auf solchen Fall soll den Gut-Herren frey stehen, die Länderey anzunehmen und dieselbe zu gebranchen oder andere gebrauchen lassen, und Uns Unsers an den Höfen habenden kundbaren Interesse befriedigen, bis so lange zu andern Gelegenheiten füglich gedacht, und die Höfe von Uns mit der Gut-Herrn Vorwissen, mit einem tauglichen Colono wiederum besetzet werden können. Oder wofern auf ißtgedachten Event die Gut-Herren Uns oder Unsern Drosten und Beamten einen tauglichen Colonum, der sowol Uns wegen Diensten und anderer Prästationen, als ihnen den Gut-Herren, wegen ihrer Gebühr, annehmlich und gnug seyn möchte, präsentiren werden; So sollen vielgedachte Unsere Drosten und Amtleute dieselben Höfe an Unserer statt mit denselben besetzen und dahin sehen, daß sowol Uns an Unserm Interesse, als auch den Gut-Herren an dem Ihrigen nichts entzogen, sondern allen Sachen ihre gebührende Maasse gegeben werden möge.

Dieweil es aber in Unserer Grafschaft Holstein mit den Höfen, sonderlich in der Marsch, eine andere Gelegenheit hat; So haben Wir daselbst in diesen Fällen eine schriftliche Ordnung angerichtet, dern sich Unsere Amten und Unterthanen allda gemäß verhalten sollen.

§. 4.

Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit der Bauergüter.

Es träget sich ferner oft zu, daß ein Baursmann viele Kinder hat, die sich nicht allein auf einem Hofe oder Koten erhalten können, sondern sich eines Theils davon abgeben müssen, und von denjenigen, die auf dem Hofe oder Koten bleiben, Theilung derselbigen, auch der zugehörigen Aecker, Wiesen, Kämpe und Gärten hart fordern, unterstehen sichs auch wohl, andern, als wenn es schlechte Erb-Güter wären, zu verkaufen, und damit viel Unruhe anzurichten, da es doch bona affecta und Dienst- und Zins-bare Güter sind, die ohne Schwächung der Höfe und endlichen Untergang nicht sollen

oder

oder mögen zerrissen werden. Deßhalber vor vielen Jahren Unsere Hochlöbliche Vorfahren solche Alienation und Theilung hart verboten, worüber Wir auch steif gedencken zu halten. Und erneuern demnach hiemit die vorigen Constitutiones, und wollen im allergeringsten nicht zulassen, daß ein einziges Stück, so in die Höfe-Zahl gehöret, zu Brautschatz oder Erbfolge, vielweniger Kaufsweise oder anderer gestalt von Unsern Höfen aufm Lande soll abgezogen werden, sondern das alles soll dabey unverändert bleiben; wie es dann auch also mit andern der Eigenthums- und Gut-Herren Höfen und dern Zugehör gehalten werden soll.

§. 5.

Abfindung und Aussteuer der Kinder.

Wer aber auf den Höfen bleibt, der soll seine andern Geschwister und Brüder mit einem ziemlichen Stück Gelds, des sie sich vor Unsern Aemtern und den Gut-Herren vergleichen und schriftlich verfassen sollen, dergestalt abfinden, daß die Höfe in esse bleiben und Uns und den Interessenten die Gebühr davon geleistet werde.

Und damit man des in etwas eine Gewißheit habe, soll kein Meyer, er sey so vermögen als er wolle, seiner Tochter mehr als hundert Thaler oder dessen Werth, zu Heyrath-Gut mitgeben; wie dann auch gleicher gestalt dem Halb-Meyer oder Körner nicht mehr als die Hälfte itzt angedeuteter massen zur Aussteuer mitzugeben soll vergönnet und gewilliget seyn. Was darüber ausgesprochen und mitgegeben wird, soll Uns zur Strafe verfallen seyn.

Man soll auch auf keinem Hofe mehr, denn eine Leibzucht, bewilligen, und dieselbige schriftlich verfassen, damit die Güter nicht von den Höfen gerissen, sondern nach der Leibzüchter tödtlichem Abgang dabey wieder gelegt werden.

§. 6.

Von der Leibzucht.

Damit aber auch die Leibzuchten, sonderlich denen Eltern, nicht zu gering, dennoch auch also, daß es die Höfe ertragen können, gemacht werden,

sol-

sollen dieselben auf den Meyer-Höfen, wenn Mann und Frau beyde noch leben, höher nicht als auf acht Morgen Landes und einen Morgen, worin bey anderthalb Himten Lein mag gesäet werden, auf Wiesenwachs zu 2 Fuder Heues, auf drey milche Kühe in die Weide, Mast auf der alten Deelzucht in des Meyers Höltzung, wenn die vorhanden, gesetzt und vermacht werden. Das Leibzuchts-Haus muß der Besitzer des Hofes den Alten verfertigen und unterhalten, nach advenant bezahlen die Alten von der Leibzuchts-Ländereyen Schatz und Zinse. Der Meyer bestellet ihnen den Ackerbau, doch thun die Alten die Einsaat aus, und dürfen nichts von der Leibzucht versetzen. Wenn einer davon stirbt, fällt die Hälfte, wenn sie aber beyde todt sind, fällt alles wieder bey den Hoff. So viel aber die Kot-Höfe belanget, wird die Leibzucht verordnet, nachdem dabey wenig oder viel ist.

§. 7.

Weinkauf von Bauergütern bey Veränderung der Meyer oder Guts-Herren.

Es ist auch zu wissen, wenn sich die Fälle auf der einen oder andern Seite zutragen, daß der Meyer oder Gut-Herr mit Tode abgehet, daß dann dem Gut-Herrn die Höfe und Güter sollen, wie landsittlich, nemlich jede Hufe mit 4 Thaler, beweinkauffet werden.

XXIX. Capitel.

Von Leih- oder Kauf-Contracten über die Saat oder andere uneingesammelte Früchte.

Es soll keiner dem andern auf die Saat im Felde oder Graß in den Wischen, auf die Wolle oder dergleichen Waare ein gewisses benanntes Kaufgeld leihen oder zuvor herausstellen. Es mag aber einer dem andern in seinen Nöthen auf obgemeldete Waaren wohl etwas versetzen und leihen; wenn aber die Schuld mit Korn, Heu, Wolle oder dergleichen Waaren

ren soll bezahlet werden, so sollen doch dieselbigen Waaren dem Verkäufer in dem Werth, und nicht geringer angeschlagen und verkauft werden, wie nach den eingesammleten Früchten oder deren Abnützung der gemeine Kauf ist. Und wer darüber betroffen, also daß er dagegen gehandelt, soll des vierten Theils seines ausgelegten Geldes verlustig seyn.

XXX. Capitel.

Vom Vorzug der Gläubiger im Concurs.

§. 1.

a) Ueberhaupt.

Wie in Prioritär- und Schuld-Sachen eine Schuld vor der andern zu bezahlen, ist unnöthig alhie weitläuftig anzuzeigen, weil hin und wieder solches ausführlich zu befinden, droben auch davon in etwas Meldung geschehen. (Cap. 26. §. 1.)

§. 2.

a) Insonderheit

vom Vorzug des Beerdigungs-Kosten.

Als aber wegen der Unkosten, so auf Besterigung der Todten zur Erde, oft Streit vorfällt, wollen Wir, daß nicht alles, was ofmahls zum Gepränge gebraucht, einen Vorzug habe, sondern vermöge der Rechten allein die sumtus funebres, so auf die verstorbene Personen gewandt werden, befreyet wissen.

XXXI. Capitel.

Von der Retorsion.

§. 1.

1) in Schuld-Sachen.

In etlichen benachbarten Städten weiß man Unsern Unterthanen in Schuld-Sachen nichts zu willen, es sey denn daß alle ihre Bürger und Einwohner aus den verschuldeten Gütern erst seyn gefriedigt; drunter denn dergleichen Unterschleife gespüret werden, wenn schon nach Befriedigung der Einländischen was übrig, daß es doch unter die Ausländischen nicht vertheilet wird. Ob nun wohl besser, daß solcher Gebrauch abgeschaffet und unter Christen in wohlbestalten Regimenten nicht gehalten, als dardurch die wohlverordnete gemeine Rechte geschwächet werden, derselbe auch zuförderst Gottes Wort zuwider ist, welches wil, daß den Fremdlingen vor andern soll geholfen werden. Weil wir aber solches bey Andern nicht zu ändern haben; so Wollen Wir das Jus retorsionis gegen solche Städte hinwieder gebrauchen.

§. 2.

2) in Erbschafts-Sachen.

Wenn man auch Erbschaft, Legata oder Kinds-Theil, Gerade, Mußtheil, Hergeweide, gar nicht, oder allein eins Theils wil folgen lassen, soll man aus Unsern Grafschaften an solche Oerter dergleichen Stück mehr und weiter nicht, denn sie heraus stellen, hinwieder lassen reichen, wie hievon droben weiter ist disponirt worden. (Cap. 15.)

XXXII. Capitel.

Vom Lohn des Gesindes auf dem Lande.

Es wird sehr gemein, daß man den Ackerknechten eine Anzahl Geträide muß säen, wodurch das Gesinde merklich wird verwehnet, weil sie dadurch

Ur-

Ursach nehmen, mehr auf das Ihre, als auf die Arbeit, worauf sie bestalt, Achtung zu geben, und unterm Schein, als wann sie mit ihrem erwachsenen Getraide Handthierung treiben, allerley gefährliche Partirung zu Handen nehmen, oft auch dadurch den armen Leuten ihre Nahrung entziehen. Demnach verordnen Wir, daß hinfür keiner seinem Gesinde Getraide säen, sondern sich mit ihm auf einen andern ziemlichen Lohn vergleichen soll.

XXXI. Capitel.

Von Neubauern.

Dieweil die Zubauer und Straßen-Sitzer gantze Dorfschaften und die Holtzungen sehr verderben; So wollen wir hinführo, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, und ehe wir gewisse Kundschaft, daß es Unsern armen Leuten an Hude, Weide, Mastung und Holtzung unschädlich, eingenommen, neue Stette oder Plätze zu bebauen, nicht verstatten.

XXXIV. Capitel.

Von Müssiggängern, Bettlern und Armen.

§. 1.

Von einheimischen Müßiggängern und Bettlern.

Alle Häußlinge, so im Lande nicht gebohren, wie auch die, so drin gebohren, und sich doch keiner täglichen Hand-Arbeit, ob sie gleich dazu starck genug, sondern des Müßiggangs, Bettlens, Gartens und anderer bösen Händel befleißigen, sollen eben so wenig als die fremden Bettler in Unsern Grafschaften gelitten werden.

§. 2.

Von fremden Bettlern und Landstreichern.

Als Wir auch im Jahr 1601. wider die umlaufenden gartenden Knechte, Landstreicher, fremde Bettler, Planeten-Leser und desgleichen loses Gesindlein Unser Mandat in Unsern Grafschaften haben ausgehen und öffentlich anschlagen lassen; So wiederholen Wir dasselbige, und sollen Unsere Drosten, Ober- und Beamten, Vögte und andere Unsere Diener, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten unterthänige fleißige Achtung darauf geben, daß solchem Unserm Gebot würcklich werde nachgesetzt.

§. 3.

Anstalten für die Armen

1) in Städten und Flecken.

Was aber die inländischen gebrechlichen Leute und Hauß-Armen belanget, soll eine jede Stadt und Flecken sich bemühen, daß sie die armen Leute bey ihnen selbst versorgen und unterhalten, und beveraus so gesund und starck, und zu arbeiten vermögend sind, heraus auf die Dörfer nicht laufen lassen, wie dann hierzu in den Städten gewisse Allmosen und Häuser verordnet, die den Armen wohl zu statten kommen. So soll auch die Ordnung mit der Currenda für die armen Schüler und Mägdlein in stetigem Schwang treulich und in guter Aufsicht gehalten, und zu milder Freygebigkeit die Leute vermahnet werden.

§. 4.

2) auf dem Lande.

Damit es auch nicht das Ansehen habe, als wann allein wider die Bettler Gesetze gemachet, aber den Elenden die Hand entzogen und keine Hülfe erwiesen werde; So befehlen Wir Unsern Amten, daß sie dran seyn, damit vermöge Unserer Amts-Ordnung, die Allmosen bey Unsern Häusern und Aemtern richtig ausgespendet werden. Wann nun hierüber Hauß-Arme und gebrechliche Leute auf Unsern Dörfern Noth leiden und die Allmosen zu sammlen

ge-

gebrungen werden, sollen Unsere Beamten denselben gutwillig und ohne Entgeltniß einen Schein unter ihrer Hand mittheilen, und ihnen darauf, was einem Gott ins Hertze schicket, gegeben werden; Wer aber solchen Schein nicht hat, den soll man abweisen und nichts geben. Auch die starcken Bettler, vermöge der Rechte und Reichs Abscheide, andern zum Exempel und Abscheu strafen.

XXXV. Capitel.

Wie ferne die Köter berechtiget sind, Pferde zu halten und auf die gemeine Weide zu treiben.

Damit die Meyer in gutem Stande bleiben, und Zinse und Dienst so viel besser entrichten und leisten mögen; So befehlen Wir Unsern Drosten, Amten und Dienern, daß sie sollen beschaffen, daß die Köter, so keine Länderey haben, keine Pferde; die aber, so wenig Länderey haben, und gleichwol keine Halb-Spänner sind, allein zwey Pferde auf gemeine Weyde treiben sollen. Die Kärricher aber sollen hiemit ganz abgeschaffet seyn.

VIXXX. Capitel.

Von der Mast.

§. 1.

Allgemeine Aufsicht auf die Mast.

Wie Eichlen und Büchen Mast eine theure werthe Gabe Gottes ist, wofür dem Allmächtigen, wenn er sie bescheret, billig zum höchsten zu dancken; Also gebühret sich auch, daß dieselbe nicht mißbrauchet, sondern dergestalt genützet werde, damit sie Uns, Unsern Unterthanen und Interessenten insgemein zum Besten gedeye. Hierum so sollen Unsere Drosten, Ober- und Amten zu

Mast-Zeiten in die Holtzung ziehen, die Mast, so vorhanden, mit Fleiß in Augenschein nehmen, und Uns, wie die beschaffen, berichten.

§. 2.

Wie die Schweine der Mast-Interessenten zu zählen und zu verzeichnen.

Demnächst sollen Unsere Drosten und Amtleute, jeder in seinem Bezirck, von der Cantzel abkündigen lassen, daß die Interessenten neben jedes Orts Schwein-Hirten auf einen Tag vor dem Amt erscheinen, worauf die Schwein-Hirten eydlich sollen gefraget werden, wie viel ein jeder, dem sie dienen, Schweine habe, sich deß auch bey den Interessenten und sonsten weiter erkundigen, und die Schweine, so ein jeglicher will eintreiben, beschreiben, nach solcher Verzeichniß folgends etzliche mahl die Schweine unverwarneter Sache ein- und auszählen lassen, und von allem gute Register halten.

§. 3.

Es soll keinem Mast-Interessenten andere Schweine, als seine eigenen, in die Holtzung zur Mast zu treiben verstattet werden.

Niemandes, er sey vom Adel, Bürger oder Bauer, wollen Wir mehr Schweine, als seine Deel-Zucht, in den gemeinen Holtzungen, worin sie berechtiget, paßiren lassen; und sollen zu dem Ende Unsere Drosten und Amte alle Schweine auf den Dörfern um Jacobi zählen lassen; dann auch an Unserer statt Bürgermeister und Räthen in Städten auferlegen, daß die, bey den Eyden, damit sie Uns verwand, der Bürger Schweine und Deel-Zucht gleicher gestalt alsdenn zählen, aufschreiben und davon ihnen Unsern Drosten und Amten Designation alsbald übergeben; was denn nach derselben Zeit über solche designirte Zahl an Schweinen befunden wird, soll jedem in die Mast zu treiben nicht verstattet werden.

Was sonsten der einer oder andere an Mast-Gerechtigkeit hat hergebracht, und deren in quasi possessione ist, dabey wollen Wir einen jeglichen geruhig lassen, auch gnädig manuteniren und schützen.

XXXVII. Capitel.

So lange Korn auf dem Felde ist, soll kein Vieh ins Feld und auf den Stoppel getrieben werden.

Ob Wir wohl jährlich verbieten lassen, daß keiner zwischen den Schocken, und so lange Korn im Felde ist, sein Vieh aufn Stoppel treiben soll; So gibts doch die Erfahrung, daß Leute hiewieder oft handeln. Weil nun das insgemein hochschädlich den armen Leuten, auch die ihr Korn so bald ausm Felde nicht können bringen, zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet;

So sollen Unsere Drosten, Ober- und Amten, Vögte und Diener, auch der Rath in Städten die gewisse Versehung thun, daß nicht ehe, denn das Korn, es sey Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Wicken, Linsen oder Erbsen im Felde stehet, kein Pferd, Schwein oder ander Viehe darauf getrieben werde; Wenn es aber ausm Felde ist, alsdenn erst mögen die Dorfschaften und andere auf den Stoppel treiben.

XXXVIII. Capitel.

Vom Hüten der Schweine.

§. 1.

Die Schweine vor dem Hirten zu treiben oder einzusperren.

Wer aufm Dorf und in Städten will Schweine oder Fercken halten, soll dieselbigen vor den gemeinen Schwein-Hirten treiben, oder in den Ställen versperren und bewahren; Sonsten sollen Glockmann und

Vögte

Vögte der Armen, oder in Mangel deren die Botel-Knechte die umlaufenden Schweine und Fercken pfänden, und zum ersten mahl für das Stück 2 Groschen, zum andern mahl 4 Groschen, zum dritten mahl 6 Groschen nehmen. Zum vierten mahl aber sollen die Schweine und Fercken an Uns auf den Dörfern, in Städten aber an den Rath verfallen seyn.

§. 2.

Schweinehirten sollen keine eigene Schweine haben und mit austreiben.

Es soll auch durch Unsere ganze Grafschaften, so wohl in Städten als auf'm Dörfern hiermit verboten seyn, daß die Schwein-Hirten, beyde Sommers- und Winters-Zeiten, keine eigene Schweine sollen haben und mit austreiben, weil eine gemeine Klage viele Jahre gehöret, daß sie ihre Schweine den Leute in das Korn treiben, und das Korn abschneiden und ihnen vortragen, auch in Mast-Zeiten allerhand schädlichen Vortheil damit spielen; drum solche Schweine Uns sollen verfallen seyn. Und soll man sonsten Ordnung des Lohns halber mit den Schwein-Hirten machen, daß sie sich dieses Abganges nicht zu beschweren haben.

XXXIX. Capitel.

Von Hüten der Pferde, und des Hornviehes.

§. 1.

Vom hüten der Pferde, Kühe, Rinder, Kälber.

Wer keine Kämpe hat, drin er seine Pferde, Kühe, Rinder und Kälber mag halten, der soll dieselbigen keines weges allein hüten, vielweniger hütloß gehen lassen, sondern das Kuh-Vieh vor die gemeinen Hirten treiben, die Pferde aber auf'm Stall halten. Wer da über tritt soll hart darum gestrafet werden.

§. 2.

§. 2.

Strafe derjenigen, welche mit dem Vieh das Getraide vorsetzlich beschädigen.

Würde sich auch befinden, daß jemand für sich oder durch andere mit Pferden oder anderm Viehe vorsetzlicher, boshaftiger Weise zu Sommers-Zeiten im Getraide, oder in Wiesen und Kämpen, durch Aufbrechung derselben, Schaden thäte, desselben Vieh, wodurch der Schade vollbracht, soll nicht allein confiscirer, sondern der Thäter auch, nach beschehener billigmäßiger Erstattung zugefügten Nachtheils, mit allem Ernst angesehen werden.

XL. Capitel.

Von Jahr- und Wochen-Märkten.

Die gewöhnliche Jahr-Märckte in Städten, Flecken und Dörfern sollen nach altem Gebrauch zu rechter Zeit frey seyn und aufrichtig gehalten werden.

§. 1.

Vom Stette-Gelde.

Man soll die Krämer und andere Handthierer mit ungebührlichem Stette-Geld nicht beschweren.

§. 2.

Aufsicht der Stadt- und Fuß-Knechte.

In Städten sollen Stadt-Knechte und auf Dörfern Unsere Fuß-Knechte im Jahrmarckt herum gehen und auf die Spitzbuben, Diebe und Müßiggänger Achtung geben, daß ihre Schelmerey und Muthwille gehindert und Schlägerey verhütet werden.

§. 3.

§. 3.

Beobachtung der Feuerordnung.

Was Wir auch oben bey der Feuer-Ordnung, wie sich die Wirthe und Gast-Geber, sonsten auch Räthe in Städten und Flecken in den Jahrmärckten verhalten sollen, constituiret, soll anhero erwiedert seyn.

§. 4.

Von Arresten.

So lange die Fahne ausstecket, soll keiner die Zeit über um Schuld oder andere bürgerliche Sache arrestiret und aufgehalten werden, es wäre denn, daß sich dieselbe Sache in und auf dem Jahr-Marckte hätte begeben.

§. 5.

Zu welcher Zeit die Wochen-Märckte zu halten.

Die Wochen-Märckte sollen zu Stadthagen, zu Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg auf den Mittwochen und Sonnabend, zu Bückeburg aber am Dienstag und Freytag, und da ein Fest einfällt einen Tag zuvor wöchentlich gehalten werden.

§. 6.

Bestellung der Marckmeister.

So soll man an einem jeden Ort einen Marckmeister bestellen und beeydigen, der darauf sehe, daß durchaus nichts gekauft noch verkauft werde, es geschehe denn auf dem Marckt und bey ausgesteckter Fahne.

§. 7.

Marckt-Fahne auszustecken.

Die Marckt-Fahne soll im Sommer zu 6, und im Winter zu 8 Uhr ausgesteckt werden, und bis um zwölf Uhr stehen.

§. 8.

§. 8.

Schutz der fremden Kaufleute.

Die Räthe in Städten sollen mit dem Marcktmeister darauf sehen, daß die Leute, so Waaren herein bringen, von den Einwohnern und losem Gesindlein nicht beschimpfet, vielweniger überfallen werden, sondern männiglich dazu anhalten, daß sie sich in diese neue Ordnung, so ihnen zu Gute gemeinet, und zum Einkauf fein schicken.

§. 9.

Gute Waare und billige Preise.

Der Marcktmeister soll beschaffen, daß alles in seiner Ordnung bey einander sey, und gute gesunde und tüchtige Waaren in billigem Werth gekauft und verkauft werden.

Ausserhalb der Wochen-Märckte sol kein Gast mit dem andern kaufen.

§. 10.

Vorkauf verboten.

Wenn die Fahne ausgestecket wird, soll aller Vorkauf durchaus an allen Orten, sowol des Abends als des Morgens, in und ausserhalb der Stadt, verboten seyn; die das aber nicht halten, gebührlich darum gestraft werden.

§. 11.

Retorsion gegen Fremde.

In welchen Städten oder Flecken Unsern Unterthanen in den gemeinen Jahrmärckten ihre Waaren feil zu haben und zu verhandeln nicht wil gestattet werden; dieselben sollen hinwiederum von den Städten und Flecken in Unsern Grafschaften in den freyen Marckten ihr Gewerbe mit dem Verkaufen zu treiben nicht zugelassen werden.

§. 12.

Vorstand der hiesigen Unterthanen vor Fremden.

Da es auch hergebracht ist, daß auf den Jahr- und Wochen-Märckten Unsere Unterthanen den Vorstand vor den Fremden gehabt und gebraucht, soll man Unsere Bürger, Handwercksleute, Kramer und Unterthanen dabey schützen und handhaben.

XLI. Capitel.

Vom Brandwein.

§. 1.

Vom Brandwein, welcher im Lande gebrannt wird.

Es soll kein Brandwein, so ausserhalb Unserer Grafschaft gebrauet, herein gestattet, sondern, wenn der angetroffen wird, dem Verkäufer und Käufer genommen und confiscirt werden.

§. 2.

Vom Rheinischen Brandwein.

Der Rheinische Brandtwein aber neben dem, so innerhalb Unsern Grafschaften an den Oertern, da die Leute viele Jahre her damit ihre Nahrung getrieben, gebrauet und tüchtig befunden wird, mag wol mit dieser Bescheidenheit ausgefellet werden, daß es nicht am Sonn- und Feyertage geschehe, noch dabey gemeine Gelage und Sauferey gehalten, sondern nur einem jeden, der dessen zu seines Leibes Gelegenheit vonnöthen hat, auf einmahl mehr nicht denn für anderthalb Mariengroschen gefolget werde. Weil aber unter Städten und Dörfern ein Unterscheid zu machen; so soll bey willkührlicher Strafe verboten seyn, auf Dörfern Rheinischen Brandwein zu schenken, sondern es sollen die Hausleute sich dessen in Städten erhohlen. Wir wollen auch hinführo

eine

eine gewisse Anzahl setzen, die Brandwein brauen mögen, in Ansehung, daß die Frucht verderbet, Holz verthan wird, und anderer Unrath daraus entstehet.

XLII. Capitel.

Von Stadtgütern.

Dieweil Wir berichtet werden, auch selber erfahren, daß grosser Mißbrauch bey den Rechnungen in Städten eingerissen, und wenig, was erspart, hinterleget wird; Uns aber hierauf, als der hohen Obrigkeit, ein Auge zu haben, zustehet;

§. 1.

Oberaufsicht auf die Verwaltung der Einkünfte der Städte.

So wollen Wir hinführo, wenn die Rechnung in Städten und Flecken gehalten, zwo aus Unsern Räthen verordnen, welche den zugelegten Rechnungen beywohnen und ein gebührliches Aufsehen haben sollen, darmit richtig damit umgegangen und, was gespart, wol angelegt und zu Nutz gemacht und sonsten niemandes zu Gute angewendet werde.

§. 2.

Revision der Rechnungen.

Und sollen demnach die Kämerer und andere, so Unserer Städte Geld verwalten, jährlich zu gewöhnlichen Zeiten denen von Uns darzu Verordneten, wie auch Bürgermeistern und ganzem Rath samt 2 Beysitzern, so die gemeine Bürgerschaft jedes Jahrs aus den fürnehmsten verständigsten Bürgern zu erwählen hat, von allen Unserer Städte Einkommen, klein und groß, wie es mag genennet werden, nicht in der Summa, sondern von Posten zu Posten, richtige untadelhaftige Rechnung thun, und mit Quittungen und Arbeits-Zetteln belegen.

Die Reliqua und Ausstehende sollen die alten Kämerer den neuen nicht zuweisen, sondern selbst einfordern, und mit den Registern übergeben oder aus ihrem Beutel bezahlen.

§. 3.

Uebermäßige Zehrung, bey Abnahme der Rechnungen, verboten.

Die übermässige Zehrung, so in vorigen Zeiten bey denen Rechnungen gehalten, sollen Bürgermeister, Kämerer und Raths-Leuten hiemit gänzlich verboten und abgestellet seyn.

§. 4.

Von Kirchen- und Armen-Rechnungen.

Was dann die Kirchen, Hospitaln und Armen-Häuser Rechnung betrift, davon ist in Unserer Kirchen-Ordnung weiter disponiret.

XLIII. Capitel.

Vom Bierbrauen.

§. 1.

Das Bierbrauen ist ein Nahrungszweig der Städte.

Wenn die, so aufm Lande wohnen, des Brauens, Mälzens, Bierschenkens und anderer bürgerlichen Nahrung sich anmassen, werden dadurch Unsere Städte und Flecken ins Verderben gesetzet. Damit nun zwischen denen von der Ritterschaft und Bürgern und Bauern gebührender Unterscheid gehalten werde, und eine Stadt neben dem andern seine Nahrung haben und bey seinen Würden und Wesen verbleiben möge; So ordnen und wollen Wir, daß hinfür die von der Ritterschaft in ihren Höfen und auf ihren Gütern, auch Unsere Drosten und Amten in ihren befohlnen Aemtern, dann die Vögte, Krüger und

ande-

andere Leute auf den Dörfern, wie die mögen genannt werden, für sich selbst, durch die Ihrigen oder jemands anders, in was Weise das geschehen möchte, nicht weiter, denn so viel einem jeden für seine eigene Haushaltung vonnöthen, brauen und sonsten keinerley Bier auf den Krügen oder jemands anders verkaufen oder ausschencken sollen, weil je die Städte auf Handthierung, Handwercker und das Brau-Werck gestiftet und dadurch müssen erhalten werden; wie es denn denen vom Adel selbst verweißlich, und ihrem adelichen Stande nachtheilig, daß sie sich des Bierbrauens und anderer bürgerlichen Nahrung, so dem geringern Stande zugehörig, sollen befleißigen.

§. 2.

Beeidigte Brauer anzustellen.

Es sollen aber in einer jeden Unserer Städte und Flecken Brauer angenommen und mit besondern Eyden beleget werden, unter andern dahin gerichtet, daß sie eine gewisse Anzahl gutes Maltzes drüber und nicht drunter, wie das bishero gebräuchlich gewesen, zu einem jeden Brau Bier oder Broyhan, dazu aber nicht mehr Wasser als sich gehöret nehmen, das Bier gar kochen und gut brauen sollen und wollen.

§. 3.

Bierprüfer zu verordnen.

So sollen auch die Räthe in Städten und Flecken zween Prüfer, einen aus dem Rath und einen aus der Gemeine verordnen, die ein jedes Bier sollen probiren, und wo es zu gering ist, wrögen, und den Kauf, darnach es gültig, setzen.

§. 4.

Taxe des Biers.

Dieweil aber der Weitze und Gerste, auch der Hopfe, nachdem er übel oder wohl gerathen, an dem steiget und fällt; damit dann das Bier und Broyhan nicht höher, denn um billigen Werth, in den Städten und Krügen gefället, ausgeschencket und verkauffet werde;

So

So sollen vom Rath in einer jeden Stadt vier unverdächtige ehrbare Personen, halb aus dem Rath und halb aus der Gemeine gesetzet, und dazu mit sonderlichen Eyden beleget werden, die 8 Tage vor, oder 8 Tage nach Martini den Bier- und Broyhan-Kauf, wie theur ein jedes Faß, Tonne und Maaß das gantze Jahr hernacher bezahlet werden soll, schätzen, drüber einen besondern richtigen Tax machen, und Uns in Unsere Cantzley zu bestätigen oder zu verändern gehorsamlich einliefern sollen.

§. 2.

Von Brauhäusern.

Es ist aber abscheulich und gefährlich, daß Schmiede, Schuster, Kürschner und dergleichen unsaubere Handwercker in ihren Häusern Bier brauen und aussellen. Deshalber die Räthe in Städten in Acht nehmen sollen, daß hierin eine bessere Ordnung gemacht werde.

Was Wir dann von den unsichern Brau-Häusern oben bey der Feuer-Ordnung constituiret, das wollen Wir anhero erwiedert haben. (Cap. 24. §. 3. 4.)

XLIV. Capitel.

Von Zünften und Zunftartikeln überhaupt.

Ob wohl alle Menschen ohne Unterscheid sich aller Ehre und Tugendsam befleissigen, und je höher ein jeder seyn will, je mehr er nach Redlichkeit streben und trachten soll; Jedoch weil die Gilden, Zünfte und Handwercker ihr eigen Gesetz und Statuten haben, daß niemands, so unehrlicher Handlung beschuldiget und convincret, in ihre Gemeinschaft genommen werde, das dann zu loben; sintemahl billig unter ehrlichen und verleumten Leuten ein Unterscheid zu halten; So wollen Wir auch sie bey solchen und dergleichen Statuten, wenn die den Reichs-Abschieden und Constitutionen nicht zuwider, schützen und handhaben.

XLV.

XLV. Capitel.

Von den Fleisch- oder Knochenhauern.

Die Räthe in Unsern Städten sollen die Versehung thun, daß die gemeine Bürgerschaft in der Woche, wo nicht drey, doch zwey mahl, als am Mittwochen und Sonnabend mit gutem Fleisch versorget werde.

§. 1.

Gutes und gesundes Fleisch zu schlachten und zu verkaufen.

Das Fleisch soll nicht seyn wolffbeißig, beinbrüchig, würmig oder madig, nicht finnig, abgesetzt, tadel- oder brechhaftig, und das gute mit dem bösen nicht vermischet werden.

§. 2.

Aufsicht der Vorgesetzten.

Damit nun solches richtig erfolge, soll kein Fleisch geschlachtet und ausgehauet werden, der geschworne Marktmeister habe es denn zuvor lebendig und ungeschlachtet gesehen und fleißig erforschet.

Ein jeder Fleischhauer soll bey seinem Eyde schuldig seyn, dem Marckmeister des Viehes Einkauf wahrhaftig zu berichten, wornach der Kauf zu setzen.

Sie sollen keine Bullen schlachten und für Ochsen- oder Kuh-Fleisch verkaufen.

Von Pfingsten bis auf Weynachten sollen sie neben Ochsen, Rindern und guten Kühen, Hämel; und von Weynachten bis auf Pfingsten Kälber, wenn die am besten und feistesten sind, schlachten. Ein Kalb, so geschlachtet wird, soll zum wenigsten vier Wochen alt seyn.

Alles

Alles Fleisch soll in den Scharren und nicht in Häusern ausgehauen und dem einen sowohl als dem andern, Reichen und Armen, die es zu bezahlen haben, verkauft werden.

Das Fleisch, so folgenden Tages soll ausgehauen werden, sollen die Fleischer vorher wol erkalten lassen.

Sie sollen die Nieren des Fleisches, wenn es geschlachtet, mit seiner eigenen Haut nicht bedecken, sondern es offen und bloß in der Luft hängen lassen.

Wie sie dann auch auf dem Laden oder Fenster zweyerley Fleisch, als Ochsen- und Kuh-Hämel- und Bock-Fleisch, Schaaf- und Ziegen-Fleisch nicht sollen feil haben, den Verdacht der Vermischung zu verhüten.

An den Hämeln sollen sie das äusserste Fellwerck mit der Wolle am Schwantze sitzen lassen, damit man Hämel- und Ziegen-Fleisch unterscheiden könne.

Das geschlachtete Fleisch sollen sie über die zwey Tage, als am Mittwochen und Sonnabend, nicht wieder zu Scharren bringen. Da es aber geschehen müste, sollen sie es den Käufern anmelden und das Fleisch nicht drunter mischen.

Sie sollen die Leute nicht zwingen, daß sie das Inster, Kuhfüße, Kalbesköpfe, Schweinklauen, Würste, Kaldaunen oder dergleichen nebens und mit dem Fleische müssen kaufen.

Sie sollen den Armen eben sowohl als den Reichen ein oder ein halbes Pfund um Bezahlung folgen lassen.

Der Rath in Unsern Städten sollen selbst alle 4 Wochen und durch ihren Marcktmeister für und für darauf emsig Achtung geben, daß am Gewichte kein Betrug sey, und von den Fleischhauern damit kein Vortheil gesuchet werde.

Wer

Wer die Satz- oder Marckmeister über dem, daß sie ihr Amt verrichten, schmähet, der soll in besondere grosse Strafe genommen werden.

Da sich nun die Fleischhauer in Unsern Städten unterstehen würden, diese Unsere Christliche wolgemeinte Ordnung zu brechen, wollen Wir fremden Schlächtern erlauben, daß sie zweyer in der Woche auf die Marckt-Tage gut und gesund Fleisch, wie oben gesetzet, zu feilen Kauf herein bringen.

§. 3.

Wie viel einem Schlächter für das Hausschlachten zu geben.

Einem Schlächter soll man für das Hausschlachten nicht mehr gegeben, als für einen

Ochsen	vier Groschen.
Für eine Kuhe	drey Groschen.
Für ein Speckschwein	zwey Groschen.
Für ein Schratschwein	anderthalb Groschen.
Für ein Kalb	anderthalb Groschen.
Für einen Hammel	anderthalb Groschen.
Für ein Lamm	einen Groschen.

XLVI. Capitel.

Von den Schustern.

Ob wol die Schuster allerhand zu ihrem Behelf vorwenden, warum sie die Schuhe itziger Zeit nicht so wolfeil, wie vor Jahren, geben und verkaufen können, Wir auch befinden, daß solch ihr Vorbringen zum Theil erheblich, zum Theil nicht; Damit aber dennoch unter solchem Prætext niemand zur Ungebühr übernommen und ihrem Queruliren in etwas remediret werde;

§. 1.

Keine Häute ausser Landes zu verkaufen.

So wollen Wir erst die Versehung thun, daß der Vorkauf an Häuten in Unsern Grafschaften verboten, und dieselben also aus Unsern Grafschaften nicht sollen geführet, sondern alle darin behalten werden. Dagegen aber auch die Schuster darum sollen den billigen Werth, woran es oft ermangelt, bezahlen;

§. 2.

Dagegen eine Taxe der Schusterarbeit zu setzen.

Danächst wollen Wir etliche verständige Personen durch Bürgermeister und Räthe in Unsern Städten verordnen, die eine gleichmässige Tax sollen machen, wenn eine Ochsen-Haut, eine Kuh-Haut und Kälber-Haut und das Talg und Korn so oder so viel gilt, wie theuer dann Stiefel, Schuh und anders hinwieder solle gegeben werden. Dero Behuf man solche Æstimatores mit sonderlichen Pflichten, auf daß es unpartheilich, sondern recht damit zugehe, soll belegen, und was sie æstimiren und taxiren, darnach sollen Schuh und Stiefel bezahlet werden.

XLVII. Capitel.

Von den Beckern und Müllern.

Von den Beckern.

Bürgermeister und Räthe in Unsern Städten sollen Ordnung machen, und Uns gnädig zu bestätigen oder zu verbessern einschicken, wenn der Weitze oder Rocke gilt so viel oder so viel, wie viel dann aus einem Himbten Weiß oder grob Brods zu feilem Kauf soll gebacken werden, und wie viel ein jedes Brod am Gewichte halten soll; worauf dann, wenn die Tax approbiret, 2 aus dem Rath und 2 aus der Gemeine mit dem geschwornen Marcktmeister getreulich sehen sollen, daß der Ordnung gehorsamlich werde nachgesetzet.

setzet. Und soll der Rath in der Woche einmahl oder zweyer die Probe aufs Rathhaus unvermercket lassen holen und examiniren; findet sichs dann, daß das Brod nicht gut noch wichtig genug, sollen sie dasselbige wegnehmen, in die Armen-Häuser schicken und austheilen lassen.

Wer das Handwerck wil gebrauchen, soll zuvor drauf gewandert und wol ausgelernet haben.

Die Becker sollen zuvor den Rocken und Weitzen waschen und unstrafbar Brod und Semlen backen; und damit sie das um so viel besser thun mögen, sollen sie das Mehl der Gebühr beuteln und von den Kleien wol absondern.

Wenn die Marckt-Tage sind, sollen und mögen fremde Becker zugelassen werden, ihr Brod in die Städte und Flecken auf freyen Kauf zu bringen, das gleichwol auch der Marktmeister zuvor besichtigen und nach aufgerichteter Ordnung probiren soll. Da sich das Brod derselben nicht gemäß befünde, soll es dem Verkäufer abgenommen und unter die Armen ausgetheilet werden. Wer dann das beste Weitzen- und Rocken-Brod hat, dem wird zum meisten abgekauft und trägt einen guten Namen davon, deß sich ein jeder soll befleißigen.

Die Becker samt und besonders sollen zu jederzeit einen guten Vorrath an Korn, Mehl und Holtz beyeinander haben, den die Verordneten oft besichtigen und anmercken sollen, wie viel es sey, und ob auch das Korn rein, verwahret und umgestochen sey?

Der Rath in Städten sollen auch einmahl oder zweyer aus den benachbarten grössern Städten Weitzen- und Rocken-Brod lassen holen, wiegen und ihren Beckern vorhalten, damit sie, wenn es besser und wichtig ist, demselben nachbacken und damit Ruhm einlegen.

§. 2.

Von den Müllern.

Dieweil aber auch, wenn die Becker gut und richtig Brod sollen backen und die Brauer gut Bier brauen, an den Müllern und ihrem Gesinde, daß sie Mehl und Malz tüchtig und gut machen, und nichts verwechseln oder veruntrauen, noch über den gebührlichen Metzen ichts nehmen; So soll es Unsern Müllern in ihre Pflichte stets mit eingebunden werden, daß sie damit sollen getreulich umgehen, oder Unserer harten Strafe gewärtig seyn.

Es soll auch einem jeden, der Korn oder Malz in die Mühle bringet, frey stehen, dasselbige selbst oder durch andere aufzutragen.

XLVIII. Capitel.

Von den Kaufleuten, die mit Tuch handeln.

Diese halten jährlich grosse Gilde und Zehrung, nehmen auch keinen drin, der sie zuvor nicht auseset, und findet man doch kaum einen in einer jeglichen Stadt, der eine Elle fremdes oder auch wohl einländisches Tuchs zu Kaufe hätte.

§. 1.

Tuchhändler in den Städten anzusetzen.

Deshalber Wir Bürgermeistern und Räthen in Unsern Städten hiemit ernstlich zu beschaffen auferlegen, daß in einer jeden Gemeine zum wenigsten 2 oder drey Wandschneider seyn, bey denen man englisch und ander ausländisch auch einländisch Tuch um gebührliche Bezahlung bekommen möge, und nicht nöthig sey, dasselbige von Minden, Hameln und Hannover holen zu lassen. Dieselben Wandschneider sollen sich auch bemühen, daß sie selbst nach Hamburg oder Bremen ziehen, und allda das Wand einkaufen, damit sie es hernach so viel wohlfeiler ausschneiden und daran so viel besser mit Ehren etwas erobern und gewinnen mögen.

§. 2.

§. 2.

Das Tuch soll zuvor genetzt und geschoren, auch ungerecket und ungestrecket seyn.

Daß aber auch kein Tuch mit der Elle im Ausschnitt verkaufft werden soll, es sey dann zuvor genetzt und geschoren; Item, daß die gantzen Lacken oder Tücher ungerecket und ungestrecket, gleichwol genetzet, verkaufft werden sollen, ist in des heiligen Reichs Polizey-Ordnung geboten, deren sich ein jeder Wandschneider wird gemäß verhalten.

§. 3.

Das Hausiren mit Tüchern verboten.

Den hereinschleichenden und hin und wieder auf den Dörfern hausirenden Wand-Verkäufern, so mehrentheils mit betrieglichen Waaren umgehen, und dieselben stücksweise verhandeln, soll hiemit gäntzlich verboten seyn, solcher gestalt herum zu laufen, sondern da sie aufrichtig handlen wollen, sollen sie die Jahr-Märckte besuchen, und öffentlich mit ihren Waaren ausstehen. Wer hierwieder thut, deren Güter und Waare, welche sie also, wie oben gemeldet, herum tragen, sollen der Obrigkeit verfallen seyn.

So folget nun hernach ein gemeiner Articul (Cap. 62.) wie es mit den Zehrungen der Aemter, und daß sie solche Unkosten an einen Vorrath an Korn oder andere der Aemter gemeine Nutzbarkeit legen sollen; dem sich auch der Kaufmann oder Wandschneider gemäß soll verhalten.

XLIX. Capitel.

Von Tuchmachern.

§. 1.

Tuchmacher ins Land zu ziehen.

Die Erfahrung giebt es, daß die Tuchmacher in Unsern Grafschaften gute Nahrung haben, die Wir ihnen gnädig gönnen, und gern, wenn sie sich drin

drin richteten, wolten vorsetzen. Demnach der Rath in den Städten sollen dran seyn, daß der Tuchmacher mehr ins Land gefördert, und mit ziemlichen Freyheiten versehen werden. Auf welchen Fall Wir auch eine billige Woll-Ordnung wollen machen, daß dieselbige und daher rührende Nahrung im Lande bleibe.

§. 2.

Das Einführen fremder Tücher, welche schlechter, als die einländischen sind, zu verbieten.

Wir wollen alsdann auch, wenn das Tuchmachen in Schwang und Ordnung gebracht, nicht gestatten, daß jemand mit Wand und Tuch, das geringer und schlechter ist, dann die geringsten und schlechtesten, so hie im Lande gemacht, in Unsern Grafschaften solle ausstehen und dasselbige verkaufen, womit das Tuchmacher-Handwerck nicht wenig mag befördert werden.

§. 3.

Scherung und Breite der Tücher.

Ferner sollen sich die Tuchmacher in Unsern Städten und Flecken, so wol in der Schering als Breite des Tuchs, einer unverweißlichen beständigen Masse vergleichen und darnach die Tücher fertigen; sintemal dadurch allerhand Gefehrde mit Ausreckung der Lacken an den Rahmen, wie auch das verbotene betriegliche Färben kan vermieden bleiben.

§. 4.

Farbe der Tücher.

Und damit demselben, sonderlich so viel den Betrug der Farben belanget, um destomehr und fester nachgesetzet und gelebet werde; Setzen, ordnen und wollen Wir, daß so wenig Unsere Tuchmacher sich der Farbe Corrosiv oder Teuffelsfarbe geheissen, gebrauchen, als auch sie und zuförderst ein- und ausländische Wand- und Tuch-Händler in den Jahrmärckten und sonsten keine Lacken und Tücher zu feilem Kauf ausstellen sollen, welche mit itzt gedachter ver-

verbotenen und sehr schadhaften Farbe tingiret und gefärbet seyn; mit der Verwarnung, wofern der ein oder andere, er sey Ein- oder Ausländischer, dem zuwider wissentlich handeln und dessen wie Rechtens überzeuget wird, daß dann vermöge der Reichs-Polizey-Ordnung zu Franckfurt An. 1577. verbessert, nicht allein solche Tücher und Lacken sollen confisciret, sondern die Verbrecher auch wegen des begangenen Betrugs und Vervortheilung ernstlich an Gut und Ehren gestrafet werden.

§. 5.

Wiederholung des Verbots, wegen Ausreckung der Tücher.

Was auch sonsten in itzt gedachter verbesserten Policey-Ordnung von Ausreckung des Wandes und andern hiebey vorfallenden Betrieglichkeiten gesetzet und geordnet ist, solches soll anhero mit gehören, und ein jeder bey Poen daselbst exprimiret, sich darnach zu richten wissen, worauf Bürgermeister und Räthe in Städten und Flecken, zuforderst bey währenden Jahr-Märckten, sonderliche Achtung sollen geben, und die Uebertreter strafen, oder Wir wollen den Ernst dawider zu gebrauchen wissen.

§. 6.

Oeffentliche Bezeichnung der Tücher, die ihre gehörige Länge, Breite und Tüchtigkeit haben.

Da auch in Unsern Städten und Flecken so viel Tuchmacher und Wollen-Weber seyn, daß sie ein Amt halten können; sollen von Bürgermeister und Rath etliche dazu verordnet und beeydet werden, welche die Tücher, so an jedem Ort bereitet werden, in Augenschein nehmen, und dahin sehen, damit solche Tücher ihre gebührende Länge, Breite und Tüchtigkeit haben. Wenn sie dann solches an jeglichem Stücke richtig befinden, sollen die Deputirte darauf das Lacken oder Tuch nach seinem Werth versiegeln, wonach es folgends zu verkaufen; Inmassen dasselbe also in benachbarten Städten üblich observiret und gehalten wird.

L. Capitel.

Vom Garn.

§. 1.

Vom Garn-Handel,

Es haben benachbarte Städte eine besondere nützliche Handthierung mit dem Einkauf des rohen ungesottenen Garns, das ihnen zu ihrem Aufnehmen und Nahrung nicht gering ersprießlich.

§. 2.

Müssige Leute, Kinder und Gesinde zu steriger Arbeit mit Flachs und Spinnen zu gewöhnen.

Es gewehnen sich auch die müssigen Leute, die Kinder und das Gesinde aufm Lande und in den Städten mit dem Flachs und Spinnen zu steriger Arbeit, und erwehren sich viele damit des schändlichen Bettlens;

§. 3.

Verordnung deswegen zu machen.

Deshalben sollen Unsere Amten auch Bürgermeister und Räthe in Städten mit höchstem Fleisse auf eine Ordnung gedencken, und Uns dieselbige einschicken, wie man auch dieselbe Handthierung in Unsern Grafschaften anrichten und erhalten möge.

LI. Capitel.

Von Kürschnern.

Es ist fast eins von den besten und gemeinsten Handwerckern in Unsern Landen das Kürschner-Amt, das dann das Fellwerck gering einkauft und mit den Pelzen Unsere Unterthanen nicht wenig übersetzet.

§. 1.

§. 1.

Taxe des Pelzwerks.

Solches zu verhüten, soll Unser Rath in Städten, mit Zuziehung deren, so sich auf dis Handwerck verstehen und es nun sonderlich nicht gebrauchen, auf eine gewisse Tax gedencken, wie ein jeder Peltz nach seiner Gattung, wenn das Fellwerck viel oder wenig gilt, hinwieder solle verkauft werden.

§. 2.

Ausfuhr des Einländischen Fellwerks zu verbieten.

Wenn sie sich dann in solche Ordnung fein richten, als ihnen nicht anders wil gebühren, wollen Wir auch auf eine Constitution, wie oben bey dem Schuster-Handwerck des Leders halber gemeldet, gedencken, daß das einländische Fellwerck nicht verführet werde, sondern im Lande bleibe.

§. 3.

Aufsicht auf die Verfertigung und den Verkauf des Pelzwerks.

Man soll Aufschauer setzen, deren Amt seyn soll, darauf zu sehen, daß gute Peltze gemacht, und auch dergleichen gute Waaren zu Marckte gebracht werden.

Wenn durch Gottes Verhängniß die Pest in benachbarten Städten einreisset, sollen Unsere Amten und Vögte aufm Lande, und Bürgermeister und Räthe in Städten fleissig Aufsehen haben, daß aus den vergifteten Orten kein Peltz- oder Futterwerck in die Jahrmärckte oder sonsten in Unsere Grafschaften gebracht, auch keine Kleider dannenher, da die Pest dann ist, oder vor einem Jahr gewesen, hereingeführet werden, wormit oft gantze Städte und Länder werden vergiftet.

LII. Capitel.

Von Goldschmieden.

§. 1.

Beeidigung der Goldschmiede.

Kein Goldschmid soll in Unsern Grafschaften gelitten werden, er sey denn zuvor auf diese Ordnung beeydet:

§. 2.

Das Silber und Gold, nach dem innern Werth und Gewicht, zu verarbeiten und zu bezeichnen.

Daß er kein anderes Gewicht, denn Cölnisch, gebrauchen wolle; und soll jede Marck alles Werck-Silbers, so von den Goldschmieden verarbeitet wird, nicht weniger denn 12 Loth feines Silbers halten; und an alle Wercke, so sie machen, sollen sie ihre eigene Zeichen, wie auch der Stadt, worin sie wohnen, Märckmahl neben der Jahrzahl schlagen und keines ungezeichnet von sich geben.

Da ihnen aber geringeres Silber zu verarbeiten gebracht wird, soll ein jeder Goldschmid sein besonderes Zeichen neben des Silbers Werth darauf setzen, und keines ungezeichnet folgen lassen.

Es sollen auch die Goldschmiede hinfür keine Mixtur machen, sondern jedes Gold nach seinem Werth, und kein geringeres Gold, denn Rheinisch verarbeiten, dazu keine falsche Steine versetzen, vielweniger verkaufen, noch Messing oder Kupfer vergülden.

Wer dem Goldschmiede eine Marck fein Silber überantwortet, dem soll an gemachter Arbeit eine Marck und 2 Loth Werck-Silber wiederum eingeliefert werden.

§. 3.

§. 3.

Von gestohlenem oder verdächtigem Silber oder Golde der Obrigkeit Anzeige zu thun.

Kein Goldschmid soll gestohlen und verdächtig Silber oder Gold von Dienstboten, fremdem Gesinde und andern Personen, dabey Vermuthung ist, daß sie nicht recht dran gekommen, kaufen, sondern solches aufhalten und dem Rath anmelden, damit man eigentlich erfahre, wie es eine Gelegenheit um solche Güter habe.

§. 4.

Taxe der Goldschmiede-Arbeit.

Damit nun die Vielheit der Goldschmiede einander an ihrer Arbeit und Nahrung nicht hindern, können Wir wol gestatten, daß der Rath in einer jeden Stadt eine gewisse Anzahl der Goldschmiede, so das Handwerk redlich und wol gelernet, verordne und darüber keine mehr aufgenommen werden.

Auf daß auch niemand mit dem Arbeits-Lohn übersetzet werde; so ordnen Wir, daß von einem Loth allerley Arbeit, ausserhalb die geschnitten wird, nicht mehr denn vier Groschen; Wenn der Goldschmid Silber und Gold zur Arbeit austhut, es sey zu Bechern, Kandeln oder andern Sachen soll ihme für die Marck löthiges Silbers 15 fl. jeden zu 30 Groschen gerechnet; Wo aber Silber und Gold dazu gethan wird, für die Marck löthiges 3 Reichsthaler gegeben werden.

Von 100 Goldgülden zu Ketten zu verarbeiten, sollen 10 Thaler Münz entrichtet werden.

§. 5.

Die mit falschem Silber oder Gold umgehen und handthieren, der Obrigkeit anzuzeigen.

Da sie auch erführen, daß Fremde oder Einländische mit ungerechtem falschen Silber oder Golde in Unsern Grafschaften umgingen und

handthierren; sollen die Goldschmiede drauf fleissig Achtung geben, und es Unsern Amten und dem Rath in Städten anzeigen, damit solcher Betrug der Gebühr verhütet und gestrafet werde.

LIII. Capitel.

Von Klein- und Grob-Schmieden.

§. 1.

Taxe der Schmiedearbeit.

Wir wollen auch eine Ordnung verfassen lassen, wie nach dem Einkauf des Eisens und theurer oder wolfeiler Zeit die Klein- und Grob-Schmiede ihre Arbeit sollen verfertigen und geben, welches sich dann nach dem Kauf in benachbarten Landen und Städten gangbar reguliren soll.

§. 2.

Gutes und tüchtiges Eisen zu nehmen.

Die Schmiede aber sollen zu ihrer Arbeit gut, tüchtig und unbrüchhaftiges Eisen nehmen, oder der Strafe gewärtig seyn.

LIV. Capitel.

Von den Schneidern.

Es ist eine gemeine Klage, daß ein jeder von den Schneidern das Seine anderweit muß kaufen.

§. 1.

Taxe der Schneiderarbeit.

Deßhalber sollen auch Unsere Amten und Räthe in Städten mit Zuziehung erfahrner Leute, die das Schneider-Handwerck zuvor gelernet und

nun

nun nicht mehr gebrauchen, eine gewisse Tax und Ordnung machen, wie viel man von einem Stück Zeuges nehmen soll.

§. 2.

Verordnung wegen der Schneider, welche nicht zünftig sind.

Es soll aber dagegen das herrnlose Gesindlein und die Bönhasen, so im Namen der Schneider herumschleichen, und oftmahls nicht mehr können, denn daß sie guten Leuten das Ihre verderben, abgeschaffet und nicht gelitten werden; Wormit gleichwol Unsern Canzlern, Räthen, Officiern, dern von der Ritterschafft und andern fürnehmen Dienern, die ihre eigene Haushaltung haben, einen oder mehr Schneider selbst zu halten, oder in ihre Häuser und Höfe zu nehmen, und für sich auch die Ihrigen daselbst Kleider machen zu lassen, nicht soll verboten seyn, sondern nach als vor stets frey bleiben.

§. 3.

Die Schneider sollen, was vom Zeug, das ihnen zu verarbeiten gegeben wird, übrig bleibt, zurücklifern.

Es wird auch hiemit der schändliche Gebrauch der Schneider insgemein verworfen, wenn sie jemand von Gewand oder anderer Materie in der Herren oder ihren eigenen Häusern die Kleider zuschneiden, daß sie alsdenn die Sülbend, oder was sonsten übrig bleibt, zu sich nehmen und behalten, und die Arbeit sich gleichwol theur gnug bezahlen lassen; sintemahl dasselbige bey ernster Strafe soll verboten seyn.

LV. Capitel.

Von den Höckern.

§. 1.

Vorrath an Höcker-Waare.

Es sollen die Höcker in Städten und Flecken für und für das gantze Jahr durch und durch mit gutem Speck, Stockfisch, Hering, Butter, Käse,

Baum-

Baum- und Rüben-Oehl, Raff, Reckeling, Neunaugen, drögen und saltzen Aal und allerley anderer fasten Waare, wie das die Zeiten vom Jahr geben, gefast seyn, und solches von Bremen oder Hamburg, da der Stapel und Niederlage solcher Waaren befunden, überbringen lassen, damit sie es so viel wolfeiler wieder ausfellen und verkaufen mögen. Sie sollen auch stets geweichten guten Stockfisch, und Brat- und Sied-Hering in Vorrath haben, daß ein jeder, dem es nöthig, solche bereite Waare bey ihnen um gebührliche Bezahlung bekommen möge.

§. 2.

Bestimmung der Preise.

Dieweil aber die Erfahrung bezeuget, daß sie die Höcker-Waaren gar zu übermässig und fast ihres Gefallens verkaufen, zu Zeiten auch unrichtige Gewichte und Pfunde gebrauchen; sollen Unsere Deputirte mit dem Rath in Städten nicht allein darauf fleissige Achtung geben, sondern auch Ordnung machen, wie nach Steigen oder Fallen die Höckerey-Waaren jederzeit gegeben werden sollen. Wer dann darüber strafbar befunden wird, soll dergestalt angesehen werden, damit sich ein anderer darob zu spiegeln.

§. 3.

Aufsicht auf gute Waare.

Weil auch eine gemeine Klage ist, daß etliche Höcker die geringsten Waaren in den Stopffen oder auf halben Weg kaufen, und gleich theuer als die guten hie ausfellen;

So sollen Unsere Deputirte und der Rath in Städten Aufseher verordnen, die um die 14 Tage oder drey Wochen, nun in dieses, nun in jenes Haus unvermuthlich gehen, die Waaren besichtigen, dem Rath Relation davon thun, und nach Befindung dieselben hinweg nehmen und in die Armen-Häuser verschicken, oder sonsten eine harte Strafe wider die Verbrecher fürnehmen.

§. 4.

§. 4.

Wie ferne Fremde zum Verkauf der Höckerwaare zuzulassen.

Auf den Wochen-Marckten mag ein jeder fremder Höcker frey ausstehen und seine Waaren vertheilen. Es sollen aber auch der Marcktmeister und die Aufseher solche Waaren erforschen und daran seyn, daß sie nach der Ordnung und nicht theuer verkauft werden.

Was aber die Höcker an obgesetzter und anderer gewöhnlicher Höckerey-Waare in Unsern Städten nicht haben, mag ein jeder fremder Höcker wol hinein bringen, damit ausstehen und dieselben verkaufen. Und da die Höcker in Unsern Städten nicht werden stets auf einander nöthige und ihrem Amte zuständige Waaren haben, dieselben auch um billigmässiges verfeilen, soll endlich das Amt freygegeben und männiglichem zugelassen werden, für und für Höcker-Waare zu feilem Kauf zu haben und hinein zu bringen. Doch sollen die verordneten Aufseher dieselben erforschen und die Tax setzen, auch sonsten es damit halten, wie oben gemeldet.

LVI. Capitel.

Von den Leinwebern.

§. 1.

Garn und Leinwand zuzuwiegen.

Den Leinwebern soll man das Garn zuwiegen und die Leinwand hinwieder von ihnen mit dem Gewicht empfangen; In welcher Lieferung des Leinwands sie nicht sollen gefährlich handeln, dieselben nicht netzen, feuchten oder in andere Wege schwerer machen, sondern bey höchster Straff und Ungnade getreulich damit umgehen.

§. 2.

§. 2.

Bestimmung des Weberlohns.

Ihnen soll zu Mach-Lohn gegeben werden, wie folget:

Von der Elle grob Sack-Leinwand 1 Körtling. Von der Elle klein Heden, und Heden in Flessen 5 Goßlersche.

Von der Elle eitel grob Flessen ein Mattier, und muß die Elle auf die obgemeldeten Sorten halten 5 Viertheil.

Wer aber klein und breit Leinwand will haben, oder Drellwerck machen lassen, der muß mit den Meistern nach Gebühr und Billigkeit, und nach dem das Garn klein ist, und ein jeder das Leinwand breit wil haben, übereinkommen, worin sich die Meister in billige Wege sollen schicken, und niemand zur Ungebühr übernehmen.

LVII. Capitel.

Von den Krämern.

§. 1.

Einländische Krämer sollen gute Waare haben und, um billige Preise, verkaufen.

Wer das Krämer-Amt will halten, soll sich befleissigen, daß er Sammet, Seiden und allerhand andere gute Waare in seinem Kram zum feilen Kauf habe, und um ziemlichen Preiß gebe, sich auch an billigem Gewinn begnügen lasse, und die Käufer nicht hintergehe noch übersetze, sondern die Waaren um den Kauf gebe, worum man es in den benachbarten Städten haben kan; auch in die Messe zu Franckfurt und Leipzig alle halbe Jahr schreibe, und wie der Kauf allda ist, sich bey ihnen erkunde; Und soll hiernach auch Ordnung in Unsern Städten gemacht werden.

§. 2.

§. 2.

Wie ferne fremden Krämern der Handel und das Hausiren zu gestatten.

Wenn dann Unsere Krämer und Unterthanen die Nothdurft an Krams Waaren haben, wollen Wir nicht gestatten, daß fremde Krämer ausserhalb der Jahrmärckten sollen in den Städten ausstehen oder herum hausiren. Wenn aber die Waaren bey Unsern Krämern nicht zu bekommen, oder dieselben nicht tüglich seyn, oder daß sie auch die Käufer mit dem Kauf wolten übersetzen, auf solche Fälle soll fremden Krämern frey stehen, mit solchen Waaren öffentlich auszustehen, oder von Häusern zu Häusern dieselben umzutragen, denn es je unbillig, was die Einländischen nicht haben, oder nicht tüglich oder zu theuer ist, daß man den Einwohnern solte verbieten, solches von andern zu kaufen, viel weniger zu gestatten, daß die Krämer den Ausländischen solche ihre Waaren solten abnehmen und sie nach ihrem Willen schätzen.

Es bleibet auch bey dem alten Gebrauch, daß fremde Krämer auf adeliche und andere freye Sitze und Höfe, und in Unserer fürnehmer Officier und Diener Behausung ihre Waaren ungefährt mögen aus- und einbringen, und damit einländischer Kramer ungehindert mit beyder Theile Gelegenheit und Gefallen handeln.

LVIII. Capitel.

Von Apotheken.

§. 1.

Visitation.

Ob wol Unsere Apotheken, wie Wir nach gehabten Visitationen, welche hinfüro jährlich sollen repetiret werden, befunden, mit guten frischen Materialien versehen;

§. 2.

Vorrath an guten Materialien und Taxe derselben.

So wollen Wir doch nochmals die Anordnung thun, daß kein Mangel daran gespüret, auch die Waaren nach der Tax, so in umliegenden Städten, zu Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Lüneburg ꝛc. gehalten, verkauft und niemand darüber beschweret werden soll.

§. 3.

Entfernung fremder Medicinkrämer.

Sonst aber sollen die Land-Fahrer, Zahnbrecher und Theriac-Krämer Waaren zu der Arzeney gehörig, nicht feil haben; und da sie sich dessen unterstehen, sollen sie von der Obrigkeit, des Orts solches fürgenommen, abgetrieben, auch da sie nicht gehorsamen wollen, die Waare genommen und ausm Lande gewiesen werden.

§. 4.

Vorsicht bey Präparationen und Verkauf der Arzneyen.

Es sollen aber die Apotheker auf die Präparation der Medicamenten und vorgeschriebener Recepten fleissige Aufsicht haben, und solches den Gesellen, vielweniger den Jungen allein nicht getrauen, damit nicht quid pro quo zusammen gemischet und manniger an Leib und Leben gefähret werde. Was sonsten hiebey ferner zu erinnern nöthig, und sonderlich wie es mit Verkaufung der Venenen zu halten, wollen Wir bey denen Visitationen anordnen lassen.

LIX. Capitel.

Vom Verkauf der Victualien.

§. 1.

Vom Verkauf der Fische.

Die Einwohner Unsers Fleckens zur Steinhude sollen ausserhalb Landes die Fische nicht verkaufen, sondern dieselben in Unser Hof-Lager und nächste Städ-

Städte und Flecken, sonderlich auf die Wochen-Märckte, nach besage Unser Ordnung, so Wir dieserwegen gemacht haben, zu feilem Kauf bringen und um ein ziemliches auch, vermöge der Ordnung, geben. Die Fischer in Unsern Städten an der Weser sollen sich etwas mehr, denn zuvor gespüret, nach dem Brauch der Fischer zu Minden befleissigen, daß sie, so viel immer möglich, stets einen Vorrath an Fischen haben, und dieselbigen zum wenigsten zweier in der Woche auf die Märckt-Tage, zuforderst an dem Ort, wo Wir Unser Hof-Lager anstellen, zu Marckte bringen und um ein ziemliches verkaufen, wie itzt gedachte darüber verfaßte Ordnung dasselbe ferner mit sich bringet.

Jedermann mag auch zu Marckte bringen dröge Hechte, Aale, eingesaltzene Fische, wie dann auch die vom Adel und andere, so Teiche oder Graben ablassen oder befischen, ihre Fische wol mögen in die Städte zu feilem Kauf schicken, doch daß die Aufschauer und Marcktmeister Acht darauf geben, daß sie frisch seyn und um billigen Werth, inhalts der Ordnung, gegeben werden.

§. 2.

Vom Verkauf anderer Lebensmittel.

Was dann sonsten zu täglicher Nothdurft und Haushaltung dienlich, soll auf Unserer zu dem Ende angeordenter und bestallter Commiß um ziemliche Gebühr an zahmen Fleisch, Eyer und dergleichen, einem jeden, der es fordert, gefolget und nicht verweigert werden.

LX. Capitel.

Von Handwerkern überhaupt insonderheit von Zimmer- und Mauer-Leuten, Steinhauern, Schnitchern, Böttchern, Dönchern, Leimdeckern, Liebern ꝛc.

§. 1.

Aufsicht auf die Tüchtigkeit der Handwerker.

Unsere Amten aufm Lande und der Rath in Städten sollen mit besonderm Fleiß erforschen, ob auch dieselben Personen, die diese und dergleichen Hand-

Handwercke gebrauchen und sich für Meister ausgeben, dazu qualificiret seyn, damit Unsere Unterthanen, denen sie sollen Arbeit machen, durch ihre Unerfahrenheit an ihren Gebäuden und sonsten nicht betrogen und in Nachtheil und Schaden geführet werden. Wer dann nicht tüchtig zu solchem Handwerck befunden, dem soll man für Meister zu arbeiten verbieten, und dazu, will er nicht gar abstehen, anhalten, daß er bey Meistern so lange diene, bis er selbst dafür bestehen könne.

Es sind noch bey Menschen Gedenken etliche fürnehme Steinhauer und Baumeister in Unserer Grafschaft, welche mit Bückenberger Steinen vom Allmächtigen vor andern Landen begabt befunden, die von Königen und Fürsten zu Erbauung ihrer Schlösser gefordert und wol besoldet worden. Jetzt aber begeben sich die Steinhauer auf nicht höhere Arbeit, denn Wetz- und Schleif-Steine, Kümpe, Rinnen und dergleichen zu verfertigen, und müssen Wir und andere die Meister aus fremden Landen lassen holen. Demnach Bürgermeister und Räthe in Unsern Städten die Steinhauer und Zimmerleute für und für sollen ermahnen, daß sie ihre Kinder in ihrer blühenden Jugend bey gute Meister thun, dabey sie so viel lernen, daß sie Uns und andern gnügliche Gebäude mögen fertigen und ihr Brod mit Ehren erwerben.

§. 2.

Bestimmung des Arbeitslohns.

Man soll auch den Arbeits-Lohn und den Kauf der Waaren den obgemeldeten Handwerkern nach wohlfeilen und theuren Jahren auf Unsere gnädige Ratification also setzen, daß sie können damit beybleiben und niemand von ihnen übernommen werde.

§. 3.

Verbindlichkeit der Meister, die übernommene Arbeit zu verfertigen.

Wenn die Meister, Arbeit zu verfertigen, angenommen haben, oder mit ihnen ein gewisser Verding gemacht ist, sollen sie nicht, wenn das Werck angefangen, die Arbeit stehen lassen, Bier und Bänken folgen, oder sonst dem

Mü-

Müßiggange nachgehen, sondern bey Strafe der Gefängniß, was sie zu verfertigen auf sich genommen, unverzugsam um billigmäßige Belohnung vollenden, und von Unsern Drosten und Amten, auch in Städten und Flecken von Bürgermeister und Rath daselbst mit allem Ernst dazu gezwungen werden.

Würde sich aber in dem jemand zur Ungebühr erzeigen, und, da die Arbeit angefangen, oder halb verfertiget, davon gehen, in Meinung, es dürfte sich niemand anders der Arbeit unternehmen, dero Behuf dann zu Zeiten eigene Statuten und Ordnung unter den Handwerckern gemacht werden, alles dahin gerichtet, den Nächsten unleidlicher Weise zu übernehmen, und nach Gefallen den Lohn zu setzen; So wollen Wir solche eigennützige Händel und Ordnung hiermit cassiret, und Unsern Drosten und Amten, auch Bürgermeistern und Räthen in Städten ernstlich befohlen haben, solchen Uebermuth und Eigennutz der Gebühr zu strafen, und die Handwercksleute zur Bescheidenheit und Billigkeit anzuweisen und zuhalten.

LXI. Capitel.

Vom Auf- und Vorkauf.

§. 1.

1. Ueberhaupt.

Die übermässigen Ausfuhren allerhand nothdürftigen Waaren, dern sich eigennützige und schädliche Leute mit Auf- und Vorkaufung derselben gebrauchen, erfolget oft solcher Waaren grosser Mangel und Theurung. Demnach wollen Wir den Auf- und Vorkauf allerhand nöthigen Waaren in Unsern Grafschaften hiemit verboten haben; damit aber soll nicht gemeinet seyn, daß Wir ziemliche Gewerb und Handthierung mit Getraidig, Wolle, Vieh und dergleichen Waaren wolten gehemmet haben, sondern die bleiben nach als vor frey; dannoch mit dem Bescheide, wenn Unsere Unterthanen deren benöthiger,

und

und drum den billigen Werth geben wolten und könten, daß man sie denselben vor den Fremden soll überlassen.

§. 2.

a. Insonderheit.

a) in Ansehung der Bauern.

Es kommen Uns auch Klagen vor, daß etliche Bauren aus Dörfern, auch wol ihre Dienstboten ihren Ackerbau liegen lassen, und ihre Dienste aufsagen, und Getraidig, Fellwerck, Häute, Flachs, Hopfen und dergleichen Waaren beynander kaufen, und ausserhalb Landes verführen, darüber viele Hausleute verarmen und ihre Höfe verderbet werden. Sie hängen auch oft in fremden Städten Leuten die Waaren auf, so nicht bezahlen können, daraus dann Arrest und viel Ungelegenheiten erfolgen, das Gesinde wird auch darüber muthwillig. Solchem vorzukommen, sollen Unsere Amten, und der Rath in Städten hierauf gute Achtung geben, und den Bauren und Gesindlein solche gemeine schändliche Handthierung nicht gestatten.

§. 3.

b) in Ansehung der Beamten.

Unsere Amtleute, Vögte und andere Befehlhabere sollen auch mit niemand sonderliche Gedinge machen, daß sie den Vorkauf an einigen Waaren, wie die heissen, in ihren befohlenen Aemtern mögen haben und gebrauchen.

LXII. Capitel.

Verordnung gegen den Luxus bey Feyerlichkeiten, Magistratswahlen, Hochzeiten, Kindtaufen — insonderheit Abschaffung der Handwercksmißbräuche.

Ob wol vor etlichen Jahren Bürgermeistern und Räthen in Unsern Städten auferleget worden, das ärgerliche, beschwerliche Saufen und Fressen der Gilden abzuthun, darauf auch damahls eine geringe Moderation erfolget; so nimmt doch solch wüstes Wesen itziger Zeit wiederum die Oberhand, das Uns, der hohen Obrigkeit, hinfüro keines weges zu gestatten gebühret.

§. 1.

Von der Aufnahme in die Zunft.

Demnach Wir hiemit ernstlich verordnen und wollen, wenn einer das Amt heischet, welches nur einmahl geschehen soll, daß man in und bey solcher Bitte fürnemlich erforsche, ob er dasselbige gelernet habe und zum Meister tüchtig sey. Dabey aber soll gar kein Gelag oder Gästerey, kein Essen und Trincken an Wein oder Bier angerichtet werden, sondern, wenn die Erkundigung geschehen, und der junge Amts-Bruder qualificiret befunden, soll er alsbald dazu angenommen und bestätiget werden, und ein jeder wieder nach Hause und an seine Arbeit gehen, oder eine jegliche Person einen Thaler zur Strafe geben.

§. 2.

Wie viel von einem neuen Meister zu erlegen und wozu das Geld zu verwenden.

Es sollen aber Bürgermeister und Räthe in Städten ein gewisses, doch ziemliches und erschwingliches setzen, was der neue Amts-Bruder dem Amt an Gelde zum besten geben soll, das sie alsdann zu nichts anders, denn zu Einkaufung eines gewissen Vorraths an Rocken, wenn theure

Jah-

Jahre einfallen, ihnen selbst damit zu helfen, keines weges aber zum schlemmen und prassen sollen anwenden, und drüber ordentlich Buch und Register halten, das bey einem jeden Handwerck der Rath in Städten zweyer im Jahr von ihnen fordern, und ob und wie dieser Ordnung nachgesetzet, fleissig erkunden sollen. In Verbleibung dessen, wollen Wir Rath und Handwercker ernstlich drum ansehen.

§. 3.

Von der Rüstung der Handwercker.

Ein jeglicher Handwercker soll auf die Wehr, dazu er tüchtig gefunden, gesetzet werden, die er, ehe dann er wird zugelassen, vor dem Rath zeigen und betheuren soll, daß die Wehr nicht entlehnet, sondern sein eigen sey, die er auch für und für in Bereitschaft halten, und so oft er gefordert damit gefast erscheinen soll. Und wie es mit Ausrüstung Unserer Unterthanen soll gehalten werden, davon werden sie sonsten nothwendige Unterweisung bekommen.

§. 4.

Abschaffung der Gastereyen.

a) beym Eintritt in die Zunft.

Demnach soll ein jeder, der sein Handwerck wol gelernet, zu demselben einen freyen Eingang haben, und mit keinen Gelagen, sonderlichen Essen, Einladung Weib und Kinder, mit Gästereyen, Ausrichtung Wein und Biers, noch die Kandten zu tragen oder andere schlimme Arbeit anzutreten, beschweret werden, sondern hiemit soll das alles und jedes, und was dem mag anhangen, bey Unserer höchsten Strafe abgeschaffet seyn, weil zweyfacher augenscheinlicher grosser Unrath draus erfolget. Zum ersten, daß die jungen Amts-Brüder im Anfang ihres Handwercks der Baarschaft und Vorraths dergestalt sich müssen entblössen, daß sie wol solten nimmer auf einen grünen Zweig und zu vollkommener Uebung ihres Handwercks können gelangen. Zum andern, daß auch ihre Gilde-Brüder wider die Christliche Liebe den jungen Meister aussaugen und an seiner Nahrung hindern, die Zeit mit ihm unnützlich beym Saufsen

sen vollbringen, zum Schlemmen und Müßiggang sich gewehnen, und auch darüber zu Humplern werden, das dann nicht die geringste Ursach ist, warum die Handwercker in Städten in den itzigen augenscheinlichen Abfall gerathen, welches bisher der Rath in Städten so wenig gehindert, daß sie sich auch bey solchen Zehrungen haben finden lassen.

§. 5.

b) bey den Zusammenkünften der Zünfte.

Damit aber die Handwercker von den Mängeln, so bey ihnen vorgefallen, nöthige und ehrbare Unterredungen mögen pflegen, sollen nur allein zwo Morgen-Sprachen oder Conventus in einer jeden Gilde jedes Jahrs, die erste Montags nach trium Regum, die andere Montags nach Johannis Baptistæ, in Gegenwärtigkeit zwo Raths-Personen von 8 bis um 10 Uhr Vormittag gehalten, und dabey nichts an Wein oder Bier aufgetragen, von keinen andern Sachen, denn was zu ihrem Handwerck gehöret, sonderlich aber davon geredet werden, wie sie ihr Einkommen, Regiſter und Vorrath erhöhen, dann auch für und für Waaren haben und um billigen Werth verkaufen mögen.

§. 6.

c) bey der Wahl der Gildemeister.

Die Gilde- oder Werck-Meister sollen zu den Zeiten, wenn sie gekohren oder abdancken, gar keine Gästerey halten.

§. 7.

d) bey der Wahl der Magistrats-Personen.

Wie Wir auch den Bürgermeistern, Kämmerern und Raths-Personen in Unsern Städten hiemit ernstlich gebieten, daß sie die Gelage, die erst vor geringer Zeit, wenn sie erkohren, auch ihren Nachfolgern jährlich ihr Amt einräumen und abtreten, aufgesetzet, bey Unserer schweren Straf und Ungnade sollen abthun und nicht halten.

§. 8.

Von geschenkten und ungeschenkten Handwerkern.

Ferner ist in des H. Reichs Policey-Ordnung von geschickten und ungeschickten Handwerckern eine gemeine Reichs-Constitution gesetzet, welche Wir anhero erwiedern, und soll dieselbige, wie billig, in Unsern Landen steif gehalten werden.

§. 9.

Von Hochzeiten

a) in den Städten

Die Hochzeit anlangend, soll in den Städten hinführo nicht erlaubet seyn, ihres Gefallens Hochzeit-Leute einzuladen, sondern dieser Unterschied gehalten werden: Daß ein Bürgermeister oder ander fürnehmer Bürger, der von seiner Rente lebet, nicht mehr als 10 Tische; ein Rathsherr 7. ein gemeiner Bürger oder Handwercksmann 5. setzen und halten soll. Da aber jemand betroffen, der hiewider handelt, soll er für eine jede Person 1. fl. zur Strafe erlegen.

§. 10.

β) auf dem Lande

Ein Bauersmann aber, sonderlich ein Meyer soll über 4 Tische, ein Köter über 2. nicht setzen, oder da er in deme Unser Gebot übertritt, soll er ebenmässig, wie oben gemeldet, gestraft werden.

Keine Kinder sollen auf den Hochzeiten erscheinen, sie seyn dann, die Mägdlein, von 10 Jahren, die Jungen oder Knäblein aber sollen sich solcher Gesellschaft, bis sie ihre voigtbare Jahre erreichet, gäntzlich enthalten.

Unter den Mahlzeiten sollen die Thüren des Rathhauses oder anderer Häuser, worin die hochzeitlichen Zusammenkünfte zu halten, verschlossen und nicht wieder eröfnet werden, bis die Mahlzeit vollendet und der überbliebene Vorrath an Speisse und Brod überseits gebracht und verwahrlich hingeleget ist. Darnach

soll

soll ein getreuer Thürhüter bestellet werden, welcher besondere Aufsicht habe, daß nichts vermutrauet werde. Denn wahrlich für keinen geringen Diebstal zu achten, denjenigen, welchen man zur Ehre und sie in vorhabendem Christlichen Werck zu befördern erscheinet, das Ihrige zu entwenden, und sie in angehendem Ehestande mehr zu betrüben, als zu erfreuen. Darum dann auch das verthunliche Suppen-holen gäntzlich soll abgeschaffet seyn. Wer aber Fremde hat eingeladen, die sollen an dem Ort, da die Hochzeit ist, convociret und gütlich tractiret und gehalten werden.

§. II.

Von Kindtaufen.

Es sollen auch hinfüro alle Kindtaufen erst nach der Zeit, wenn die Frauen und Kindelbetterinnen wieder gesund und zu Kräften kommen und zur Kirchen gehen, gehalten, nicht mehr vom gemeinen Mann, als ein Tisch voll, von fürnehmen Bürgern aber 2 Tische voll eingeladen und gespeiset werden, alles bey obgemeldter Strafe. Die Hochzeiten sollen über einen Tag nicht währen und 6 Essen gegeben, die Kindtaufe aber soll mit einer Mahlzeit geendet werden.

Vorigen allen samt und besonders soll sich ein jeder bey Vermeidung willkührlicher Strafe gemäß verhalten, worauf Drosten und Beamten auf den Dörfern, und Bürgemeister und Rath in Städten und Flecken, sollen ein wachendes Auge haben.

Das LXIII. Capitel.

Von dem Gesinde.

§. I.

Vom Miethen des Gesindes.

Wenn ein Dienst-Bote von einem andern gemiethet worden, und das Gottes-Geld darauf empfangen, soll sich keiner unterstehen, denselben dem

andern, der ihn bedinget, abzumiethen, vielweniger soll sich jemand gelüsten lassen, Knechte, Mägde oder Jungen andern aussem Dienste abzulocken und abzudingen.

§. 2.

Von Aufkündigung der Miethe

a) an der Seite des Gesindes.

Wenn auch ein Knecht, Magd oder Junge ausserhalb der Zeit sein Urlaub selbst nimmt, so soll man ihm keinen Lohn geben und ein anderer soll ihn im Jahr nicht wieder annehmen.

§. 3.

b) an der Seite des Herrn.

Wann aber ein Herr oder Frau dem Gesinde, ehe dann es ausgedienet, enturlauben würde, und der Dienst-Bote vermeinet, er habe dazu keine Ursache gegeben, sollen die Gerichtshalter, wenn Klage drüber geschiehet, alsdann die Sachen scheiden, und wo das Gesinde unschuldig befunden, Herrn oder Frauen auferlegen, daß sie das Gesinde lassen ausdienen, oder ihnen den vollen Lohn geben.

§. 4.

Zeugniß des Verhaltens zu ertheilen.

Da auch Knechten oder Jungen zu ihrem Abzuge Paßporte verweigert werden, soll die Obrigkeit des Orts, wenn die deswegen ersuchet wird, Zeugniß des Verhaltens nach Befindung mittheilen, damit solche Diener desto ehe von andern angenommen werden.

§. 5.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn das Gesinde, während dem Dienst, sich verheirathet.

Da sich ein Knecht oder Magd bey währendem Dienst verheirathen würde, sollen sie nichts desto weniger ihre versprochene Dienst-Zeit aushalten oder aber eine ihrer Herrschaft annehmliche Person an ihre statt stellen.

§. 6.

Wie ferne ledigen Knechten und Mägden zu gestatten, sich auf ihre eigene Hand zu setzen.

Damit es aber auch an tüchtigen Dienst-Boten destoweniger mangele, soll keinem ledigen Knecht oder Magd, so bevor gedienet und sonsten kein Einkommen haben, erlaubet seyn, auf ihre eigene Hand, wie man sagt, zu seyn und sich des Müssiggangs oder anderer verweißlicher Händel zu behelfen.

§. 7.

Kein Gesinde, ohne gutes Zeugniß, in Dienst zu nehmen.

Ein jeder, der Gesinde wil annehmen, soll sich bemühen, daß er zuvor ihre Paßporte sehe, oder gute Kundschaft einnehme, wie sie sich bey andern in ihrem Dienst verhalten.

§. 8.

Besoldung des Gesindes.

Es sollen aber Unsere Drosten und Amten und Bürgermeister und Rath in Städten ein jeder an seinem Ort den Diensten oder Dienst-Boten eine gebührende Besoldung machen, nach welcher Ordnung sich ein jeder soll richten; was aber gegen diese Artikul fürgenommen, wollen Wir ernstlich strafen.

LXIV. Capitel.

Vom Maaß und Gewicht.

Der Betrug und Gebrauch falscher Maaß, Ellen und Gewichts ist eine schwere Sünde, und in heiliger göttlicher Schrift und in den gemeinen beschriebenen Rechten, auch in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 113. zum höchsten verboten, wird auch für eine hochsträfliche Malefiz-Sache gehalten.

§. 1.

Einerley Maaß und Gewicht nach dem festgestellten Original.

Als nun Unsere geehrte Vorfahren an der Regierung vor vielen Jahren verordnet, daß in Unserer Grafschaft Schauenburg einerley Gewicht, Ellen und Maaß seyn, und nach dem kupfernen Himpten, der eisernen Ellen und messingen Pfunden und Centnern, so bey Unserm Rath zu Stadthagen geleget, reguliret, und darnach alle andere Maaß und Ellen gewröget werden sollen; So lassen Wir es dabey verbleiben; Wie Wir dann auch in und auf allen Unsern Aemtern und Häusern die Himbten und Maaß selbst aufs Rathhauß in Unsere Stadt zu Stadthagen dahevor geschicket und nach dem Original allda haben umfertigen lassen.

§. 2.

Die Himbten zu wröget.

a) in den Aemtern.

Damit nun diese Ordnung beständig erhalten werde, sollen Unsere Amten und Vögte zweymahl im Jahr, die Wochen Misericordias Domini und 8 Tage nach Michaelis damit zubringen, und von einem jeden aufm Lande in ihrem anbefohlenenen Amt, die Himbten erfördern, dieselbigen nach Unserer an-

andern und bessern Maaß wrögen, was richtig befunden, einem jeden wieder zustellen, was aber falsch, zerschlagen und abthun, dabey auch erkundigen, ob mit solchem falschen Himbten aus Vorsatz jemand sey Schade wiederfahren, das sie Uns dann gebührlich zu strafen sollen anmelden.

§. 3.

b) im ganzen Lande.

Wer dann in Unserm ganzen Lande neue Himbten will oder muß machen lassen, der soll dieselbigen an Unsern Bürgermeister und Rath zu Stadthagen bringen, dieselbigen alsbald, nicht durch ihre Stadt-Diener, sondern die Kämmerer sollen wrögen, und wenn sie rectificiret, mit dem Nesseln-Blatt kündlich und bleiblich bezeichnen lassen, wofür man den Kämmerern, die keinen hiemit sollen aufhalten, mehr nicht denn einen Fürsten-Groschen soll geben. Und soll kein Himbten in dieser Unserer gantzen Grafschaft für aufrichtig gehalten, noch damit aus- oder eingemessen werden, der mit obgehörter Maasse nicht gewröget und mit dem Nesseln-Blat sey gezeichnet.

§. 4.

Rectificirung der Maasse des Biers.

Damit auch die Bier-Maassen so wol in Städten als Krügen durchaus gleich seyn, soll der Rath zu Stadthagen erstes Tages eine kupferne Quartier-Maasse, der Weite und Grösse, wie die vor undenklichen Jahren bey ihnen gewesen, machen lassen, und an Unsern Hof schicken; wenn dann dieselbige richtig befunden, soll bey einem jeglichen Unserm Amte eine solche Maaß durchaus gleich verfertiget, und darnach durch Unsere Aemte alle Quartier-Maaß und Kannen in den Krügen eines jeden Unsers Amts gerichtet werden.

§. 5.

Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht.

Das auch Bürgermeister und Räthe in Städten also unfehlbar beschaffen sollen, denen Wir dann hiemit auferlegen, daß sie etliche mahl im Jahr, wenn sich das die Bürger, so mit Korn handthieren, die Gastgeber oder Wirthe,

Krä-

Krämer, Brauer, Höcker, Knochenhauer oder Metzger und andere dergleichen Gewerbs-Leute am wenigsten versehen, in ihre Häuser und Laden schicken, Himbten, Pfunde, Ellen und Gewicht aufs Rathhaus holen lassen, und mit ihren Originalen nicht obenhin, sondern fleissig vergleichen, was unrecht befunden, abthun, gebührende ernste Strafe gegen die Verbrecher fürnehmen und ob dieser Ordnung steif und fest halten sollen.

§. 6.

Strafe der Verfälschung.

Welcher nun angetroffen, daß er sich falscher Maasse gebraucht, der soll zum ersten mahl mit Geld-Buße beleget, das ander mahl mit dem Gefängniß gestrafet, zum dritten mahl des Landes verwiesen werden.

Sonderlich aber soll der Rath die Wein-Maaße oft aufs Rathhaus holen lassen, und wo daran Mangel befunden, dagegen ernste Strafe fürnehmen.

§. 7.

Einen beeidigten Wagemeister anzustellen.

So soll auch in jeder Unserer Städte ein geschworner Wagemeister bestellet werden, welcher bey den Eyden und Pflichten, womit er sich verwandt gemacht, alles, was auf die Wage gebracht wird, richtig aufsetze und wäge.

§. 8.

Beschluß.

Vorigem allen soll ein jeder also, wie im Eingange dieser Unserer Ordnung vermeldet, gehorsam und aller Gebühr nachkommen, bey Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade.

Wir behalten Uns aber hiemit bevor und frey itzt gedachte Ordnung zu mindern, zu mehren, zu verbessern und zu verändern, wie Wir befinden, daß es Unsern Land und Leuten, auch gemeinem Besten ersprießlich seyn mögte.

In-

Inhalt

der

Land- und Polizeyordnung.

A) Landes-Sachen

I. Ueberhaupt

1) Von Landesgrenzen, Landwehren, Gnicken und Schlagbäumen. Cap. XXII.
2) Von gemeinen Wegen und Straßen. Cap. XXI. §. 1 — 6.

II. Insonderheit

1) Lehens-Sachen, Cap. VI. §. 4. Cap. XVI. §. 1 — 3.
2) Kammer-Sachen,
a) von Bauergütern. Cap. XVII. §. 1 — 2. XVIII. §. 1 XXVIII. §. 1 — 7. XXXIII. XXXV.
b) von den Forsten,
α) Forst-Oeconomie
1) in Ansehung der herrschaftlichen Gehölze. Cap. XXIII. §. 1. 8. 9. 13. 14. 15. 16. 17. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 34. 35.
2) in Ansehung der privat Gehölze §. 20. 32.
β) Bestrafung der Forst-Frevel §. 2. 3. 4. 5. 6. 10. 11. 12. 30.
c) von der Mast, Cap. XXXVI. §. 1 — 3.
d) vom Brandweinbrennen, Cap. XLI. §. 1. 2.
e) von den Krügen, Cap. XXV. §. 1 — 5.
3) Justiz-Sachen,
a) vom gerichtlichen Verfahren in civil-Sachen,
a) von Bestellung der Vormünder und Curatoren, Cap. x. §. 1 — 9.
b) vom Executiv-Proceß, Cap. XII. § 3.
c) vom Vorzug der Gläubiger im Concurs, Cap. XXV. §. 3. Cap. XXX. §. 1. 2.
d) von gerichtlichen Testamenten, Cap. XIII. §. 2. 3.

b) vom gerichtlichen Verfahren in criminal Sachen.

α) Strafe der Verbrechen,

a) der Gotteslästerung, Cap. II. §. 1.
b) des Fluchens und leichtfertigen Schwörens, IX. §. 2.
c) der Zauberey, Cap. I. §. 1 — 3.
d) der Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Cap. II. §. 3.
e) des Ehebruchs, Cap. VI. §. 1 — 7.
f) der Hurerey, §. 2.
g) des Concubinats. §. 3.
h) des Todtschlages, Cap. VII. §. 1. 7.
i) des vorsetzlichen Banquerouttirens und bösen Schuldenmachens, Cap. XII. §. 4.

β) vom criminal Proceß, Cap. VII. §. 2 — 6.

4) Consistorial-Sachen.

a) Von der Gottesverehrung. Cap. I.
b) Vom Gerichtsstande der Geistlichen. Cap. III.
c) Von Ehesachen, Cap. IV. §. 1 — 5. V. §. 1. 2.
d) Von der Taufe unehelicher Kinder, Cap. VI. §. 6.
e) Von Kirchen-Gütern, Cap. XI. §. 1 — 3. Cap. XXVI. §. 2.

5) Polizey-Sachen,

a) Feuerordnung.

α) Verordnungen, die Entstehung einer Feuersbrunst zu verhüten. Cap. XXIV. §. 1 — 19.
β) Anstalten, eine entstandene Feuersbrunst zu löschen. Cap. XXIV. §. 20 — 30

b) Leitung der Industrie zur Production, Bearbeitung und Vertheilung der Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens.

α) Landbau und Viehzucht.

1) von Bestimmung der Korn- und Geld-Zinse. Cap. XII. §. 2.
2) vom Hüten des Viehes.
a) So lange Korn auf dem Felde steht, soll kein Vieh ins Feld und auf den Stoppel zu hüten verstattet werden. Cap XXXVII.
b) vom Hüten der Schweine. Cap XXXVIII.
c) vom Hüten der Pferde und des Hornviehes. Cap. XXXIX.

β) Ver-

B) von Bereitung der vorzüglichen Nahrungsmittel.

1) vom Bierbrauen. Cap. XLIII, §. 1 — 5.
2) von den Beckern. Cap. XLVII. §. 1.
3) von den Müllern. Cap. XLVII. §. 2.
4) von den Fleisch- und Knochenhauern. Cap. XLV. §. 1. 2.

C) Von Handwerckern, Manufacturen und Fabriken.

1) vom Garnspinnen. Cap. L. §. 2. 3.
2) von Leinwebern. Cap. LVI. §. 1 — 3.
3) von Tuchmachern. Cap. XLIX. §. 1 — 6.
4) von Schneidern. Cap. LIV. §. 1 — 3.
5) von Schuſtern. Cap. XLVI. §. 1. 2.
6) von Kürschnern. Cap. LI. §. 1 — 3.
7) von Goldschmieden. Cap. LII. §. 1 — 5.
8) von Klein- und Grob-Schmieden. LIII. §. 1. 2.
9) von Zimmer- und Mauer-Leuten, Steinhauern, Leimdeckern, Klebern ꝛc. Cap LX. §. 1 — 2.

D) Vom Handel.

1) von den Höckern. Cap. LV. §. 1 — 4.
2) von den Krämern. Cap. LVII. §. 1. 2.
3) vom Garnhandel. Cap. L. §. 1 — 3.
4) vom Tuchhandel. Cap. XLVIII. §. 1 — 3.
5) vom Handel mit rohen Häuten und Fellwerk. Cap. XLVI. §. 1. Cap. LI. §. 1 — 3.
6) vom Handel mit Brandwein. Cap. XLI. §. 1. 2.
7) vom Verkauf der Fische und anderer Lebensmittel. Cap. LIX. §. 1 — 2.
8) von Jahr- und Wochen-Märckten, Cap. XL. §. 1 — 12.
9) vom Auf- und Vorkauf. Cap. LXI. §. 1 — 2.

E) Von Zünften, Zunftartikeln, Abschaffung der Handwerksmißbräuche. Cap. XLIV. Cap. LXII. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8.

c) Vom Maaß- und Gewicht. Cap. LXIV. §. 1 — 7.

d) Von Apotheken. Cap. LVIII. §. 1 — 2.

e) Von Wirthshäusern und Krügen. Cap. XXV. §. 1 — 5.

f) Vom Gesinde in Städten und auf dem Lande. Cap. XXXII. Cap. LXIII. §. 1 — 6.

g) Verordnung gegen den Luxus bey Feyerlichkeiten, Magistratswahlen, Hochzeiten, Kindtaufen. Cap. LXII. §. 6. — 11.

h) Verbot der Fastnachts- und Maytage-Gelage. Cap. VI. §. 8.

i) Von den Mitteln gegen den Müssiggang und das Volsaufen. Cap. VIII.

k) Armenanstalten und Verbot des Bettelns. Cap. XXXIV. §. 1 — 4.

B) Gegenstände des privat Rechts.

A) Persönliche Rechte.

a) In Ansehung des Alters, Geschlechts ꝛc.

1) Von der Vormundschaft und Curatel. Cap. X. §. 1 — 9.

2) Von den Rechten des weiblichen Geschlechts. Cap. XXXVI. §. 4.

3) Von Eherechten.

a) überhaupt. Cap. IV. §. 1 — 5. V. §. 1. 2. VI. §. 1 — 8.

b) insonderheit.

α) von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs. Cap. IV. §. 5. VI. §. 1 — 8.

β) von den Rechten unehelicher Kinder Cap. VI. §. 4 — 6.

b) In Ansehung des bürgerlichen Zustandes.

1) Von Bauergütern.

α) überhaupt. Cap. XVII. §. 1. 2. XXVIII. §. 1 — 7.

β) insonderheit.

a) Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit der Bauergüter. Cap. XVII. Cap. XXVIII. § 4.

b) von Eheverträgen der Bauern. Cap. XVIII. §. 1.

c) von der Aussteuer und Abfindung der Kinder. Cap. XXVIII. §. 5.

d) von der Leibzucht. Cap. XXVIII. §. 6.

e) von Neubauern Cap XXXIII.

f) von dem Pferdehalten der Köter. Cap XXXV.

g) vom Schuldenwesen der Bauern. Cap XXVIII. §. 1.

h) von Elocation der Bauerhöfe. Cap. XXVIII. §. 2. 3.

i) vom Weinkauf. §. 7.

k) von der Erbfolge und dem Heimfall der Bauergüter Cap. XIV. §. 14.

2) Von

2) Von den Städten und Flecken.

α) von Stadtgütern. Cap. XLII. §. 1 — 4.

β) von Städtischer Nahrung und Gewerbe. Cap. XL. §. 1 — 12. XLIII. §. 1 — 5. XLIV. XLV. §. 1. 2. XLVI. §. 1 — 2. XLVIII. §. 1 — 3. XLIX. §. 1 — 6. LI. §. 1 — 3. LII. §. 1 — 5. LIII. §. 1 — 2. LIV. §. 1 — 2. LVI. §. 1 — 3. LX. §. 1. 2. LXII.

γ) von der Form der Eheverträge, Kauf- und Pfand-Contracte, Hypothekenbücher in den Städten. Cap. XVIII. §. 2. XXVI. §. 1 — 5.

3) Vom Adel.

α) von der Erbfolge unter Personen adelichen Standes. Cap. VI. §. 4. XIV. §. 3. 11.

β) von Bauergütern, wovon die Adelichen Gutsherren sind. Cap. XVIII. §. 2. Cap. XXVIII. §. 1 — 7.

γ) von privat Gehölzen des Adels. Cap. XXIII. §. 20. 32.

δ) von der Maßgerechtigkeit der Adelichen. Cap. XXXVI. §. 3.

ε) von den Rechten des Adels in Verhältniß der Privilegien der Städte und Zünfte. Cap. XLIII. §. 1. Cap. LIV. §. 2.

ζ) von den Hurenbrüchen, welche auf den Höfen der Adelichen sich ereignen. Cap. VI. §. 2.

4) Von den Rechten in Hinsicht der Fremden.

a) von der Retorsion. Cap. XXXI. §. 1. 2.

b) vom Abzugsgelde. Cap. XV. §. 1. 2.

B) Dingliche Rechte.

a) Von Verträgen.

1) von Kauf- und Pfand-Contracten. Cap. XXVI. §. 1 — 5. XXVII. §. 9.

2) vom Näherrecht. Cap. XXVII. §. 1 — 9.

3) von Contracten, die sich auf den Wucher beziehen. Cap. XII. §. 1 — 4.

4) von Zinsen. Cap. XII. § 2.

5) von Leih- oder Kauf-Contracten über die Saat oder andere uneingesammelte Früchte. Cap. XXIX.

6) vom Miethen des Gesindes in den Städten und auf dem Lande, Cap. XXXII. LXIII. §. 1 — 6.

7) von Eheverträgen. Cap. XVIII. §. 1 — 3.

b) Von

b) Von der Erbfolge.

α) aus einem Testament. Cap. XIII. 1 — 6.

β) ohne Testament.

1) nach gemeinen Rechten überhaupt. Cap. XIV. §. 1 — 6.

2) von der Erbfolge der Eheleute und Gemeinschaft der Güter. Cap. XIV. §. 7 — 10. XVIII. §. 1 — 3.

3) vom Hagestolzenrecht. Cap. XIV. §. 13.

4) von dem Gerade und dem Heergewede. Cap. XIX.

23.

Canzley-Ordnung,

vom Jahr 1619.

Unser von Gottes Gnaden Ernsten, Grafen zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen Schaumburgische

Canzley-Ordnung,

wornach sich Unsere Landdrost, Hofrichter, Canzler und Räthe, auch Secretarien, Canzley-Schreibere und sämtliche Canzley-Verwandten halten soln.

§. 1.

Daß kein Rath, auf die dazu bestimten Tage und Stunden, aus dem Rathe, ohne Erlaubniß, bleiben soll, er werde denn durch Leibsschwachheit, oder andere Geschäfte verhindert.

Wir wollen, daß Unsere Landdrost, Hofrichter, Cantzler und Räthe den Justitien, Supplicationen und dergleichen Sachen, Inhalts dieser Ordnung, und sonsten, kraft jeden habenden Bestallung, abwarten, und die Supplicanten sonderlich arme Partheyen, nicht aufhalten, sondern die, wie auch fremde, ohne Verzug, förderen und abfertigen sollen. Da einer oder der andere durch Kranckheit oder andere Ehehafte verhindert, solches nicht thun könne, soll solches in der Cantzley angezeigt werden, damit man mit Bestellung der Verhör darnach sich zu richten habe; Da aber etwa einer zu verreisen hätte, soll er solches mit Unserm Willen anstellen. Und sollen demnach Unsere Landdrost, Hofrichter, Cantzler und Räthe täglich, wie hernach folget, bey der Cantzley seyn, Unsere Sachen, mit Treue, ohn einigen Respect der Personen,

ver-

verwalten, und so oft es der Sachen Wichtigkeit erfordert, Uns davon Bericht thun.

Den Donnerstag soll die Audienz in der Cantzley den gantzen Tag gehalten und die Supplicationes verlesen und erledigt werden, welches Unsern Amten zu notificiren, daß sie die Unterthanen dessen avisiren.

Wir wollen auch zwey Secretarien und 3 Copiisten halten, die sollen dem Cantzler angewiesen werden, und untergeben seyn, deme sie auch nächst Uns, ohn alles Widersprechen, sollen Gehorsam leisten, und sich in allem ihren Bestellungen und nöthiger Anordnung, so täglich fürfallen, fleissig verhalten.

§. 2.

Wie die Briefe anzunehmen, bestelt und abgefertiget werden sollen.

Einer aus den Secretarien soll auf die Briefe, sobald die übergeben werden, den Tag, Stunde und das Jahr, da sie einkommen, verzeichnen, und soll kein Brief hinterlegt oder hinterhalten, sondern, was auf solchen Tag einkommen, expedirt werden.

Es sollen auch obgedachte Personen, wenn die Briefe zum versiegelen zugemacht werden, auf die zugehörigen Zu- und Beylagen gute Acht geben, damit die nicht unrecht zu- und beygeleget, gar vergessen oder sonsten verwarloset werden; Denn solche Verwahrlosung und Unachtsamkeit Wir willkührlich zu strafen Uns vorbehalten haben.

Wenn die Geschworne oder Beiboten, so vor der Cantzley aufwarten sollen, mit Briefen abgefertigt werden, so soll Unser Secretarius Johannes Rulmann solches alsbald zu Register verzeichnen, wenn er ablauft; darauf und nicht anders soll dem Boten von ihm sein Lohn entrichtet werden.

§. 3.

Wie es mit den Siegeln soll gehalten werden.

So viel das große Insiegel betrift, wollen Wir fürters, und zu Unserer Verordnung, solches behalten, Unser Cantzley-Secret aber soll Secretarius

rius Rulmann in Verwahrung haben, womit gemeine Schreiben, so in der Räthe Namen abgehen, auch Decreta und Abschiede versiegelt werden sollen.

§. 4.

Wasfür Briefe und Sachen in der Canzley sollen vollenzogen und verrichtet werden.

Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß die Briefe, so die Boten anbringen, nicht Justicien-Sachen, sondern Unsere vorbehaltene Händel betreffen, so wollen Wir, wenn solche Briefe ankommen, daß die Uns besonderlich sollen fürgetragen und übergeben werden.

Imgleichen sollen die Instructionen auf Traistage und andere Schikkungen Uns allemal zuvorderst vorgebracht und mit Unserm Fürwissen darin geschlossen und die Nothdurft verfasset werden.

Waß nun obgemeldt in Justicien-Sachen, durch gesamte Räthe berathschlaget und geschlossen, das mögen also Unsere Landdrost, Hofrichter, Canzler und Räthe, wie es durch sie bedacht, exequiren und vollstrecken.

Wir wollen auch in allen Händeln, die Justicien betreffend und Partheien-Sachen belangend, auf den Reisen, oder sonsten ausserhalb Unser Regierung, keinen Befehl ausgehen zu lassen verstatten.

Da es aber wichtige Justicien-Sachen, sollen Uns dieselben, auch der Räthe Bedencken, durch den, dem wir es werden befehlen, vorgetragen und wie die gestellet, vorgelesen, und wie Wir drauf endlich schliessen, verfertiget und alsdann auch in Unserm Nahmen, auch unter Unserm Secret ausgehen und durch Uns unterschrieben werden. Wir wollen auch, daß ein jeder, der vor Uns oder Unsern Räthen an Unserer statt was zu handlen, oder anzubringen hat, seine Nothdurft Supplications-Weise verrichte.

Da aber einer seine Sachen nicht schriftlich machen könte, so mögen denselben Unsere Räthe auf sein Begehren hören, und was er suchet verzeichnen und in gebürliche Berathschlagung ziehen.

§. 5.

Zu welcher Stunde Winter und Sommer, Vor- und Nachmittag, Unsere Landdrost, Hofrichter, Canzler und Räthe zu Rath gehen, und Unsere Secretarien und Canzleyverwandten sich in der Berathschlagung und Aufwarten respective halten sollen.

Obberührte Unsere Räthe sollen sowol Winter als Sommer den Morgen um 9 Uhr in die Canzley gehen und biß auf zehne, und Nachmittags von ein biß um zwey Uhr verharren und beyeinander sitzen, und Rath halten und sich daran nichts irren noch hinderen lassen.

Wenn aber auf den Donnerstag, wie obstehet, Audientz gehalten wird, sollen sie so lange beyeinander bleiben, biß die Parteien Bescheid erlanget.

Sie sollen auch Unsere Sachen allemahl mit Fleiß berathschlagen, und sonderlich jederzeit Unsere Cammergerichts-Sachen mit in guter Acht halten. Denn ob Wir wol die Anordnung gemacht, daß berürte Unsere Cammergerichts-Sachen Unser Canzler allein unter Handen haben, und dran seyn soll, daß die Termini allemahl respicirt, und die Nothdurft so zeitig gefertigt werde, daß man die, wenn Uns zuvörderst davon referirt, gen Speyr an Unsere daselbst bestellte Advocaten und Procuratorn übersenden könne, dieselben zu revidiren, stylo Camerae zu conformiren und zu rechter Zeit einzugeben, oder da es nöthig, so zeitig wieder anhero zu schicken, damit die abermahls alhie übersehen, verbessert und zeitig genug ante terminum Ihnen wiederum gen Speyer zugefertiget werden mögen; So sollen dennoch auch sie Unsere andere Räthe nicht allein oft Nachfrage thun, in was Terminis die Sachen beruhen, sondern auch die Acten zu sich fordern, verlesen, und da was nöthig dabey zu erinnern, solches dem Canzler anmelden.

Alldieweil dann auch Hermannus Weßeling, der bißhero berürte Unsere Cammergerichts-Sachen unter Händen gehabt, noch in Unserer Bestallung ist, kan je zu Zeiten, wenn es für gut angesehen wird, sein Bedencken in diesen Sachen auch eingeholet werden.

Der Cammergerichts-Unterhalt, wie auch der Speierschen Advocaten und Procuratorn Besoldung und Schreibgeld, soll gegen gebürliche Quitung und Rechnung, jedes Jahrs aus Unserer Grafschaft Holstein, wie allezeit geschehen, fürtan entrichtet werden.

Unser Secretarius Johannes Rullmann soll unter andern Unsere Siegel und Briefe in Unserm Archivo zu Stadthagen in ordentlicher Registratur halten, und was er aus dem Gewölbe nach erscheinender Nothdurft auf Unsern Befehl anhero holet, solches wieder hineinbringen, und wie bißhero geschehen, getreulich verwahren.

Was sonsten andere Nebenbriefe belanget, so hiebevor, auf Unser Geheiß, von hinnen in das Gewölbe gebracht, drüber haben Wir Unserm Diener Clamer Struven, weil Johannes Rullmann durch Unsere andere Geschäfte daran verhindert wird, befohlen, daß der dieselben in Ordnung und eine gewisse Registratur soll bringen.

Die Secretarien und Cantzley-Schreibere sollen sich täglich zu jederzeit in der Cantzley finden lassen. In dem Gemach aber sollen sie, wie in anderen Cantzleyen gebräuchlich, die Mäntel in Verhörstagen nicht ablegen, damit ein Unterschied unter diesen und anderen gemeinen Oertern gehalten werde; Und sollen die Secretarien die Briefe und Händel, darinnen man rathschläget, vor der Hand haben, die Rathschläge einnehmen, auch hernach in Form und Schrift bringen, und in solcher Deliberation soll in wichtigen und zweifelhaftigen Sachen, durch Unsern Land-Drost, Hofrichter oder Cantzler die Umfrage gehalten, und solche Vota fleissig protocollirt und von dem ersten Proponenten sein Votum zulezt gegeben, und alsdann dem mehrerm gefolgt werden:

In diesem Votiren aber sich mit bescheidenen freundlichen Wörten vernehmen lassen, da aber sie sich nicht vereinigen könnten, Uns daraus allenthalben Relation thun und Unseren Ausschlag erwarten.

Was nun endlich für rathsam angesehen, sollen die Secretarien verfertigen, Unsere Cantzler und Räthe übersehen und, da es nöthig, corrigiren und besseren lassen; da aber Händel zu verfertigen vorfielen, welche wichtiger, sollen Unser Cantzler und Räthe die Feder selbst ansetzen, und gestalten Sachen nach unverzüglich verfertigen.

Es sollen aber von Unserm Cantzler in Sachen keine Decreta gefällt werden, es geschehe denn in Beywesen zwey oder drey Räthe; wie dann auch er der Cantzler und einer von den Räthen alle solche Decreta unterschreiben sollen.

Was aber schlechte Missiven betrift, die soll der Cantzler allein, oder in seinem Abwesen einer von den Räthen subscribiren.

Da auch Unsern Räthen Supplicationes überreicht werden, die sollen sie nicht annehmen noch bey sich behalten, sondern jederzeit alsbald an die Cantzley remittiren.

Der Land-Drost, Hofrichter und Cantzler, wie auch die Räthe sollen in ihren Häusern keine Audientz halten, sondern die Partheyen an die Cantzley in sämtlichen Rath verweisen.

Wir wollen auch und befehlen Unsern Secretarien und Cantzleyverwandten, daß sie in der Cantzley ihrer Dienste mit Fleiß abwarten, was ihnen zuvorderst von Uns oder von dem Cantzler und, in dessen Abwesen, den Räthen befohlen wird, ohn alles Causiren, treulich verrichten, auch in der Cantzley bey Vermeidung ernster Straffe kein Zech halten, noch zu Collationen und Zechen, ohn Erlaubniß, wenn was zu thun, sich nicht machen, damit ihnen die Räthe nicht nachwarten dörfen.

Der

Der Cantzley-Knecht oder Pedell soll auch zu jederzeit bei der Cantzley seyn und fleissig aufwarten, auch unnachlässig verrichten, was ihm befohlen wird; soll auch die Gemächer, so oft es nöthig, fein ausfegen, und den Winter zu rechter Zeit einhitzen, sonsten auch alles andere verrichten, was seinem Amt zustehet und ihm auferleget ist.

§. 6.

Wo die Händel und Sachen berathschlaget, und wie es sonsten in Unserer Cantzley gehalten werden soll.

Alle Sachen sollen in der verordneten Rathsstube, so dazu gewidmet, geschehen; und sollen hinführo, aus vielen bewegenden Ursachen, niemand vom Hofgesinde noch Fremde in Unsere Cantzley gehen, oder durch jemand drein geführet noch eingelassen werden, ausgenommen die dazu verordnet, und ihre Scribenten, oder da Wir zu Zeiten von Unserer Cammer oder andern Dienern einen mit Befehl hinein schicken würden.

Die Verhöre sollen nach verlesenen Briefen geschehen, und wenn Partheyen in der Güte von einander gesetzt, die deßwegen verfassete Abschiede bey die Acten registrirt, oder da keine Acta gehalten, alle solche Bescheide in ein dazu gemachtes Buch, zur Nachrichtung, geschrieben werden. Es soll auch ein jeder Secretarius die Briefe nicht allein concipiren, sondern auch selbsten abschreiben, wäre es aber, daß Ihnen solches, wegen Menge der Sachen oder sonsten Schwachheit halber, nicht möglich, so soll alwege der Secretarius solche Briefe, durch einen Copisten, umschreiben lassen, dann folgends dieselben Briefe selbst verlesen, und mit dem Copisten, so die geschrieben, collationiren und dem Cantzler und Räthen die wieder zu übersehen zustellen, und alsdann unterschreiben lassen, oder da es wichtige Sachen belanget, Uns zu unterzeichnen fürtragen; da aber auch in diesem Mangel gespüret, sollen Land-Drost, Hoffrichter, Cantzler und Räthe mit Ernst drum reden.

Rach-

Nachdem auf bestimte Tage gleich übergebene Supplicationes abgelesen und nicht desto weniger die Leute aufgehalten wurden; So wollen und befehlen Wir, daß kein Secretarius die Supplicationes, wenn drauf decretirt, biß auf den anderen Tag liegen lasse, sondern die Concepte, weil die Sachen in frischem Gedächtniß sind, verfertige und da solches verblieben, soll Uns solches vermeldet werden.

§. 7.

Wie es mit Abfertigung der Briefe Unsers Abwesens soll gehalten werden.

Wir wollen auch, daß Unser Cantzler und Räthe die Briefe, so Unsers Abwesens, wenn Wir nicht bey der Cantzlei und doch innerhalb Landes seyn würden, einkommen, annehmen und in gemeinem Rath, laut dieser Ordnung, darauf befehlen in Unserm Nahmen, auch unter Unserm Secret, unter des Cantzlers oder der anwesenden Räthe einen Hand, abfertigen sollen. Da Wir aber außerhalb Landes seyn würden, sollen sie die Befehle in ihrem Nahmen abfertigen und ausgehen lassen, es wäre denn, daß Fürsten, Grafen und Herren Briefe, daran gelegen, einkähmen, die sollen sie Uns versiegelt zufertigen.

§. 8.

Wie es mit Verfertigung der Consens-Lehen- und Leibgedings-Briefe gehalten werden soll.

Wenn um Consens auf Lehengüter bey Uns oder Unserm Cantzler und Räthen angesuchet wird, soll fürnehmlich auf der nächsten Mitbelehnten Bewilligung gesehen, auch dießfals getreue Fürsichtigkeit gebraucht werden, damit die Consens nicht ohne gnugsame erhebliche Ursache gegeben, und dahin, daß auf die Güter nicht mehr, als dieselben werth, und nur auf drey Jahr, gegeben werden.

Wenn

Wenn um Verfertigung neuer Lehen- und Leibgedings-Briefe angehalten, so sollen die neuen nach den alten, desgleichen die Leibgedings-Briefe auf Lehen, nach Gelegenheit des Weibes Einbringen und auf Mitbewilligung der Mitbelehnten begriffen, und in den Lehenbriefen, ohne Unser Fürwissen kein Wort, außerhalb der Rahmen, geändert werden.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn die fürfallenden Sachen eine oder mehr Personen Unserer verordneten Räthe betreffen, die den Sachen verwandt sein.

Auf den Fall, da Händel in den Rath gebracht würden, durch Schriften oder sonsten, das jemand im Rath betreffen thäte, der soll, da die Sachen behandelt oder berathschlaget werden, zuvor, und ehe er dessen durch die andern Räthe erinnert, aus dem Rathe gehen, auf daß ein jeder, ohne Scheu, frey reden, und dann, die es betrift, nicht selbst Urthel sprechen mögen, doch soll eines jeden Antwort und Anliegen, nach aller Nothdurft, gehört werden.

§. 10.

Wer die Secretarien und Cantzley-Gesellen aufzunehmen und zu entlauben haben soll.

Es sollen, wie zuvor vermeldet, die Secretarien und Cantzley-Gesellen sich des Cantzlers Anschaffung halten, und deme gebürlichen Gehorsam leisten. Wenn aber Secretarien und Cantzley-Gesellen aufgenommen oder entlaubt werden sollen, solches soll allein bey Uns und zu Unserer Verordnung stehen.

Hierneben aber wollen wir ernstlichen, daß obgedachte Unser Cantzler und Räthe, wie auch Secretarien und Cantzley-Schreiber sich enthalten sollen, jemands Sachen in der Cantzley oder sonsten zu advociren, noch partheilicher Weise zu patrociniren, noch deswegen von den Partheyen Geschenck oder Geld zu nehmen.

§. 11.

§. 11.

Cantzley Taxe belangend.

Damit die Partheien, so in Unserer Cantzley zu thun, mit der Cantzley-Gebühr nicht übernommen, und die Justitia nicht verkauft werde, auch Unsere Cantzleyverwandten sich mit Unwissenheit nicht zu behelfen; so haben Wir einen träglichen Tax versiegelt und unterschrieben, und in der Cantzley publiciren lassen, damit ein jeder darnach sich richten könne.

Was dann die Accidentalia anlanget, soll der Cantzler davon die Hälfte hinfüro behalten, und die übrige Hälfte den Secretarien unter sich zu theilen überantwortet werden, und sollen hierüber die beyden Secretarien Verzeichniß halten und dazu antworten.

§. 12.

Alle Händel sollen, so in die Cantzley gebracht, gefördert, und nicht gefährlich verzogen werden.

Es soll keine Handlung, die für die Räthe gehöret, gefährlich oder aus Vorsatz verzogen werden, sondern Unsere Cantzler und Räthe sollen bey ihrer Pflicht schuldig seyn, alle Händel und Sachen mit Fleiß zu befördern, und sollen alwege die ältesten und weit entsessenen Händel am ersten expedirt werden.

§. 13.

Wie es mit den Sachen aus den Aemtern zu halten sey, sonderlich wenn die Amtsaßen ihre vorgesezte Obrigkeit in ihren Sachen nicht ersuchen wöllen, oder keine Schrift ihrer Sachen halber bringen, sie an die Beamten wieder zu weisen.

Wo jemand von Amtsaßen, oder der, so unter einer Obrigkeit, nemlich einem Herrn, Prälaten, vom Adel, oder in einer Stadt oder Flecken gesessen wäre,

wäre, vor denselben nicht stehen, oder den Amtleuten oder Obrigkeit, den er unterworfen, in seinem Anliegen nicht ersuchen, sondern Muthwillen gebrauchen und solches würde vermercket, der oder dieselben sollen nicht gehört, noch ihr Einbringen angenommen, sondern wieder an ihren Ort gewiesen werden, bis so lange sie einen Abschied, so in ihren Sachen ergangen, bringen, oder sonsten sich beklagen, das ihnen die Justicia versaget und versperret sey; Und wo einer über Amtleute oder Obrigkeit klagte, alsdann soll seine Supplication angenommen, und die Billigkeit in seinen Sachen verschaffet werden. Da sich auch einig Gezäncke und Irthum zwischen Unsern Amten und Unsern Unterthanen zuträge, drauf soll in Unserer Cantzley mit sonderm Fleiß Acht gegeben und Rath gehalten werden, damit Uns nicht entzogen, sondern das Unsere so viel Rechts und Billigkeit wegen thunlich, ohne Verhinderung, gehalten werde, doch sollen Unsere Amtleute unter dem Schein niemand etwas entziehen, oder mit Unbilligkeit beschweren. Denn Wir begehren, das Unsere zu behalten und einem jeden das Seine zu lassen.

§. 14.

Von Procuratoren.

Damit es dann auch den Partein, so an Unserer Cantzley zu thun haben, an Procuratorn nicht mangeln möge, sollen zum wenigsten zwey erfahrne und qualificirte Procuratores bestellet und beeidet werden, die den gerichtlichen Sachen, wie auch gütlichen Verhören abwarten. Sonsten soll durch fremde nichts vorgetragen; Jedoch aber nichts destoweniger gedachten Parteien, ihre Advocaten mit zur Stette zu bringen, zugelassen werden.

So soll man auch keine gerichtliche Sätze annehmen, sie seyn denn von den Hof-Procuratorn unterschrieben, die auch dazu antworten sollen. So sollen auch die Parteien, so schriftliche Processe an Unserer Cantzley haben, avisirt werden, daß sie einen Procuratorn ad acta hie in loco bestellen, der die terminos respiciren, die Sachen befördern, und dem man die Sätze allemahl, zu rechter Zeit, zustellen könne, damit sich niemand einiger Verzögerung mit Fugen zu beklagen habe.

§. 15.

Von Verlesung der gerichtlichen Acten.

Damit sich auch keiner, einiger Verzögerung oder protractae justitiae mit Fuge zu beklagen oder zu beschweren habe, so sollen Unser Cantzler und Räthe die rechthängigen Sachen mit Fleiß befördern und collegialiter verlesen, sich der Interlocut, wie auch der Definitiven unter einander vergleichen, und wann die Urtel gefasset, alle Monat zum wenigsten einen gewissen Tag zur Publication den Parteien ansezzen, damit also schleunige Erörterung der Sachen erfolge. Wofern auch die Acten weitläuftig, der ein oder der ander auch drunter in Verdacht wolte gezogen werden, sollen die Acten, auf der Parteien Unkosten, auf eine unpartheiische Universität, um Belehrung geschickt werden, und was also erkant, sol, wie es der Buchstab mit sich bringet, ohne Verzögerung und Veränderung, in Unserer Grafschaft exequirt werden.

§. 16.

Ob man, nach Kayser- oder Sachsen Rechte, die vorfallenden Sachen decidiren soll.

Damit nun inkünftig hievon unter den Parteyen kein unnöthiger Streit entstehen möge, ordnen und wollen Wir, daß hinführo an dieser Unserer Canzley, in decidendis causis, nicht den Sachsen- sondern den gemeinen Rechten, wie in den benachbarten Fürstenthümern geschicht, nachgelebt werden soll, es wäre denn, daß das Sachsen-Recht, als eine consuetudo loci singularis eingeführet und gehalten werde, dabey es auf den Fall fürthan zugelassen.

Was aber Matrimonia-Sachen betreffen thut, weil man sich bishero dieser Oerter, in deren Entscheidung, nach dem gerichtet, was die Sächsischen Consistoria drin decretirt und observirt, so lassen wirs auch fürthan darbei unverändert bewenden. Sonsten soll den Parteien noch frey stehen, in Anstellung der Processen, dieselben auf summarischen Libel oder articulirte Klage zu richten.

§. 17.

§. 17.

Der Landdrost, Hofrichter, Cantzler, Räthe und andere Diener zu Unserer Cantzley aufgenommen, sollen diese Unsere Ordnung, bey Unserm ernsten Mißfallen, halten, und dawider nicht thun noch handeln.

Wir wollen auch, daß Unser Cantzler und Räthe, auch andere in die Cantzley gehörende Personen, bei Vermeidung Unserer Ungnade, solche obgesetzte Unsere **Ordnung** und **Satzung**, stät, vest und unverbrüchlich **halten**, und darwider nichts thun, auch von andern zu thun verstatten, sondern alles, was obgeschrieben, vollenziehen und handhaben, wie Wir dann auch dieselbe zu dero Behuf eröfnet und **publicirt** haben.

Unser Cantzler soll auch diese **Ordnung** alle **viertel Jahr** in Beisein aller Räthe und Cantzley-Verwandten, um mehrerer Behältniß willen, vorlesen lassen, auf daß ein jeder desto baß derselben nachleben und wargenommen werden könne, ob etwas derselben entgegen gehandelt, und da etwas dieser Ordnung zuentgegen einreißen wolte, soll uns solches berichtet werden, auch an weme der Mangel und Fehl sey, wollen Wir ernstliches Einsehen zu thun wissen.

Alles getreulich ohn Gefährde; Zu Urkund haben wir zu Ende dieser Unserer Rath- und Cantzley-Ordnung Unser Gräfliches Secret aufdrucken lassen und mit eigenen Händen unterschrieben, Uns auch fürbehalten, diese Ordnung nach Gelegenheit zu änderen und ganz abzuthun, und eine vollständigere und Unserm Lande dienlichere zu bedencken und zu verfaßen.

Gegeben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg, am Tage Michaelis Anno 1619.

Ernst.

L. S.

24.

Münz- und Tax-Ordnung

vom 19. Decemb. 1620.

Des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,

Herrn Ernsten

Fürsten, und Grafen zu Holstein und Schaumburg, Grafen zu Sternberg, und Herrn zu Gehmen, ꝛc.

Constitution, Taxe und Ordnung,

so wol die Münze, als Wahren und Ablohnung der Handwercker, ꝛc. belangend.

Wie es damit in S. F. G. Fürstenthum, Landen und Gebieten, bis auf weitere allgemeine oder sonst erfolgende Versehung, gehalten werden soll.

(Gedruckt zu Stadthagen bey Ernst Reineking, im Jahr, 1620.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Fürst, und Graf zu Holstein und Schaumburg, Graf zu Sternberg, und Herr zu Gehmen ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Land-Drosten, Drosten, Ober- und Amtleuten, Vogten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Zolverwesern und allen andern Unsern Dienern, Unterthanen und Angehörigen, sowol auch denen, die in Unsern Landen und Gebieten, ihren Handel, Kaufmanschaft, und Gewerb treiben, nächst Entbietung unsers gnädigen Gruß und geneigten Willens hiermit zuwissen. Wiewol Wir in gäntzlicher Hoffnung bishero gestanden, es solte sich in dem leider über die

Maß

Maß zerrütteten **Müntzwesen** dermaleins, wo nicht zu gewünscheter im Heiligen Römischen Reich durchgehender Gleichheit, dannoch in etlichen einander nahe gelegenen Kreisen, zu einer erträglichen ziemlichen Gewißheit und Vereinbahrung gefüget haben, warum Wir dann auch bis dato einige Veränderung darunter einzuführen, und des einen oder andern Stands und Müntzherrn Gepräg und Sorten zu schätzen, zu verringern, auszumustern und ungültig zu machen, nicht unzeitig Bedenckens getragen, noch weniger zu Unserm Privatgesuch, wie gleichwol von etlichen Gewindürstigen geschehen, niemals einige durchgeführte Silber gesperret, confiscirt, noch eingezogen, sondern es dafür gäntzlich gehalten haben, daß sich ein jeder Stand in diesem aller verantwortlicher Gebür wol selbst zu erinnern und verhalten gewust, und noch;

Dannoch und aldieweil zu oblautender verhoffter Vergleichung bey jetzigen schwierigen Läuften so bald und leicht nicht zugelangen seyn möchte, immittelst aber ob denen hin und wieder in offenem Druck ausgangenen Valuationen und Ordnungen am Tage und vor Augen, wasgestalt Chur-Fürsten und Stände so wol dieses Unsers löblichen Westphälischen, als auch anderer Kreise, theils für sich absonderlich, theils mit Zustimmung etlicher vornehmer See- und Kauf-Städte, eines gewissen Modi und Anschlags, wie es sowol in den **Müntz-Sorten**, als den **Commercien**, **Victualien** und **Wahren** zu halten, übereinkommen seyn, auch dannenhero erfolgt, daß Unsere getreue Unterthanen, aus Mangel und Ungleichheit derer **Müntzen**, die bey andern allein gebig und zugelassen, zu ihrem unwiderbringlichen Schaden, keine Gemeinschaft mit Kaufen, Verkaufen, Handel und Wandel verüben können, sondern ihr Gewerb und Nahrung eine geraume Zeit hero gäntzlich anstehen lassen und hindansetzen müssen;

Als haben Wir dem allen nach zu Verhütung dero draus erwachsenden unwiderbringlichen Ungelegenheiten, Ruin und Verderb Unserer Lande und Unterthanen, und hinwieder dero gemeines Bestes zu befördern, sodann um daß Wir dieserwegen durch Unsere benachbarten Mitkreiß-Stände vielfältig ersucht, von Unserer getreuen Landschaft aber täg- und flehentlich angerufen worden,

den, auf andere Wege zu gedencken, und Uns denjenigen, mit denen Unsere Angehörigen mehrentheils negotiiren und ihre Nahrung suchen müssen, in etwas zu accommodiren nicht enthönigt seyn können, auch deme zufolg diese Unsere Constitution, Satz- und Ordnung, welche den 1. Monatstag Januarii des bald eintretenden 1621. Jahrs ihren Anfang und Wirckung gewinnen soll, männiglichen zur Nachrichtung, doch aber mit zu Ends angehängtem ausdrücklichen Vorbehalt, publiciren lassen.

§. 1.

Rechtshülfe auf Geld-Contracte und klare Brief und Siegel.

Und anfänglich, weil ohn die Justitz, Treu und Glauben kein Regiment beständig zu erhalten, so ist Unser nochmahliger ernster Will, Meinung und Befehl, daß über ehrlichen aufrichtigen unverbotenen Geld-Contracten, Hand, Siegel und Briefen steif und vest gehalten, und wo nicht ein anders über verwehrte Zeit Rechtens in der Verzinsung eingeführet, alsdann dasjenige, was darin an Gold, Silber- und großen Sorten verschrieben, in Specie abgetragen und bezahlet werden, solches auch nicht allein unter unsern Landsassen und Angehörigen, sondern auch den Auswärtigen, doch mit dieser Condition, so fern bey dero Obrigkeit den Unserigen dergleichen, zuvoraus post moram debitoris wiederfähret, in widerigem Fall aber das Jus retorsionis gegen dieselben, wie Rechtens, Raum und Stat haben soll.

§. 2.

A.) Preis des Geldes.

Deme zunächst aber sol in täglichem Handel und Wandel, Kauffen, Verkaufen, Gefällen und Aufkünften, Weinkaufen und andern dergleichen gemeinen Ausgaben, zwischen einem Reichs- und schlechten Thaler, kein Unterschied gehalten, sondern Thaler für Thaler gerechnet, und beiderley Sorten güldene und silberne nach itzt folgendem Valor und höher nicht, in Zahlung, Ein- und Auswechseln, aufgenommen und ausgegeben werden, als nemlich:

§. 3.

§. 3.

a.) Preis der goldenen Münze.

	Thaler	Marien Groschen	Gute Pfennig.
Rosenobel — —	3.	30.	—
Engellotte — —	2.	15.	—
Ungerische Ducat — —	1.	21.	—
Französische Crone — —	1.	17.	—
Pistolet — —	1.	15.	—
Goldgülde — —	1.	4.	—

§. 4.

b) Preis der silbernen Münze.

	Thaler	Marien Groschen	Gute Pfennig.
Philipsthaler — —	1.	4.	—
Reichsthaler — —	—	36.	—
Alte vollständige Kopfstücke —	—	8.	—
Alte vollständige halbe Kopfstücke —	—	4.	—
Spitzgroschen — —	—	2.	—
Alte Abseßer — —	—	1.	2.
Alte Mariengroschen —	—	1.	—
Doppelte Schillinge, so an dem Gewichte und Schrot nachfolgender Ordnung gemäß seyn — — —		1.	4.

An Silber-Münze soll ein Thaler höher nicht dann vier und ein halbes Kopfstücke, oder sechs und dreißig Mariengroschen alter Wehrung, oder achtzehn alte Spitzgroschen, oder auch sieben alte Schreckenberger, oder acht und vierzig

ein-

einfache, oder vier und zwanzig doppelte Schilling, sowol Unsers eigen als andern Gepräges, jedoch daß jede Marck löthig derselben, 7 Loth, 9 Gran an fein halte, und nach Andeuten hie untengesetzter Tafel, so auf die Thaler gerichtet, ihr Gewicht habe (die andern alle, so jetztgedachten Gehalts und Gewichts nicht seyn, gänzlich zu nehmen verboten und ausgeschlossen) gelten und austragen, wie folget:

Thaler an doppelten ß.	Gewichte: lb.	Loth.	Quent.	Orth
100.	11.	17.	—	3 ¼
90.	10.	12.	1.	1. —
80.	9.	7.	1.	2 ¼
70.	8.	2.	1.	3 ½
60.	6.	29.	2.	— ¾
50.	5.	24.	2.	1 ¾
40.	4.	19.	2.	3. —
30.	3.	14.	3.	— ½
20.	2.	9.	3.	1 ½
10.	1.	4.	3.	2 ¼
9.	1	1.	—	3 ¼
8.	—	29.	2.	— ¾
7.	—	25.	3.	1 ½
6.	—	22.	—	2 ½
5.	—	18.	1.	3 ½
4.	—	14.	3.	— ¼
3.	—	11.	—	1 ½
2.	—	7.	1.	2 ¼
1.	—	3.	2.	3. —
½.	—	1.	3.	1 ½
¼.	—	—	3.	2 ¼

Weiln

Weiln aber der alten Dreier, Martier, und Pfennige wenig übrig und fürhanden, die aber noch zu finden von den benachbarten Ständen entweder cassirt oder auf einen geringern Werth, als von Alters herbracht, gesetzt, und es dennoch an gemeinem täglichen Schiedspfenning nicht ermangeln möge, als haben Wir eine kupferne Land-Münze von verschiedenen Sorten verordnet:

§. 5.

c.) Preis der kupfernen Münze.

Kupfern Müntz:

			gute Pfenninge		Stücke
	6.	—	6.		2.
Stücke mit der Zahl	4.	—	4.	Auf einen Doppel-Schilling gehen	3.
	3.	gelten	3.		4.
	1 1/3	—	1.		12.
	1	—	ein Goßlar		18.

Welche dann nicht wenigers nach itzt specificirter Wehrung, denn obige silberne Müntze in Unsern Landen und Gebieten ohn einige Weigerung, so wol von Unsern Beamten, als allen Landsassen und Unterthanen auf dem Lande und Städten, für Getreidig, Brod, Wein, Bier, Fleisch, Viehe und alle andere Victualien, Kramer- Höcker- und Kaufmannswaaren, Handwercken und Taglohn, nichts ausbescheiden, doch aber in grossen Summen mehr nicht, denn in hundert Thalern sechs, für wehrschaft gültig seyn, und alle diejenigen, so oberzählte Sorten in gesetztem Valor und Werth nicht annehmen wolten, neben Unser ernster wilkürlicher Straf und Ungnade, auf einen jeden Thaler den vierten Theil halb Unserm Fisco und die übrige Hälfte deme, der es berichtet, heimfällig, einbüssen und ohne einige Erlassung erlegen sollen.

§. 6.

b.) Verbot, obgedachte goldene und silberne Münze auszuwechseln, auszukippen, und ausser Landes zu führen.

Inmassen Wir dann auch alles gewinsüchtiges **Aufwechseln, Auskippen und Entführung** obgedachter güldenen und silbernen **Münze**, bey Vermeidung dero in des Heiligen Reichs Abschieden verordneter Pöen, ernstlich verboten, und sowol Unsern Unterthanen insgemein bey ihren Uns geleisteten Pflichten, als auch insonderheit allen und jeden Jüden, die sich Unsers Schutzes gebrauchen, vermittelst Uns ihres hierüber leiblich geschwornen sonderbahren Juden-Eids hiermit auferlegt haben wollen, keine Sorten, groß oder klein, entzeln oder Summenweiß, zu dem Ende einzuwechseln und ausser Lands zu führen, noch durch andere solches thun zu lassen, damit dieselben wiederum in Tiegel gesetzt und andere **Münz** daraus gepräget werden möchte, so lieb ihnen, den Juden, sey, neben Confiscirung ihrer Haab und Güter, auch andere und höhere Straf, nach gestalter Verbrechung, zu vermeiden.

§. 7.

c.) Cours der neuen Fürsten- oder Apfelgroschen, drey Creutzer und Schreckenberger.

Als viel dann endlich die neue **Fürsten- oder Apfelgroschen, drey Creutzer oder Schreckenberger** anlangt, nachdemmahl dieselbigen zwar in den benachbarten Fürstenthümen Braunschweig, Lüneburg, Hessen, wie auch Meissen, Thüringen und mehrern Ortern noch in vollem Werth und Schwang gehen, entgegen aber in Unserm wie auch Oberreinischen Kreise und vornehmsten Handels-Städten, Lübeck, Hamburg, Bremen, Franckfurth am Mayn und andern insgemein ohn einigen Unterschied, entweder gar ausgemunstert, oder doch auf einen fast unachtsamen und dermassen geringen Werth gesetzt, daß den Unserigen, ohn Einbüssung ihrer Nahrung, damit Gewerb und Handthierung zu treiben, nicht wol möglich, so haben wir zwar Ursach und Bedenckens, ihnen, Unsern Unterthanen, zu gebieten oder auch hinwieder zu verbieten, solche in vorigem Werth hinführo anzunehmen oder nicht, sondern stellen einem jeden frey und anheimb, ob und auf was Masse er noch solcher Silbergroschen und seines

eig-

eignen Gewerbs Beschaffenheit, sich damit bezahlen lassen könne und wolle, jedoch hierin Unserer weitern Verordnung vorbehältlich.

Zufolge nun dero hienächst in Unsern Landen lauffender schweren Münz, wie vorstehet, will sich herwieder in allweg gebüren, nach derselben den bißhero hochaufgeschwollenen Werth und Kauf aller Waaren in vorigen Stand so viel möglich zu bringen und zu verhüten, damit niemand durch gedoppelten Gewinn an Geld und Gut mit des Käufers Schaden und Vernachtheilung sich bereichern möge.

§. 8.

B.) Preis der Waaren und Arbeiten.

Hierum dann und in Ansehung der Reichsthaler, nach der leichten Münz zu rechnen, mehr denn zum halben Theil geringer ausgegeben wird, sollen hinführo insgemein alle Sachen, Waaren und Arbeit etwan auf die Hälfte weniger, denn vorhin bey dem leichten Gelde der Kauf und Anschlag darum gewesen, gelten und bezahlet werden, inmassen dann dies eins für alles insgemein hiermit bey Verlierung des verkauften Stücks und anderer wilkürlicher unnachläßiger Straf soll gesetzt und geboten seyn, wornach sich ein jeder zu achten. Zu dessen noch mehrer Erklärung nachfolgende Tafeln hieher gesetzt.

§. 9.

a.) Preis des Brodes.

Weitzenbrod:

Wann ein Fuder Weitzen gilt		So soll wiegen ein Wecke von 3. Goßlar ungebacken			Ein Wecke von 1. Goßlar, auch ungebacken	
Thaler		Loth	Quent.		Loth	Quent
40.	—	11.	—	—	3.	2 $\frac{1}{2}$
36.	—	12.	—	—	4.	—
30.	—	15.	—	—	5.	—
24.	—	18.	—	—	6.	—

Rockenbrod:

Wann ein Fuder Roggen gilt		So soll wiegen ein Brod von einem Mariengrosch. ungebacken.			Ein Brod von 6. Goßlarsch. auch ungebacken	
Thaler		lb.	Loth		lb.	Loth
40.	—	1.	25 ½	—	—	28 ¼
36.	—	2.	—	—	1.	—
30.	—	2.	13.	—	1.	6 ½
24.	—	3.	—	—	1.	16.

Zu welchem Ende sie, die Beckere, stets vorhin den rohen Teig wiegen, und jedem Stück, wie obspecificiret, den einen als andern Weg, sein bestendiges gebürendes Gewicht, mittels leiblichen Eids, welchen sie und ihre Gesellen, jetzige und künftige, bey Publicirung dieser Ordnung jedes Orts alsbald wircklich abzulegen, geben; und dann Unsere Beamten, auch Burgermeister und Rath des Orts, da es einem jeden Unsertwegen gebühret, die Beckerhäuser monat- oder wöchentlich, nach erheischender Gelegenheit, doch ohn vorgehende Anmeldung, visitiren, die Proba auf die Wageschalen legen, und da es zu leicht und dieser obgesetzten Ordnung ungemäß befunden, alsbald für die Armen einziehen und austheilen lassen, auch der Becker über das in eine ansehnliche Geldpön gefallen seyn soll.

§. 10.

b.) Preis des Fleisches, mit dem Befehl, das Schlachtvieh zu Marckt zu bringen.

Die Fleischer oder Metscher sollen sich voriger Unserer Befehle verhalten, und die Fleisch-Scharren mit gutem gesunden Fleisch versehen, dagegen soll ihnen, wenn sie einen guten feisten oder gemästeten Ochsen schlachten, jedes Pfund mit 2. oder nach Gelegenheit der Jahrzeit mit 1 ½ Mariengroschen und mehr nicht, und

das ganze Inster oder Eingeweide mit — 27 Mariengroschen,

Son-

Sonsten die Zunge absonderlich mit — — 3 Mariengroschen,
der halbe Kopf mit — — 3 Mariengroschen,
und ein Fuß mit 6 guten Pfennigen oder 9 Goßlarschen bezahlet werden.

Wird aber ein anderes doch gesundes schlachtmässiges Rind, so wol mit Feist durchwachsen, oder Kuh geschlachtet, soll das lb. nach Gelegenheit, und wann das Fleisch, ehe es ausgehauen, zuvorderst von der Obrigkeit jedes Orts besehen und taxirt, entweder 1 Mariengr. 10. oder 8. Goßlarschen gelten.

Das ganze Inster oder Eingeweide um — 20 Mariengroschen,
die Zunge absonderlich um — — 2 Mariengroschen,
der halbe Kopff auch für — — 2 Mariengroschen,
und ein Fuß um 4 gute Pfennige gegeben werden.

Der Kauf um ein lb. gutes unsträflichs Schweinesleisch soll seyn 1 ½ Mariengroschen obgesetzter alter Wehrung.

Jedes lb. feistes Hamelsleisches — 1 ½ Mariengroschen
Jedes lb. Kalbsleisch — — 9 Goßlarsche
Lamsleisch das lb. gleich soviel.

Das Eingeweide aber von einem Kalbe soll man zahlen mit 6 oder 7 Mariengroschen;
Vom Hamel mit — — 3 oder 4 Mariengroschen;
Vom Lam mit — — 2 oder 3 Mariengroschen.

Sofern nun die Fleischere diese Ordnung übertreten, auch die Wochen über ihre gesetzte Anzahl nicht beybringen und verschaffen, oder untüchtiges Viehe schlachten, sollen sie neben Verliehrung des untüchtigen Fleisches, so den Armen zu gut soll kommen, in willkührliche unverbleibliche Strafe jedesmahl gefallen seyn.

Da-

Damit es aber an dem Schlachtvieh um so viel weniger ermangele, sollen unsere Landsassen und Unterthanen auf dem Lande, dasjenige, was sie selbst nicht zuthun, sondern sonsten an allerhand Vieh zu verkauffen, zuerst in den Städten und Flecken etwan ein- oder zweymal um billigen Werth zu Marckt senden, und nicht ehe, denn auf solche Weise, auffer Landes zu verlassen haben, doch die offene gemeine Marckte, hievon ausgeschlossen.

§. 11.

c) Preis der Gänse, Endten, Hüner und Eier, mit dem Befehl, solche auf die Wochenmarckte zu bringen.

Was dann auch der Haußmann an Gänsen, Endten, Hünern und Eyern, auffer deme, was er, Unserer Ordnung nach, wochentlich auf gewisse Tage zum Marckte zu bringen schuldig, zu entrathen hat, soll gleichfalls zuerst in Unsere Städte auch auf die Wochen-Marckte gebracht und nach dem alten Kauf, nemlich eine feiste mit Frucht gemästete Gans für 12 Mariengroschen,

Eine Stoppel-Gans — — 4 Mariengroschen,
Eine Ente — — 2 ½ Mariengroschen,
Ein jung Huhn oder Hahn — — 1 ½ Mariengroschen,
Ein alt Huhn oder Hahn — — 2 Mariengroschen,
Ein paar Tauben — — — 3 Mariengroschen.

Acht Eyer 1 Mariengroschen und höher nicht bezahlt, oder der Verkäufer darum ernstlich angesehen werden.

§. 12.

d) Preis der Fische, mit dem Verbot solche auffer Landes zu führen.

Wir setzen und ordnen auch, daß die sämtlichen Fischere keine Fische außer Lands verführen noch verkaufen, sondern auf die gesetzte und verordnete Marckt-

Marckktage, sonderlich bey Unserm Hoflager bringen, selbige nach Pfunden auswiegen, und das lb. Hechte und Karpen um — 2 Mariengroschen, Barse, Bütte, Barben, Aal und Grimpen das lb. für 1 ½ Mariengroschen, alle andere gemeine Fische und Weißfische aber um 1 Mariengroschen geben und verkaufen sollen.

Die Bremer Waare belangend, nachdemmahl bey denselben gleichfals der Einkauf in acht zu nehmen, als sol die

§. 13.

e) Preis der Butter.

Butter:

Wann eine dicke Tonne eingekauft wird um Thaler				Ein lb. wieder verkauft werden für Mariengroschen	Goßl.
20.	—	—	—	2.	11 ½
21.	—	—	—	3.	1.
22.	—	—	—	3.	2 ½
23.	—	—	—	3.	4.
24.	—	—	—	3.	5 ½
25.	—	—	—	3.	7.
26.	—	—	—	3.	8 ½
27.	—	—	—	3.	10.

§. 14.

f) Preis der Käse.

Süßmilchkäse:

Wann 100. lb. gelten Thaler	wird ein lb. wieder verkauft für Mariengrosch.	Goßl.
4.	1.	9 ½
5.	2.	1.

Frie-

Friesische Käse:

Kostet ein Schiff lb.	Thaler	wird ein lb. wieder verkauft für	Goßl.
	5.		9.
	6.		10 ½

§. 15.

g) Preis der Heringe.

Den Herings Einkauf, weil derselbe nach dem Fange voll oder halb Circul gut, unterschiedlich ist, sollen die Hökere Bürgermeistern und Rath in Städten, wie auch in andern Waaren, bey ihrem Bürger-Eid anzeigen, und ihnen erlaubt seyn, wenn die Tonne Volguts und ersten Fangs 5 oder 6 Thaler kostet, einen Hering um 3 oder 4 Goßlar:

Des andern Fangs um 3 oder 3 ½ Goßlar:

Des dritten Fangs 2 ½ 3 oder 3 ½ Goßl. zu verkauffen.

§. 16.

h) Preis des Rotschers.

Den Rotscher sollen die Höcker, wenn sie das hundert um 3 oder 4 Thaler einkaufen, pfundsweiß nicht allein um 1 Mariengroschen und 4 oder 6 Goßlar zu verlassen, sondern auch, was sie einweichen oder wässern wollen, bey volwichtigen Pfunden einzulegen schuldig seyn, sintemahl sie ohn das in dem Uebergewicht ihrer Mühe und Arbeit, wegen des Klopfens und Einweichens, Erstattung erlangen.

§. 17.

i) Preis anderer Waaren an Speck, Schmaltz, Thran, Oehl, Unschlitt, Lichten, Wagenschmier ꝛc.

Was sie aber an Speck, Schmaltz, Thran, Oehl, Unschlitt, gezogenen Lichten, Wagenschmier und dergleichen zu feilem Kauf haben, sol-

solches mögen sie jedes Pfund 3. Goßlar höher, denn es eingekauft, verhandeln, ein mehres aber, ohne Erlaubniß, gestalten Zeiten und Sachen nach, drauf nicht schlagen.

§. 18.

f) Von Wachs, Honig und Seife.

Des Wachses, Honigs und weissen Seife halben, so durch die Seifentrager ins Land gebracht und verkauft wird, ist kein gewisser Anschlag zu machen, jedoch sollen diejenigen, die damit in Unsern Landen ihren Handel haben, sich aller Uebersteigerung bey Confiscation der Waaren enthalten.

Die schwarze Seife aber, so nach dem Fäßlein um drey oder 2 ½ Thaler eingekauft, höher nicht denn das lb. 2 oder ½ Mariengroschen gelten.

§. 19.

l) Preis des Getränks,

1) des Weins.

Das Getränk betreffend, sol jede Maaß reines guten Rheinischen Weins nach Gelegenheit, wie der Kauf von Fudern oder Ohmen seyn wird, jährlich gesetzt werden, jedoch die Französische weisse und Franken Weine ausbescheiden.

§. 20.

2) des Biers.

Und als dieser Lande das Braun- und Weißbier nicht zu entrathen, selbige aber nach dem Korn- und Hopfenkauf zu reguliren sind; So ist Unsere Verordnung und Wille, in Städten, Flecken und auf dem Lande sich dieser nachgesetzten Tax und Anschlag gehorsamlich, bey Pön nach Ermässigung, zu verhalten.

Vom Bier:

Wird ein Fuder der Gersten gekauft für	Thal.		soll gelten	Thal.	Marjg.		Gegl.
	36.			3.	27.	Eine	5.
	30.		ein Faß	3.	18.	Maasse	4 1/2
	24.			3.	—		4.

Vom Breyhan:

Wird ein Fuder der Gersten gekauft für	Thal.	soll gelten	Thal.	Marjgr	eine	Thal.	Marjg.		Gegl.
	36.	eine dicke	2.	—	schmale	1.	10.	eine	7.
	30.	Tonne	1.	24.	Tonne	1.	5.	Maasse.	6 1/2
	24.		1.	12.		1.	—		6.

Wie dann auch Unsere Drosten und Beamten den Krügern auf den Dörfern, imgleichen in den Städten auf den Schencken Bürgermeister und Räthe jedesmals die Taxe des Biers, so sie verschencken, nach dem Einkauf setzen sollen.

§. 21.

m) Preis des Holzes, mit Befehl, solches nicht außer Landes, sondern in die Städte zum Verkauf zu führen.

Den Holzkauf betreffend, sollen Unsere Drosten und Beamten jedes Orts zuvorderst den Unterthanen voriges Unser Mandat, nichts aus dem Lande zu führen noch zu verkaufen, erneuren; dann auch stündlich eine solche Ordnung bey ihnen machen und zugleich gebieten, daß, weil aus den Städten und Flecken die Nothdurft von allem um ein Billigmäßiges ihnen gefolgt werden soll, sie hingegen den Bürgern in etwas die Hände zu bieten, das Holtz in die Städte und Flecken bringen, und soviel dessen von Büchen welches gespalten und 6. Schuhe oder 3. Ellen lang, ein Reif oder Kerre von 5. Ellen zweymahl umfangen kan,

des

des Sommers um	—	—	1. Thaler.
Winters für	—	—	5. Ortthalers,
Von Eichen aber			
zu Sommerzeiten um	—	—	3. Ort.
Winters für	—	—	1. Thaler

und höher nicht verkaufen müssen, gestaldt an jedem Ort von Bürgermeister und Rath eine solche Kette oder Reiff zu angedeutem End stündlich gemacht und behalten, dann auch, daß obgesetztem also jederzeit eine gehorsame Folge geschehe, und von ihnen, den Verkäufern, nicht wiedergangen werde, vorgemeldte Unsere Drosten und Beamten unnachläßige Acht haben und die Uebertreter mit Ernst ansehen sollen.

§. 22.

n) Preis der Sammet- Seiden- Wollen- und Leinen- Waare, auch Pelze, Gewürtz und Specereyen.

In Sammet, Seiden, Wollen und Leinen Waaren, wie auch Pelzerey, Gewürtz und Specereyen, soll ebener massen der Einkauf der Richtschnur und derowegen die einländischen Krämer, Schnürmacher und Wandschneider schuldig seyn, jedes Orts Obrigkeit ihren entfangenen Auszug aller ihrer baar bezahleten oder auf Zeit genommen und eingekauften Waaren, und wie hoch sie dieselben erhandelt, nach gehaltener Franckfurter, Leipziger und andern Messen fürzuzeigen, denselben Tax auch entweder mit gnugsamer glaubwürdiger Urkund, oder, da es begehrt wird, ihrem leiblichen Eyd zu erhalten und zu bestätigen, worauf ihnen dann auf einen Thaler oder Reichsgülden ein halber Ortsthaler oder halber Ortsgülden aufzuschlagen, erlaubt und sonst kein höher Gewinn, bey ernstlicher Straf und Verlierung der

Waaren, zugelassen, auch die ausländischen Krämer, soviel den Verkauf ihrer Waaren belanget, hiernach sich zu reguliren schuldig seyn, oder Unserer Lande und Gebiete sich enthalten sollen.

§. 23.

o) Apoteker Taxe!

Die Apoteker sollen ihre Waaren nach der Taxa, welche die dazu verordnete Visitatorn jährlich setzen werden, verkaufen und höher nicht.

§. 24.

p) Preis der Goldschmiedearbeit.

Den Goldschmieden hat man vor Jahren für jedes Loth Silber 4 Mariengroschen zu verarbeiten entrichtet, dabey wir es dann nochmals lassen bewenden.

§. 25.

q) Preis der Schusterarbeit.

Die Schuster sollen sich für ein Paar Mansschuhe mit 16. oder 18. Mariengroschen,

Für Weiberschuhe 14. oder 15. Mariengroschen,

Und dann für Kinderschuhe mit 4. 5. oder 9. Mariengroschen vergnügen lassen.

Die Stiefel auch von geschmiertem Leder um den alten Kauf, wie der für 10. und mehr Jahren gewesen, geben.

Die Französischen Schuhe aber anlangend, sollen sie für jedes Paar von Corduan, geschmiertem oder trocknem Hamburger und keinem andern Leder 3. Orth und für ein Paar Stieffel von Corduan, oder angedeutem Leder

2 ½ Thal

2 ½ Thaler und ein mehres nicht, weder von Ein- oder Ausländischen, bey Verlust der Waaren, nehmen.

§. 26.

r) Preis der Sattlerarbeit.

Den Sattlern soll gleicher Gestalt so wol von Ein- als Ausländischen, für einen wolgemachten Gursch-Sattel 2 ½ Thaler,

für einen gemeinen Sattel mit einem gelben Siz 4 ½ Thaler,

für einen gestickten gebremten Sattel 7. oder 8. Thaler,

für einen weissen gestickten und mit schwarzen gebremten Corduanschen Sattel zusamt gefutterter Decken, stets nach Gelegenheit der Arbeit, 11 oder 12 Thaler,

für einfach Zeug auf ein Pferd — 1 Thaler

für doppeltes mit aller Zubehör — 1 ½ oder 2 Thaler,

für Pistolenholfter das Paar mit ungefutteter Decken 1 Thaler 27 Mariengroschen,

und also nach advenant alles zum halben Theil bezahlet werden; Und sollen die Riemer und Sattler sich alles übermäßigen bißhero geklagten Aufschlags bey wilkührlicher Straf enthalten.

§. 27.

s) Preis der Häute, mit Verbot, solche ausser Landes zu führen.

Dagegen aber die Kühe- Kälber- Pferde- oder andere Häute von niemand, auch den Abdeckern nicht, an fremde Oerter (worauf Unsere Amten und Diener, auch die an den Pässen, unnachläßig sehen und diejenigen so keinen Paßzettel vorzuzeigen haben, anhalten, auch die Häute confisciren sollen) gebracht, sondern innerhalb Landes verbleiben und nachfolgender gestalt ungefährlich verkauft werden:

Ein

Eine Ochsenhaut für — — 2 Thaler.

Eine Kuhhaut für — — 1 ½ Thaler.

jedoch jederzeit die Bonitet und Grösse angesehen.

Gemeine Ochsen- und Kuhhäute, so bey den Hausleuten erzogen, jedes Stück für — — — 1 Thaler.

ebenmäßig nach gelegenheit der Güte und Grösse.

Rinderhäute von 2. 3. und 4. Jahren nach advenant für 24. 27. oder 30 Mariengroschen.

Sterbhäute von Ochsen oder Kühen jedes Stück — 1 Thaler.

oder nachdem sie gut befunden werden, ein mehrers oder geringers.

§. 28.

1) Preis der Grobschmiedearbeit.

Die Grobschmiede sollen nach Gelegenheit des Eisens und Stahlkaufs diesen ungefehrlichen Tax halten.

ein neues Hufeisen für — — 3 Mariengroschen

ein altes für — — 1 Mariengroschen.

ein Pflugeisen für — — 18 Mariengroschen.

wenn es gestahlet und angesetzt wird — 12 Mariengroschen.

für ein paar Räder an starke Stein- und Holzwagen zu beschlagen 8 Thaler.

für ein Paar starker Kutschräder — — 6 Thaler.

für eine Axe zu beschlagen — — 1 Thaler.

für ein Rad mit alten Schenen zu belegen — 8 Mariengroschen.

ein Zimmer Axt — — 24 Mariengroschen.

ein gemeine Wald Axt — 12 Mariengroschen.

eine Barte — — 5 Mariengroschen.

für ein Handbeil — — 10 Mariengroschen.

Für

für 100. starcke Lattennägel — 9 Mariengroschen.
für ein paar Achseisen — 24 Mariengroschen.
für ein Paar Platen — — 3 Mariengroschen.
für eine Eggezinne — — 1 Mariengroschen.
für ein Schneidemesser — — 18 Mariengroschen

nehmen. Und sonsten alle andere ihre Arbeit, nach dem halben Werth, für dem leichten Gelde, anschlagen, demselben auch Kleinschmiede, Schwertfeger, Kürschner, Hüthcher, Kannen- und Gellgiesser, Büchsenschmiede und andere sich bequemen sollen.

§. 29.

u) Preis der Sporer-Arbeit.

Die Sporer sollen ein Paar Strangen und Mundstück sowol Einländischen als Ausländischen für — 22 Mariengroschen.
ein einzeln Mundstück für — 8 Mariengroschen.
ein Paar grosser verzinneter Steigbügel mit 4 Balcken und 2 Muscheln für — — 18 Mariengroschen.
einen Striegel mit fünf Gängen für — 16 Mariengroschen.
ein Paar Sporen für — 12 Mariengroschen.

und höher nicht anrechnen und geben.

§. 30.

v) Preis des Schneider-Lohns.

Die Schneider sollen sich ebenmäßig mit dem halben Lohn, so sie nach leichtem Gelde biß hieher gantz genommen, hinführo contentiren lassen, und im fall sie darüber ein mehres zu begehren sich gelüsten liessen, sowol sie als diejenigen, welche es ihnen gegeben, drum angesehen und gebürlich gestraffet,

in-

inmittelst aber eine ungefährliche billigmäßige taxa bey Unserer Canzley zur Nachrichtung dieserwegen aufgesetzt und behalten werden.

§. 31.

w) Preis des Arbeitslohns der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Tischler und anderer Handwerker.

Den Zimmerleuten, Steinhauern, Maurern, Tischlern und andern Handwerken, sol Sommerszeit täglich, ohne die Kost, gegeben werden:

dem Meister — — — 6. Mariengroschen.
dem Knechte — — — 5. Mariengroschen.
dem Kalckschläger — — — 4. Mariengroschen.

Zu Winterszeit aber ohne die Kost einem jeden ein Groschen geringer; mit der Kost aber

dem Meister Sommers — 3. Mariengroschen.
Winters — — 2 ½ Mariengroschen.
den Knechten im Sommer — — 2 ½ Mariengroschen.
und im Winter — — — 2. Mariengroschen.

Dagegen sie dann zu rechter früher Zeit an die Arbeit treten, und bis zu gewöhnlicher Abendstund dabey verharren sollen.

§. 32.

y) Preis des Boten- und Briefträger-Lohns.

Den Boten und Briefträgern verbieten wir hiemit ernstlich, von einer Meilweges innerhalb Landes mehr nicht, denn 2. Mariengroschen, item von 1. Tag stilliegen 4. Mariengroschen zu nehmen, welches ihnen doch, wenn sie etwas tragen müssen, wie auch ausser Landes auf 10. oder 20. Meilen weit verschickt, um 1. Mattier von jeder Meile mag verbessert werden.

§. 33.

§. 33.

y) Preis der Pflug-Wagen- und anderer Dienste.

Pflug-Wagen- und andere Dienste, so von den Hausleuten den Bürgern in Städten und Flecken geschehen, sollen Unsere Drosten und Beamten jedes Orts, dieser Ordnung nach, auf ein gewisses determiniren, setzen, und daß von Niemand ein Uebriges gefordert noch, genommen werde, fleissige Acht haben, inmassen Wir ihnen solches hiermit ernstlich befehlen thun.

§. 34.

z) Preis des Tagelohns.

Die gemeine Taglöhner, zu was Arbeit dieselbe bedingt werden, lassen sich billig für jeden Tag mit 2. Mariengroschen zusamt der Kost, ohne dieselbe aber mit 4. Mariengroschen, wie auch ein Korn- oder Graßmeiher, nebest der Kost, mit 4. Mariengroschen ersättigen.

Der Weibespersonen Taglohn sol 1 ½ oder nach Gelegenheit der schweren Flachsarbeit 2 Mariengroschen;

§. 35.

aa) Preis des Gesindelohns.

Und dann das Gesind, Kutscher, Knechte und Mägde schuldig seyn, um das alte für 10. oder mehr Jahren gebräuchliche Lohn bey Straf der Gefängniß zu dienen, und darüber ihre Herren und Frauen mit neuen Zulagen, es sey wie es wolle, nicht zu beschweren, da sie aber aus ihren Diensten treten würden, sollen sie in keinen Unsern Aemtern oder Städten geduldet, sondern angehalten, an vorige Oerter den völligen Dienst auszuwarten, und den Schaden mit ihrem Auswich verursacht abzutragen, oder in dessen statt mit Wasser und Brod im Thurm zu speisen, wiederum zurück gesandt;

§. 36.

bb) Unterthanen sollen, ohne Erlaubniß, ausser Landes in Dienst oder Arbeit sich nicht begeben.

Imgleichen auch da sonst jemandes Unserer Unterthanen zu verweichen, aus dem Lande ohne Erlaubniß in Dienst oder Arbeit sich zu begeben gelüsten lassen, und auf Erfordern ungehorsamlich aussen bleiben, und nicht wieder herein kommen wolte, des Landes gar verwiesen, Weib und Kinder ihm nachgeschicket werden, und folgends keinerley Beneficien, die ihm sonst zustatten kommen mögen, zu geniessen haben, allermassen Unsere Drosten und Beamte, auch Bürgermeister und Räthe in Städten dessen ins gemein jederman, sich eins für alle darnach zurichten, getreulich avisiren sollen.

Und hierauf befehlen und gebieten Wir allen und jeden, wie oben im Eingang vermeldet, so wol vorgesetztes alles, was dieser Unserer Ordnung einverleibt, stündlich ins Werck zu richten, als auch über jegliche verschiedene Puncte steif, fest und unverbrüchlich zu halten, dagegen für sich selbst nichts fürnehmen, noch von andern geschehen und hinpaßiren zu lassen, so lieb einem jeden ist, neben obinserirten Pönen, Unsere schwere Straf zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Letzlich erklären und behalten Wir Uns frey und bevor, diese vorverstandene Unsere wolgemeinte unvermeidliche Satz- und Ordnung, nach jederzeit auch Unserer Land und Leute erheischender Nothdurft und Gelegenheit, wie auch auf einen algemeinen Reichs- oder unsers löblichen Kreyses sonderbahren Beschluß, so wol ganz aufzuheben, als auch in einem oder mehr Posten zu ändern, zu declariren, zu mindern und zu mehren. Gegeben auf Unserm Schloß und Vestung Bückeburg den 19. December Anno 1620.

25.

Unsere von GOttes Gnaden Otten,

Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen und Bergen, ꝛc.

Hof-Gerichts-Ordnung.

Gedruckt in Unser Stadt Rinteln, durch Petrum Lucium, der Universität bestalten Buchdrucker daselbst, im Jahr 1640.

Vorrede.

Von GOttes Gnaden, Wir Otto, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen und Bergen, ꝛc. Fügen hiermit Unsern Unterthanen und männiglichen, welche an Unserer Cantzley und Hofgericht in rechthängigen Sachen zu schaffen und zu verrichten haben, zu wissen. Nachdem Wir bey angetretener Unserer Regierung mit nicht wenigem Mißfallen angemercket und erfahren müssen, daß alle sowol extraordinari also auch ordinari Sachen zu der Partheyen grossen Schaden durch einander gemischet, und eine jede Sache, wie sich gebühret, nicht expediret, und zu einer schleunigen Endschaft befördert, sondern durch die extraordinari Supplicationes Unsere Räthe dermassen distrahiret, überhäufet und aufgehalten worden, daß die ordinari Sachen dadurch fast zu einem Stecken gerathen, und der Gebühr nach nicht referirt, expediret und zu gedeylicher Endschaft befördert werden können. Als haben Wir dem zu remediren und Rath zu schaffen, zu schleuniger Expedition der extraordinari Sachen, eine Cantzley-

Ordnung, aber zu mehrer Beförderung der ordinari und Hof-Gerichts-Sachen nachgesetzte Hof-Gerichts-Ordnung begreiffen, und männiglich zur Nachricht in öffentlichen Druck publiciren und ausgehen lassen, darnach sowol dieselbigen, welche an Unserem Hof-Gericht den Partheyen dienen, als auch die Partheyen selbsten, welche an Unserm Hof-Gericht zu handeln und zu thun haben, sich zu reguliren und zu achten. Ist auch Unser gnädiger Befehl und Meynung, daß dieser Unserer Ordnung, sowol in dem recessiren, als andern Handlungen steif und fest nachgangen, die Verbrecher gestraft und männiglich zu gebeylichem Rechten schleunig verholfen werden solle. Daran geschicht Unsere wohlgefällige Meinung. Gegeben auf Unserm Schloß Bückeburg, den 8. Novembris Anno 1639. *) **)

Gräfliche Holstein-Schaumburgische Hofgerichts-Ordnung.

Titulus I.

Was gestalt Unser Hofgericht mit Richter und Beysitzern besetzet und bekleidet werden soll, und von ihrem Amt.

Unser Quartal- und General Hofgericht, auch so oft in beschlossenen Sachen Acta referiret werden, sollen Unser Cantzler, auch alle andere Unsere Räthe das Gerichte besitzen und bekleiden, die wöchentliche Ordinari Audienz aber soll

---

Deuteron. Cap. I. vers. 17.

*) Keine Person sollet ihr im Gerichte ansehen, sondern ihr sollet den Kleinen hören, wie den Grossen, und vor niemands Person euch scheuen, denn das Gericht-Amt ist GOTTES.

Extract aus dem Deputation-Abschied, Ao. 1700 zu Speyer aufgerichtet.

**) Dieweil aber hierbey die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Chur-Fürstenthümern, Fürstenthümern, Landen, Herrschaften und Orten, wo die in dem Heil. Reich begriffen, die Un-

soll durch zwey Unserer gelährten Räthe, neben Unserm Hofgerichts Secretario gehalten werden; Und damit Unser Cantzler Unsern und der Cantzeley Sachen desto besser abzuwarten habe, sol Unser pro tempore ältester Rath, (oder wen Wir sonsten ins künftige dazu verordnen werden) über Unsere Ordinari und Hofgerichts-Sachen die Direction haben, und anstatt eines Hof-Richters gebrauchet, auch davor von männiglichen respectiret und gehalten werden, und soll derselbige mit Fleiß daran seyn, daß die an Unserm Hofgerichte rechthängige Sachen in guter Ordnung zu der Endschaft befördert, die Partheyen mit schleunigen gebeylichen Rechten verholfen und darinne nicht verhindert oder aufgehalten werden; hierunter aber mit sonderlichem Fleiß beobachten, daß dieser Unserer Ordnung in allen Puncten und Articuln ihres Einhalts eingefolget und gelebet werde.

Unser Quartal Hofgericht soll viermahl im Jahr, als das erste am 17. Tage des Monats Januarii, das andere auf den Montag Quasimodogeniti, das dritte auf den nächsten Tag nach Iohannis Baptistæ, und das vierte den ersten Tag Monats Octobris gehalten, und dabey in den beschlossenen Sachen sententiæ definitivæ und interlocutoriæ referiret, die Urtheln begriffen, und den

---

Unter-Ober- und Hof-Gerichte, in denen Oertern es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehest förderlichst und unverhinderlich visitiret, reformiret, mit verständigen Urtheilern besetzet, und in eine gute, richtige, der Rechten, Reichs- und Cammer-Gerichts-Proceß gemäße Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht, und darauf beständig gehalten werde, damit den Unterthanen, daß sie rechtlos gestellt worden seyn, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden, so wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reiches Eingesessenen, Zugethanen und Verwandten, (wie die Nahmen haben mögen) ernstlich auferleget und befohlen haben, solche hiervor und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Unter-Hof- und Ober-Gerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehesten unverhinderlich Ihren und des Reichs Unterthanen selbst zum Besten, anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen.

den Partheyen publiciret werden; aber die wöchentliche Hof-Gerichts Audientz soll jedesmahls am Dienstage (so fern derselbige zu feyern nicht geboten) sonsten den nächsten Tag hernach, im Sommer von 8. bis 11. Vormittags, und von ein bis fünf Uhren Nachmittags, in Winters-Zeiten aber von neun bis elfen, und von ein bis vier Uhren öffentlich gehalten, und sollen Anfangs in den submittirten und referirten Sachen, durch unsern Secretarium, die Bescheide eröfnet, und wann solches vorgangen, die Partheyen oder ihre Procuratores mit ihrem An- und Vorbringen in ihrer Ordnung gebührlich gehöret werden.

Wir geben auch besagtem Unsers Hof-Gerichts Directori und Beysitzern vollenkommene Macht und Gewalt, alle gerichtliche Handelung aufzunehmen, davon den Partheyen Abschriften und Termin zur Gegen-Handelung zu ertheilen und ob der Libell, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ zuläßig oder nicht, auch ob der Krieg Rechtens zu befestigen, auf die Articul gnugsam geantwortet, Zeugen oder Kundschaft zu führen, Commission und Commissarien zu ertheilen, Dilation zu indulgiren, auch andere dergleichen Decreta (darinnen Unserer sämtlichen Räthe Bedencken nicht nöthig,) zu decretiren und zu erkennen. Was aber die sententias definitivas in causis ordinarijs, oder sonsten wichtige Interlocutorias betrift, sollen dieselbige, wann in den Sachen concludiret und geschlossen, oder sonsten darüber submittiret, in gesamtem Rath referiret, und damit, wie darunter in einem besondern Titul: was gestalt beschlossene Sachen referiret werden sollen, vermeldet, gehalten werden.

Da auch einer Unserer Räthe einer Parthey mit Sipschaft, Schwiegerschaft, oder dergestalt verwandt, daß er füglich recusiret werden mögte, oder aber derselbige mit einer Parthey in öffentlicher Feindschaft stünde, in der Sache einem Theil advociret, consuliret, oder in andere Wege bedienet; sol sich derselbige solcher Sachen gäntzlich entschlagen. Es sollen auch Unsere Räthe in den Sachen, darinnen sie advociret, oder sich anderer gestalt darinnen gebrauchen lassen, ferneren Advocirens und Consulirens enthalten, es wäre denn, daß die Sache sie selber oder die einigen, die ihnen mit nächster Sip-

schaft

schaft oder Schwiegerschaft verwandt, antreffe, in denen ihnen zu rathen unverboten, aber des Votirens sich enthalten sollen.

Würden auch Unsere Hofgerichts-Räthe sämtlich aus rechtmäßigen Ursachen vor verdächtig gehalten, und Uns deswegen die Ursachen recusationis in Schriften vorgebracht, wollen Wir denselbigen einen oder mehr andere gelahrte, erfahrne und unverdächtige Personen (jedoch auf des Recusantis und begehrenden Theils Kosten) verordnen und adjungiren, oder die Sachen andern committiren, und auszuüben auftragen.

Und nachdem Unsere Canzler und Räthe Uns und der Justitz mit Pflichten und Eyden verwandt, sollen sie zu diesem Gerichte weiter mit Eyden nicht belegt werden; solten Wir aber denselbigen andere beyordnen, welche uns mit Pflichten und Eyden nicht verwandt, dieselbige sollen den gewöhnlichen Eyd de recte judicando abzustatten schuldig seyn, dessen auch nicht erlassen werden.

Titulus II.

Von Unserm Hofgerichts Secretario und seinem Amt.

Wir wollen auch diesem Unsern Ordinari Hofgericht einen aus dem Mittel Unserer Secretarien zu einem Hofgerichts-Secretario bey- und anordnen, dessen Amt seyn sol, ein rechtmäßig vollständig Protocoll zu halten über alle Sachen, welche an Unserm Hofgerichte sowol schrift- als mündlich eingebracht werden.

Demnächst sol Unser Secretarius alle Acta, gerichtliche Handelungen, schriftliche Documenta und was gerichtlich eingebracht wird, mit Fleiß aufnehmen, gebührlich registriren und verwahren; aber ohne vorgegangen Decret, oder Unserer Räthe Vorwissen und Befehl, niemand davon Abschrift ertheilen und folgen lassen.

Sol-

Solte sich aber begeben, daß etliche Documenta zweyfach ad Acta gebracht würden, soll Unser Secretarius darauf Aufmerckens haben, daß dieselben nur einmahl ad Acta gelegt, und kürzlich verzeichnen, an was Ort der Acten der Recess, oder solche Beylagen andermahls eingebracht und bey den Actis zu befinden seyn, damit Unsere Räthe mit vergeblichem Nachlesen nicht graviret oder beschweret werden.

Es sol auch unser Secretarius über alle Acta eine richtige Designation und Verzeichniß halten, die Producta, wann die einkommen, ordentlich signiren und zeichnen, damit der Referens, auf den Fall er ein oder mehr Stücke daraus zu ersehen nötig haben würde, solches signiret finden könne, die Acta auch demehr complet und richtig können gehalten werden.

Wann auch Acta zu conscribiren, sol Unser Secretarius die Copeyen mit dem Original mit Fleiß collationiren, damit keine Discrepantz oder Ungleichheit darin befunden werde.

Solte auch Unser Hofgerichts Secretarius durch Leibes-Schwachheit, oder in andere Wege verhindert werden, der gerichtlichen Audientz beyzuwohnen, sol er einen aus dem Mittel der Cantzley-Schreiber zu substituiren schuldig seyn.

Es sol auch Unser Secretarius jedesmahl, so oft Hofgericht gehalten wird, Unserm Directori Unsers Hofgerichts eine schriftliche Designation und Verzeichniß vorlegen, was für Sachen vor seyn, darinne in solcher Audientz in Præfixis sol und muß gehandelt werden, damit Unser Director des Hofgerichts sich daraus nothdürftig zu ersehen, auch anzumercken, ob auch in allen Sachen die Nothdurft beachtet, und gehandelt worden. Und wenn solche Ordo præfixarum herum, sollen die Partheyen in andern auch neuen Sachen zu procediren und zu handeln Macht haben.

Was decretiret und verabschiedet worden, sol Unser Secretarius mit Fleiß expediren, und für billige seine Belohnung die Partheyen so schleunig als möglich befördern, auch über Gebühr die Partheyen nicht damit aufhalten.

So bald in einer Sache submittiret und geschlossen, sol Unser Secretarius die Acta compliren, ad referendum præsentiren, und sollen dieselbige darauf unter Unsere Räthe, die Urthel darüber abzufassen, distribuiret und ausgetheilet werden.

Wann auch die Acta ad referendum ausgetheilet worden, sol Unser Secretarius diem præsentationis, auch den Namen, bey wem die Acta vorhanden, und sonsten der Sachen Beförderung zu sollicitiren, mit Fleiß verzeichnen, aber solches in guter Geheim halten, und sollen alle Sachen in Unserm Namen ausgefertiget, mit Unserm Cantzley Siegel besiegelt und von einem Unserer Räthe subscribiret werden.

Titulus III.

Von Unserm Hofgerichts Fiscali und seinem Amt.

Damit auch Unser Hofgericht in gebührlichem Respect gehalten, und dieser Unserer Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln demehr beständig eingefolget und gelebet werde, wollen Wir einen Gelahrten und der Rechten Graduirten, oder sonsten der Rechten und dieser Ordnung wol erfahrene Person zu Unserm Hofgerichts Fiscali verordnen und anstellen, welcher mit getreuem Fleiß seinem Amt vorseyn und die von Unsern Hofgerichts Räthen, den Partheyen, deren Advocaten, Procuratorn, und anderen Personen des Gerichts auferlegte und erkannte Strafen und Pönen, und was wir ihm sonsten darüber an anderen verwirckten Pönen und Strafen einzufordern sonderlich befehlen werden, getreulich und zu rechter Zeit, wie es sich vermöge der Rechte und der Ordnung gebühret, einmahnen und forderen, und sol derselbige Uns dazu mit Pflichten und Eyden verwandt seyn, auch ordentliche Protocolla und Re-

gister halten, und jedes Jahrs zu Unserm Gefallen davon aufrichtige und beständige Rechnung thun.

Und sol Unser Fiscalis in angezeigeten Fällen nicht allein auf vorgehende Klagen, sondern auch vor sich selbst, von Amts wegen, in andern Fiscalischen Sachen und Pönfällen, sich seines Amts gebrauchen, dieselben förderlichst einmahnen und fordern, darzu auch seines zugeordneten Procuratoris Fisci Amts und Diensts bedienen; und Wir wollen auch, Unser Hofgericht, Unsere Beamte und andere Bediente sollen ihnen die hülfliche Hand darinne bieten, und beförderlich seyn.

Es sol auch Unserm Hofgerichts Fiscali frey stehen und erlaubet seyn, in andern Sachen, welche sein Amt nicht berühren, den Partheyen advocando an diesem Unserm Hofgerichte bedienet zu seyn, aber nicht weniger, dann andere Unsere Advocaten, sich dieser Unserer Ordnung gemäß verhalten, oder gebürliche Strafe gewärtig zu seyn.

Unser Hofgerichts Fiscalis sol allewege in seiner Ordnung vor andern Unsers Hofgerichts Procuratorn zu Recht gehöret, und darauf mit Bescheide versehen werden.

Von diesen fiscalischen Fällen sollen jederzeit, was zu Verrichtung der fiscalischen Processe, und auf die fiscalischen Sachen hin und wieder gehet, auch der Boten lohn und andere nothwendige dieses Hofgerichts Ausgaben, genommen, und Uns berechnet werden.

Titulus IV.

Von denen Advocaten dieses Hofgerichts und ihrem Amt.

Zu besserer Bedienung Unsers Hofgerichts, sollen drey Hofgerichts geschworne Advocaten angeordnet werden, welche erbahre, aufrichtige Gelährte, und der Rechten gewürdigte Doctores oder Licentiaten seyn, und sollen dieselbige den gewöhnlichen Advocaten Eyd in der Person abzustatten und zu leisten schuldig seyn.

Es

Es mögen zwar die Partheyen in ihren an Unserm Hofgerichte rechthängigen Sachen, auch wol andere und fremde Advocaten gebrauchen, und bey denen Raths leben; aber es sollen an Unserm Hofgerichte keine Supplicationes, Producta und andere schriftliche Handelungen übergeben, oder aufgenommen werden, es seyn denn dieselbige von einem Unsers Hofgerichts geschwornen Advocaten subscribiret. Solten aber die Partheyen keinen Unserer geschwornen Advocaten zur Subscription können ermächtiget seyn, sol zum wenigsten durch den Procuratorem, welcher solche Schrift übergibt, dieselbige unterschrieben, aber ohne Subscription bey Strafe der Ordnung nicht übergeben werden.

Die Advocaten, welche an diesem Unserm Hofgerichte den Partheyen dienen, und libelliren, oder die Klage einstellen, sollen möglichen Fleiß vorwenden, daß das Factum oder Geschicht, daraus die Actio oder Forderung herfleust, klar, lauter und gründlich vorgebracht, auch auf und nach solcher Erzehlung der Geschichte, eine rechte und förmliche Petitio oder Bitte angehencket werde, und in allewege vermeiden, viele unnotdürftige gemeiner Rechten Allegation der Klage einzumengen, aber Statuta, löbliche Gebräuche, und alte Gewonheiten mögen, wie andere Geschichte, angezogen, deduciret, und vorgetragen werden, wann dieselbe nicht in den gemeinen beschriebenen Rechten (welche ohne der Partheyen Erinnern der Richter wissen kann und sol) sondern in Facto und der Geschichte beruhen, darab der Richter oder Urtheilfasser billig zu berichten.

Als dann auch die Advocaten in cauſis ordinariis zu Zeiten die Klage mit dieser Clausul formiren und ausfertigen, daß die Klage nicht in Gestalt eines zierlichen Libelli, sondern schlechter Erzehlung der Geschicht, & aliqualis Petitionis übergeben werde, darüber vielmals Disputationes sich ereuget, und die Sachen mit grossem Beschwer der Partheyen remoriret und aufgehalten werden; So ist Unser gnädiger Befehl und Meynung, daß in cauſis ordinariis solche Clauſula inskünftige ausgelassen, oder auf den Fall dieselbige gesetzet,

und die Klage sonsten förmlich abgefasset, darauf in judicando nicht sol gesehen werden.

Es sollen aber die Advocaten zu Ende der Klage allewege Salutarem und andere gewöhnliche und nothdürftige clausulas zu annectiren schuldig seyn, damit auf den Fall die Petita der eingebrachten Klage über Zuversicht inept, unförmlich oder nicht genugsam befunden werden solten, dennoch auf die vorgebrachte Narrata und erzählete Geschichte abgesprochen und erkannt werden möge, was Recht ist.

Es sol auch Unsern Advocaten erlaubet und zugelassen seyn, in einer Klage eine, zwey oder mehr Actiones zu cumuliren, so fern dieselbige sich mit einander compatiren, und sich nicht zuwider seyn; wann aber dieselbige, vermöge gemeiner Rechten, nicht können cumuliret werden, sollen auch unsere Advocati die Partheyen dadurch vergeblich nicht aufhalten, sondern über eine jede Action eine besonde Klage und Libell abzufassen und zu übergeben schuldig seyn, bey Strafe, nach Ermässigung. Wie dann auch Unsers Hofgerichts Advocaten ihre Producta und schriftliche Handelungen, so sie jederzeit eingeben lassen, selbst, wie sichs gebühret, unterschreiben, und so entweder die Unterschreibung, als obstehet, unterlassen, oder aber, nach gethaner Unterschreibung, das Product dieser Ordnung nicht gemäß befunden wird, und dahero billig nicht sol unterschrieben seyn worden, so sollen dieselbige Uns und Unserm Hofgerichts Fisco in einen halben Reichsthaler Strafe verfallen, und nichts destoweniger gehalten seyn, mit dem Product nach dieser Ordnung sich zu halten und dasselbe unterschrieben also von neuen gebührender Weise einzugeben.

Dieweiln, ohne wichtige Ursachen, an Unserm Hofgerichte ultra Triplicas insgemein keine schriftliche Handelung zugelassen werden sol, werden Unsere Advocati, sowol auch Fremde insgemein, hiedurch erinnert und verwarnet, ihre Producta und Schriften anderer Gestalt nicht, als Exceptiones, Replicas, Duplicas, Triplicas, zu intituliren und zu rubriciren, denn anders getaufte Schriften, als Anzeige, Gegenanzeige, Bericht, Gegenbericht und dergleis

gleichen sollen nicht allein nicht aufgenommen, sondern die Procuratores, welche aus Unfleiß dieselbigen mit solcher verbotenen Rubric übergeben, mit Strafe der Ordnung belegt werden.

Damit der Partheyen Sachen so schleunig, als möglich, fortgesetzet und befördert werden, sollen Unsere Advocati der Partheyen Sachen gefährlich nicht aufhalten, sondern in termino præfixo die Nothdurft jedesmal handeln, und nach Gröſſe und Wichtigkeit der Producten darzu gebührliche Zeit bitten, dieselbige ihnen auch nach Gestalt der Sachen darzu indulgiret und zugelassen werden sol, aber von dem einen Termin zu dem andern dieselbigen zu verschieben, prorogationes prorogationum, ohne verificirte Ehehaft, zu bitten nicht gestattet, sondern sie, nach Befindung, deswegen bestrafet werden.

Nachdem auch in den gemeinen beschriebenen Rechten der Röm. Kayſ. Mayt. und des H. Reichs Cammergerichts Ordnung heilsam, und wol versehen, daß die Advocaten in Verfertigung ihrer Partheyen Producten und schriftlichen Handelungen dasselbige einführen, anbringen und handeln sollen, was der Sachen Nothdurft erfordert; aber aller undienlichen, anzüglichen Reden, Schimpfirens, Schmähens und Scheltens sich gänzlich mässigen und enthalten; so ist Unser gnädiger Befehl und Meinung, daß solches von Unseren Hofgerichts Räthen bey den relationibus causarum in fleissige Acht genommen, und nach Befindung die Verbrecher darüber ernstlich zu Rede gestellet, auch sowol die Advocaten als Procuratores, welche solche Schriften subscribiret, und wider die Ordnung übergeben, bestrafet werden.

Solten auch die Partheyen vermuthen, daß die Advocaten, wider ihr besser Wissen und Gewissen, in Sachen advociren und dienen, dieselbigen sie im Rechte nicht fundiret wissen, und zu dem Ende den Advocaten das Calumniæ juramentum abfordern lassen, sollen Unsere Advocaten ihr conscientiam zu exoneriren und das juramentum calumniæ in ihre Seele zu schweren schuldig seyn.

Titu-

Titulus V.

Von den Procuratoren unsers Hofgerichts und ihrem Amt.

Es sollen an Unserm Hof-Gerichte vier der Rechten und gerichtlichen Processus geübete und wolerkorne Procuratores angeordnet werden, dieselbige Uns und Unserm Hofgerichte, mit Pflichten und Eyden verwandt, auch dieser Ordnung nachgesetzten Eyd in der Person abzustatten schuldig seyn.

Nichts destoweniger aber sol einem jeden erlaubet und zugelassen seyn, in seiner selbst eigenen oder seiner nahen Verwandten Sachen die Nothdurft vorzubringen und zu handelen. Und sollen Unsere Procuratores, da sie Citation, Ladung oder andere Procels zu bitten nöthig haben, solches jedesmahls per Supplicationem suchen, und Unsern Hofgerichts Räthen mit verdrießlichem Dictiren nicht molest oder beschwerlich seyn.

Unsere Procuratores sollen alle und jede Gerichts-Tage und Audientz zu rechter Zeit und Stunde erscheinen und aufwarten, bis die Audientz aufgehoben wird.

Es sollen auch Unsere Procuratores allemahl mit Vollmacht gefast erscheinen, oder zum wenigsten sub rati cautione handelen, und folgends ihre Vollmachten cum ratificatione retroactorum zu rechter Zeit einbringen.

Die Vollmachten sollen allemahl ad totam causam, und also auf die gantze Sache, und nicht auf einen Actum gerichtet seyn, es wäre denn, daß zu solchem Actu eine special Vollmacht erfordert würde.

Damit auch Unsere Procuratores deswegen ein gewisses Formular vor sich haben mögen, wie und was gestalt solche Vollmachten formiret und eingerichtet seyn sollen, wird ihnen hiemit frey gelassen, des Käys. Cammergerichts Styli sich zu gebrauchen, oder folgender gestalt die Vollmacht verfertigen zu lassen.

Ich N. N. bekenne und thue kund männiglichen, daß ich zu Vollführung meiner hievorigen, jetzigen und künftigen an dem Gräfl. Holstein-Schaumburgischen Hofgericht rechthängigen Sachen, gegen wen ich die haben und überkommen mögte, zu meinem ohnzweiflichen Procuratorn und Anwald constituiret habe, constituire, setze und benenne auch, Kraft dieses, hiemit den Ehrenvesten und Wolgelahrten N. N. also, und dergestalt, daß ich zuforderst ratificire und vor genehm halte, alles und jedes, was durch ihn N. N. in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, daß auch ermeldeter N. N. in angeregten Sachen meinetwegen active & passive erscheinen, allerley Process aus, die wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtel und Recht auferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seele erstatten, allerley Beweis einbringen, derowegen alle Nothdurft verhandelen, dieselben tuiren, wider der Gegentheile Beweisung, auch sonsten, excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. sigilla & manus recognoiciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbige purgiren, zu Bey- und End-Urthel beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, anmahnen, so ferne die Urthel mir zuwider laufen solte, davon zu appelliren, dawider auch sonsten restitutionem in integrum (so von nöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbigen, auch was in der Hauptsache taxiret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quitiren, in executionem activè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da die Urthel mir zuwider erginge, und darauf wider mich in executionem procediret würde, von meinentwegen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis, verhandelen, einen oder mehr After-Anwälde, so oft ihm geliebet, substituiren, revociren, auch alles andere handelen, thun und lassen sol, das ich selbsten zugegen jederzeit handelen, thun und lassen

sol,

solte, könte oder möchte; und da erwehneter mein Anwald einer weiteren Gewalt, denn hierinnen begriffen, bedürftig wäre oder seyn würde, dieselbe wil ich ihm hiemit am allerkräftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechten, und de stylo hochermeltes Gräfl. Holstein-Schaumburgischen Hofgerichts beschehen sol, kan oder mag, auch gegeben haben. Und was also ermeldeter N. N. mein Anwald, und seine substituirte handelen, thun und lassen werden, das verspreche ich stet, fest und unverbrüchlich zu halten, auch gedachten meinen Anwald, und seine substituirte aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationis, de judicio sisti & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden. Und dessen zu wahrem Urkund, ꝛc.

Wann auch Unsere Procuratores solche Vollmacht einmahl ad acta übergeben, und in andern Sachen deren auch zu gebrauchen haben, sollen sie jedesmahls vidimirte Abschrift davon ad acta legen, und sol unser Secretarius kürtzlich ad acta verzeichnen, bey was Acten und Sachen die Original-Vollmacht zu finden sey.

Solte Unser Hofgerichts Procurator ohne Vollmacht litem contestiren, und darauf verfahren, sol solche Handelung nicht allein als nichtig verworfen, sondern derselbige schuldig seyn, der Gegen-Parthey alle Unkosten und Schaden von dem Seinen zu erstatten, und noch darüber mit zween Goldgülden Strafe belegt werden. Welches wir nicht alleine von denen Rechts-Sachen, welche inskünftige an Unserm Hofgerichte angebracht werden mögten, sondern auch von den Sachen, so daselbst schon rechthängig seyn, dieser gestalt verstanden haben wollen, daß Unsere Procuratores sich mit besonderem Fleiß erkundigen sollen, daß in denen Sachen, darinnen sie bedienet, Vollmacht ad acta gebracht werde; denn so oft Acta ad referendum præsentiret werden, daran die Vollmachten ermangelen, sollen solche Acta den Procuratoren nicht allein zurück gehen, und nicht referiret werden, bis dahin solcher Mangel ersetzet, und die Vollmachten cum ratificatione retroactorum ad acta

ge-

gebracht, sondern sol der Procurator, daran der Mangel, seines Unfleisses halber, nicht allein mit den obgemeldten zween Gologülden, sondern auch sonsten nach Ermäßigung bestrafet werden.

Wann aber Vormünder, wegen ihrer Pflegekinder entweder Proceſs führen, oder von andern beklaget werden, sollen dieselbigen, neben ihrem Actorio, ihr Tutorium oder Curatorium zugleich zu übergeben schuldig seyn.

Wie dann auch, so oft eine Stadt oder Gemeine entweder klaget, oder beklaget wird, dieselbige ihr Syndicat, nach des Kayserl. Cammergerichts Stylo, oder dieser Ordnung gemäß, sollen einrichten lassen.

Würde auch ein Curator ad litem angeordnet, sol derselbige seine Person zu qualificiren, und vor allem die gewöhnliche solemnia zu præstiren und abzustatten schuldig seyn.

Es sol aber in der Partheyen Wilkühr und Gefallen stehen, solche Vollmachten unter Hand und Pitschaften, oder durch die Obrigkeit jedes Orts, auch vor einem Notario und Gezeugen, instrumentiren und ausfertigen zu lassen.

Solten aber die Vollmachten apud Acta, oder vor Unserem Hofgerichts Secretario gerichtlich geschehen, sollen die Partheyen auf obgedachte dieser Ordnung in specie einverleibte Form der Vollmacht sich beziehen, und also solche Relatio in allen Puncten und Clausuln dem Referenti gleich geachtet, und dahero solche Vollmachten vor gnugsam aufgenommen und gehalten werden.

Wann dann also Unsere Hofgerichts Procuratores sich zu einer jeden Sache der Gebühr legitimiret, alsdann sollen sie in ihrer Ordnung gehöret werden, diesergestalt, daß, wann unser Fiscalis zuerst seine Nothdurft angebracht, alsdann der älteste Procurator, und folgends die übrigen in solcher Ordnung, wie sie Anfangs gesetzet, gehöret werden.

Solte aber die Ordnung in derselbigen Audientz völlig nicht herum gehen, sol in der nächsten Audientz, post Fiscum, die Ordnung bey den Procuratoren wieder angefangen werden, dabey sie bey der vorigen und letzten Audientz gelassen worden.

In dem Recessiren und Vorträgen sollen unsere Procuratores sich der Kürtze befleissigen, über 6. Zeilen nicht ad protocollum dictiren, und dasselbige dermassen verständlich und langsam, daß es von Unserm Hofgerichts-Secretario könne füglich assequiret und geschrieben werden; wann aber der Vortrag sich weiter extendiren solte, sol derselbe nicht mündlich dictiret, sondern an dessen Statt eine Schrift anstatt mündliches Recesses, übergeben werden, bey Strafe der Ordnung.

Es sollen auch Unsere Procuratores alle Producten und schriftliche Handelungen, welche gerichtlich vorgebracht werden, gedoppelt übergeben, damit dem Gegentheile alsobald Abschrift davon ertheilet, und die Sachen dadurch destomehr fortgesetzet und befördert werden.

Wann auch solche Producta und Schriften dem Gegentheile communiciret, sollen die Procuratores dieselbigen so zeitig ihren Partheyen zufertigen, daß sie gegen die bestimmte Zeit die Gegennothdurft darauf können verfertigen lassen, sonsten sollen sie mit ihrem verzüglichem Suchen ad proximam, oder dergleichen einzukommen nicht gehöret werden.

Damit auch die Partheyen aus Mangel der Sportulen und Cantzley-Gebühr nicht aufgehalten werden, sollen die Procuratores sich nothdürftige Mittel an Gelde von den Partheyen geben lassen, und dieselbigen mit der Cantzley Zettuln berechnen, kan darauf in puncto expensarum desto füglicher erkannt, und die expensæ moderiret werden.

Un-

Unsere Procuratores sollen in ihrem Recessiren und Vorbringen einer dem andern in der Ordnung nicht vorgreifen, sondern ein jedweder seine Ordnung abwarten, oder deswegen gestrafet werden.

Wann auch Unsere wöchentliche Hofgerichts-Audientz gehalten wird, sollen Unsere Procuratores sich alles Unterredens sowol unter sich, als mit anderen, gänzlich enthalten, sondern auf die Recesse und der Partheyen Vorträge Acht haben, damit sie unerinnert ihrer Partheyen Nothdurft darauf anzubringen und zu verhandelen wissen.

Es soll auch keiner Unserer Procuratoren, unter währender Hofgerichts-Audientz, sich absentiren, oder abgehen, es sey ihme dann von Unsern Hofgerichts-Räthen in specie erlaubet; und wenn er also erlaubet wird, sol er nicht weniger einen andern aus dem Mittel Unserer Procuratoren an seine Statt substituiren, und von aller Handelung nothdürftige Instruction geben, bey Strafe, nach Ermäßigung. Es sol aber solche Substitutio jedesmahls in Schriften oder mündlich ad Acta geschehen, damit die Acta davon Nachricht geben und zeugen können.

So oft Unsere Procuratores schriftliche Handelungen gerichtlich übergeben, sollen sie den Einhalt solcher Schriften mündlich zu repetiren sich gänzlich enthalten, sondern folgender Gestalt recessiren, und ihrer Partheyen Nothdurft vorbringen:

In Sachen N. contra N. übergebe ich Libellum, Except: Replic: &c. bitte, wie darin. Und soll darauf der Gegentheil mit gleicher Kürtze copiam & terminum bitten.

Dieweilen auch daroben unter dem Titul, von Advocaten, ausdrücklich verordnet, daß die Producta und Schriften unter der Rubrica-Exception, Replic- Duplic- und Triplic-Schrift übergeben werden sollen, so werden Unsere Pro-

curatores an diesem Orte nochmals darab erinnert, solches in schuldiger Acht zu halten, und sich vor Strafe zu hüten.

Das Klag-Libel sol allemahl cum affirmativâ litis contestatione übergeben werden, und wann der Beklagte darauf litem zu contestiren angewiesen wird, sol er dasselbe durch sich oder seinen Bevollmächtigten mündlich thun, ungefehrlich mit folgenden Worten: In Sachen N. contra N. bin ich der Klage, inmassen vorgebracht, nicht geständig, bitte, meinen Principalen von derselben mit Abtrag Kosten und Schaden zu absolviren und zu erledigen.

Und sollen Unsere Hofgerichts-Procuratores mit Fleiß in Acht halten, daß in denen an Unserm Hofgerichte rechthängigen Sachen die litis contestatio allerseits ad Protocollum mündlich geschehe, obgleich in den Producten der litis contestation gedacht worden, bey Strafe der Ordnung.

Als dann auch zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürftige Submissiones und Recht-Sätze geschehen, dadurch die Sachen mercklich protrahiret und verlängert, auch Unsere Hofgerichts-Räthe mit vergeblicher Mühe und Relationen beschweret werden; so sol ein jeder Procurator, bey Strafe eines halben Thalers, sein Protocoll mit Fleiß vorhin besichtigen und keine unnothdürftige Recesse halten.

Es sollen Unsere Procuratores die Partheyen einer dem andern nicht abpractisiren, bey Strafe nach Ermäßigung.

Wann auch ein Procurator einiger Partheyen Grund, oder Heimlichkeiten, erfahren hätte, der sol sich wider dieselbigen Partheyen in solcher Sachen zu dienen nicht gebrauchen lassen, auch solche Heimlichkeit dem Gegentheil oder dessen Verwandten nicht offenbahren.

Sol-

Solte aber ein Procurator erfahren, daß seine Parthey eine unbefugte Sache habe, und daß er, vermöge geleisteten Eydes, derselbigen mit gutem Gewissen nicht dienen könne, sol er die Partheyen mit Fleiß abmahnen, und im Fall dieselbige, sich nicht wollen untersagen lassen, solches Unsern Hofgerichts-Räthen anzeigen, seine Exoneration und Erlassung suchen, und darüber Bescheides gewärtig seyn.

Unsere Procuratores sollen die Processe und Handelungen, welche sie aus Unserm Hofgerichte begehret, und ihnen zugelassen, zu rechter Zeit redimiren, und nach Verfertigung derselben keines weges liegen lassen; denn im Fall ein Procurator um das, so er begehret, nicht ansuchen würde, sol er nichts destoweniger solche Processe aus der Cantzley zu lösen mit gebührender Strafe angehalten werden.

Nachdem auch zu Zeiten die Procuratores unter sich, oder mit hitzigen anzüglichen und fast injuriosen Reden angreifen, damit den Partheyen und der Sache wenig gedienet, als sollen Unsere Procuratores sich dessen gäntzlich enthalten, oder so oft sie dawider handeln werden, durch Unsere Hofgerichts-Räthe ernstlich bestrafet werden.

Solte auch einer der streitigen Partheyen, unter währender Litispendenz, Todes verfahren, sollen die Procuratores solches zu rechter Zeit gerichtlich anzeigen, damit die Sache der Gebühr reassumiret, und über die Gebühr nicht aufgehalten werde.

Wann auch die Procuratores erfahren, daß die Partheyen sich in Güte vergleichen, sollen sie gleichfalls darüber Anzeige zu thun schuldig seyn, damit Unsere Hofgerichts-Räthe sich darnach achten, und weiter nicht bemühen.

Titulus VI.

Von Unsers Hofgerichts Boten oder Briefträger und von seinem Amte.

Nachdem Unsere Cantzley mit einem besondern Cantzley Boten versehen, sol derselbige, bis zu weiterer Unserer Verordnung, zu einem Hofgerichts-Boten zugleich mit gebrauchet werden.

Es soll aber Unser Hofgerichts-Bote eine ehrbare Person seyn, der Schreibens und Lesens erfahren, dessen Amt seyn sol, dieses Hofgerichts-Processe der Gebühr zu exequiren und zu verkündigen.

Und da es sich begebe, daß er mit Citation, Inhibition, Mandaten, oder andern dergleichen Processen, an einzige Person, abgefertiget würde; sol derselbige von den Processen, welche er verkündigen sol, jedesmahls eine glaubwürdige Copey, neben dem Original, bey sich haben, und damit an den Ort, da derjenige, wider den die Proceße ausgegangen, seine Haushaltung hat, oder zu Hause sitzet, sich verfügen, ihm getreulich nachfragen, und da er ihn in der Person antreffen mag, das Original vorzeigen und vorlesen, und ihm alsdenn die gleichlautende und durch Unsern Hofgerichts-Secretarium unterschriebene Copey davon überantworten, und zurück auf das Original und die Copey die Execution, nemlich auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in seinem Hause verurkundet, wer die Processe von ihm empfangen, mit Vermeldung seines Namens (so fern er den wird erfahren können) auch dasjenige, dem er die Verkündigung gethan, und welcher gestalt dieselbige geschehen, auch ihm eine Antwort oder sonsten darauf begegnet, auf das kürtzeste, ordentlich und getreulich aufschreiben, und das Original mit dem Executo dem, so ihn damit abgefertiget, wiederum überantworten.

Auf den Fall mehr, denn auf eine Personn, die Proceße gerichtet, sollen so viel unterschriebene Copeyen gefertiget werden, als der Personnen seyn, wel-

welchen die Proceße zu verkündigen, und einem jeden, dem die Verkündigung geschiehet, eine besondere Copey überantwortet, und mit dem Original, wie obgemeldet, gehalten werden; und solche Copiam sol Unser Gerichts-Secretarius jederzeit fertigen, und ohne Unterschrift nicht heraus geben.

Wäre es Sache, daß Unser Bote, ohne Stilliegen, den Partheyen die Proceße in der Person nicht insinuiren könte, so soll er dieselbigen Proceße in der Partheyen gewöhnliche Behausung, jedoch nicht einem unmündigen Kinde, sondern seiner Hausfrauen, oder einem andern verständigen, so in seinem Hause dienet und wohnet, zustellen, und befehlen, die auf das förderlichste dem Citirten zu überantworten, oder ihm nachzuschicken, Kosten und Schaden, so ihm daraus erfolgen möchte, zu verhüten.

Begebe sich aber, daß niemand solche Proceße von dem Boten aufnehmen wolte, sol er dieselbigen in der Behausung (doch in Beyseyn eines des Hausgesindes) liegen lassen; so aber das Haus vor ihm geschlossen, und er nicht darein gelassen, oder auch niemand sich sehen lassen würde, sol der Bote ein oder zween der Nachbarn (sofern er dieselbige haben mag) zu sich berufen, und die Briefe oder Proceße, in ihrem Beyseyn, an das Haus heften, oder anschlagen.

Wo aber solche Zeugen nahe bey dem Hause nicht zu bekommen, mag der Bote, auch ohne der Gezeugen Beyseyn, solche Proceße, wie jetzt gemeldet, an das Haus heften und anstechen, und solches auf die verkündigte Proceße schreiben, und damit handelen, wie jetzt gemeldet.

Da auch einige Proceße wider Burgermeister und Räthe einer Stadt oder Flecken ausgewircket würden, sol der Bote an dieselbige Stadt oder Flecken sich verfügen, und sofern er den Rath daselbst versammlet findet, die

Pro-

Proceße oder Citation in sitzendem Rathe verkündigen, und die Copiam davon, mit Verlesung des Originals, überantworten.

Wann aber der Bote den Rath nicht gleich versamlet fünde, und ihm alda zu verharren ungelegen fallen möchte, sol er sich bey dem Burgermeister oder dem Vorweser des Raths, angeben, und begehren, etliche des Raths bey sich zu berufen, und wenn solches geschehen, sol der Bote dem Burgermeister oder dem Vorweser in Beyseyn seiner Raths-Freunde die Verkündigung thun. Würde ihm aber solches verweigert, oder gar abgeschlagen (das doch nicht seyn sol); so sol Unser Bote solche Proceße ihme Burgermeistern, oder Vorwesern, allein verkündigen und überantworten, und wo derselbige die auch nicht annehmen wolte, alsdann die Proceße vor ihn legen, und davon gehen; aber ausserhalb der Stadt, ob er gleich den Burgermeister und etliche des Raths anträffe, sol der Bote die Processe oder Citation ihnen nicht verkündigen, sondern die Execution obberührter Massen in der Stadt oder Flecken thun, und sol darauf der Bote die Execution mit Vorzeigung der Namen und Zunahmen, so er dasselbige erfahren könte, des Burgermeisters oder Vorwesers und der Rahtsfreunde, die er zu ihm erfordert, mit allen begegneten Umständen nach dieser Ordnung auf die Proceße und Citation fleißig schreiben, und also in seine Relation und Execution bringen.

Begebe sich auch, daß der Bote einem Gerichte Inhibition, Compulsoriales, Mandata, oder andere Poceße zu verkündigen abgefertiget würde; so sol der Bote dieselbigen dem gantzen Gerichte, so ferne es bey einander wäre, an selbigem Orte, mit Zeigung und Vorlesung des Originals und Ueberantwortung dessen unterschriebener Copey, wie jetzt gemeldet, verkündigen. Wäre aber das Gericht nicht bey einander, sol der Bote an dem Orte, da dasselbige Gericht gewöhnlich gehalten und besessen würde, nach dem Richter oder Haupte des Gerichts, oder in Abwesenheit derselben, nach dem Aeltesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Briefe und Proceße habe, dem Gerichte zu verkündigen, mit Begehr, daß er

zwey

zwey oder drey des Gerichts zu ihm nehme, und so das geschiehet, sol der Bote, in Gegenwärtigkeit deroselben, seine Execution und Verkündigung thun.

Wo ihm aber dasselbige verweigert, oder abgeschlagen werden solte, sol er, der Bote, die Proceße dem Richter, oder dem ältesten des Gerichts insinuiren. Wo auch deren einer solche Proceße nicht annehmen wolte, so soll er alsdann dieselbigen vor ihnen legen, und davon gehen, und dieses Falls die Execution verzeichnen, wie obstehet.

So auch wider eine ganze Gemeine Proceße ausgehen würden, sollen dieselbigen dem Burgermeister und Rath, wie vorgemeldet, durch den Boten verkündiget werden. Aber dieweil in des Boten Macht nicht stehet, eine Gemeine zu berufen, sol der Bote der Citation oder Processe Copiam an das Rathhaus daselbst, oder, so des Orts kein Rathhaus ist, an die Pfarrkirche, oder einen offenen gemeinen Ort, da dergleichen Edicta oder Proceße angeschlagen werden, anschlagen, und die Execution allenthalben schreiben.

Ferner auf den Fall, einem gantzen Kirspel Procels und Citation zu verkündigen, sol die Verkündigung dem Vogte, Pastor, oder seinem Capellan und Kirchen-Dechanten geschehen, mit Anzeige, dieselbige Copiam der ausgangenen Processen (welche er ihnen zu dem Ende zu verlassen) auf dem nächstfolgenden Sonntag oder Feyertag den sämtlichen Kirspels-Leuten öffentlich zu verlesen und zu verkündigen, sich darnach wissen zu richten.

Und soll gleichwol zu mehrer und völliger Execution, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, durch denselben Boten noch eine Copey an die Kirchthüre solches Kirspels desselbigen Tages, als der Pastor oder der Capellan die ihm zugestellete Copey zu verlesen schuldig, mit auf-

geschriebener Execution angeschlagen, und soll von Zeit an solches Anschlages und aufgeschriebener Execution, und nicht eher, den Kirspels-Leuten Terminus laufen und angerechnet werden.

Trüge sichs auch zu, daß dem Boten Edicta oder andere offene Briefe zu verkündigen befohlen würde, sol er dieselbigen in Originali an den Orten, die in solchen offenen Edicten benennet, oder deren er sonsten durch den Gerichts-Secretarium beschieden, öffentlich anschlagen, und die Execution darauf, wie auch auf die Copeyen, laut dieser Ordnung, verzeichnen. Dabey aber dieses in gebührlicher Acht halten, wenn solche Edicta oder Patenta außerhalb Unserer Hoch- und Botmäßigkeit in benachbarter fremder Herrschaft Landen angeschlagen werden müssen, daß Unser Bote sich bey der Obrigkeit jedes Orts anmelden sol, und auf Ersuchen mit deren Erlaubniß solches Anschlagen geschehen möge.

Und sol an diesem Unsern Hofgerichte keine andere Execution oder Verkündigung der Processe zwischen den Partheyen gültig seyn oder angenommen werden, sie sey denn nach dieser Ordnung durch Unsern geschwornen Boten, Unsern Hofgerichts-Pedellen oder durch Notarien und Gezeugen, in glaublicher Form, geschehen.

Da aber Unser Bote oder Pedell die Execution und Verkündigung nicht, wie sich vermöge dieser Unserer Ordnung gebühret, thun würde, so soll er von neuem dieselbige, auf seine selbst eigene Kosten, zu thun schuldig seyn, und nicht weniger nach Ermäßigung gestrafet werden.

Würde auch Unserm Boten ichtes beschwerliches in Verkündigung der Proceße, die ihm zu exequiren aufgegeben, begegnen, dasselbige sol er bey seiner Relation anbringen und vermelden, und sollen die Verbrecher ernstlich und dero gestalt darüber angesehen, und gestrafet werden, daß

männiglich zu erkennen, daß Uns, Unsern und Unsers Hofgerichts Respect zu erhalten, ein Ernst sey.

Titulus VII.

Von Belohnung Unsers Hofgerichts-Boten und Briefträgers.

Es sollen Unserm Hofgerichts-Boten und Briefträger, wann demselben von Unserem Hofgerichte Citation, Mandata, und andere Proceße zu insinuiren aufgegeben werden, von einer jeden Meil bis an den Ort, daselbst die Verkündigung zu thun, und nicht wiederum, zwey Fürstengroschen, und darzu für die Insinuation und Verkündigung solcher Proceße, sofern nicht mehr als eine Persohn darinn benennet, und dieselbige an einem Orte gesessen, drey Fürstengroschen gegeben werden.

Wo aber mehr als eine Persohn in den Proceßen benennet, und dieselbigen an einem Orte gesessen, sollen Unserm Hofgerichts-Boten für dieselbigen alle pro actu Insinuationis 6. Fürstengroschen entrichtet und bezahlet werden.

Sofern die in den Proceßen begriffene Persohnen nicht an einem Orte gesessen, sondern Unser Bote weiter über Feld reisen, und die Verkündigung thun müste, sol für jede Meile sein gewöhnliches Weg-Geld, und für die Verkündigung von jeder Persohn drey Fürstengroschen ihm gegeben werden.

Im Fall dem Boten mehr, denn von einer Parthey Proceße zu verkündigen aufgegeben werden, so sol das Weg-Geld nur einmal von den sämtlichen Partheyen entrichtet, aber das Verkünd-Geldt von allen Proceßen und für jede Persohn ihm vergnüget werden.

Ueber solche seine Gebühr sol der Bote die Partheyen nicht beschweren; solte solches geschehen, sol er ernstlich darum angesehen, und mit Entsetzung seines Dienstes, auch sonsten gestrafet werden.

Titulus IIX.

Von Unsers Hofgerichts Pedellen Amte und seiner Bedienung.

Unser Cantzley Pedell soll auch an Unserm Hofgerichte zu den bestimmten Tagen, bis zu weiterer Unserer Verordnung, aufwarten. Und sol Unser Hofgerichts-Pedelle Schreibens und Lesens erfahren seyn, damit er, in Abwesenheit Unsers Hofgerichts-Boten, an dessen Statt zu Zeiten Proceße zu insinuiren, auch andere Nothdurft zu verrichten, könne gebrauchet werden.

Es sol Unser Hofgerichts-Pedell bey den Hofgerichts-Audienzien fleißig aufwarten, die Audienz-Stube zu rechter Zeit eröfnen und hinwiederum verschliessen, und was ihm befohlen wird mit getreuem Fleiß verrichten.

Wenn Unsere Hofgerichts-Räthe im Rath sitzen, Sachen referiren oder votiren, sol Unser Pedell nicht aus und einlaufen, sondern jedesmahl vor der Rathstube aufwarten, wenn er etwas anzudeuten, allemahl anklopfen und sich anmelden.

So oft gerichtliche Audienz gehalten wird, sol Unser Hofgerichts-Pedell allewege gegenwärtig seyn, die Producta und Schriften, so die Procuratores übergeben, von ihnen aufnehmen, empfangen, und dem Hofgerichts Secretario übergeben.

Würde auch wider eine citirte Parthey Rufen erkennet, solch Rufen sol jedesmahl von Unserm Pedell verrichtet werden, nemlich mit diesen Wor-

Worten: auf ausgelassene und reproducirte Citation rufe ich N. N, zum ersten, andern und drittenmahl, an diesem Hofgerichte zu erscheinen.

Und wann dis Rufen also ergangen, soll Unser Pedell davon Unserm Hofgerichts-Secretario Relation thun, welche Relation der Secretarius alsdann in das Protocoll verzeichnen sol.

Da auch einig Rufen in eventum geschehen, soll die Executio desselben bis auf die bestimmte eventual Zeit eingestellet werden; und da alsdann der Ungehorsame abermahls nicht erscheinen würde, sol der Pedell selbiges Rufen ohne weitere Erkenntniß zu thun schuldig seyn.

Wann Unser Hofgerichts-Pedell erkannte Processe verkündigen oder insinuiren wird, sol ihm eben die Belohnung, welche Unserm Hofgerichts-Boten verordnet, gefolget und gegeben werden. Aber von einem jeden Rufen sol Unserm Pedell ein Fürsten-Grosche gegeben werden.

So oft Unser Hofgerichts-Bote mit Leibes-Schwachheit behaftet, oder wegen Vielheit der Sachen die erkannte Processe alle nicht verkündigen könte, sollen die Processe unter ihnen getheilet, und Unser Pedell deren etliche zu insinuiren Macht haben, aber in und mit der Verkündigung, dieser Unserer Ordnung, wie darobey von dem Boten gesetzet, sich gemäß halten.

Wann auch an Unserm Hofgerichte Partheyen in Brüche geschlagen werden, sol Unser Hofgerichts-Pedell schuldig und gehalten seyn, auf Unsers

sers Fiscalis Befehl, solche Brüche und Strafen einzufordern, Unserm Fiscali einzuantworten, und dieselbige Uns zu berechnen haben.

Titulus. IX.

Von Strafe derer Personen, welche bruchfällig werden, und Strafe verwürcken.

Nachdem in dieser Ordnung nach Nothdurft versehen, wie die Gerichts-Personen und Partheyen vor Gerichte in ihren Processen und Handlungen sich verhalten sollen; damit dann dieser Unserer Ordnung desto gebührlicher nachgesetzet und gelebet werde, setzen und ordnen Wir, daß, so oft einer oder mehr dawider verbrechen und handeln würde, und die Strafe in dieser Unserer Ordnung in specie nicht exprimiret oder gesetzet, die gemeine Rechte auch keine besondere und schwere Strafe diesesfals verordnet, alsdann durch die Worte, bey Strafe der Ordnung, jedesmahls ein halber Reichsthaler gemeinet, und dadurch solche Strafe einmahl vor alle declariret und erkläret seyn sol. Damit auch die verwirckten Strafen desto schleuniger eingetrieben werden, sollen die Delinquenten dieselbigen sub pœna dupli jedesmahl, auf Erfordern, ungesäumt zu bezahlen schuldig seyn.

Titulus. X.

Von den armen Partheyen und was gestalt dieselbigen mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen.

Damit auch Unsere und andere arme Unterthanen sich nicht zu beschweren haben, daß sie Armuth halber den Rechten nicht nachkommen,

und

und derohalben rechtlos stehen müssen; so setzen, ordnen und wollen Wir, ob einige Parthey Armuth halber dem Advocaten, Procuratori, oder auch Unserer Cantzley ihre gebührliche Belohnung zu geben nicht vermögte, sondern den Eyd der Armuth, wie derselbige hierunten gesetzet, zu erhalten und zu schweren sich anerbietig machen würde, daß derselbige, so fern er seiner Armuth ein glaublig Urkund in Schriften von seiner Obrigkeit, darunter er gesessen, vorbringen würde, oder sonsten seine Armuth notorisch, kündig und beweißlich wäre, auch er seine Siegel, Briefe, und andere Beweis-Stücke, darauf er sich hauptsächlich fundiret und begründet, vorbringen, und Unsere Hofgerichts-Räthe Vermuthung seiner Befugniß daraus empfinden werden, alsdann und nicht eher sol derselbige von Unsern Hofgerichts-Räthen zum Eyde der Armuth verstattet und mit einem Advocaten und Procuratoren aus dem Mittel Unserer geschwornen Advocaten und Procuratoren versehen werden. Und sollen Unsere geschworne Advocaten und Procuratoren unweigerlich sich mit solcher Mühe beladen lassen, darinne auch mit nichten wenigern Fleiß, als in anderer Partheyen Sachen, anwenden.

Wann aber die Sache zu gedeylichem Ende ausgeführet, sollen solche Bediente nicht weniger ihrer gehabten Arbeit und Mühe halber der Billigkeit nach erkannt, und von Unsern Hof-Gerichts-Räthen, in adjudicatione expensarum, solches in besondere Acht genommen werden.

Gräflicher Holstein-Schaumburgischer Hof-Gerichts-Ordnung

Anderer Theil.

Tit. I.

Was für Personen und Sachen vor Unser Hof-Gericht gehörig und daselbst gerechtfertiget und gehandelt werden sollen.

An diesem Unserm Hof-Gerichte sollen alle und jede Sachen angebracht und ausgeübt werden, dieselbige vor Unsere Cantzley, (vermöge Unserer Cantzley Ordnung) auch Unsere Städte und andere, welche Jurisdiction und Botmäßigkeit in Unsern Grafschaften hergebracht haben, in erster Instantz nicht gehörig seyn.

Solte aber von Unsern Städten, oder anderen, welche Gerichtbarkeiten haben, jemand auf sein Ansuchen, das Recht verweigert und kündlich versagt werden, auf den Fall, wann solche Rechtsverweigerung gebührlich beschienen: sollen Unsere Hof-Gerichts-Räthe, als das Ober-Gericht, an Unserer Statt, ratione denegatæ justitiæ, Process zu erkennen, und darauf zu procediren Macht haben.

So wollen Wir auch, da einer den andern Unserer Unterthanen actione injuriarum zu beklagen gemeinet, daß er solches vor Unserm Hof-Gerichte vorzunehmen bemächtiget seyn sol, und sol solche Action und Sache in dem Fall von Unserm Hofgerichte auf und angenommen werden.

Auf

Auf den Fall Partheyen, welche vor andere Unserer Grafschaft Gerichte gehören, und doch in erster Instantz in Unsere Hofgerichts Jurisdiction bewilligen, oder andere Ausländische, gegen genugsames Belohnen, in Unser Hofgerichte compromittiren würden, mögen Unsere Hofgerichts-Räthe solche Sachen aufnehmen, und was recht ist, darinn erkennen und sprechen.

Wann auch Güter besprochen werden, dieselbigen theils in Unserer Hoch- und Botmäßigkeit, theils auch unter Unsern Städten und Untergerichten, oder aber unter unterschiedenen Untergerichten stücksweise belegen, also daß die Sache füglich nicht kan dividiret oder getrennet werden, in solchen Fällen, ne continentia causæ dividatur, sol die Sache vor Unserm Hof-Gerichte angebracht und daselbst ausgeführet werden.

Desgleichen sollen vor Unserm Hof-Gerichte ventiliret und ausgeübet werden alle Fiscalische Sachen, in welchen Unser angesetzter Fiscal, vermöge der Rechte und dieser Unserer Ordnung, zu procediren, zu klagen und zu fordern hat.

Aber geistliche, consistorial, sowol auch peinliche und Lehen-Sachen, sollen an Unserm Hofgerichte nicht angenommen, sondern eine jede an seinem Orte, zu gebührlicher Ausfuhr, remittiret und verwiesen werden.

Wasgestalt durch die Appellation von den Untergerichten an Unser Hofgericht die Sachen angebracht werden sollen, davon sol im dritten Theile der Hofgerichts-Ordnung an seinem Orte gehandelt werden.

Dieweil aber der Ausschlag des Rechtes zumahl ungewiß, über das auch, leider, mit dem Justitien-Wesen im heil. Römischen Reiche, es also beschaffen: quod lites ferè sint immortales, und daß zu Zeiten an Unko-

sten mehr verwendet wird, als aus dem Gewinn der Sachen zu hoffen; also setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unsere Cantzler und Räthe zu Anfang einer jeden Rechts-Sache die Güte unter den Partheyen mit besonderem Fleiße versuchen, Bericht und Gegenbericht anhören, daraus Ursache nehmen, einem oder andern Theile zu untersagen, und sie vor Weitläuftigkeit und Schaden zu verwarnen.

Solte alsdann die Güte nicht verfangen, sol und muß dem Rechte sein Lauf gestattet und gelassen werden. Würde aber die Güte zulangen, sollen richtige und beständige Vertrags-Receße darüber gefertiget, beyden Theilen ein Exemplar davon mitgetheilet, und solcher Receß in Unserer Cantzley in ein sonderbar Buch geschrieben werden, damit man inskünftige davon jedesmahl beständige Nachricht haben könne, ꝛc.

Titulus II.

Von der Citation und Ladung.

Wann Unsers Hofgerichts Jurisdiction fundiret, sol den Partheyen von Unsern Hoferichts-Räthen, auf ihr Ansuchen, Citation und Ladung und andere nöthige Proceße erkannt werden, und dieselbigen unter Unserm Namen, Titul und Unsers Hofgerichts Secret ausgehen.

Es sollen aber solche Citationes und andere Processe nicht mündlich, sondern in Schriften, gesuchet und gebeten werden, durch eine förmliche Supplication von einem Unsers Hofgerichts geschwornen Advocaten oder Procuratoren, oder zum wenigsten von den Principalen selbst unterschrieben.

Und sol in der Supplication, darin Ladung in erster Instanz gebeten wird, die Sache mit Ursachen der Forderung, darum der Beklagte geladen

wird

wird, dermassen klar und deutlich vermeldet werden, daß die Citatio daraus genommen, und dieselbige dergestalt ausgefertiget werden könne, damit der Citirte daraus gnugsamen Bericht zu empfangen habe, warum er geladen werde, und sich in der Antwort der Unwissenheit desto weniger zu entschuldigen haben möge.

Der Citation und Ladung sol allewege die Erscheinung peremptorie, und zu früher Tageszeit zu geschehen einverleibet werden, doch also, daß die Tage und Zeit in der Ladung benannt in drey Termine getheilet, und jeder Termin dermassen verlängert sey, daß der Geladene zu jeden der dreyen angesetzten Termine, von seiner Behausung an das Gerichte, bequemlich erscheinen möge.

Werden aber einiger Sachen halber viele Personen geladen, so sol in derselben Ladung der Tag etwas geraumer und dergestalt gesetzet werden, damit auf selbigen Tag die Geladenen alle füglich erscheinen können.

Wir ordnen und wollen auch, daß in allen Ladungen ausdrücklich gemeldet werden sol, daß der Geladene in termino præfixo erscheinen, der Sachen in allen ihren Terminen, und zu allen Gerichts-Tagen, bis nach endlichem Beschluß und Urtheil, auswarten solle.

Wann aber der Krieg Rechtens befestiget, und ein Procurator ad acta constituiret, alsdann sol nicht der Principal, sondern der Procurator citiret und geladen werden.

So oft auch die Pupillen, Minderjährige zu citiren und abzufordern seyn, sollen die Tutores oder Curatores, und nicht die Unmündigen abgeladen werden; wann aber die Unmündigen mit Vormündern nicht versehen, müssen denselben vor erst Vormünders gebeten und verordnet werden.

Titulus III.

Wie der Kläger auf dem angesetzten Termino im Rechte erscheinen und handeln sol.

Erstlich sol des klagenden Theils Procurator seine Person legitimiren und Vollmacht ad Acta übergeben, bey Strafe der Ordnung. Demnächst und zum andern sol der Procurator die ausgelassenen Processe cum executo reproduciren, und darauf des Citirten Erscheinen erwarten. Zum dritten sol der Kläger seine Klage, welche allemahl summarisch oder articuliret und förmlich abgefasset seyn sol, gerichtlich übergeben, und Inhalts derselben bitten und begehren.

Titules. IV.

Was zu handeln, wann der Kläger ungehorsam ausbleiben und in dem angesetzten Termino nicht erscheinen würde.

Wann der Kläger, oder dessen Anwald auf dem angesetzten Rechts-Tage nicht erscheinen würde, sol Beklagter Macht haben, Rufen zu begehren, welches ihm auch erkannt werden sol. Und auf den Fall alsdann auf beschehenes Rufen der Kläger nicht erscheinen würde, sol der terminus pro circumducto gehalten, Kläger für ungehorsam erkläret, und in solches Tages Gerichtskosten verdammet, auch, auf den Fall Beklagter solches begehren würde, von der Ladung absolviret und erlediget werden.

Es sol auch dem Kläger dadurch unbenommen seyn, den Beklagten folgends von neuem zu citiren und vorladen zu lassen, und seine Sache wiederum rechtlich zu suchen und wahrzunehmen. Wie dann auch in des Beklagten Willkühr und Gefallen stehen sol, zu bitten, Klägern nochmahls einen sichern Terminum zu prefigiren und anzusetzen, mit seiner Klage, da er deren zu haben vermeinet, einzukommen, mit dieser Verwahrung, auf den Fall er dem also nicht nachkommen würde, zu sehen und anzuhören, ihm

 ein

ein silentium perpetuum und ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Wann dann solches geschehen, und der Kläger gleichwol nach gethaner Verkündigung mit Einlegung seiner Ansprache und Klage säumig bleiben würde, sol ein Rufen alsbald erkannt, und darnach ihm auf solchen seinen Ungehorsam, durch Urtheil und Recht, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, und er daneben dem Beklagten alle erlittene Gerichts-Kosten zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

Titulus. V.

So der Beklagte auf die ausgelassene Citation und Ladung erscheinet, was derselbige handeln sol.

Solte der Beklagte in termino Citationis auf die ausgelassene Ladung erscheinen, sol derselbige, oder sein Procurator, sich ad Acta legitimiren, oder zum wenigsten de rato caviren, und auf den Fall er gefast, auf des Klägers übergebene Klage zu antworten, kan er damit gehöret werden; Solte er aber von des Klägers Anbringen und Klage Abschrift und Zeit, sich zu bedencken, begehren, sol dieselbige Zeit ihm erlaubet und zugelassen werden.

Hätte dann der Beklagte wider des Klägers angebrachte Klage gebührende Exceptiones dilatorias einzuwenden, sol er dieselbigen in dem angesetzten Termino, nicht nach und nach, sondern auf einmahl in Schriften vorzubringen schuldig seyn, sonsten hernach damit nicht gehöret werden.

Würde aber der Beklagte andere Exceptiones peremtorias, litis finitæ, rei judicatæ, transactionis, pacti de non petendo, und dergleichen vorbringen, dieselbigen in continenti zu beweisen, sol er damit gehöret werden; auf den Fall aber solche Exceptiones nicht alsobald zu beweisen, sondern dieselbigen altioris indaginis, und also beschaffen, daß sie die litis contestation nicht zu removiren oder aufzuschürtzen, sol die Sache damit

mit nicht aufgehalten, sondern dem Beklagten die litis contestatio durch Bescheid injungiret und solche Exceptiones, post litis contestationem, einzuwenden reserviret und vorbehalten werden.

Es sol aber dem klagenden Theile von solchen Exceptionibus auf sein Begehren Abschrift ertheilet werden, gestalt replicando seine Nothdurft darauf zu verhandeln. Würde aber der Kläger die eingewandte Exceptiones zum Theil, oder gantz verneinen, sol er gehalten seyn, dieselbigen (so ferne sie sonsten erheblich und zuläßlich) in einer gesetzten Zeit zu beweisen; auf den Fall aber die Exceptiones nicht verneinet, sondern replicando alleine angefochten werden, sol der Beklagte darauf zu dupliciren und zu beschliessen schuldig seyn. Dieselbige Beschaffenheit sol es auch haben, da die Replicæ verneinet würden, alsdann sol der Replicant dieselbige (so ferne sie erheblich) zu beweisen zugelassen, aber vor der Kriegesbevestigung weiter zu tripliciren nicht gestattet werden.

Solten aber dem Beklagten seine eingewandte dilatoriæ, aut litis finitæ, und andere Exceptiones gerichtlich aberkannt werden; so sol er nicht allein in die abgenötigten Gerichts-Kosten verdammet, sondern auch, da sich befinden solte, daß dieselbigen muthwillig, ohne Grund, und allein zu Aufenthalt der Sachen vorgewandt, nach Ermäßigung und Befindung der Sachen, bestrafet werden.

Titulus VI.

Von Caution, Vorstand und Sicherheit.

Wann der Beklagte von dem Kläger Caution und Vorstand begehret, durch sich oder seinen Anwald des rechtlichen Streits auszuwarten, und, ob er der Sachen niederfällig würde, alle Kosten und Schaden ihm zu entrichten, sol der Kläger solche Caution mit Bürgen oder Gütern, damit der Beklagte gnugsam gesichert, zu leisten schuldig seyn.

Des

Desgleichen sol auch der Beklagte, auf des Klägers Begehren, genugsamen Vorstand zu bestellen schuldig seyn, der Sachen rechtlichen Ausschlag auszuwarten, und, was erkannt wird, abzutragen.

Wann aber der Kläger, oder Beklagte in Unserer Grafschaft mit liegenden und beweglichen Gütern, an welchen sie sich nach Nothdurft genugsam zu erholen, gesessen, sol er obgemeldte Caution und Vorstand zu thun nicht pflichtig, aber, auf Ansuchen eines oder anderen Theils, ein gewisses Stück Gutes pro hypothecâ zu stellen und zu benennen schuldig seyn.

Solte aber Kläger oder Beklagter solche Caution der Gebühr zu bestellen nicht vermögen und mit einem Eyde erhalten, daß er über allen angewandten Fleiß Bürgen nicht haben möge, sondern sich zu der juratorischen und eydlichen Caution erbieten, sol er damit gehöret, und dieselbige von ihm auf und angenommen werden.

Titulus. VII.

Was zu handelen, wann der Beklagte sich ungehorsam bezeigen und nicht erscheinen würde.

Würde der Beklagte auf die ausgelassene Citation nicht erscheinen, sondern gar ausbleiben, auch sich nicht entschuldigen lassen, sol der Kläger wider denselben Rufen bitten, dasselbige auch erkannt und exequiret werden sol.

Und mag darauf der Kläger wider den Beklagten in der Haupt-Sache in contumaciam verfahren, oder ein Mandatum bitten, bey namhafter Poen den Beklagten nochmahls zu citiren und abzuladen, mit Verwarnung, auf den Fall er alsdann also nicht erscheinen würde, zu sehen und anzuhören, sich

in

in dieselbige comminirte Pœnen gefallen zu seyn, mit Urtheil und Recht zu erkennen und zu erklären.

Wann auch der Beklagte dadurch zu schuldigem Gehorsam nicht zu bewegen, sol der Kläger Macht haben, Immissionem in des Beklagten Güter zu bitten; darunter aber dieser Unterscheid mit Fleiß anzumercken, auf den Fall über liegende Güter der Streit bestehet, mag der Kläger begehren, sich in dieselbigen Güter, aus erster Erkenntniß & ex primo decreto, immittiren und gerichtlich einweisen zu lassen. Darauf sol der Beklagte ad videndum immitti citiret und abgeladen werden, gestalt der erkannten Immission gewärtig zu seyn, oder Ursachen anzuzeigen, warum solche Immissio nicht geschehen solle.

Wann dann solche Immissio ex primo decreto geschehen, erscheinet dann der ungehorsame Beklagte innerhalb Jahres Frist demnächst nach der ersten Einsetzung und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden und thäte Versicherung, die Sache, wie Recht, auszuführen; alsdann sol die erkante Einsetzung abgethan, und in der Haupt-Sache, wie Recht, verfahren werden. Wo aber solches nicht geschähe, mag der Kläger nach Verlauf eines Jahres, nach der ersten Einsetzung anzurechnen, zu der Einsetzung aus dem zweyten Decret procediren, und sol er alsdann ex secundo decreto immittiret und eingesetzet, auch dabey manuteniret und geschützet werden, bis dahin er deren mit Rechte destituiret und entsetzet wird, immittels auch alle fructus und Abnutzung genieſſen, davon auch etwas heraus zu geben, oder an seine Schuld abzuschlagen, nicht schuldig seyn. Jedoch sol dem Beklagten, auf den Eigenthum zu handelen, dadurch nicht benommen; sondern vielmehr erlaubet und zugelassen seyn.

Aber in Personal-Forderungen, als da einer dem andern um Schuld oder anders, aus vorhergehendem Contract, ichtwas zu thun oder zu geben schuldig, mag der Kläger in des Beklagten Güter insgemein Immission begehren, nach Masse und Grösse seiner geklagten und liquidirten Glaubschuld,

und

und bedarf solche Immissio nicht eben so viel Güter und nicht mehr, als die beklagte Hauptsumme sich beträget, sondern mag dieselbige wol in ein mehrers geschehen, von wegen der aufgelaufenen Zinse, Kosten und Schadens; also, wo die Forderung ein hundert Reichs-Thaler sich beträget, mag die Einsetzung in die Güter auf anderthalb hundert, auch wol zweyhundert Reichsthaler geschehen. Es sol und muß aber der Beklagte ad videndum immitti zuvorderst citiret und abgeladen werden. Und wann gleich solche Immissio schon erkannt wird, hat dieselbige weiter keinen Effect, als daß der Kläger, custodiæ causa und zu mehrer seiner Schuld Versicherung, solche Güter unter hat, und verbleibet also solche Immissio ex primo decreto, ab immissione, quæ fit ex causa judicati, billig unterschieden.

Titulus. VIII.

Von der litis contestation und Kriegs-Befestigung.

So nun der Beklagte auf den angesetzten Termin keine Exception vorbringen würde, oder da er die vorgebracht, dieselbige aberkannt und verworfen, sol die eingebrachte Klage und das Libell mit Fleiß besichtiget und erwogen, und so ferne dasselbige zuläßig, sol alsobald von beyden Theilen der Krieg Rechtens darauf befestiget werden. Und nachdem die litis contestatio das rechte wesentliche Stück eines jeden Processus ist, dieselbige auch in den Rechten ihre nützliche operationes und Wirckung hat, sol dieselbige jedesmahl ad protocollum mündlich geschehen, und solches keines weges unterlassen werden, obgleich in Schriften deren gedacht worden.

Und wann der Kläger seine Klage cum affirmativa litis contestatione repetiret, sol Beklagter, oder dessen Anwald, darauf ungefährlich folgender gestalt antworten: in Sachen N. contra N. bin ich der Klage, immassen vorgebracht, nicht geständig, bitte, meinen Principalen davon zu absolviren und zu erledigen, cum expensarum refusione. Und durch diese Worte sol alsdann der Krieg Rechtens, obgleich der litis contestation

in specie keine Meldung geschiehet, für befestiget aufgenommen und gehalten werden.

Wann aber die Partheyen sich hierinne ungehorsam und ungebührlich bezeigen werden, sol nicht allein der Krieg Rechtens in contumaciam per decretum für befestiget auf und angenommen; sondern auch die Partheyen nach Befinden darüber ernstlich gestrafet werden.

Titulus. IX.

Von der Reconvention und Wiederklage.

Solten auch Sachen vorfallen, darum einer an Unserm Hofgerichte besprochen würde, und der Beklagte zu dem Kläger hinwieder zu sprechen hätte, und die Gegen-Klage dieser Sache anhängig daraus flösse, oder in andere Weise dieselbige beträffe, alsdann sol und mag der Gegenkläger dieselbige seine Reconvention und Gegenklage vor der Kriegsbefestigung, oder alsobald, und in dem nächsten Termino darnach, wol einbringen. Dieselbige sol auch (im Fall sie erheblich und zuläßig) an Unserm Hofgerichte angenommen, und neben der Haupt-Klage, simultaneo Processu, ausgeführet und entschieden werden.

Wann aber solche Reconventio oder Gegenklage, lite contestatâ, folgends ex intervallo angebracht würde, sol die Haupt-Klage dardurch nicht remoriret oder aufgehalten, die Reconvention auch simultaneo processu nicht ausgeführet, sondern, vermöge gemeiner Rechte, ad separatum processum verwiesen werden.

Titulus. X.

Von dem Eyd vor Gefährde, Juramentum calumniæ genannt.

Wann der Krieg Rechtens beyderseits befestiget, würde dann durch beyde Partheyen, oder ihrer eine der Eyd vor Gefährde, im Rechte Ju-

Juramentum calumniæ genannt, zu schweren begehret, das sol alsbald geschehen, und nemlich also: wann die Principalen selbst persönlich zugegen, sollen sie in der Person solchen Eyd abstatten; wo aber die Principalen beyde, oder ihrer einer, nicht gegenwärtig, alsdann sol dessen Anwald, auf special Vollmacht, solchen Eyd in seines Principalen und seine eigene Seele, in der Form und Masse, wie solcher Eyd zu Ende dieser Unserer Ordnung befindlich, zu leisten, und zu schweren zugelassen werden.

Es mag aber dieser Eyd vor Gefährde stillschweigend wol umgangen und unterlassen werden, und wird der Proceß dadurch nicht vernichtet; wann aber derselbige gefordert wird, sol er nicht unterlassen, sondern ein jeder Theil denselbigen zu schweren schuldig seyn.

Und ist nicht genug, obgleich das Juramentum in dem Product, oder sonsten in Schriften gefordert worden, sondern, wann es geleistet werden sol, muß es mündlich gebeten werden.

Und ob sich der Kläger des Eydes weigerte, so ist er damit von seiner Klage gefallen, und sollen Unsere Hofgerichts-Räthe den Beklagten darauf alsbald von der angestelleten Klage absolviren und ledig erkennen, mit Abtrag Kosten und Schaden.

Wäre aber die Verhinderung dieses Eydes bey dem Beklagten, so sol er dermassen geachtet seyn, als ob er sich zu der Klage bekennet hätte, auch darauf wider ihn procediret und erkannt werden.

Es sollen aber nicht allein die Principalen und Procuratores, sondern (da es die Nothdurft erforderen, auch ein oder anderer Theil solches aus Ursachen begehren würde) die Advocaten ihre Gewissen zu exoneriren und solchen Eyd in ihre Seele zu schweren schuldig seyn.

Wie dann auch Unsere Hofgerichts-Räthe bey Macht seyn sollen, nicht allein auf der Partheyen Ansuchung, sondern auf den Fall sie vermercken solten, daß die Partheyen gefährliche Aufzüge zu suchen, oder sonsten einander unbillig umzutreiben sich unterstehen würden, einer oder beyden Partheyen den Eyd, Boßheit zu vermeiden, Juramentum malitiæ genannt, aus richterlichem Amte aufzulegen, obgleich die Partheyen solches nicht begehren würden, und solches in der Form, wie die formula Juramenti malitiæ zu Ende dieser Unserer Ordnung zu finden ist.

Titulus. XI.

Was nach geleistetem Eyde Calumniæ gehandelt werden sol.

Wann der Krieg Rechtens also befestiget und das Juramentum calumniæ abgestattet, oder tacitè übergangen worden, sol der Kläger, so ferne er gegenwärtig, in der Person, in seinem Abwesen aber durch seinen Anwald, auf special Vollmacht, den Eyd dandorum abstatten, und darauf seine articulirte Klage repetiren und eydlich erhalten, daß die Articul, so viele deren seine selbst eigene Geschichte betreffen, wahr seyn; was aber deren Fremder Geschichte belangen, daß er glaube, die wahr zu seyn. Desgleichen sol auch der Beklagte, oder dessen Anwald, den Eyd respondendorum wirklich abstatten und leisten, daß er des Klägers Articul, so viele deroselbigen seine eigene That oder Geschichte betreffen, wahr seyn, oder nicht, und so viele deren Fremder Geschichte belangen, daß er glaube, die wahr zu seyn oder nicht, antworten wolle.

Solten auch einer oder mehr der Partheyen sich verweigeren, die Eyde dandorum oder respondendorum respectivè abzustatten, oder terminum ad respondendum colligiren, aber dannoch mit ihren responsionibus nicht einkommen, sollen sie von Unsern Hofgerichts-Räthen beweglich erinnert und vermahnet werden, dem Rechte und dieser Ordnung sich zu accommodiren. Wann solch Erinnern und Vermahnen nicht verfangen wolte,

te, sollen die Articul in contumaciam per decretum vor bekannt aufgenommen und gehalten, und darauf ferner, wie Recht, procediret und verfahren werden.

Dieweil auch durch die Responsiones zu Zeiten die Sachen nicht wenig remoriret und aufgehalten werden, setzen, ordnen und wollen Wir, daß die Responsiones allewege puré, absolutè, clarè und ohne Anhang geschehen sollen.

Dahero solche und dergleichen Responsiones, als: glaubt, wie gesetzet, nicht wahr; Item: Articulum esse facti alieni, generalem, negativum, obscurum, dubium, impossibilem, relativum, captiosum, criminosum, nicht allein nicht zugelassen, sondern sollen die Partheyen darüber bestrafet werden, und die Procuratores hierdurch avisiret und verwarnet seyn, sich wol vorzusehen, und die Responsiones mit Fleiß zu besichtigen, ehe und bevor sie solche Proceße unterschreiben und übergeben, oder zum wenigsten davon zu protestiren, und sich bedingen.

Wann aber ein Articul unterschiedene Geschichte in sich begreifet, sol die Responsio getheilet, und auf jedes membrum distinctè geantwortet werden, wie dann auch, im Fall in einem Articul auf eine sichere Summe articuliret, aber die gantze Summa nicht gestanden werden wollen, sol dennoch Kläger oder Beklagter, de quota summa credat, auf den Articul zu antworten schuldig seyn. Sofern auch den Responsionibus verbotene Anhänge annectiret werden, sol darauf judicando nicht gesehen, sondern dieselbigen per decretum abgethan und verworfen werden.

Solte ein Theil wider die Responsiones excipiren, sol replicando darauf gehandelt, und damit über solchen Responsion-Punct submittiret

und

und geschlossen, auch ultra Replicas keine Handelung zugelassen oder aufgenommen werden.

Titulus. XII.

Von des Beklagten defensional Articulen, und was gestalt darauf sol geantwortet werden.

Wann der Kläger also seine Klag-Articul repetiret, und der Beklagte, vermöge geleisteten Eydes Respondendorum, darauf der Gebühr geantwortet, sol der Beklagte seine defensionales Articulos dandorum juramento übergeben, der Kläger auch schuldig seyn, respondendorum juramento darauf zu antworten. Wir verordnen, setzen und wollen auch, was von den defensional Articulen an diesem Orte gesaget wird, daß solches auch von additionalibus, declaratorialibus, correctionalibus und anderen Articulen gemeinet und verstanden werden sol. Und wann also allerseits Responsiones und Antworten einkommen, sol über den Responsion-Punct interloquiret und gesprochen oder sowol Kläger als Beklagter ad ulteriora verstattet werden.

Titulus. XIII.

Von dem Beweisthum, und was gestalt derselbige geführet werden sol.

So ferne nun Klägern von dem Beklagten seine Klage nicht gestanden, dem Beklagten auch seine Defensionales von den Klägern nicht wahr gesaget, oder glaubet worden, sollen sowol Kläger als Beklagter ihre abgestandenen Articul zu beweisen schuldig seyn.

Und sollen Unsere Hofgerichts-Räthe ihnen dazu eine sichere Zeit, welche sie darzu genugsam ermessen werden, pro prima probandi dilatione præfigiren und ansetzen.

Das

Dabey Unsere Procuratores mit Fleiß aviſiret und verwarnet seyn ſollen, wann pro prima probandi dilatione den Partheyen von dem Gerichte eine ſichere Zeit beſtimmet und angeſetzet iſt, daß ſie ſolche Zeit in fleißiger guter Acht halten, und dieſelbige nicht ablaufen laſſen, oder deren Prorogation oder Erſtreckung bitten, dieweilen ſie dieſelbige nicht zu hoffen, auch im Recht nicht kan erkannt werden; dann obwol ein gemeiner Terminus, darinne einem oder anderen Theile etwas zu handelen auferleget, zu Zeiten prorogiret und erſtrecket werden mag; ſo hat es doch mit den probandi dilationibus viel eine andere und dieſe Beſchaffenheit, quod ſua natura ſint peremtoriæ, ideoque prorogari non poſſint. Es wird aber den Partheyen und deren Anwalden dadurch nicht benommen, wann unter der Zeit primæ dilationis probandi der Beweisthum nicht geführet werden kan, alsdann vor Ablauf des termini primæ dilationis, aus billigmäßigen Urſachen, ſecundam, auch wol tertiam probandi dilationem zu bitten, dieſelbige ihnen auch ohne wichtige Urſachen nicht verweigert, ſondern zugelaſſen werden ſollen; die vierte probandi dilatio aber ſol anderer Geſtalt nicht, niſi cum ſolennitate legali, und dieſer Geſtalt erhalten werden, daß der Impetrant einen leibliſchen Eyd zu Gott zu ſchweren ſchuldig ſeyn ſol, daß er ſolche vierte dilation nicht malitioſe, gefährlich, und zu vergeblichen Verzug der Sachen ſuche, daß er auch weder durch ſich noch jemand anders der abgehöreten Zeugen Ausſage erfahren, auch von dem itzigen Zeugen vordem nicht gewuſt habe. Wann aber der Gegentheil ſolchen Eyd nicht fordert, ſondern die vierte Dilation gutwillig nachgibt, alsdann kan dieſelbe ohne den Eyd wol zugelaſſen werden, ſolte aber der Eyd gefordert, und durch den Procuratoren geſchworen werden, ſol der Procurator ſpeciale Mandatum vorbringen, auch anderer Geſtalt darzu nicht verſtattet oder zugelaſſen werden.

Solte aber wegen Prorogation der vierten Dilation Streit vorfallen, ſol darinne, vermöge gemeiner Rechte, und des Kayſerl. Cammergerichts Stylo gemäß verfahren werden.

Wann

Wann aber die Beweisthümer, und sonderlich die Rotuli attestationum, auch vor Ablauf der Zeit, præfixarum probandi dilationum, einkommen werden, sollen Unsere Procuratores dieselbigen nicht hinter sich behalten, bis dahin die præfigirte Zeit völlig ablaufen würde, sondern dieselbigen alsobald zu der Cantzley einliefern, die Publication dadurch destomehr zu befördern, bey Strafe der Ordnung.

Titulus. XIV.

Von dem Beweisthum per evidentiam facti, und durch den Augenschein.

So oft die Nothdurft erfordert, über die streitigen Gebrechen den Augenschein einzunehmen, sol solches durch Unsere Hofgerichts-Räthe selbst oder durch sichere darzu verordnete Commissarien geschehen, und sol solches alles, was bey dem Augenschein sich befinden wird, durch Unsern Hofgerichts-Secretarium mit Fleiß verzeichnet, und solche Verzeichniß den Acten beygefüget werden; da aber nötig, einen Abriß zu machen, sollen darzu verständige Mahler, und andere solcher Sachen erfahrne Leute gebrauchet, dieselbigen auch sonderlich aufgenommen und beeydiget werden.

Und kan der Augenschein jedesmal, und zu jeder Zeit, etiam elapsis probandi dilationibus, imò conclusione factâ (soferne solches vor beschehenem Beschluß begehret worden) eingenommen werden.

Titulus. XV.

Von dem Beweisthum durch briefliche Urkunden.

Es begibt sich ofte, daß der Kläger oder Beklagte seine Klage oder Exception, durch Instrumenta, Handschriften, Siegel und Briefe, Quittungen, Zahl-Bücher, Register und andere briefliche Urkunden beweisen mit-

müste, solches alles sol er unter der Zeit der præfigirten dilation probandi zu thun schuldig seyn.

Und mögen auch zwar solche Documenta, Siegel und Briefe hernach, und bis zum Beschluß der Sachen, eingebracht werden, so ferne der einbringende Theil mit einem Eyde erhalten und betheuren kan, daß er solche Briefe gefährlicher Weise, oder seinen Widertheil dadurch in weitere Kosten zu führen, nicht hinterhalten habe.

Doch sollen hierinnen die Fälle, in welchen auch nach dem Beschluß der Sachen, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, Instrumenta und briefliche Urkunden können vorgebracht werden, nicht gemeinet seyn, sondern sol zu Unserer Hofgerichts-Räthe Erkenntniß stehen, ob und wie weit solches zu admittiren und zuzulassen sey, oder nicht.

Und wann also briefliche Urkunden, Obligationes, Quitungen, Bücher oder Register, daran den Partheyen gelegen, an Unserm Hofgerichte vorgebracht werden; Damit dann solche Acta, Briefe und Schriften nicht verletzet, oder verloren werden, auch die Partheyen derselben an andern Oertern, ihrer Nothdurft nach, zu gebrauchen haben; wollen Wir, daß die Partheyen, wider welche Briefe oder Schriften eingebracht worden, dieselbigen alsbald besichtigen, und ihre Einreden, ob sie darwider sichtbare Argwohnigkeit oder Mangel der Siegel oder Signeten oder dergleichen hätten, alsobald oder zum wenigsten zum nächsten Gericht einbringen sollen.

Wann aber wider die vorgebrachten Siegel und Briefe nichts erhebliches vorgebracht wird, sollen durch Unsern Hofgerichts-Secretarium von solchen Siegeln und Briefen glaubhafte Abschriften gemacht, die Abschrif-

schriften bey dem Gerichte behalten, und die Originalia dem Producenten hinwieder abgefolget werden.

Würde aber ein oder anderer Theil an den vorgebrachten Documentis Hand und Siegel diffitiren, oder, daß dieselbigen ihm unbekannt und also nichts beweisen, vorwenden, sol der Producent ad comparationem literarum verstattet, auch sonsten, wie Rechtens, darauf procediret und verfahren werden.

Solte auch einer oder mehr der streitigen Partheyen angeben, daß sein Widertheil Siegel und Briefe, auch schriftliche Documenta hinter sich habe, dieselbigen communia und ihm mit gemein seyn, dahero deren Edition und Ausfolgung begehren; Wo dann sich befinden würde, daß, dem Angeben nach, die Documenta und briefliche Urkunden ihre beyder gemein seyn, so ist die Widerparthey pflichtig, sie an das Gerichte zu bringen und verlesen zu lassen.

Es soll aber hiebey diese Bescheidenheit gehalten werden, so ferne die Documenta Kaufmans-Bücher, Register, oder weitläuftige Schriften wären, die auch andere geheime Sachen in sich hielten, daß alsdann mit gebührlichem Fleiß die Articul, so gemein seyn, von Unsern Hofgerichts-Räthen, oder ihren darzu Deputirten, aus dem Original gezogen, das übrige in geheim und verborgen gehalten, und sol alsdann solchem Extract, gleich dem Original selbst, Glauben beygemessen werden.

Titulus XVI.

Von Kundschaft, so vor Befestigung des Krieges ad perpetuam rei memoriam eingenommen.

Wiewol vor der Krieges-Befestigung keine Zeugen abgehöret werden sollen, dannoch, wenn es Sachen wären, daß die Zeugen mit sorgfältiger Krankheit, oder mit hohem Alter beladen, dieselbigen in den Krieg, oder sonsten

sten an weit abgelegene Oerter zu verreisen Vorhabens, auch in Sterbens-Läuften zu besorgen, es mögten die Gezeugen mit Tode abgehen, und man deren inskünftige nicht mächtig seyn, in welchen Fällen auch vor der Krieges-Befestigung, ad perpetuam rei memoriam, Gezeugen abgehöret werden mögen; so sol in der Partheyen Gefallen stehen, welche solche Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen, den Rotulum examinis verschlossen gerichtlich vorzubringen, und post litem contestatam der abgehöreten Gezeugen Aussage Publication zu begehren, deren seiner Nothdurft nach haben zu gebrauchen. Wann das Examen dann gebührlich verrichtet, und die Gezeugen rechtlicher Gebühr abgehöret worden, sol die Publicatio erkannt auch dem Producenten Abschrift der Gezeugen Sagen, auf sein Begehren, gefolget werden.

Titulus. XVII.

Von Benennungen oder Vorstellung der Gezeugen.

Wann der Kläger oder Beklagter Vorhabens, seine Klage oder defensional Articul durch Gezeugen zu beweisen, sol er, so bald durch Unsere Hofgerichts-Räthe ihm pro prima probandi dilatione eine sichere Zeit præfigiret und angesetzet, sein directorium probationis cum designatione & nominibus testium an Unserm Hofgerichte übergeben, davon dem Gegentheil Abschrift zu seiner Nothdurft communiciret und mitgetheilet werden soll.

Solte dann der Widertheil wider der designirten Gezeugen Personen vor dem Examine erhebliche Einreden vorzubringen haben, warum einer oder mehr derselbigen Gezeugen zu dem Gezeugniß nicht zu admittiren oder zuzulassen, sollen Unsere Hofgerichts-Räthe die Partheyen darüber nöthig hören, und folgends sprechen und erkennen, was Recht ist.

Und auf den Fall die Exceptiones etwas zweifelhaftig, und altioris indaginis angesehen werden sollten, sollen Unsere Hofgerichts-Räthe die Sachen damit nicht remoriren oder aufhalten, sondern solche Exceptiones, nach Eröfnung der Gezeugen Aussage, zu der Haupt-Sachen Ausfuhr remittiren und verweisen.

Es sollen auch Unsere Hofgerichts-Räthe die Zeugen förderlichst selbst abhören, oder, auf den Fall sie anderer Ehehaft halber daran verhindert werden, das Examen andern committiren und auftragen. Und sollen darauf die vorgeschlagenen Gezeugen förderlichst citiret und abgeladen, der Tag zu dem Examine sowol dem Producenten (gestalt die Zeugen in termino gebührlich zu produciren) als auch dem Gegentheil, zu sehen und anzuhören, daß die Gezeugen der Gebühr beeydiget, auch da er wolle, ziemliche Interrogatoria und Fragestücke zu übergeben, denunciiret und verkündiget werden.

So ferne dann die Gezeugen auf die ausgelassene Ladung erscheinen, sollen dieselbigen mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget werden, es wäre denn, daß die Partheyen selbst einem oder mehr der Gezeugen den Eyd erlassen würden.

Auf den Fall aber die citirten Gezeugen nicht erscheinen, sollen Unsere Hofgerichts-Räthe an Unserer Statt dieselbigen pœnalibus mandatis, auch sonsten in andere Wege, zu compelliren und zu zwingen Macht haben.

Da aber die designirten Gezeugen nicht unter Unserer Hoch- und Botmäßigkeit, sondern fremder Herrschaft gesessen, sollen dieselbigen in juris subsidium abgehöret und zu dero Behuf Literæ mutui compassus an die Obrigkeit, darunter sie gesessen, ertheilet werden.

Nach abgelegtem Zeugen-Eyd sollen die Gezeugen sowol vor, als auch bey dem Examine, so oft es die Nothdurft erfordern wird, in nachfolgender

Form,

Form, vor der schweren Strafe des Mein-Eydes, mit sonderlichem getreuem Fleiß, verwarnet werden.

Titulus. XVIII.

Form Erinnerung und Warnung des Meineydes.

Es sollen Unsere Hofgerichts-Räthe mit geblössetem Haupte und hohem Ernste denen Gezeugen, ehe und bevor sie den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abstatten, diese nachfolgende Erinnerung und Verwarnung des Mein-Eydes verständlich vorlesen lassen, nemlich: daß, da einer seinem Eyde nicht nachkommt, sondern denselbigen falsch und meineydig schweret, derselbige die Allmächtigkeit Gottes lästere und schände, auch sich dadurch beraube aller Gnaden Gottes, und lade auf sich die Strafe und den Fluch, welchen Gott den Verfluchten auferleget hat, darzu daß Gott ihnen in allen ihren Sachen und Nöthen nimmermehr zu Hülfe noch zu Trost kommen wolle, sondern mit Leib und Seel ewiglich verflucht seyn, und nimmermehr Theil haben solle an der Verheissung, die Gott den Christen gethan hat. Und darum die Zeugen sich wol bedencken sollen, alle Argelist und Betrieglichkeit bey Seite zu stellen, und die lautere Warheit, wie ihnen die mit ihren Sinnen bewust, Gott zu Ehren, der Gerechtigkeit zu Steur, und Vermeidung ihrer selbst eigenen Verdammniß, sagen und hierinne keine Gab oder zeitliche Nutzbarkeit, Freundschaft oder Feindschaft, oder etwas anders sich bewegen lassen, sondern vielmehr die Gerechtigkeit, die Wahrheit und seine eigene Seeligkeit betrachten, vor Augen haben und vorsetzen.

Titulus XIX.

Form des Zeugen-Eydes.

Wann solche Vermahnung vorgegangen, sol der Gezeuge seine Finger aufheben, eine Frauens-Person aber dieselbige auf die Brust legen, und schweren den gewöhlichen Zeugen-Eyd, folgender gestalt: ich

schwe-

schwere einen Eyd zu Gott, daß ich in dieser Sache N. contra N. darein ich vor einen Gezeugen vorgestellet worden, sowol über die Articul und Frage-Stücke, als auch über die gantze Sache, darüber ich gefragt werde, für beyde Partheyen, keiner zu Liebe oder zu Leide, die Warheit sagen wolle, so mir wissend, und ich mich besinnen kan, und das nicht unterlassen um Gabe, Geschencke, Nutz, Gunst, Haß, Feindschaft, Furcht noch anders, wie das Menschen Sinnen erdencken mögten, alles getreulich und ohn Gefährde. So wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort.

Tit. XX.

Von den Interrogatoriis und Fragestücken.

Nachdem einem jedweden, wider den Zeugen geführet werden, erlaubet und zugelassen ist, zuläßige Interrogatoria und Fragestücke zu übergeben, darüber die Gezeugen nicht weniger, dann über die Articul, examiniret und abgehöret werden sollen, so wird den Advocaten frey gestellet, solche Frage-Stücke, der Sachen Nothdurft nach, abzufassen, und vor dem Zeugen-Verhör so zeitlich zu übergeben, damit dieselbigen von Unsern Hofgerichts-Räthen, oder den zu dem Examine verordneten Commissariis, können ersehen und, wieweit dieselbigen zuläßig, oder nicht, erwogen werden.

Weil aber zu Zeiten fast mißbräuchlich gespüret wird, daß der Beklagte seine vornehmsten defensional-Articul, unter dem Schein Interrogatoriorum generalium ad causam, in examine Actoris, und durch dessen Gezeugen, desgleichen der Kläger seine Klage-Articul unter selbigem Prætext, durch des Beklagten Gezeugen, in examine Rei erfragen lassen, welches Rechtens wegen nicht geschehen soll, sondern jeder Theil schuldig, suis sumtibus sein Beweisthum zu führen; so verordnen, setzen und wollen Wir, daß Unsere Hofgerichts-Räthe, oder ih-

ihre nachgesetzten Commissarii, darauf fleißig Aufsehen haben, solches nicht gestatten, sondern, wann es sich befinden solte, solche Frage-Stücke übergehen, per decretum verwerfen, auch die Gezeugen darüber nicht verhören sollen; mit den übrigen zuläßigen Frage-Stücken aber nicht weniger verfahren.

Es sollen auch Interrogatoria criminosa und solche Frage-Stücke, welche vor sich schwerhaft und anzüglich seyn, nicht zugelassen, auch, auf den Fall die Anzüglichkeit des Gezeugen Person selbst betrifft, Gezeuge darauf zu antworten nicht schuldig seyn.

Aber über die Qualitæt der Mit-Gezeugen, ob dieselbigen einen Defectum hätten, daß sie nicht Zeugen seyn könten? sol der Gezeuge vermittelst geleisteten Eydes zu antworten schuldig seyn, und wann der Defect sich befindet, sol solche Aussage den Gezeugen ohne Nachtheil und Gefahr seyn.

Auf den Fall auch die Gegen-Parthey einen Notarium adjunctum dem Examini adjungiren wolte, sol solches ihm zugelassen, aber der Notarius adjunctus den gewöhnlichen Adjuncten-Eyd zuforderst abzustatten und zu schweren, auch fidelitatem & taciturnitatem anzugeloben, gehalten seyn.

Solten gar keine Frage-Stücke übergeben werden, sollen demnach die vorgestelleten Gezeugen über nachgesetzte Frage-Stück ex officio abgehöret, und befraget werden.

Interrogatoria personalia

der Ordnung.

I. Wie alt Gezeuge sey?

II. Ob er sich auch wie ein bußfertiger Christ verhalte, Gottes Zorn und Strafe fürchte und wie neulich er zu Gottes Tische gewesen?

III. Was

III. Was seine Handthierung und Nahrung sey, und womit er sich und die Seinigen ernähre?

IV. Ob er der Parthey, die ihn zum Zeugen führet, mit Blut-Freundschaft, Schwägerschaft, Gevatterschaft oder sonsten verwandt sey; und wie nahe?

V. Ob ihm auch etwas versprochen, gegeben, nachgelassen, oder sonsten zugesagt und verheissen worden, Kundschaft in dieser Sache zu geben?

VI. Ob er auch etwas Nutzens oder Schadens aus dieser Sache, da der führende Theil würde gewinnen, zu hoffen oder zu besorgen habe?

VII. Ob er einem Theile mehr günstig sey, als dem andern, und welchem?

VIII. Ob er auch von dem führenden Theile oder jemand anders unterrichtet sey, was er zeugen und sagen solle?

IX. Ob er auch mit seinen Mit-Gezeugen über die streitige Sache sich beredet, besprochen und verglichen, was sie zeugen oder sagen solten?

Titulus XXI.

Von dem Examine und Zeugenverhör an sich selbsten.

Wann nun die vorgestelleten Gezeugen also beeydiget, sollen sie absonderlich nacheinander vorgefordert, und über die Articul und Fragestücke nach Einhalt des Directorii verhöret werden. Es sollen aber Unsere Hofgerichts-Räthe, oder deren verordnete Commissarii, sonderlich aber Unser Hofgerichts-Secretarius, ein absonderlich Aufmerckens haben auf der Gezeugen Sitten und Geberden, wie sie sich unter dem Examine verhalten, auch der Gezeugen Aussagen mit den eigentlichen Worten, wie der Gezeuge redet, und nicht indefinitè durch die Worte affirmat, negat, nescit, oder ad præposita verzeichnen; denn zu Zeiten die Articul unterschiedene capita in sich begreifen, zu Zeiten auch dieselbigen also abgefasset sind, daß der Gezeuge

nicht

nicht recht verstehen kan, wie oder was er darauf deponiren oder sagen sol. Dieweil dann an dem Zeugen-Verhör und der Gezeugen Aussagen hoch- und mercklich gelegen, wird sonderlicher Fleiß darzu erfordert, daß die Aussagen extensé und mit den eigentlichen Worten, dieselbigen der Gezeuge gebrauchet, verzeichnet und beschrieben werden.

Solte auch vermercket werden, daß der Gezeuge den Articul, oder dessen Einhalt, nicht recht verstehet, sol derselbige von dem Examinatore ihm unterschiedlich vorgelesen, und nach Nothdurft, daß er ihn recht verstehen kan, erkläret werden.

Wann auch das Examen expediret, sol dem Gezeugen, ehe und bevor er erlassen wird, seine Aussage von Worten zu Worten, neben dem Articul und Fragestücken, vorgelesen und also derselbige der Gebühr repetiret werden, auf den Fall er sich eines bessern in einem oder anderem zu erinnern, er solches anzuzeigen, und seine Aussage zu erklären und zu ändern Macht habe.

Ob aber derjenige, wider welchen das Zeugen-Verhör angestellet, auf die ausgelassene Citation nicht erscheinen würde, sollen die Gezeugen nichts destoweniger aufgenommen, beeydiget und abgehöret werden; und da der Ungehorsame folgends begehren würde, daß die Gezeugen über seine Fragestücke repetiret und abgehöret werden, sollen die Gezeugen bey dem einmahl ad totam causam gethanen Eyd über des ausbleibenden Fragestücke, auf seine Kosten, repetiret und abgehöret werden.

Titulus. XXII.

Von Eröfnung der Gezeugen Sage, und was darnach gehandelt werden sol.

Wann nun die Gezeugen also abgehöret, und ihre Kundschaft und andere Beweisung an Unserm Hofgerichte eingebracht worden, sol den Par-

theyen Terminus ad publicandum angesetzet, darauf auch der Gezeugen Aussage publiciret, und den Parthryen, auf ihr Begehren, Abschrift davon mitgetheilet werden.

Es sol aber in des Producenten Gefallen stehen, da er wolle, solchen Rotulum in vim probationis schlecht zu repetiren, und darauf in der Sache zu beschliessen; würde aber der Producent mehr nöthig erachten, nach beschehener Publication, in proximo Termino, eine Probation-und Deduction-Schrift einzubringen, solches sol ihm auch erlaubet seyn, und freygelassen werden.

Dabey aber Unsere Advocati erinnert seyn sollen, dieweilen das Probation-und Deduction-Schreiben nach Ordnung der Articul für eine unnötige Arbeit gehalten wird, darauf am Kayserlichen Cammer-Gerichte und andern wol bestallten Gerichten nicht, sondern auf die Responsiones und die Beweis-Stücke gesehen wird, sollen sie solche Probation-und Deductions-Schriften dero Gestalt anrichten, daß der Kläger seine intenta & genus actionis exprimire und erweise, daß seine Actio erwiesen sey, demnächst daß desselben Klage durch des Beklagten Defensionales nicht elidiret, oder hintertrieben. Der Beklagte aber sol ausführen, daß Kläger seine Klage nicht erwiesen habe, und wann gleich dieselbige erwiesen wäre, dennoch dieselbige durch seine Defensionales perimiret und abgestellet; darauf würde dann der Schluß an sich erfolgen und würde den Herren Referenten viel Mühe und Arbeit benommen werden.

Und mag der Beklagte seine Exceptions-Schrift, und hinwieder der Kläger seine Replic, desgleichen der Beklagte seine Duplic, in gleicher Form einbringen, und sol es bey solchen vier Schriften, nach Eröffnung der Gezeugen Sagen, gänzlich verbleiben, und darauf mündlich concludiret und geschlossen, aber weiter keine schriftliche Handelung, ohne sondere und wichtige Ursachen, nicht aufgenommen werden.

Auf

Auf den Fall aber die Sache so wichtig und weitläuftig, oder in der Duplic-Schrift dermassen Neurungen (welches doch ohne grosse Ehehaften und rechtmäßige Ursachen nicht geschehen sol) vorgebracht werden, daß fernere Schriften vonnöthen; alsdann mag dem Kläger loco Triplicarum eine Concluſion, desgleichen auch dem Beklagten loco Quadruplicarum gleichfals eine Submiſſions-Schrift zugelaſſen werden, in welchen beyden Schriften die Partheyen omnia zu produciren und endlich zu beſchlieſſen ſchuldig ſeyn.

Titulus. XXIII.

Ob und was geſtalt publicatis atteſtationibus weiter Zeugen verhöret werden mögen.

Insgemein, wann die Gezeugen abgehöret und deren Auſſage eröffnet, ſollen, publicatis atteſtationibus, ſuper ejusdem articulis, aut his directo contrariis, propter metum ſubornationis, weiter keine Zeugen abgehöret werden,

Doch ob einer wider die Gezeugen, ihrer Perſonen halber, einzureden hätte, und die anfechten wolte, der mag, zu Ausführung derſelben Einreden, wol weiter Zeugen ſtellen, die in Rechten benennet werden Teſtes reprobatorii probatoriorum, und ſol in dem Fall dem Gegentheil wider ſolche reprobatorios auch Zeugen zu ſtellen erlaubet ſeyn, welche reprobatorii reprobatoriorum genennet werden; aber weiter werden zu Widerfechtung der Gezeugen Perſonen im Rechte keine Zeugen zugelaſſen.

Es mögen auch zu Zeiten die abgehöreten Gezeugen, wann ſie obſcurè und nicht lauter oder zweifelhaftig deponiret, repetiret werden, ſich etwas beſſer zu expliciren und zu erklären. Es ſollen aber Unſere Hofgerichts-Räthe hiebey ein fleißiges Aufmercken haben, daß keine Gefähr-

lichkeit oder arge List hierunter gesuchet oder gebrauchet werde. Sonsten aber, so ferne sie ex inspectione actorum solches nöthig zu seyn befinden werden, sollen sie solche Repetition, auf Anhalten der Partheyen, nicht allein gestatten und zulassen, sondern auch vor sich selbsten ex officio und Amtshalber zu thun Macht haben.

Desgleichen, wann das Protocoll und die Kundschaft bey dem Gericht verlegt oder verlohren worden, und solches vermittelst Eydes erhalten werden könte, mögen die Gezeugen auf des verursachenden Theils Kosten wol anderweit verhöret werden.

Titulus. XXIV.

Von dem Juramento in supplementum probationis.

Wann der Kläger seine Klage nicht völlig, sondern semiplenè erwiesen, kan derselbige ad Juramentum in supplementum sich erbieten.

Ob aber und welchem Theile solcher Eyd aufzulegen sey, solches stehet zu des Richters Erkenntniß, und sollen Unsere Hofgerichts-Räthe in dem Fall die Sachen mit allen ihren Umständen reiflich und wol erwegen, was Qualitæten die Personen seyn, die sich zu dem Juramento erbieten, wer von den streitigen Sachen die beste Wissenschaft habe, und was der eine Theil vor dem andern erwiesen, und derhalben bessere Vermuthung vor sich habe, darauf mögen Unsere Hofgerichts-Räthe aus erzehleten und andern dergleichen Beweguissen einem Theile solchen Eyd in supplementum zu erstatten wol auflegen.

Titulus. XXV.

Vom Rechtsatz und Beschluß der Sachen.

Wann die Partheyen ihre Nothdurft also vorgebracht, ihren Beweisthum geführet, und alles, was sie zu Erhaltung einer sieghaften Urthel

thel zu haben vermeinen, verhandelen lassen, sollen sie in der Sache zu der Urthel beschliessen.

Auf den Fall aber einer oder der andere, auch beyde Theile, in diesem Termino nicht beschliessen wolten, sol die Sache aus richterlichem Amt für beschlossen auf- und angenommen und, nach solchem Beschluß, den Partheyen nicht gestattet werden, etwas weiters ad acta zubringen.

Es wäre denn, daß einer Parthey etwas zustünde, das sie ad acta zu bringen je vonnöthen zu seyn erachtete, alsdann mögte der begehren, den Beschluß in so weit hinwieder zu rescindiren und aufzuheben, welches dann, sofern das Begehren auf rechtmäßigen, gegründeten Ursachen bestehet, oder er mit seinem Eyde betheuren mögte, daß er solches nicht gefährlicher oder verzüglicher Weise begehrte, sondern zuerst nach dem Beschluß solches erfahren, und zuvor davon keine Wissenschaft gehabt, und anders nicht durch Unsere Hofgerichts-Räthe erkannt werden. Es sol aber dem Gegentheile solches denunciiret und kund gethan werden, gestalt auf den Fall er beständige Einrede darwider zu haben vermeinet, dieselbige einzuwenden.

Es mögen auch Unsere Hofgerichts-Räthe wol vor sich und Amtshalber, so oft sie solches gut und nöthig befinden werden, den Beschluß der Sachen rescindiren und aufheben, und den Partheyen zu handeln auferlegen, was der Sachen Nothdurft erfordert.

Solten die Partheyen Informationes, Consilia & Responsa juris ad acta zu übergeben gemeinet seyn, sollen dieselbigen ante conclusionem ad acta gebracht, sonsten aber folgends judicialiter ad acta nicht aufgenommen werden.

Ti-

Titulus. XXVI.

Wie die beschlossenen Sachen referiret werden sollen.

So bald nun in einer rechthängigen Sache definitivé oder ad interlocutoriam geschlossen, sol Unser Hofgerichts-Secretarius die Acta compliren, und dieselben Unserm Hofgerichts-Directori ad referendum auszutheilen vorbringen.

Darauf sol Unser Hofgerichts-Director die Acta unter Unsere Räthe austheilen, seinen Theil selber davon behalten, die übrigen Acta aber andern ad referendum übergeben, und darinne niemand übersehen, sondern so viel möglich gute Gleichheit halten, daß darab niemand sich füglich zu beschweren habe.

Wann solche Austheilung geschehen, sol Unser Hofgerichts-Secretarius den Tag und des Referenten Namen verzeichnen, solches aber in sonderem Geheim halten, damit, auf den Fall den Actis Nachfrage geschehen müsse, man jederzeit wissen möge, bey wem die Acta enthalten.

Die Relationes an sich aber, sonderlich in Sachen, darinn definitivé und hauptsächlich gesprochen werden sol, sollen dieser Gestalt geschehen, daß eine jede Sache, so etwas wichtig, durch einen Referenten und Correferenten referiret, solche Relationes schriftlich abgefasset, den Actis beygefüget, communiciret, und folgends durch alle Unsere Räthe darüber votiret, die Relationes censuriret, und der Urthel halber sich darüber einer Meinung vergleichen sollen.

Und sollen die Relationes kurtz und dero Gestalt eingerichtet werden, daß der Referente erstlich mit Fleiß aus den Actis sich erkündige, ob die Partheyen selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte, gehandelt haben, und auf den Fall durch Vollmachten gehandelt worden, ob genugsame Vollmachten

ten bey den Actis sich befinden, und also die Personen zu dem Proceß gehörig und genugsam sich legitimiret haben.

Wann solches alles sich richtig befindet, sol der Referente mit Fleiß inquiriren und erkündigen, ob die Citatio und Ladung wie Recht abgegangen und zu rechter Zeit hinwieder reproduciret worden?

Demnächst und zum dritten, was an Seiten des Klägers für eine Action, oder Klage intentiret und angestellet, auch ob solche Klage mit Recht erwiesen sey?

Zum vierten, was der Beklagte excipiendo & defendendo darwider eingebracht, und ob dadurch des Klägers Klage perimiret, elidiret und erloschen sey?

Was dann endlich über die Acta, und sonderlich auch in puncto expensarum zu erkennen und abzusprechen sey, die Urthel abfassen und neben der Relation übergeben, ꝛc.

Sobald der Referente mit seiner Relation fertig, sol er die Acta neben seiner Relation Unserm Hofgerichts-Directori verschlossen und wolverwarlich hinwieder einschicken, derselbige alsdann Macht haben sol, nach Befinden und der Sachen Wichtigkeit, solche Acta einem Correferenten zu untergeben; und wann der Correferente mit seiner Relation auch fertig, sollen die Acta, ungefehr acht Tage vor dem gemeinen Quartal-Gerichte, in pleno Senatu præsentiret, die Relationes des Referenten und Correferenten verlesen, angehöret, und daraus votiret werden. Wohin dann die meisten Vota stimmen, dabey sol es gelassen, die Urthel darnach abgefasset, und bey dem bevorstehenden Quartal-Gerichte den Partheyen publiciret werden.

Sol-

Solten aber Unsere Räthe in den Votis sich nicht können vergleichen, sollen die Acta an eine berühmte Juristen-Facultät verschicket und die Urthel eingeholet werden.

Wann aber ad Interlocutoriam submittiret, sol der Referente die substantialia processus mit Fleiß anmercken, und im Fall Mangel gefunden werden solte, darob bey seiner Relation allein vermelden, worüber vornemlich controvertiret und gestritten werde, und was allerseits excipiendo, replicando, duplicando, & triplicando deswegen angebracht, darüber seine Meinung eröffnen, was, den Rechten und der Billigkeit nach, darüber zu interloquiren, zu erkennen und zu sprechen sey, darauf auch solch Decretum abfassen, und neben seiner Relation ad acta legen. Solten nun die | controvertirte Puncta etwas præjudicial und wichtig angesehen werden, sol es bey Unsers Hofgerichts-Directoris Gutachten und Gefallen stehen, die Acta einem Correferenten unter die Hand zu geben, sonsten aber in gemeinen Sachen sol es bey eines Referenten Relation gelassen, in pleno consilio die Relation angehöret und darauf votiret und geschlossen werden.

Aber andere schlechte Bey-Urthele und Bescheide mögen Unsere Hofgerichts-Räthe, so jedesmahl im Gerichte sitzen, ertheilen, oder auf den Fall, der Sachen Beschaffenheit nach, sie es mehr nöthig befinden werden, mit andern Unsern Räthen daraus communiciren und sich einer Meinung vergleichen.

In Abfassung der Urthel sollen Unsere Hofgerichts-Räthe auf das gemeine beschriebene Recht, und dieser Grafschaft Herkommen und Gewohnheit, soferne dieselbige bey den Actis ausgeführet, sehen; Nach dem Sächsischen Rechte aber nicht gesprochen werden, soferne solches als eine Gewohnheit beständig nicht hergebracht und zu erweisen.

Titulus. XXVII.

Von Publication der Urthel.

Wann ein Urtheil auf vorgegangene Relation an Unserm Hofgerichte also bedacht und beschlossen, sol Unser Hofgerichts-Secretarius solche Urthel in ein sonderlich darzu gemachtes Urthel-Buch einschreiben, und zum nächsten Quartal-Hofgericht in Unser und aller, Unsers Cantzlers und Räthe, Gegenwart den Partheyen publiciren.

Es sollen aber solche Urthel, wie auch alle andere Processe als: Citation, Inhibition, Compulsoriales, Commissiones, Compaß, Executoriales, Gerichts-Acta, Mandata, so aus Unserm Hofgerichte ausgehen, in Unserm Namen erkannt, mitgetheilet, abgehen und exequiret, aber allesmahl von einem Unserer Hofgerichts-Räthen revidiret und unterschrieben werden.

Titulus. XXVIII.

Von den Expensis und Gerichts-Kosten.

Solte sich befinden, daß unter währendem Proceß einige Parthey Unkosten verursachete, darinn dieselbige condemniret und verdammet worden, solche expensæ retardati Processus sollen jedesmal, durch Unsere Hofgerichts-Räthe, moderiret und die Partheyen hinwieder darzu verholfen werden.

Würde aber durch eine Definitivam und Haupt-Urthel oder eine Interlocutoriam und Beyurthel eine Parthey in expensas verdammet, sol der obsiegenden Parthey, welcher die Expensæ erkannt, freystehen, die Expensas gerichtlich zu designiren und zu dem Ende eine Designationem expensarum schriftlich zu übergeben.

Von solcher Schrift sol dem Gegentheile Abschrift ertheilet werden, ob er sich darüber füglich zu beschweren, oder mit Bestand dawider zu handeln; was er alsdann einbringen und handeln wird, davon sol dem andern Theile auch Abschrift ertheilet und Zeit, per generalia darauf zu schliessen, zugelassen werden.

Wann solches vorgegangen, sol über den Expens-Punct erkannt werden, und sollen Unsere Hofgerichts-Räthe dabey in Acht haben, was die Partheyen durch Cantzley-Zetteln, auch sonsten, zu beweisen, das für Cantzeley Gebühr, auch den Procuratoren, Advocaten, und andern Bedienten gegeben worden, und gegeben werden müssen, solches ohne Moderation hinwieder erkannt und erstattet werde.

Soferne aber sonsten die Expensæ sich etwas hoch belauffen und nicht alle Posten können verificiret und beleget werden, sol der Designante mit leiblichem Eyde erhalten, daß ihm soviel und fast ein mehrers, als taxiret und moderiret, an Expensen aufgangen. Und wann solcher Eyd abgestattet, sol es bey dem, was also eydlich erhalten wird, gelassen werden.

Titulus. XXIX.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichts-Kosten.

Wiewol in Taxation und Mäßigung der Gerichts-Kosten nicht wol eine gewisse Regel zu halten, sondern dieselbige vornemlich zu Ermäßigung des Richters stehet; dennoch, damit Unsers Hofgerichts Verordnete etlicher Massen Information haben mögen, nach Gelegenheit der Sachen, die taxirten Kosten zu moderiren, und die Billigkeit darüber zu verabscheiden, so haben Wir nachfolgende Ordnung insgemein hierinne geben und ertheilen wollen.

Und erstlich sollen alle Ladungen, Mandata, und andere Processe, auch des Go:Gerichts Secretarii taxirter Lohn und Copeyen:Geld, auch was sonsten für die ergangenen Bescheide und Urthel erleget; Item das Rufgeld, Boten:Lohn, Notarien und Adjuncten Gebühr, und was sonsten beweislich ausgeleget, nach Besage Unsers Hofgerichts Taxa, davon in dem nächstfolgendem Titul absonderlich gehandelt wird, erkannt und taxiret werden.

Zu dem andern, sollen den Advocaten ihre Schriften, wann dieselbigen mit Fleiß und dieser Ordnung nach eingestellet, der Billigkeit nach taxiret und erstattet werden.

So sol auch den Procuratoren für jeden substantial Recess, als reproductione citationis sive introductionis causæ, libelli exhibitione, litis contestatione, responsione ad libellum, juramento calumniæ, petitione commissariorum pro examinandis testibus, publicatione eorundem, accusatione contumaciæ, instrumentorum productione, conclusione causæ, appellationibus 6. Fürstengroschen, aber für schlechte Recesse, als Begehrung der Copeyen, petitione termini, recognitione sigillorum, pro prima, secunda vel tertia probandi dilatione, pro termino dando aut prorogando 3. Fürstengroschen, dieselbigen sie jederzeit von ihren Partheyen zu erheben und zu erfordern Macht haben sollen.

So sol auch sonsten den Procuratoren ihre gehabte Mühe und Arbeit, nachdem sie der Sache treulich, fleißig und wol vorgestanden, billiger Weise, taxiret und erstattet werden.

Woferne auch der obsiegende Theil, dem die Unkosten zuerkant, in solcher Rechtfertigung von Hause ziehen und vor Gerichte erscheinen müste, sollen ihm für eines jeden Tages Zehrung, nach Standes Gebühr, die Zehrungs:Kosten hinwieder gut gemacht und entrichtet werden.

Titulus. XXX.

Von Unsers Hofgerichts Taxa, und was Unsern Secretarien und Hofgerichts Verordneten an Termin-Gelde und sonsten an Canzeley Gebühr entrichtet und bezahlet werden sol.

Erstlich sol Unserm Hofgerichts-Secretario für einen jeden Termin, wann Gericht gehalten wird, von jedem Theile, sowol Klägern als Beklagten, für seine Mühe 3. Fürstengroschen gegeben werden.

Für eine Citation und Ladung sub Sigillo	—	1 Rthaler
Pro Copia	— —	3. Fgroschen.
Für ein Monitorium zu schreiben	—	6. Fgroschen.
Für eine Citation, Inhibition & Compulsoriales in einer Appellations-Sache	— —	3. Rthaler.
Für ein pœnale mandatum mit oder sine clausula	—	1. Rthaler.
Für einen Compaß-Brief	— —	1. Rthaler.
Pro Commissione ad examinandum testes	—	1. Rthaler.
Pro Citatione an die Gezeugen für jede	—	1. Ortsthal.
Für Verhörung eines jeden Gezeugen Commissario	—	1. Rthaler.
Secretario	— —	1. Ortsthal.

Secretario für jede Sextern in Zeugen Sage zu schreiben ein halb. Rthal.
Für eine jede Sextern Copiæ der Gezeugen Aussage ein halben Rthaler.
Dem Commissario für jede Tage-Reise ausserhalb der Zehrung, so der Producente auszurichten schuldig, — 1. Rthaler.
Secretario. — — ein halben Rthaler.

Pro Mandato Executoriali cum annexa Citatione	—	1. Rthaler.
Pro Documento Immissionis ex primo Decreto	—	1. Rthaler.

Pro Documento Immissionis ex secundo Decreto — 2. Rthaler.

Die Hülf-Gelder nach dem alten Herkommen und wie gebräulich ad acta aufzunehmen.

Für eine Vollmacht Secretario — — 9. Gr.

Für jede Sextern Actorum dem Secretario — ein halben Rthaler.

Auch für jede Sextern Copiæ Actorum — ein halben Rthaler.

Für eine definitiv Urthel nach Beschaffenheit der Acten und der Sachen Wichtigkeit — — 1. Rthaler.

Pro sententia interlocutoria regulariter und insgemein 1 Rthaler, sonsten nach Beschaffenheit der Acten und Relation.

Für einen jeden Bogen Copeyen — 1. Fgroschen.

Für eine Urkund eines Tutorii oder Curatorii — 1. Rthaler.

So oft Sachen sub Sigillo ausgehen, sol jedesmal pro Sigillo 3. Fgroschen entrichtet und gegeben werden.

Andere Stücke und Handelungen, so alhie nicht specificiret, sollen Unsere Hofgerichts-Räthe zu moderiren und zu setzen Macht haben.

Titulus XXXI.

Von Execution und Vollstreckung derer an Unserm Hofgericht abgesprochner Urtheile.

Dieweilen es vergeblich seyn würde, Urtheile abzusprechen, wann dieselbigen der Gebühr nicht exequiret werden solten; so ist Unser Befehl und Meinung, wann ein Urthel an Unserm Hofgerichte abgesprochen, davon nicht appelliret, oder dieselbige nach ihrer Art und Eigenschaft also beschaffen, daß davon nicht appelliret werden kan und sol, und also solcher Appellation nicht deferiret oder Statt gegeben worden, oder aber soferne der Appellante dem remedio appellationis ausdrücklich renunciiret, die Appellatio desert geworden,

Die

die Appellatio extrajudicialis und in 30. Tagen, nach Eröfnung der Urthel, Unserm Hofgerichte nicht insinuiret worden, in solchen Fällen sollen den obsiegenden Partheyen Executoriales pœnales erkannt, ausgefertiget und mit Ernst darüber gehalten werden, und sol solchen Executorialibus jedesmals Citatio einverleibet werden, gestalt in termino præfixo zu erscheinen, und zu dociren, daß den ausgelassenen Executorialibus ihres Inhalts gelebet sey, oder zu sehen und anzuhören, sich, um solches Ungehorsams willen, in die comminirte Pœn gefallen seyn zu erklären und zu verdammen.

Solte aber die verlustigte Parthey ihres Ungehorsams halber in die comminirte Pœn erkläret werden, sol dem obsiegenden Theile frey und bevor stehen, arctiores processus zu bitten, dieselbigen sollen auch erkannt werden. Und auf den Fall die Güter, darüber der Streit ist, in Unserer Hoch- und Botmäßigkeit belegen, die Parthey auch, dawider die Urthel ergangen, unter Uns gesessen, sollen Befehlige an Unsere Beamte, auch Burgermeister und Richter jedes Orts, ergehen, den obsiegenden Theil wircklich davon zu bringen, auch an Unserer Statt dabey zu manuteniren, zu schützen und zu vertreten.

Und befehlen darauf hiemit und in Kraft dieser Unserer Ordnung allen Unsern Amt-Leuten, Vögten, Burgermeistern, Richtern und Befehlhabern, auch allen Unsern Unterthanen insgemein, daß ein jeder, der also durch Unsers Hofgerichts executorial-Briefe ersuchet, und einigen Theil zur Execution erlangter Urthel zu verhelfen angelanget würde, daß er demselben ohne Weigerung nachkomme und sich daran weder Liebe, Gunst, Freundschaft oder wie das seyn mögte, auch ohne Zulassung einiger Disputation (als die vor den Executoren nicht gehöret) oder rechtlicher oder güttlicher Verhör, oder für Bescheid, oder Vornehmung ichtes anders, das den Executorialen zuwider oder hinderlich seyn mögte, verhindern lasse, bey Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe, auch der Poen, welche durch Unser Hofgericht gebräuet,

die

die auch, im Fall der Executor säumig würde, durch Unsern Hofgerichts-Fiscal eingefordert, und unnachläßig eingebracht und Uns berechnet werden sol.

Wäre aber das streitige Gut, oder die verlustigte Parthey fremder Jurisdiction und Botmäßigkeit unterworfen, sollen alsdann dem obsiegenden Theile, auf sein Begehren, literæ mutui compassus erkannt werden, alles wie Recht und Gewohnheit ist.

Es sol aber in Volziehung der abgesprochenen Urtheile durch die Executores nachfolgende Maasse und Ordnung gehalten werden. Wann die Urtheile in Actione reali, auf Haab und Güter ergangen, und der verlustigte Theil den ausgegangenen Executorialen nicht pariret, alsdann sol durch die angeordnete Executores die Vollstreckung der Urthel dieser Gestalt geschehen, daß das Gut dem Beklagten mit der That genommen, und dem Kläger zugestellet werden sol.

Wo aber die Urthel in Actione personali, als um Schulden, Injurien, Schmähung, und dergleichen gesprochen, und darauf Executio geschehen sol, wo dann der Beklagte in ein gewiß Ding verdammet, und den ausgangenen Executorialen nicht pariret, so sol alsdann durch die verordnete Executores die Volziehung in solch Ding, sofern es vorhanden, wircklich und mit der That geschehen.

Wäre aber der Beklagter oder verlustigte Theil nicht dermassen in ein gewiß Ding verdammet, oder, nach Gelegenheit der Sachen, die Executio in andere seine Güter geschehen müste, alsdann sol zum Angrif und Pfändung, wie im nächstfolgen Titul vermeldet wird, geschritten und verfahren werden.

Titulus XXXII.

Von Angrif und Pfändung und was für Ordnung darin gehalten werden sol.

Wann der Beklagte ein gewiß Ding zu geben mit Urthel und Recht fälig erkannt worden, sol die Executio und Vollziehung in solch Ding, wie im vorigem Titul vermeldet, wircklich geschehen.

Wann aber die Executio in andere des Beklagten Güter geschehen müste, alsdann sol zum ersten die fahrende Haabe, und so die nicht zureichen würde, die liegenden Güter, auch andere, so denen nach Recht und Gewohnheit verglichen werden, und zu dem dritten des Beklagten Schuldener, welche der Schuld geständig seyn, gepfändet und angegriffen werden, es wäre denn in Rechten, in sondern Fällen, ein anders versehen, oder sonsten in Unsern Grafschaften durch eine Gewonheit, in sondern Fällen und Gütern, anders hergebracht.

Es sol aber mit Distraction der Pfände diese Bescheidenheit gehalten werden, daß solche Güter, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Kläger zu Volziehung der Urthel genugsam sind, distrahiret und verkaufet werden.

Und wäre es Sache, daß jemand erschiene, und das gepfändete Gut vor sein eigen Gut anspräche, zur Zeit der Pfändung oder hernach, so sollen die verordneten Executores die Sache an Unser Hofgericht remittiren und weisen, daselbst nach Ordnung der Rechte darüber verabscheidet und erkennet werden sol.

Solten die Executores gefährlicher Weise in exequendo modum excediren, sol der beschwerte Theil sich darüber bey Unserm Hofgerichte beklagen, welches darauf die Sachen in Verhör ziehen und die Billigkeit darinnen zu verabscheiden schuldig seyn sol. Und da sichs befinden würde, daß der Executor

tor gefährlicher Weise hierinne gehandelt, sol er darüber mit Ernst angesehen und bestrafet werden.

Damit aber in Distraction der aufgezogenen und gepfändeten Stücke die rechtliche Maasse desto mehr observiret und gehalten werde, haben wir eine sonderliche Distractions-Ordnung hierüber begreifen und Unsern Beamten zustellen lassen, derosselben sie einzufolgen und zu geleben schuldig seyn sollen.

Titulus. XXXIII.

Von der Nullitæt- und Nichtigkeit-Klage.

So jemand ein abgesprochenes Urthel aus Grund einer Nullitæt, oder Kraftlosigkeit anfechten wolte, ordnen und wollen Wir, daß solches nach abgesprochenem Urthel in sechs Wochen und dreyen Tagen geschehen sol; und, wo sich die klagende Parthey daran versäumet, sol dieselbige damit weiter nicht gehöret werden, es wäre denn, daß ein Urthel aus falscher Gezeugniß oder falschen Instrumenten, oder ex causa erronea ergangen, alsdann mag in gebührlicher Zeit Rechtens solches vor Unserm Hofgerichte angebracht und gerechtfertiget werden.

Und wann super nullitate principaliter geklaget wird, sollen die Ursachen der angegebenen Nullitæt specificé ausgedrücket, und darauf wie in causis simplicis querelæ verfahren werden.

So aber die vorgewandte Nullitæt-Klage muthwillig zu der Hand genommen würde, so sol die Parthey, welche die Nichtigkeit-Klage also vorgebracht, neben Entrichtung aller Gerichts-Kosten, Uns in eine ansehnliche Geld-Strafe, nach Beschaffenheit der Sachen und Handels, gefallen seyn, dieselbige auch von Unserm Hofgerichts-Fiscali eingefodert, und Uns berechnet werden sol.

Titulus. XXXIV.

Von der Restitution in integrum, so wol contra lapsum fatalium als auch contra sententiam latam.

Nachdem sich zu Zeiten begibt, daß wider abgesprochene Urthel Restitutio in integrum gebeten wird, so sol kein Procurator restitutionem in integrum bitten, er habe denn speciale Mandatum, bey Strafe der Ordnung.

Wann aber Restitutio in integrum gebeten wird, sollen Unsere Hofgerichts-Räthe fleißig Aufmerckens haben, aus was Grunde solche Restitutio gebeten werde; und auf den Fall sie befinden, daß die restitutio calumnioſe oder gefährlicher Weise, oder aus Ursachen, so in den Actis schon angezogen und deduciret worden, oder sonsten aus neuen unrechtmäßigen und unerheblichen Ursachen begehret würde, sollen sie, solcher Restitution unangesehen, mit der Execution, vermöge der Rechten, verfahren und die Procuratoren oder die Partheyen, welche unter ihnen daran schuldig, in die Expensas verdammen.

Wann aber einige Parthey die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätte, sol dieselbige articulatim vorgebracht, und vermöge der Rechten und der Cammergerichts-Ordnung darauf verfahren werden.

Gräflicher Holstein-Schaumburgischer Hof-Gerichts-Ordnung

Dritter Theil.

Titulus. I.

Was Gestalt von Unsern Städten und Unter-Gerichten an Unser Hofgericht appelliret werden sol.

Wenn ein Urthel von Unsern Städten oder andern Untergerichten abgesprochen, und der beschwerte Theil darab an Uns und Unser Hofgericht sich berufen würde, sol derselbige durch eine Supplication in Schriften um Processus anhalten; und sofern stante pede & viva voce von einem End-Urthel appelliret, ratione fatalium interpositæ appellationis, sich auf die Acta prioris instantiæ berufen. Auf den Fal aber ex intervallo intra decendium appelliret, sol solche Appellatio in Schriften geschehen und darüber das instrumentum Appellationis beylegen. Wo aber von einem Bey-Urthel appelliret worden, sol solche Appellatio allewege, es sey vor sitzendem Gericht alsobald, oder darnach vor Notarien und Gezeugen, in Schriften und nicht mündlich geschehen, in welcher Appellation die Ursachen zugefügter Beschwerungen ausgedrücket und solches nicht unterlassen werden sol.

So fern dann die Sache an sich appellabel ist, und die fatalia richtig befunden werden, alsdann sollen durch Unsere Hofgerichtes-Räthe dem Appellanten, auf sein Ansuchen, gewöhnliche Appellations-processe als:

Citatio, Inhibitio, & Compulsoriales in communi forma erkannt und mitgetheilet werden.

Titulus. II.

In was Sachen und Fällen von Unsern Städten und Untergerichten an Uns und Unser Hofgericht nicht appelliret werden sol.

Erstlich, wann die Sache an sich also beschaffen, daß, vermöge der Rechten, davon nicht kan appelliret werden.

Demnächst und vor das andere, wann die Sache an sich geringschätzig, und die Summa an Hauptstuhl über 50. Reichsthaler nicht austräget, sol davon von den Unter-Gerichten an Unser Hofgericht nicht appelliret werden.

Wann nach eröfnetem Urthel 10. Tage verflossen, und darnach zuerst appelliret worden, sol weiter nicht appelliret, sondern die Urthel, welche in rem judicatam ergangen, exequiret werden.

Wann der appellirende Theil sich der Appellation per pactum ausdrücklich begeben, sol folgends, wider solch pactum zu appelliren, nicht verstattet werden.

Da in Sachen Interdictorum adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis, da alleine in nudo possessorio, welches nicht plenarium præjudicium gebieret, sondern per petitorium reportiret werden mag, abgesprochen worden.

Wann erkannt, daß der Kläger in Kraft eines vorgebrachten Testaments, das an Schriften und Siegeln unverletzet, Remedio L. final. C. de edicto Divi Hadriani tollendo, immittiret und eingesetzet werden sol.

So

So ferne erkannt, daß ein Teſtament publiciret und eröfnet werden ſol.

So ſol auch ab Executione, quæ fit juxta tenorem ſententiæ, quæ tranſivit in rem judicatam, aut aliás de jure exequenda eſt, nicht appelliret werden.

Wann auf beſtändige Glaubverſchreibung, dieſelbige gerichtlich agnoſciret und bekannt, und darauf vermöge Unſerer Policey-Ordnung Cap. 12. die Bezahlung erkannt, und die Immiſſio oder Executio befohlen worden, ſol davon an Uns nicht appelliret, und die Executio verhindert oder ſuſpendiret werden. Wann aber die Bezahlung oder Executio geſchehen, ſol der Beklagte folgends mit ſeinen Exceptionibus gehöret und, was recht und billig, darüber erkannt werden.

Es ſol auch in cauſis alimentorum, die Leibes Unterhalt und Nahrung betreffen, wann darinne geſprochen, keine Appellatio zugelaſſen werden.

Wie dann auch, wann auf einen Vertrag oder Zuſage, ſo mit einem leiblichen Eyde beſchworen, erkannt iſt, ſol keine Appellation Statt finden.

Wann durch leiblichen Eyd erhalten, daß die Bezahlung geſchehen, und darauf erkannt worden.

Wann in contumaciam wider jemand erkannt, ſol derſelbige dawider mit ſeiner Appellation nicht gehöret werden.

So ſol auch à decreto demandatæ Tutelæ, die aus erheblichen Urſachen nicht recuſiret, nicht appelliret werden.

Wann auch jemand auferlegt, ichtwas zu exhibiren, das der Kläger wolle vindiciren, ſol dawider keine Appellatio angenommen werden.

Wann

Da der Appellante innerhalb 30. Tagen die Appellation nicht insinuiret, noch Apostolos gebeten, sol er folgends mit seiner Appellation nicht gehöret werden.

Wann jemand, nach eröfneten Urthel, Zeit zu der Bezahlung gebeten, oder sonsten sich erboten, dem Urthel ein Genügen zu thun, sol er folgends zu appelliren, oder die Appellation zu verfolgen, nicht verstattet werden.

Und sol in obgesetzten Fällen nicht allein da definitivè, sondern auch interlocutoriè, gesprochen, die Appellatio refusiret und nicht gestattet werden.

Sonsten in andern Fällen, sol es mit der Execution, vermöge der Kayser-Rechten und dieser Unserer Ordnung, gehalten werden.

Titulus. III.

In was Sachen und Fällen Unsere Hofgerichts-Räthe keine Inhibition erkennen sollen.

Dieweil aber nicht in allen Fällen die Inhibitio zugleich mit erkannt wird, damit dann Unsere Hofgerichts-Räthe, auch die Partheyen selbst, wissen mögen, in was Sachen und Fällen keine Inhibition zu erkennen sey, setzen ordnen und wollen Wir, daß in nachgesetzten Fällen dem Appellanten, auf sein Ansuchen, keine Inhibitio erkannt werden sol.

Erstlich, wenn der Appellante sich über die Nullitæt des Processus beklagt, aber die nullitas nicht offenbahr, sondern altioris indaginis und dahero weitere Ausführung erfordert.

Vor das andere, in possessorio retinendæ, da für den Appellanten gesprochen worden.

Zum dritten, wann die Appellatio injusta & planè frivola ist, auch im Recht verboten.

Zum vierten, in denen Fällen, da die Appellatio de jure communi verboten.

Zum fünften, wann von einem Bey-Urthel appelliret ist, dieselbe keinen effectum definitivæ bey sich führet, auch kein periculum aut damnum irreparabile in mora ist.

Zum sechsten, soferne von einem gravamine extrajudiciali appelliret worden.

Zum siebenden, wann die Inhibitio contra tertium innocentem gebeten wird.

Ausserhalb dieser, auch andern in den gemeinen Rechten nicht verbotenen Fällen, kan und sol, nach Befindung, dem Appellanten die Inhibitio, neben den andern gewöhnlichen Appellation Processen, als Citation und Compulsorialibus, erkannt und ausgefertiget werden.

Titulus. IV.

Von Neuerungen und Attentaten.

In hangender Appellation sol keine Neuerung, so man zu Latein Attentata nennet, vorgenommen werden. Darum, so einer appelliret von einem End-Urthel und der Appellante dieselbige judici à quo & parti insinuiren lassen, was alsdann, nach gethaner Appellation, oder vor der Appellation, doch alsobald nach dem End-Urthel, an Neuerung und

At-

Attentaten in der Sache vorgenommen und beschehen, solches sol als eine unbefugte That und eigenes Vornehmen, vor allen Sachen, auch ehe und bevor die Appellation erlediget, nach Ordnung der Rechten aufgehoben und abgeschaffet werden.

Solte aber der Appellante attentiren, sol er von seiner Appellation gefallen seyn und dieselbige desert declariret und erkläret werden. Es wäre denn, daß die Attentata also beschaffen, daß sie altioris indaginis, und Unsere Hofgerichts-Räthe befinden würden, daß dieselbigen neben der Haupt-Sache zugleich zu ventiliren und auszuüben, auf solchen Fall sol der Punct Attentatorum zu der Hauptsache verwiesen, und wie am hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte geschiehet, darinne procediret und verfahren werden.

Wo aber von einem Bey-Urthel muthwillig, freventlich und ohne erhebliche Beschwerungen appelliret und, unverhindert solcher freventlichen Appellation, im Rechte billig gehandelt und fortgefahren würde, dasselbige sol vor kein Attentatum oder Neuerung gehalten, dahero auch nicht abgeschaffet, sondern bey Kräften bleiben, so lange bis durch den Oberrichter erkannt, daß wol appelliret und übel geurtheilet worden.

Titulus. V.

Von den Fatalibus appellationis introducendæ.

Wann die Appellatio à definitiva, stante pede & viva voce, ad acta geschehen, ist weiterer Insinuation nicht vonnöthen, auf den Fall aber dieselbige ex intervallo, intra decendium, coram Notario & testibus, eingerichtet, sol der Appellant schuldig seyn, solche Appellation judici

&c

& parti unter 30 Tagen insinuiren zu lassen, dann ferner innerhalb 3 Monaten, a die interpositæ Appellationis, vor jeden Monat 30 Tage gerechnet, dieselbige an Unserm Hofgerichte so zeitig anzubringen und anhängig zu machen, daß die Processe, unter præfigirten 3 Monaten, hinwieder können reproduciret und wieder eingebracht werden, alles bey Strafe der Desertion und Verlöschung.

Sollte aber die Zeit zu kurz fallen, soll der Appellante prorogationem fatalium so zeitig suchen, daß er sich nicht in Gefahr stelle; dieselbige auch, wann die Ursachen erheblich, erkannt werden.

Es wäre denn, daß Unsere Hofgerichts-Räthe, aus wichtigen Ursachen und der Sachen Beschaffenheit nach, eine geraumere Zeit darzu indulgiren und bestimmen würden, welches ihnen hiedurch nicht benommen, sondern zugelassen seyn sol.

Im Fall der Appellante seine Appellation an Unserm Hofgerichte also nicht anhängig machen würde, alsdann mag der Appellatus, nach Ablauf der 3 Monaten, bey dem Unter-Richter um die Execution anhalten, darzu ihm auch wirklich verholfen werden sol, und sollen daneben Unsere Hof-Gerichts-Räthe, auf Ansuchen der Partheyen, solche Urthel, welche in ihre Kraft ergangen, zu exequiren Macht haben, nicht weniger, als wenn dieselbe an Unserm Hofgericht erkannt und gesprochen worden.

Titulus VI.

Was in dem ersten Termin in causis Appellationum a sententia definitiva gehandelt werden sol.

Auf dem ersten Rechts-Tage, in der Citation benannt, sol des Appellanten Anwald vor allem seine Person legitimiren, und Vollmacht ad totam causam, nach Inhalt unserer Ordnung, ad Acta übergeben, darauf alsdann die erkannten Processe mit den Executis reproduciren und die Formalia appellationis dadurch justificiren.

Demnächst sol auch der Appellante seine Gravamina appellationis, oder Libellum appellationis, Articulsweise verfasset, cum affirmativa litis contestatione, übergeben und Inhalts zu erkennen begehren. Dabey aber in Acht halten, daß, Acta prioris instantiæ zu articuliren, dem Appellanten nicht gestattet, sondern bey Strafe nach Ermäßigung solches verboten seyn sol.

Es sol aber der Appellante schuldig seyn, seine Gravamina und sonderlich, wodurch er sich durch voriger Instanz Richter beschweret erachte, auch was er von neuem zu deduciren und zu beweisen gemeinet, in specie zu articuliren und anzubringen.

Soferne auch der Appellante die Acta erster Instanz auf die ausgelassenen Compulsoriales schon überkommen, sol er dieselbigen in diesem Termino auch einzubringen und zu übergeben schuldig seyn; solten aber dieselbigen von dem Unterrichter unter der gesetzten Zeit nicht gefolget werden, sol der Appellante arctiores Compulsoriales bitten, damit die Sache über Gebühr dadurch nicht remoriret und aufgehalten werde.

Es sol auch dem Appellaten oder dessen Anwald, auf sein Begehren, des Appellanten einbrachter Handlung Abschrift und Zeit zur Gegenhandelung communiciret und zugelassen werden.

Solte aber der Appellatus auf die ausgelassene Citation in Termino præfixo nicht erscheinen, sol Rufen wider denselben gebeten, auch erkannt werden, und wann dasselbige vorgegangen, sol der Appellante wider den Appellaten in Contumaciam zu procediren Macht haben, wie droben Part. 2. tit. 7. mit mehrerm ausgeführet worden.

Auf den Fall, appellatione interposita, von dem Richter, oder a parte attentiret, kan in diesem Termino Imploratio officii Iudicis pro revocatione attentatorum übergeben, und darauf verfahren werden.

Titulus. VII.

Was gestalt in Appellations-Sachen ab Interlocutoria in primo termino procediret und gehandelt werden sol.

Dieweilen die Appellationes a sententia interlocutoria, ex ipsis actis primæ Instantiæ und durch das Instrumentum appellationis und darin eingeführte Gravamina zu justificiren und zu behaupten stehen, so sol der Appellante oder dessen Anwalt, auf vorgebrachten Gewalt, in primo Termino, sub pœna absolutionis, sein Instrumentum appellationis, loco Libelli repetiren, und zu libelliren nicht verstattet noch zugelassen werden, sondern productis actis & liste contestata per generalia zu concludiren schuldig seyn.

Titulus. VIII.

Was an Seiten des Appellaten auf erhaltene Zeit in secundo Termino gehandelt werden sol.

Wann der Appellatus des Appellanten Handlung, Abschrift und Zeit überkommen, soll er in Termino præfixo exceptiones desertæ & non devolutæ Appellationis, da er deren zu haben vermeynet, übergeben, juncta in eventum litis contestatione negativa, responsionibus ad Libellum, nec non defensionalibus articulis, übergeben, und bitten, wie darinn.

Titulus. IX.

Was von dem Appellanten im dritten Termino gehandelt werden sol.

In diesem dritten Termino mag der Appellant seine Replicas in puncto Desertionis & Devolutionis übergeben, wider die Responsiones ad Libellum excipiren, auch auf des Appellaten Defensionales antworten, auch da er wolle, additionales oder declaratoriales articulos übergeben und darüber submittiren.

Titulus X.

Was an Seiten des Appellaten im vierten Termino vorgebracht und gehandelt werden sol.

Der Appellatus sol in diesem Termino, sowol in puncto Devolutionis, als auch in puncto Responsionum submittiren, da er wider die Responsiones ad Defensionales zu excipiren, solche Exceptiones anzubringen, und auf die additionales und declaratoriales articulos zu antworten schuldig seyn, und in puncto Responsionum ultra Replicas zu weiterer Handlung nicht verstattet werden.

Wann dann der Responsions-Punct erlediget, oder darüber decretiret und erkannt worden, sollen so wol der Appellante, als der Appellatus zu dem Beweisthum verstattet, und bis zum Beschluß der Sache, darauf, vermöge dieser Ordnung, procediret und verfahren werden.

Wann auch in der Sache geschlossen, alsdann sol, gleichwie in causis simplicis querelæ droben gemeldet, die Sache referiret, die Urtheil begriffen, und den Partheyen eröffnet, sonsten auch in puncto Executionis, bis zu völliger Vollstreckung der Urtheil, gehandelt werden.

Sollte sich dann befinden, daß wol geurtheilet und übel davon appelliret, so sol der Appellante ohne Unterschied in die Unkosten verdammet, auch nach Ermäßigung Unserer Hof-Gerichts-Räthe in eine Geld-Pön declariret und gestrafet werden.

Titulus XI.

Von Vacantien und Feriem.

Damit auch Unsere Unterthanen, und männiglich, die an Unserm Hof-Gericht zu handeln haben, Wissenschaft haben mögen, an welchen Zeiten und Tagen an Unserm Hof-Gerichte kein Gericht gehalten werden sol, setzen, ordnen und wollen Wir, daß:

Von

Von dem Tage St. Thomæ, bis auf Trium Regum.

Vom Sonntage Esto mihi, bis Sonntag Invocavit;

Von Palmarum, bis auf den Sonntag Quasimodogeniti;

Von dem Sonntage Vocem jucunditatis, bis auf den Sonntag Exaudi;

Vom Pfingst-Abend, bis auf den Sonntag Trinitatis

Kein Gerichte sol besessen noch gehalten werden.

So sol auch von dem Tage St. Iacobi bis auf den 1. Septembris, wegen der Erndte-Ferien, gefeyert werden und die Gerichte geschlossen verbleiben.

Solte der ordinaire Gerichts-Tag gefeyret werden, sol das Gericht den nächsten Tag darnach gehalten werden.

Damit aber in den feriis magnis, und in den Erndte-Ferien die Partheyen nicht gänzlich rechtlos gelassen werden, wollen Wir, daß auf Ansuchen der Partheyen Supplicationes aufgenommen, Mandata und andere Processe erkannt werden, aber der Terminus comparitionis nicht in, sondern nach den Ferien, angesetzet werden sol.

Solten auch die Partheyen den feriis magnis renunciiren und sich deren begeben, sollen Unsere Hofgerichts-Räthe Macht haben, darauf in den Sachen zu procediren und zu verfahren.

Gräflicher Holstein-Schaumburgischer Hof-Gerichts-Ordnung

Vierter Theil.

Titulus. I.

Was Gestalt von Urtheilen, an Unserm Hof-Gerichte abgesprochen, an die Röm. Kayserl. Majest. und das hochlöbliche Kayserl. Cammer-Gericht appelliret werden soll.

Wann jemand von einem Urtheil, an Unserm Hof-Gerichte abgesprochen, sich beschweret befindet, oder durch andere rechtliche Beschwerung, durch Bey-Urtheile oder sonsten, welche durch die Appellation von dem End-Urtheil in der Hauptsache nicht wiederbracht werden könte, wie das in den Kayserlichen Rechten geordnet ist, zugefüget würde, dann sol an die Röm. Kayserl. Majestät oder Ihro Majest. Kayserl. Cammer-Gericht im heiligen Reiche zu appelliren zugelassen und gestattet, und davon nicht verhindert werden, so fern die Sache sua natura appellabilis ist, und in den Rechten und dieser Unserer Ordnung nicht verboten, auch wann ein oder ander Theil sich der Appellation ausdrücklich nicht begeben.

Es sollen aber Unsere Hofgerichts-Räthe keine Appellation zulassen noch gestatten, es sey dann, daß der Appellante zuerst nachfolgenden Eyd zu GOtt schwere, daß er gänzlich glaube und es dafür halte, daß ihm Appellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich,

noch

noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sachen, vornehme, daß er auch dem Appellaten und Uns Caution und Sicherheit leiste, im Fall das Urtheil confirmiret würde, alsdann das Judicatum, zusammt Kosten und Schaden, nach rechtlicher Ermäßigung, dem Appellaten zu bezahlen, auch Uns die Strafe temerè appellantis nach Ermäßigung abzutragen und zu geben.

Wo aber der Appellante mit liegenden Gütern oder Bürgen solche Caution nicht leisten könte, alsdann sol er ad juratoriam cautionem zugelassen werden, doch daß er zuvor einen Eyd schwere, daß er nicht so viel an liegenden Gütern habe, auch über gebührlich angewandten Fleiß keine Bürgen bekommen können.

Titulus II.

Form des Eydes, so der Appellante zu schweren schuldig.

Der Appellante sol zu Gott schweren einen Eyd, daß er gäntzlich glaube und es dafür halte, daß ihme Appellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Verlängerung der Sache vorgenommen, daß er alle seine unbewegliche Güter, so er in diesen Unsern Grafschaften und anderswo besitzet, hiemit obligiret haben, oder in Mangel derselben sonsten genugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfanden, für Prosequirung der eingeworfenen Appellation, thun wolle, auf den Fall er niederfällig, und in voriger Instantz abgesprochenes Urtheil confirmiret würde, nicht alleine dem Appellaten Kosten und Schaden zu erstatten, sondern auch Uns nach Ermäßigung die Strafen und Brüche abzutragen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Solte auch ein Procurator sich anmelden, solchen Eyd in seines Principaln Namen zu schweren, sol derselbige nicht gehöret werden, er habe denn von seinem Principal eine special Vollmacht, solchen Eyd zu leisten; Und wo

er

er deswegen genugsame Gewalt vorbringen würde, sol solcher Eyd durch ihn nicht alleine in seines Principaln, sondern auch seine selbst eigene Seele, schweren und wircklich leisten.

In den Sachen, davon an das Kayserl. Cammer-Gericht nicht kan appelliret werden, sol dem beschwerten Theil, innerhalb zehen Tagen förmlich zu suppliciren, unbenommen, sondern zugelassen seyn, doch dieser Gestalt, daß die Supplicatio aus den vorigen actis justificiret und vermöge der Rechte und Reichs-Abscheide, sonderlich dem Deputations-Abscheide de Anno 1600. und anderer Gestalt nicht, darinne procediret und verfahren werden sol.

Titulus. III.

Daß diesem Unserm Hof-Gericht sein starker unverhinderter Lauf gelassen und über diese Ordnung steif und fest gehalten werden sol.

Damit auch Unsere Unterthanen und Angehörige, so wol auch andere, so vor diesem Unserm Hof-Gerichte zu schaffen haben, versichert seyn mögen, daß nicht allein dieser Unserer Ordnung fleißig nachgegangen, derselbigen auch ihr starker unverhinderter Lauf gelassen, von Uns oder Unsern Nachkommen davon keine Sperrung oder Verhinderung geschehen sol; so wollen Wir, und Unsere Erben sollen, in Sachen, dieselbige an Unserm Hof-Gerichte rechtshängig seyn, keine Befehle, Mandata oder Rescripta ausgehen lassen, dadurch die Sachen avociret, aufgehalten, oder in ihrem starcken Lauf behindert, sondern da und ob demselben zuwider etwas von Uns oder Unsern Erben vorgenommen oder geschehen würde, dasselbige sol hiermit unwürdig und kraftlos seyn, auch keinesweges durch Unsere Hofgerichts-Räthe angenommen, oder darauf gesehen werden. Wir behalten Uns aber ausdrücklich bevor, diese Unsere Hofgerichts-Ordnung, so oft es die Nothdurft erfordern wird, durch weiteren zeitigen Rath, zu ändern, zu mehren und zu verbessern, zum Theil oder gar abzuthun und eine andere zu machen, jedoch ohne Beschwer

schwer der Partheyen, auch jedermänniglich unverletzet an seinen Rechten, und sollen Unsere Hofgerichts-Räthe schuldig seyn, darüber zu halten, und da sie in dem bey einem oder mehrern gebührlichen Respect und Folge, auf ihre Untersagung, nicht haben könten, sollen sie solches an Uns gelangen lassen, wollen Wir Uns gegen die Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Strafe dermassen zu verhalten wissen, damit sie spüren, daß Wir dieser Unserer Ordnung ihren Respect gehalten, und dieselbige unverbrüchlich observiret und unterhalten haben wollen. Urkund der Warheit und zu steter fester Haltung, haben Wir OTTO, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen und Bergen, ꝛc. diese Unsere Hofgerichts-Ordnung aus wolbedachtem Muth und freyem Willen mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm angebornen Gräflichen Insiegel wissentlich begläubigen lassen. So geschehen am Tage Monats Maji, Anno 1639.

Folgen die Formulæ Juramentorum, deren in dieser Ordnung gedacht wird.

I.

Unsers Hof-Richters und Beysitzers Eyd.

Unsere verordnete Hof-Richter und Beysitzer sollen Uns nachfolgenden Eyd zu Gott schweren, daß sie wollen ihren Aemtern getreulich und redlich vor seyn, nach gemeinen beschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Constitutionen und Abscheiden, dieser Unserer, und anderer ehrbaren Ordnungen, Statuten und löblichen Gewohnheiten, so vor sie gebracht werden, nach ihrem besten Verständniß, männiglich, wes Standes sie auch seyn werden, gleich urtheilen, sprechen und handeln, sich weder um Liebe, Leyd, Freundschaft, Gabe, noch keinerley Sachen dawider bewegen lassen, auch niemand einigerley Anhang oder Zufall im Urtheilen gefährlicher Weise suchen, noch machen. Von den Partheyen, so vor ihnen zu rechten und zu handeln haben, oder von ihrentwegen keinerley Geschencke, Gaben oder Nutzen, durch sich selbst oder andere nehmen, oder in ihren Nutzen nehmen lassen, die Par-

theyen in ihren Rechten zu vernachtheilen, oder zu verkürzen, die Namen der Referenten, und was in den Sachen votiret und gerathschlaget, den Partheyen oder andern, vor oder nach dem Urtheil, nicht offenbaren, sondern in grosser Geheimniß treulich behalten, die Sachen und Urtheile böser Meinung nicht verziehen, und sonsten alles andere thun und lassen, was einem frommen Richter und Urtheiler zu Ehren gebühret und wol ansteht, alles getreulich und ohne Gefährde.

II.

Unsers des Hof-Gerichts Secretarien Eyd.

Der Secretarius Unsers Hof-Gerichtes sol schweren einen Eyd zu Gott, daß er in seinem Amte und Befehl in Schreiben und Lesen, mit getreuem Fleiß ob seyn, der Partheyen Vorträge und Gerichts-Decreta, desgleichen alle Briefe, Schriften, Abschriften und anders, so gerichtlich einkommen, auf Unsers Hof-Gerichts Befehl, getreulich protocolliren, aufschreiben und verwahren, dieselbigen oder Abschrift davon, ohne Erkenntniß Unsers Hof-Richters oder Beysitzers, niemand geben, noch sonsten, was heimlich, eröffnen und lesen lassen, auch keinerley Partheyen keine andere Warnung thun noch rathen, auch von den Partheyen keine andere Belohnung oder Nutzbarkeit, denn diese Ordnung mitbringet und zulässet, oder aber Unsere Hofrichter und Beysitzer ihme deputiren werden, nehmen lassen, in was Weise das geschehen, und Menschen-Sinne immer erdencken können. Und dann, der Belohnung halber, zwischen ihm und den Partheyen Zanck oder Irrung entstünde, daß er darüber Unsers Hof-Richters und seiner Beysitzer Erkenntniß erleiden, und es dabey, ohne Widersprechen, verbleiben lassen wolle, auch den gerichtlichen Audientzen in eigener Person (so fern er Leibes-Schwachheit halber daran nicht verhindert, oder aus erheblichen Ursachen von Unserm Hof-Richter darum beurlaubet) jederzeit getreulich zu rechter Zeit beywohnen, die Partheyen gefährlicher Weise nicht aufhalten, und sonsten alles andere getreulich thun und lassen wolle, was einem getreuen Secretario, nach Recht und vermöge

dieser Unserer Hof-Gerichts-Ordnung, in allen derselben Articuln, Clausulen und Puncten, seine Person betreffend, gebühret, und zu Ehren wol anstehet, ohne Gefährde und arge List.

III.

Unsers Hof-Gerichts Fiscalis Eyd.

Unser Fiscal sol schweren einen Eyd zu Gott, daß er allem demjenigen, so ihm diese Unsere Ordnung auflegt, als mit Einforderung der Gerichts-Gefällen, darzu der erkannten und verfallenen Pönen, und was ihm sonst für Sachen und Händel als Fiscalen vorkommen, und Amts halber zu handeln gebühret, mit gutem treuen Fleiß nachkommen, handeln und vollführen wolle, auch seines Amts und, der Fiscalischen Sachen halber, von den Partheyen keine Gabe, Geschenke oder einigen Nutzen, durch sich selbst oder jemand von seinentwegen, nehmen lassen, sondern in diesem und allen andern sich dieser Ordnung, so viel ihm dieselbe belangen thut, gemäß verhalten, ohne Gefährde und arge List.

IV.

Der Advocaten Eyd.

Die Advocaten dieses Gerichts sollen einen Eyd zu GOtt schweren, daß sie den Partheyen, derer Sachen sie auf und angenommen, in denselben mit getreuem Fleiß, und nach ihrem besten Verständniß, ihre Nothdurft und Gerechtigkeit schriftlich vorbringen, darin wissentlich keinerley Falsch- noch Unwarheit gebrauchen, oder gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, noch die Partheyen solches zu thun unterweisen, mit den Partheyen kein Geding oder Fürwort machen, einen Theil von der Sache, deren sie Advocaten seyn, zu haben oder zu erwarten, der Partheyen Geheimnisse und Behülfe, so sie von ihnen vernehmen und empfangen oder sonsten erlernen, ihnen zum Nachtheil niemand offenbahren, sich in ihrem Advociren und

Schreiben der Ehrbarkeit gebrauchen, sich vergeblichen Einstreuens, Schimpfirens und Injuriren gänzlich enthalten und verbleiben lassen, die Partheyen nicht übernehmen, sondern der Belohnung halber sich bescheidentlich halten, und ob des Soldes oder Lohns halber zwischen ihnen und den Partheyen Irrungen und Mißverständniß entstünden, darüber Unsers Hof-Gerichtes und der Beysitzer Erkenntniß erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, damit begnüglich seyn, und es dabey bleiben lassen, auch sich der Sachen, so sie einmahl angenommen, ohne redliche Ursache und Erlaubniß Unsers Hof-Richters, nicht entschlagen, sondern derselben bis zum Ende auswarten, und sonsten alles andere thun und lassen wollen, das einem aufrichtigen und ehrlichen Advocaten eignet und gebühret, ohne Gefährde.

V.

Der Procuratoren Eyd.

Dieses Hof-Gerichts Procuratorn und Redner sollen schweren einen Eyd zu Gott, daß sie die Partheyen, derer Sachen zu handeln sie annehmen, mit gantzem und rechten Treuen meynen, und nach ihrem besten Verständniß dieselben mit Fleiß vorbringen und handeln, keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und das den Partheyen zu thun oder zu suchen nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Fürgeding oder Fürwort machen, einen Theil von der Sache, deren sie in Rechten Redner sind, zu haben oder zu gewarten, und Heimlichkeit und Behelf, so sie von den Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, so sie von ihnen oder sonsten selbst mercken werden, ihren Partheyen zum Schaden, niemand offenbaren, Ehrbarkeit vor Gerichten gebrauchen, sich Schimpfirens, hohnlicher Reden, Injurien und Schmähens bey willkührlicher Strafe gänzlich enthalten, dazu auch die Partheyen über den Lohn und Sold, der ihnen nach Laut dieser Ordnung gebühret, oder sonsten an Unserm Hof-Gericht taxiret, mit Mehrung der andern Geding, nicht beschweren noch erhöhen, und wo sie darüber etwas mehr einge-

nom-

nommen, solches ihnen wieder geben wollen, und ob, des Soldes oder Lohnes halber, zwischen ihnen und den Partheyen Irrung und Spän entstanden, darüber des Hof-Richters und Beysitzers Erkenntniß Unsers Hof-Gerichts nicht entschlagen, sondern bey derselben bis zum Ende verharren, und sonsten alles andere thun und lassen wollen, das einem ehrlichen Procuratorn und Redner von Rechtswegen zu Ehren gebühret und wol anstehet, getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

VI.

Des Boten Eyd.

Der Bote oder Brief-Träger, so in diesem Unserm Hof-Gerichte angeordnet wird, sol einen Eyd zu Gott schweren, Unserm Hof-Richter und Beysitzer gewärtig zu seyn, seinem Boten-Amt und Befehle fleißig und getreulich auszuwarten, seine Botschaft, Citation und Gerichts-Briefe oder Processe, so ihm zu verkunden aufgeben und befohlen werden, treulich und fleißig denjenigen, an welche sie halten, in ihrer eigenen Persohn, da sie die betreten mögen, oder in ihre häusliche Wohnung, oder sonst nach dieser Ordnung, oder auch, wie es ihm sonst von Unserm Hof-Richter oder Beysitzern befohlen würde, ohne gefährlich Verziehen und Aufenthalt, zu überantworten und zu verkündigen, Jahr-Zahl, Tag, Maalstatt solcher Ueberantwortung auf die Processe handeln, das ihm, Inhalt dieser Unserer Ordnung, gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

VII.

Des Pedellen Eyd.

Der Pedell dieses Gerichts sol schweren einen Eyd zu Gott, seinem Pedellen-Amt getreulich vor zu seyn, und alles andere, was ihm von Unserm Hof-Richter, Beysitzern, Secretario und Adjuncto auszurichten befohlen, ernstlich und getreulich auszurichten, und wiederum anzusagen, auf das Gericht

richt und Audienz gut Aufmerckens und Achtung haben, Unserm Hof-Richter und Beysitzern getreulich und gehorsam zu seyn, die Partheyen nicht zu warnen, oder was er von ihren Sachen im Rath gehöret und vernommen, ohne Befehl Unsers Hof-Richters, solches den Partheyen nicht zu offenbaren, auch von den Partheyen über seinen taxirten gebührlichen Lohn nichts abzufordern, oder zu nehmen, und sonsten alles andere zu thun und zu lassen, was ihm nach dieser Ordnung zu Ehren gebühret, ohne Gefährde, ꝛc.

VIII.

Der Armen Partheyen Eyd.

Da sichs begebe und zutrüge, daß an Unserm Hof-Gerichte arme Partheyen erschienen, so Bezahlung zu thun Unvermögenheit vorwenden, die sollen schweren einen Eyd zu Gott, daß sie also arm seyn, auch an fahrenden und liegenden Haab und Gütern, oder Schulden nicht vermögten, die Cantzeley um nothdürftige Briefe, noch den Advocaten und Procuratorn zu belohnen, daß sie auch, um Leistung willen dieses Eyds, ihres Guts oder Haab nichts veräusert oder andern übergeben haben, und so sie im Recht obliegen, oder sonst zu Vermögen kommen, alsdann jedem nach seiner Gebühr ehrbarliche Ausrichtung thun wollen, alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

IX.

Formula Juramenti Calumniæ.

Ich N. schwere zu Gott, daß ich gläube, daß ich eine gute und aufrichtige Sache zu klagen habe, daß ich auch zu gefährlicher Verlängerung der Sache keinerley Aufschub noch Verzug begehren, die Warheit gebrauchen, und so oft ich im Recht gefraget werde, dieselbige sagen und nicht verhalten, und daß ich niemand etwas geschenckt, verheissen oder versprochen will, damit ich das Urtheil in dieser Sache erlangen oder erhalten möge anders, denn das Recht zuläst, alles treulich und ohngefährlich.

Jur-

Imgleichen schweret der Beklagter, allein mit der Aenderung, daß er gläube, er habe eine gute Sache, sich gegen den Kläger zu wehren.

Wann aber die Haupt-Sacher beyde, oder ihrer einer nicht zugegen sind, sol des abwesenden Anwald den Eyd in seine eigene, auch des Principalen Seele (so fern er genugsame Gewalt, sonderlich den Eyd für Gefährde zu thun, von ihm hat) schweren.

X.

Formula Juramenti Malitiæ.

Ich schwere einen Eyd zu Gott und das heilige Evangelium, daß ich dasselbige, was ich in dieser Sache vorbringen und suchen lasse, nicht aus Gefährde oder böser Meinung, zu Verlängerung der Sache, sondern zu deren höchsten Nothdurft, solches vorbringen, handeln und begehren möge, so wahr mir Gott helfe.

XI.

Formula Juramenti Dandorum.

Ich schwere einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß die Articul in meinem Namen und meinent-wegen übergeben, so viel deren meine selbst eigene Geschichte, wahr seyn, so viel aber deren andere Geschichte betreffen, ich glaube, dieselbige wahr und beweislich zu seyn.

XII.

Formula Juramenti Respondendorum.

Ich schwere einen Eyd zu Gott und das heilige Evangelium, daß ich auf des Klägers Articulen, so viel deren meine selbst eigene Geschichte betreffen, dieselbe wahr seyn oder nicht; aber so viel deren fremde That und Geschichte belangen, daß ich glaube dieselbe wahr seyn, oder nicht, antworten wolle.

XIII.

Formula Juramenti Tutoris.

Ich N. schwere und gelobe zu Gott, daß ich N. deren Vormünder ich verordnet bin, Person und Gütern, getreulich und ehrbarlich vor seyn, ihre Person und Güter, vertreten und verwahren, die Güter in meinen Nutzen nicht kehren oder wenden, darüber ein rechtmäßiges Inventarium aufrichten lassen, sie in- und ausserhalb des Rechten treulich beschirmen, was ihnen gut und nützlich ist, thun und handeln; Was ihnen unnütz und schädlich ist, vermeiden und verhüten, ihre liegende Güter, Zins und Renten, ohne richterliche Erkenntniß und Decret nicht veräusern, verpfänden, oder beschweren; Und so gemeldte unmündige Kinder zu ihrem gebührlichen Alter kommen, oder wo es darzwischen nöthig oder nützlich seyn würde, auf Erforderung des Gerichts, gebührliche Rechenschaft thun, und von meiner Verwaltung Rede und Antwort geben, mit vollkommener Ueberlieferung alles dessen, so der Vormundschaft halber, zu meinen Händen kommen, und obgedachten meinen Pfleg-Kindern zustehen würde, und ich ihnen schuldig, und sonst alles das thun und lassen, das einem getreuen Vormünder eignet und zustehet, alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Haab und Güter, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe.

XIV.

Formula Juramenti Curatoris ad litem.

Die Curatorn ad litem, sollen einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren, daß sie alles und jedes, so ihm, dem sie zu Curatorn der Sachen gegeben sind, gut und nützlich ist, nach ihrem besten Verständniß, getreulich und mit Fleiß handeln, vorbringen und über sich der Warheit ohne Falsch und Gefähr, gebrauchen; Was ihnen unnütz und schädlich ist, vermeiden, und alles, das in den Sachen zu ihren Händen kommet, dem gedachten N. gänzlich zustellen wollen, und sonsten alles das thun und lassen, was getreuen Curatorn zustehet.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google